

109-8/4

~~178 listu~~

176 listu

list č. 39; 134 předný

20. 10. 2009 Juel

ST S

VIII. A - 2/41

109-874

Nur für Behördengebrauch!

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin



67561

3. Jahrgang

1942

(Nr. 1 bis 57)

— Mit einem Zeitfolge- und Sachverzeichnis —

Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin

St. S. VIII. A-2/41

Zeitfolge-Verzeichnis 1942

1941.

Juli.

16. Gebührens, Urlaub u. Versorgung der zur SP. beordneten Reservisten d. Waffen-~~ff~~ 25.

November.

8. Zulassung v. Bea. d. mittl. Verw.Dienstes d. SP. zum Vorbereitungsdienst f. d. gehobene Laufbahn d. Verw.Dienstes d. SP. 1.

Dezember.

8. Zusammenarb. d. dtsh. SPudSD. mit d. IKPK. 1;
12. Ausnahme v. Verbot d. dtshspr. Auslandspresse 2;
16. Dev.Bewirtsch. Grenzwechselst. u. Reichskreditk. 2;
17. Dev.Bewirtsch. Serbien u. Griechenland, Geldüberweisg. 3; — Dienstbereitschaftsgeld f. Pol. Verw.Lehrl. 3; — Höchstspr. f. d. Rundernerung v. Kfz-Decken 5;
18. Dev.Bewirtsch. Zahlungsregelung f. d. Wehrm. i. d. auferdtsh. Ländern 3;
21. Anerkennungen 3; — Kriminalbiologisches Institut d. SP. 72;
22. Unzureichende Bearbeitungsfristen 3; — Verbot ausl. Druckschr. 5;
27. Zahnersatzarbeiten 6.

1942.

Januar.

3. Neue Schulterstücke f. ~~ff~~-Unterf. u. -Männer d. SPudSD. 5;
6. Vornahme pol. Vollzugshandl. durch nicht der Vollzugspol. angehör. uniformierte Polizeibeä. 6;
7. Ausnahme v. Verbot d. dtshspr. Auslandspresse 6; — Ausnahme v. Verbot d. dtshspr. Auslandspresse 6; — Dev.Bewirtsch. Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen 9;
10. Befreiung v. nichtbea. verh. weibl. Gefolgschaftsmitgl. im Reichsdienst v. d. zusätzl. Alters- u. Hinterbliebenenvers. 6; — Ausnahme v. Verbot d. dtshspr. Auslandspresse 9; — Tag der Dtsch. Pol. 9; — Vermerke über Verurteilg. zu Jugendarrest 17;
12. Liste d. schäd. u. unerwünscht. Schriftt. 15; — Unterbrechg. d. Schutzh. u. Vorbeugungsh. z. Zwecke d. Strafverbüßung 18; — Zuteilung v. Motorölscheinen 71;
13. Behandl. v. Gnadengesuchen kommunist. Hoch- u. Landesverräter 15;
15. Gebietsmaß. Zustand. d. SD-A. Braunschweig 15; — Tragen v. Trauerabz. 15;
16. Buchung v. Ausg. i. Luftschutz 21; — Abordnung z. auswärtg. Einsatz 63;
17. Überschreitung d. Höchstgeschw. für Kfz. 15;
18. ~~ff~~-Führerprüf. d. Anw. f. d. Laufb. d. gehobenen Verw.Dienstes 18;
20. Dev.Bewirtsch. Zahlungsreg. f. d. Angeh. dSPudSD. i. Ausland 18; — Baustofftransporte mittels Eisenbahn 67;
22. Ausnahme v. Verbot d. dtshspr. Auslandspresse 18; — Krimpol.Auskünfte in Zivilgerichtsverfahren 39;

26. Beauftr. d. Amtes VI d. RSHA. 18; — Anerkennungen 35; — Beschaffung v. weltanschaulich, kolonialpolitisch, fachl. u. unterhaltendem Schrifttum 47;
27. Kleiderkassenordng. d. Grenzpol. d. Geh. Staatspol. 21;
28. Reserv. der Waffen-~~ff~~, die zur Dienstleistg. bei dSPudSD. beurlaubt worden sind 27; — Ersatz- u. Ergänzungskräfte 32; — Verteileraufstellung 35; — Devisenbewirtsch. Mitnahme v. Zahlungsm. im Dienstreise- u. Urlaubsverkehr durch Angeh. dSPudSD. 36;
29. Dev.Bewirtsch. Grenzwechselst. u. Reichskreditkassen 38;
30. Beschlag. v. Druckschr., d. nicht i. d. Liste d. schäd. u. unerwünscht. Schriftt. eingereicht sind 38; — Anerkennungen 64;
31. Ausbildg. beamteter Anw. d. leit. Vollzugsd. d. Geh.Staatspolizei. bei Krim.Pol.(Leit)Stellen 66.

Februar.

3. Ausbildung d. Anw. d. gehobenen Pol.Verw. Dienstes 81;
4. Tag d. Dtsch.Pol. 38;
5. Nachziehen v. Bea. durch d. Leiter anderer Dienststellen 64; — Dienstbezeichng. d. Leiter d. dem Amt V des RSHA. eingegliederten Institute 67; — „Verordnungsblatt d. Reichsmin. f. d. besetzt. Ostgebiete“ u. „Verkündungsblatt d. Reichskomm. f. d. Ostland“ 68;
6. Einreichung v. Beförderungsvorschl. zu ~~ff~~-Unterführ. u. ~~ff~~-Führ. 64;
10. Anerkennungen 65; — Dev.Bewirtsch. Zahlungsregelung f. d. Angeh. dSPudSD. im Ausland 65; — Kürzung d. Dienstbez. d. Krim.Angest. 66;
11. Wehrmachtgutscheine f. Vergaser- u. Dieseldieselkraftstoff 65;
12. Liste d. schäd. u. unerwünscht. Schriftt. 65;
14. Dev.Bewirtsch. Grenzwechselst. u. Reichskreditkassen 65;
17. Verbot antibolschewistischer Schriften 71; — Bevorzugte Beförderg. schwerverwundeter u. schwerverletzter Angeh. dSPudSD. 76;
18. Einreihung v. Angest. i. die Verg.Gr. VIII u. Einstellung v. nichtbeamteten Aushilfskräften 72;
19. Ausnahme v. d. Verbot franz. Druckschriften-erzeugnisse 71;
20. Bedarf an Bordwarten u. Bordfunkern f. d. Flugwesen d. SP. 72; — Dev.Bewirtsch. Aufhebung v. devisenrechtl. Beschränkungen u. Verboten im Verkehr mit d. Bez. Bialystok 76; — Benutzg. d. Reichsbahndauerfahrkarten 76;
21. Verbot v. ausl. Druckschr. 77;
23. Verbot v. Druckschriften 77;
24. Anrechnung v. Dienstzeiten i. d. NSDAP u. ihren Gliederungen auf das BDA. 77; — Waschmittelzuteilung f. Pol.Gefängn. u. Aribitserziehungslager 80.
- März.
3. Beschlagnahme v. Druckschriften, d. nicht in d. Liste d. schäd. u. unerwünscht. Schrifttums eingereicht sind 80; — Errichtung. Um- u. Neugestaltung v. SD-HAST. 82;

berf

Fe

- 6. Erhöhung d. Reifenluftdruckes bei Kraftfahrzeugen u. Anhängern 84;
- 9. Papiereinsparung 80; — List d. schäd. u. unerwünscht. Schrifttums 84;
- 10. Suspendierung d. Staatspolizeist. Osnabrück 81; — Abkürzung d. Behördenbezeichnung „Reichsmin. f. d. besetzt. Ostgebiete“ 82; — Anerkennungen 85; — ff-Leithefte 85; — Räumliche Gliederung d. SD-LA. 85; — Anerkennungen 102; — Anerkennungen 108;
- 11. Bedarf an Funkern i. d. SP. u. d. SD 85; — Bearbeitung v. Abtreibungs- u. Sittlichkeitsdelikten unter Polen 102;
- 12. Dienstst. dSPudSD. in Frankreich u. Belgien 85;
- 14. Verbot v. ausl. Druckschr. 88; — Reservisten d. Waffen-ff, d. zur Dienstleistg. bei dSPudSD. beurlaubt worden sind 88;
- 17. Verkauf v. Schulterstücken f. ff-Unterf. u. Männer dSPudSD. 92;
- 18. Dienstaufwandentschädigung d. Ausbildungsleiter d. Pol.Insp.Anw. 108;
- 19. Besetzung d. Planst. f. Pol.Ob.Sekr. d. RBes.Gr. A 5 b im Bereich d. SP. 89;
- 20. Verwaltung v. Vermögen, das zum Zwecke d. Einzieh. beschlagn. wird 89; — Abgrenzung d. Badekuren gegenüber Sanatoriumsbehandlg. im Sinne d. Beihilfegrundsätze 89;
- 21. Reservisten d. Waffen-ff, d. zur Dienststg. b. d. SP. u. dem SD beurlaubt worden sind 92; — Vorlagen in Pers.Angelegenheiten u. Führung d. Pers.Akt. 92;
- 23. Ausübung d. Rechtes der Versetzg. u. Abordng. v. Angeh. dSPudSD. 92; — Vergütung an Pol-Verw.Lehrlinge während d. Wehrdienstes im Kriege 93; — Ausnahme v. Verbot d. dtchspr. Auslandspresse 93; — Vernichtung v. Dienstkleidungsstücken bei gemeingefährl. Krankheiten 103;
- 24. Abwicklung v. Ansprüchen auf Grund d. Kriegssachschäden-VO. v. 30. 11. 40 (RGBl. I S. 1547) 2. VO. v. 18. 2. 42 (RGBl. I S. 84) 93; — Warenbezug aus d. Gen.Gouv. 96;
- 28. Ersuchen um Auskunft aus d. Strafregister 96;
- 29. Dev.Bewirtsch. Zahlungsregelung für Angeh. dSPudSD. i. Ausland 97; — Kriegshilfsdienst d. RAD. f. d. weibl. Jugend 98;
- 31. Ausnahme v. Verbot d. dtchspr. Auslandspresse 98; — Dienstanzug 98; — Versand u. Mitnahme v. Waren aus d. Gen.Gouv. 98; — Zuständigkeit dSPudSD. in d. Landschaftsgebiet Mießtal 98; — Verbot ausl. Druckschriften 103.

April.

- 1. Rückgabe v. Slg. u. Einzelnummern d. Jahrg. 1940 u. 1941 d. Bef.Blattes dChdPSudSD. 99;
- 2. Lichtbilder v. versetzten Beamten 99;
- 7. Dev.Bewirtsch. Verbot d. Aus- u. Einfuhr v. Briefmarken 103; — Nachprüfung d. Handvorschüsse 104;
- 8. Beschlagn. v. Druckschriften, d. nicht in d. Liste d. schäd. u. unerwünscht. Schriftt. eingereicht sind 103;
- 9. Befähigungsberichte über d. Angeh. dSPudSD. 103; — Dev.Bewirtsch. Ausgabe v. Reichskreditkassenscheinen i. außerdtsh. Gebieten 104; — Dev.Bewirtsch. Neu besetzte Ostgebiete. Zahlungsverkehr 108;
- 13. Verbot v. ausl. Druckschriften 109;
- 14. Untersuchung u. Begutachtung v. Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken u. Werkzeugspuren 105; — Krim.Pol. Meldedienst 119;

2

- 16. Vereinfachung im Reise- u. Umzugskostenrecht 132;
- 17. Abordnung zum ausw. Einsatz 110; — Empfang v. Frischöl für Verbrennungskraftmaschinen gegen Ablieferung v. Ablauföl 112; — Dienstvorschrift für d. Gefangenentransport (PDV. 28) 122;
- 18. Reservisten d. Waffen-ff, d. zur Dienstleistung bei dSPudSD. beurlaubt worden sind 110; — Behandlung d. aus d. Strafhaft zur Entlassung kommenden Juden 113; — Wiedereintragung getilgter Strafregistervermerke wegen Landesverrats 115;
- 20. Dienstverpflichtung bzw. Notdienstverpflichtung d. Ehefrauen v. Angeh. dSPudSD. 113;
- 21. Erkennungsmarken f. Krim.Angest. 113;
- 22. Erholungsurlaub 1942 122;
- 23. Ausnahme v. Verbot d. dtchspr. Auslandspresse 113; — Verpflichtung v. Hilfspol.Bea. u. Schutzmannschaftsangeh. 113; — Aussonderung v. Pers.Akt. krim.pol. Inhalts für die Zwecke d. krim.biologischen Sippenforschung 119;
- 24. Schließung v. Gas- u. Wasserleitungen usw. bei Festnahme alleinstehender Personen 122;
- 25. Führung v. Bereifungskarten f. Kraftfahrzeuge 114;
- 27. Propagandaaktion „Mehr Höflichkeit“ 114; — Baubeschränkungen 118; — Reiseverkehr zu Pfingsten 118;
- 28. Außerplanmäßige Dienstzeit im mittl. u. gehobenen Pol.Verw.Dienst 122;
- 29. Krim.Insp.-Prüfung 122;
- 30. Schifferfahndungsstelle beim Wasserschutz-Pol-Kdo. „Elbe“ 119.

Mai.

- 1. Beschlagn. v. Druckschr., d. nicht in d. Liste d. schäd. u. unerwünscht. Schriftt. eingereicht sind 119; — Sicherstellung v. Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken u. Werkzeugspuren 132;
- 4. Dienstauszzeichnung d. NSDAP. 123; — Urlaubsregelung f. d. Angeh. dSPudSD. i. d. eingegliederten Ostgebieten 123;
- 7. In Belgien lagerndes Umzugsgut ausgewanderter Juden 123; — Bearbeitung v. Pers.Angelegenheiten v. zur Geh. Feldpolizei einberufenen Angeh. d. SP. 126;
- 9. Schrifttumslisten für d. Büchereien dSPudSD. 126;
- 11. Schutz d. weibl. Jugend 126; — Vorübergehende Abkürzung des Vorbereitungsdienstes f. d. Anwärter d. gehobenen Verw.Dienstes d. SP. 127;
- 12. Außerordentlicher Zuschuß z. Wohnungsgeldzuschuß 129;
- 13. Richtl. über das Verhalten gegenüber Festzunehmenden (Schußwaffengebrauch) 128; — Abordnungen u. Versetzungen n. d. eingegliederten Ostgeb. u. d. Gen.Gouv. 129;
- 14. Sonderzuteilung v. bezugsbeschränkten Waren an Angeh. dSPudSD. 127; — Dienstreisen v. Behördenangeh. 127; — Verbrauchsregelung f. d. Gefangenenverpflegung 146;
- 15. Ausnahme v. Verbot d. dtchspr. Auslandspresse 128; — Beschaffung v. weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachlichem u. unterhaltendem Schrifttum 133;
- 18. Verschrottung v. auszusondernden Kfz. 128;
- 20. Verbot einer ausl. Druckschrift 136;
- 21. Erfassung v. Nichteisenmetallen aus Drahtnachtenanlagen bei d. Dienstst. dSPudSD. 132;
- 22. ff-Dienstgradbezeichnungen 136; — Verlustentschädigung usw. f. Bekleidung u. Ausrüstung 136;

2a

- 23. Oberlassung beschlagn. Rundfunkgeräte 136;
- 26. Uniform- u. Dienstaussweise 137; — Benutzung d. 2. Wagenkl. bei Dienstreisen u. Abordnung n. Italien, den Ländern des Südostraumes, Finnland u. d. besetzten Gebieten d. UdSSR. 137; — Rückgabe unbrauchbarer Rundfunk-, Sende- u. Empfängerröhren 162;
- 27. Neue \ddot{H} -Dienstgradabzeichen 137; — Suspendierung d. Stapost. Aachen u. des SD-A. Aachen. Wiedereinrichtung d. SD-A. Köln 162;
- 29. Paßstraf-VO. v. 27. 5. 42 (RGBl. I Nr. 57) 137; — Änderung v. Familiennamen fremdsprachl. Herkunft 140; — Klarstellung der Begriffe \ddot{H} -Bewerber, \ddot{H} -Anwärter u. \ddot{H} -Mann 140; — Freigabe von Angeh. d. SP. f. d. Wehrmacht bei vorläufiger Dienstenthebung 141;
- 30. Behandlung v. Gesuchen zur Wiedererlangung d. Wehrwürdigkeit 140.

Juni.

- 1. Pockenschutzimpfung 141; — Beschlag. u. Einziehung inländischen Vermögens v. Ausl. bei volks- u. staatsfeindl. bzw. reichsfeindl. Betätigung 146;
- 2. Behandlung von nichtreichsdtsh. ehem. franz. Fremdenlegionären 154;
- 4. Verkauf u. Tausch v. Marketerwaren an Zivilpersonen 146; — Waschmittelzuteilung f. Pol.Gefängnisse u. Arbeitserziehungslager 150; — Grenzwachhäuser 151;
- 5. Anerkennung 150;
- 8. Gewährung v. Vorschüssen zur Beschaffung v. Brennstoffen für Reichsbedienstete 147; — Unterhaltszuschüsse f. Bea. i. Vorbereitungsdienst 147; — Jüdisches Vermögen 162; — Unfallfürsorge für d. Bea. u. ihre Hinterbliebenen 163;
- 10. Verbot einer ausl. Druckschrift 150;
- 12. Bekämpfung der Zigeunerplage (Heranziehung v. Zigeunern u. Zigeunermischlingen [Geburtsjahr 1925] zum Wehrdienst) 151;
- 13. Dev.Bewirtsch. Anforderung v. Devisen 150; — Zahlung d. Kleidergeldes u. Abschluß d. Bekleidungskonten d. zum ausw. Einsatz abgeordneten Angeh. d. SP. in den eingegl. Ostgebieten, im Prot. B. u. M. u. im Gen.Gouv. 158; — Erholungsurlaub 209;
- 15. \ddot{H} -Führerlager u. Führerlager d. SP. 150; — Einbau v. Kraftstoffförderpumpen in Diesel-LKW. 158;
- 17. Gebühren d. zur Wehrmacht einberufenen Angeh. d. SP. 151; — Ausgaben f. d. Fechtspportunterricht 159; — Personalien d. Lohnempfänger 163;
- 19. Dienstzeitregelung für dSPudSD. 159; — Anwendbarkeit d. Dienstgradangleichungserlasses v. 1. 7. 1941 bei Angleichungsbeförderungen von \ddot{H} -(SD-)Angeh. 163;
- 20. Zentr. Lehrstoff- u. Lehrmittelsammlung d. RSHA. 164;
- 22. Schlafwagenbenutzung f. Dienstreisen 166; — Einrichtung einer KPSt. in Trier u. Umwandlung d. staatl. Krim.Abtlg. Koblenz in eine KPSt. 176;
- 23. Verfahren gegen Hochverräter in minderschweren, weit zurückliegenden Fällen 167; — Vorübergehende Belegung von Einzelzimmern durch Familienangeh. v. abgeordneten Beamten usw. 172;

- 24. Vorübergehende Abkürzung des Vorbereitungsdienstes f. d. Anwärter d. gehobenen Verw.-Dienstes d. SP. 167; — \ddot{H} -Dienstgradbezeichnung 167;
- 25. Erfassung v. Laboratoriumsgeräten aus Platin u. Platinbeimetalen 167; — Beschlag. v. Druckschriften, d. nicht in die Liste des schäd. u. unerwünscht. Schrifttums eingereiht sind 168; — Mitarbeit in d. NS-Frauenshaft 169; — Auskunftspflicht der Schriftleiter gegenüber d. SP. 172; — Besetzung d. Ref. Kommunismus 173;
- 26. Unterstützungsanträge von Angeh. d. SD 160; — Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen von SD-Angeh. 168; — Wohnsitzwechsel von ehrenamtl. SD-Angeh. 169; \ddot{H} -Dienstdegen 173; — Blutgruppenbestimmung 173; — Kassenverlustentschädigung f. Zahlbeamte der Ein- u. Umwandererdienstst. d. SP. 180; — Anerkennung 208;
- 27. Vereinfachung im Reise- u. Umzugskostenrecht 168; — Bekleidungswirtschaft 173; — Studium u. Ableistung d. Vorbereitungsdienstes f. d. Laufbahn des höh. Justiz- u. Verw.Dienstes 177;
- 29. Internat. Krim.Pol. Kommission (IKPK.) 180; — Staatspol. Auskünfte (polit. Beurteilung) über Beteiligte im Zivilgerichtsverfahren 180;
- 30. Höflichkeit in öffentl. Verkehrsmitteln 168; — Aufhebung des „Tages d. Dtsch. Polizei“ 168; — Verbot ausl. Druckschriften 173.

Juli.

- 1. Zahlungsregelung für die außerhalb d. Reichsgebiets eingesetzten Angeh. dSPudSD 173; — Versorgung der in den Reichskomm. Ostland u. Ukraine sowie in d. besetzt. russ. Gebieten eingesetzten Reichs- u. Volksdeutschen mit Seifen-erzeugnissen u. Waschmitteln 175; — Papierbindfaden für Verpackungszwecke 175; — Pers.Akten der Krim.Beamten des Reichs u. d. Gemeinden vom Krim.Ob.Sekr. (RBesGr. A 5b) aufwärts, hier: Pers.Bogen (Berichtigung eines RdErl.) 176; — Ersatz- u. Ergänzungskräfte 182; — Ersatz- u. Ergänzungskräfte (Neufassung) 187; — Kassenanschlag der SP. f. das R.J. 1942 208;
- 2. Erstattung von Krankenhausbehandlungskosten f. Häftlinge 175; — Anrechnung v. Dienstzeiten in d. NSDAP. u. ihren Gliederungen auf d. Besoldungsdienstalter 183;
- 3. Liste des schäd. u. unerwünscht. Schriftt. 176; — In Verlust geratenes Dienstsiegel 177; — Ausnahme v. Verbot d. dtshspr. Auslandspresse 183;
- 4. Anerkennung 176; — Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit von Amts wegen 176; — Verbot von ausl. Druckschriften 183;
- 6. Verbot einer ausl. Druckschrift 184; — Erl. d. Führers zur Reinhaltung von \ddot{H} u. Polizei 184;
- 8. Gefangenentransportwesen 184;
- 9. Übernahme der \ddot{H} -Pers.Akten f. \ddot{H} -(Staffel-)Unterführer u. \ddot{H} -(Staffel-)Männer 242;
- 10. Dienststellen der Pol. im besetzten Frankreich 184; — Anforderung von \ddot{H} -Pers.Akt. 208;
- 11. Sachgruppenverz. für die Bücherei dSPudSD. 236;
- 13. Vereinfachung d. Verw.; Einschränkung d. Fehlanzeigen u. Vollzugsmeldungen 184;
- 14. Verbot ausl. Druckschriften 208; — Verlust von Dienstaussweisen u. Erkennungsmarken 210; — Abgabe v. kraftfahrtechn. Geräten u. Materialien ohne Werterstattung für auf Dienstreise befindl. Kraftfahrz. d. SP. 216;

15. Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit d. Kfz. 208;
16. Organisation dSPudSD. im Bez. Bialystok 208;
18. Ärztl. Angelegenheiten 209; — Rohstoffbewirtsch. 209;
19. Abgabe von schwarzen Uniformen f. d. Spinnstoffslg. 209;
20. Anwendbarkeit d. Dienstgradangleichungserl. vom 1. 4. 42 212; — Verbot einer ausl. Druckschrift 212; — Erholungs- u. Kameradschaftsheim dSPudSD 213;
21. Rücksprachen im RSHA. (I A 5) 216;
22. Luftschutz 232;
27. Meldung von im ausw. Einsatz befindl. beurlaubten Angehörigen dSPudSD. 212; — Liste der schäd. u. unerwünscht. Schriftt. 212; — Verlust eines Dienstausweises 213; — Lehrplan f. d. zweimonatigen Lehrgang für Krim.Insp.Anw. 224;
28. Behandlung von Kuriersendungen 212;
30. Änderung d. Zuständigkeit bei der Einziehung volks- u. staatsfeindl. Vermögens in Berlin 216; — Abhören von Ferngesprächen 221;
31. Anerkennungen 216; — Beschaffung von Medikamenten 217; — Ehrenbezeichnungen vor u. in dem Ehrenmal in Berlin 217; — Fernmeldewesen 232.

August.

4. Metallmobilisierung in der öffentl. Verwaltung 217; — Zahlungsregel. f. d. außerhalb d. Reichsgeb. einges. Angeh. dSPudSD. 220; — Anerkennungen 228; — Beschlag. von Druckschriften, die nicht in d. Liste des schäd. u. unerwünscht. Schriftt. eingereicht sind 228; — Bestattungskosten f. Gefangene 230;
5. Dev.Bewirtsch. Zahlungsregelung für die Angeh. dSPudSD. im Ausland 228;
8. Julleichter f. d. Hinterbliebenen gefallener H -Führer 230; — Reisekostenvergütung bei Dienstreisen in d. besetzt. Gebiete u. in d. Gen.Gouv. 231; — Papierbindfaden f. Verpackungszwecke 238;
10. Benutzung von PKW. d. SP. 243; — Einbehaltung von Haftkosten aus eigenen Geldern d. Pol.Gefangenen 246;
11. Waffen- H 231;
12. Berichterstattung d. nachgeordneten Dienstst. dSPudSD. gleichzeitig an mehrere Ämter d. RSHA. in derselben Angelegenheit 238; — Befähigungsberichte über die Angeh. des SD 238;
14. Dienstweg d. EWZ. Litzmannstadt in H -Pers. Angelegenheiten 266;
15. Postversand für VS. (Deckbl. 29 zur VA.) 239; — Verbot von ausl. Druckschriften 243; — Dev.Bewirtsch. Ungültigkeitserklärung von S -Noten 243;
17. Schrifttumslisten f. d. Büchereien dSPudSD. (= 2. Nachtragserlaß) 243;
18. Ankauf von fachl. Schrifttum durch die staatl. Krim.Pol. 239;
19. Dev.Bewirtsch. Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen 244; — Großverhältnis zwischen Angeh. der Gesamt- H u. Pol. u. d. Angeh. d. Niederländischen H 246; — Bildung einer Attachégruppe im RSHA. 252;
20. Unterrichtung des Reichsamtes „Technische Nothilfe“ über die Einleitung strafrechtl. Ermittlungen gegen Angeh. der TN. 246;
21. Anerkennungen 244; — Liste des schäd. u. unerwünschten Schrifttums 244;

22. Sicherheitspol. Maßnahmen gg. Beamte, Notare, Rechtsanwälte, Konkurs-, Nachlaß-, Zwangsverwalter, Pfleger u. Vormünder 247;
24. Anerkennungen 247;
27. Mitteilungen zur weltanschaulichen Lage 247; — Gemeinsame Ausbildung d. Krim.Ass.Anw. (SB) d. Geh.Staatspol. u. d. Staatl.Krim.Pol. in der SP-Schule in Fürstenberg/M. 255;
31. Behandlung zurückkehrender Fremdenlegionäre 252.

September.

1. Anerkennungen 252; — Verbot v. ausl. Druckschriften 252; — Dienstkleidung d. SD-Angeh. 274;
3. Anerkennungen 266;
4. Personalangelegenheiten des ausw. Einsatzes 253; — Ausnahme vom Verbot d. dtshspr. Auslandspresse 266;
5. Anerkennung 253; — Anerkennungsschreiben des RF H 268;
8. Erholungsurlaub für beschädigte Angeh. dSPudSD. 266; — Metallmobilisierung in der öffentl. Verw. 267; — Zusammenarbeit der Justizbehörden mit dem SD-RF H 269;
9. Beschaffung von Medikamenten 267; — Dev.Bewirtsch. Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen 267; — Beschlag. v. Druckschriften, d. nicht in d. Liste d. schäd. u. unerwünscht. Schriftt. eingereicht sind 267; — Verbot ausl. Druckschriften 267;
10. Aufgaben u. Anschriften d. Beschaffungsstelle d. SP. u. der Bekleidungslieferstelle Berlin 267; — Verbot von ausl. Druckschriften 273;
11. Erbschaftsteuer am Nachlaß von gefallenem Angeh. dSPudSD. 268; — Verbot des Tragens d. Degens 273;
12. Bergpolizei 273;
14. Bearbeitung von Eingaben an Dienstst. dSPudSD. 268;
15. Verw.Vereinfachung; hier: Darlehensanträge an die Spargemeinschaft- H 277;
16. Beurteilg. v. Angeh. dSPudSD., die sich im ausw. Einsatz befinden 275; — Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachl. u. unterhaltendem Schrifttum durch die Kassenanschlagstellen d. SP. u. d. Dienstst. in den besetzten Gebieten im R.J. 1942 280; — Vereinfachung im Nachschubwesen im Osten 296; — Dienstreiseangelegenheiten 325;
17. Dev.Bewirtsch. Umwechslung von Geldbeträgen 280; — Suspendierung der Stapost. Allenstein u. d. SD-A. Thorn, Hohensalza, Tilsit, Neustettin u. Leipzig 289;
18. Anerkennung 276; — Ruhen der Beitragspflicht zur NSDAP. f. d. in den besetzten Gebieten oder militärischen Operationsgebieten eingesetzten Angeh. d. Pol. u. des SD 281; — Loseblatt-Sammlung „Die Beschäftigung von ausl. Arbeitskräften in Deutschland“ 281;
19. Kürzung v. Bezugsabschnitten d. 3. Reichskleiderkarte f. Uniformträger dSPudSD. 276; — Beihilfen-grundsätze 276; — Dev.Bewirtsch.Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen 281;
21. Einziehung volks- u. staatsfeindl. bzw. reichsfeindl. Vermögens 281; — Dev.Bewirtsch.Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen 290;
22. Lichtbilder von versetzten Beamten 282;
23. Abordnung zum ausw. Einsatz 282;

3a

- 24. Richtl. zu der Anordnung des RMDI. v. 1. 8. 42 (RGBl. I Nr. 82) 283; — Dev. Bewirtsch. Mitnahme von Zahlungsmitteln durch Angeh. dSPudSD. 290;
- 25. Einführung von Strafbüchern, Strafprüfheften u. Strafnachweisheften bei den Dienstst. dSPudSD 296;
- 26. Eisenbewirtschaftung, Eisen f. Fertigwaren 286;
- 28. Liste des schäd. u. unerwünscht. Schriftt. 284; — Verbot ausl. Druckschriften 290;
- 30. Verbot ausl. Druckschriften 290; — Führen von Kommandolaggen bei dSPudSD. 290; — Ersatz- u. Ergänzungskräfte 291; — Kriegshilfsdienst d. RAD. für die weibl. Jugend 301.

Oktober.

- 1. Abgabe v. Berufskleidung 292; — Metallmobilisierung in der öffentl. Verwaltung 292;
- 4. Anforderung von Medikamenten 293;
- 5. Vereinfachung der Verw.; hier: Diensthundewesen der SP. 325;
- 6. Verwendung von Lkw. als Mannschaftslastkraftwagen 301;
- 7. Anforderung v. Fleckfieberimpfstoff 298; — Verbot ausl. Druckschriften 301;
- 8. Beschlagn. von Druckschriften, die nicht in die Liste des schäd. u. unerwünscht. Schriftt. eingereiht sind 298;
- 9. Wohnsitzwechsel der ehrenamtl. SD-Angeh. 299;
- 10. Anerkennungen 302;
- 12. Jugenddienstarrest u. Jugendarrest 358;
- 14. Anerkennungen 302; — Anforderung v. Medikamenten u. Sanitätsmaterial 302; — Zuwendungen in Todesfällen 309; — Beschaffung von Petroleum für Leucht- u. Reinigungszwecke 327;
- 15. Benutzung d. Eisenbahn durch die in den besetzten Gebieten, im Gen.Gouv. u. im Prot. B. u. M. eingesetzten Angeh. dSPudSD. 302; — Ausbildung der Krim.Komm.Anwärterinnen der weibl. Krim.Pol. (WK.P.) in der Führerschule der SP. 311; — Errichtung u. Aufgaben der Dienststelle „Der Beauftragte f. d. Hundewesen beim Pers.-Stab des RF-4“ 326;
- 16. Verwendung von SP.-Nummern an Kfz. d. SP. 308; — Aufgaben von posteigenen Teilnehmer-einrichtungen u. sonstigen angemieteten Fernsprechanlagen 309;
- 17. Bearbeitung von Abtreibungs- u. Sittlichkeitsdelikten unter Polen 309;
- 19. Kommandierung eines leitenden Zahnarztes zum RSHA. 309;
- 20. Abschriftenbeglaubigung von Urkunden f. d. Abstammungsnachweis der 44 327; — Dev. Bewirtsch.-Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen 327; — Vereinfachung der Verw.; hier: Zahlung des patschalen Bewegungsgeldes an die Krim. Angestellten 327; — Wiedereinrichtung der SD-A. Weimar u. Koblenz 330;
- 23. Grenzübergang durch Fahrzeuge 327; — Neuordnung der 44-Führerprüfung 330; — Eiserne Sparbeiträge in der Sozialversicherung 333; — Anforderung d. Dienstkleidung für die Grenzpolizei 337;
- 24. Unfallfürsorge f. d. nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgl. dSPudSD. 328; — Verbot ausl. Druckschriften 333;
- 25. Beschlagn. von Druckschriften, die nicht in die Liste des schäd. u. unerwünscht. Schriftt. eingereiht sind 333;
- 26. Erl. d. RSHA. vom 25. 8. 42 — II A 1 Nr. 2132/42 — 172 — geheim 328;

- 27. Dev. Bewirtsch. Überweisung von Geldbeträgen aus dem Gen.Gouv. in das Reichsgebiet 333; — Dev. Bewirtsch. Mitnahme von Zahlungsmitteln im Dienstreiseverkehr durch zum Einsatz kommandierte Angehörige dSPudSD 334;
- 28. Aufhebung der Bereitstellung von Kfz. f. d. Einsatz 345;
- 29. Dienstgradangleichung. Ergänzung z. Dienstgradangleichungserl. v. 1. 7. 41 — I A 1 a Nr. 79/1941 (nicht veröffentl.) 334; — Bekanntgabe von Geheimakten der SP. an andere Behörden 334; — Austragung innerdeutscher Zwistigkeiten in Gegenwart von Ausländern 334;
- 30. Meldung der Lagerärzte 335; — Einsatzfähigkeit bei Magen- u. Darmerkrankungen 335;
- 31. Sonderspende der Pol. zum KWHW. 1942/43 339.

November.

- 2. Steuerliche Behandlung einmaliger Sterbegeldbeihilfen an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitgl. 339;
- 3. Bauvorhaben u. Barackenbeschaffung 335; Beschlagnahme v. Druckschriften, die nicht in d. Liste des schäd. u. unerwünscht. Schrifttums eingereiht sind 340;
- 4. Weigerung von Gefolgschaftsmitgl. zu einem Einsatz in den besetzten Gebieten 340; — Arbeitsbücher u. Arbeitsbuchkarten 340; — Einstellung v. Ersatz- u. Ergänzungskräften 343;
- 5. Wohnungsfürsorge 345;
- 7. Beheizung der Dienstgebäude 343; — Liste des schäd. u. unerwünscht. Schriftt. 344;
- 10. Auskunft aus dem Strafregister 345;
- 11. Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP. u. ihren Gliederungen auf das BDA. 344;
- 12. Verbot ausl. Druckschriften 344;
- 13. Verbot ausl. Druckschriften 344; — Vereinfachung auf dem Gebiet des BDA. u. DDA. 344; — Genehmigungspflicht für Fernsprechnebenstellenanlagen u. Einzelanschlüsse 345;
- 14. Auszeichnung mit dem Ritterkreuz d. Eis. Kreuzes 345;
- 17. Wohnungs- u. Zimmerfürsorgelisten 348;
- 18. Anerkennungen 350;
- 19. Anstrich von Fahrzeugen der Z.b.V.-Kommandos 350;
- 20. Ausnahme vom Verbot der dtchspr. Auslandspresse 353; — In Verlust geratene Reiseschreibmaschinen 355;
- 21. Vernehmung von Frauen 350; — Grußpflicht u. Grußverhältnis 353; — Ausbildungsbeihilfen 354;
- 23. Erholungs- u. Kameradschaftsheime für Angeh. dSPudSD. 355;
- 24. Zuständigkeit des Insp. in Salzburg f. d. Bereiche der Kommandeure in Marburg u. Veldes 354;
- 25. Neuregelung d. ärztl. Untersuchung der zum auswärtigen Einsatz gelangenden Angeh. dSPudSD. 354; — Benutzung der Nachrichtenanlagen 355;
- 27. Bearbeitung der Unterstützungsgesuche von SD-Angeh. 368;
- 30. Wechsel des lfd. Arztes beim RSHA. 357; — Dev. Bewirtsch. Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen 357;

Dezember.

- 1. Wirkung der Vermögenseinziehung gegen die Erben des Betroffenen 357;

4. Vollzug von Schutzhaft an Jugendl. 362; — Verleihung von H -Totenkopfringen 364;
5. Lebensmittelzulage für Angeh. dSPudSD. 358; — Wohnungsfürsorge 368;
7. Entschädigung f. d. Selbststeuern von Dienstkraftwägern 364; — Privatferngespr. nach dem Südostraum 364;
8. H -Schilhütte am Keilberg 369; — Erholungs- u. Kameradschaftsheime dSPudSD. 369;
9. Beschlagn. von Druckschriften, die nicht in die Liste des schäd. u. unerwünscht. Schriftt. eingereicht sind 365;
10. Übersendung der ärztl. Untersuchungsergebnisse von Heimat- an Einsatzdienstst. 365; — Gewährung von Beihilfen an Angeh. dSPudSD. bei Verlust oder Beschädigung eigener Bekleidung u. sonstiger Gegenstände während des ausw. Einsatzes 365; — Kinderlandverschickung 371;
15. Anweisung über die Ausübung des Detektivgewerbes 371; — Beschlagn. von Druckschriften, die nicht i. d. Liste des schäd. u. unerwünscht. Schriftt. eingereicht sind 372;
17. Gegenseitige Mitbenutzung des Kraftstoffkontingentes zwischen der SP. u. dem SD 373;
18. Liste des schäd. u. unerwünscht. Schriftt. 373;
19. Gehaltsbescheinigungen für Gefolgschaftsmitgl. mit Gehaltsbezügen über 8000 RM jährl. 373; — Uniform; hier: Dienstgradabzeichen der H -Reservisten 373;
21. Anerkennungen 373;
22. Zusammenarbeit der Dienstst. des Reichsnährstandes mit dem SD-RF H 373;

Sach-Verzeichnis

A.

- Aachen, Staatspol.Stelle u. SD-Abschn., Suspendierung 162.
- Abgabe v. Berufskleidung 292.
- Abgabe v. schwarzen Uniformen f. d. Spinnstoffslg. 209.
- Abgrenzung der Badekuren gegenüber Sanatoriumsbehandlungen i. S. der Beihilfegrundsätze 89.
- Abhören von Ferngesprächen 221.
- Abkürzung der Behördenbezeichnung „Reichsminister f. d. besetzten Ostgebiete“ 82.
- Abordnung u. Versetzung von Angeh. dSPudSD., Ausübung des Rechtes 92.
- Abordnungen u. Versetzungen 63, 110, 129, 282 (s. auch: Auswärtiger Einsatz).
- Abschluß der Bekleidungskonten u. Zahlung des Kleidergeldes der zum ausw. Einsatz abgeordneten Angeh. der SP. in den eingegl. Ostgebieten, im Prot. B. u. M. u. im Gen.Gouv. 158.
- Abschriftenbeglaubigung von Urkunden f. d. Abstammungsnachweis der H 327.
- Abstammungsnachweis der H , Abschriftenbeglaubigung von Urkunden 327.
- Abtreibungs- u. Sittlichkeitsdelikte unter Polen, Bearbeitung 102, 309.
- Abwicklung von Ansprüchen auf Grund der Kriegssachschäden-VO. vom 30. 11. 40. — 2. VO. über die Ausdehnung der Kriegssachschäden-VO. auch für außerhalb des Reichsgebietes eingetretene Schäden vom 18. 2. 42 93.
- Allenstein, Staatspol.Stelle, Suspendierung 289.
- Alters- u. Hinterbliebenenversorgung, Befreiung von nichtbeamteten weibl. Gefolgschaftsmitgl. im Reichsdienst 6.
- Änderung von Familiennamen fremdsprachl. Herkunft 140.
- der Zuständigkeit bei der Einziehung volks- u. staatsfeindl. Vermögens in Berlin 216.
- Anerkennungen 3, 35, 64, 65, 85, 102, 108, 150, 176, 208, 216, 228, 244, 247, 252, 253, 266, 276, 302, 350, 373.
- Anerkennungsschreiben des RF H 268.
- Anforderung der Dienstkleidung f. d. Grenzpol. 337.
- von Devisen 150.
- von Fleckfieberimpfstoff 298.
- von Medikamenten u. Sanitätsmaterial 293, 302.
- von H -Personalakten 208.
- Angestellte, Einreihung in die Verg.Gr. VIII 72.
- Angleichungsbeförderungen von H -(SD-)Angeh., Dienstgradangleichungserl. 163.
- Anhänger, Erhöhung des Reifenluftdruckes 84.
- Anordnung des RmDl. vom 1. 8. 42 (RGBl. I Nr. 82), Richtlinien 283.
- Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP. u. ihren Gliederungen auf das BDA. 77, 183, 344.
- Anschriften:
- Befehlshaber dSPudSD. in Straßburg 134.
- Beschaffungsstelle der SP. u. Bekleidungsstelle Berlin 267.
- Chef d. Heeresarchive 93.
- Reichsmin. f. d. besetzt. Ostgebiete 105.
- Reichsstathalter in der Westmark u. Chef der Zivilverw. in Lothr. 351.
- Reichsstathalter in Wien 22.
- Verschlusssachenempfänger s. Verschlusssachenanschriften.
- Anstrich von Fahrzeugen der z. b. V.-Kommandos 350.
- Antibolschewistische Schriften, Verbot 71.
- Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungserl. vom 1. 7. 41 bei Angleichungsbeförderungen von H -(SD-)Angeh. 163.
- des Dienstgradangleichungserl. vom 1. 4. 42 212.
- Arbeitsbücher u. Arbeitsbuchkarten 340.
- Arbeits- u. Erziehungslager, Waschmittelzuteilung 80, 150.
- Ärztliche Angelegenheiten 209.
- Untersuchungsergebnisse, Übersendung von Heimat- an Einsatzdienststellen 365.
- Untersuchung der zum Einsatz gelangenden Angeh. dSPudSD., Neuregelung 354.
- Attaché-Gruppe im RSHA. 252.
- Aufgaben u. Anschriften der Beschaffungsstelle der SP. u. der Bekleidungsstelle in Berlin 267.
- Aufgabe von posteingangs Teilnehmer- u. sonstigen angemieteten Fernsprechanlagen 309.
- Aufhebung der Bereitstellung von Kfz. f. d. Einsatz 345.
- Aufruf an sämtl. Angeh. dSPudSD. zur Mithilfe bei der Beschaffung von Berichten u. Bildmaterial f. Propagandazwecke u. f. d. Geschichte von Sich.Pol. u. SD. 249.
- Ausbildungsbeihilfen 354.
- Ausbildungsleiter der Pol.Insp.Anw., Dienstaufwandentschädigung 108.

401

Ausbildung beamteter Anw. des leitd. Vollzugsdienstes der Geh. Staatspol. bei Krim.Pol.(Leit)-Stellen 66.
 — der Anwärter des gehobenen Pol.Verw.Dienstes 81.
 — der Krim.Ass.Anw. der Geh. Staatspol. u. d. Staatl. Krim.Pol. 255.
 — der Krim.Komm.Anwärterinnen der weibl. Krim.-Pol. (WKP.) in der Führerschule der Sich.Pol. 311.
 Aushilfskräfte, Einstellung nichtbeamteter 72.
 Auskunft aus dem Strafregister 96, 345.
 Auskünfte, staatspol. (politische Beurteilungen) über Beteiligte in Zivilgerichtsverfahren 180.
 Auskunftspflicht der Schriftleiter gegenüber der Sich.Pol. 172.
 Ausländer, Austragung innerdeutscher Zwistigkeiten 334.
 Ausländische Arbeitskräfte in Deutschland 281.
 Ausländische Druckschriften s. Verbot ausl. Druckschr.
 Auslandspresse, Ausnahme vom Verbot d. dtchspr. s. Ausnahme.
 Ausnahme vom Verbot d. dtchspr. Auslandspresse 2, 6, 9, 18, 93, 98, 113, 128, 183, 266, 353.
 — von dem Verbot franz. Druckschriftenerzeugnisse 71.
 Ausrüstung u. Bekleidung, Verlustentschädigung 136.
 Außerordentlicher Zuschuß zum Wohnungsgeldzuschuß 129.
 Außerplanmäßige Dienstzeit im mittl. u. gehob. Pol.-Verw.Dienst 122.
 Aussonderung von Pers.Akten krim.pol. Inhalts f. d. Zwecke der krim.biologischen Sippenforschung 119.
 Austragung innerdeutscher Zwistigkeiten in Gegenwart von Ausländern 334.
 Ausübung des Detektivgewerbes 371.
 Ausübung des Rechtes zur Versetzung u. Abordnung von Angeh. dSPudSD. 92.

Auswärtiger Einsatz:

Abordnung zum ausw. Einsatz 63, 110, 282.
 Arbeitsbücher u. Arbeitsbuchkarten 340.
 Ärztl. Untersuchung der zum ausw. Einsatz gelangenden Angeh. dSPudSD., Neuregelung 354.
 — Übersendung d. Untersuchungsergebnisse von Heimat- an Einsatzdienststellen 365.
 Aufhebung der Bereitstellung von Kfz. f. d. Einsatz 345.
 Beitragspflicht zur NSDAP., Ruhen, 281.
 Bekleidung, Kleidergeld 158.
 — Verlustentschädigung 136, 365.
 — Vernichtung bei gemeingefährl. Krankheiten 103.
 Belgien, Dienststellen 85.
 Beurlaubte, Meldung 212.
 Beurteilung von Angeh. dSPudSD. 275.
 Dienstreisen, Reisekosten 231.
 — Eisenbahnbenutzung 137, 302.
 Dienststellen dSPudSD. in Frankreich u. Belgien 85, 184.
 Einsatzfähigkeit bei Magen- u. Darmerkrankungen 335.
 Eisenbahnbenutzung 137, 302.
 Fleckfieberimpfstoff 298.
 Frankreich, Dienststellen 85, 184.
 Hilfspolizeibeamte u. Schutzmannschaftsangeh., Verpflichtung 113.
 Gemeingefährl. Krankheiten, Vernichtung von Dienstkleidungsstücken 103.
 Kleidergeld u. Bekl.Konten 158.
 Kraftfahrzeuge f. d. Einsatz, Aufhebung d. Bereitstellung 345.
 Kuriersendungen 212.
 Magen- u. Darmerkrankungen, Einsatzfähigkeit 335.
 Marktenderwaren, Verkauf u. Tausch an Zivilpersonen 146.

Medikamente u. Sanitätsmaterial, Anforderung 302.
 Meldung von im ausw. Einsatz befindl. beurlaubten Angeh. dSPudSD. 212.
 Mitnahme von Zahlungsmitteln 36, 290, 334 (s. auch Devisenbewirtschaftung).
 Nachschufwesen, Vereinfachung im Osten 296.
 NSDAP., Ruhen der Beitragspflicht 281.
 Personalangelegenheiten 253, 275.
 Pockenschutzimpfung 141.
 Reisekostenvergütung bei Dienstreisen i. d. besetzten Gebieten u. in das Gen.-Gouv. 231.
 Ruhen der Beitragspflicht zur NSDAP. 281.
 Sanitätsmaterial, Anforderung 298, 302.
 Schutzmannschaftsangeh., Verpflichtung 113.
 Seifenerzeugnisse u. Waschmittel 175.
 Vereinfachung im Nachschufwesen im Osten 296.
 Verlust oder Beschädigung eigener Bekleidung u. sonstiger Gegenstände 365.
 Verlustentschädigung usw. f. Bekleidung u. Ausrüstung 136.
 Vernichtung von Dienstkleidungsstücken bei gemeingefährl. Krankheiten 103.
 Verpflichtung von Hilfspol.Beamten u. Schutzmannschaftsangeh. 113.
 Waschmittel u. Seifenerzeugnisse 175.
 Weigerung von Gefolgschaftsmitgl. zu einem Einsatz in den besetzten Gebieten 340.
 Zahlungsmittel, Mitnahme 36, 290, 334 (s. auch Devisenbewirtschaftung).
 Zahlung des Kleidergeldes u. Abschluß der Bekl. Konten 158.
 Zahlungsregelung f. d. außerhalb des Reichsgebiets eingesetzten Angeh. dSPudSD. 173, 220.
 Auszeichnung mit dem Ritterkreuz des Eis. Kreuzes 345.

B.

Badekuren, Abgrenzung gegenüber Sanatoriumsbehandlungen 89.
 Barackenbeschaffung, Bauvorhaben 335.
 Baubeschränkungen 115.
 Baubevollmächtigte des Reichsmin. Speer 336.
 Baustofftransporte mittels Eisenbahn 67.
 Bauvorhaben u. Barackenbeschaffung 335.
 Bearbeitungsfristen, unzureichende 3.
 Bearbeitung von Abtreibungs- u. Sittlichkeitsdelikten unter Polen 102, 309.
 — von Eingaben an Dienstst. dSPudSD. 268.
 — von Personalangelegenheiten von zur Geh. Feldpolizei einberufenen Angeh. der SP. 126.
 — von Unterstützungsgesuchen von SD-Angeh. 168, 368.
 Beauftragter des Amtes VI des RSHA. 18.
 — für das Diensthundewesen beim Pers.Stab RF-ff, Aufgaben und Errichtung der Dienststelle 326.
 Bedarf an Funkern in der SPudSD. 85.
 Befähigungsberichte über die Angeh. dSPudSD. 103, 238.
 Befehlsblatt dChdSPudSD., Rückgabe von Sammlungen u. Einzelnummern der Jahrgänge 1940 u. 1941 99.
 Beförderung, bevorzugte schwerverwundeter u. schwerverletzter Angeh. dSPudSD. 76.
 Beförderungsvorschläge, ff-Unterf. u. ff-Führer 64.
 Befreiung von nichtbeamteten verh. weibl. Gefolgschaftsmitgl. im Reichsdienst von der zusätzl. Alters- u. Hinterbliebenenversorgung 6.
 Beglaubigung von Urkunden f. d. Abstammungsnachweis der ff 327.
 Begutachtung, Untersuchung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken, Werkzeugspuren 105.
 Beheizung der Dienstgebäude 335.

Behördenbezeichnung „Reichsmin. f. d. besetzt. Ostgebiete“, Abkürzung 82.
Beihilfengewährung an Angeh. dSPudSD, bei Verlust oder Beschädigung eigener Bekleidung u. sonstiger Gegenstände während des ausw. Einsatzes 136, 365.
Beihilfegrundsätze 276.
Bekanntgabe von Geheimakten der Sich.Pol. an andere Behörden 334.
Bekämpfung der Zigeunerplage 151.

Bekleidung:

Abgabe von schwarzen Uniformen f. d. Spinnstoffsammlg. 209.
Beihilfen bei Verlust od. Beschädigung eigener Bekleidung 365.
Bekleidungswirtschaft 173.
Berufskleidung 292.
Beschaffungsstelle u. Bekl. Lieferstelle Bln. 267.
Dienstgradabzeichen der \ddot{H} -Reservisten 373.
Dienstkleidung der SD-Angeh. 271.
Grenzpol., Anforderung d. Dienstkleidung 337.
Grenzpol., Kleiderkassenordnung 21.
Kleidergeld u. Bekleidungskonten der zum ausw. Einsatz usw. abgeordneten Angeh. 158.
Kleiderkassenordnung der Grenzpol. 21.
Kürzung von Bezugsabschn. d. 3. Reichskleiderkarte f. Uniformträger 276.
Schulterstücke f. \ddot{H} -Unterrf. u. -Männer dSPudSD. 5, 92.
Schwarze Uniformen, Abgabe f. d. Spinnstoffsammlg. 209.
 \ddot{H} -Dienstdegen 173, 273.
Verbot des Tragens des Degens 273.
Vernichtung von Dienstbekl. bei gemeingefährl. Krankheiten 103.
Verlust oder Beschädigung eigener Bekleidung, Gewährung von Beihilfen 365.
Belgien, Dienststellen dSPudSD. 85.
Benutzung der Eisenbahn durch die in den besetzten Gebieten im Gen.Gouv. u. im Prot. B. u. M. eingesetzten Angeh. dSPudSD. 302.
— der 2. Wagenkl. bei Dienstreisen u. Abordnungen n. Italien, den Ländern des Südostraumes, Finnland u. den besetzten Gebieten der UdSSR. 137
— der Reichsbahndauerfahrkarten 76.
— des Wehrmachtsverkehrsnetzes 303.
— von Nachrichtenanlagen 355.
— von Personenkraftwagen der Sich.Pol. 243.
Bereifungskarten f. Kraftfahrzeuge 114.
Bergpolizei 273.
Berichterstattung der nachgeordn. Dienstst. gleichzeitig an mehrere Ämter des RSHA, in derselben Angelegenheit 238.
Berichtigungen zum Befehlsblatt 176, 288, 299, 328, 345, 374.
Berichtigung des Verzeichnisses der an das FS-Netz angeschlossenen Dienststellen s. Fernschreibnetz.
— zum Verzeichnis der Krim.Pol.(Leit)Stellen 22, 129, 277, 342.
Berufskleidung, Abgabe 292.
Beschädigung eigener Bekleidung usw. während des Einsatzes 136, 365.
Beschädigte Angeh. dSPudSD., Erholungsurlaub 266.
Beschaffungsstelle der Sich.Pol. u. Bekleidungsstelle Bln., Aufgaben u. Anschriften 267.
Beschaffung von Brennstoffen, Gewährung von Vorschüssen für Reichsbedienstete 147.
— von Berichten u. Bildmaterial f. Propagandazwecke u. f. d. Geschichte dSPudSD. 249.
— von Medikamenten 217, 267.
— von Petroleum f. Leucht- u. Reinigungszwecke 327.
— von weltanschaul., kolonialpolit., fachl. u. unterhaltendem Schrifttum 47, 133, 280.

Beschlagnahme u. Einziehung inländ. Vermögens von Ausländern bei volks- u. staatsfeindl. bzw. reichsfeindl. Betätigung 146.

— von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädli. u. unerwünschten Schrifttums eingereicht sind 38, 80, 103, 119, 168, 228, 267, 298, 333, 340, 365, 372.
Beschlagnahmte Rundfunkgeräte, Überlassung 136.
Besetzung der Planstellen für Pol.Ob.Sekr. der RBes.-Gr. A 5 b im Bereich der Sich.Pol. 89.
— des Ref. Kommunismus 173.
Besoldungsdienstalter, Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP. u. ihren Gliederungen 77, 183, 344.
Besoldungs- u. Diätendienstalter, Vereinfachung 344.
Bestattungskosten f. Gefangene 239.
Beurteilung von Angeh. dSPudSD., die sich im ausw. Einsatz befinden 275.
Bevorzugte Beförderung schwerverwundeter u. schwerverletzter Angeh. dSPudSD. 76.
Bewegungsgeld, pauschales 327.
Bezugsabschnitte der 3. Reichskleiderkarte, Uniformträger dSPudSD. 276.
Bialystok, Aufhebung von devisenrechtl. Beschränkungen u. Verboten 76.
—, Organisation dSPudSD. 208.
Blutgruppenbestimmung 173.
Bordwarte u. Bordfunker, Bedarf f. d. Flugwesen dSP. 72.

Braunschweig, gebietsmäßige Zuständigkeit des SD-Abschn. 15.
Brennstoffbeschaffung, Gewährung von Vorschüssen. 147.
Briefmarken, Verbot der Aus- u. Einfuhr 103.
Büchereien dSPudSD., Sachgruppenverzeichnis 236.
—, Schrifttumslisten, Bücherbeschaffung 49, 126, 133, 243.

C.

Chef der Heeresarchive in Potsdam, Anschrift 93.
Chef der Zivilverw. in den besetzten Gebieten Karn-tens u. Krains, Dienststellenverlegung 7.
Chef der Zivilverwalt. in Lothr., Postsendungen 351.

D.

Darlehensanträge an die Spargemeinschaft- \ddot{H} , Ver-waltungsvereinfachung 277.
Darm- u. Magenerkrankungen, Einsatzfähigkeit 335.
Degen, Verbot des Tragens 273.
Detektivgewerbe, Anweisung über die Ausübung 371.
Deutschsprachige Auslandspresse, s. Ausnahme v. Verbot.
Devisenbewirtschaftung (s. auch Grenzwechselstellen) 2, 3, 9, 18, 36, 38, 65, 76, 97, 103, 104, 108, 150, 173, 220, 228, 243, 244, 267, 280, 281, 290, 327, 333, 334, 357.
Diäten- u. Besoldungsdienstalter, Vereinfachung 344.
Dienstanzug, Rasieren 98.
—, Degen 173, 273.
Dienstaufwandentschädigung der Ausbildungsleiter der Pol.Insp.Anw. 108.
Dienst- u. Uniformausweis 137.
Dienstauszeichnung der NSDAP. 123.
Dienstkleidung für die Grenzpol., Anforderung 337.
—, Vernichtung bei gemeingefährl. Krankheiten 103.
Dienstbereitschaftsgeld f. Pol.Verw.Lehrlinge 3.
Dienstbezeichnung der Leiter der dem Amt V des RSHA. eingegl. Institute 67.
Dienstbezüge der Krim.Ang., Kürzung 66.
Dienstdegen 173.
Dienstenthebung, vorl., Freigabe f. d. Wehrmacht 141.
Dienstgebäude, Beheizung 343.
Dienstgradabzeichen der \ddot{H} , neue 137.
— der \ddot{H} -Reservisten 373.

5a
Dienstgradangleichungserl. v. 1. 7. 41, Anwendbarkeit bei Angleichungsbeförderungen von $\text{H}(\text{SD})$ -Angeh. 163, 334.

— v. 1. 4. 42, Anwendbarkeit 212.

Dienstgradbezeichnung, H 136, 167.

Diensthundwesen der H u. Pol. 325, 326.

Dienstkleidung der SD-Angeh. 271.

Dienststreifen: 127, 325.

Benutzung der Eisenbahn in den besetzten Gebieten usw. 302.

Benutzung der 2. Wagenkl. 137.

Benutzung der Reichsbahndauerfahrkarten 76.

Dienstreise- u. Urlaubsverkehr, Mitnahme von Zahlungsmitteln 36, 334.

Eisenbahnbenutzung in den besetzten Gebieten usw. 302.

Reisekostenvergütung bei Dienststreifen in die besetzten Gebiete u. in das Gen.Gouv. 231.

Schlafwagenbenutzung 166.

Vereinfachung im Reise- u. Umzugskostenrecht 168.

Dienstseigel, in Verlust geratenes 177.

Dienststellen der Pol. im besetzten Frankreich 184.

Dienststellen dSPudSD. in Frankreich u. Belgien 85.

Dienststellenverlegung:

—, Chef der Zivilverw. in den besetzten Gebieten Kärntens u. Krains 7.

—, Inspekteur Salzburg 16.

—, Kommandeur Untersteiermark 169.

—, H -Personalhauptamt 343.

Dienstverpflichtung bzw. Notdienstverpflichtung der Ehefrauen v. Angeh. dSPudSD. 113.

Dienstvorschrift f. d. Gefangenentransport (PDV. 28) 122.

Dienstzeitregelung f. Sich.Pol. u. SD. 159.

Diesel- u. Vergaserkraftstoffe, Wehrmachtgutscheine 65.

Drahtnachrichtenanlagen, Erfassung v. Nichteisenmetallen bei den Dienstst. dSPudSD. 132.

Druckschriften, die nicht in die Liste des schäd. u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind, Beschlagnahme, 38, 80, 103, 119, 168, 228, 267, 298, 333, 340, 365, 372.

Druckschriftenerzeugnisse, franz., Ausnahme vom Verbot 71.

Druckschriften, Verbot 77.

—, Verbot von ausl. s. Verbot.

E.

Ehefrauen von Angeh. dSPudSD., Dienstverpflichtung bzw. Notdienstverpflichtung 113.

Ehrenbezeichnungen vor u. in dem Ehrenmal in Berlin 217.

Einbau von Kraftstoff-Förderpumpen in Diesel-Lkw. 158.

Eingaben an Dienstst. dSPudSD., Bearbeitung 268.

Einreihung von Angst. in die Verg.Gr. VIII u. Einstellung von nichtbeamteten Aushilfskräften 72.

Einsatz s. auswärtiger Einsatz.

Einwandererzentralstelle s. EWZ.

Einzelanschlüsse u. Fernsprechnebenstellenanlagen, Genehmigungspflicht 345.

Einziehung u. Beschlagnahme inländ. Vermögens von Ausländern bei volks- u. staatsfeindl. bzw. reichsfeindl. Betätigung 146.

— volks- u. staatsfeindl. bzw. reichsfeindl. Vermögens 216, 281.

Eisenbahn, Baustofftransporte 67.

—, Benutzung in den besetzten Gebieten usw. 302.

Eisenbewirtschaftung, Eisen f. Fertigwaren 286.

Eiserne Sparbeträge in der Sozialversicherung 333.

Empfang von Frischöl f. Verbrennungskraftmaschinen gegen Ablieferung von Ablaßöl 112.

Entschädigung f. d. Selbststeuern von Dienstkräftern 364.

Erbschaftsteuer am Nachlaß von gefallenem Angeh. dSPudSD. 268.

Erfassung von Nichteisenmetallen aus Drahtnachrichtenanlagen bei den Dienststellen dSPudSD. 132. — von Laboratoriumsgeräten aus Platin u. Platinbleimetallen 167.

Erhöhung des Reifenluftdruckes bei Kfz. u. Anhängern 84.

Erholungs- u. Kameradschaftsheime f. Angeh. dSPudSD. 213, 355, 369.

Erholungsurlaub 25, 122, 209, 212, 266.

Erkennungsmarken f. Krim.Ang. 113.

Erlaß des Führers zur Reinhaltung von H u. Polizei 184.

Errichtung, Um- u. Neugestaltung von SD-(Haupt-) Außenstellen 82.

Ersatz- u. Ergänzungskräfte 32, 182, 187, 291, 343.

EWZ. Litzmannstadt, Dienstweg in H -Pers.Angelegenheiten 266.

F.

Familiennamen fremdsprachl. Herkunft, Änderung 140. Fechtunterricht 159.

Fehlanzeigen, Einschränkung 184.

Ferngespräche, Abhören 221.

Ferngespräche (privat) n. d. Südostraum 364.

Fernmeldewesen 232.

Fernschreibnetz, Berichtigung des Verzeichnisses der an das FS-Netz angeschlossenen Dienststellen 16, 120, 248, 293, 374.

—, Benutzung 355.

Fernsprechanlagen, Aufgabe von posteigenen Teilnehmeranlagen usw. 309.

—, Benutzung 355, 364.

Fernsprechnebenstellenanlagen u. Einzelanschlüsse, Genehmigungspflicht 345.

Festnahme alleinstehender Personen, Schließung der Gas- u. Wasserleitungen usw. 122.

—, Schußwaffengebrauch 128.

Fleckfieberimpfstoff, Anforderung 298.

Flugwesen der Sich.Pol., Bedarf an Bordwarten u. Bordfunkern 72.

Frankreich, Dienststellen dSPudSD. 85, 184.

Franz. Druckschriftenerzeugnisse, Ausnahme vom Verbot 71.

Frauen, Vernehmung 350.

Freigabe von Angeh. der Sich.Pol. f. d. Wehrmacht bei vorl. Dienstenthebung 141.

Fremdenlegionäre, Behandlung zurückkehrender 252.

—, Behandlung ehem. franz. nichtreichsdeutscher 154.

Fristen, unzureichende Bearbeitungsfristen 3.

Führerlager d. Sich.Pol. u. H -Führerlager 150.

Führung von Bereifungskarten für Kfz. 114.

— von Pers.Akten, Vorlagen in Pers.Angelegenheiten 92.

Fulda, Verlegung der H -Schule 89.

Funkwesen:

Bedarf an Funkern in dSPudSD. 85.

Funkstellen der SPudSD. 141.

Funkverkehr 355.

Internationaler Krim.Pol.Funk 73.

G.

Gästehaus des ChdSPudSD. in Bln.-Wannsee 93.

Gas- u. Wasserleitungen usw., Schließung bei Festnahme alleinstehender Personen 122.

Gauleiter der NSDAP. 213.

Gebühren der zur Wehrmacht einberufenen Angeh. der Sich.Pol. 151.

Gebühren, Urlaub u. Versorgung der zur Sich.Pol. beorderten Reservisten der Waffen-**ff** 25.
Gefangene, Bestattungskosten 239.
Gefangenentransportwesen 184.
—, Dienstvorschrift (PDV. 28) 122.
Gefangenenernährung, Verbrauchsregelung 146.
Gefolgschaftsmitglieder, Befreiung von nichtbeamteten verh. weibl. im Reichsdienst von der zusätzl. Alters- u. Hinterbliebenenversorgung 6.
—, Weigerung zu einem Einsatz in den besetzten Gebieten 340.
Gegenseitige Mitbenutzung des Kraftstoffkontingents zwischen dSPudSD. 373.
Gehaltsbescheinigungen f. Gefolgschaftsmitgl., mit Gehaltsbezügen über 8000 RM jährlich 373.
Geheimakten der Sich.Pol., Bekanntgabe an andere Behörden 334.
Geheime Feldpolizei, Pers.Angelegenheiten der zur GFP. einberufenen Angeh. der Sich.Pol. 126.
Gehobene Laufbahn des Verw.Dienstes u. gehobener Pol.Verw.Dienst s. Verwaltungsdienst.
Genehmigungspflicht f. Fernsprechnebenstellenanlagen u. Einzelanschlüsse 345.
Generalgouvernement:
Abordnung u. Versetzung 129.
Devisenangelegenheiten (s. auch Devisenbewirtschaftung) 18, 36, 97, 220, 333.
Eisenbahnbenutzung 302.
Reisekostenvergütung 231.
Überweisung von Geldbeträgen 333.
Versand u. Mitnahme von Waren 98.
Warenbezug 96.
Zahlung des Kleidergeldes usw. 158.
Gesuche zur Wiedererlangung d. Wehrwürdigkeit 140.
Gewährung von Beihilfen an Angeh. dSPudSD. bei Verlust oder Beschädigung eigener Bekleidung u. sonstiger Gegenstände während des ausw. Einsatzes 136, 365.
Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen f. Reichsbedienstete 147.
Gnadengesuche kommunistischer Hoch- u. Landesverräter um vorzeitige Entlassung aus der Strafhaf 15.
Grenzpolizei, Anforderung von Dienstkleidung 337.
—, Kleiderkassenordnung 21.
Grenzübergang durch Fahrzeuge 327.
Grenzwachhäuser 151.
Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen 2, 9, 38, 65, 228, 244, 267, 281, 290, 327, 357.
Griechenland, Geldüberweisungen 3.
—, Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen 281.
Grüßpflicht u. Grüßverhältnis 353.
Grüßverhältnis zwischen Angeh. der Gesamt-**ff** u. Polizei u. den Angeh. der Niederländischen **ff** 246.

H.

Haftkosten, Einbehaltung aus eigenen Geldern der Pol.Gefangenen 246.
Häftlinge, Krankenhausbehandlungskosten 175.
Handvorschüsse, Nachprüfung 104.
Hauptamt Ordnungspolizei, VS-Anschrift 7.
Hilfsspolizeibeamte, Verpflichtung 113.
Hinterbliebene der Beamten, Unfallfürsorge 163.
Hinterbliebene gefallener Gefolgschaftsmitgl., steuerl. Behandlung einmaliger Sterbebeihilfen 339.
Hocheverräter, Verfahren in minderschweren, weit zurückliegenden Fällen 167.
Hoch- u. Landesverräter, Behandlung von Gnadengesuchen kommunistischer um vorzeitige Entlassung aus der Strafhaf 15.
Hohensalza, SD-Abschn., Suspendierung 289.
Höchstgeschwindigkeit der Kfz., Überschreitung 15, 208.

Höchstpreise f. d. Runderneuerung von Kfz.-Decken 5.
Höflichkeit in öffentl. Verkehrsmitteln 168.
—, Propagandaaktion 114.

I.

Institute, Dienstbezeichnung der Leiter der dem Amt V des RSHA. eingegliederten 67.
—, Kriminalbiologisches der Sich.Pol. 72.
Internationaler Krim.Pol.Funk 73.
Internationale Krim.Pol.Kommission (IKPK.) 180.
—, Zusammenarbeit mit dSPudSD. 1.

J.

Juden, Behandlung der aus der Strafhaf zur Entlassung kommenden 113.
—, In Belgien lagerndes Umzugsgut ausgewanderter Juden 123.
Jüdisches Vermögen 162.
Jugendarrestanstalten 362.
Jugendarrest, Vermerke über Verurteilungen 17.
Jugenddienstarrest u. Jugendarrest 358.
Julleuchter f. d. Hinterbliebenen gefallener **ff**-Führer 230.
Justizbehörden, Zusammenarbeit m. d. SD-RF**ff** 269.

K.

Kameradschafts- u. Erholungsheime dSPudSD. 213, 355, 369.
Kassenanschlag der Sich.Pol. f. d. RJ. 1942 208.
Kassenverlustentschädigung f. Zahlbeamte der Ein- u. Umwandererdienst 180.
Kinderlandverschickung 371.
Klarstellung der Begriffe **ff**-Bew., **ff**-Anw. u. **ff**-Mann 140.
Kleidergeld, Zahlung u. Abschluß der Bekleidungskonten der zum ausw. Einsatz abgeordn. Angeh. der Sich.Pol. in den eingegl. Ostgebieten, im Prot. B. u. M. u. im Gen.Gouv. 158.
Kleiderkassenordnung der Grenzpol. 21.
Koblenz, Umwandlung der Staatl. Krim.Abt. in eine KPSt. 176.
—, Wiedererrichtung des SD-Abschn. 330.
Köln, Wiedereinrichtung des SD-Abschn. 162.
Kolonialpolitisches, weltanschaul., fachl. u. unterhaltendes Schrifttum, Anschaffung 47, 133, 280.
Kommandierung eines lfd. Zahnarztes zum RSHA. 309.
Kommandoflaggen bei dSPudSD. 290.
Kommunismus, Besetzung des Ref. 173.
Kommunistische Hoch- u. Landesverräter, Behandlung von Gnadengesuchen um vorzeitige Entlassung aus der Strafhaf 15.

Kraftfahrzeuge:

Abgabe von kraftfahrtechn. Geräten u. Materialien ohne Wertersatzung f. auf Dienstreise befindl. Kfz. 216.
Anstrich von Fahrzeugen der z. b. V.-Kdos. 350.
Aussonderung u. Verschrottung 128.
Benutzung von Pkw. der SP. 243.
Bereifungskarten 114.
Dienstkrafttrader, Entschädigung f. d. Selbststeuern 364.
Einbau von Kraftstoff-Förderpumpen in Diesel-Lkw. 158.
Einsatz, Aufhebung der Bereitstellung von Kfz. 345.
Erhöhung des Reifenluftdruckes 84.
Frischöl gegen Ablieferung von Ablauföl 112.
Grenzübergang 327.
Höchstgeschwindigkeit, Überschreitung 15, 208.

Höchstpreise f. d. Runderneuerung von Kfz-Decken 5.
 Kommandoflaggen 290.
 Kraftstoff-Förderpumpen, Einbau in Diesel-Lkw. 158.
 Kraftstoffkontingent, gegenseitige Mitbenutzung zwischen SP. u. SD 373.
 Mannschaftslastkraftwagen 301.
 Öl 112.
 Reifenluftdruck, Erhöhung 84.
 Runderneuerung von Kfz-Decken, Höchstpreise 5.
 Selbststeuern von Dienstkraftträdern, Entschädigung 364.
 SP-Nummern 308.
 Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit 15, 208.
 Verschrottung ausgederter Kfz. 128.
 Wehrmachtsgutscheine f. Vergaser- u. Dieselmotorenstoff 65.
 Krankenhausbehandlungskosten f. Häftlinge 175.
 Krankheiten, Vernichtung von Dienstkleidungsstücken bei gemeingefährl. 103.
 Kriegshilfsdienst des RAD. f. d. weibl. Jugend 98, 301.
 Kriegssachschäden-VO., Abwicklung von Ansprüchen auf Grund der Kriegssachschäden-VO. v. 30. 11. 40, Ausdehnung auf außerhalb des Reichsgebietes eingetretene Schäden 93.
 Kriegswinterhilfswerk 1942/43, Sonderspende der Polizei 339.
 Kriminalangestellte:
 Erkennungsmarken 113.
 Kürzung der Dienstbezüge 66.
 Pauschales Bewegungsgeld 327.
 Kriminalassistentenanwärter (SB) der Geh. Staatspol. u. der Staatl. Krim.Pol., gemeinsame Ausbildung in der SP.-Schule in Fürstenberg/Mckl. 255.
 Kriminalbiologische Sippenforschung, Aussonderung von Pers.Akten krim.pol. Inhalts 119.
 Kriminalbiologisches Institut der Sich.Pol. 72.
 Kriminalinspektor-anwärter-Lehrgang, Lehrplan 224.
 Kriminalinspektor-Prüfung 122.
 Kriminalkommissaranwärterinnen, Ausbildung der weibl. Krim.Pol. (WKP.) in der Führerschule der Sich.Pol. 311.
 Kriminalpolizei, fachl. Schrifttum 47, 133, 239.
 Kriminalpolizeifunk, internationaler 73.
 Kriminalpolizei(leit)stellen, Berichtigung z. Verzeichnis 22, 129, 277, 342.
 Krim.Pol.Stellen Trier u. Koblenz 176.
 Kriminalpol. Auskünfte (Leumundszeugnisse) in Zivilgerichtsverfahren 39.
 Kriminalpol. Meldedienst 119.
 Kuriersendungen, Behandlung 212.
 Kürzung der Dienstbezüge der Krim.Ang. 66.
 Kürzung von Bezugsabschnitten der 3. Reichskleiderkarte f. Uniformträger 276.

L.

Laboratoriumsgeräte aus Platin u. Platinbeimetallen 167.
 Lagerärzte, Meldung 335.
 Landesverrat, Wiedereintragung getilgter Strafregistervermerke 115.
 Landesverräter, kommunistische, vorzeitige Entlassung aus der Strafhafte 15.
 Laufbahn des gehob. Verw.Dienstes, //Führerprüfung 18.
 Lebensmittelzulagen f. Angeh. dSPudSD. 358.
 Lehrplan f. d. zweimonatigen Lehrgang f. Krim.-Insp.Anw. 224.
 Lehrstoff- u. Lehrmittelsammlung des RSHA. 164.
 Leipzig, SD-Abschn., Suspendierung 289.
 Leitender Arzt beim RSHA. 357.

Leitender Vollzugsdienst, Ausbildung beamteter Anw. der Geh. Staatspol. bei Krim.Pol.(Leit)stellen 66.
 Leitender Zahnarzt beim RSHA. 309.
 Leumundszeugnisse, krim.pol. Auskünfte in Zivilgerichtsverfahren 39.
 Lichtbilder von versetzten Beamten 98, 282.
 Liste des schädli. u. unerwünschten Schrifttums 15, 65, 84, 176, 212, 244, 287, 344, 373.
 Lohnempfänger, Personalien 163.
 Loseblatt-Sammlung „Die Beschäftigung von ausl. Arbeitskräften in Deutschland“ 281.
 Luftschutz 232.
 —, Buchung von Ausgaben 21.

M.

Magen- u. Darmerkrankungen, Einsatzfähigkeit 335.
 Marburg, Zuständigkeit des Insp. in Salzburg f. d. Bereich des Kommandeurs 354.
 —, vorübergehende Verlegung der Dienstst. n. Cilli 169.
 Marktenderwaren, Verkauf u. Tausch an Zivilpersonen 146.
 Medikamente, Anforderung 293, 302.
 —, Beschaffung 217, 267.
 Meldedienst, krim.pol. 119.
 Meldung von im ausw. Einsatz befindl. beurlaubten Angeh. dSPudSD. 212.
 Meldung der Lagerärzte 335.
 Metallmobilisierung in der öffentl. Verw. 217, 267, 292.
 Miefital, Zuständigkeit dSPudSD. 98.
 Mitarbeit in der NS-Frauenshaft 169.
 Mitnahme von Waren aus dem Gen.Gouv. 98.
 Mitnahme von Zahlungsmitteln durch Angeh. dSPudSD. 36, 290, 334.
 Mitteilungen zur weltanschaulichen Lage 247.
 Mittlerer Verw.Dienst s. u. Verwaltungsdienst.
 Motorölscheine, Zuteilung 71.

N.

Nachlaß von gefallenem Angeh. dSPudSD., Erbschaftsteuer 268.
 Nachprüfung der Handvorschüsse 104.
 Nachrichtenanlagen, Benutzung 355.
 Nachschubwesen im Osten, Vereinfachung 296.
 Nachziehen von Beamten durch die Leiter anderer Dienstst. 64.
 Neubesetzte Ostgebiete, Zahlungsverkehr 108.
 Neugestaltung von SD-(Haupt)Außenst., Errichtung 82.
 Neuregelung der ärztl. Untersuchung der zum ausw. Einsatz gelangenden Angeh. dSPudSD. 354.
 Neustettin, SD-Abschn., Suspendierung 289.
 Nichteisenmetalle, Erfassung 132.
 Niederländische //, Großverhältnis 246.
 Notdienstpflichtige, Vergütungssätze f. d. pers. Aufwendungen 31.
 Notdienstverpflichtung bzw. Dienstverpflichtung der Ehefrauen von Angeh. dSPudSD. 113.
 NSDAP. Anrechnung von Dienstzeiten auf das BDA. 77, 183, 344.
 Dienstausszeichnung 123.
 Gauleiter 213.
 Ruhen der Beitragspflicht 281.
 NS.-Frauenshaft, Mitarbeit 169.

O.

Organisation dSPudSD. im Bezirk Bialystok 208.
 Osnabrück, Suspendierung der Staatspol.Stelle 81.
 Ostgebiete, Abordnung u. Versetzung 129.
 Devisenangelegenheiten s. u. Devisenbewirtschaftung.
 Urlaubsregelung usw. 123.
 Vereinfachung im Nachschubwesen 296.

Verordnungsblatt des RMfDbO. u. Verkündungsblatt des Reichskomm. f. d. Ostland 68.
Zahlung des Kleidergeldes u. Abschluß der Bekleidungskonten der Angeh. der SP. 158.
Zahlungsverkehr 108.

P.

Papierbindfaden f. Verpackungszwecke 175, 238.
Papiereinsparung 80.
Paßstraf-VO. vom 27. 5. 42 137.
Pauschales Bewegungsgeld f. Krim.Ang. 327.
Personalakten krim.pol. Inhalts, Aussonderung f. d. Zwecke der krim.biologischen Sippenforschung 119.

Personalangelegenheiten:

Abordnungen u. Versetzungen n. d. eingeglied. Ostgebieten u. d. Gen.Gouv. 129.
Arbeitsbücher u. Arbeitsbuchkarten 340.
Ausbildung beamteter Anw. d. leitd. Vollzugsdienstes d. Geh. Staatspol. bei der Krim.Pol. 66.
Ausbildung d. Anw. d. gehob. Pol.Verw.Dienstes 81.
Ausbildung d. Krim.Ass.Anw. d. Geh. Staatspol. u. d. Krim.Pol. in der SP-Schule Fürstenberg 255.
Ausbildung der KK-Anwärterinnen der weibl. Krim.Pol. 311.
Außerplanmäßige Dienstzeit im mittl. u. gehob. Pol.Verw.Dienst 122.
Ausübung des Rechtes zur Versetzung u. Abordnung von Angeh. dSPudSD. 92.
Ausw. Einsatz s. diesen.
Befähigungsberichte 103, 238.
Beförderungsvorschläge zu //-Unterführern u. //Führern 64.
Bevorzugte Beförderung schwerverwundeter u. schwerverletzter Angeh. dSPudSD. 76.
Dienstauszeichnung der NSDAP. 123.
Dienstenthebung, vorl., Freigabe f. d. Wehrmacht 141.
Dienstgradangleichung 163, 212, 334.
Dienstweg der EWZ. Litzmannstadt in //Pers.Angelegenheiten 266.
Dienstverpflichtung bzw. Notdienstverpflichtung d. Ehefrauen von Angeh. dSPudSD. 113.
Erholungsurlaub 1942 122, 209.
Erholungsurlaub f. beschädigte Angeh. dSPudSD. 266.
Ersatz- u. Ergänzungskräfte 32, 187, 291, 343.
Freigabe von Angeh. d. SP. f. d. Wehrmacht bei vorl. Dienstenthebung 141.
Geh. Feldpolizei 126.
Klarstellung der Begriffe //Bew., //Anw. u. //Mann 140.
Krim.Insp.Prüfung 122.
Lichtbilder von versetzten Beamten 99.
Lohnempfänger, Personalien 163.
Nachziehen von Beamten durch die Leiter anderer Dienstst. 64.
Pers.Akten 92, 176, 208, 242.
Pers.Akten der Krim. Beamten des Reiches u. der Gemeinden vom Krim.Ob.Sekr. aufwärts, Personalbogen 176.
Pers.Akten der //, Anforderungen 208.
Pers.Akten der //, Übernahme 242.
Pers.Akten von zur GFP. einberufenen Angeh. dSPudSD. 126.
Pers.Akten, Führung u. Vorlagen in Pers.Angelegenheiten 92.
Pers.Angelegenheiten, Anordnung d. RmDI. v. 1 8. 42 (RGBl. I Nr. 82) 283.
Pers.Angelegenheiten des ausw. Einsatzes 253, 275.
Pers.Angelegenheiten der zur GFP. einberufenen Angeh. d. SP. 126.
Personalbogen 176.

Planstellen f. Pol.Ob.Sekr. (A 5 b) 89.
Reservisten der Waffen-// 25, 27, 88, 92, 110.
Richtlinien z. d. Anordnung des RmDI. vom 1. 8. 42 (RGBl. I Nr. 82) 283.
Ritterkreuz d. Eis. Kreuzes 345.
//Dienstgradbezeichnungen 136.
//Führerlager u. Führerlager d. SP. 150.
//Führerprüfung 18, 330.
//Pers.Akten 208, 242.
//Totenkopfring, Verleihung 364.
Strafbücher, Strafprüfhefte u. Strafnachweishefte, Einführung 296.
Unfallfürsorge f. d. Beamten u. ihre Hinterbliebenen 163.
Uniform- u. Dienstaussweise 137.
Unterhaltszuschüsse f. Beamte im Vorbereitungsdiens 147.
Unterstützungsgesuche von SD-Angeh. 160, 168, 368.
Urlaubsregelung f. d. Angeh. dSPudSD. in d. eingegli. Ostgebieten 123.
Vorlagen in Pers.Ang. u. Führung d. Pers.Akten 92.
Vorübergehende Abkürzung des Vorbereitungsdienstes f. d. Anw. des gehob. Verw.Dienstes 127, 167.
Zulassung von Beamten d. mittl. Verw.Dienstes z. Vorbereitungsdienst f. d. gehob. Laufbahn d. Verw.Dienstes 1.
Personenkraftwagen der Sich-Pol., Benutzung 243.
Petroleum f. Leucht- u. Reinigungszwecke, Beschaffung 327.
Platin u. Platinbeimetele 167.
Pockenschutzimpfung 141.
Polen, Abtreibungs- u. Sittlichkeitsdelikte 102, 309.
Polizeidirektion Würzburg, Erhebung zum Pol.Präsidium 68.
Polizeigefangene, Einbehaltung v. Haftkosten aus eigenen Geldern 246.
Polizeigefängnisse, Waschmittelzuteilung 80, 150.
Polizeiliche Vollzugshandlungen, Vornahme durch nicht der Vollzugspol. angeh. uniformierte Pol-Beamte 6.
Polizeiobersek., Besetzung der Planstellen der RBesGr. A 5 b im Bereich der SP. 89.
Polizeiverwaltungsdienst s. Verwaltungsdienst.
Polizeiverwaltungslehrlinge, Dienstberechtigungsgeld 3.
-, Vergütung während des Wehrdienstes im Kriege 93.
Postsendungen f. d. Reichstatth. in der Westmark u. Chef der Ziv.Verw. in Lothr. 351.
Postversand von Verschlusssachen 239.
Privatferngespräche nach dem Südostraum 364.
Propagandaaktion „Mehr Höflichkeit“ 114.
Protectorat Böhmen u. Mähren, Eisenbahnbenutzung 302.
-, Zahlung des Kleidergeldes usw. 158.

R.

Rasieren, Dienstanzug 98.
Räumliche Gliederung der SD-(Leit)Abschn. 85.
Reichsarbeitsdienst f. d. weibl. Jugend, Kriegshilfsdienst 98, 301.
Reichsbahndauerfahrkarten, Benutzung 76.
Reichsbedienstete, Gewährung v. Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen 147.
Reichskleiderkarte, Kürzung von Bezugsabschn. f. Uniformträger dSPudSD. 276.
Reichskommissar für d. Ostland, Verkündungsblatt 68.
Reichskreditkassen s. Grenzwechselstellen.
Reichskreditkassenscheine, Ausgabe in außerdtsh. Gebieten 104.
Reichsminister f. d. besetzt. Ostgebiete, Abkürzung der Behördenbezeichnung 82.
-, Anschrift 105.
-, Verordnungsblatt 68.

Reichsnährstand, Zusammenarbeit m. d. SD 373.
Reichsstathalter in der Westmark, Postsendungen 351.
—, Wien, Anschrift 22.
Reifenluftdruck, Erhöhung bei Kfz. u. Anhängern 84.
Reinhaltung von \ddot{H} u. Polizei, Führererlaß 184.
Reisebeihilfen, Vergütungssätze f. d. pers. Aufwendungen f. Noldienstpflichtige, die auf Grund der Noldienst-VO. herangezogen werden 31.
Reiseschreibmaschine, Verlust 355.
Reisekostenvergütung bei Dienstreisen in die besetzten Gebiete u. in das Gen.Gouv. 231.
Reise- u. Umzugskostenrecht, Vereinfachung 132, 168.
Reiseverkehr zur Pfingsten 118.
Reservisten der Waffen- \ddot{H} , Gebühnisse, Urlaub u. Versorgung der zur SP. beorderten 25.
—, die zur Dienstleistung bei dSPudSD. beurlaubt worden sind 27, 88, 92, 110.
Richtlinien über das Verhalten gegenüber Festzunehmenden (Schußwaffengebrauch) 128.
Richtlinien zu der Anordnung des RMDI. vom 1. 8. 42 (RGL I Nr. 82) 283.
Ritterkreuz des Eis, Kreuzes 345.
Rohstoffbewirtschaftung 209.
Rückgabe von Sammlungen u. Einzelnummern der Jahrgänge 1940 u. 1941 des „Befehlsbl. dChdSP-udSD.“ 99.
Rückgabe unbrauchbarer Rundfunk-Sende- u. -Empfängerröhren 162.
Rücksprachen im RSHA. 216.
Ruhens der Beitragspflicht zur NSDAP. f. d. in den besetzten Gebieten oder militärischen Operationsgebieten eingesetzten Angeh. der Pol. u. des SD 281.
Runderneuerung von Kraftfahrzeugdecken, Höchstpreise 5.
Rundfunkgeräte, Oberlassung beschlagn. 136.
Rundfunk-Sende- u. -Empfängerröhren, Rückgabe 162.

S.

Sachgruppenverzeichnis f. d. Büchereien dSPudSD. 236.
Salzburg, Dienststellenverlegung des Insp. 16.
—, Zuständigkeit des Insp. f. Marburg u. Veldes 354.
Sanitätsmaterial u. Medikamente, Anforderung 302.
Sanatoriumsbehandlungen, Abgrenzung gegenüber Badekuren im Sinne der Beihilfengrundsätze 89.
SD-(Leit)Abschnitte, räumliche Gliederung 85.
— Aachen, Suspendierung 162.
— Braunschweig, gebietsmäßige Zuständigkeit 15.
— Hohensalza, Suspendierung 289.
— Koblenz, Wiedererrichtung 330.
— Köln, Wiedereinrichtung 162.
— Leipzig, Suspendierung 289.
— Neustettin, Suspendierung 289.
— Thorn, Suspendierung 289.
— Tilsit, Suspendierung 289.
— Weimar, Wiedererrichtung 330.
SD-Angehörige, Befähigungsberichte 238.
— Dienstkleidung 271.
— ehrenamtliche, Wohnsitzwechsel 169, 299.
— Studium u. Ableistung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren Justiz- u. Verw.-Dienstes 177.
— Unterstützungsgesuche 160, 168, 368.
SD-(Haupt)Außenstellen, Um- u. Neugestaltung, Errichtung 82.
SD, Zusammenarbeit mit den Dienstst. des Reichsnährstandes 373.
— Zusammenarbeit mit den Justizbehörden 269.
Seife s. Waschmittel.

Selbststeuern von Dienstkraftträdern, Entschädigung 364.
Serbien, Devisenbewirtschaftung 3.
Sicherheitspolizei, Maßnahmen gegen Beamte, Notare, Rechtsanwälte, Konkurs-, Nachlaß- u. Zwangsverwalter, Pfleger u. Vormünder 247.
Sicherstellung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken u. Werkzeugspuren 132.
Sittlichkeits- u. Abtreibungsdelikte unter Polen, Bearbeitung 102, 309.
Sonderspende der Pol. zum KWHW. 1942/43 339.
Sonderzuteilung von bezugsbeschränkten Waren an Angeh. dSPudSD. 127.
 \ddot{H} -Abstammungsnachweis 327.
— Bewerber, \ddot{H} -Anw. u. \ddot{H} -Mann, Klarstellung der Begriffe 140.
— Dienstdegen 173, 273.
— Dienstgradabzeichen, neue 137.
— Dienstgradangleichung 163, 212, 334.
— Dienstgradbezeichnungen 136, 167.
— Führerlager u. Führerlager der Sich.Pol. 150.
— Führerprüfung, Neuordnung 330.
— Führerprüfung der Anw. f. d. Laufbahn des gehob. Verw.Dienstes 18.
— Leithefte 85.
— Personalakten 208, 242.
— Personalangelegenheiten, Dienstweg der EWZ.-Litzmannstadt 266.
— Personalhauptamt, Dienststellenverlegung 338.
— Reservisten 25, 27, 88, 92, 110, 373.
— Schihütte am Keilberg 369 (s. auch Erholungsheime).
— Schule in Fulda, Verlegung 89.
— Totenkopfring, Verleihung 364.
Studium u. Ableistung des Vorbereitungsdienstes f. d. Laufbahn des höheren Justiz- u. Verw.Dienstes 177.
Südostraum, Privatferngespräche 364.
Suspendierung der Staatspol.Stelle Aachen u. des SD-Abschn. Aachen, Wiedereinrichtung des SD-Abschn. Köln 162.
— der Staatspol.Stelle Allenstein u. der SD-Abschn. Thorn, Hohensalza, Tilsit, Neustettin u. Leipzig 289.
— der Staatspol.Stelle Osnabrück 81.

Sch.

Schädliches u. unerwünschtes Schrifttum s. Beschlagnahme u. Liste.
Schifferfahndungsstelle beim Wasserschutzpol.Kdo. „Elbe“ 119.
Schlafwagenbenutzung bei Dienstreisen 166.
Schriftleiter, Auskunftspflicht gegenüber der Sich.Pol. 172.
Schrifttum, Ankauf von fachl. durch die Staatl. Krim.Pol. 239.
— Beschaffung von weltanschaul., kolonialpolitischem, fachl. u. unterhaltendem 47, 133, 280.
— Liste des schädli. u. unerwünschten s. Liste.
Schrifttumslisten f. d. Büchereien dSPudSD. 49, 126, 243.
Schulterstücke, neue f. \ddot{H} -Unterf. u. -Männer dSPudSD. 5.
— Verkauf f. \ddot{H} -Unterf. u. -Männer dSPudSD. 92.
Schußwaffengebrauch, Richtlinien über das Verhalten gegenüber Festzunehmenden 128.
Schutz der weibl. Jugend 126.
Schutzhaft von Jugendlichen, Vollzug 362.
Schutzhaft u. Vorbeugungshaft, Unterbrechung zum Zwecke der Strafverbüßung 18.
Schutzmannschaftsangehörige, Verpflichtung 113.
Schwerverwundete u. schwerverletzte Angeh. dSPudSD., bevorzugte Beförderung 76.

Sp.

Spargemeinschaft-**ff**, Darlehensanträge, Verwaltungsvereinfachung 277.
Spinnstoffsammlung, Abgabe von schwarzen Uniformen 209.

St.

Staatspolizeiliche Auskünfte (politische Beurteilungen) über Beteiligte in Zivilgerichtsverfahren 180.
Steuerliche Behandlung einmaliger Sterbegeldbeiträgen an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitgl. 339.
Strafbücher, Strafprüfhefte u. Strafnachweishefte, Einführung bei den Dienstst. dSPudSD. 296.
Strafregister, Auskunft 96, 345.
Strafregistervermerke, Wiedereintragung getilgter wegen Landesverrats 115.
Strafverbüßung, Unterbrechung der Schutzhaft u. Vorbeugungshaft 18.
Studium u. Ableistung des Vorbereitungsdienstes f. d. Laufbahn des Höh. Justiz- u. Verw. Dienstes 177.

T.

Tag der Deutschen Polizei 9, 38, 88, 102, 168.
Tatwerkzeuge, Untersuchung u. Begutachtung 105.
—, Sicherstellung 132.
Tausch u. Verkauf von Marketenderwaren an Zivilpersonen 146.
Technische Nothilfe, Unterrichtung über die Einleitung strafrechtl. Ermittlungen gegen Angeh. der TN. 246.
Thorn, SD-Abschn., Suspendierung 289.
Tilsit, SD-Abschn., Suspendierung 289.
Todesfälle, Zuwendungen 309.
Trauerabzeichen (Trauerflor) 15.
Trier, Einrichtung einer KPSt. u. Umwandlung der Staatl. Krim. Abl. Koblenz in eine KPSt. 176.

U.

Überlassung beschlagn. Rundfunkgeräte 136.
Übernahme der **ff**-Pers. Akten f. **ff**-(Staffel)Unterf. u. **ff**-(Staffel)Männer 242.
Übersendung der ärztl. Untersuchungsergebn. von Heimat- an Einsatzdienstst. 365.
Überweisung von Geldbeträgen aus dem Gen.Gouv. in das Reichsgebiet. Dev.Bewirtschaftung 333.
Um- u. Neugestaltung von SD-(Haupt)Außenstellen, Errichtung 82.
Umwechslung von Geldbeträgen 280.
Umzugsgut, in Belgien lagerndes Umzugsgut ausgewanderter Juden 123.
Umzugs- u. Reisekostenrecht, Vereinfachung 132, 168.
Unfallfürsorge f. d. Beamten u. ihre Hinterbliebenen 163.
— f. d. nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgl. dSPudSD. 328.
Ungültigkeitserklärung von §-Noten 243.
Uniform, Dienstgradabzeichen der **ff**-Reservisten 373.
Uniformträger dSPudSD, Kürzung von Bezugsabschnitten der 3. Reichskleiderkarte 276.
Uniform- u. Dienstaussweise 137.
Unterbrechung der Schutzhaft u. Vorbeugungshaft zum Zwecke der Strafverbüßung 18.
Unterhaltszuschüsse f. Beamte im Vorbereitungsdienst 147.
Unterrichtung des Reichsamtes „Technische Nothilfe“ über die Einleitung strafrechtl. Ermittlungen gegen Angeh. der TN. 246.
Unterstützungsanträge von Angeh. des SD 160.
Unterstützungsgesuche von SD-Angehörigen 168, 368.

Untersuchungsergebnisse, ärztl., Übersendung von Heimat- an Einsatzdienstst. 365.
Unzureichende Bearbeitungsfristen 3.
Urkunden f. d. Abstammungsnachweis der **ff**, Abschriftenbeglaubigung 327.
Urlaub, Gebühren u. Versorgung der zur SP. beordneten Reservisten der Waffen-**ff** 25.
Urlaubsregelung f. d. Angeh. dSPudSD. in den eingegl. Ostgebieten 123.

V.

Veldes, Zuständigkeit des Insp. Salzburg f. d. Bereich des Kommandeurs Veldes 354.
Verbot antibolschewistischer Schriften 71.
Verbot der Aus- u. Einfuhr von Briefmarken 103.
— der dtchspr. Auslandspresse s. Ausnahme.
— des Tragens des Degens 273.
— franz. Druckschriftenerzeugnisse, Ausnahme 71.
— von ausländischen Druckschriften 5, 77, 88, 103, 109, 136, 150, 173, 183, 184, 208, 212, 243, 252, 267, 273, 290, 301, 333, 344.
— von Druckschriften 77.
Verbrauchsregelung f. d. Gefangenenverpflegung 146.
Vereinfachung auf dem Gebiete des Besoldungs- u. Diäten-Dienstalters 344.
— der Verwaltung, Diensthundwesen der Sich. Pol. 325.
— der Verwaltung, Einschränkung der Fehlanzeigen u. Vollzugsmeldungen 184.
— der Verwaltung, Zahlung des pauschalen Bewegungsgeldes an die Krim. Ang. 327.
— im Nachschubwesen im Osten 296.
— im Reise- u. Umzugskostenrecht 132, 168.
Verfahren gegen Hochverräter in minderschweren weit zurückliegenden Fällen 167.
Vergaser- u. Dieselmotoren, Wehrmachtgutscheine 65.
Vergütung an Pol. Verw. Lehrlinge während des Wehrdienstes im Kriege 93.
Verkauf von Schulterstücken f. **ff**-Unterf. u. -Männer dSPudSD. 92.
Verkauf u. Tausch von Marketenderwaren an Zivilpersonen 146.
Verkündungsblatt des Reichskomm. f. d. Ostland 68.
Verlegung der **ff**-Schule Fulda 89.
Verlust einer Reiseschreibmaschine 355.
— oder Beschädigung von Bekleidung usw. während des ausw. Einsatzes 136, 365.
— von Ausweisen 68, 78, 99, 110, 120, 123, 130, 141, 210, 213, 221, 248, 269, 294, 337, 338, 346, 351, 356, 358.
— von Erkennungsmarken 141, 210, 221, 269, 294, 338, 356.
— von Fahrtberechtigungsausweisen 355, 358.
Vermerke über Verurteilungen zu Jugendarrest 17.
Vermögen, jüdisches 162.
—, Verwaltung des zum Zwecke der Einziehung beschlagn. 89.
—, volks- u. staatsfeindl., Einziehung in Berlin 216.
— von Ausländern, inländisches 146.
Vermögenseinziehung, Wirkung gegen die Erben des Betroffenen 357.
Vernehmung von Frauen 350.
Vernichtung von Dienstkleidungsstücken bei gemeingefährl. Krankheiten 103.
Verordnungsblatt des Reichsmin. f. d. besetzt. Ostgebiete 68.
Verpflichtung von Hilfs. Pol. Beamten u. Schutzmannschaftsangeh. 113.
Versand u. Mitnahme von Waren aus d. Gen.Gouv. 98.
Verschlussachen-Anschriften 7, 22, 232.
—, Anschriftenverzeichnis vom 1. 10. 42 (2. Nachtrag) 185, 213, 240.
—, Postversand 239.

8a)

Verschrottung von auszusondernden Kfz. 127.
Versetzung u. Abordng. von Angeh. dSPudSD, Ausübung des Rechtes 92.

Versorgung der in den Reichskommissariaten Ostland u. Ukraine sowie in den besetzt. russ. Gebieten eingesetzten Reichs- u. Volksdeutschen mit Seifenerzeugnissen u. Waschmitteln 175.

—, Gebühren u. Urlaub der zur Sich.Pol. beorderten Reservisten der Waffen- \ddot{H} 25.

Verteileraufstellung 35.

Verurteilungen z. Jugendarrest 17.

Verwaltungsdienst:

Ausbildung der Anw. d. gehob. Pol.Verw.Dienstes 81.
Außerplanmäßige Dienstzeit im mittl. u. gehob. Pol.Verw.Dienst 122.

Höherer Justiz- u. Verw.Dienst, Studium u. Ableistung des Vorbereitungsdienstes 177.

\ddot{H} -Führerprüfung der Anw. f. d. Laufbahn des gehob. Verw.Dienstes 18.

Vorübergehende Abkürzung des Vorbereitungsdienstes f. d. Anw. des gehob. Verw.Dienstes 127, 167.

Zulassung von Beamten des mittl. Verw.Dienstes der Sich.Pol. zum Vorbereitungsdienst f. d. gehob. Laufbahn des Verw.Dienstes der Sich.Pol. 1.

Verwaltungsvereinfachung, Darlehensanträge an die Spargemeinschaft- \ddot{H} 277.

Verwaltung von Vermögen, das zum Zwecke der Einziehung beschlagnahmt wird 89.

Verwendung von Sich.Pol.-Nummern an Kfz. der Sich.Pol. 308.

Verzeichnis der Kriminalpolizei(leit)stellen s. Berichtigung.

— der an das FS-Netz angeschl. Dienststellen, Berichtigung s. Fernschreibnetz.

Vollzugshandlungen, Vornahme durch nicht dem Vollzugsdienst angehörige uniformierte Pol.Beamte 6.

Vollzugsmeldungen, Einschränkung 184.

Volks- u. staatsfeindl. Vermögen, Änderung der Zuständigkeit bei der Einziehung in Berlin 216.

Vorbereitungsdienst (s. auch Verwaltungsdienst).

— f. d. Laufbahn des höh. Justiz- u. Verwaltungsdienstes u. Studium 177.

—, Unterhaltszuschüsse 147.

Vorbeugungshaft, Unterbrechung zum Zwecke der Strafverbüßung 18.

Vorlagen in Pers.Angelegenheiten u. Führung der Pers.Akten 92.

Vorübergehende Belegung von Einzelzimmern durch Familienangeh. von abgeordn. Beamten usw. 172.

— Dienststellenverlegung des Kdr. dSPudSD. in der Untersteiermark 169.

Vorzeitige Entlassung aus der Strafhafte, Behandlung von Gnadengesuchen kommunistischer Hoch- u. Landesverräter 15.

W.

Waffen- \ddot{H} 231.

—, Reservisten 25, 27, 88, 92, 110.

Warenbezug aus dem Gen.Gouv. 96.

Waschmittel u. Seifenerzeugnisse, Zuteilung an im Osten eingesetzte Volks- u. Reichsdeutsche 175.

Waschmittelzuteilung f. Pol.Gefängnisse u. Arbeitserziehungslager 80, 150.

Wasser- u. Gasleitungen usw. Schließung bei Festnahmen alleinstehender Personen 122.

Wasserschutzpolizeikommando „Elbe“, Schifferfahndungsstelle 119.

Wehrmachtsgutscheine f. Vergaser- u. Dieselkraftstoff 65.

Wehrwürdigkeit, Behandlung von Gesuchen zur Wiedererlangung 140.

—, Wiederverleihung von Amts wegen 176.

Weibl. Gefolgschaftsmitgl., Befreiung von der zusätzl. Alters- u. Hinterbliebenenversorgung 6.

Weigerung von Gefolgschaftsmitgl. zu einem Einsatz in den besetzt. Gebieten 340.

Weimar, Wiedererrichtung des SD-Abschnittes 330.

Weltanschauliches, kolonialpolitisches usw. Schrifttum, Beschaffung 47 (s. auch Büchereien).

Werkzeugspuren usw. Untersuchung u. Begutachtung 105.

Wohnsitzwechsel von ehrenamtl. SD-Angeh. 169, 299.

Wohnungsfürsorge 345, 368.

Wohnungs- u. Zimmerfürsorgelisten 348.

Wohnungsgeld, außerordentl. Zuschuß 129.

Würzburg, Erhebung der Pol.Direktion zum Pol.Präsidium 68.

Z.

Zahlbeamte, Kassenverlustentschädigung 180.

Zahlung des Kleidergeldes u. Abschluß der Bekleidungskonten der zum ausw. Einsatz abgeordn. Angeh. der Sich.Pol. in den eingegli. Ostgebieten, im Prot. B. u. M. u. im Gen.Gouv. 158.

Zahlungsmittel, Mitnahme durch Angeh. dSPudSD. 36, 290, 334.

Zahlungsregelung f. d. Angeh. dSPudSD. im Ausland u. im Einsatz 18, 65, 97, 173, 220, 228.

— f. d. Wehrmacht in den außerdtsh. Ländern 3.

Zahlungsverkehr, neu besetzte Ostgebiete 108.

Zahnarzt, Kommandierung eines ltd. zum RSHA. 309.

Zahnersatzarbeiten 6.

Zentrale Lehrstoff- u. Lehrmittelsammlg. des RSHA. 164.

Zigeunerplage, Bekämpfung 151.

Zimmer- u. Wohnungsfürsorgelisten 348.

Zivilgerichtsverfahren, krim.pol. Auskünfte (Leumundszeugnisse) 39.

—, staatspolizeiliche Auskünfte (polit. Beurteilungen) 180.

Zusammenarbeit der dtsh. SPudSD. mit der IKPK. 1.

— der Justizbehörden mit dem SD-RF \ddot{H} 269.

— der Dienststellen des Reichsnährstandes mit dem SD-RF \ddot{H} 373.

Zuschuß, außerordentlicher zum Wohnungsgeldzuschuß 129.

Zuständigkeit des Insp. Salzburg f. d. Bereiche der Kommandeure in Marburg u. Veldes 354.

— dSPudSD. in dem Landschaftsgebiet Mießtal 98.

Zuwendungen in Todesfällen 309.

Zwistigkeiten, innerdeutsche, Austragung in Gegenwart von Ausländern 334.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 57

Berlin, den 30. Dezember 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 10. 12. 42 Kinderlandverschickung. S. 371. — RdErl. 15. 12. 42 Anweisung über die Ausübung des Detektivgewerbes. S. 371. — RdErl. 15. 12. 42 Beschlag. von Druckschriften, die nicht in die Liste des schäd. und unerwünscht. Schrifttums eingereicht sind. S. 372. — RdErl. 18. 12. 42 Liste des schäd. und unerwünscht. Schrifttums. S. 373. — RdErl. 17. 12. 42 Gegenseitige Mitbenutzung des Kraftstoffkontingentes zwischen Sich. Pol. u. SD. S. 373. — RdErl. 19. 12. 42 Gehalts-

bescheinigungen f. Gefolgschaftsmitgl. mit Gehaltsbezügen über 8000 RM jährlich. S. 373. — RdErl. 19. 12. 42 Uniform, hier: Dienstgradabzeichen der ff-Reservisten. S. 373. — RdErl. 21. 12. 42 Anerkennungen. S. 373. — RdErl. 22. 12. 42 Zusammenarbeit der Dienststellen des Reichsnährstandes mit dem SD-RFff. S. 373. — Berichtigung. S. 374.

Verschiedenes. Fernsprechnet. S. 374.

Personalmitteilungen. S. 374.

Sicherheitspolizei und SD

Kinderlandverschickung.

RdErl. des RSHA. vom 10. 12. 1942

— I A 6 Nr. 1110/42 —

Nachstehend wird ein RdSchr. des Reichsmin. u. Chefs der Reichskanzlei vom 11. 11. 1942 zur Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgegeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 371.

Anlage:

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Rk. 15 638 B.

Berlin W 8, den 11. 11. 1942.
Voßstraße 6.

An

die Obersten Reichsbehörden.

Betrifft: Kinderlandverschickung.

Mit der Durchführung der Kinderlandverschickung hat, wie bekannt, der Führer den Reichsleiter von Schirach beauftragt, zu dessen Unterstützung besonders die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, die Hitler-Jugend und der NS-Lehrerbund tätig sind. Im Auftrage des Führers weise ich darauf hin, daß andere Stellen als die vom Führer damit beauftragten sich mit Kinderlandverschickungen nicht zu befassen haben. Ich bitte Sie, in Ihrem Geschäftsbereich für die Beachtung dieser Weisung des Führers zu sorgen.

gez. Dr. Lammers.

Anweisung über die Ausübung des Detektivgewerbes.

RdErl. des RSHA. vom 15. 12. 1942

— IV E 2 d Nr. 93/42 —

Der Leiter der Fachgruppe Auskunfts- und Inkassogewerbe hat im Einvernehmen mit dem Reichs-

führer ff und dem Reichswirtschaftsminister am 8. 10. 1942 eine Anweisung über die Ausübung des Detektivgewerbes erlassen, die nachstehend zur Kenntnis gegeben wird:

„Leiteranordnung.

Mit Erlaß vom 8. 10. 1942 — III. G. 4 b/26 301/42 — erklärt sich der Herr Reichswirtschaftsminister damit einverstanden, daß der Leiter der Fachgruppe Auskunfts- und Inkassogewerbe folgende Anweisung über die Ausübung des Detektivgewerbes erläßt:

Anweisung des Leiters der Fachgruppe Auskunfts- und Inkassogewerbe.

Auf Grund des § 16 der 1. VO. zur Durchf. des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 (RGBl. I S. 1194) erlasse ich mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers für die Mitglieder der Fachgruppe Auskunfts- und Inkassogewerbe, soweit sie das Detektivgewerbe betreiben, folgende Anweisung:

1. Gebahren und Werbung müssen ehrbar, klar und wahr sein. Unwahrheiten und Übertreibungen, besonders in der Werbung, sind unlauter und müssen, wo sie auch immer auftreten, beseitigt werden.
2. Da nur ein auf den Grundsätzen der Wahrheit und Unbestechlichkeit aufgebauter Geschäftsbetrieb das Gewerbe fördern kann, muß jeder Unternehmer im Geschäftsverkehr mit seinem Auftraggeber folgendes beachten:
 - a) Mit dem Auftraggeber ist ein klarer und eindeutiger Schriftwechsel zu führen. Vor allem sind die Berichte über das Ergebnis angestellter Ermittlungen in verständlicher und sachlicher Form abzugeben.
 - b) Im Bestätigungsschreiben sind die Kosten des Auftrags anzugeben, die neben dem Ersatz für

die durch die Auftragserteilung entstandenen Unkosten die Deckung der laufenden Ausgaben für die Unterhaltung des Geschäftes einschl. einer ausreichenden Entlohnung etwa beschäftigter Mitarbeiter sowie die Erzielung eines volkswirtschaftlich angemessenen Gewinnes umfassen.

- c) Das vorgeschriebene Geschäftsbuch und die anderen für die Betriebsführung erforderlichen Bücher und Unterlagen sind sorgfältig zu führen; sie müssen eine ordnungsmäßige und übersichtliche Abrechnung mit dem Auftraggeber und gegebenenfalls eine Nachprüfung der Geschäftsführung ermöglichen.
- d) Um Unklarheiten bei der Auftragserteilung bzw. Bestätigung nach Möglichkeit auszuschalten, wird jedem Detektiv die Verwendung der in der Anlage befindlichen Auftragsbestätigung bei Entgegennahme eines jeden Auftrages zur Pflicht gemacht. Eine Zweitschrift erhält der Auftraggeber.
3. Das Interesse von Partei und Staat steht bei der Berufsausübung, insonderheit bei der Durchführung von Ermittlungen und Beobachtungen in Privatangelegenheiten, an erster Stelle. Der Detektiv hat sich stets vor Augen zu halten, daß seine Tätigkeit unter keinen Umständen den nationalsozialistischen Zielsetzungen auf dem Gebiete des Familien- und Ehelebens zuwiderlaufen darf. Im übrigen hat der Detektiv sich die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften anzueignen. Er muß ferner die ihm erteilten Aufträge mit Takt und unbestechlicher Objektivität ausführen. Eigene einwandfreie Führung und insbesondere politische Zuverlässigkeit ist unbedingte Voraussetzung.

Aufträge auf Beobachtungen von und Ermittlungen über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens dürfen nicht angenommen und ausgeführt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich um eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens handelt, so ist die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu befragen. Erscheinen in besonderen Ausnahmefällen Ermittlungen über eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gerechtfertigt, so ist vor Übernahme des Auftrages die Genehmigung der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle einzuholen.

Aufträge in Angelegenheiten, die eine Gefährdung der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit besorgen lassen, dürfen nicht angenommen werden. In solchen Fällen ist jedoch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle ohne Verzug über den Auftrag und den Auftraggeber zu unterrichten.

4. Bei der Durchführung der Ermittlungstätigkeit ist jeder Anschein amtlicher Handlungen zu vermeiden. Es ist unzulässig, Angestellte, freie oder gar nur gelegentliche Mitarbeiter eines Detektivbüros als „Beamte“ zu bezeichnen. Zulässig sind nur Bezeichnungen, die keine Amtsanmaßung bedeuten, wie z. B. „Mitarbeiter“, „Angestellter“, „Sachbearbeiter“, „Vertrauensmann“ usw. Der Gebrauch von Metallschildern, Abzeichen und insbesondere Ausweisen, die den amtlichen Ausweisen der staatlichen Organe ähneln, ist untersagt. Als allein gültige Ausweise können Briefbogen oder Karten verwandt werden, die neben dem deutlich sichtbaren Firmenkopf folgenden Text enthalten:

X. ist im Außendienst unserer Firma (meiner Firma, meines Detektivbüros) als Ermittler (Beobachter) tätig und hat die Aufgabe, private Ermittlungen durchzuführen.

(Firmenstempel)
(Unterschrift)

Dem Ausweis kann ein Lichtbild sowie die Unterschrift des Ausgewiesenen beigelegt werden.

5. Die Annahme von Lehrlingen unter 21 Jahren soll grundsätzlich unterbleiben. Ausnahmen kann die Fachgruppe Auskunfts- und Inkassogewerbe zugunsten von Kriegsteilnehmern zulassen.
6. Es ist unzulässig, in der Werbung, insbesondere in Anzeigen, in Zeitungen, Zeitschriften usw., ohne Nennung des eigenen Namens oder der eigenen eingetragenen Firma seine Leistungen anzukündigen. Nicht zu verwenden sind Bezeichnungen, die dazu geeignet sein können, ein falsches Bild über den Umfang des Betriebes zu erwecken bzw. das Ansehen des ordentlichen Detektivgewerbes zu schädigen. Der Hinweis auf die Pflichtmitgliedschaft zur Fachgruppe in Schriftsätzen sowie auf Briefbogen, Besuchskarten und Offerten ist nicht gestattet. Ebenso ist der Hinweis auf Erledigung von Aufträgen einer Behörde, einer parteiamtlichen Stelle oder einer hochgestellten Persönlichkeit verboten.
7. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 17 der 1. VO. zur Durchf. des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 (RGBl. I S. 1194) mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM bestraft werden. Die Fachgruppe behält sich außerdem vor, gegebenenfalls die Einleitung des Untersuchungsverfahrens auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 266) zu betreiben.

Der Leiter der Fachgruppe Auskunfts- und Inkassogewerbe.

Dr. Küffner.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 371.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA, vom 15. 12. 1942

— IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) werden folgende Druckschriften mitgeteilt, die ohne Einreichung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Baum, Dr. med.: „Wie beseitige ich meine Nervosität?“, Ernst'sche Verlagsbuchhandlung und Modern-Medizinischer Verlag F. W. Gloeckner u. Co. GmbH, Leipzig, o. J.;

Bonne, Georg, Dr. med.: „Das Verbrechen als Krankheit“, Verlag Ernst Reinhardt, München, 1927;

Hirth, Fritz: „Liederbuch für die deutsche Jugend“, L. V. Ender'sche Kunstanstalt, Neutitschein;

Kraiger-Porges, Josepha: „Sagen und Märchen der alten Margret“, Verlag Grethlein u. Co., Leipzig-Zürich, 1930;

Pfeifer, E. A. Prof.: „Kitzbübel, Sonne und Pulverschnee“, Rechtsverlag R. Lechner, 1936;

Seeliger, Ewald Gerhard: „Die Entjungferung der Welt“, Gloriette-Verlag, Wien;

Weber, A. O.: sämtliche Schriften.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 372.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 18. 12. 1942
— IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 23. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 37) werden folgende neue Einreichungen mitgeteilt:

Ries, Johannes: „Der Christ zwischen Zeit und Ewigkeit“, Echter Verlag Würzburg 1942;

Rudolf, Emil: „Unter der Sonne der Maghreb“, Verlag E. Rudolf/Grüningen, Stülchingen;

Oelfken, Tami: „Nickelmann erlebt Berlin“, Verlag Müller u. I. Kiepenheuer GmbH, Potsdam, 1931;

Mosshamer, Otilie: „Werkbuch der religiösen Mädchenführung“, Verlag Herder u. Co., Freiburg im Breisgau.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 373

Gegenseitige Mitbenutzung des Kraftstoffkontingentes zwischen der Sich.Pol. und dem SD.

RdErl. des RSHA. vom 17. 12. 1942
— II D 3 b/a (4) Nr. 2301/42 —

(1) Zur Behebung von Schwierigkeiten beim Bezug von Betriebsstoffen können sich die Dienststellen des SD und der Sich.Pol. gegenseitig mit Kontingentscheinen für Kraftstoffe und Motorenöle unterstützen, wenn zwingende dienstliche Gründe dafür vorliegen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Inspekture der Sich.Pol. u. des SD Partei- und Reichsaufgaben wahrnehmen.

(2) Da eine Übersicht über die Entbehrlichkeit von Kontingentscheinen in der Regel erst gegen Ende eines jeden Monats möglich ist, ist bei der jeweils abgebenden Dienststelle darauf zu achten, daß eine Gefährdung der eigenen dienstlichen Aufgaben durch die Abgabe nicht eintritt.

(3) Die Inspekture der Sich.Pol. u. des SD haben die Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit der Abgabe von Kontingentscheinen zwischen den einzelnen Dienststellen zu überwachen.

(4) Die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD haben sich daher nicht unmittelbar, sondern über den zuständigen Inspekteur wegen der Abgabe von Kontingentscheinen in Form einer Anforderung zu verständigen.

(5) Die Inspekture der Sich.Pol. u. des SD entscheiden, ob der Anforderung der einen oder der anderen Dienststelle stattgegeben werden soll.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 373.

Gehaltsbescheinigungen für Gefolgschaftsmitglieder mit Gehaltsbezügen über 8000 RM jährlich.

RdErl. des RSHA. vom 19. 12. 1942
— II C 1 Nr. 5195/42-256 —

Auf die Beachtung des im MBliV. S. 2245 veröffentlichten RdErlases des RMDI. vom 30. 11. 1942 — ZK 2058/42-2140 — weise ich besonders hin.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 373.

Uniform; hier: Dienstgradabzeichen der **ff**-Reservisten.

RdErl. des RSHA. vom 19. 12. 1942
— I A 1 a Nr. 927/42 —^{*)}

Die zur Dienstleistung bei der Sich.Pol. und dem SD ohne Bezüge beurlaubten Angehörigen der Waffen-**ff** haben grundsätzlich die Dienstgradabzeichen der Sich.Pol. u. des SD nach dem bei der Waffen-**ff** erreichten Dienstgrad anzulegen. Sofern die Uniform der Waffen-**ff** aufgetragen wird, sind alle Abzeichen (Spiegel mit **ff**-Runen, Winkel bzw. Unterführerlitzen usw.) abzulegen, aus denen auf eine Zugehörigkeit zur Waffen-**ff** zu schließen wäre.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 373.

^{*)} Ergänzung zum RdErl. des RSHA. vom 28. 1. 1942 — I A 1 a Nr. 488/41 u. II C 1 Nr. 2034/42-291-13 — (Befehlsbl. S. 27).

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 21. 12. 1942
— I A 1 b Nr. 468/42 —

Bei der Durchführung einer Sonderaktion in der Bandenbekämpfung haben sich Angehörige der Einsatzgruppe B besonders hervorgetan.

Der Reichsführer-**ff** wie auch der zuständige Wehrmachtsbefehlshaber haben den Beteiligten ihre besondere Anerkennung ausgesprochen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 373.

Zusammenarbeit der Dienststellen des Reichsnährstandes mit dem Sicherheitsdienst des Reichsführers-**ff** (SD).

RdErl. des RSHA. vom 22. 12. 1942
— II A 1 Nr. 2135 IV/42 —

Die nachstehend abgedruckten Erlasse des Reichsbauernführers werden zur Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgegeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 373.

Anlage I.

Zusammenarbeit der Dienststellen des RNSI mit dem Sicherheitsdienst des Reichsführers-**ff** (SD).

— I A 1/224/28 vom 1. 10. 1942 —

(Dienstnachrichten des Reichsnährstandes vom 17. 10. 42. F. 41.)

1. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers-**ff** (SD) hat als Nachrichtenorganisation für Partei und Staat wichtige Aufgaben zu erfüllen. Der Sicherheitsdienst wird damit auch im staatlichen Auftrage tätig. Dies erfordert ein enges und verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen dem Sicherheitsdienst und den Dienststellen des RNSI sowie den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Auf Anfrage des Sicherheitsdienstes ist deshalb im gleichen Umfange Auskunft zu erteilen, wie wenn es sich um Anfragen einer staatlichen Behörde handelt. Die Dienststellen des Sicherheitsdienstes sind ebenfalls im Rahmen des Möglichen zur Auskunftserteilung gegenüber den Dienststellen des RNSI und den Zusammenschlüssen angewiesen.

2. Der Verkehr zwischen dem Sicherheitsdienst des Reichsführers-**ff** und der Reichsdienststelle des RNSI sowie den Zusammenschlüssen erfolgt durch den Chef der Sicherheitspolizei u. des SD (Reichs-

sicherheitshauptamt) und durch den RBF., der Verkehr zwischen dem Sicherheitsdienst und den übrigen Dienststellen des RNST. vollzieht sich zwischen den LBSch. bzw. KBSch. und den SD-(Leit)-Abschnitten und -Hauptaußenstellen. Alle Schreiben der KBSch. an den Sicherheitsdienst sind grundsätzlich über die LBSch. zu leiten. In Zweifelsfällen ist die gemeinsame Entscheidung bei dem Reichsführer-~~SS~~ und mir einzuholen.

3. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers-~~SS~~ ist personell und organisatorisch eine Einrichtung der Partei. Die Mitarbeit im Sicherheitsdienst steht daher einer Tätigkeit in der Partei gleich.

Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

An sämtliche Dienststellen des RNST.

— Zusammenschlüsse —

Anlage 2.

Der Reichsbauernführer
Aktz.-Z.: I A 1/224

Berlin SW 11, d. 3. 12. 1942.
Dessauer Str. 26.

An die
Landesbauernschaften.

Betr.: Zusammenarbeit der Dienststellen
des RNST. mit dem Sicherheitsdienst des
Reichsführers-~~SS~~ (SD).

In Ergänzung meiner Anordnung vom 1. 10. 1942 — I A 1/224/28 — (DN. S. 867) bestimme ich, daß die in Abs. 2 der Anordnung enthaltene Regelung, nach der alle Schreiben der KBSch. an den SD grundsätzlich über die LBSch. zu leiten sind, nur für den schriftlichen Verkehr der KBSch. mit den SD-Dienststellen in grundsätzlichen Fragen gilt, die über den Zuständigkeitsbereich einer KBSch. hinausgehen. Dagegen wird von dieser Bestimmung nicht der übrige schriftliche und mündliche Verkehr der KBSch. mit den Dienststellen des SD in allen aktuellen Tagesfragen, die dem SD zur nachrichtendienstlichen Berichterstattung dienen sollen, berührt.

In Zweifelsfällen ist seitens der KBSch. fernmündlich die Entscheidung der LBSch. einzuholen.

Berichtigung.

In Ziff. 5 des RdErl. vom 21. 11. 1942 — I A 6 Nr. 1064/42 — (Befehlsbl. S. 354) muß es im Absatz a) statt „Hochschulen“ heißen: „Hauptschulen“.

(I A 6 Nr. 1064/42)

— Befehlsblatt 1942 S. 374.

Verschiedenes

Fernschreibnetz.

Zur Berichtigung des Verzeichnisses der an das Fernschreibnetz angeschlossenen Dienststellen werden nachstehende Änderungen bzw. Neuanschlüsse bekanntgegeben:

- Unter D. Bei Dorpat streiche Danzig, setze Riga.
F. Neu: Fulda, Adst., Frankfurt/Main.
G. Neu: Gnesen, Adst., Posen.
K. Neu: Konin, Adst., Posen.
Bei Karlsbad streiche Reichenberg.
L. Bei Lemberg streiche Nvst., setze Vst. Bei Lemberg streiche Krakau, setze Berlin.
Bei Lemberg setze unter Querverb. hinzu: Krakau.
L. Neu: Leslau, Adst., Posen.
M. Streiche: Marienbad, Stapo-Adst., Karlsbad.
R. Bei Reichenberg streiche Karlsbad.
S. Neu: Saaz, Adst., Karlsbad.
Neu: Stuthof, K. L., Danzig.
Neu: SD-Leitabschn. Reichenberg, Reichenberg.
Streiche: SD-Abschn. Thorn, Danzig.
T. Neu: Thorn, Stapo-Adst., Danzig.
V. Neu: Veldes, Kommdeur dSPudSD., Wien.
(II D 2 Nr. 2916/40) — Befehlsblatt 1942 S. 374.

Personalmittelungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Reg. Rat unter Übernahme in den Reichsdienst (Sich. Pol.): ~~SS~~-Hauptsturmführer Theodor Girgensohn;
zum Krim. Rat: ~~SS~~-Hauptsturmführer Krim. Komm. Brandt.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol. Ob. Inspektor: die Pol. Inspektoren Gahleithner (Brünn) u. Fiedler (Chemnitz).
Versetzt: Reg. Rat Dr. Mayer (Befh. Metz) zur Stapoleitst. Prag;
die ~~SS~~-Obersturmführer Krim. Kommissare Hellwagner (Berlin) n. Innsbruck u. Henze (Berlin) zum RSHA.

Kriminalpolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim. Rat: die Krim. Kommissare Opladen (Köln), Roscher (M. Gladbach/Rheydt) u. Winhold (Oberhausen);
zum Krim. Kommissar: ~~SS~~-Untersturmführer Krim. Komm. a. P. Severin (Brüx).

Versetzt: ~~SS~~-Hauptsturmführer Krim. Rat Thoms (Stettin) n. Frankfurt/M.

SD.

Versetzt: ~~SS~~-Sturmbannführer Kurt Klauke zum Insp. Nürnberg;
~~SS~~-Hauptsturmführer Walter Meinecke zum Insp. Hamburg.

Kommandiert: ~~SS~~-Hauptsturmführer Helmut Daufeldt zum RSHA-VI.

Ernannt: ~~SS~~-Hauptsturmführer Georg Reisch zum Hilfsref. im RSHA-I-D.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim. Sekretär: die Krim. Ob. Assistenten Albert Ulm, Adolf Sedlmayer u. Albert Grütz (sämtl. KPLSt. Frankfurt/M.), Franz Sums (Stapost. Regensburg);
zum Krim. Ob. Assistenten: die Krim. Assistenten Hans Huber (Stapost. Innsbruck) u. Heinrich Ackermann (Stapost. Regensburg).

— Befehlsblatt 1942 S. 374.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 56

Berlin, den 19. Dezember 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Eduard Spletter, SS-Obersturmführer, SD-Leitabschnitt Breslau, im Januar 1942

Konrad Pohland, SS-Unterscharführer, SD-Hauptaußenstelle Frankfurt/Oder, im August 1942

Paul Wucknitz, SS-Unterscharführer, SD-Hauptaußenstelle Frankfurt/Oder, im August 1942

Anatol von Hübbenet, SS-Bewerber beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im September 1942

Joachim Gleixner, Kriminaloberassistent, Kriminalpolizeileitstelle Breslau, im September 1942

Rudbert Schmidt, SS-Scharführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im September 1942

Josef Glittenberg, SS-Obersturmführer, SD-Hauptaußenstelle Münster, im Oktober 1942

Dr. Otto Nugel, SS-Hauptsturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Oktober 1942

Ewald Polit, SS-Obersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Oktober 1942

Willi Wilharm, SS-Hauptsturmführer, SD-Abschnitt Saarbrücken, im Oktober 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Johannes Oettel, Staffelmann, Kriminalassistent beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Metz, im Oktober 1942

Heinrich Lindner, SS-Oberscharführer, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Reichenberg, im Oktober 1942

Ehrenfried Haase, SS-Sturmmann beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Riga, im Oktober 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 4. 12. 42 Vollzug von Schutzhaft an Jugendl. S. 362. — RdErl. 4. 12. 42 Verleihung von $\#$ -Totenkopfringen. S. 364. — RdErl. 7. 12. 42 Entschädigung i. d. Selbststeuern von Dienstkraftträgern. S. 364. — RdErl. 7. 12. 42 Privatferngespräche nach dem Südostraum. S. 364. — RdErl. 9. 12. 42 Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schäd. u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 365. — RdErl. 10. 12. 42 Übersendung der ärztl. Untersuchungsergebnisse von Heimat- an Einsatzdienststellen. S. 365. — RdErl. 10. 12. 42 Gewährung

von Beihilfen an Angehörige dSPudSD. bei Verlust oder Beschädigung eigener Bekleidung u. sonstiger Gegenstände während des ausw. Einsatzes. S. 365. SD-Angelegenheiten. RdErl. 27. 11. 42 Bearbeitung der Unterstützungsgesuche von SD-Angehörigen. S. 368. Verschiedenes. RdErl. 5. 12. 42 Wohnungsfürsorge. S. 368. — RdErl. 8. 12. 42 $\#$ -Schibütte am Keilberg. S. 369. — RdErl. 8. 12. 42 Erholungs- u. Kameradschaftsheimen dSPudSD. S. 369. Personalmitteilungen. S. 370.

Sicherheitspolizei und SD

Vollzug von Schutzhaft an Jugendlichen.

RdErl. des RSHA. vom 4. 12. 1942
— II A 2 Nr. 545/42-176-7 —

In Anlehnung an die Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs ergangen sind, ist sicherzustellen, daß die staatspolizeiliche Schutzhaft an Jugendlichen bis zu 18 Jahren jugendgemäß vollzogen wird. Unter Hinweis auf die als Anlage A abgedruckte AV. des Reichsjustizministers vom 28. 10. 1942 ordne ich daher an:

- I. (1) Jugendliche, die bis zu drei Wochen in Schutzhaft genommen werden, sind einer Jugendarrestanstalt der Reichsjustizverwaltung (vgl. Anlage B) zuzuführen.
 - (2) Die Zuführung hat tunlichst zu der nächstgelegenen Jugendarrestanstalt zu erfolgen. Das Vollzugsersuchen hat die Angaben zu enthalten, die aus der als Anlage A abgedruckten AV. ersichtlich sind.
 - (3) Von einer Zuführung zu einer Jugendarrestanstalt ist abzusehen, wenn die Staatspolizei(leit)stelle über eigene Räume oder über anderweitige Räume, die unter ihrer Aufsicht stehen, verfügt, in denen ein jugendgemäßer, d. h. den Vorschriften des Jugendstrafvollzugs entsprechender Vollzug der kurzfristigen Schutzhaft sichergestellt ist.
 - (4) Weiterhin ist von einer Zuführung zu einer Jugendarrestanstalt abzusehen, wenn die Schutzhaft im unmittelbaren Anschluß an eine in einer Jugendarrestanstalt vollzogene Freiheitsentziehung anderer Art angeordnet wird oder wenn der Jugendliche nicht geeignet ist, mit den in einer Jugendarrestanstalt verwahrten Jugendlichen zusammengebracht zu werden. In diesen Fällen ist die kurzfristige Schutzhaft wie bisher zu vollziehen.
- II. Jugendliche, die länger als drei Wochen in Schutzhaft genommen werden, sind den Jugendstraflagern Möringen (männlich) und Uckermark (weiblich) zuzuführen.
- III. Die bisher ergangenen Vorschriften über die Berichterstattung an das RSHA. bei Verhängung von Schutzhaft bleiben unberührt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 362.

Anlage A.

Vollzug von Schutzhaft an Jugendlichen in Jugendarrestanstalten der Reichsjustizverwaltung.

AV. d. RJM. v. 28. 10. 1942 (4112/2-V. s¹ 2135).
Deutsche Justiz S. 721.

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer- $\#$ und Chef der Dt. Polizei i. RMdl. bestimme ich folgendes:

1. Schutzhaft, die über einen Jugendlichen verhängt ist und nicht länger als einen Monat dauern soll, wird auf schriftliches Ersuchen der anordnenden Staatspolizei(leit)stelle in einer Jugendarrestanstalt der Reichsjustizverwaltung vollzogen, sofern es deren Belegungsverhältnisse gestatten.
2. Das Vollzugsersuchen wird enthalten:
 - den Familiennamen und alle Vornamen des Jugendlichen,
 - die Zeit und den Ort seiner Geburt,
 - seinen Wohnort und seine Wohnung,
 - seinen Beruf,
 - den Namen des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungspflichtigen,
 - Tag und Aktenzeichen der Schutzhaftanordnung, deren Grund,
 - die bestimmte oder voraussichtliche Dauer der Schutzhaft und für den Fall, daß diese nicht von der Aufnahme ab rechnen soll, den Zeitpunkt, von dem sie zu rechnen ist.
3. Das Vollzugsersuchen wird dem Leiter der Jugendarrestanstalt (Vollzugsleiter) spätestens bei der Zuführung des Jugendlichen zur Aufnahme in die Anstalt zugehen.
4. In der Jugendarrestanstalt wird die Schutzhaft nach den Vorschriften über den Dauerarrest vollzogen. Bei Schutzhaft von drei bis zu sechs Tagen werden neben dem ersten und dem letzten Tag als strenge Tage vollzogen:
 - bei drei oder vier Tagen der zweite Tag,
 - bei fünf oder sechs Tagen der dritte Tag.
5. Der Trennung der jugendlichen Schutzhaft-gefangenen von anderen Insassen der Jugendarrestanstalt bedarf es nicht, wenn nicht im Einzelfall der Vollzugsleiter auf Anregung der Staatspolizei(leit)stelle oder von sich aus anderes anordnet.
6. Der Jugendliche wird nach Ablauf der bestimmten Zeit oder zu dem Zeitpunkt aus der Schutz-

haft entlassen, den die Staatspolizei(leit)stelle nachträglich festsetzt.

7. Von der Entlassung setzt der Vollzugsleiter die anordnende Staatspolizei(leit)stelle in Kenntnis. Er fügt das Vollzugersuchen und das im Vollzug erwachsene Schreibwerk, vor allem die Unterlagen über verhängte Hausstrafen, bei.

8. Haftkosten werden nicht in Rechnung gestellt und nicht mitgeteilt.

Anlage B.

Reichsjustizministerium
Abt. V (Strafvollzug)

Nachweisung

über die in den einzelnen OLG.-Bezirken vorhandenen
Jugendarrestanstalten.

(Stand Monat März 1942)

Lfd. Nr.	OLG.-Bezirk	Bezeichnung der Jugendarrestanstalt	Bel.-Fäh.		Be-merkungen
			M.	Fr.	
1	Bamberg	Gerolzhofen	6	5	
2		Lohr am Main	9	8	
3		Kulmbach	8	3	
4	Berlin	Fürstenberg	5	3	
5		Küstrin	24	5	
6		Lichterfelde	56	16	
7		Lübbenau	7	3	
8	Braun-schweig	Königsutter	6	5	
9	Breslau	Bad Reinerz	—	10	
10		Bernstadt	11	—	
11		Löwenberg	—	14	
12		Reichenbach O/L.	8	—	
13		Steinau (Oder)	8	—	
14		Strehlen (Schles.)	31	—	
15		Wünschelburg	8	—	
16	Celle	Bersenbrück	5	2	
17		Bremervörde	9	3	
18		Neustadt a. Rbge.	15	4	
19		Uslar	7	—	
20	Danzig	Mewe	22	5	
21	Darmstadt	Friedberg	7	3	
22		Ingelheim	4	—	
23		Langen	17	15	
24		Lauterbach (Hess.)	3	3	
25		Oppenheim	8	8	
26	Dresden	Auerbach (Vogtl.)	23	—	Noch im Umbau
27		Pegau	20	—	
28		Radebeul	29	—	
29		Schneeberg	—	23	
30	Düsseldorf	Düsseldorf-Gerresheim	14	4	
31		Geldern	6	4	
32		Krefeld	4	2	
33		Lobberich	5	—	
34		Mülheim (Ruhr)	25	8	
35		München-Gladbach	4	2	
36		Wesel	5	—	
37		Wuppertal-Barmen	16	5	
38	Frankfurt	Eltville	—	4	
39	(Main)	Hochheim (Main)	12	—	
40		Montabaur	8	3	
41		Wetzlar (Lahn)	20	5	
42	Graz	Graz	8	1	
43		Irdning	3	—	
44		Leoben	4	—	
45		Mürzzuschlag	3	3	
46		Villach	6	3	
47	Hamburg	Bremen-Stadt	10	2	
48		Hamburg-Bergedorf	23	9	
49		Hamburg-Wandsbek	29	9	
50	Hamm (Westf.)	Bochum-Langendreer	14	4	

Lfd. Nr.	OLG.-Bezirk	Bezeichnung der Jugendarrestanstalt	Bel.-Fäh.		Be-merkungen
			M.	Fr.	
51		Borken	14	4	Seit 30. 9. 1941 vorläufig geschlossen
52		Bünde	8	6	
53		Büren	5	1	Seit 30. 9. 1941 vorläufig geschlossen
54		Dortmund	29	6	
55		Essen-Werden	9	2	
56		Lünen	19	—	Lünen ist vorläufig nur teilweise eröffnet, und zwar zur Entlastung der Jug.-Arrestanstalt in Dortmund
57		Neheim-Hüsten	6	1	Seit 30. 9. 1941 vorläufig geschlossen
58		Olpe	7	2	
59		Wetter	—	14	
60	Innsbruck	Dornbirn	10	6	
61		Rattenberg	6	—	
62		Schwaz	—	5	
63		Werfen	4	3	
64	Jena	Eisenberg	8	—	
65		Eisfeld	12	—	
66		Pözneck	11	—	
67		Ronneburg	11	—	
68		Waltershausen	10	—	
69	Karlsruhe	Emmendingen	6	4	
70		Karlsruhe-Durlach	15	4	
71		Kenzingen	5	4	
72		Radolfzell	9	3	
73		Schopfheim	9	3	
74		Stockach	12	1	
75		Wiesloch	9	4	
76	Kassel	Gelnhausen	5	—	
77		Hersfeld	13	—	
78		Melsungen	—	6	
79		Witzenhausen	7	—	
80	Kattowitz	Carlsruhe (Oberschles.)	6	—	
81		Gnadenfeld (Oberschles.)	—	18	
82		Ottmachau	16	—	
83		Peiskretscham	10	—	
84		Schrau (Oberschles.)	9	—	
85	Kiel	Bad Segeberg	17	—	
86		Heide	9	—	
87		Kiel	—	11	
88	Köln	Neuwied	54	9	
89		Saarburg (Bz. Trier)	28	3	
90		Stolberg (Rhld.)	5	5	
91	Königsberg (Pr.)	Arys	6	3	
92		Fischhausen	—	8	
93		Gumbinnen	15	8	
94		Heinrichswalde	10	2	
95		Labiau	27	—	
96		Passenheim	9	3	
97		Pr. Eylau	9	6	
98		Prökuls	11	—	Seit 16. 1. 1942 nur für männl. Arrestanten geöffnet
99		Wormditt	6	5	
100	Leitmeritz	Falkenau	8	8	
101		Odrau	10	5	
102		Schatzlar	8	2	
103		Zwickau	7	7	
104	Linz	Engelhartzell	2	2	
105		Leonfelden	15	7	
106		Mattighofen	18	6	
107		Mondsee	8	4	
108		Ottensheim	9	5	
109		Wildshut	2	2	
110	Marienwerder	Christburg	9	4	
111		Schloppe	5	4	
112	München	Beingries	6	5	
113		Erding	25	—	

Lfd. Nr.	OLG.-Bezirk	Bezeichnung der Jugendarrestanstalt	Bel.-Fäh.		Bemerkungen
			M.	Fr.	
114		Freyung	5	1	
115		Friedberg	6	4	
116		Günzburg	12	6	
117		Landau a. d. Isar	20	12	
118		Landsberg (Lech)	20	3	
119		Obergünzburg	10	1	
120		Regen	5	1	
121		Starnberg	6	9	
122		Trostberg	8	1	
123		Vilsbiburg	6	2	
124	Naumburg	Burg b. Magdeburg	19	6	
125	(Saale)	Köthen (Anh.)	16	—	
126		Langensalza	15	—	
127		Merseburg	12	8	
123		Osterburg	7	3	
129		Wernigerode	15	7	
130	Nürnberg	Kelheim	11	3	
131		Oberveichtach	8	2	
132		Roth b. Nbg.	21	4	
133		Sulzbach-Rosenberg	6	4	
134	Oldenburg	Jever	10	—	
135	(Oldbg.)	Varel	—	7	
136	Posen	Posen	—	6	
137		Pudewitz	13	—	
138	Rostock	Bützow	—	2	Seit 6. 2. 1942 wegen Umbau nicht belegt
139		Gadebusch	9	—	
140		Teterow	—	9	Ab 1. 12. 1941 vorübergehend für Mädchen in Anspruch genommen
141	Stettin	Anklam	5	4	
142		Belgard (Pers.)	11	5	
143		Dramburg	7	3	
144		Gollnow	12	—	
145		Pasewalk	7	4	
146		Schlawe	8	7	
147	Stuttgart	Biberach	14	4	
148		Leonberg	17	6	
149		Oberndorf	11	12	
150		Rottenburg	8	3	
151		Schwäbisch-Hall	12	5	
152		Waiblingen	6	8	
153	Wien	Wien-Liesing	28	—	
154		Wien-Fünfhaus	—	8	Behelfsmäßig in Betrieb genommen
155	Zweibrücken	Edenkoben	11	—	
156		Waldfischbach	11	—	
157		Waldmohr	12	5	

Verleihung von #-Totenkopfringen.

RdErl. des RSHA. vom 4. 12. 1942

— I A 5 d Az. SA 1-8 —*)

(1) Die im Deckblatt vom 1. 8. 1939 bekanntgegebenen Bestimmungen über die Verleihung des #-Totenkopfringes sind, wie folgt, zu erweitern:

„Den #-Totenkopfring erhält verlihen:

11. Jeder #-Angehörige, der mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz oder mit dem Deutschen Kreuz in Gold oder Silber ausgezeichnet wurde (Erl. d. RF# vom 25. 8. 1942).“

(2) Mit sofortiger Wirkung ist bis auf Widerruf von der weiteren Einreichung von Anträgen auf Ver-

*) Vorgang: Bestimmungen über die Verleihung des #-Totenkopfringes der #-Personalkanzlei Abt. Pa — Tgb.-Nr. 1480/36 — vom 13. 9. 1936 und Deckblatt vom 1. 8. 1939.

leihung des Totenkopfringes des RF# Abstand zu nehmen, weil wegen Kräftermangel die Lieferfirma zur Zeit nur sehr eingeschränkt arbeiten kann.

(3) Anträge auf Verleihung des #-Totenkopfringes für #-Angehörige, die mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz oder mit dem Deutschen Kreuz in Gold oder Silber ausgezeichnet wurden, sind aber unter Angabe des genauen Ringmaßes dem RSHA. — I A 5 — sofort vorzulegen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 364.

Entschädigung für das Selbststeuern von Dienstkraftträdern.

RdErl. des RSHA. vom 7. 12. 1942

— II C 2 Nr. 2525/42-297-10 —

(1) Im Abs. 4 des Erlasses des RF#uChdDtPol. i. RMDI. vom 22. 6. 1937/16. 8. 1938 — S V 2 Nr. 4199/37 u. 4196/38 — (Befehlsbl. 1941 S. 264) wurde angeordnet, daß bei Selbststeuerung eines Dienstkraftrades mangels eines besonderen Kraftwagenführers (Krim. Angestellten) die km-Wegstreckenentschädigung 5 Rpf. beträgt. Der Reichsmin. der Finanzen hat darauf hingewiesen, daß die Zahlung dieser Entschädigung, die sich auf Nr. 24 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz stützt, nur dann zulässig ist, wenn der Beamte den Betriebsstoff selbst stellen muß. Für den Fall, daß der Beamte das Kraftrad lediglich selbst steuert, ist keine Entschädigung zuständig. Der Reichsmin. der Finanzen beabsichtigt auch nicht, eine Regelung entsprechend seiner Anordnung vom 20. 8. 1941 (RBB. S. 225), betr. Entschädigung für Selbststeuern von Dienstkraftwagen bei Dienstreisen, zu treffen.

(2) Gegen die Zahlung der Pauschvergütung von monatlich 20,— RM an die Beamten, die ein Dienstkrafttrad selbst steuern und pflegen müssen, bestehen keine Bedenken.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 364.

Privatferngespräche nach dem Südostrraum.

RdErl. des RSHA. vom 7. 12. 1942

— II D 2 Nr. 4290/42 —

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht hat im Hinblick auf die sehr stark für den dienstlichen Verkehr benötigten Fernsprecheleitungen nach dem Südostrraum die Drosselung des Privatfernverkehrs angeordnet.

(2) Nach den beim Oberkommando der Wehrmacht vorliegenden Überwachungsergebnissen wird immer noch ein erheblicher Teil der in der Nacht vermittelten Ferngespräche, vom Bedienungspersonal der Fernsprecheleitungen in eigenen Angelegenheiten aus ganz unwichtigen Gründen, teils als Dienstgespräche getarnt, ohne dienstliche Genehmigung geführt.

(3) Den Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD, insbesondere dem Bedienungspersonal der Fernsprechanlagen, ist die mißbräuchliche Benutzung der Fernsprecheleitungen strengstens zu untersagen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 364.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 9. 12. 1942

— IV C 3 Nr. 4174/B —

(1) Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) werden folgende Druckschriften mitgeteilt, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

- Bardenschmid, Ludwig: „Aufruhr im Sudan“, Aufwärts-Verlag, Berlin;
- Czech, Stan: „Franz Lehar“, Werk-Verlag Siegismund, Berlin;
- Dehn, Günther, Prof.: Sämtliche Schriften;
- Hoek, Henry: „Sport, Sporttrieb, Sportbetrieb“, F. A. Brockhaus, Leipzig, 1927;
- Jaspert, Werner: „Johann Strauss“, Werk-Verlag Siegismund, Berlin;
- Kappler, Hanns: „Legionäre des Schicksals“, Hans Jörg-Fischer Verlag, Berlin;
- Krieger, Hans, Pfarrer: „Der Massenmord in der rumänischen Gefangenenhölle Sipote“, Verlag J. F. Lehmann, München, 1920;
- Lenzner, Curt: „Gift in der Nahrung“, erschienen im Verlag der Dykschen Buchhandlung, Leipzig;
- Schulze-Berghof, Paul: „König und Narr“, Verlag Max Schwabe, Berlin-Schöneberg, 1941;
- Trapp, Maxim: „Vorbeugung und Heilung der Weltkrankheiten: Verkalkung, Tuberkulose, Krebs“, Enck-Verlag in Berlin-Erkner, 1933;
- „Das Käthe Kollwitz-Werk“ mit einer Einleitung von Arthur Bonus, Carl Reissner-Verlag, Dresden.

(2) Die im RdErl. vom 4. 8. 1942 — IV C 3 Nr. 4174/B — (Befehlsblatt S. 228) aufgeführte Schrift „Psychologie des Jagdfliegers“, von Skawran, Verlag Junker u. Dünnhaupt, Berlin, ist nicht zu beschlagnahmen und einzuziehen, sondern lediglich für die Dauer des Krieges sicherzustellen. Etwa erfaßte Exemplare sind dem Ref. IV C 3 des RSHA. zuzuleiten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 365.

Übersendung der ärztlichen Untersuchungsergebnisse von Heimat- an Einsatzdienststellen.

RdErl. des RSHA. vom 10. 12. 1942

— I San, Nr. 237/42 —

(1) Es ist festgestellt worden, daß die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen auf Einsatzfähigkeit in vielen Fällen nicht von den Heimatdienststellen den Einsatzdienststellen zugestellt wurden.

(2) Es sind daher sämtliche in der Heimat erstellten Untersuchungsbefunde über die zum Einsatz kommandierten Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD den Gruppenärzten bei den Einsatzgruppen bzw. den leitenden Ärzten bei den Befehlshabern der Sich. Pol. u. des SD umgehend zu übersenden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 365.

Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Sich. Pol. u. des SD bei Verlust oder Beschädigung eigener Bekleidung und sonstiger Gegenstände während des auswärtigen Einsatzes.

RdErl. des RSHA. vom 10. 12. 1942

— S II C 1 Nr. 933/42-239-1 *) —

(veröffentl.: MBliV. S. 2310)

A.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Den reichsdeutschen Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD können für die während des auswärtigen Einsatzes entstandenen Verluste oder Beschädigungen an eigenen Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen Beihilfen gewährt werden, wenn sie verursacht sind

- durch Feindeinwirkung,
- im Dienst durch Unglücksfall oder Brandschaden,
- durch unvermeidbare Transporte oder Aufbewahrungen, sofern der Geschädigte alle nach Lage der Sache ihm zumutbaren Vorkehrungen zur ordnungsmäßigen Übergabe und Beförderung seiner Privatgegenstände getroffen hat.

(2) Als auswärtiger Einsatz im Sinne dieses RdErl. gilt der Einsatz im Kriegsgebiet oder in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten. Unter den Begriff „Feindeinwirkung“ fallen auch Verluste usw., die den Angehörigen durch feindliche Streitkräfte oder Zivilpersonen während einer Kriegsgefangenschaft zugefügt werden.

(3) Beihilfen dürfen nicht gewährt werden:

- bei nachweislich verschuldeten Verlusten oder Beschädigungen,
- wenn die Gegenstände nicht zur Ausübung des Dienstes notwendig sind oder nicht zu den üblichen täglichen Gebrauchsgegenständen gehören,
- für selbstbeschaffte (eigene) Uniform- und Ausrüstungsstücke, die über den in Abschn. B Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Umfang hinausgehen.

(4) Für die Bemessung der Beihilfen gilt folgendes:

- Bei Verlusten richtet sich die Höhe der Beihilfe im allgemeinen nach dem Wiederbeschaffungswert, von dem der Abnutzungsgrad abzusetzen ist, den der Gegenstand unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Verlustes aufwies;
- für Gegenstände ohne vergleichbare Wertberechnung sind Beihilfen nach freiem Ermessen festzusetzen;
- sind besonders wertvolle Gegenstände in Verlust geraten, so ist eingehend zu prüfen, ob ihre Mitnahme dienstlich erforderlich war; zutreffendenfalls darf hierfür bei Festsetzung der Beihilfe als Wiederbeschaffungswert nur der Wert eines einfachen Gegenstandes berücksichtigt werden;
- für beschädigte Gegenstände, die wieder gebrauchsfähig hergestellt werden können, sind als Beihilfe die entstandenen Instandsetzungskosten zu gewähren;
- ergibt sich nach der Instandsetzung gemäß Absatz d) ein Minderwert gegenüber dem Werte des Gegenstandes unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Beschädigung, so kann bei Festsetzung der Bei-

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können vom Ref. II C 1 des RSHA. bezogen werden.

hilfe neben den Instandsetzungskosten auch der Minderwert berücksichtigt werden.

(5) Gelangen die in Verlust geratenen Gegenstände nach Zahlung der Beihilfe wieder in den Besitz des Entschädigten, so ist dieser zur Rückzahlung der Beihilfe verpflichtet.

(6) Beihilfen können auch den Hinterbliebenen gefallener oder verstorbener Angehöriger der Sich. Pol. u. des SD bewilligt werden. In diesem Falle ist die Zahlung in nachstehender Folge zu leisten:

- a) an die Witwen,
- b) an Kinder (eheliche, legitimierte, adoptierte),
- c) an die Verwandten aufsteigender Linie, (Eltern, Großeltern, Geschwister und Geschwisterkinder),
- d) an Pflegekinder und uneheliche Kinder.

(7) Bei der Bewilligung von Beihilfen an Hinterbliebene darf grundsätzlich nur der Wert berücksichtigt werden, den die betreffenden Gegenstände z. Zt. des Verlustes hatten.

(8) Beihilfen werden aus Billigkeitsgründen gewährt, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(9) Für die Bewilligung von Beihilfen sind zuständig:

- a) bis zu 100 RM die Führer der Einsatzkommandos,
- b) bis zu 300 RM der Befehlshaber, Beauftragte oder Chef der Einsatzgruppe des betreffenden Einsatzgebietes,
- c) über 300 RM das Reichssicherheitshauptamt.

(10) Die Dienststelle des Antragstellers hat den Beihilfeantrag rechnerisch und sachlich zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Für die Stellung von Anträgen gilt das anliegende Muster (Anlage 1). Sofern Hinterbliebene für die Gewährung von Beihilfen in Betracht kommen, ist der Antrag vom Dienstvorsetzten des Gefallenen oder Verstorbenen in Form einer Verhandlungsniederschrift zu stellen.

(11) Die zur Auszahlung kommenden Beträge sind von den Einsatzdienststellen mit Wirtschaftsstellen bei Titel 23, Unterteil 2, bei den Einsatzgruppen und -kommandos wie die übrigen Ausgaben zu buchen. Wird die Beihilfe ausnahmsweise durch eine Kassenanschlagstelle im Reich gezahlt, so sind die Ausgaben ohne besondere Bereitstellung von Mitteln beim außerordentlichen Haushalt Einzelplan XVII a, Teil V, Unterteil 14 a, unter dem entsprechenden Abschnitt zu buchen.

(12) Durch die Gewährung einer Beihilfe nach vorstehenden Richtlinien ist der Antragsteller seitens des Reiches abgefunden. Eine Unterstützung zu den nichtgedeckten Kosten wird nicht bewilligt.

(13) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die im Einsatz der Sich. Pol. tätigen volksdeutschen Hilfskräfte. Auf die einheimischen Hilfskräfte finden sie jedoch im allgemeinen keine Anwendung. Nur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn diese Kräfte denselben Gefahren ausgesetzt sind, können ihnen mit Genehmigung des RSHA. unter den gleichen Voraussetzungen Beihilfen gewährt werden.

B.

Für die Gewährung von Beihilfen zulässige Gegenstände und Höchstsätze.

(1) für die Gewährung von Beihilfen für Verluste oder Beschädigungen an selbstbeschafften (eigenen)

Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen kommen in Betracht:

1. Bekleidungs- und Wäschestücke:

a) Uniformstücke:

- 1 Uniformrock, 1 Stiefel- oder Reithose,
- 1 Paar lange Stiefel oder Schnürschuhe,
- 1 Paar Lederhandschuhe,

b) Zivilkleidung (Oberkleidung), soweit ihre Mitnahme dienstlich angeordnet war,

c) eigene Wäsche, Wollsachen und Hausschuhe.

2. Ausrüstungs- und Bedarfsgegenstände:

Die Gegenstände sind in der Anlage 2 aufgeführt.

3. Bargeld:

Die Höchstbeihilfesätze betragen $\frac{1}{4}$ des Monatsgehalts oder -lohnes. Anträge auf Bewilligung höherer Beihilfen für Bargeldverluste müssen dem RSHA. mit eingehender Begründung zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Mitführung von Gegenständen, zu denen nach vorstehenden Richtlinien im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung keine Beihilfe gewährt wird oder die besonders wertvoll sind, geschieht auf eigene Gefahr.

G.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er kann auf alle noch nicht entschiedenen Fälle angewandt werden.

(2) Abschn. I meines RdErl. vom 22. 5. 1942 (Befehlsbl. S. 136) ist durch die vorstehende Regelung überholt. Künftig sind nur noch die Abschnitte II und III dieses RdErl., betr. reichseigene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, anzuwenden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 365.

Anlage 1.

Antrag

auf Gewährung einer Beihilfe für Verluste oder Beschädigungen an selbstbeschafften (eigenen) Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen während des besonderen Einsatzes der Sicherheitspolizei.

1.
(Dienstgrad) (Vor- und Zuname) (Einsatzdienststelle)
2.
(derzeitige Dienststelle)
3. Grund des Verlustes oder der Beschädigung:

a) Feindeinwirkung:	}	Zeit und Ort des Ver- lustes oder der Beschä- digung.
b) im Dienst durch Unglücksfall oder Brandschaden:		
c) bei unvermeidbaren Trans- porten und Aufbewahrungen:		
4. Kurze Schilderung des Vorganges:
.....
.....
5. Angabe von Zeugen:
.....
.....

6. Angabe der verlorenen Gegenstände:

Lfd. Nr.	Genauere Bezeichnung des Gegenstandes	Anschaffungsjahr und -preis		Wiederbeschaffungswert		Abnutzungswert, den der Gegenstand unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Verlustes aufwies	Geldwert des verlorenen Gegenstandes (Sp. 4—Sp. 5)
		RM		RM			
1	2	3		4		5	6

7. Angabe der beschädigten Gegenstände:

Lfd. Nr.	Genauere Bezeichnung des Gegenstandes	Entstandene Instandsetzungskosten		Nach der Instandsetzung verbliebener Minderwert		Zusammen (Betrag Sp. 3 u. 4)
		RM		RM		
1	2	3		4		5

Anlage 2

8. Höhe des verlorenen Bargeldes: RM.

9. Angabe, ob, wann und in welcher Höhe bereits Beihilfen an selbstbeschafften (eigenen) Bekleidungsstücken oder anderen Gegenständen gezahlt wurden:

10. Angabe, ob von anderer Seite Beihilfen zu dem Verlust usw. gezahlt werden:

11. Ich versichere pflichtmäßig, daß die unter Ziff. 1 bis 10 gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und die unter Ziff. 6 bis 8 aufgeführten Gegenstände und Bargeldbeträge mein Eigentum sind.

(Unterschrift des Antragstellers)

12. Stellungnahme der Einsatzdienststelle des Antragstellers (insbesondere auch darüber, ob die unter Ziff. 6 bis 8 aufgeführten Gegenstände und Bargeldbeträge ihrer Höhe nach nicht den notwendigen Bedarf übersteigen):

13. Angabe des Betrages, der als Beihilfe vorgeschlagen wird: RM.

14. An mit der Bitte um Genehmigung der Beihilfe.

..... (Dienststelle und Datum) (Unterschrift)

15. An Die Zahlung einer Beihilfe an in Höhe von RM wird hiermit genehmigt. Ein entsprechender Vermerk ist zu den Personalakten des Entschädigten zu nehmen.

..... den 194.. (Dienststelle)

(Unterschrift)

Nachweisung der Gegenstände und Höchstbeträge, die bei der Gewährung von Beihilfen berücksichtigt werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Betrag bis zu RM	Bemerkungen
1	2	3	4
1	A. Gegenstände des täglichen Bedarfs:		
	a) Rasier- u. Waschzeug, Kamm, Bürste, Spiegel, Nähzeug u. andere Gegenstände zur Körper-, Kleider-, Schuh- u. Wäschepflege	(in angemessenem Umfange)	
	b) 1 Reisenecessaire	15	
2	Schreibgeräte:		
	1 Füllhalter	10	
	1 Schreibmappe	10	
	1 Aktentasche	20	
	1 Brieftasche	8	
3	Koffer	20	
4	1 Taschenmesser	5	
5	a) 1 Taschen- oder Armbanduhr	50	
	b) 1 Uhrkette	15	
6	1 Trauring oder Verlobungsring, sowie Ringe, die Familienandenken darstellen	25	
7	Tabak- usw.-waren:		
	a) Zigarren, Zigaretten, Tabak insgesamt	10	(je ein Stück in einfacher Ausführung)
	b) Pfeife, Zigarren und Zigarettenspitze nebst Etui und Feuerzeug		
	c) 1 Zigarren- u. Zigaretten-tasche	je 5	
8	1 Geldtasche	5	
	B. Photoapparate und Musikinstrumente:		
9	1 Photoapparat mit Zubehör ..	100	
10	1 Saiteninstrument (Geige, Laute, Gitarre, Zither usw.)	50	
	1 Blasinstrument oder 1 Akkordeon oder 1 Ziehharmonika ..	50	
	1 Mundharmonika	5	
	Noten	10	
	C. Ausrüstungsstücke:		
	Ferngläser, Schuß- und blanke Waffen		(Betrag der Selbstkosten oder unentgeltlicher Ersatz a. Polizeibeständen)

SD-Angelegenheiten

Bearbeitung der Unterstützungsgesuche von SD-Angehörigen.

RdErl. des RSHA. vom 27. 11. 1942

— I A 6 Nr. 832/42 —

Die Richtlinien für die Bearbeitung der Unterstützungsgesuche von SD-Angehörigen werden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen und unter Aufhebung des RdErl. des RSHA. vom 26. 6. 1942 — I A 6 Nr. 363/42 — (Befehlsbl. S. 168) nachstehend zur Beachtung bekanntgegeben:

(1) Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat sich nunmehr damit einverstanden erklärt, daß ihm künftig Unterstützungsgesuche von hauptamtlich tätigen SD-Angehörigen unmittelbar durch den Reichskassenverwalter der H zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Entsprechend dieser Neuregelung sind mit sofortiger Wirkung Anträge auf Gewährung von Unterstützungen über die Inspekture (Befehlshaber) der Sich.Pol. u. des SD dem RSHA. — Ref. I A 6 — zur Weiterleitung einzureichen. Hierbei sind die vom Reichsschatzmeister der NSDAP. eingeführten Vordrucke zu verwenden, und zwar:

a) der Fragebogen zum Antrag auf Gewährung einer Unterstützung 1700/1 65 II 42 AHD 6

N./0111

b) der Vordruck für die Behandlungs- und Prüfungsvermerke 1700/1 a 65 II 42 AHD 6 a.

N./0111

Die Unterstützungsanträge werden bei den Inspektoren (Befehlshabern) der Sich.Pol. u. des SD nach wie vor von den Verwaltungsführern bearbeitet. Die Schulen der Sich.Pol. u. des SD legen die Anträge von hauptamtlichen SD-Angehörigen des Stammpersonals dem RSHA. — Ref. I A 6 — unmittelbar vor.

(3) I. Der Fragebogen ist sorgfältig auszufüllen. Es darf keine Spalte übergangen werden. Wenn zu einzelnen Fragen Angaben nicht zu machen sind, ist „nein“ bzw. „keine“ oder eine andere zutreffende Bemerkung einzutragen. Zu Ziff. 9 des Fragebogens muß angegeben werden, wodurch die Schulden entstanden sind.

2. Dem Fragebogen ist als Anlage ein formlos gehaltenes Unterstützungsgesuch des Antragstellers, in welchem die wirtschaftliche Notlage näher begründet sein muß, beizufügen.

(4) Die nach Abs. (2) für die Bearbeitung der Unterstützungsanträge zuständigen Dienststellen — mit Ausnahme im RSHA. — haben zu dem Unterstützungsgesuch und dem Personalfragebogen in dem ersten Abschnitt des Vordrucks für Behandlungs- und Prüfungsvermerke, der allgemein für die Stellungnahme der Ortsgruppe vorgesehen ist, die Würdig-

keit und Bedürftigkeit des Antragstellers zweifelfrei darzustellen und ihren Vorschlag zu machen.

(5) I. Die in Abs. (2) näher bezeichneten Formulare müssen von den örtlichen Parteidienststellen beschafft werden, da eine zentrale Belieferung durch das RSHA. aus technischen und kriegsbedingten Gründen nicht möglich ist. Soweit hierbei wider Erwarten Schwierigkeiten auftreten sollten, die aber nach Möglichkeit durch persönliche Verhandlungen zu beseitigen versucht werden müssen, ist unter Angabe der benötigten Vordrucke hierher zu berichten.

2. Für Angehörige des RSHA. sind in jedem Einzelfalle wegen der beschränkt verfügbaren Menge die Formulare beim Ref. I A 6 anzufordern (Apparat 46/416). Für die Stellungnahme der Dienststellen wird neben dem Personalfragebogen ein besonderer Vordruck übersandt.

(6) Unterstützungsgesuche von ehrenamtlichen Mitarbeitern des SD sind bei den zuständigen Ortsgruppen der NSDAP. vorzulegen.

(7) Bei der Durchführung zusätzlicher Fürsorgemaßnahmen ist die NSV. in Anspruch zu nehmen, soweit solche unmittelbar im Rahmen der Betreuungsmöglichkeit der NSV. liegen (z. B. die verschiedensten Arten der heil- und sonstigen gesundheitsfördernden Verschickung). In derartigen Fällen ist mit den örtlichen NSV.-Dienststellen in Verbindung zu treten. Für die SD-Angehörigen des RSHA. übernimmt diese Aufgabe das Ref. I A 6. Sofern hierbei Kosten anfallen, die den Antragsteller derart belasten, daß eine wirtschaftliche Notlage eintritt, kann außerdem ein Unterstützungsantrag eingereicht werden.

(8) Über die Gewährung einmaliger Geburtsbeihilfen, die als Besoldungsteil in Höhe von 50,— RM für jeden Geburtsfall gewährt werden, gilt die Verwaltungsanordnung des RSHA. Nr. 53 vom 3. 7. 1942. Soweit aber durch den Geburtsfall außergewöhnlich hohe Entbindungskosten entstanden sind, die von einem Versicherungsträger nicht gedeckt wurden, und infolgedessen eine wirtschaftliche Notlage hervorgerufen haben, ist wie in anderen Unterstützungsfällen zu verfahren.

(9) Darlehen dürfen nach der Anordnung des Reichsschatzmeisters aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Für Anträge auf Darlehen an die Spargemeinschaft- H gilt der Erl. des RSHA. vom 15. 9. 1942 — I A 6 Nr. 938/42 — (Befehlsbl. S. 277).

10. Wegen der Gewährung von Unterstützungen an Verwundete und Hinterbliebene von gefallenem Angehörigen des SD wird auf den Erl. des RSHA. vom 17. 10. 1942 — I A 6 Nr. 1016/42 — verwiesen. Für die Angehörigen des RSHA. findet der Erl. des RSHA. vom 19. 6. 1942 — I A 6 Nr. 1099/41 — Anwendung.

An die SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 368.

Verschiedenes

Wohnungsfürsorge.

RdErl. des RSHA. vom 5. 12. 1942

— II C 3 Nr. 1309/42 —

Im Anschluß an den RdErl. vom 5. 11. 1942 (Befehlsbl. S. 345) gebe ich nachstehende Wohnungstauschgesuche bekannt:

8. Gesucht wird 3—3½-Zim.Wohng. in Berlin mit Zentralheizung, Bad u. Warmwasserversorgung. Geboten wird eine große 2-Zim.-Neubauwohng. in bester Wohnlage Kölns mit Kachelbad, Diele, Kammer, Zentralhgz., Warmwasserversorgung, monatl. Miete von 87,— RM.

9. Gesucht wird 7—8-Zim.Wohng. im Westen oder

Süden Berlins. Geboten wird 8-Zim. Wohng. in Kattowitz/O. S. mit Zentralhgz., Bad, Warmwasserversorgung, Loggia, Wintergarten, monatl. Miete von 153,— RM. Für den Tausch kommen nur Reichsbedienstete in Frage.

10. Gesucht wird 3-Zim. Wohng. mit Bad in Berlin. Geboten wird 3-Zim. Wohng. mit Bad in Thorn.
11. Gesucht wird 3—4-Zim. Wohng. in Berlin oder Vorort. Geboten wird 2-Zim. Wohng. mit Warmwasser, Kachelbad, Balkon in Berlin-Johannisthal, monatl. Miete 62,— RM.
12. Gesucht wird 4½—5½-Zim. Wohng. in Berlin. Geboten wird 5½-Zim. Wohng. mit Zentralhgz. u. Warmwasser in Danzig.
13. Gesucht wird 3—4-Zim. Wohng. mit Bad zu einer Miete bis zu 130 RM in München. Geboten wird 2½-Zim. Wohng. mit Bad u. Balkon in Berlin-Schmargendorf, monatl. Miete 63,45 RM.
14. Gesucht wird in Danzig eine 4-Zim. Wohng. mit Bad. Geboten wird in München-Gladbach eine 3-Zim. Wohng. mit Bad, Balkon, Ofenhgz., monatl. Miete von 56,— RM.
15. Gesucht wird in Berlin eine 2½—3-Zim. Wohng. mit Bad. Geboten wird in Stettin eine 2½-Zim. Neubauwohng. mit Bad u. Garten, monatl. Miete 48,— RM.
16. Gesucht wird eine 3—4-Zim. Wohng. in Berlin mit Zentralhgz. u. Warmwasserversorgung. Geboten wird 3-Zim. Neubauwohng. mit Zentralhgz., Warmwasser, Bad u. Balkon in Prag, monatl. Miete 100,— RM einschl. Heizung. — Für den Tausch kommen in erster Linie Reichsbedienstete in Frage.
17. Gesucht wird am Stadtrand Berlins eine 3½—4-Zim. Wohng. mit Garten, Zentralhgz., Warmwasserversorgung, evtl. auch kleines Haus. Geboten wird 4-Zim. Wohng. in Berlin (am Bayerischen Platz) mit Mädchenkammer, Bad, Balkon, Zentralhgz., Warmwasserversorgung, monatl. Miete 140,— RM.
18. Gesucht wird in Berlin 3½-Zim. Wohng. Geboten wird in Liegnitz 3-Zim. Neubauwohng. mit Bad, Ofenhgz., monatl. Miete von 60,— RM.
19. Gesucht wird 4½—5-Zim. Wohng. in Stettin. Geboten wird 4½-Zim. Wohng. in Frankfurt/Oder mit Bad, Balkon, Ofenhgz., Garage, monatl. Miete von 133,— RM.
20. Gesucht wird 2—3-Zim. Wohng. mit Bad in Berlin. Geboten wird 3-Zim. Wohng. mit Bad u. 90 qm Land in Osnabrück.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 368.

##-Schihütte am Keilberg.

RdErl. des RSHA. vom 8. 12. 1942
— II C 3 Nr. 825/42 —

(1) Die am Keilberg, oberhalb von Stolzenhain und Oberwiesenthal im Erzgebirge gelegene Schihütte wird nach völliger Neuherichtung mit Wirkung vom 15. 12. 1942 für die Benutzung durch die Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD freigegeben. Es handelt sich um die im Jahre 1932/33 erbaute, frühere Hofbergbaude, die indessen eine durchgreifende Umgestaltung und neue Bewirtschaftung erfahren hat. Sie ist mit Zentralheizung, fließendem Wasser auf allen Zimmern und sonstigem Komfort ausgestattet, enthält 2 Aufenthaltsräume, 14 Schlafräume mit ins-

gesamt 27 Betten, sowie Bad und Brausegelegenheiten. Infolge ihrer günstigen Lage in 1100 m Höhe am Waldrand des Keilberges ist die Schihütte sowohl für Wanderungen und Spaziergänge wie auch für jede Art von Wintersport hervorragend geeignet.

(2) Für Schifahrer stehen Schier zur Verfügung. Weite, unmittelbar am Hause beginnende und sanft abfallende Hänge führen bis Oberwiesenthal und Stolzenhain hinab. Der Kurort Oberwiesenthal ist zu Fuß in etwa ¼ Stunde und ebenso der nahegelegene Fichtelberg von hier mittels Schwebebahn zu erreichen. Desgleichen ist der nahegelegene Keilberg, der besonders reizvoll und landschaftlich schön gelegen ist, in knapp ½ Stunde von der Schihütte zu erreichen. Auf beiden Bergen sind modern eingerichtete Hotels vorhanden.

(3) Die Bewirtschaftung erfolgt durch einen neuen Pächter. Der Pensionspreis (4 Mahlzeiten) beträgt für alle Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD sowie deren Ehefrauen und die zum Haushalt gehörenden Kinder je Tag 4 RM zuzügl. 10 % Bedienung (Kinder bis zu 10 Jahren: 2,75 RM zuzügl. 10 % Bedienung); alle übrigen Gäste zahlen 5 RM zuzügl. 10 % Bedienung. Lebensmittelmarken, nach Möglichkeit Reisemarken, sind für die Zeit des Aufenthaltes dem Verwalter im voraus abzugeben. Desgleichen ist die Kleiderkarte zur Anbringung des Aufenthaltsvermerkes mitzubringen.

(4) Die Anfahrt erfolgt von Karlsbad mit Autobus der KVG. in Richtung über Gottesgab—Annaberg. Haltestelle ist „Waldschlossl“. Von dort ist die Schihütte 250 m entfernt. Ferner kann die Anfahrt von Chemnitz und Dresden über Annaberg mit KVG. erfolgen. Haltestelle ist hier das „Restaurant Hofberg“, gleichfalls 250 m von der Baude entfernt. Falls die Eisenbahn benutzt wird, gilt als Endstation Oberwiesenthal (Kleinbahn Annaberg/Buchholz/Oberwiesenthal), von hier Fußstrecke von ¼ Stunde.

(5) Anmeldungen sind mindestens acht Tage im voraus an die Staatspolizeistelle Karlsbad, Abt. I in Karlsbad, Obere Schillerstr. 26, Fernruf: 4981, zu richten. Die Aufnahme wird jeweils durch Einweisungsschein bestätigt, der beim Eintreffen dem Verwalter abzugeben ist.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 369.

Erholungs- und Kameradschaftsheim der Sich. Pol. u. des SD.

RdErl. des RSHA. vom 8. 12. 1942
— II C 3 Nr. 1496/42 —

##-Schihütte am Lenzenberg.

Die Schihütte steht während der Wintermonate im vollen Umfang für die Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD zur Benutzung offen. Polizei-Schikurse werden in diesem Jahre dort nicht abgehalten. Anmeldungen sind künftig unmittelbar an die ##-Schihütte in Petzer (Riesengebirge)/Sud. zu richten.

##-Schihütte auf der Turracher Höhe (Kärnten).

Im Erl. vom 14. 10. 1941 (Befehlsbl. S. 313) wurde auf die Schihütte auf der Turracher Höhe hingewiesen. Die Hüttenpreise sind wie folgt neu festgesetzt worden: Benutzungsgebühr je Übernachtung 0,75 RM, Benutzungsgebühr am Tage von 8—20 Uhr 0,50 RM. Kinder unter 14 Jahren sind frei. Benutzungsgebühr für eine Garnitur Bettwäsche und Handtücher 0,80 RM.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 369.

Personalmitteilungen

Inspekture, Befehlshaber u. Kommandeure der Sich. Pol. u. des SD.

Ernannt zum **ff-Gruppenführer** u. **Generalleutnant** d. Pol.: **ff-Brigadeführer** u. **Generalmajor** d. Pol. Dr. Max Thomas (Befh. Kiew); zum **Reg. Assessor** unter endgültiger Übernahme in den Reichsdienst (Sich. Pol.): **ff-Hauptsturmführer** Assessor Julius Wilbertz (Insp. Wiesbaden); zum **Polizeirat**: **ff-Hauptsturmführer** Pol. Ob. Insp. Cramer (Lublin) u. Pol. Ob. Insp. Füssel (Warschau); zum **Pol. Ob. Inspektor**: **ff-Sturmscharführer** Pol. Insp. Distler (Befh. Metz); zum **Krim. Inspektor**: **Krim. Ob. Sekr.** Schlude (Befh. Straßburg).

Entlassen: **Krim. Komm. z. Pr.** Gurth (Kdr. Lemberg).

Verstorben: **Krim. Komm.** Weiler (Befh. Straßburg).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum **Krim. Direktor**: **ff-Sturmbannführer** **Krim. Rat** Baumann (Berlin); zum **Krim. Rat**: die **ff-Hauptsturmführer** **Krim. Kommissare** Ernst Schmidt (Frankfurt/M.) u. Römer (Brünn), **ff-Obersturmführer** **Krim. Komm.** Ziegler (Brünn), **Krim. Komm.** Hein (Schwerin) u. **Krim. Komm.** Apitz (Zichenau); zum **Pol. Ob. Inspektor**: **ff-Obersturmführer** Pol. Insp. Heinze (Magdeburg), **ff-Bewerber** Pol. Insp. Pilling (Düsseldorf) u. Pol. Insp. Grygo (Bromberg); zum **Krim. Kommissar**: die **ff-Untersturmführer** **Krim. Komm. z. Pr.** Berger (Bromberg), Eugen Krause (Stuttgart) u. Walter Kainz (Nürnberg); zum **Pol. Inspektor (4c1)**: die **Pol. Insp. (4c2)** Weymar (Frankfurt/M.) u. Erlbrück (Dortmund); zum **Krim. Inspektor**: die **Krim. Ob. Sekretäre** Treichel (Köslin) u. Refeld (Kiel).

Versetzt: **ff-Sturmbannführer** **Krim. Rat** Dr. Grafenberger (Nürnberg) n. Salzburg, **ff-Sturmbannführer** **Krim. Rat** Heisig (Hohensalza) n. Nürnberg, **ff-Hauptsturmführer** **Krim. Rat** Heimbach (Dortmund) n. Bialystok, **Krim. Rat** Richard Müller (Wien) n. Köslin, **Krim. Rat** Neubourg (RSHA) zur Stapoleitst. Berlin;

Pol. Rat Bornes (Litzmannstadt) n. Hohensalza; die **ff-Hauptsturmführer** **Pol. Ob. Insp.** Geipel (Kdr. Warschau) n. Prag u. die **Pol. Ob. Inspektoren** Hasenbein (Prag) n. Danzig, Rautenberg (Kdr. Bialystok) n. Königsberg u. Sareika (Graudenz) n. Breslau;

ff-Hauptsturmführer **Krim. Komm.** Wüst (Troppau) n. Breslau, **ff-Hauptsturmführer** **Krim. Komm.** Reichenbach (Münster) n. Danzig, **ff-Untersturmführer** **Krim. Komm.** Tischel (Danzig) n. Troppau u. **Krim. Komm.** Baumann (Essen) n. Trier;

ff-Bewerber **Pol. Insp.** Koch (Köln) n. Schneidemühl, die **Pol. Insp.** Köhn (Kdr. Bialystok) n. Königsberg, Teiehne (SP.-Schule Fürstenberg) n. Köln u. Laux (Köln) zur SP.-Schule Fürstenberg.

Die Versetzung des **Pol. Ob. Insp.** Hennies n. Magdeburg ist aufgehoben worden.

Abgeordnet: **Pol. Rat** Plickert (Danzig) zum Befh. Kiew; **Pol. Ob. Insp.** Michael (Befh. Krakau) n. Magdeburg.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Krim. Abteilungen.

Ernannt zum **Krim. Rat**: **ff-Hauptsturmführer** **Krim. Komm.** Thoms (Stettin), **ff-Hauptscharführer** **Krim. Komm.** Kallenborn (Hamburg), **Krim. Komm.** Domning (Metz), **Krim. Komm.** Heinrich Reichert (Wuppertal); zum **Krim. Insp.**: der **char. Krim. Insp.** Schlegel (Plauen/V.), die **Krim. Ob. Sekretäre** Hoffmann (Breslau) u. Krage (KPLSt. Bln.).

Versetzt: **Krim. Komm.** Baumann (Essen) zur Stapost. Trier.

Berichtigungen: Im Befehlsblatt Nr. 54/1942 S. 356 muß es unter „Abgeordnet“ richtig heißen: **ff-Obersturmführer** **Krim. Komm.** Neißer (KPLSt. Bln.) zum RSHA.-VI.

Im Befehlsblatt Nr. 15/1942 S. 74 muß es statt „Verstorben: **Krim. Rat** Schmidt (Duisburg)“ richtig heißen: „Auf dem Felde der Ehre gefallen: **Krim. Rat** Schmidt (Duisburg).“

SD.

Versetzt: **ff-Hauptsturmführer** Arthur Welke zum SD-LA. Dresden;

die **ff-Obersturmführer** Karl Walther zum Insp. Hamburg u. Hermann Kurth zum Kdr. Lublin; die **ff-Untersturmführer** Wilhelm Krefß zum SD-A. Litzmannstadt, Hans Koller zum Kdr. Krakau u. Walter Vath zum Kdr. Krakau.

Kommandiert: **ff-Obersturmführer** Adam Scheuring zum SD-A. Nürnberg.

Die Kommandierung des **ff-Obersturmbannführers** Volkenborn (SD-A. Klagenfurt) zum E.-Gr. B ist aufgehoben worden.

Ernannt: **ff-Obersturmführer** Erich Panse zum Außenstellenleiter beim SD-LA. Reichenberg; **ff-Untersturmführer** Franz Marel zum Sachbearb. im RSHA.-VII.

In Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum **Krim. Rat**: die **ff-Hauptsturmführer** **Krim. Kommissare** Georg Schmidt u. Heimbach (beide Stapost. Dortmund).

— Befehlsblatt 1942 S. 370.

Mitteilung der Schriftleitung.

Nr. 57 des Befehlsblattes (letzte Nummer des 3. Jahrganges)

erscheint am 30. Dezember 1942

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 55

Berlin, den 12. Dezember 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 30. 11. 42 Wechsel des lfd. Arztes beim RSHA. S. 357 — RdErl. 30. 11. 42 Devisenbewirtschaftung, Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen. S. 357. — RdErl. 1. 12. 42 Wirkung der Vermögenseinziehung gegen die Erben des Betroffenen. S. 357. — RdErl. 5. 12. 42 Lebensmittelzulage f. Angehörige der Sich. Pol. u. des SD. S. 358

— RdErl. 12. 10. 42 Jugenddienstarrest u. Jugendarrest. S. 358.

Verschiedenes. Verlust eines Fahrberechtigungsausweises. S. 358. — Verlust eines Dienstausweises. S. 358.

Personalmitteilungen. S. 358.

Sicherheitspolizei und SD

Wechsel des leitenden Arztes beim Reichssicherheitshauptamt.

RdErl. des RSHA. vom 30. 11. 1942

— I San. Nr. 218/42 —

(1) Der Reichsarzt ff und Polizei hat mit Wirkung vom 23. 11. 1942 die Kommandierung des ff-Standartenführers Dr. Hans Schlosser als leitender Arzt zum Reichssicherheitshauptamt aufgehoben und ihn als Brigadearzt zu einer ff-Brigade kommandiert.

(2) Mit dem gleichen Tage wurde ff-Oberführer Dr. Bruno Röthardt unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienststellung als leitender Arzt und Amtschef beim Inspekteur der nationalpolitischen Erziehungsanstalten — ff-Obergruppenführer Heißmeyer — vom Reichsarzt ff und Polizei als leitender Arzt zum Reichssicherheitshauptamt kommandiert.

(3) ff-Oberführer Dr. Röthardt wird bei Abwesenheit von seinem Adjutanten Assistenz-Arzt Gontermann vertreten.

(4) Telefonanschluß: ff-Oberführer Dr. Röthardt PA 9, App. 278; Ass.Arzt Gontermann PA 9, App. 439.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 357.

Devisenbewirtschaftung.

Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen.

RdErl. des RSHA. vom 30. 11. 1942

— II C 2*/Dev.St. Nr. 6440/42-290 b-1 —

(1) Nach Mitteilung der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen sind die bisher in Caën, Reims und Tours sowie Odessa bestehenden Wechselstellen in Reichskreditkassen umgewandelt worden.

(2) Das mit Erl. vom 5. 8. 1942 — II C 2*/Dev.St. Nr. 4508/42-290 b-1 — (Befehlsbl. S. 228) mitgeteilte Verzeichnis ist entsprechend zu ergänzen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 357.

Wirkung der Vermögenseinziehung gegen die Erben des Betroffenen.

RdErl. des RSHA. vom 1. 12. 1942

— II A 5 Nr. 843/42-212 —

Nachstehende Mitteilung der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes — an ihre Mitglieder bringe ich hiermit zur Kenntnis und ersuche um Beachtung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 357.

Anlage.

Berlin NW 7, den 20. 11. 1942
Dorotheenstr. 4

Ziff. 3 des RdSchrbs. Nr. 163.

Wirkung der Vermögenseinziehung gegen die Erben des Betroffenen.

In letzter Zeit sind wiederholt Vermögens-einziehungen auf Grund des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 293) und des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 479) ausgesprochen, wobei sich nachträglich herausstellte, daß die von der Vermögens-einziehung Betroffenen bereits vor Bekanntgabe der Einziehungsverfügung verstorben waren. Soweit die Einziehungsverfügungen nicht ausdrücklich das von dem Betroffenen hinterlassene Vermögen erwähnen oder einen Hinweis enthalten, daß der Betroffene verstorben ist, ist bei den Einziehungsbehörden unter Bekanntgabe des Todesfalles anzufragen, ob sich die Vermögens-einziehung auch auf das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermögen erstreckt. Die Einziehungsbehörden werden in solchen Fällen ihre Einziehungsverfügung berichtigen und die Banken hierüber verständigen. Eine Verfügung der Erben über die eingezogenen Vermögenswerte ist erst dann zuzulassen, wenn die Einziehungsbehörde ihre Einziehungsverfügung aufhebt.

Lebensmittelzulagen für Angehörige der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des RSHA. vom 5. 12. 1942

— II C 2 Nr. 3536/42 —

(1) Der Herr Reichsernährungsminister hat nach Verhandlungen mit dem RSHA. durch Erlaß vom 25. 11. 1942 — Aktz. II/1. 11359 — an die Landesregierungen (Landesernährungsämter), Preuß. Oberpräsidenten (Provinzialernährungsämter), folgendes angeordnet:

„Die regelmäßig im Vollzugsdienst tätigen Angehörigen der Sich.Pol. und ihre Hilfskräfte, sowie die im Außendienst tätigen SD-Angehörigen erhalten die Lang- und Nachtarbeiterzulagen, wenn sie eine durchgehende Dienstzeit von 24 Stunden haben oder mindestens zehn Stunden ununterbrochen ohne Ablösung Vollzugs- oder Außendienst leisten. Bei besonderen Anlässen (Staatsbesuchen, Großfahndungen usw.) können die Zulagen allen Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden.“

(2) Zur Durchführung dieses Erlasses bestimme ich folgendes:

1. Die Zulagen sind nur an Angehörige der Sich.Pol., die tatsächlich im Vollzugsdienst tätig sind (z. B. nicht an Tagebuchführer u. dgl.) und an SD-Angehörige, die tatsächlich im Außendienst verwendet werden, zu gewähren.

2. Bei Dienstreisen dürfen die Zulagen nur bewilligt werden, wenn während der Dienstreise Exekutiv- oder Außendienst geleistet wird.

3. Bei besonderen Anlässen (Staatsbesuchen, Großfahndungen usw.) können die Zulagen auch eingesetzten Verwaltungsbeamten, Büroangestellten und nicht im Außendienst eingesetzten hauptamtlichen SD-Angehörigen gewährt werden.

(3) Die Zulagen betragen wöchentlich 200 g Fleisch, 600 g Brot und 20 g Margarine. Sie werden in Reiselebensmittelmarken gewährt und

dürfen nur entsprechend der Dauer des Einsatzes zugeteilt werden. Erfüllt ein Angehöriger der Sich.Pol. u. des SD die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen

- a) an 2 Tg. d. Woche, so erhält er 50 g Fleisch, 200 g Brot, 10 g Margarine,
- b) an 4 Tg. d. Woche, so erhält er 100 g Fleisch, 400 g Brot, 15 g Margarine,
- c) an 7 Tg. d. Woche, so erhält er 200 g Fleisch, 600 g Brot, 20 g Margarine,
- d) bei längeren Einsätzen entsprechend.

(4) Zur Verwaltungsvereinfachung hat der Herr Reichsernährungsminister in mündlicher Besprechung sich damit einverstanden erklärt, daß die Anforderung und Abrechnung der Reiselebensmittelmarken nicht an Hand von Übersichten über die einzelnen Einsätze, eingesetzten Beamten und die Dauer ihres Einsatzes erfolgt, sondern auf Grund der Mitteilung der Dienststellenleiter der Sich.Pol. u. des SD an das Ernährungsamt über die an die Empfangsberechtigten nach den vorstehenden Grundsätzen ausgegebenen Reiselebensmittelmarken.

(5) Diese Regelung bedeutet ein besonderes Entgegenkommen des Herrn Reichsernährungsministers; sie darf unter keinen Umständen durch mißbräuchliche Ausnutzung gefährdet werden.

(6) Dieser Erlaß gilt auch für die Kriminalpolizei der Gemeinden, die durch die zuständigen Kriminalpolizei(leit)stellen durch Übersendung einer begl. Erlaßabschrift zu unterrichten sind.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 358.

Jugenddienstarrest und Jugendarrest.

RdErl. des RmDI. vom 12. 10. 1942

— Pol.S. V A 3 Nr. 473/42 —

Auf dem im MBliv., S. 1990, veröffentlichten RdErl. vom 12. 10. 1942 wird zur Beachtung hingewiesen.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 358.

Verschiedenes

Verlust eines Fahrtberechtigungsausweises.

Der für den Krim.Angestellten Karl Berger ausgestellte Fahrtberechtigungsausweis Nr. 1822 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(II Gst. Nr. 144/42) — Befehlsblatt 1942 S. 358.

Verlust eines Dienstausweises.

Der am 1. 1. 1942 für ~~H~~-Hauptsturmführer Theodor Bühner, ~~H~~-Nr. 126 582, erstellte rote Dienstausweis Nr. 23 022/42 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d Az. 5 670) — Befehlsblatt 1942 S. 358.

Personalmitteilungen

Inspekture der Sich.Pol. u. des SD.

Übernommen in den Reichsdienst (Sich.Pol.) unter Ernennung zum Reg.Assessor: die ~~H~~-Hauptsturmführer Assessoren Werner Brandt (beim Insp. Königsberg) u. Fritz Pflüger (beim Insp. Danzig).

Staatspolizei(leit)stellen.

Versetzt: ~~H~~-Sturmbannführer Reg.Rat Kück (Hamburg) unter Aufhebung der Abordg. z. Befh. Krakau nach Kattowitz, zgl. als Vertr. d. Leiters.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Krim.Direktor: die Krim.Räte Paul Müller (Kiel), Willi Peters (Karlsbad) u. Streumann (KPLSt. Berlin);

zum Krim.Rat: ~~H~~-Obersturmführer Krim.Komm. Becker (Brüx), ~~H~~-Bewerber Krim.Komm. Strunz (Radom), die Krim.Komm. Glienke (Radom), Harder (Hamburg), Tykwer (Recklinghausen) u. Odening (Erfurt);

zum Krim.Inspektor: char. Krim.Obersekretär Hortenbach (Chemnitz) u. Krim.Obersekretär Göbner (Leipzig).

Versetzt: die //Obersturmführer Krim.Räte Becker (Brüx) n. Königsberg u. Petersen (Hamburg) n. Posen, //Bewerber Krim.Rat Strunz (Radom) n. Warschau, Krim.Rat Glienke (Radom) n. Krakau als Vertr. d. Leiters; //Obersturmführer Krim.Komm. Trimborn (Recklinghausen) zur KPLSt. Berlin, die //Untersturmführer Krim.Komm. Severin (Wilhelmshaven) n. Brüx u. Welsch (Wien) zur KPLSt. Berlin, Krim.Komm. Winter (Brünn) zur Führerschule Bln. als Lehrer.

Die Abordnung des //Bewerbers Krim.Komm. Dr. Freytag (Hamburg) zum RSHA.-V. ist aufgehoben worden.

Verstorben: Krim.Kommissar Heinrich Weber (Hamburg).

SD.

Versetzt: //Sturmführer Heinrich Tegtmeyer zum RSHA.-III;

//Hauptsturmführer Herbert Kaack zum Insp. Hamburg;

//Obersturmführer Johannes Meyer zum SD-LA. Stuttgart;

//Untersturmführer Siegfried Hahn zum SD-LA. Kattowitz.

Ernannt: die //Hauptsturmführer Walter Zimmermann, Fritz Höpker, Dr. Robert Lehmann u. //Obersturmführer Eberhard Stanke, sämtl. zum Hilfsref. im RSHA.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Ob.Sekretär: Krim.Sekr. Friedrich Bellmer (Stapost. Bremen);

zum Krim.Sekretär: die Krim.Ob.Assistenten Dietrich Ohlhoff, Otto Lange, Wilhelm Döscher, Wilhelm Feddeler u. Hermann Brandes (sämtl. Stapost. Bremen) sowie Krim.Ob.Assistent Oskar Rimmele (Stapoleitst. Karlsruhe);

zum Krim.Ob.Assistenten: die Krim.Assistenten Karl Finger u. Hans Clüver (beide Stapost. Bremen);

zum Krim.Assistenten: die apl. Krim.Assistenten Fritz Weise, Otto Heitmann, Erich Becker, Josef Michalski, Richard Zapf, Paul Padel, Willy Mähning, Herbert Häring u. Jens Rohde (sämtl. Stapost. Bremen) sowie //Scharführer apl. Krim.Assistent Erwin Gullatz (Stapost. Tilsit). — Befehlsblatt 1942 S. 358.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 53

Berlin, den 28. November 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Hans Schultheiß, SS-Scharführer, SD-Hauptaußenstelle Augsburg, im Februar 1942

Hans Seifert, SS-Scharführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im Mai 1942

Franz Michelfeit, SS-Scharführer, a.pl. Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Prag, im Juni 1942

Josef Seda, SS-Hauptsturmführer, SD-Abschnitt Graz, im Juli 1942

Helmut Seibert, SS-Unterscharführer, SD-Abschnitt Frankfurt/Main, im August 1942

Ernst-Friedrich von Beyme, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Posen, im August 1942

Franz Kassautzki, SS-Bewerber, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, im September 1942

Hans Schönemann, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, im September 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Alfred Neumann, SS-Bewerber, Kriminaloberassistent, Kriminalpolizeileitstelle Dresden, im Juni 1942

Karl Liebram, SS-Bewerber, Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, im September 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 17. 11. 42 Wohnungs- u. Zimmerfürsorgelisten. S. 348 — RdErl. 13. 11. 42 Anerkennungen. S. 350. — RdErl. 19. 11. 42 Anstrich von Fahrzeugen der z.B.V.-Kommandos. S. 350. — RdErl. 21. 11. 42 Vernehmung von Frauen. S. 350.

Verschiedenes. Postsendungen f. d. Reichsstatth. in der Westmark u. Chef der Zivilverw. in Lothr. S. 351. — Verlust eines Dienstausweises. S. 351.

Personalmitteilungen. S. 351.

Sicherheitspolizei und SD

Wohnungs- und Zimmerfürsorgelisten.

RdErl. des RSIIA. vom 17. 11. 1942
— II C 3 Nr. 1128/42-266-3 a —

(1) Nachstehende RdErlasse über die Führung von Wohnungs- und Zimmerfürsorgelisten werden zur Kenntnis gebracht.

(2) Die RdErl. sind auch bei den SD-Dienststellen anzuwenden. Jede SD-Dienststelle hat demnach einen Angehörigen mit der Führung der Wohnungsfürsorgeliste und gegebenenfalls der Zimmerfürsorgeliste zu beauftragen.

(3) Wenn sich an einem Ort mehrere Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD befinden, so haben die Bearbeiter der Fürsorgelisten untereinander Fühlung zu halten und in ständiger Zusammenarbeit jede Möglichkeit zum Nachweis von Wohnungen und Einzelzimmern auszuschöpfen. Sollte bei einer Dienststelle eine freiwerdende Wohnung nicht besetzt werden können, so ist sie den anderen Dienststellen mitzuteilen.

(4) Nach Abs. 2 e der Anlage 1 können die Polizeidienststellen freiwerdende Wohnungen für Gefolgschaftsmitglieder, mit deren Versetzung oder Einberufung demnächst zu rechnen ist, vorweg für ein halbes Jahr auf Kosten des Reiches anmieten. Dies gilt auch für den SD mit der Maßgabe, daß die Miete auf SD-Mittel zu übernehmen ist. Das Gefolgschaftsmitglied hat nach der Versetzung oder Einberufung in den abgeschlossenen Mietvertrag einzutreten. Die vorschubweise verauslagten Mietkosten werden in der Umzugskostenrechnung nachgewiesen.

(5) Mit der Führung der Wohnungs- und Zimmerfürsorgeliste für das RSIIA. ist das Referat II C 3, Berlin SW 68, Kochstr. 64 (Anruf Prinz-Albrecht-Straße 8 — Post 12 00 40 App. 688 — intern 928) beauftragt.

An die Kassenanschlagstellen der
Sich.Pol. u. den SD. — Befehlsblatt S. 348.

Anlage 1:

Der Reichsführer # und
Chef der Deutschen Polizei im
Reichsministerium des Innern.
O.-YuR U Allg. 2 Nr. 36/42.
u. S II C 3 Nr. 1128/42-266-3 a.

Berlin, den 30. 9. 1942

Betrifft: Wohnungsfürsorge für die Angehörigen der staatl. Polizei.

(1) Bei dem in vielen Orten bestehenden Mangel an geeigneten Wohnungen für versetzte Pol.Verw.- und Vollzugsbeamte und sonstige Pol.Angehörige ist es notwendig, zu versuchen, jede geeignete Wohnung, die ein Pol.Angehöriger auf dem freien Wohnungsmarkt bezogen hat, beim Freiwerden nach Möglichkeit für die staatl. Polizei zu erhalten.

(2) Zu diesem Zweck bestimme ich folgendes:

a) Bei jeder staatl. Pol.Verw. (Schule) usw. sowie Staatspol.- bzw. staatl. Krim.Pol.Dienststelle wird ein Beamter oder Angestellter mit der Führung einer Wohnungsfürsorgeliste beauftragt, in der die freien oder freiwerdenden, bisher von Pol.Angehörigen benutzten Wohnungen und, davon getrennt, die Wohnungsbewerber einzutragen sind.

b) Der zu a) genannten Dienststelle sind alle Versetzungen von Pol.Angehörigen unverzüglich mitzuteilen, damit diese Dienststelle mit den versetzten Pol.Angehörigen sofort die Fühlung wegen der Wiederbesetzung oder Beschaffung einer Wohnung aufnehmen kann.

c) Jeder Pol.Angehörige, der seine Wohnung infolge Versetzung oder aus anderen Gründen aufgeben will oder muß, ist verpflichtet, diese Absicht, sobald sich die Aufgabe übersehen läßt, nach beiliegendem Muster (Anlage 2) der zu a) genannten Dienststelle zu melden. Der beiliegende Vordruck ist dem Pol.Angehörigen mit der Versetzungsverfügung auszuhändigen. Der Wohnungsinhaber soll den Vermieter von der bevorstehenden Kündigung der Wohnung zunächst nicht unterrichten, damit es möglich ist, die freiwerdende Wohnung für einen anderen Pol.Angehörigen durch rechtzeitige Fühlungnahme mit dem Vermieter sicherzustellen.

d) Die zu a) genannte Dienststelle hat die freiwerdende Wohnung noch vor der Kündigung wohnungssuchenden Pol.Angehörigen mitzuteilen, die sich dann unverzüglich mit dem Wohnungsinhaber in Verbindung zu setzen haben. Das Ergebnis ist der zu a) genannten Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Erforderlichenfalls muß diese schnellstens mit dem Vermieter wegen Sicherstellung der Wohnung für wohnungslose Pol.Angehörige in Verbindung treten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind neben kinderreichen Familien Beamte, die Trennungschädigung beziehen.

e) Im Hinblick auf die z. Z. herrschende Wohnungsnot darf kein Pol.Angehöriger seine Wohnung kündigen, ohne seine Behörde von seinem Entschluß in Kenntnis gesetzt zu haben. Das bezieht sich nicht nur auf Kündigungen infolge Versetzungen, sondern auch auf Wohnungstausche am Dienstort, im letzten Falle deshalb, damit sich die Dienststelle evtl. in einem Ringtausch für weitere Pol.Angehörige einschalten kann. Ich bitte daher Vorsorge zu treffen, daß die Dienststelle von dem Betreffenden hiervon so rechtzeitig unterrichtet wird, daß diese noch in der Lage ist, vor Ablauf der Kündigungsfrist mit dem Hauseigentümer wegen Sicherstellung der Wohnung für versetzte beamtete und nichtbeamtete

19

Pol.Angehörige oder für von außerhalb in die Polizei einberufene Personen in Verbindung zu treten. Für solche können frei werdende Wohnungen durch vorläufige Übernahme der Miete auf die Reichskasse (Kap. 14 [14a], Tit. 21) sichergestellt werden, wenn es zur Ersparung von Trennungsschädigung für erforderlich gehalten wird. Sicherstellung über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus bedürfen meiner Genehmigung. (Vgl. auch RdErl. v. 25. 10. 1939 und 17. 2. 1941 — MBliV. S. 2207 bzw. S. 317.)

- f) Über diese Anzeigepflicht hinaus werden alle Pol.Angehörigen im Interesse der Unterbringung ihrer wohnungssuchenden Berufskameraden er sucht, auch andere günstige Wohnungen, die bis her noch nicht von Pol.Angehörigen bewohnt waren, der unter a) genannten Dienststelle mit zuteilen, sobald das Freiwerden dieser Woh nungen bekannt wird. Es empfiehlt sich auch, daß die Pol.Reviere bei der Entgegennahme polizeilicher Meldungen usw. sich erkundigen, ob freie oder frei werdende Wohnungen (auch von Nicht-pol.Angehörigen) noch verfügbar sind, und ggf. diese Wohnungen der zu a) genannten Dienststelle unverzüglich melden.

(3) Diese Anordnung ist allen Pol.Angehörigen in jedem Halbjahr einmal bekanntzugeben.

Anlage 2:

Muster.

....., den 194..

Meldung über eine frei werdende Wohnung
in Str. Nr.
Vorder-, Hinterhaus, Stock.

1. Name des jetzigen Wohnungsinhabers:
2. Dienstbezeichnung:
3. Jetzige Dienststelle:
4. Grund der Wohnungsaufgabe:
5. Größe der Wohnung:
..... Zimmer, Kammer, Küche,
..... Speisekammer, Klosett, Bad,
..... Balkon, mit/ohne elektr. Licht, mit/ohne
Gasanlage, Boden, Keller und
sonstiges Zubehör
- Ungefähre Angabe der Größe der einzelnen Zim mer in qm, Ofenheizung? Zentral heizung?
6. Höhe der Monatsmiete u. ggf. des Beitrags für Warmwasser und Zentralheizung:
7. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Räumung:
8. Name, Anschrift und Fernsprechanschluß des Hauseigentümers oder Verwalters:
9. Wurde die Wohnung mit Reichszuschüssen gebaut, so daß Weitervermietung nur an Reichsbedienstete in Betracht kommt?

Ich habe den Vermieter von der bevorstehenden Kündigung meiner Wohnung im Interesse anderer wohnungssuchender Kameraden noch nicht unter richtet.

Die Kündigung muß ich jedoch bis spätestens aussprechen.

Unterschrift:

Dienstbezeichnung:

An

Anlage 3:

Der Reichsführer #
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.
O-VuR. U Allg. 2 Nr. 22/42
u. S. I. A 6 Nr. 774/42

Berlin, den 7. 9. 1942.

Betr.: Zimmerfürsorge für die Angehörigen der staatl. Polizei (Zimmerfürsorgeliste).

(1) Die Ermittlung von Privatzimmern für nicht kasernenmäßig unterzubringende, insbesondere unverheiratete und abgeordnete, von ihren Familien getrennt lebende Angehörige der staatl. Polizei stößt in vielen Orten auf immer größere Schwierigkeiten. Es ist damit zu rechnen, daß diese Schwierigkeiten noch anwachsen und in absehbarer Zeit dahin führen, daß es für die Pol.Angehörigen vielleicht bald unmöglich sein wird, sich neue Privatzimmer zu besorgen. Es geht daher nicht an, daß Privatzimmer, die von Pol.Angehörigen oft erst nach langem Suchen gemietet worden sind und aus irgendwelchen Gründen wieder aufgegeben werden müssen, für die Polizei verlorengehen. Vielmehr muß erstrebt werden, daß die von Pol.Angehörigen bewohnten Privatzimmer auch nach der Aufgabe für andere Pol.Angehörige zur Verfügung gehalten werden. Hotelzimmer bleiben jedoch unberücksichtigt, da sie für Durchreisende frei gehalten werden müssen.

(2) Zu diesem Zweck bestimme ich mit sofortiger Wirkung folgendes:

- a) Bei jeder staatl. Pol.Verwaltung (Schule) usw. (auch Staatspol.- bzw. staatl. Krim.Pol.Dienststelle), in deren Standort ein Mangel an Privatzimmern besteht, wird ein Beamter oder Angestellter mit der Führung einer Zimmerfürsorgeliste beauftragt, in der die freien oder frei werdenden, bisher von Pol.Angehörigen benutzten Privatzimmer (möblierte und Leerzimmer) und, davon getrennt, die Zimmerbewerber einzutragen sind.
- b) Jeder Pol.Angehörige, der sein Privatzimmer aufgeben will oder muß, ist verpflichtet, diese Absicht, sobald sich die Aufgabe übersehen läßt, nach beiliegendem Muster (*Anlage 4*) der zu a) genannten Dienststelle, bei der der Vordruck erhältlich ist, zu melden. Der Zimmerinhaber soll den Vermieter von der bevorstehenden Kündigung des Privatzimmers zunächst nicht unterrichten, damit es möglich ist, das frei werdende Privatzimmer für einen anderen Pol.Angehörigen durch rechtzeitige Fühlungnahme mit dem Vermieter sicherzustellen.
- c) Die zu a) genannte Dienststelle hat das frei werdende Privatzimmer noch vor der Kündigung zimmersuchenden Pol.Angehörigen mitzuteilen, die sich dann unverzüglich mit dem Zimmerinhaber in Verbindung zu setzen haben. Das Ergebnis ist der zu a) genannten Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Erforderlichenfalls muß diese vor Ablauf der Kündigungsfrist mit dem Zimmervermieter wegen Sicherstellung des Privatzim-

mers für zimmersuchende Pol.Angehörige in Verbindung treten. Ggfls. entstehende Kosten, die möglichst niedrig zu halten sind, sind bei Kap. 14 (14 a) Tit. 21 zu buchen.

- d) Über diese Anzeigepflicht hinaus werden alle Pol.Angehörigen im Interesse der Unterbringung ihrer zimmersuchenden Berufskameraden ersucht, auch andere günstige Privatzimmer, die bisher noch nicht von Pol.Angehörigen bewohnt waren, der unter a) genannten Dienststelle mitzuteilen, sobald das Freiwerden dieser Privatzimmer bekannt wird. Es empfiehlt sich auch, daß die Pol-Reviere bei der Entgegennahme polizeilicher Meldungen von Zimmerinhabern usw. sich erkundigen, ob die frei gewordenen oder sonstige Zimmer (auch von Nichtpol.Angehörigen) noch verfügbar sind und ggf. diese Zimmer der zu a) genannten Dienststelle unverzüglich melden.

(3) Diese Anordnung ist allen Pol.Angehörigen in jedem Halbjahr einmal bekanntzugeben.

Anlage 4:

Muster.

-, den 194..
 Meldung über ein frei werdendes Privatzimmer
 in Str. Nr.
1. Name des jetzigen Zimmerinhabers:
 2. Dienstbezeichnung:
 3. Jetzige Dienststelle:
 4. Grund der Zimmeraufgabe:
 5. Lage des Zimmers: Vorderhaus? Straßenwärts? Hofwärts? Hinterhaus? Stockwerk?
 6. Ausstattung des Zimmers: Balkon? Elektr. Licht? Gas? Ofenheizung? Zentralheizung? vom Vermieter gestellte Bettwäsche? Fernsprecher bzw. Fernsprechbenutzung? Bad?
 7. Höhe der Monatsmiete:
 8. Höhe der ständigen Nebenkosten (z. B. für Reinigung, Heizung, Beleuchtung usw.):
 9. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Räumung:
 10. Name, Anschrift und Fernsprechanschluß des Zimmervermieters:

Ich habe den Zimmervermieter von der bevorstehenden Kündigung meines Zimmers im Interesse anderer zimmersuchender Kameraden noch nicht unterrichtet.

Die Kündigung muß ich jedoch bis spätestens aussprechen.

Unterschrift:

Dienstbezeichnung:

An

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 18. 11. 1942
 — I A 1 b Nr. 345/42 —

Der Reichsführer-*ff* hat auf meinen Vorschlag dem Kriminalkommissar Franz Eisinger, dem Kriminalsekretär Josef Kirschner und dem Kriminalsekretär Franz Grumböck, alle von der Staatspolizeistelle in Salzburg, für hervorragende Leistungen durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung ausgesprochen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 350.

Anstrich von Fahrzeugen der z.B.V.-Kommandos.

RdErl. des RSHA. vom 19. 11. 1942
 — II D 3 a Nr. 2369/42 —

(1) In letzter Zeit wurden verschiedene z.B.V.-Kommandos mit Kraftfahrzeugen zum Einsatz beordert, die mit neutralem Anstrich versehen waren.

(2) Künftig sind Fahrzeuge, die von den Inspektoren (Befehlshabern) der Sich.Pol. u. des SD oder auf Anweisung des RSHA für z.B.V.-Kommandos bestimmt werden, grundsätzlich vor Abgang in das Einsatzgebiet feldgrau zu spritzen.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 350.

Vernehmung von Frauen.

RdErl. des RSHA. vom 21. 11. 1942
 — II A 1 Nr. 770/42-151 —

(1) Der als Anlage abgedruckte Befehl des Reichsführers-*ff* ist allen Beamten und Krim.Angestellten (soweit letztere im Exekutivdienst verwendet werden) bekanntzugeben. Die Vorgesetzten haben über den Befehl Unterricht zu erteilen und für die Erziehung ihrer Beamten im Sinne dieses Befehls auch in der Zukunft zu sorgen. Bei Mißgriffen und Verfehlungen gegen diesen Befehl wird der Reichsführer-*ff* nicht nur den schuldigen Beamten, sondern auch seinen Vorgesetzten zur Verantwortung ziehen.

(2) Der Befehl vom 28. 8. 1942 ist Gegenstand einer Besprechung zwischen dem Reichsführer-*ff* und dem Reichsminister der Justiz gewesen. Dabei ist ausdrücklich festgelegt worden, daß der Befehl sich nicht bezieht auf solche Vernehmungen von Frauen, bei denen gerade die Feststellung besonderer Umstände geschlechtlicher Handlungen entscheidend ist, wie z. B. bei Vernehmungen als Zeugin in Notzuchtfällen, in denen die Feststellung der Einzelheiten für die Durchführung des Strafverfahrens überhaupt entscheidend ist.

(3) Der Reichsführer-*ff* hat angeordnet, daß jedem Beamten der Sich.Pol. ein Abdruck des Befehls vom 28. 8. 1942 auszuhändigen ist. Soweit eine Vervielfältigung zu diesem Zweck nicht bereits örtlich erfolgt ist, können die benötigten Abdrucke von den Inspektoren (Befehlshabern) der Sich.Pol. u. des SD für die Dienststellen ihres Bereiches (beim RSHA.: von den Geschäftsstellen der Ämter) bis zum 31. 12. 1942 beim RSHA. (II A 1) angefordert werden.

Zusatz für die KP.-Stellen: Dieser RdErl. ist der Gemeindekriminalpolizei durch Abdruck in den Meldebüchern bekanntzugeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 350.

20

Anlage:

Der Reichsführer-*SS* Feld-Kommandostelle, 28. 8. 1942
Tgb.-Nr. RF/V.

Befehl

über die Vernehmung von Frauen.

In vielen Fällen verlangen die polizeilichen Untersuchungen, festzustellen, ob zwischen zwei Personen Geschlechtsverkehr bestanden hat oder nicht. Diese Feststellungen müssen getroffen werden.

Ist die Feststellung getroffen, daß Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, so hat jede weitere Frage zu unterbleiben. Insbesondere verbiete ich jede Vernehmung oder Befragung über weitere Einzelheiten nach Art und Umständen des Geschlechtsverkehrs. Ich halte es für unwürdig, an Frauen oder Mädchen derartige Fragen zu stellen, die polizeilich nicht notwendig sind und die lediglich Rückschlüsse auf eine merkwürdige innere Einstellung oder Geistesverfassung des Fragenden zulassen.

gez. H. Himmler

Verschiedenes

Postsendungen für den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen.

Der Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen hat mitgeteilt, daß die für den Chef der Zivilverwaltung in Lothringen bestimmten Postsendungen vielfach falsch adressiert wurden; sie wurden häufig nach Metz gerichtet, einige wurden noch über das Landratsamt Kehl geleitet. Der Reichsstatthalter bittet, die für den Chef der Zivilverwaltung in Lothringen bestimmten Postsendungen mit folgender Anschrift versehen zu lassen:

„An

den Reichsstatthalter in der Westmark
und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen
in Saarbrücken
Hindenburgstr. 15.“

(II A 1 Nr. 828/42-160) — Befehlsblatt 1942 S. 351.

Verlust eines Dienstausweises.

Der am 26. 2. 1941 für *SS*-Untersturmführer Dr. Harald Cron, *SS*-Nr. 220 699, erstellte rote Dienstausweis Nr. 5956/41 ist verlorengegangen. Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d Az: 5917) — Befehlsblatt 1942 S. 351.

Personalmitteilungen**Reichssicherheitshauptamt.**

Abgeordnet: *SS*-Sturmbannführer Reg.Rat Max Hoff-
zum Befh. Kiew.

Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Reg. u. Krim.Rat: *SS*-Obersturmbannführer Müller (Kdr. Lublin);
zum Krim.Rat: *SS*-Hauptsturmführer Krim.Komm. Höhmänn (Kdr. Warschau).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Direktor: *SS*-Sturmbannführer Krim.Rat Bauer (München);
zum Krim.Rat: Krim.Komm. Krüger (München);

zum Pol.Ob.Insp.: *SS*-Obersturmführer Wagner (Führerschule) u. *SS*-Bewerber Pol.Insp. Mausolf (Brünn);

zum Krim.Kommissar: *SS*-Untersturmführer Krim.Komm. z. Pr. Stöbrich (Oppeln).

Versetzt: *SS*-Hauptsturmführer Krim.Rat Pannwitz (Prag) zum RSHA;

SS-Hauptsturmführer Pol.Ob.Insp. Ulrich (Halle) zum Kdr. Lemberg, *SS*-Obersturmführer Pol.Ob.Insp. Kaiser (Kdr. Lemberg) n. Karlsbad, die Pol.Ob. Inspektoren Schmale (Düsseldorf) n. Wilhelmshaven, Hennies (Hannover) n. Magdeburg, Mausolf (Brünn) n. Potsdam;

SS-Untersturmführer Krim.Komm. Henry Schmidt (Trier) n. Dresden, Krim.Komm. Möller (Kiel) n. Hamburg; die *SS*-Untersturmführer Krim.Komm. z. Pr. Pokorny (Brünn) n. Magdeburg, Dietrich (Frankfurt/M.) n. Trier, Schnabel (Karlsruhe) n. Kiel, Paar (Wien) n. Stuttgart, Betthäuser (Stuttgart) n. Koblenz, Matl (Brünn) n. Hannover u. Habermann (Prag) n. Brünn, die Krim. Komm. z. Pr. Sorger (Brünn) n. Wien u. Hollborn (Prag) n. Dortmund;

die *SS*-Untersturmführer Pol. Inspektoren Kummrow (Kdr. Lemberg) n. Zichenau u. Wilhelm Mai (Trier) zum Kdr. Lemberg, *SS*-Bewerber Pol.Insp. Trojanus (RSHA) n. Prag, die Pol.Insp. Worms (RSHA) zum Kdr. Lemberg, Dittberner (Kdr. Lemberg) n. Wilhelmshaven u. Hermann Meyer (Braunschweig) n. Brünn, die *SS*-Untersturmführer apl. Pol. Inspektoren Wappeler (Kdr. Lemberg) n. Trier u. Besigk (Prag) zum RSHA.

Folgende Abordnungen sind aufgehoben worden: *SS*-Sturmbannführer Reg.Rat Vollmer (Trier) zum Befh. Kiew;

Pol.Ob.Insp. Schmale (Düsseldorf) nach Halle; die Pol. Inspektoren Bätthge (Breslau) zum RSHA, Walter (Graz) zum Befh. Belgrad u. Schimke (Köln) zum Befh. Belgrad.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Krim.Abteilungen.

Ernannt zum Ob.Reg. u. -krim.Rat: Reg. u. Krim.Rat Hermann (Danzig);

zum Krim.Rat: *SS*-Hauptsturmführer Krim.Komm. Sieber (Prag) u. *SS*-Obersturmführer Krim.Komm. Petersen (Hamburg);

zum Krim.Komm.: Krim.Insp. Richter (München); zum Krim.Insp.: *SS*-Untersturmführer Krim.Ob.Sekr. Mühlpforte u. die Krim.-Ob.Sekretäre Eick, Nowack, Longfils, Görs, Clausing, Bendt (sämtl. RSHA-V), Hübsch (Dresden), Beierlein (Dresden), Bäuerle (Chemnitz), Grote (Erfurt), Neidhardt (Zwickau), Ochlerl (Gera), Kuhl (Oberhausen), Tepasse (Oberhausen).

Abgeordnet: *SS*-Sturmbannführer Reg. u. Krim.Rat Helmut Müller (RSHA-V) n. Königsberg als Leiter.

Versetzt: *SS*-Sturmbannführer Krim.Rat Gabler (Düsseldorf) n. Leipzig;

die *SS*-Bewerber Krim. Kommissare van Look (Warschau) n. Krakau u. Brunk (Krakau) n. Lemberg;

SS-Obersturmführer Krim.Insp. Pfeifer (Graudenz) n. Luxemburg.

20 a

Berichtigung: Im Befehlsbl. Nr. 52, S. 346, muß es in der 1. Zeile hinter „Versetzt:“ richtig heißen: „die //Obersturm. KK. Schäfer“ (nicht Wulf) usw.

SD.

Versetzt: die //Hauptsturmführer Erich Kronberger zum SD-LA. Königsberg u. Gustav Richter zum RSHA;
die //Obersturmführer Ernst Schulz zum SD-A. Litzmannstadt u. Hans-Wilhelm Moers zum SD-A. Bremen;
//Untersturmführer Erich Harborth zur SD-Dienstst. Pilsen.

Kommandiert: //Hauptsturmführer Emil Bayerl zur SD-HASt. Schwerin (Rückkommandierung);
die //Obersturmführer Hellmuth Hoppe zum RSHA.-III, Erwin Wedekind zur SD-ASt. Elbing u. Max Pietsch zur SD-ASt. Thorn;
//Untersturmführer Bruno Block zum SD-LA. Stettin.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Sekretär: die Krim.Oberassistenten Otto Vetter u. Hans Mayer (beide KPSt. Nürnberg-Fürth) u. Josef Schmid (KPSt. Karlsruhe).

— Befehlsblatt 1942 S. 351.

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Ausgabe A 1.29

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 52

Berlin, den 21. November 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 4. 11. 42 Einstellung von Ersatz- u. Ergänzungskräften. S. 343. — RdErl. 7. 11. 42 Beheizung d. Dienstgebäude. S. 343. — RdErl. 7. 11. 42 Liste des schädli. u. unerwünschten Schrifttums. S. 344. — RdErl. 11. 11. 42 Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP. u. ihren Gliederungen. S. 344. — RdErl. 12. 11. 42 Verbot ausl. Druckschriften. S. 344. — RdErl. 13. 11. 42 Verbot ausl. Druckschriften. S. 344. — RdErl. 13. 11. 42 Vereinfachungen auf dem Gebiet des Besoldungs- u. Diätendienstalters. S. 344. — RdErl. 13. 11. 42 Genehmigungspflicht für Fernsprechnebenstellen-

anlagen u. Einzelschlüsse. S. 345. — RdErl. 14. 11. 42 Auszeichnung mit dem Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes. S. 345. — Berichtigung. S. 345.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 28. 10. 42 Aufhebung der Bereitsstellung von Kfz. für den Einsatz. S. 345.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 10. 11. 42 Auskunft aus dem Strafregister. S. 345.

Verschiedenes. RdErl. 5. 11. 42 Wohnungsfürsorge. S. 345. — Verlust eines Dienstausweises. S. 346.

Personalmitteilungen. S. 346.

Sicherheitspolizei und SD

Einstellung von Ersatz- und Ergänzungskräften.

Erl. des RSHA. vom 4. 11. 1942
— I A 1 d Nr. 665/42 —

(1) Bei den Einsatzdienststellen in den besetzten Gebieten besteht nach wie vor großer Bedarf an Hilfskräften. Erforderlich sind vor allem Dingen Schreib-, Registratur- und Bürokräfte, Kräfte mit Kenntnissen im Kassen- und Verwaltungswesen, Kraftfahrer, Dolmetscher usw.

(2) Ich ersuche daher, laufend mit allem Nachdruck um die Einstellung solcher Kräfte bemüht zu sein. Obwohl die Einstellungsmöglichkeiten örtlich bedingt sind, muß sich doch bei zielbewußter Inangriffnahme dieser Aufgabe ein befriedigendes Ergebnis erzielen lassen. Sobald dabei die Neueinstellenden für den Dienst in der Sicherheitspolizei geeignet sind, sind sie als Ersatz- und Ergänzungskräfte gemäß RdErl. vom 1. 7. 1942 (Befehlsbl. S. 187) einzustellen.

(3) Soweit Stellen für Ersatz- und Ergänzungskräfte nicht vorhanden sind, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf einen gesonderten Antrag vor Einstellung der Ersatzkräfte verzichtet werden. Derartige Stellen werden nachträglich von hier aus zugewiesen.

(4) Sämtliche auf diese Weise neu eingestellten Kräfte sind umgehend dem RSHA. — Ref. I A 1 — für den auswärtigen Einsatz anzubieten.

(5) Die Dienststellen melden vierteljährlich — erstmalig zum 1. 1. 1943 — die Zahl der für den auswärtigen Einsatz eingestellten Ersatz- und Ergänzungskräfte.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 343.

Beheizung der Dienstgebäude.

RdErl. des RSHA. vom 7. 11. 1942
— II C 3 Nr. 1264/42-265-1 —

(1) Nach Mitteilung des Reichswirtschaftsministers läßt die Entwicklung der Kohlenversorgungslage

im laufenden Kohlenwirtschaftsjahr bereits jetzt klar erkennen, daß die Brennstoffversorgung im kommenden Winter sich schwieriger gestalten wird als im vergangenen Winter. Ein Durchhalten der Heizung wird daher nur dann möglich sein, wenn alle Einsparungsmöglichkeiten restlos ausgeschöpft werden.

(2) Für die Kassenanschlagstellen der Sich.Pol. und den SD wird daher folgendes angeordnet:

1. Die Dienststellenleiter — beim RSHA: die Hausherrn — haben geeignete Beamte zu bestimmen, die die Beheizung der Diensträume laufend überwachen und für eine größtmögliche Einsparung an Brennstoffen, gleichzeitig auch an elektr. Strom und Gas Sorge tragen.
2. Die Höchsttemperatur bei der Beheizung der Diensträume wird auf 18° C festgesetzt. Diese Temperatur darf nicht überschritten werden.
3. Die Verwendung zusätzlicher Heizgeräte (Gas oder Elektrizität) wie Heizsonnen usw. ist nur in den Luftschutzräumen oder in dringenden Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Dienststellenleiters — beim RSHA: des Hausherrn — gestattet. Zur Spitzenentlastung der Elektrizitätswerke soll auch bei zugelassenen Geräten ein Betrieb in der Zeit von 7—10 und von 16—19 Uhr unterbleiben. — Nicht zugelassene Heizgeräte sind einzusammeln und aufzubewahren.
4. Die mit der Bedienung der Heizungsanlagen betrauten Personen sollen an den einschlägigen Kursen der DAF. über die wärmewirtschaftlich rationellste Ausnutzung der Brennstoffe teilgenommen haben. Ferner ist die Befolgung der Bedienungsverschriften der Reichsarbeitsgemeinschaft für Wärmewirtschaft und die Führung eines Heitzagebuches besondere Pflicht des Heizpersonals. Wegen Verbuchung der Kursgebühren und Beschaffung der Bedienungsverschriften wird auf die RdErl. vom 29. 8. 1940

(Befehlsbl. S. 93) und vom 7. 5. 1941 (Befehlsbl. S. 84) hingewiesen.

(3) Jedes Kilowatt Elektrizität, jedes Kubikmeter Gas und jedes Kilogramm Kohle, die erspart werden, stehen der Rüstung zusätzlich zur Verfügung. Es wird deshalb erwartet, daß vorstehende Anordnung genauestens befolgt und darüber hinaus jede sich bietende Gelegenheit zur Einsparung von Heizstoffen und elektr. Strom wahrgenommen wird.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 343.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 7. 11. 1942

— IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 23. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 37) werden folgende neue Einreichungen mitgeteilt:

Hunnius, Monika: „Mein Elternhaus“, Eugen Salzer-Verlag, Heilbronn, 1940;

Hahn, Freiherr von, Paul: „Die Augen des unbekanntes Soldaten“, Verlag C. Pechstein, München;

Zinner-Biberach, (Dr. M. Winter), F.: „Führer, Volk und Tat — Geschichte und Gestaltung der Neuen Nation“, C. Pechstein-Verlag, München, 1934.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 344.

Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP. und ihren Gliederungen auf das Besoldungsdienstalter.

RdErl. des RFHChdDtPol. i. RmDL vom 11. 11. 1942 — S II C 1 Nr. 2510/42-246 —*)

Vor dem vollendeten 17. Lebensjahr abgeleistete Vordienstzeiten in der NSDAP. und ihren Gliederungen können bei der Anrechnung auf das BDA. nicht berücksichtigt werden.

An die Kassenanschlagstellen der Sich. Pol. — Befehlsblatt S. 344.

*) Vorgang:

RdErl. vom 8. 5. 1941 (Befehlsbl. S. 83),

RdErl. vom 24. 2. 1942 (Befehlsbl. S. 77),

RdErl. vom 2. 7. 1942 (Befehlsbl. S. 183).

Verbot ausländischer Druckschriften.

RdErl. des RFHChdDtPol. i. RmDL vom 12. 11. 1942 — S IV C 3 Nr. 8668/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung der

Gesamtproduktion des Verlages Bibelschule Beatenberg (Schweiz), Herausgeber Dr. Gertrud Wasserzug-Draeder, verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 344.

Verbot ausländischer Druckschriften.

RdErl. des RFHChdDtPol. i. RmDL vom 13. 11. 1942 — S IV C 3 Nr. 8668/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung des Buches

„Vorzeit der Schweiz“ von Ernst Uehli, Verlag M. S. Metz, Zürich o. J., verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 344.

Vereinfachung auf dem Gebiete des Besoldungs- und Diätendienstalters.

RdErl. des RFHChdDtPol. i. RmDL vom 13. 11. 1942

— S II C 1 Nr. 2351/42-246 —

(1) Durch die beiden RdErl. vom 4. 8. 1942 und 1. 9. 1942 (MBIIV. S. 1629 u. 1772) sind die Kassenanschlagstellen ermächtigt, bei den Polizeiverwaltungsbeamten der BesGr. A 11 bis A 3 b Vordienstzeiten nach § 6 Satz 1 u. 2 BesG. auf das BDA. und nach Nr. 82 BV. auf das DDA. ohne meine Mitwirkung selbständig anzurechnen.

(2) Diese Ermächtigung setzt voraus, daß der Umfang der Anrechnung den bisher üblichen Rahmen nicht überschreitet. Nähere Ausführungen hierüber sind enthalten in Abs. 3 des RdErl. vom 4. 8. 1942 (MBIIV. S. 1629) und in dem Artikel „Zur Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Diätendienstalter und Besoldungsdienstalter“ auf S. 19 der Nr. 10 von „Verwaltung, Recht und Polizeiverwendung“ (Beilage zu Nr. 20 der Zeitschrift „Die Deutsche Polizei“ v. 15. 10. 1942).

(3) Im übrigen weise ich noch besonders auf folgendes hin:

a) Anrechnungsfähig sind nur Beschäftigungszeiten mit förderlicher und gleichwertiger Tätigkeit, soweit sie nach Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegt sind.

b) Nicht im Beamtenverhältnis verbrachte Vordienstzeiten können höchstens zur Hälfte berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei ein halber Tag, so ist statt dessen ein ganzer Tag zu rechnen.

c) Angerechnet wird nicht wie bei den Vordienstzeiten in der NSDAP. und ihren Gliederungen (vgl. RdErl. vom 2. 7. 1942 — Befehlsbl. S. 183) unmittelbar auf das BDA., sondern zunächst auf ein nach § 17 BesG. zu ermittelndes DDA. Der anzurechnende Zeitraum ist hierbei um die laufbahnmäßig vorgeschriebene Vorbereitungszeit zu kürzen, soweit diese nicht bereits abgeleistet ist (Nr. 28 Abs. 3 und Nr. 86 BV.). Aus dem verbesserten DDA. wird durch Anwendung des § 5 Abs. 2 BesG. das BDA. ermittelt (vgl. Nr. 18 BV.).

d) Durch die Anrechnung der Vordienstzeiten darf sich das bisherige BDA. des Beamten höchstens um vier Jahre verbessern (§ 6 Satz 2 BesG.).

e) Eine Anrechnung ist nur möglich in der Eingangsgruppe, in der der Beamte laufbahnmäßig erstmalig planmäßig angestellt wird oder angestellt werden müßte (vgl. Nr. 39 und 84 Abs. 1 BV.). Das BDA. in den Beförderungsrufen ist lediglich nach den hierfür maßgebenden Vorschriften (§ 7 Abs. 1 bis 6 BesG.) zu ermitteln.

f) Vordienstzeiten können nur zum Ausgleich von Härten berücksichtigt werden. Nach Ermittelung des anrechnungsfähigen Zeitraums ist daher in jedem Falle der Vergleich nach Nr. 28 Abs. 5 oder Nr. 82 Abs. 2 BV. anzustellen. Da hierbei das Prüfungsdienstalter als Maßstab meistens versagt, ist ein Durchschnittslebensalter zugrunde zu legen. Dementsprechend kann das BDA., wenn sich nicht nach den Regelvorschriften (§ 5 BesG.) bereits ein günstigerer Zeitpunkt ergeben hat, höchstens festgesetzt werden

in den BesGr. A 11 bis A 10a auf den Ersten des Monats, in dem der Beamte das 29. Lebensjahr,

in den BesGr. A 9 und höher auf den Ersten des Monats, in dem der Beamte das 32. Lebensjahr

vollendet (vgl. auch Nr. 27 Abs. 1 BV.). Für das DDA. ergibt sich im Hinblick auf die Bestimmung des § 5 Abs. 2 BesG.

in den BesGr. A 11 bis A 10a ein Durchschnittsalter von 24 Jahren,

in den BesGr. A 9 und höher ein solches von 27 Jahren.

g) Nachzahlungen auf Grund des verbesserten BDA. oder DDA. können frühestens vom Ersten des Antragsmonats ab geleistet werden (Nr. 10 und Nr. 81 Abs. 1 BV.).

An die Kassenanschlagstellen der Sich.Pol. — Befehlsblatt S. 344.

Genehmigungspflicht für Fernsprechnebenstellenanlagen und Einzelanschlüsse.

RdErl. des RSHA. vom 13. 11. 1942

— II D 2 Nr. 3824/42 —

(1) Der Generalbevollmächtigte für das technische Nachrichtenwesen hat infolge der Rohstofflage auf dem Nachrichtenmittelsektor außer einem Fertigungsverbot verschiedener Fernsprechgerätetypen eine besondere Genehmigungspflicht für Fernsprechnebenstellenanlagen und Einzelanschlüsse angeordnet.

(2) Danach sind grundsätzlich Anträge auf Herstellung, Erweiterung und Verlegung von Fernsprecheinrichtungen nur dann zu stellen, wenn die Notwendigkeit durch Kriegsaufgaben bedingt ist und eine Unterlassung der Einrichtung zu einer Schädigung der Kriegsführung oder Wehrwirtschaftsversorgung Anlaß geben würde. Die Durchführung der Einrichtung ist außer von meiner Zustimmung von der Genehmigung des GBN. bzw. RPM. abhängig. Bei allen Anträgen — die nur an das RSHA. (II D 2) zu richten sind — ist daher ein ganz besonders strenger Maßstab anzulegen.

(3) Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Reichspost zwei Formblätter eingeführt worden, die bei den örtlichen Fernsprechanmeldestellen bereitgehalten werden. Davon ist das große Formblatt (2 Blätter) für Anträge auf Genehmigung zur Einrichtung, Erweiterung oder Verlegung von Fernsprechnebenstellenanlagen und das kleinere Formblatt (1 Blatt) für Anträge auf Genehmigung zur Einrichtung oder Verlegung von Fernsprechnebenstellenanschlüssen bestimmt.

(4) Die in den Formblättern vorgesehene Spalte „Begründung“ ist von den beantragenden Stellen auszufüllen. Die Erläuterungen müssen die Kriegswichtigkeit bzw. wehrwirtschaftliche Dringlichkeit erkennen lassen. Allgemeine Angaben, wie z. B., daß die Anlage aus dienstlichen Gründen benötigt wird, oder der Beamte Leiter einer Abteilung ist und jederzeit zu erreichen sein muß, genügen nicht.

(5) Für die Dienststellen des SD des RF# bleibt es hinsichtlich der Antragsstellung bei dem bisherigen Verfahren.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 345.

Auszeichnung mit dem Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes.

RdErl. des RSHA. vom 14. 11. 1942

— I A 1 b Nr. 435/42 —

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat den #Rottenführer Hans Walter Möller (SD-Leitabschnitt Münster), der sich zur Zeit im Dienst der Wehrmacht befindet, für hervorragende Tapferkeit mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Gleichzeitig erfolgte seine Beförderung zum #Untersturmführer und zum Leutnant.

— Befehlsblatt S. 345

Berichtigung.

Im RdErl. vom 26. 9. 1942 (Befehlsbl. S. 286), betr. Eisenbewirtschaftung, muß es in der vorletzten Zeile des Abs. 4 statt „Berechtigungsunterlage“ richtig heißen: „Berechnungsunterlage.“

— Befehlsblatt 1942 S. 345.

Geheime Staatspolizei

Aufhebung der Bereitstellung von Kfz. für den Einsatz.

RdErl. des RSHA. vom 28. 10. 1942

— II D 3 a (3) Nr. 2031/42 —

Kraftfahrzeuge der Staatspolizei(Leit)stellen, die gem. Erl. des RSHA. vom 5. 2. 1942 — II D 3 a Nr. 2031/42 — (nicht veröffentl.) für den Einsatz abzurufen sind und noch nicht zum Einsatz abgerufen sind, werden hiermit den Staatspolizei(Leit)stellen zur eigenen Verwendung freigegeben.

Zusatz für die Insp. der Sich.Pol. u. des SD: Im Hinblick darauf, daß diese Kraftfahrzeuge feldverwendungsfähig hergerichtet sind, können diese Pkw. für die z. B. V.-Kommandos eingeteilt werden.

An die Staatspol.(Leit)stellen. — Befehlsblatt S. 345.

Reichskriminalpolizei

Auskunft aus dem Strafregister.

RdErl. des RSHA. vom 10. 11. 1942

— V A 1 Nr. 134/42 III —

(1) Durch RdErl. des RMDI. vom 13. 10. 1942 — Ib 1422/42-7052 — (MBliV. S. 1985) ist angeordnet worden, daß Behörden, denen Auskunft über die der beschränkten Auskunft unterliegenden Strafen nicht erteilt wird, die Möglichkeit haben, Auskunft über solche Strafen durch Vermittlung der örtlich zuständigen Krim.Pol.(Leit)stelle einzuholen, daß jedoch von dieser Möglichkeit nur ausnahmsweise und nur in unerläßlichen Fällen Gebrauch zu machen ist.

(2) Ich ersuche um Bericht, falls sich aus dieser Regelung eine für die Krim.Pol.(Leit)stellen nicht tragbare Mehrbelastung ergeben sollte.

An die Krim.Pol.(Leit)stellen. — Befehlsblatt S. 345.

Verschiedenes

Wohnungsfürsorge.

RdErl. des RSHA. vom 5. 11. 1942

— II C 3 Nr. 1309/42 —

Um den Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD bei Versetzungen das Auffinden einer Wohnung am neuen Dienstort zu erleichtern, werden künftig Wohnungstauschgesuche von Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD im „Befehlsblatt“ bekanntgegeben. Bewerber für die angebotenen Tauschwohnungen, die gleichzeitig ihrerseits eine Tauschwohnung zur Verfügung haben, wollen sich unter Angabe dieses Erlasses und der angegebenen fortlaufenden Nummer an das Ref. II C 3 des RSHA. wenden. Die Tauschgesuche werden in den späteren Nummern des „Befehlsblattes“ unter Hinweis auf diesen Erlaß ohne nähere Ausführungen bekanntgegeben. Die Dienststellen werden ersucht, allen Angehörigen von diesen Gesuchen Kenntnis zu geben, damit ein Wohnungstausch in möglichst weitgehendem Umfange zustande kommt.

1. Gesucht wird 3-Zimmerwohnung in guter Wohnlage Berlins. Geboten wird 2-Zim.Wohnung in Berlin - Reinickendorf - Ost mit Küche

- Bad, Balkon, Warmwasserversorgung u. Zentralhgz., monatl. Miete 63,85 RM.
2. Gesucht wird 5-Zim. Wohng. im Westen Berlins oder Potsdam. Geboten wird 2½-Zim. Wohng. in München-Bogenhausen mit Wohnküche, Balkon, Telefon, Bad, monatl. Miete 70,— RM.
 3. Gesucht wird 2—3-Zim. Wohng. in Berlin. Geboten wird Wohnküche mit Innettoilette in Berlin.
 4. Gesucht wird 3—6-Zim. Wohng. mit Zentralhgz. u. Warmwasserversorgung in Berlin W oder S W. Geboten wird 3-Zim. Neubauwohng. mit Zentralhgz., Warmwasser, Kachelbad, Loggia, Balkon u. Mansarde in Wiesbaden, monatl. Miete einschl. Heizung 106,— RM.
 5. Gesucht wird 4—5-Zim. Wohng. im Westen oder Südwesten Berlin. Geboten wird 4-Zim. Wohng. mit Etagenheizung, Warmwasserversorgung, Kachelbad, großem Balkon u. Gartenanteil im Vorort von Nürnberg, monatl. Miete 130,— RM.
 6. Gesucht wird 5—6-Zim. Wohng. in Berlin. Geboten wird 3-Zim. Wohng. mit Etagenhgz. u. Bad in Neuenhagen b. Berlin, monatl. Miete 65,— RM.
 7. Gesucht wird 4-Zim. Wohng. in Berlin. Geboten wird 4-Zim. Neubauwohng. mit Zentralhgz., Warmwasser, Bad, Mansarde u. Kellerräumen in Offenbach/Main, monatl. Miete einschl. Heizung 111,— RM.
- Für Wohnungssuchende in Berlin wird darauf hingewiesen, daß der Berliner Oberbürgermeister am 25. 10. 1941 folgende Maßnahmen bekanntgegeben hat:
- a) Tauschangebote können auf je vier Wochen kostenlos bei den Bezirkswohnungsämtern durch Aushang bekanntgegeben werden.
 - b) Tauschangebote (auch nach außerhalb) können in der Wohnungstauschliste, die im Auftrage des Oberbürgermeisters als Anlage zu Scherliss Wohnungszeitung erscheint, zum Preis von 2,— RM veröffentlicht werden. Anzeigenaufgabe in den Scherlissfilialen.
 - c) Der Wohnungstausch von Berlin nach auswärts wird dadurch besonders gefördert, daß die Tauschwünsche im Berliner Stadthaus (Eingang Stralauer Straße) — Hauptplanungsamt — gesammelt werden und die Listen dort eingesehen werden können.
- An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 345.

Verlust eines Dienstausweises.

Der am 28. 2. 1941 für **§§-Hauptsturmführer** Walter Schulze, **§§-Nr.** 30 909, erstellte rote Dienstausweis Nr. 659/41 ist verlorengegangen. Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d. Az.: 1800) — Befehlsblatt 1942 S. 346.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum **§§-Brigadeführer** u. Gen. Major d. Pol.: **§§-Oberführer** u. Oberst d. Pol. Schulz; zum Amtsrat: **§§-Sturmbannführer** Pol. Rat Hillgärtner.

Inspekture u. Befehlshaber der Sich. Pol. u. des SD.

Ernannt zum **§§-Brigadeführer** u. Gen. Maj. d. Pol.: die **§§-Oberführer** u. Obersten d. Pol. Brunner (Insp.

Salzburg), Dunc Kern (Befh. Metz), Dr. Harster (Befh. Den Haag), Huber (Insp. Wien), Naumann (Insp. Berlin, z. Zt. E.-Gr. B) u. Willich (Insp. Danzig);

zum Oberst d. Pol.: die **§§-Oberführer** Klein (Insp. Dresden) u. Thiele (Insp. Hamburg), die **§§-Standartenführer** Biermann (Insp. Breslau), Dr. Blume (Insp. Düsseldorf), Dr. Canaris (Insp. Königsberg), Dr. Schaefer (Befh. Belgrad), Schmitz-Voigt (Insp. München), Seetzen (Insp. Kassel) u. Werner (Insp. Stettin).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim. Rat: Krim. Komm. Bolle (Düsseldorf);
zum Krim. Insp.: Krim. Ob. Sekr. Spitzbart (Karlsbad).

Abgeordnet: **§§-Sturmbannführer** Bast (Münster) zur E.-Gr. D als Führer des E.-Kdo. 11a.

Versetzt: die Pol. Ob. Inspektoren Willig (RSHA.) n. Prag u. Tietke (Prag) n. Hohensalza.

Die Versetzungen der **§§-Untersturmführer** u. Krim. Komm. Rose (Magdeburg) n. Kattowitz u. Sinner (Koblenz) n. Bremen sind aufgehoben.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Krim. Abteilungen.

Ernannt zum Krim. Dir.: Krim. Rat Lyß (Hamburg);
zum Krim. Rat: **§§-Hauptsturmführer** Krim. Komm. Drescher u. Krim. Komm. Mätze (beide RSHA.-V);

zum Krim.-Insp.: **§§-Untersturmführer** Krim. Ob. Sekr. Steinmeyer (Braunschweig) u. Krim. Ob. Sekr. Vetter (Prag).

Abgeordnet: Krim. Komm. Unger (Wilhelmshaven) zum RSHA.-V.

Versetzt: die **§§-Obersturmführer** Krim. Komm. Wulf (KPLSt. Berlin) zum RSHA.-V, Freitag (KPLSt. Berlin) n. Wilhelmshaven, Hans (KPLSt. Berlin) n. M. Gladb. Rheydt, Kroemer (KPLSt. Berlin) n. Graudenz, Raschdorf (KPLSt. Berlin) n. Recklinghausen, **§§-Untersturmführer** Krim. Komm. Wulf (KPLSt. Berlin) zum RSHA.-V;

§§-Untersturmführer Krim.-Insp. Steinmeyer (Braunschweig) n. Krakau.

In den Ruhestand versetzt: Krim. Rat Burger (Regensburg) u. Krim.-Komm. Schegg (München).

SD.

Kommandiert: **§§-Untersturmführer** Wilhelm Kress zum SD-A. Litzmannstadt.

Versetzt: **§§-Sturmbannführer** August Uhle zum SD-LA. Posen;
die **§§-Hauptsturmführer** Artur Fuss zum SD-A. Bremen u. Horst Ellissen zum SD-LA. Königsberg.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim. Sekr.: **§§-Hauptscharführer** Krim.-Oberassistent Hermann Schurz (KPSt. Klagenfurt) u. die Krim.-Oberassistenten Wilhelm Galka (KPSt. Magdeburg), Martin Knoke (Krim. Abt. Wesermünde) u. Hermann Müller (KPSt. Erfurt).

Berichtigung. Im Befehlsbl. 1942 S. 310 muß es unter „Ernannt“ heißen: zum Hilfskrim. Komm.: Krim. Komm. Anw. Schreck (Nürnberg).

— Befehlsblatt 1942 S. 346.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 51

Berlin, den 14. November 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 31. 10. 42 Sonderspende der Polizei zum KWHW. 1942/43. S. 339. — RdErl. 2. 11. 42 Steuerliche Behandlung einmaliger Sterbegeldbeihilfen an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitglieder. S. 339. — RdErl. 3. 11. 42 Beschlagn. von Druckschriften, die nicht in die Liste des schäd. u. unerwünschten Schrifttums

eingereicht sind. S. 340. — RdErl. 4. 11. 42 Weigerung von Gefolgschaftsmitgliedern zu einem Einsatz in den besetzten Gebieten. S. 340. — RdErl. 4. 11. 42 Arbeitsbücher u. Arbeitsbuchkarten. S. 340. Verschiedenes. Berichtigung zum Verzeichnis der Krim.Pol.(Leit)stellen. S. 342. Personalmitteilungen. S. 342.

Sicherheitspolizei und SD

Sonderspende der Polizei zum KWHW. 1942/43.

RdErl. des RFH u. ChdDtPol. i. RmDI. vom 31. 10. 1942 — O.Kdo. I-Ia (Ic) 69 Nr. 2/42 u. S IIA 1 Nr. 796/42-151 —

(1) Mit Rücksicht auf den großen Kräfteinsatz der Polizei an allen Fronten ist von der Veranstaltung des „Tages der Deutschen Polizei“ für das KWHW. 1942/43 Abstand genommen worden.

(2) Wie in den vergangenen Jahren wird sich auch in diesem Jahr die Polizei durch ihr eigenes Opfer an dem größten Hilfswerk aller Zeiten beteiligen und durch freiwillige Opfer Spenden ihre Verbundenheit zur deutschen Volks- und Schicksalsgemeinschaft unter Beweis stellen. Ich erwarte von jedem Angehörigen der Polizei, daß er in dem gewaltigen Ringen um die Freiheit unseres Volkes mit beispielhafter Bereitschaft und Gebefreudigkeit ein wirkliches und persönlich abgestimmtes Opfer bringt. Die „Sonderspende der Polizei zum KWHW. 1942/43“ muß unsere bisherigen Spenden übertreffen. Sie soll ein Ausdruck des Dankes an den Führer und unsere kämpfenden Kameraden sein.

(3) Zur Durchführung sind die einzelnen Spenden in den Monaten November 1942 bis einschl. Februar 1943 listenmäßig zu erfassen und laufend einzuzahlen. Überschüsse von Konzerten, Sportfesten und ähnlichen Veranstaltungen, auch bereits durchgeführten, sind ebenfalls an das WHW. abzuführen. Allgemein sind die Gesamtspenden bis zum 1. 3. 1943 mit den zuständigen Dienststellen des WHW. abzurechnen.

(4) Die im auswärtigen Einsatz befindlichen Offiziere, Führer, Verwaltungsbeamte, Unterführer und Männer sind für die Sonderspende ausnahmslos durch diejenigen Pol.-Dienststellen zu erfassen, denen sie im ausw. Einsatz unterstehen.

(5) Die höheren Verwaltungsbehörden im Reichsgebiet bzw. die Höheren H- und Polizeiführer in den übrigen Gebieten melden mir bis zum 15. 3. 1943 die Endergebnisse ihrer Bereiche getrennt nach Schutzpolizei, Gendarmerie, Sicherheitspolizei und SD, Feuerschutzpolizei, Luftschutzpolizei, Freiwillige Feuerwehren und Technische Nothilfe.

Verteiler pp.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 339.

Steuerliche Behandlung einmaliger Sterbegeldbeihilfen an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitglieder. (RdErl. d. RdF. vom 28. 5. 1942 — S. 2176-225 III — RBesBl. S. 157 Nr. 4051.)

RdErl. des RSHA. vom 2. 11. 1942 — II C 1 Nr. 5163/42-256 —

(1) Aus Anlaß eines Sonderfalles hat mir der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg mitgeteilt, daß Sterbegeldbeihilfen, die nach §§ 93 u. 95 des DBG. für drei Monate auf einmal an die Hinterbliebenen der gefallenen Beamten gezahlt werden, bis zum Betrage von 1000,— RM lohnsteuerfrei sind. Lohnsteuerpflichtig ist nur der 1000,— RM übersteigende Betrag. Dasselbe gilt für Sterbegeldbeihilfen nach der TO. A § 18 und nach der TO. B § 22.

(2) Diese Bestimmung kommt auch zur Anwendung, wenn Beamte oder nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im auswärtigen Einsatz der Sicherheitspolizei fallen.

Zusatz f. d. Staatspolizeistelle Graz: Das FS. vom 23. 9. 1942 — Nr. 6955 — findet hiermit seine Erledigung.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 339.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 3. 11. 1942
— IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) werden folgende Druckschriften mitgeteilt, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Biber, Max: „Der Herrgott im Schützengraben und andere Geschichten aus dem großen Kriege“, Verlag Kanisiuswerk in Konstanz;

Isenberg, C. D.: „Daß wir Menschen würden...“, Otto Lautenbach-Verlag, Weimar/Leipzig, 1938;

Maring, Dr. A.: „Feste und Gedenktage der Kirche“, Verlag Kettelerhaus, Köln;

Nestler, Kurt: „Wirtschaft und Kameradschaft“, Nationale Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig;

Wolkenau, Dr.: „Der heilige Judas Thaddäus“, Verlag Franz Schemm, Kunstanstalt G. m. b. H., Nürnberg;

Zimmermann, Werner: „Lichtwärts“, Verlag Otto Lautenbach, Buckow/Mark;

Zschaetzsch, Karl Georg: „Die Arier, Herkunft und Geschichte des arischen Stammes“, „Uralte Sippen- und Familiennamen“, „Atlantis, die Urheimat der Arier“, Arier-Verlag, Berlin-Zehlendorf.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 340.

Weigerung von Gefolgschaftsmitgliedern zu einem Einsatz in den besetzten Gebieten.

RdErl. des RSHA. vom 4. 11. 1942
— I A 1 d Nr. 828/42-352-7 —

Nachstehend gebe ich einen Erl. des Beauftr. f. d. Vierjahresplan vom 18. 8. 1942 zur Kenntnis und Beachtung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 340.

Anlage:

Der Beauftragte für den Vierjahresplan.

Der Generalbevollmächtigte für den
Arbeitseinsatz.
III b 16 527/42.

Berlin, den 18. 8. 1942.

An

- a) die Herren Reichstreuhand der Arbeit,
- b) den Herrn Reichstreuhand f. d. öffentl. Dienst.

Weigerung von Gefolgschaftsmitgliedern zu einem Einsatz in den besetzten Gebieten.

(1) Zu der an mich herangetragenen Frage, ob ein Gefolgschaftsmitglied verpflichtet ist, im Rahmen eines Arbeitsvertrages einer Abordnung in die besetzten Gebiete nachzukommen, nehme ich folgende Stellung ein:

(2) Für die Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes ist durch § 20 TO. B und § 22 TO. A die Verpflichtung zur Übernahme der Arbeit an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort grundsätzlich anerkannt worden. Da eine Beschränkung auf

das Reichsgebiet nicht vorgesehen ist, muß ein Gefolgschaftsmitglied, sofern die Voraussetzungen der Besonderen Dienstordnung erfüllt sind — zumal jetzt im Kriege — auch einer Abordnung in die besetzten Gebiete nachkommen.

(3) Für die Gefolgschaftsmitglieder der privaten Wirtschaft ist diese Frage durch Tarifordnung nicht geklärt. Eine Beantwortung wird daher nach den allgemeinen das Arbeitsrecht beherrschenden Grundsätzen erfolgen müssen. Danach ist im Regelfalle davon auszugehen, daß ein Gefolgschaftsmitglied, zumindestens in der Kriegszeit ebenfalls verpflichtet ist, einer derartigen Abordnung nachzukommen, falls sie für ihn zumutbar ist. Eine solche Zumutbarkeit wird auch im Bereich der privaten Wirtschaft jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn es sich um Arbeiten von staatspolitischer Bedeutung handelt und der Gesundheitszustand und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des betreffenden Gefolgschaftsmitgliedes die Abwesenheit von seinem Heimatort zulassen.

(4) Nach meiner Anordnung gegen den Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. 7. 1942 ist ein Gefolgschaftsmitglied verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten und im Weigerungsfalle strafbar (vgl. hierzu Reichsarbeitsbl. 1942 Heft 22 S. V 408 „Zur Wahrung der Arbeitsdisziplin“ zu § 2).

(5) Ich bitte deshalb, gegen Gefolgschaftsmitglieder, die unter den oben dargelegten Voraussetzungen einer Abordnung nicht nachkommen, einzuschreiten. Da insbesondere Gefolgschaftsmitglieder der Rüstungsindustrie in die besetzten Gebiete zu kriegswirtschaftlich außerordentlich wichtigen Maßnahmen abgeordnet werden, bitte ich, in solchen Fällen schnell und energisch durchzugreifen. Gegebenenfalls ist die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager zu veranlassen.

Arbeitsbücher und Arbeitsbuchkarten.

RdErl. des RSHA. vom 4. 11. 1942
— I A 1 d Nr. 848/42-352-7 —

Nachstehend gebe ich den Erl. des Beauftr. f. d. Vierjahresplan vom 11. 9. 1942 über die Behandlung der Arbeitsbücher und Arbeitsbuchkarten von Gefolgschaftsmitgliedern, die in die besetzten Gebiete oder in das Ausland abgeordnet oder versetzt werden und den Erl. des Beauftr. f. d. Vierjahresplan vom 11. 9. 1942, betr. Behandlung der Arbeitsbücher bei Beschäftigung außerhalb des deutschen Reichsgebietes, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 340.

Anlage I:

Der Beauftragte für den Vierjahresplan.

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz.
Va 5634/1/42.

Berlin, den 11. 9. 1942.

An die Landesarbeitsämter
und Arbeitsämter.

Behandlung der Arbeitsbücher und der Arbeitsbuchkarten von Gefolgschaftsmitgliedern, die in die besetzten Gebiete oder in das Ausland abgeordnet oder versetzt werden.

I.

1. Die Unternehmer (auch die öffentlichen Verwaltungen) haben die Arbeitsbücher der Gefolgschaftsmitglieder, die sie in die besetzten Gebiete oder

in das Ausland abordnen oder versetzen, während der Dauer der Abordnung oder Versetzung weiterhin aufzubewahren und zu führen. Diese Arbeitsbücher sind nicht nach § 26 Abs. 1 der Arbeitsbuch-VO. vom 22. 4. 1939 (RGBl. I S. 824) zu schließen, da die genannte Vorschrift bei Versetzung oder Abordnung von Gefolgschaftsmitgliedern außerhalb des Reiches wegen der Fortdauer ihres Arbeitsverhältnisses keine Anwendung findet.

2. Die Unternehmer müßten an sich in sinnvoller Anwendung des § 13 Arbeitsbuch-VO. die Abordnung oder Versetzung eines Gefolgschaftsmitgliedes in die besetzten Gebiete oder in das Ausland als Beendigung der bisherigen und Beginn der neuen Beschäftigung in das Arbeitsbuch eintragen; nach dem Ende der Abordnung oder Versetzung müßten sie dann den Tag der Beendigung dieser neuen Beschäftigung vermerken und unter einer neuen laufenden Nummer die Wiederbeschäftigung im Reichsgebiet eintragen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung lasse ich jedoch zu, daß die Unternehmer in das Arbeitsbuch an Stelle der gesonderten Eintragung der Beschäftigung im besetzten Gebiet oder im Ausland einen hierauf hinweisenden Vermerk bei dem laufenden Beschäftigungsverhältnis in Klammern eintragen. Dieser Vermerk ist ohne Inanspruchnahme einer neuen laufenden Nummer unmittelbar unter der Eintragung des laufenden Beschäftigungsverhältnisses anzubringen, z. B. wie folgt: „Davon vom 1. 9. 1942 bis 30. 9. 1942 in der Ukraine (Kiew)“. Sollte die Art der während der Dauer der Abordnung oder Versetzung ausgeübten Beschäftigung von der in der Sp. 4 S. 7 ff. des Arbeitsbuches eingetragenen wesentlich abweichen und für das Berufsbild des Arbeitsbuchinhabers von Bedeutung sein, so ist diese Beschäftigung besonders anzugeben. In dem angeführten Beispiel ist dann folgender Zusatz anzufügen: „als . . . (z. B. Lokomotivheizer)“.

3. Die Unternehmer haben nach § 16 Arbeitsbuch-VO. das Ende der Beschäftigung im Reichsgebiet vor der Abordnung oder Versetzung eines Gefolgschaftsmitgliedes sowie seine Wiederbeschäftigung im Reichsgebiet nach dem Ende der Abordnung oder Versetzung auf dem vorgeschriebenen Formblatt unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt gesondert anzuzeigen. Für die Anzeigen sind die Formblätter Ab—Az 7 (Postkartenform) und Ab—Az 11 (Blattform) bestimmt, da in ihnen auch Angaben des Unternehmers über die Abordnung oder Versetzung vorgesehen sind; diese Vordrucke sind bei den Arbeitsämtern kostenlos erhältlich.

Tritt durch die Abordnung oder Versetzung eines Gefolgschaftsmitgliedes in die besetzten Gebiete oder in das Ausland eine Änderung der Krankenkassenmitgliedschaft ein¹⁾ und haben die Unternehmer deshalb nach § 17 Arbeitsbuch-VO. an Stelle des Formblatts Ab—Az 7 oder Ab—Az 11 die für die Krankenkassenan- und abmeldungen vorgeschriebenen Vordrucke Ab—Az 8 und Ab—Az 9 zu benutzen, deren Durchschrift als Arbeitsbuchanzeige gilt, so ist in diesen Fällen die Abmeldung Ab—Az 9 in der Spalte „Austritt am“ durch den Vermerk „abgeordnet (bzw. versetzt) am nach“ und die Anmeldung Ab—Az 8 in der Spalte „eingestellt am“ durch den Vermerk „ab-

geordnet (bzw. versetzt) am von“ vom Unternehmer zu ergänzen.

4. Die Arbeitsämter können auf Antrag der Unternehmer auf die Erstattung von Einzelanzeigen verzichten und Sammelanzeigen für mehrere Gefolgschaftsmitglieder, in denen die erforderlichen Angaben enthalten sein müssen, zulassen.

II.

(1) Die Arbeitsämter haben bei Eingang der Anzeige über das Ende der Beschäftigung im Reichsgebiet eines abgeordneten oder versetzten Gefolgschaftsmitgliedes die Abordnung oder Versetzung auf der Rückseite der Arbeitsbuchkarte unter der letzten Beschäftigungseintragung zu vermerken, z. B. „Abgeordnet nach der Ukraine (Kiew) als Lokomotivheizer vom 1. September 1942 bis“. Die Arbeitsbuchkarte ist in der ruhenden Kartei abzustellen und in entsprechender Anwendung des RdErl. Va 5641/18 vom 11. 4. 1942 zu bereichern.

(2) Bei Eingang der Anzeige über die Wiederbeschäftigung eines Gefolgschaftsmitgliedes im Reichsgebiet nach dem Ende der Abordnung oder Versetzung ist auf der Rückseite der Arbeitsbuchkarte das Ende der Abordnung oder Versetzung einzutragen, der Reiter zu entfernen und die Arbeitsbuchkarte wieder in die Hauptkartei zu übernehmen.

Anlage II:

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte

für den Arbeitseinsatz

Va 5622/104/42

Berlin, den 11. 9. 1942.

An die Landesarbeitsämter
und Arbeitsämter.

Behandlung der Arbeitsbücher bei Beschäftigung außerhalb des deutschen Reichsgebiets.

Der RdErl. Va 5622/12/42 vom 3. 2. 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 58) wird, wie folgt geändert:

Da die reichsrechtlichen Arbeitsbuchvorschriften in den besetzten Gebieten und im Ausland nicht gelten, scheiden Arbeitsbuchinhaber, die nach Beendigung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses dort eine Beschäftigung aufnehmen, aus dem Kreise der Personen aus, die das Arbeitsbuch haben müssen. Ihr Arbeitsbuch ist deshalb nach § 26 Abs. 1 der VO. über das Arbeitsbuch vom 22. 4. 1939 (RGBl. I S. 824) zu schließen. § 26 Abs. 2 Nr. 1 der VO. über das Arbeitsbuch, wonach das Arbeitsbuch beim Arbeitsamt verbleibt, findet keine Anwendung, wenn der Inhaber das Reichsgebiet nicht auf die Dauer verläßt. Kehren die Arbeitsbuchinhaber in das Reichsgebiet zurück, um dort wieder eine arbeitsbuchpflichtige Berufstätigkeit aufzunehmen, so ist ihr Arbeitsbuch nach § 26 Abs. 1 der VO. über das Arbeitsbuch wieder zu eröffnen

oder Gehaltsabrechnung von einer Stelle im Reich vorgenommen wird.

- wenn der Versicherte in den besetzten Gebieten in einem Betrieb beschäftigt ist, für den im Reich eine Betriebskrankenkasse oder die Seekasse zuständig ist;
- wenn der Versicherte vor Aufnahme der Beschäftigung in den besetzten Gebieten Mitglied einer Ersatzkasse war und nach der Art der Beschäftigung in den besetzten Gebieten weiterhin Mitglied der Ersatzkasse bleiben darf.

In allen anderen Fällen sind die in den besetzten Gebieten beschäftigten deutschen Staatsangehörigen bei der für das betreffende Gebiet zuständigen deutschen Krankenkasse anzumelden. — Für die besetzten Ostgebiete erfolgt demnächst eine Sonderregelung; bis dahin gelten auch für die besetzten Ostgebiete die vorstehenden Grundsätze.

¹⁾ Anmerkung: Bei einer Beschäftigung in den besetzten Gebieten tritt eine Änderung der Kassenzuständigkeit nicht ein.

a) wenn der Versicherte von einem Betrieb oder einer Verwaltung im Reich nach den besetzten Gebieten abgeordnet ist; eine Abordnung liegt vor, wenn die Lohn-

Die Beschäftigung im besetzten Gebiet oder im Ausland kann nicht von dem Unternehmer in das Arbeitsbuch eingetragen werden, da die Vorschriften über das Arbeitsbuch dort nicht gelten. Auf Antrag der aus dem besetzten Gebiet oder dem Ausland in das Reichsgebiet zurückgekehrten Arbeitsbuchinhaber hat das zuständige Arbeitsamt anlässlich der Wiedereröffnung des Arbeitsbuches die im besetzten Gebiet

oder im Ausland ausgeübte Beschäftigung auf Grund von Unterlagen (z. B. Zeugnissen) auf S. 6/7 ff. des Arbeitsbuches einzutragen. Die Eintragung erfolgt im Anschluß an den Wiedereröffnungsvermerk.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die in die besetzten Gebiete oder in das Ausland abgeordnet oder versetzt werden, findet dieser Erl. keine Anwendung; es gilt für sie RdErl. V a 5634/1 vom 11. 9. 1942.

Verschiedenes

Berichtigung

- zum Verzeichnis der Kriminalpolizei(leit)stellen.
Seite 3 (Königsberg/Pr.): Leiter: #-Obersturmbannführer ObReg. u. -Krim.Rat Dr. Brichta.
Seite 6 (Stettin): Leiter: Wohnung: Stettin, Straßburger Str. 48 I; Anruf privat: 35 231, Hausanschl. 8183.
Seite 8 (Schwerin/M.): Leiter: #-Hauptsturmführer Krim.Rat Gustav Siedentopf.
Seite 46 (Kassel): Chef: Wohnung: Kassel, Weigelstraße 7; Anruf dienstl. u. privat: 35 041—35 048;

- Leiter: #-Sturmbannführer Krim.Dir. Friedrich Weber; Wohnung: Kassel, Hermannstr. 6.
Seite 65 (Hamburg): Krim.Abt. Cuxhaven: Diensträume: Holstenstr. 411.
Seite 70 (Linz): Leiter: beauftragt: Krim.Rat Robert Matzke.
Seite 75 (Danzig): Krim.Abt. Elbing: Ständiger Vertr. d. Leiters: Wohnung: Gneisenaustr. 12.
Seite 76 (Bromberg): Krim.Abt. Thorn: Chef: Wohnung: Ludendorffstr. 14.
(II A 1 b Nr. 2017 VIII/41-158)

— Befehlsblatt 1942 S. 342.

Personalmittelungen

Reichssicherheitshauptamt.

- Ernannt zum Ob.Reg.Rat: #-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Kaufmann;
zum Amtsrat: die Reg.Amtmänner Stark u. Kuhfahl;
zum Reg.Amtmann: die #-Hauptsturmführer Reg.-Ob.Insp. Borth, Heuser u. Meißner, Staffelmann Reg.-Ob.Insp. Mauruszat.

Übernommen in den Dienst der Sich. Pol. unter Versetzung zum RSHA.: #-Hauptsturmführer Reg.Rat Rühberg (bisher Landratsamt d. Krs. Stargard in Neu-Strelitz).

Staatspolizei(leit)stellen.

- Ernannt zum Reg.Direktor: #-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Oldach (Schwerin);
zum Polizeirat: Pol.Ob.Insp. Krüger (Graz);
zum Pol.Inspektor: #-Oberscharführer Pol.Insp.-Anw. Hummel (Frankfurt/M.).

- Versetzt: #-Hauptsturmführer Pol.Rat Rusche (Karlsbad) n. Halle;
#-Hauptsturmführer Pol.Ob.Insp. Stock (Magdeburg) n. Münster;
die #-Obersturmführer Krim.Komm. Maywitz (Berlin) n. Kattowitz, Schauschütz (Berlin) n. Brünn, Häfner (Berlin) n. Innsbruck;
#-Obersturmführer Pol.Insp. Gehler (ADSt. Wesermünde) n. Bremen, #-Untersturmführer Pol.-Insp. Gutt (Köslin) zum RSHA., #-Bewerber Pol.Insp. Josef Weber (Köln) n. Danzig.

- Abgeordnet: #-Hauptsturmführer Reg.Rat Breder (Düsseldorf) zur E.-Gr. A;
#-Untersturmführer Pol.Insp. Franke (Trier) zum Arbeitserziehungslager Hinzert, Pol.Insp. Wachholz (Stuttgart) zum Befh. Riga.

Die Abordnung des #-Untersturmführers Pol.Insp. Wilhelm Mai (Trier) zum Arbeitserziehungslager Hinzert ist aufgehoben worden.

- Entlassen: #-Sturmbannführer Krim.Komm. Grauer (Berlin).

SD.

Versetzt: #-Obersturmbannführer Wilhelm Wiebens zum SD-A. Koblenz als Führer dieses Abschnittes;

die #-Hauptsturmführer Emil Herrmann zum SD-LA. Wien u. Emil Karth zum SD-LA. Breslau; die #-Obersturmführer Walter Scholz zur SD-Dienstst. Königgrätz, Karl Pamer zum RSHA.-III, Rudolf Neumann zum RSHA.-I, Willy Dreise zur SD-Dienstst. Brünn, Johannes Thöne zur SD-Dienstst. Prag;

#-Untersturmführer Dr. Erich Schneider zur SD-Dienstst. Brünn.

Ernannt: #-Hauptsturmführer Fritz Klein zum Persönl. Ref. beim Befh. Prag;

#-Obersturmführer Josef Ainsler zum Mitarb. beim SD-LA. Prag;

die #-Untersturmführer Emil Schuchmann zum Hilfsref. beim SD-LA. Hamburg u. Wilhelm Alwang zum Hilfsref. beim SD-A. Nürnberg.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Sekr.: die Krim.Ob.Assistenten Franz Adams, Paul Belgner, Norbert Buchner, Walter Büchner, Peter Dienstknecht, Karl Feierabend, Fritz Hillesheim, Wilhelm Höltken, Kurt Huchel, Karl Klingbeil, Hans Lunau, Hans Nerlich, Walter Schmitz, Adolf Weis (sämtl. KPLSt. Düsseldorf) u. Kurt Horsch (Stapoleitst. Karlsruhe);

zum Krim.Ob.Assistenten: Krim.Assistent Bruno Pieck (KPSt. Magdeburg).

Berichtigung: Die Heimatdienststelle des im Befhlsbl. Nr. 46, S. 295, im Nachruf aufgeführten #-Oberscharführers Krim.Ob.Ass. Bernhard Rohda ist nicht, wie irrtümlich angegeben, die Staatspolizei-stelle Saarbrücken, sondern die Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf.

— Befehlsblatt 1942 S. 342.

25

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 50

Berlin, den 7. November 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Emil Pecher, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Reichenberg, im März 1942

Eduard Gantenhammer, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt München, im Juni 1942

Johannes Vieweg, SS-Obersturmführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im August 1942

Karl Peters, SS-Scharführer, SD-Abschnitt Frankfurt/Main, im August 1942

Herbert Harmgarth, SS-Obersturmführer, SD-Leitabschnitt Danzig, im August 1942

Horst Hartmann, SS-Scharführer, SD-Abschnitt Weimar, im September 1942

Viktor Schrittwieser, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Wien, im September 1942

Friedrich Kieslinger, SS-Scharführer, SD-Abschnitt Graz, im September 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Gustav Klinkerfuß, SS-Hauptscharführer, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lemberg, im September 1942

Christian Grünenberger, SS-Oberscharführer beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lemberg, im September 1942

Gerhard Tietz, SS-Oberscharführer, Kriminalangestellter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Riga, im September 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 20. 10. 42 Wiedererrichtung der SD-Abschnitte Weimar u. Koblenz. S. 330. — RdErl. 23. 10. 42 Neuordnung der *W*-Führerprüfung. S. 330. — RdErl. 23. 10. 42 Eiserne Sparbeträge in der Sozialversicherung. S. 333. — RdErl. 24. 10. 42 Verbot ausl. Druckschriften. S. 333. — RdErl. 25. 10. 42 Beschlagn. von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädli. u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 333. — RdErl. 27. 10. 42 Devisenbewirtschaftung. Überweisung von Geldbeträgen aus dem Gen.Gouvernement in das Reichsgebiet. S. 333. — RdErl. 27. 10. 42 Devisenbewirtschaftung. Mitnahme von Zahlungsmitteln im Dienstreiseverkehr durch zum Einsatz kommandierte Angehörige der Sich.Pol. u. des SD. S. 334. — RdErl. 29. 10. 42 Dienstgradangleichung, Ergänzung zum Dienstgradangleichungserlaß vom 1. 7. 1941. S. 334. — RdErl. 29. 10. 42 Bekanntgabe

von Geheimakten der Sich.Pol. an andere Behörden. S. 334. — RdErl. 29. 10. 42 Austragung innerdeutscher Zwistigkeiten in Gegenwart von Ausländern. S. 334. — RdErl. 30. 10. 42 Meldung der Lagerärzte. S. 335. — RdErl. 30. 10. 42 Einsatzfähigkeit bei Magen- u. Darmerkrankungen. S. 335. — RdErl. 3. 11. 42 Bauvorhaben und Barackenbeschaffung. S. 335.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 23. 10. 42 Anforderung der Dienstkleidung f. d. Grenzpolizei. S. 337.

Verschiedenes. Verlust von Dienstaussweisen, Hausausweisen u. Erkennungsmarken. S. 337. — Verlust eines Dienstaussweises. S. 338. — Verlust eines Dienstaussweises. S. 338. — Dienststellenverlegung. S. 338.

Personalmitteilungen. S. 338

Sicherheitspolizei und SD

Wiedererrichtung der SD-Abschnitte Weimar und Koblenz.

RdErl. des RF*W*ChdDtPol. i. RMDl. vom 20. 10. 1942 — S II A 1 Nr. 423/41-168 —

Veränderte sachliche und organisatorische Verhältnisse in den Bereichen der durch Erl. des ChdSP u. SD. vom 30. 5. 1941 — II A 1 (neu) Nr. 423/41-168 — (nicht veröffentlicht) suspendierten und in SD-Hauptaußenstellen umgewandelten ehemaligen SD-Abschnitte Weimar und Koblenz machen im Interesse einer ausschöpfenden sachlichen Bearbeitung die Wiedererrichtung der genannten suspendierten SD-Abschnitte notwendig. Ich ordne daher an:

I.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1942 wird der SD-Abschnitt Weimar mit dem Sitz in Weimar wiedererrichtet und mit seiner Führung vertretungsweise der *W*-Sturmbannführer Dr. Kroeger beauftragt. Der Zuständigkeitsbereich des SD-Abschnitts Weimar umfaßt das Gebiet des Gaues Thüringen der NSDAP.

II.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1942 wird der SD-Abschnitt Koblenz mit dem Sitz in Koblenz wiedererrichtet und mit seiner Führung der *W*-Obersturmbannführer Wiebens beauftragt. Der Zuständigkeitsbereich des SD-Abschnitts Koblenz umfaßt das Gebiet des Gaues Moselland der NSDAP. und Luxemburg.

III.

Die Aufgaben der SD-Abschnittsführer als Nachrichtenreferenten der Gauleiter werden vom gleichen Zeitpunkt an wieder von den SD-Abschnittsführern in Weimar und Koblenz wahrgenommen.

IV.

Hinsichtlich der personellen, verwaltungs- und aktenhaltungsmäßigen Folgen ergehen besondere Erlasse.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 330.

Neuordnung der *W*-Führerprüfung.

RdErl. des RSHA. vom 23. 10. 1942

— I B 1 d Nr. 2943/42 —^{*)}

(1) Die bisherigen Erfahrungen, die bei der Durchführung der *W*-Führerlager gesammelt wurden, haben gezeigt, daß die *W*-Führerlager ein hervorragendes Mittel sind, einheitliche Anforderungen an den gesamten Führernachwuchs der Sich.Pol. u. des SD zu stellen und ein einheitlich ausgerichtetes *W*-Führerkorps in der Sich.Pol. u. im SD zu schaffen. Diese einheitliche politisch-weltanschauliche Ausrichtung ist um so nötiger, als an das *W*-Führerkorps der Sich.Pol. u. des SD in Krieg und Frieden ganz besondere Anforderungen gestellt werden.

(2) Um diese besonderen Verpflichtungen und Anforderungen noch besser erfüllen zu können, ordne ich daher an:

1. Sämtliche *W*-Bewerber, *W*-Männer und *W*-Unterführer der Sich.Pol. u. des SD haben vor ihrer Beförderung zum *W*-Führer an einem *W*-Führerlehrgang teilzunehmen.
2. Die *W*-Führerlehrgänge dienen neben der einheitlichen Ausrichtung zugleich der Pflege der Kameradschaft zwischen den *W*-Führeranwärtern der Geh. Staatspolizei, der Kriminalpolizei und des hauptamtlichen und ehrenamtlichen Dienstes im SD des RF*W*.
3. Die *W*-Führerlehrgänge finden in der Reichsschule der Sicherheitspolizei und des SD in Prag statt und dauern drei Wochen. Während der Lehrgänge erfolgt eine sorgfältige und systematische Schulung. Die Lehrgänge schließen mit einer dreitägigen Prüfung ab.
4. Von der Einreichung von Befreiungsanträgen ist grundsätzlich abzusehen. Nur in Ausnahmefällen dürfen Befreiungsanträge eingereicht werden, und zwar dann, wenn es sich bei dem Übernahmedienstgrad um einen mittleren oder höheren

^{*)} Sonderabdrucke dieses RdErl. können vom RSHA (I B 1 d) bezogen werden.

26

Führerdienstgrad (vom $\text{H-Obersturmbannführer}$ aufwärts) handelt und der betreffende H-Mann Soldat war und Altparteigenosse ist. Über die Befreiungsanträge, die an die Gruppe IA des RSHA. zu richten sind, entscheidet der Chef der Sich.Pol. u. des SD.

5. Die Meldungen zu den $\text{H-Führerlehrgängen}$ erfolgen durch die Dienststellen über den Befehlshaber bzw. Inspekteur (für das RSHA. durch die Amtschefs) an die Gruppe IB des RSHA. auf einem besonderen Vordruck, der den Dienststellen demnächst übersandt wird.
6. Am H-Führerlehrgang darf nur teilnehmen, wer von der Gruppe IB des RSHA. auf Grund der Meldungen der Dienststellen einberufen wird. Den Einberufungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Falls der einberufene Anwärter jedoch infolge Krankheit usw. an der Teilnahme verhindert ist, ist von der Dienststelle dem RSHA. umgehend Nachricht zu geben.
7. Entsprechend der Neuordnung der H-Führerlehrgänge werden auch die Führerlehrgänge der Sich.Pol. durchgeführt. Der RdErl. des RF $\text{H-u-ChdDtPol. i. RMdI. vom 15. 6. 1942 - S I A 1 a Nr. 170 II/42 u. S I B 1 Nr. 2839/42 - (Befehlsbl. S. 150)}$ wird durch vorstehenden Erlaß nicht berührt. Für die Meldungen zu einem Führerlehrgang der Sich.Pol. gelten jedoch Ziff. 5 und Ziff. 6 entsprechend.
8. Die auf Grund des Erlasses vom 30. 4. 1940 - IF 1 e Nr. 1804/40 - (nicht veröffentlicht) gebildeten „Schulungsgemeinschaften zur Vorbereitung auf die H-Führerlehrgänge “ sollen bestehen bleiben und weiterhin durchgeführt werden. An den Schulungsgemeinschaften nehmen auch die Führer-anwärter für die Führerlehrgänge der Sich.Pol. teil.
9. Denjenigen Anwärtern, die beim H-Führerlehrgang bzw. Führerlehrgang der Sich.Pol. ihre volle Eignung nicht nachweisen können, wird mitgeteilt, in welcher Richtung sie sich noch weiterzubilden haben. Der Lehrgang kann unter Umständen wiederholt werden.
10. Für die Durchführung der H-Führerlehrgänge bzw. Führerlehrgänge der Sich.Pol. gilt die nachstehende „Beurteilungsordnung für die H-Führerlehrgänge bzw. Führerlehrgänge der Sicherheitspolizei“.
11. Da während der Dauer des Krieges die ehrenamtlichen Mitarbeiter des SD den notwendigen Urlaub zum Besuch des $\text{H-Führerlehrganges}$ teilweise nicht erhalten können, wird für diese H-Führeranwärter vorübergehend das bisherige H-Führerlager weiter durchgeführt. Da es sich hier jedoch nur um eine Ausnahmerebestimmung handelt, haben die Inspektoren zur Weiterleitung der Meldungen an das RSHA. - IB - eingehend zu prüfen, ob der Anwärter mit Aussicht auf Erfolg zum H-Führerlager einberufen werden kann. Der Meldung ist ein entsprechend begründeter Antrag des Anwärterers auf Zulassung zu einem H-Führerlager beizufügen.
12. Folgende RdErlasse, die durch vorstehenden Erlaß überholt sind, werden hiermit aufgehoben:
IF 1 e Nr. 1075/40 vom 29. 4. 1940 (nicht veröffentlicht),
IF 1 e Nr. 1804/40 vom 30. 4. 1940 (nicht veröffentlicht),
IF 1 e Nr. 1907/40 vom 4. 5. 1940 (Befehlsbl. 1940 S. 7),

S I F 1 e Nr. 1967/40 vom 14. 12. 1940 (MBIv. 1941 S. 78).

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 330.

Anlage:

Beurteilungsordnung für die H-Führerlehrgänge bzw. Führerlehrgänge der Sicherheitspolizei.

1. Zweck der H-Führerlehrgänge ist nicht die Feststellung einer bestimmten Menge angelegerten Wissensstoffes oder einer bestimmten beruflichen oder fachlichen Eignung, sondern die Wertung der Persönlichkeit nach Charakter und Haltung, soldatischem Auftreten und weltanschaulichem Wissen.
2. Grundsätzlich sind an alle Männer der Sich.Pol. u. des SD, des hauptamtlichen und ehrenamtlichen Dienstes, gleiche Anforderungen zu stellen. Unterschiede sind nur gegeben nach der Vorbildung (Volksschul-, Mittelschul-, Hochschulbildung).
So muß von Männern mit Hochschulbildung ein besonders hohes Maß von weltanschaulichem Wissen, vor allem hinsichtlich der Grundlagen ihres Fachgebietes erwartet werden.
3. Andererseits muß aber von jedem H-Mann , auch wenn er nur die Volksschule besucht hat, verlangt werden, daß er sich an Hand der Presse regelmäßig mit dem aktuellen Zeitgeschehen befaßt, alle politischen Ereignisse mit regem Interesse und mit Verständnis für die politischen Zusammenhänge verfolgt und darüber hinaus mit allen Fragen, die die nationalsozialistische Bewegung, insbesondere die H angehen, vertraut ist. Ein Führer der H muß darüber hinaus in der Lage sein, unkundige und zweifelnde Volksgenossen jederzeit über die Grundsätze und Ziele der nationalsozialistischen Politik und über die Pflichten jedes Deutschen zu belehren, um den mit dem Erlaß betr. Aufklärung der Bevölkerung durch die H und Polizei vom 6. 5. 1940 bekanntgegebenen Befehl des Reichsführers- H vom 30. 3. 1940 (s. Befehlsbl. S. 5) erfüllen zu können.
4. Charakter und Haltung, soldatisches Auftreten und weltanschauliches Wissen des H-Mannes sollen nicht nur während des $\text{H-Führerlehrganges}$, sondern während seiner gesamten Dienstzeit beurteilt werden. Zuständig und verantwortlich für diese Beurteilungen ist der Dienststellenleiter, der auf dem für die Meldungen zum H-Führerlehrgang bzw. Führerlehrgang der Sich.Pol. vorgeschriebenen Formblatt über den Inspekteur (Befehlshaber) der Sich.Pol. u. des SD dem RSHA. - Gruppe IB - berichtet.
5. Für die Beurteilung der Anwärter im Lehrgang werden außer den ständig als Lehrer eingesetzten H-Führern jeweils H-Führer der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes als Beurteiler bestimmt, und zwar in dem Umfange, daß für jeden Zug jeweils ein Beurteiler neben dem Kommandeur und den ständigen Lehrern mitverantwortlich ist.

Die Beurteiler unterstehen dem Lehrgangsführer. Aufgabe der Beurteiler ist es, die Gesamtpersönlichkeit des Anwärterers zu bewerten. Den Beurteilern ist damit eine große Verantwortung übertragen, denn von ihrer Entscheidungsfreudigkeit, ihrem Urteilsvermögen und ihrer eigenen Haltung wird die zukünftige Gestalt der Führerschaft der Sich.Pol. u. des SD in entscheidender Weise mitbestimmt. Die Einberufung der Beurteiler erfolgt durch die Gruppe IB des RSHA.

6. Für die Beurteilung im H -Führerlehrgang sind drei Sachgebiete maßgebend:

I. Weltanschauliches Wissen, das festgestellt wird durch

- a) schriftliche Arbeiten bzw. Kurzthemenarbeiten,
- b) Rundgespräche,
- c) Vortragsübungen,
- d) Schlußbesprechung mit einer Kommission, die besteht aus:
 1. dem Kommandeur der Reichsschule der Sicherheitspolizei u. des SD als Lehrgangsleiter,
 2. einem Lehrer der Reichsschule,
 3. einem H -Führer des RSHA. — Beisitzer sind jeweils die zuständigen Beurteiler.

II. Militärische Grundkenntnisse.

III. Sportliche Bewertung.

7. Haltung, Auftreten und Verhalten gegen Kameraden und Vorgesetzte werden bei allen Teilen des Lehrganges beurteilt.
8. In den Führerlehrgängen der Sich.Pol. entfällt, im Gegensatz zu den H -Führerlehrgängen, die Prüfung der militärischen Grundkenntnisse.
9. Soweit die Anwärter aus Gesundheitsgründen vom Sport befreit sind (Vorlage eines polizei- bzw. amtsärztlichen Zeugnisses) entfällt auch die sportliche Bewertung.
10. Die Prüfung erstreckt sich auf die während eines Lehrganges durch die Schulung vorbereiteten Wissensgebiete, darüber hinaus selbstverständlich auf die Bewertung des Gesamtkönnens und der Gesamtpersönlichkeit.
11. Die Schulung erfolgt nach folgendem Lehrplan:

I. Weltanschaulicher Teil (70 Stunden).

1. Die Grundlagen nationalsozialistischer Weltanschauung.
 - a) Der Rassegedanke und seine gesetzliche Gestaltung: die biologischen Grundlagen, Vererbungslehre, Rassenkunde, Rassenpflege, die Ergebnisse der Erb- und Rassenlehre für unser Volk und für die H im besonderen.
 - b) Die Erkenntnisse der Rassenlehre als Grundlage der nat. soz. Weltanschauung.
 - c) Die Geschichte der nat. soz. Bewegung.
2. Die deutsche Geschichte, der Kampf um politisch-völkische Einheit und die Durchsetzung germanisch-deutscher Art.
 - a) Sinn und Ziel der geschichtlichen Betrachtung.
 - b) Germanische Vor- und Frühgeschichte (unter besonderer Berücksichtigung der nordischen Rasse und der nordischen Reichs- und Staatsgründung).
 - c) Germanische Wanderungen und Reichsbildungen.
 - d) Die Führung Europas durch die Deutschen: Herstellung einer ersten politischen Einheit durch Karl den Großen, das Reich der Kaiser, der Kampf mit dem Papsttum.

e) Reformation und Gegenreformation, der Dreißigjährige Krieg:

Der Zerfall der europäischen Mitte, das Aufsteigen der Randstaaten, die Hegemonie Frankreichs, das europäische Gleichgewicht.

f) Preußens Beitrag zu einer neuen deutschen Machtstellung.

g) Der Angriff gegen die germanisch-deutschen Charakterwerte:

Die französische Revolution.

Die Judenemanzipation.

Die Liberalisierung.

h) Bismarcks Kampf um die deutsche Einheit.

i) Die Herstellung der gesamtdeutschen Einheit.

3. Das nationalsozialistische Reich und seine innere Gestaltung.

a) Wesen und Begriff des Volkes.

b) Vom Staat zum Reich.

c) Verfassung und Staatsführung.

d) Der Aufbau des Staates, der NSDAP. und ihrer Gliederungen, Partei und Staat.

e) Maßnahmen zur Festigung und Sicherung von Volk und Staat:

Ermächtigungsgesetz.

Gleichschaltungsgesetz.

Neuaufbaugesetz.

Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches.

Wiederherstellung und Sicherung der äußeren Freiheit des Reiches.

f) Geschichte und Wesen der H .

g) H und Polizei.

h) Organisation und Aufgaben der Sich.Pol. u. des SD.

4. Die weltanschaulichen Gegner.

a) Das Judentum, Geschichte, Wesen und seine politisch-weltanschauliche Zersetzungsarbeit.

b) Die Freimaurerei, Ideologie, Organisation und ihre politischen Auswirkungen.

c) Der Marxismus.

d) Die politischen Kirchen.

e) Das Parteienwesen.

5. Politische Zeitkunde.

a) Geschichte und Methode der britischen Weltreichpolitik.

b) Europäische Großraumpolitik.

c) Der Mittelmeerraum.

d) Groß-Ostasien.

e) Kolonialpolitik.

f) Die Rohstofffrage als Weltproblem.

Um zu gewährleisten, daß die Schulung dauernd lebendig bleibt, ist eine Aufteilung der Stunden auf die einzelnen Gebiete des weltanschaulichen Teiles bewußt unterblieben. Jeder Lehrgang steht unter einem gewissen Leitgedanken, von dem aus die Schulung durchgeführt wird und der für alle Teilgebiete gilt. Die Herausstellung dieses Leitgedankens bleibt dem Lehrgangsleiter überlassen; er bestimmt auch die Stundenzahlen für die Teilgebiete 1-5, die demnach für jeden Lehrgang verschieden sind.

II. Militärische Fähigkeiten. (45 Stunden)

1. Waffenausbildung und Schießlehre:

a) Pistole 38,

b) Gewehr 98,

- c) Maschinenpistole,
 - d) Leichtes Maschinengewehr.
2. Geländekunde:
- a) Kartenkunde,
 - b) Orientieren,
 - c) Geländebeschreibung, Beurteilung, Ausnutzung,
 - d) Tarnung und Schanzzeug.
3. Formales Exerzieren, Kommando-sprache.
4. Grundbegriffe der Taktik (soweit für den sicherheitspolizeilichen Einsatz erforderlich).

III. Sport und Spiel. (15 Stunden)

1. Es ist hier nicht Zweck des Sportes, meßbare Leistungen festzustellen. Entscheidend bei der Bewertung ist immer die persönliche Leistung, nicht jedoch die Erfüllung einer allgemeinen Norm, die je nach Witterung und Jahreszeit zwangsläufig schwanken muß.

2. Beim \ddot{H} -Führerlehrgang bzw. Führerlehrgang der Sich. Pol. wird nicht die Leistung des Anwärters gemessen, sondern seine Persönlichkeit nach dieser Richtung hin gewertet. Die Durchführung und Gestaltung von Sport und Spiel bleibt dem Lehrgangsleiter und dem eingesetzten Sportreferenten überlassen.

3. Die Lehrfächer I bis III stehen gleichwertig nebeneinander. Bei der Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Anwärters werden alle drei Gebiete gleichmäßig berücksichtigt.

12. Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch den Lehrgangsleiter.

Eiserne Sparbeträge in der Sozialversicherung.

RdErl. des RSHA. vom 23. 10. 1942
— II C 1 Nr. 5139/42-245-9 —

(1) Nachstehender RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 2. 7. 1942 — II a Nr. 9673/42 — wird zur Beachtung bekanntgegeben.

„Auf Grund des § 18 der Durchf.-VO. über das Eisernen Sparen vom 10. 11. 1941 (RGBl. I S. 705 — RBesBl. S. 251) und auf Grund des § 18 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. 4. 1942 (RGBl. I S. 252 — RBesBl. S. 116) bestimme ich in Ergänzung von Abschn. III meines Erlasses vom 21. 11. 1941 (RBesBl. S. 299):

Sind Angestellte, die eisern sparen, wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht mehr krankenversicherungspflichtig, erhalten sie aber nach Abzug des Eisernen Sparbetrages einen beitragspflichtigen Entgelt von nur 300,— RM monatlich oder weniger, so ist ihr Beitrag zur Angestelltenversicherung, wenn er nach dem durch die Zweite Lohnabzugsverordnung eingeführten Beitragsverfahren zu entrichten ist, nach einem Entgelt von 300,01 RM zu berechnen.“

(2) Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß für Angestellte, die kranken- und angestelltenversicherungspflichtig sind und Beiträge zum Reichsstock für den Arbeitseinsatz zu zahlen haben, bei einem Bruttoeinkommen von mehr als 300,— RM monatlich in jedem Falle die Beiträge nach der letzten Stufe der Gruppe D der von der Betriebskrankenkasse des Reiches herausgegebenen Tabelle einzusetzen sind.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 333.

Verbot ausländischer Druckschriften.

RdErl. des RF \ddot{H} u. ChdDtPol. i. RmDl. vom 24. 10. 1942
— S IV C 3 Nr. 8667/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung der Gesamtproduktion des „Helioda-Verlages“, Zürich, verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 333.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 25. 10. 1942
— IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) werden folgende Druckschriften mitgeteilt, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Stürmer, Dr. Karl: „Gottesgerechtigkeit und Gottesweisheit bei Martin Luther“, Verlag Thiesen, Ludwigshafen a. Rh. 1940;

Rosemann, Heinrich, Rektor: „Der klingende Weg“ — Begleitbuch zum „Liederbuch für Schule und Haus“ und „Führer durch die Schulgesangliteratur“, Verleger: Buchgewerbe Halbach, Dortmund-Hörde;

Gescheit, H. und Wittmann, K.: „Neuzeitlicher Verkehrsbau“, erschienen im Verlag Müller & J. Kiepenheuer, Berlin, 1931;

Weichert, Ludwig: „Wir und die Jugend Afrikas“ und „Kehre wieder Afrika“, Ostwerk-Verlag, Berlin C2;

Spirago, Franz: „Kath. Volkskatechismus“, erschienen 1927 in Lingen;

Böcker, H.: „Für Schule und Haus“, herausgegeben von Albert Griesinger, „Aus dem Lande der schwarzen Diamanten“, Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M., 1926;

Richter-Halle, Hermann: „Drei Frauen um Chopin“, Köhler & Amelang, Leipzig, 1935.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 333.

Devisenbewirtschaftung.

Überweisung von Geldbeträgen aus dem Generalgouvernement in das Reichsgebiet.

RdErl. des RSHA. vom 27. 10. 1942
— II C 2⁴/Dev. St. Nr. 6133/42-290 b-1 —

Die Überweisung von Geldbeträgen aus dem Generalgouvernement ist durch die Devisenanordnung Nr. 24 der Regierung des Generalgouvernements — Hauptabteilung Wirtschaft — vom 19. 9. 1942, wie folgt neu geregelt worden:

(1) Im Generalgouvernement ansässige Reichs- und Volksdeutsche erhalten auf Antrag von der Devisenstelle Krakau einen Devisenausweis, auf Grund dessen sie monatlich ohne besondere Genehmigung Beträge bis zu 200,— Zloty in das Reich einschl. Protektorat Böhmen und Mähren durch die Post überweisen oder auf ein bei der Deutschen Post Osten zu erwerbendes, mittels Rotaufdruck „Generalgouvernement“ besonders kenntlich gemachtes Postspargbuch einzahlen können.

(2) Die Überweisung der monatlichen Beträge oder die Einzahlung in das Postspargbuch ist auf der

Rückseite des Devisenausweises von der Post unter Befügung des Poststempels zu bescheinigen. Nach Ablauf der Gültigkeit oder bei Aufgabe des Wohnsitzes im Generalgouvernement ist der Devisenausweis der Devisenstelle Krakau zurückzugeben.

(3) Abhanden gekommene Devisenausweise werden nicht ersetzt.

(4) Bisher ergangene anders lautende Anordnungen treten mit Ablauf des 31. 12. 1942 außer Kraft.
An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 333.

Devisenbewirtschaftung.

Mitnahme von Zahlungsmitteln im Dienstreiseverkehr durch zum Einsatz kommandierte Angehörige der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des RSHA. vom 27. 10. 1942

— II C 2 4/Dev.St. Nr. 6134/42-290 b-1 —

(1) Auf Grund einer Anordnung des OKW. vom 1. 10. 1942 kann Wehrmachtsangehörigen — hierzu zählen auch zum Einsatz kommandierte Angehörige der Sich.Pol. u. des SD — soweit ihnen im Reich Repräsentationsmittel zur Verfügung stehen und ihnen bei Dienstreisen in das Ausland Repräsentationspflichten obliegen, über die nach den Zahlungsregelungen hinaus zugelassenen Beträge die Mitnahme von Repräsentationsmitteln zugewilligt werden.

(2) Die zugewilligten Repräsentationsmittel sind in der Dienstreisegenehmigung sowie in dem Sonderausweis für die Mitnahme von Zahlungsmitteln besonders zu vermerken.

(3) Die durch die Zahlungsregelung für die Sich.Pol. u. den SD für die Mitnahme bei Dienstreisen der im Einsatz befindlichen Angehörigen der Sich.Pol. zugelassenen Beträge sind in der als Anlage III dem Erl. vom 28. 1. 1942 — II C 2/Dev.St. 4149/290 b-1 — (Befehlsbl. S. 36) beigefügten tabellarischen Übersicht enthalten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 334.

Dienstgradangleichung.

Ergänzung zum Dienstgradangleichungserlaß vom 1. 7. 1941 — I A 1 a Nr. 79/1941 — (nicht veröffentl.).

RdErl. des ChdSPudSD. vom 29. 10. 1942

— I A 1 a Nr. 808/1942-351-20 b —

Der für die Laufbahn des einfachen Dienstes eingeführte Dienstgrad eines Betriebsassistenten entspricht dem \ddot{H} -Dienstgrad eines \ddot{H} -Unterscharführers.
An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 334.

Bekanntgabe von Geheimakten der Sicherheitspolizei an andere Behörden.

RdErl. des RSHA. vom 29. 10. 1942

— II A 1 Nr. 444 IV/41-151 —

(1) Der Inhalt von Geheimakten der Sicherheitspolizei darf durch die nachgeordneten Dienststellen in keinem Falle an andere Behörden bekanntgegeben werden. Sofern entsprechende Anträge anderer Be-

hörden eingehen, sind sie mit den Akten dem RSHA. vorzulegen, das im Einzelfall entscheidet, ob und inwieweit eine Bekanntgabe des Akteninhalts erfolgen kann.

(2) Anträge auf Bekanntgabe innerdienstlicher Vorgänge oder des Inhalts von Handakten sind in jedem Falle von vornherein abzulehnen, da eine Bekanntgabe hierüber stets ausgeschlossen ist.

(3) Hinsichtlich der Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen, der Übersendung staatspolizeilicher Akten an die Gerichte sowie der Überlassung kriminalpolizeilicher Personen- und Vorbeugungsakten an Justizbehörden verweise ich auf die RdErlasse vom 12. 5. 1937 — S V 1 Nr. 391 IV/37 — (MBliV. S. 1062), vom 6. 10. 1937 — S V 1 Nr. 391 IV/37 — (nicht veröffentl.), vom 16. 3. 1938 — S V 1 Nr. 1047/37 — (nicht veröffentl.) und vom 5. 4. 1941 — V A 1 a Nr. 176/41 — (Befehlsbl. S. 72).

(4) Für den SD verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 334.

Austragung innerdeutscher Zwistigkeiten in Gegenwart von Ausländern.

RdErl. des RSHA. vom 29. 10. 1942

— II A 1 Nr. 783/42-151 —

Nachstehend wird ein Befehl des Reichsführers- \ddot{H} sowie ein RdSchreiben der Parteikanzlei der NSDAP. zur Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgegeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 334.

Der Reichsführer- \ddot{H}
Chef des \ddot{H} -Hauptamtes

Az.: 11 a 12 — Ba/St.

Berlin W 35, den 15. 10. 1942
Lützowstraße 48/49.

Betr.: Austragung innerdeutscher Zwistigkeiten in Gegenwart von Ausländern.

Verteiler III:

Nachstehend wird ein Rundschreiben des Leiters der Partei-Kanzlei — Reichsleiter M. Bormann — zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Es ist darüber zu wachen, daß sich gerade \ddot{H} -Führer und \ddot{H} -Männer in der Wahrung nationaler und völkischer Disziplin Ausländern gegenüber besonders vorbildlich zeigen.

gez. Berger.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Partei-Kanzlei.

Der Leiter der
Parteikanzlei.

Führer-Hauptquartier, 24. 8. 1942

Rundschreiben Nr. 129/42.

Betr.: Austragung innerdeutscher Zwistigkeiten in Gegenwart von Ausländern.

Die Ausländern gegenüber zu wählende nationale und völkische Disziplin verlangt, daß inner-

politische Meinungsverschiedenheiten, vor ihnen unbedingt geheim gehalten werden. Inner- und außerpolitische Gegner haben ihre Kenntnis von derartigen Gegensätzlichkeiten bisher stets zum Schaden des Reiches auszunutzen verstanden.

Etwa vorkommende politische oder anderweitige dienstliche Meinungsverschiedenheiten dürfen daher niemals Ausländern zur Kenntnis kommen, sei es im Auslande selbst, in den besetzten Gebieten oder auch den im Reich lebenden Ausländern. Wer gegen dieses selbstverständliche Verbot verstößt, ist zur Rechenschaft zu ziehen.

Die gleiche Disziplin muß allen Fremdvölkischen und solchen Personen gegenüber gezeigt werden, deren gegnerische Einstellung zur Partei und zum Staat bekannt ist.

gez. M. Bormann

Verteiler: Reichsleiter, Gauleiter, Verbändeführer, Kreisleiter.

Meldung der Lagerärzte.

RdErl. des RSHA. vom 30. 10. 1942

— I San. Nr. 166/42 —

Dem RSHA., Dienststelle leitender Arzt, sind bis zum 15. 12. 1942 die Namen aller an den Schulen, Lagern usw. der Sich. Pol. u. des SD tätigen Ärzte und Vertragsärzte unter gleichzeitiger Angabe von Geburtsdatum und Dienststrang zu melden. Ebenfalls sind zu melden die Namen, Geburtsdaten und Dienstgrade der SDG. und der als SDG. arbeitenden Krankenträger.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 335.

Einsatzfähigkeit bei Magen- und Darmerkrankungen.

RdErl. des RSHA. vom 30. 10. 1942

— I San. Nr. 167/42 —

(1) Durch das Vorrücken der deutschen Truppen in südlicher gelegene Gebiete kommt es zu gehäuftem Auftreten von infektiösen Magen-Darmerkrankungen unter Mitbeteiligung der Leber- und Gallengänge (Gelbsucht).

(2) Die Ärzte, die die Untersuchungen auf Einsatzfähigkeit durchführen, sind auf diese Tatsache hinzuweisen und zu ersuchen, Männer mit chronischen Magenerkrankungen nicht zum Einsatz in die Ostgebiete zu schicken.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 335.

Bauvorhaben und Barackenbeschaffung.

RdErl. des RSHA. vom 3. 11. 1942

— II C 3 Nr. 1351/42 —

(1) Die für die Bauwirtschaft z. Zt. bestehenden Beschränkungen wurden im RdErl. vom 27. 4. 1942 (Befehlsbl. S. 118) bekanntgegeben. Hiernach dürfen Bauvorhaben nur durchgeführt werden:

- a) bei einer Baukostensumme bis zu 5000 RM und einem Bedarf bis zu 2 t Baueisen oder 3 cbm Holz: wenn das Arbeitsamt zugestimmt hat,
- b) bei Baukostensummen über 5000 RM oder einem Eisenbedarf von mehr als 2 t bzw. Holzbedarf

von mehr als 3 cbm: wenn der Gaubeauftragte des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (früher: Gebietsbeauftragter des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft) eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot für das Bauvorhaben erteilt hat (Zuständigkeit bis 30 000 RM) oder das Bauvorhaben vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft in die Wehrkreisrangfolgelisten aufgenommen ist.

(2) Baueisen wird nur zugeteilt, wenn die erforderliche Genehmigung des Bauvorhabens nachgewiesen ist und die von der Firma ausgefüllte Eisenanforderung auf den vom 1. 10. 1942 ab geltenden Vordrucken vorgelegt wird. Dasselbe gilt für Nichteisenmetalle. Für die Ausfüllung der Vordrucke „Eisenanforderung“ sind die Ausfüllungen des GB-Bau in Anlage 2 genauestens zu beachten, da der GB-Bau alle falsch ausgefüllten Vordrucke zurückgibt. Holz und Zement teilt das RSHA. für genehmigte Bauvorhaben unmittelbar auf Grund formlosen Antrages zu. Die Baufirmen sind berechtigt, bis zu 2 t Zement für Bauunterhaltungsarbeiten aus eigenen Beständen zu entnehmen. Die Anforderungen der Baustoffkontingente für das kommende Quartal müssen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November dem RSHA. vorliegen. Für das I. Quartal 1943 sind sie spätestens bis zum 20. 11. 1942 einzureichen.

(3) Die Barackenherstellung ist in der Weise neu geregelt, daß nur noch bestimmte Typen hergestellt werden und die Fertigung vom Bevollmächtigten für den Holzbau zentral gesteuert und angeordnet wird. Der Bevollmächtigte für den Holzbau gibt die Baracken für die Sicherheitspolizei auf Antrag des RSHA. im Rahmen des zur Verfügung stehenden Holzkontingents frei, versieht die Lieferfirmen mit entsprechender Anweisung und regelt die Bezahlung unmittelbar. Die Freigabe und Dringlichkeitskennzeichnung für die Aufstellung der Baracken wird durch die Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer erteilt, deren Name und Anschrift aus der Anlage 1 ersichtlich sind. Die Baubevollmächtigten verfügen über die entsprechenden Baustoffkontingente, so daß entsprechende Anträge vom I. Quartal 1943 an dorthin zu richten sind. Für das IV. Quartal 1942 geben die Baubevollmächtigten die Aufstellung von Baracken nur frei, wenn die erforderlichen Baustoffkontingente vom RSHA. noch zugeteilt werden oder bereits zur Verfügung stehen.

(4) Da das Baujahr 1942 am 31. 12. 1942 abläuft, ist jetzt schon festzustellen, welche Bauvorhaben im Laufe des kommenden Jahres notwendig werden, welche Baukostensummen voraussichtlich entstehen und welcher Materialbedarf an bewirtschafteten Baustoffen zu erwarten ist. Bei dieser Feststellung ist ein strenger Maßstab anzulegen, da mit einer Lockerung der Baubeschränkungen nicht zu rechnen ist. Desgleichen ist festzustellen, welcher Barackenbedarf für das Jahr 1943 besteht. Damit beim RSHA. eine Übersicht über das Bauwollen innerhalb der Sich. Pol. u. des SD für das Jahr 1943 besteht und die entsprechenden Anträge rechtzeitig gestellt werden können, wird ersucht, diese Feststellungen sofort zu treffen und bis zum 1. 12. 1942 zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 335.

Anlage I

Liste der Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer

Bezeichnung der Dienststelle	Bezirk der Rü.-Insp. oder Bezeichnung des Gaues	Leiter	Anschrift und Fernruf
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	I	Dr.-Ing. Erlenbach	Königsberg (Pr.), Kaiserstr. 49 Fernruf: 46 345, App. 1
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	II	Landesbaurat Mackels	Stettin, Landeshaus Fernruf: 35 361
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	III (außerhalb des Autobahnringes Berlin)	Präsident Usinger	Berlin W 35, Potsdamer Str. 188/190 Fernruf: 27 74 01 und 27 71 21, 301 Ortsanschluß, 27 70 41 Ferngespr. und Vorortanschluß.
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	IV	Oberbaudir. Claussnitzer	Dresden, Bismarckplatz 5 Fernruf: 44 481, App. 1300
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	V (für das Land Württemberg u. Hohenzollern)	Oberbaudir. Kern	Stuttgart N, Jägerstr. 11 Fernruf: 92 591/95, App. 55 52
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	V (für das Land Baden und das Elsaß)	Oberbaudir. Kirsch	Strasbourg, Waltherstadten 21 Fernruf: 25 031/32 und 25 036/37
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	VI	Oberbaudir. Nadler	Essen a. Ruhr, Kröppstr. 30 Fernruf: 50 871
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	VII	Präsident Hafen auf Kriegsdauer	München, Maillinger Str. 33 Fernruf: 51 981, App. 300
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	VIII	Oberbaudir. Müller (Arthur)	Breslau 13, Hohenzollernstr. 52/54 Fernruf: 38 301, App. 5900
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	IX	Baudir. Andrea	Kassel, Kronprinzenstr. 1/2 Fernruf: 35 301, App. 1801
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	X	Oberbaudir. Allinger	Hamburg-Altona, Museumstr. 15 Fernruf: 43 11 81/86, App. 1, Ferngespr. 43 50 59/60
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	XI	Landesoberbaurat Müller (Josef)	Hannover I M, Am Schiffgraben 6 Fernruf: 51 411
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	XII	Präsident Kado	Frankfurt (Main), Adolf-Hitler-Anlage 2 Fernruf: 30 257, App. 5660
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	XIII	Stadtbaudir. Wallraff	Nürnberg, Zweck-Verband Nürnberg
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	XVII	Oberreg.-Baurat Dipl.-Ing. Lenikus	Wien, I., Herrngasse 11/13 Fernruf: U 20 5 20
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	XVIII	Stellv. Gau-leiter Wintersteiger	Salzburg, Chiemseehof Fernruf: 18 000, App. 117
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	XX	Wasserstraßendir. Koch	Danzig, Baracke hinter Vorgarten 1 Fernruf: 25 751
Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion	XXI	Regierungs-direktor Schmidt	Posen, Mühlenstr. 9 Fernruf: 80 71, App. 2562

Anlage 2:

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
 Der Generalbevollmächtigte
 für die Regelung der Bauwirtschaft
 Reichsminister Speer
 GB 26/0-206

Berlin W 8, den 8. 10. 1942

Runderlaß

(Auszug)

Betr.: Baueisenbewirtschaftung.

Die Eisenanforderungsscheine sind von den Bauausführenden auszufüllen. Der Bauausführende hat seine Reichsfirmen-Nr. einzutragen. Falls ihm diese nicht bekannt sein sollte, ist die Spalte offen zu lassen. Unter Rü In ist einzutragen die Rüstungsinspektion, in deren Bezirk das Bauvorhaben liegt, für das die Eisenanforderung gemacht wird. Auf keinen Fall darf die Rüstungsinspektion eingetragen werden, in deren Bezirk der Sitz der Baufirma oder des Bauherrn ist. In die Spalte „Auftraggeber“ ist der Bauherr einzutragen. Die Spalte Bedarfsgruppen, Auftragsnummer, HML und Art sowie Waren- bzw. Sachnummer sind bei den Eisenanforderungen nicht auszufüllen. In das Feld 1/ ist der Kontingenträger (RFHuChdDiPol.) einzutragen, in das Feld 2/ die Bezeichnung des Bauvorhabens nach Wehrkreisrangfolgeliste oder die Nummer der Ausnahmegenehmigung. In das Feld 3/ sind kurze Angaben über den Verwendungszweck zu machen. Für sämtliche Baueisenanforderungen ist bei den Vordrucken II Eisenanforderung bzw. Eisenschein der Zusatz „für Baueisen“ zu machen. Unter „Anschrift des Anfordernden“ ist die genaue Anschrift des Bauausführenden anzugeben. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diese Angaben vollständig gemacht werden müssen, das die Eisenscheine an diese Anschrift übersandt werden. Die laufende Nummer des Anforder-

den ist von diesem selbst auszufüllen. Vormerkungen sind bei Baueisen nicht einzutragen. In die Spalte Bezugsrecht ist in das Feld „angefordert“ (Wellenlinien) die vom Bauausführenden angeforderte Eisenmenge in kg einzutragen. Dezimalstellen von kg sind nicht anzugeben. Das Anzeigen der Tausenderstellen in der Anforderung durch Punkte oder Komma ist zu unterlassen. Die Angabe des Quartals ist notwendig. Die Spalten Vormerkung und Gesamt-kg bleiben offen. Die Spalten Bezugsrechte, Berichtigung und anerkanntes Bezugsrecht werden nur von der Kontingentstelle ausgefüllt. Bauherren oder andere Prüfstellen von Kontingenträgern haben Berichtigungen gegenüber den Anforderungen der Bauausführenden, die sie wünschen, auf der Rückseite des Formblattes A einzutragen. Desgleichen sind alle Prüfvermerke von Bauherren oder anderen Stellen nur auf der Rückseite des Formblattes A zu machen. Außer diesen Eintragungen hat der Bauausführende nur noch das Feld „Stempel und Unterschrift des Anfordernden“ auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen. Alle anderen Felder sind nur für Eintragungen meiner Kontingentstellen bzw. Eintragungen der Eisenverrechnungsstelle der Rüstungskontor GmbH bestimmt.

Der Eisenanforderungsschein ist nach Ausfüllung mit den Vordrucken A, B und C von den Bauausführenden an den Bauherren zu senden. Der Vordruck D bleibt beim Anfordernden als Beleg. Der Bauherr hat die Möglichkeit, seinen Prüfungsvermerk auf der Rückseite des Vordruckes A einzutragen und gegebenenfalls auch von ihm gewünschte Berichtigungen des angeforderten Bezugsrechtes zu vermerken. Der Eisenanforderungsschein mit den Vordrucken B und C wird alsdann von den Bauherren an die für das Bauvorhaben zuständige Kontingentstelle beim Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer gegeben. Nach Anerkennung der Bezugsrechte durch die Kontingentstelle und der Eisenverrechnungsstelle, der Rüstungskontor GmbH, erhält der Anfordernde den Eisenschein zurück.

Geheime Staatspolizei**Anforderung der Dienstkleidung für die Grenzpolizei.**

RdErl. des RSHA. vom 23. 10. 1942
 — II C 2^o Nr. 9307/42 —

(1) Die Angehörigen der bisherigen Grenzpolizei sind bis zum 30. 9. 1941 von der Kleiderkasse der Grenzpolizei mit Dienstkleidung ausgestattet worden. Soweit die Dienststellen nach diesem Zeitpunkt Ersatzuniformen für die im Grenzdienst tätigen Angehörigen der Sich. Pol. angefordert haben, sind diese — mit wenigen Ausnahmen — geliefert worden. Abgelehnt werden mußten nur Anträge, die auf Ausstattung mit einer 2. Garnitur Dienstkleidung abzielten. Diese kann mit Rücksicht auf die gespannte Rohstofflage leider nicht zugestanden werden.

(2) Um aber ihre ordnungsmäßige Ausstattung künftig zu erreichen, und die bisher üblichen Einzelanforderungen, die den Geschäftsbetrieb außerordentlich belasten, zu unterbinden, ist künftig vierteljährlich bei den Grenzdienststellen eine Prüfung der Dienstkleidung vorzunehmen. Die Prüfung ist von dem leitenden Verwaltungsbeamten des Innendienstes oder dem Sachbearbeiter für die Bekleidungs-wirtschaft der Dienststelle auszuführen, der die Grenzdienststelle wirtschaftlich zugeteilt ist; neben dem Leiter der Staatspolizei(leit)stelle sind diese für

die Ausstattung mit einwandfreier Dienstkleidung verantwortlich. Die hierbei zum Austausch oder zur Ergänzung festgestellten Dienstkleidungsstücke sind nach Zahl und Art unter Angabe der erforderlichen Größen beim RSHA. (Ref. II C 2^o) anzufordern. Alle Anträge auf Zuweisung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind grundsätzlich über die zuständige Staatspolizei(leit)stelle und außerhalb des Reichsgebiets über den zuständigen Kommandeur oder Befehlshaber zu leiten.

An die Geh. Staatspolizei. Befehlsblatt S. 337.

Verschiedenes**Verlust von Dienstaussweisen, Hausausweisen und Erkennungsmarken**

Dienstaussweis Nr. 12 774, ausgestellt für den Kriminalangestellten Bruno Hartl, Staatspolizeistelle Litzmannstadt.

Dienstaussweis Nr. 1033, ausgestellt für den Kriminalrat Günther Sadzik, Staatspolizeistelle Berlin.

Dienstaussweis Nr. 25 026, ausgestellt für den Amtsrat Lutter, RSHA. — Ref. II D 4 —.

Dienstaussweis Nr. 25 309, ausgestellt für den Kriminalangestellten Erwin Korte, RSHA. — Ref. II D 3 a —

Hausausweis Nr. 1537, ausgestellt für den Büroangestellten Max Rosenbaum, RSHA. — Ref. II D —

Hausausweis Nr. 29, ausgestellt für die Kanzleiangestellte Eva Schröder, Staatspolizeileitstelle Berlin,

Hausausweis Nr. 48, ausgestellt für den Angestellten (Dolmetscher) Alfons Kaczmarek, Staatspolizeileitstelle Dresden,

Hausausweis der Sich.Pol. u. des SD Nr. 1225, ausgestellt für den **Untersturmführer Förster**, Pers.Stab RF**ff**,

Hausausweis Nr. 1291, ausgestellt für den **Unterscharführer Sonntag**, Pers.Stab RF**ff**,

Arbeitsausweis zum Betreten der Reichskanzlei, ausgestellt für den Arbeiter Fritz Kersten, Reichssicherheitsdienst, sowie

die Erkennungsmarken der Geh. Staatspolizei Nr. 3508 und 13 826

sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende Übersendung an das RSHA. — Ref. I A 1 —, ersucht.

(I A 1 Nr. 388/41) — Befehlsblatt 1942 S. 337.

Verlust eines Dienstaussweises.

Der am 11. 3. 1942 für **Standartenführer Walter Potzelt**, **ff**-Nr. 3838, erstellte rote Dienstaussweis Nr. 13/42 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das RSHA., Ref. I A 5, gebeten.

(I A 5 d. Az.: 2 160) — Befehlsblatt 1942 S. 338.

Verlust eines Dienstaussweises.

Der rote Dienstaussweis Nr. 26 275, ausgestellt für **Karl Schnäbele**, Oberleutnant der Schutzpolizei beim Reichssicherheitsdienst, ging anlässlich eines Bandenüberfalles verloren und wurde wahrscheinlich von der Bande erbeutet. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

(I A 1 a Nr. 388/41) — Befehlsblatt 1942 S. 338.

Dienststellenverlegung.

Das **ff**-Personalhauptamt hat seine Dienststelle nach

Berlin-Charlottenburg 4,
Wilmersdorfer Str. 98/99

verlegt. — Fernruf: Berlin 323 996 (Sammelnummer).

(II A 1 Nr. 807/42-160 **ff**) — Befehlsblatt 1942 S. 338.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Generalmajor d. Pol.: **ff**-Brigadeführer Ohlendorf;

zum Krim.Rat: **ff**-Untersturmführer Krim.Komm. Giering;

zum Pol.Ob.Inspector: **ff**-Obersturmführer Pol.-Inspector Fröhlich.

Abgeordnet: **ff**-Obersturmbannführer Günther Herrmann zur E.-Gr. D (E.-Kdo. 12) u. **ff**-Sturmbannführer Suhr zum Befh. Kiew (Sond.Kdo. 4 b).

Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Krim.Rat: **ff**-Hauptsturmführer Krim.Komm. Steffen (Lublin).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Kommissar: die Krim.Kommissare z. Pr/ **ff**-Hauptsturmführer Wrede (SP-Schule Fürstenberg), **ff**-Untersturmführer Himmel (Köln), **ff**-Untersturmführer Menn (Köslin) u. **ff**-Untersturmführer Schampel (Innsbruck);
zum Pol.Inspector: apl.Pol.Inspector Siebert (Berlin).

Versetzt: **ff**-Sturmbannführer Reg.Rat Freytag (Braunschweig) n. Königsberg als Leiter;
Krim.Rat Seyler (RSHA.) n. Hohensalza;

ff-Hauptsturmführer Pol.Ob.Inspector Metz (Köslin) n. Allenstein u. Pol.Ob.Inspector Manneck (Altenstein) n. Köslin;

ff-Hauptsturmführer Krim.Komm. Noa (Stapoleitst. Berlin) zum RSHA.;

ff-Bewerber Pol.Insp. König (Kdr. Warschau) n. Saarbrücken.

Die Versetzung des Staffel-Sturmscharführers Pol.Ob.Insp. Borchert (Posen) n. Stettin ist aufgehoben worden.

Die Versetzung des **ff**-Obersturmführers Pol.-Insp. Heise (Stettin) zum RSHA. ist bis zum 31. 12. 1942 zurückgestellt.

Abgeordnet: **ff**-Sturmbannführer Schindhelm (Dresden) zur E.-Gr. B (Sond.Kdo. 8);

die **ff**-Hauptsturmführer Pol.Ob.Inspectoren Schwinn (Saarbrücken) zum RSHA. u. Schrank (Posen) n. Stettin.

SD.

Versetzt: die **ff**-Hauptsturmführer Dr. Ulrich Wegener zum RSHA.-III u. Herbert Weichelt zum Kdr. Krakau;

ff-Obersturmführer Hans Schreeb zum Kdr. Krakau;

ff-Untersturmführer Werner Zipperling zum Insp. Düsseldorf.

Kommandiert: **ff**-Hauptsturmführer Willi Schaaek zum RSHA.-III.

Ernannt: **ff**-Hauptsturmführer Heinrich Bachmann zum Leiter einer AST. beim SD-LA. Hamburg,

ff-Obersturmführer Richard Glück zum Sachbearb. beim Befh. Prag.

Berichtigung: Die im Befehlsbl. 1942 S. 288 veröffentlichte Versetzung des **ff**-Obersturmführers Franz Jankowiak wird dahingehend berichtigt, daß J. nicht zum SD-A. Litzmannstadt versetzt, sondern kommandiert ist.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz

Ernannt zum Krim.Assistenten; apl. Krim.Assistent Martin König (Stapost. Chemnitz).

— Befehlsblatt 1942 S. 338.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 49

Berlin, den 31. Oktober 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 16. 9. 42 Dienstreiseangelegenheiten. S. 325. — RdErl. 5. 10. 42 Vereinfachung der Verwaltung; hier: Diensthundwesen der Sich.Pol. S. 325. — RdErl. 16. 10. 42 Errichtung u. Aufgaben der Dienststelle „Der Beauftragte f. d. Diensthundwesen beim Persönl. Stabe des RFH“. S. 326. — RdErl. 14. 10. 42 Beschaffung von Petroleum für Leucht- u. Reinigungszwecke. S. 327. — RdErl. 20. 10. 42 Abschriftenbeglaubigung von Urkunden f. d. Abstammungsnachweis der H. S. 327. — RdErl. 20. 10. 42 Devisenbewirtschaftung. Grenzwechselstellen u. Reichs-

kreditkassen. S. 327. — RdErl. 20. 10. 42 Vereinfachung der Verwaltung; hier: Zahlung des pauschalen Bewegungsgeldes an die Krim.Angestellten. S. 327. — RdErl. 23. 10. 42 Grenzübergang durch Fahrzeuge. S. 327. — RdErl. 24. 10. 42 Unfallfürsorge f. d. nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder dSPudSD. S. 328.

Verschiedenes. RdErl. 26. 10. 42 Erinnerung. S. 328. — Berichtigung. S. 328.

Personalmitteilungen. S. 328.

Sicherheitspolizei und SD

Dienstreiseangelegenheiten.

RdErl. des RSHA. vom 16. 9. 1942

— II A 1 Nr. 153/42-151 —

(1) Durch RdErl. des RMDI. vom 3. 9. 1941 — Pol. O-VuR. Org. 1978/41 u. S II C 2 Nr. 1279/41-297 — (MBliV. S. 1588) ist eine umfassende Regelung der Dienstreiseangelegenheiten für die gesamte Polizei und damit auch für die Sich.Pol. getroffen worden. Die für die Sich.Pol. getroffene Regelung gilt — mit Ausnahme des Ziff. 6 des RdErlasses — sinngemäß auch für den SD bis andere Bestimmungen für die NSDAP. auf Grund des Artikels 2 Abs. 3 der Reise- u. Umzugskostenverordnung der NSDAP. vom 1. 12. 1941 (Besoldungs- u. Versorgungsblatt der NSDAP. 1941 Nr. 9) erlassen werden.

(2) Soweit Dienstreiseanträge nach den bestehenden Vorschriften der persönlichen Genehmigung des Chefs der Sich.Pol. u. des SD bedürfen¹⁾ sind sie über das RSHA., Ref. I A 1, vorzulegen, welches dazu die Stellungnahme der jeweils personell, sachgebietsmäßig und verwaltungsmäßig zuständigen Dienststellen des RSHA. einholt.

¹⁾ Auslandsdienstreisen, Dienstreisen der Leiter der nachgeordneten Dienststellen von Sich.Pol. u. SD über die nicht genehmigungspflichtige Zeit von 3 bzw. 7 Tagen hinaus (siehe dazu obenbezeichneten RdErl. des RMDI. vom 3. 9. 1941 Ziff. 3 u. 5 — MBliV. S. 1588). Dienstreisen der Inspektoren, Staatspolizeistellenleiter und SD-Abschnittsführer sowie ihrer Vertreter in die besetzten Gebiete (siehe dazu RdErl. des RFH-uChdDtPol. i. RMDI. vom 9. 9. 1941 — S I A 1 a Nr. 141/41 — Befehlsbl. S. 161).

(3) Im übrigen wird noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Dienstreisen nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn der Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Schon die durch die Kriegsanforderungen übermäßige Belastung der Reichsbahn macht es notwendig, jede nicht dringliche Dienstreise auf der Eisenbahn zu unterlassen. Der die sachliche Richtigkeit bescheinigende Beamte hat darauf zu achten, daß jedes Dienstgeschäft nur auf die unbedingt notwendige Zeit beschränkt und mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchgeführt wurde.

(4) Alle früheren in dieser Angelegenheit ergangenen entgegenstehenden Anordnungen werden aufgehoben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 325.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Diensthundwesen der Sicherheitspol.

RdErl. d. RFH-uChdDtPol. im RMDI. vom 5. 10. 1942 — S V C 2 Nr. 1227/42 u. O-Kdo II Vet 8 e Nr. 7/42 — (abgedruckt im MBliV. S. 1970)

Zur Geschäftsvereinfachung und zur einheitlichen Ausrichtung des Diensthundwesens der Sich.Pol. ordne ich an:

1. Die Federführung auf dem Gebiet des Diensthundwesens der Sich.Pol. wird mit sofortiger Wirkung dem Reichssicherheitshauptamt — Amt V (Reichskrim.Pol.Amt) — übertragen. Das RSHA. hat alle das Diensthundwesen betreffenden Angelegen-

heiten im Benehmen mit dem Beauftragten f. d. Diensthundwesen beim Persönl. Stabe des RFH (Befehle v. 15. 5. und 11. 9. 1942, Befehlsblatt S. 326) zu regeln.

2. Gleichzeitig übernimmt das Reichskrim.Pol.Amt die bisher von der Krim.Pol.Leitstelle Berlin wahrgenommenen zentralfachlichen Aufgaben. Hierzu gehören die Beschaffung von Hunden und Ausrüstungsgegenständen, die Abhaltung von Lehrgängen und Ausbildung von Diensthundführern in Sonderfällen, die unmittelbare Auswertung der von den Krim.Pol.Leitstellen zu erstattenden Berichte, die karteimäßige Erfassung aller Diensthundführer und Diensthunde sowie die Ausmusterung von Diensthunden.

3. Die Ausmusterung von Diensthunden der staatl. Krim.Pol. geschieht unter Beteiligung des Hauptamtes Ordnungspol.

4. Die gemäß RdErl. des RSHA. v. 26. 9. 1937 u. 5. 1. 1939 — S Kr 1 Nr. 1573/37 — (beide nicht veröffentlicht.) über Neuordnung des Diensthundwesens bei der Krim.Pol. sowie nach dem RdErl. v. 8. 12. 1941 (MBliV. S. 2212) über Ausmusterung von reicheigenen Pol.-Diensthunden an die Krim.Pol.-Leitstelle Berlin zu erstattenden Berichte und Anträge sind daher in Zukunft an das RSHA. — Amt V (RKPA.) — zu richten. Ebenso sind Anträge auf Zuweisung von Diensthunden für die Geh. Staatspol. künftig dem RSHA. — Amt V (RKPA.) — vorzulegen.

5. Der Diensthundzwinger der Reichskrim.Pol. in Berlin-Rahnsdorf erhält die Bezeichnung „Diensthundschule der Sicherheitspolizei“. Die tierärztliche Betreuung übernimmt der H-Veterinär-Führer der Lehr- u. Versuchskompanie Oranienburg.

6. In haushaltmäßiger Beziehung ändert sich vorerst nichts. Die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung der Diensthunde sind nach wie vor bei der Kriminalpol. bei Kap. 14 und bei der Geh. Staatspol. bei Kap. 14 a zu buchen.

An die staatl. Pol.-Behörden.

Nachrichtlich an den Beauftragten für Diensthundwesen beim Persönlichen Stab RFH, den H-Veterinär-Führer der Lehr- und Versuchskompanie Oranienburg durch Abdruck.

— Befehlsblatt S. 325.

Errichtung und Aufgaben der Dienststelle „Der Beauftragte für das Diensthundwesen beim Persönlichen Stabe des Reichsführers-H“.

RdErl. des RSHA. vom 16. 10. 1942
— V C 2 Nr. 1133/42-2097-19 —

(1) Als Anlagen A und B werden zwei Befehle des Reichsführers-H bekanntgegeben.

(2) Etwaige Vorlagen oder Berichte, die für die Dienststelle „Der Beauftragte für das Diensthundwesen beim Persönlichen Stabe des RFH“ bestimmt sind, sind unter Beifügung einer Durchschrift über das RSHA. — Amt V — zu leiten.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 326.

Anlage A:

Der Reichsführer-H
und Chef der Deutschen Polizei

Führer-Hauptquartier, den 15. 5. 1942.

Betrifft: **Regelung des Diensthundwesens der H und Polizei.**

1. Zur Regelung des Diensthundwesens der H und Polizei wird beim Persönlichen Stab des Reichsführers-H die Dienststelle

„Der Beauftragte des Diensthundwesens
beim Reichsführer-H“

errichtet.

Mit der Führung beauftrage ich den H-Standardenführer Mueller.

2. Dem Beauftragten des Diensthundwesens beim Reichsführer-H unterstehen:

- die Dienststelle des Diensthundwesens beim Hauptamt Ordnungspolizei,
- die Dienststelle für Kriminalhundwesen beim Reichssicherheitshauptamt,
- die Dienststelle des Hundwesens der H im H-Führungshauptamt,
- die Dienststelle für Schutz- und Wachhundwesen sowie Zucht beim H-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt — Amtsgruppe D — Konzentrationslager —,
- der Reichsbund für Hundwesen,
- das Institut für Hundeforschung in Stuttgart.

Verteiler:

- H-Hauptamt,
- Reichssicherheitshauptamt,
- Rasse- und Siedlungshauptamt,
- Hauptamt Ordnungspolizei,
- Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft,
- Hauptamt Persönlicher Stab RFH,
- H-Personalhauptamt,
- Hauptamt H-Gericht,
- H-Führungshauptamt,
- Dienststelle H-Obergruppenführer Heißmeyer,
- Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt,
- Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Volksdeutsche Mittelstelle.

Anlage B:

Der Reichsführer-H
und

Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Feld-Kommandostelle, den 11. 9. 1942.

Befehl.

Im Nachgang zu meinem Befehl vom 15. 5. 1942 über die Regelung des Diensthundwesens der H und Polizei bestimme ich, daß der Beauftragte für das Diensthundwesen in meinem Persönlichen Stabe im einzelnen folgende Aufgaben hat:

- Federführende Bearbeitung des gesamten Hundwesens der H und Polizei sowie der unterstellten Verbände und Organisationen.
- Gesamtorganisation des Diensthundwesens der gesamten H und Polizei (Planung und Etatisierung).
- Fachliche Dienstaufsicht über die unterstellten Dienststellen, Verbände und Organisationen des Hundwesens beim
Hauptamt Ordnungspolizei,
Reichssicherheitshauptamt,
H-Führungshauptamt,
H-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt,
Reichsverband für Hundwesen,
Institut für Hundeforschung.
- Ausbildung im Diensthundwesen.
- Bearbeitung des Vorschriftenwesens.
- Führung der unmittelbar unterstellten Lehr- und Versuchskompanie, Beschaffung des Lehrmaterials, Festlegung der Versuche, Entwicklung und Erprobung der notwendigen Geräte.
- Bearbeitung der Zucht- und Futterfragen (H-eigene Zucht, zivile Zucht, Futtermittelforschung).

8. Tierärztliche Versorgung im Benahmen mit den zuständigen Veterinärämtern.
9. Führerstellenbesetzung im Diensthundewesen mit den zuständigen Personalämtern.
10. Zusammenarbeit mit den anderen Reichsbehörden, Fachverbänden und wissenschaftlichen Fachkreisen.

Verteiler:

1. Hauptamt Ordnungspolizei,
2. Reichssicherheitshauptamt,
3. #-Führungshauptamt,
4. #-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt,
5. Reichsverband für Hundewesen e. V.
6. Institut für Hundeforschung,
7. K. L.-Inspektion,
8. Beauftragter für das Diensthundewesen.

Beschaffung von Petroleum für Leucht- und Reinigungszwecke.

RdErl. des RSHA. vom 14. 10. 1942
— II D 3 a (4) Nr. 1993/42 —

(1) Der im MBliV. 1942, S. 1783, veröffentlichte RdErl. des RF#uChdDtPol. im RMDI. vom 3. 9. 1942 — O-VuR U Allg 108 b Nr. 128/42 — ist vom Hauptamt Ordnungspolizei herausgegeben und für die Sicherheitspolizei nicht in Anwendung zu bringen.

(2) Die Zuteilung von Kontingentscheinen zum Bezuge von Petroleum für die Dienststellen der Sich. Pol. erfolgt künftig vom RSHA. gleichzeitig mit der regelmäßig monatlich erfolgenden Zuteilung von Kontingentscheinen für Vergaserkraftstoffe bzw. Dieselmotorenöl.

(3) Die Dienststellen melden bis zum 5. 11. 1942 dem RSHA. — II D 3 a — ihren durchschnittlichen Monatsbedarf an Petroleum.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 327.

Abschriftenbeglaubigung von Urkunden für den Abstammungsnachweis der #.

RdErl. des RSHA. vom 20. 10. 1942
— II A 1 Nr. 601/42-151 —

(1) Auf Anordnung des Rasse- u. Siedlungshauptamtes müssen Urkunden für den Abstammungsnachweis der #-Bewerber im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Soweit #-Bewerber oder sonstige #-Angehörige der Sich. Pol. u. des SD derartige beglaubigte Abschriften benötigen, kann die Beglaubigung auch durch einen den Personaldienststellen der Sich. Pol. angehörenden und zur Siegföhrung berechtigten Beamten unter Beidrücken eines Polizeisiegels erfolgen. Der Beglaubigung ist folgender Vermerk hinzuzusetzen: „Nur zur Vorlage bei einer #-Dienststelle.“

(2) Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Zusatz f. d. Insp. d. SpudSD. in Wien: Auf den Bericht vom 10. 7. 1942 — I A 1364/42 —

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 327.

Devisenbewirtschaftung. Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen.

RdErl. des RSHA. vom 20. 10. 1942
— II C 2/Dev. St. Nr. 6135/42-290b-1 —

(1) Nach Mitteilung der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist ab 1. 10. 1942 in Woroschilowsk (Kaukasus) eine Reichskreditkasse eröffnet worden.

(2) Das mit RdErl. vom 5. 8. 1942 — II C 2/Dev. St. Nr. 4508/42-290b-1 — (Befehlsbl. S. 228) mitgeteilte Verzeichnis ist entsprechend zu ergänzen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 327.

Vereinfachung der Verwaltung; hier Zahlung des pauschalen Bewegungsgeldes an die Kriminalangestellten.

RdErl. des RF#uChdDtPol. i. RMDI. vom 20. 10. 1942
— S II C 3 Nr. 7477/42-294.1 —
(Abgedruckt im MBliV. S. 2040).

(1) Das pauschale Bewegungsgeld ist an die Kriminalangestellten ab 1. 1. 1943 in Abänderung des Erl. vom 30. 10. 1937 — S V 2 Nr. 4556/37 — (nicht veröffentlicht.) zum gleichen Zeitpunkt wie die Vergütung (am 15. des Monats für den lfd. Monat) zu zahlen.

(2) Die Zahlungstermine für die Übergangszeit sind somit 1. 12. 1942 und 15. 1. 1943.

An die Kassenanschlagstellen der Sich. Pol.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 327.

Grenzübergang durch Fahrzeuge.

RdErl. des RSHA. vom 23. 10. 1942
— II B 1 Nr. 4574/42-485 —

Der Reichsminister u. Chef der Reichskanzlei hat zu der Frage des Grenzübergangs mit Fahrzeugen den nachstehenden Erlaß an die Obersten Reichsbehörden und die dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen gerichtet. Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche gleichfalls um Beachtung.

Zusatz für die Dienststellen mit Sichtvermerksgrenze:

Die Grenzdienststellen sind mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Falls im Einzelfall Schwierigkeiten auftauchen, ist dem Generalgrenzinspekteur (Referat IVE 1 a) zu berichten.

— Befehlsblatt S. 327.

Anlage.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk. 724 B g

Berlin W 8, den 1. Okt. 1942
Voßstraße 6

An

die Obersten Reichsbehörden
die dem Führer unmittelbar unterstehenden
Dienststellen.

Betrifft: Grenzübergang durch Fahrzeuge.

Nach einer Mitteilung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht überfahren vielfach Dienstfahrzeuge die Landesgrenzen, ohne anzuhalten. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren gegen die Grenzübertretungsbestimmungen der befreundeten Länder verstößt, bestehen auch abwehrmäßig erhebliche Bedenken dagegen. Das Oberkommando der Wehrmacht hat deshalb für seinen Bereich angeordnet, daß alle Fahrzeuge der Wehrmacht beim Überschreiten der Reichsgrenze oder der Grenze befreundeter Staaten an den Grenzkontrolstellen zu halten haben. In Übereinstimmung mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht halte ich es für geboten, daß die Fahrzeuge der Dienststellen außer der Wehrmacht ebenso verfahren, und darf bitten, für Ihren Geschäftsbereich das Erforderliche zu veranlassen.

gez.: Dr. Lammers.

Unfallfürsorge für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 24. 10. 1942
— II C 1 Nr. 3247/42-291-11 —

(1) Durch das 6. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 107) sind nunmehr alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten gegen Arbeitsunfall versichert. Darunter fallen auch die Sportunfälle der Büro- und Kanzleiangestellten bei Ausübung der dienstlichen Körperschulung.

(2) Hiernach sind die Ziff. 5-7 meines RdErl. vom 2. 8. 1941 (Befehlsbl. S. 158) gegenstandslos geworden. Die an die Sportgemeinschaft-~~ff~~ angeschlossene Kollektivversicherung gegen Unfälle der Büro- und Kanzleiangestellten bei der dienstlichen Körperschulung läuft am 1. 11. 1942 ab.

(3) Die Sportunfälle aller nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder sind mit Wirkung vom 1. 11. 1942 nach Ziff. 4 des Erlasses aaO. zu behandeln.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 328.

Verschiedenes

Erlaß des RSHA. vom 25. 8. 1942 — II A 1 Nr. 2132/42-172 — geheim.

RdErl. des RSHA. vom 26. 10. 1942
— II A 1 Nr. 2132/42-172 —

An die Berichterstattung in dieser Angelegenheit wird erinnert.

An die Befh. dSPudSD. in Straßburg, Metz, Krakau u. Prag, alle SD-(Leit)Abschnitte einschl. der suspendierten. — Befehlsblatt S. 328.

Berichtigung.

Die Nr. 48 des Befehlsblattes ist am 26. Okt. 1942 erschienen. Soweit einzelne Druckstücke im Kopf ein anderes Datum tragen, ist dieses entspr. zu berichtigen.

(II A 1 Bef.Bl.) — Befehlsblatt 1942 S. 328.

Personalmitteilungen

Dem ~~ff~~-Obersturmführer u. Kriminaldirektor

Wilhelm Boening,

RSHA.-V (RKPA.), z. Zt. Major und Kommandeur eines Pionierbataillons im Osten, wurde am 21. 9. 1942 das „Deutsche Kreuz in Gold“ verliehen.

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Pol.Inspektor: die ~~ff~~-Untersturmführer Reg.Sekr. Hein u. Pol.Sekr. Kowal; zum techn. Inspektor: ~~ff~~-Obersturmführer techn. Ob.Sekr. Barkmann.

Staatspolizei(leit)stellen.

Versetzt: die Krim.Räte ~~ff~~-Sturmbannführer Heisig (Hohensalza) n. Karlsbad, ~~ff~~-Hauptsturmführer Paul Weber (Karlsbad) n. Salzburg.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Rat Margardt (Weimar).

Kriminalpolizei(leit)stellen und Krim.Abteilungen.

Ernannt zum Reg. u. Krim.Rat: Krim.Rat Dr. Wittlich (Berlin-RKPA.);

zum Krim.Rat: ~~ff~~-Hauptsturmführer Krim.Komm. Siedentopf (Schwerin) u. ~~ff~~-Mann Krim.Komm.

In den Ruhestand versetzt: Ob.Reg. u. -krim.Rat Dr. Schäringer (Linz) u. Krim.Insp. Hohloch (Stuttgart).

SD.

Versetzt: die ~~ff~~-Hauptsturmführer Reg.Ass. Kurt Achterberg zum RSHA.-ID u. Hans-Heinrich Moller zum Kdr. Bialystok;

die ~~ff~~-Obersturmführer Dr. Robert Lehmann zum RSHA.-IB u. Gerhard Günnel zur Zentralst. f. jüd. Auswanderung, Prag;

~~ff~~-Untersturmführer Paul Hell zum SD-LA. Posen.

Kommandiert: ~~ff~~-Hauptsturmführer Kurt Eggers zum Höh. ~~ff~~- u. Pol.-Führer Nordsee;

~~ff~~-Obersturmführer Walter Griese zum SD-LA. Hamburg (Rückkommandierung);

~~ff~~-Untersturmführer Dr. Harry Sturm zum RSHA.-III (Rückkommandierung).

34

C. Völkerrecht.

1. Begriff und Wesen des Völkerrechts.

Die Selbstbestimmung der Staaten.

a) Innere Selbstbestimmung:
Autonomie, Gebietshoheit, Personalhoheit.

b) Staatsgebiet und Staatsgrenzen.

c) Die Begriffe
halbsouveräne Staaten, Protektorat,
Interessengebiet, Kolonien, Schutzgebiete, Mandate. 2 Std.

2. Die Quellen des Völkerrechts.

Der völkerrechtliche Vertrag.

3. Die Erledigung von völkerrechtlichen Streitigkeiten. 1 Std.

4. Der diplomatische und konsularische Verkehr.

a) Die Organe des zwischenstaatlichen

c) Die Reichsmittelinstanzen der allg. Verwaltung

— in Preußen,

— im Saargebiet,

— in Hamburg,

— in den Ländern außer Preußen.

2. Der Sinn des gegenwärtigen Krieges als Kampf zweier Welten. Deutschlands Kampf um die Neuordnung Europas und Gewinnung deutschen Lebensraumes im Osten. 4 Std.
3. Die weltpolitischen Ziele der anderen Achsenmächte. 4 Std.
4. Grundzüge der deutschen Außenpolitik. 6 Std.
5. Aufgaben, Aufbau, Taktik und Technik des Auslandsnachrichtendienstes. 2 Std.
-
- 20 Std.

Lehrfach V: Verbrechensbekämpfung.

Abschn. I Die Lehre vom Verbrechen und vom Verbrecher.

1. Die Kriminalwissenschaft allgemein.
- a) Begriff und Wesen des Verbrechens.
- b) Einteilungen und Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der Kriminalwissenschaft.
- c) Die Geschichte der Kriminalwissenschaft. 2 Std.
2. Das Verbrechen im Leben des Volkes.
- a) Rasse, Volkscharakter und Verbrechen.
- b) Umwelt des Volkes und Verbrechen. 8 Std.
3. Die verbrecherische Persönlichkeit.
- a) Das Werden der verbrecherischen Persönlichkeit in Abhängigkeit von Anlage und Umwelt.
- (1) Anlage, Umwelt und Persönlichkeit allgemein.
- (2) Das Verbrechen als Ausdruck der biologischen Persönlichkeit des Täters.
- Allgemeines über Kriminalbiologie.
- Versuche, die seelische Eigenart vom Verbrecher an gewisse Körperbildungen zu knüpfen.
- Die psychologischen Grundlagen und Komponenten der Persönlichkeit und ihre Beziehung zum Verbrechen. Triebleben, Temperament, Verstand, Charakter und Verbrechen. Ausdrucksprägungen, Ausdrucksbewegungen und Verbrechen. Abnorme Persönlichkeiten und Verbrechen.
- Erbanlage und Verbrechen.
- Geschlecht und Verbrechen.
- Lebensalter und Verbrechen.
- Krankheit und Verbrechen.
- Die Organisation des kriminalbiologischen Dienstes. 10 Std.
- (3) Die Umwelt des Verbrechers.
- Die Umwelt als persönlichkeitsgestaltende Kraft.
- Erziehungs- und Lebensgemeinschaften (Exner). 7 Std.

- (4) Kriminalstatistik. Wesen und Forschungsziel der Kriminalstatistik sowie ihre Technik und Nutzbarmachung im Deutschen Reich. 2 Std.
- b) Versuche von Einteilungen der Verbrecher. 1 Std.
- c) Allgemeine Lebensformen der Verbrecher.
- Der Lebenslauf des Verbrechers.
- Allgemeine Gepflogenheiten.
- Verbrechergemeinschaften, Verbrecherlokale und Schlupfwinkel.
- Tätowierungen.
- Verständigungsmittel (Verbrechersprache, Gaunerzinken).
- Verbrecheraberglaube. 6 Std.

4. Die Verbrechensbegehung.

- a) Persönlichkeit und Tat.
- Das Werden der Tat.
- Die allgemeine Arbeitsweise der Verbrecher.
- Fingierte Verbrechen.
- Das Verhalten des Verbrechers nach der Tat. 4 Std.
- b) Die Erscheinungsformen der einzelnen Verbrechen.
- Über die Methodik der Behandlung der einzelnen Verbrechen. Wesen, Vorgeschichte, Objekte des Verbrechens (Opfer, Geschädigter). Der Täter, sein Erscheinungsbild, seine Umwelt. Die Tatausführung. Besonderheiten des Tatorts und der Tatzeit. Beweggründe des Täters. Die einschlägige Rechtslage. Die Besonderheiten der kriminalistischen Bearbeitung u. Verbeugung. 1 Std.
- Die wichtigsten kriminalpolizeilich bedeutsamen Sachverhalte (unter besonderer Berücksichtigung der von Kindern, Jugendl. u. Frauen oder vor bzw. mit denselben begangenen Delikte).
- (1) Todesermittlung. 4 Std.
- (2) Vermißte und unbekannte Tote. 1 Std.
- (3) Selbstmord und Selbstmordversuche. 2 Std.
- (4) Abtreibung. 2 Std.
- (5) Kindstötung. 1 Std.
- (6) Körperverletzung, insbes. Kindesmißhandlung, Vernachlässigung von Kindern usw.
- (7) Gewissenlose Gefährdung der Arbeitskraft von Kindern oder Jugendlichen durch Überanstrengung.
- (8) Aussetzung. 3 Std.
- (9) Brandstiftung. 3 Std.
- (10) Raub und räuberische Erpressung. 1 Std.
- (11) Diebstahl.
- Grundsätzliches. 2 Std.
- einfacher Diebstahl. 2 Std.
- Einbruch. 1 Std.
- (12) Hehlerei.

(13) Betrug und Fälschung.	
— Grundsätzliches.	
— Betrug allgemein.	2 Std.
— Betrug in der Wirtschaft, insbesondere die Erscheinungsformen der Kriegswirtschaftsdelikte.	1 Std.
— Korruption an und bei Behörden.	1 Std.
— Wette und Spiel.	1 Std.
— Kunstfälschungen.	1 Std.
— Geld- und Wertpapierfälschungen.	1 Std.
— Kurpfuscherei.	2 Std.
(14) Rauschgiftdelikte.	2 Std.
(15) Sitte und Sexualdelikte.	
— Begriffe. Grundsätzliches.	
— Das Prostitutionsproblem. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.	6 Std.
— Zuhälterei.	1 Std.
— Gleichgeschlechtliche Handlungen.	
— Homosexuelle Jugendverführer.	2 Std.
— Mädchenhandel.	1 Std.
— Unzüchtige Bilder, Schriften, Gegenstände.	2 Std.
— Exhibitionismus.	
— Verbotener Geschlechtsverkehr mit engen Verwandten.	
— Rassenschande.	2 Std.
(16) Falsche Anschuldigung.	
(17) Schreiber anonymer Briefe.	1 Std.
(18) Ehrenkränkung.	1 Std.
(19) Das Zigeunerproblem.	1 Std.
5. Jugendgefährdung und Jugendkriminalität.	
a) Vorbegriffe.	
b) Ursachen der Jugendgefährdung. (Mit ärztlichen Sondervorträgen in Verbindung mit Lehrfach VII.)	
(1) In der Persönlichkeit liegende Schäden	
— Anlagenschäden (Schwachsinn, Abartung, Entartung, psychopathische Persönlichkeiten),	
— später auftretende Neigung zur Verwahrlosung; Pubertät und Jugendgefährdung.	6 Std.
(2) Umweltschäden	
— Uneheliche Geburt, Verwaisung, Kindesaussetzung usw.	
— Wohnungselend.	
— Erziehungs- und Lebensgemeinschaften (vgl. auch Abschn. 1 Ziff. 3).	
(3) Schädigende Einflüsse des Krieges.	5 Std.
c) Verwahrlosungserscheinungen	
— Grundsätzliches.	2 Std.
— Swingjugend, Cliquesbildung, Nacktkulturpropaganda usw.	1 Std.
d) Jugendkriminalität im Spiegel der Statistik.	
— Entwicklung der Gesamtkriminalität der Jugend.	
— Kriminalitätsbelastung der Geschlechter.	
— Anteil der Altersstufen.	
— Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Delikte, insbesondere der schweren Delikte und Sittlichkeitsdelikte.	2 Std.

107 Std.

Abschn. 2 Die Verbrechensbekämpfung (i. e. S.).

Teil 1 Allgemeines.

Die Ziele und Träger der Verbrechensbekämpfung, insbesondere die Aufgaben der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung. 1 Std.

Teil 2 Die Verbrechenverfolgung.

I. Die Aufklärung des begangenen Verbrechens, die Verfolgung und Behandlung des Täters.

A. Entwicklung, Aufgaben und Aufbau und Dienstverkehr der Reichskriminalpolizei.

1. Entwicklung der Kriminalpolizei.
2. Aufgaben und Aufbau der Reichskriminalpolizei. 3 Std.
3. Dienstverkehr der Kriminalpolizei.
 - a) Geschäftsgang und Geschäftsführung. 3 Std.
 - b) Verkehr mit dem Publikum.
 - c) Entsendung von Beamten nach auswärts. 1 Std.
 - d) Verkehr mit
 - anderen Sparten der Polizei,
 - anderen Behörden,
 - Privateinrichtungen, — dem Ausland. 2 Std.
 - e) Aktengestaltung und Berichtstechnik. 2 Std.

B. Das taktische Vorgehen bei der Verbrechensaufklärung.

Das allgemeine taktische Vorgehen muß als bekannt vorausgesetzt werden. Auf die spezielle Kriminaltaktik ist bei der Besprechung der einzelnen Delikte (s. Abschnitt 1 „Verbrechensbegehung“) einzugehen. Zu wiederholen ist:

1. Die Vernehmung (von Kindern, Jugendlichen und Frauen siehe unter WKP.). 2 Std.
2. Die Personenfeststellung. 1 Std.
3. Der KP-Meldedienst. 1 Std.
4. Das KP-Karteiwesen. 2 Std.
5. KP-Strafakten. Die Polizeiliche Liste. Das Strafregister der Strafjustiz. 2 Std.
6. Die Fahndungsmittel. 3 Std.

C. Überblick über den neuesten Stand der Kriminaltechnik.

1. Begriff, Wesen und Aufgaben der Kriminaltechnik. Empirische und wissenschaftliche Gutachter Tätigkeit.

- Das Kriminaltechnische Institut der Sicherheitspolizei und die KTU.-Stellen. (Mit Besichtigungen.) 2 Std.
2. Das Fingerabdruckwesen. 2 Std.
3. Schußverbrechen und ihre kriminaltechnische Aufklärung. 2 Std.
4. Die Chemie im Dienste der Kriminalistik. 1 Std.
5. Die Anwendung der verschiedenen Strahlenarten in der Kriminalistik. Die UV-Lampe. 1 Std.
6. Die Biologie als Helferin der Kriminalistik (Schmutz, Staub, Haare, Federn, Fasern usw.). 1 Std.
7. Urkunden- u. Schriftuntersuchung. Die Abnahme von Vergleichsschriftproben. 2 Std.
8. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie:
- a) Leichenerscheinungen. 2 Std.
- b) Abtreibung und Kindes-tötung vom forensischen Standpunkt. 2 Std.
- c) Psychopathische Persönlichkeiten. Krankhaftes Seelenleben. 5 Std.
- II. Die strafrechtliche Verfolgung des begangenen Verbrechens.
1. Das dogmatische Straf- und Strafverfahrensrecht (siehe Volk, Staat, Recht).
2. Die Strafe und ihre Wirkungen (siehe Strafrecht unter Volk, Staat, Recht).
Spezialthema: Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. Mit Besichtigungen. 3 Std.
3. Strafrechtspolitik.
Spezialthema: Straffentlassenenfürsorge. 2 Std.
- Teil 3 Die Verbrechensvorbeugung.
- Allgemein.
1. Die Entwicklung des Vorbeugungsgedankens.
Die Abgrenzung der unmittelbaren Verbrechensvorbeugung von den mittelbar ebenfalls verbrechensvorbeugend wirkenden staatlichen Aufgaben der Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege usw.
2. Die Vorbeugung auf strafrechtlicher Grundlage. 1 Std.
3. Die Verringerung der tatauflösenden Umweltreize.
- a) Vorbeugung im Rechts- und Wirtschaftsleben (insbesondere gegen Fälschung, Diebstahl und Gewalttaten).
— Formvorschriften.
— sonstige Maßnahmen.
- b) Gelegenheits- und Anreizbeseitigung.
Selbstschutz der Bevölkerung
— Allgemeine Aufklärung und Belehrung.
— Warnung vor auftretenden Spezialistenverbrechen.
— Technische Sicherungen.
— Beratungsstellen. 2 Std.
4. Besondere kriminalpolizeiliche Vorbeugung.
- a) Der gleichzeitig vorbeugende Charakter der allgemeinen kriminalpolizeilichen Verbrechenverfolgung.
- b) Vorbeugungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen.
— Lose Überwachung.
— Polizeiliche planmäßige Überwachung.
— Polizeiliche Vorbeugungshaft.
- c) Mitarbeit auf dem Gebiet der Kriminalpolitik. 3 Std.
- d) Der Entwurf eines Gemeinschaftsfremdengesetzes (seine Auswirkung auf Jugendliche siehe unten Teil 5 Ziff. 7). 2 Std.
- Teil 4 Schutz der Jugend.
1. Elternhaus, Schule und H. J. als Erziehungs-träger.
- a) Jugend und Elternhaus.
- b) Jugend und Schule.
Der Erziehungsauftrag der Schule.
Schule und H. J.
- c) Das Jugendverfassungsrecht.
- (1) Die H. J., ihre Rechtsstellung und Rechtsnatur.
Der Erziehungsauftrag der H. J.
- (2) Der Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reiches;
der Reichsleiter für Jugend-erziehung.
- (3) Die Jugenddienstplicht.
- (4) Ehren- und Disziplinarrecht der H. J.
Die Disziplinar-mittel der H. J., insbesondere der Jugenddienst-arrest.
- (5) Die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt der H. J.
Der H. J.-Streifendienst.
Die Reichsarbeits-gemeinschaft für Jugendbetreueung. 4 Std.
2. Jugendförderung.
Die staatlich gepflegte Jugend-erziehung außerhalb der Schule. 1 Std.
3. Jugendarbeitsrecht,
insbesondere das Jugendschutz-gesetz vom 30. 4. 1938. 2 Std.
4. Jugendhilfe.
- a) Allgemein.
Begriffe. Rechtsgrundlagen.
- b) Die Träger der Jugendhilfe und deren Aufgaben.

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe: Jugendämter (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922).
- (2) Die freie Jugendhilfe, insbesondere die NSV.-Jugendhilfe.
- c) Die Maßnahmen der Jugendhilfe, unter zusätzlicher Berücksichtigung der eugenischen, ärztlichen und heilpädagogischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendgefährdung. 6 Std.
5. Polizeirechtlicher Schutz der Jugend.
- a) Die Polizei-VO. zum Schutz der Jugend v. 9. 3. 1940 (RGBl. I S. 499) und der Durchführungsbestimmung, RdErl. des RF # vom 18. 3. 1940 (MBHv. S. 591).
- b) Polizei-VO. über Fernhaltung der Jugend von öffentl. Schieß- u. Spieleinrichtungen v. 24. 10. 1939 (RGBl. I S. 2116).
- c) Polizei-VO. über die Fernhaltung der Jugend von öffentl. Tanzlustbarkeiten vom 29. 11. 1939 (RGBl. I S. 2374).
- d) Die sich auf die Jugendlichen beziehenden Bestimmungen des Gaststättengesetzes vom 8. 3. 1936 und des Lichtspielgesetzes vom 16. 2. 1936. 6 Std.
6. Der Entwurf eines Gemeinschafts Fremden-gesetzes in seiner Anwendung auf Jugendliche und Kinder (vgl. Teil 3 Ziff. 4d). 2 Std.
- Teil 5 Die Tätigkeit der Weiblichen Kriminalpolizei.
1. Geschichtliche Entwicklung und Aufgaben der Weibl. Krim.-Polizei. 6 Std.
2. Rechtsgrundlagen und Dienstvorschriften für die Arbeit der WKP. Zuständigkeit. 8 Std.
3. Rechtsgrundlagen und technische Handhabung des Außendienstes der WKP. 6 Std.
4. Die Behandlung der Kinder und Jugendlichen bei der WKP. 6 Std.
5. Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. 8 Std.
6. Jugendschutzlager. 8 Std.
- 111 Std.

Lehrfach VI: Gegnerbekämpfung.

Anmerkung: Obwohl das Tätigkeitsfeld der WKP. vorzugsweise auf rein kriminalpolizeilichem Gebiete liegt, ist es notwendig, den WKP.-KK.-Anwärterinnen auch einen Einblick in den staatspolizeilichen Aufgabenkreis zu geben und eine Einführung in staatspolizeiliches Denken zu vermitteln. Ziel dieses Unterrichts ist das Wecken des Verständnisses für die staatspolizeiliche Arbeit im Interesse einer guten Zusammenarbeit, zumal die WKP. auf

Anfordern auch für die Geh. Staatspolizei tätig werden kann. (RdErl. des RF # v. 24. 11. 37 — S. Kr. 1 Nr. 1890/37 - 2001-7 —)

- A. Die Geschichte der Geh. Staatspolizei.
1. Der Begriff der politischen Polizei und seine Wandlungen in der Geschichte.
2. Die Entwicklung und die Aufgaben der Geh. Staatspolizei. 2 Std.
3. Der Aufbau der Geh. Staatspolizei. 2 Std.
- B. Die staatspolizeiliche Bearbeitung der innerpolitischen Angelegenheiten.
1. Der Kommunismus.
- a) Die Organisation der Komintern.
- b) Die KPD. und ihre Taktik.
- c) Organisation und Methoden des kommunistischen Kampfes. 4 Std.
2. Die Bekämpfung der politischen Kirche. 2 Std.
3. Die staatsfeindliche Betätigung von Ausländern in Deutschland. Die staatspolizeiliche Behandlung fremden Volkstums. 2 Std.
4. Formen und Mittel der Feindpropaganda und Zersetzungstätigkeit (Illegale Druckschriften, Flüsterpropaganda, ausländische Sender usw.). 2 Std.
5. Die Bekämpfung der Sabotage. 2 Std.
6. Die Bekämpfung des politischen Attentats. — Schutzdienst —. 1 Std.
7. Abwehr. 2 Std.
8. Die staatspolizeiliche Behandlung der Fremdenlegionäre, Refraktäre, Deserteure und Prestatäre. 1 Std.
- C. Die Arbeitsweise, Einrichtungen und Hilfsmittel der Geh. Staatspolizei.
1. Die Quellen zur Erlangung der Kenntnis von staatspolizeilich interessierenden Vorgängen. Die Zusammenarbeit mit V-Leuten. 1 Std.
2. Die allgemeinen Richtpunkte für die Erkennung und Erfassung gegnerischer Bestrebungen.
- Völliges Erfassen des Gegners in seinem geistigen Grundelement.
- Totales Erkennen des Gegners und der Bedeutung seiner Angriffs- und Zerstörungsabsichten.
- Kriminalistisches Ermitteln seiner Arbeitsweise und Taktik. (Äußeres Erscheinungsbild, angebliche Ziele, Tarnung der wirklichen Ziele, Stärke, Anhängerkreis, Finanzierung, Verbindungen, Organisation, Betätigungsart, Kampfmethoden und -mittel, Nachrichtenquellen, Kurierdienst, Anlaufstellen, akute Ziele usw.).
3. Der Begriff des politischen Verbrechens. 1 Std.
4. Geheimsachen — Verschlussanweisung. 1 Std.
5. Staatspolizeiliches Fahndungswesen. 1 Std.
6. Das Karteiwesen der Geh. Staatspolizei. 1 Std.
7. Besonderheiten der staatspolizeilichen Freiheitsentziehung:
- a) Grundsätzliches.

- b) Die staatspolizeiliche vorläufige Festnahme.
 c) Die Schutzhaft.
 d) Die Einweisung in ein Arbeitslager. 2 Std.
 8. Überwachungen. 1 Std.
 9. Die staatspolizeiliche Vernehmung. 1 Std.
 10. Staatspolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen.
 a) Erteilung von Auflagen.
 b) Die staatspolizeiliche Warnung.
 c) Das staatspolizeiliche Sicherungsgeld. 1 Std.
30 Std.

Lehrfach VII: Grundzüge der Menschenkenntnis, Menschenbeurteilung und Menschenführung.

1. Lebensaufbau, Persönlichkeit und Charakter als Grundlagen für die praktische Menschenkenntnis unter besonderer Berücksichtigung d. Frauenpsyche.
 a) Die allgemeine Seelenkunde (— Sinneswahrnehmung, Gestaltungsfähigkeit, Aussage, Gedächtnis, Urteilsfähigkeit, — Gefühl, — Der Wille. Der Entschluß, — Unbewußtes Seelenleben, — Krankhaftes Seelenleben.) wird als bekannt vorausgesetzt.
 b) Lebensaufbau, Persönlichkeit, Grundlagen der Charakterkunde.
 c) Ausdruckslehre und Charakterkunde.
 d) Psychologie der Handschrift.
 e) Die Gesamtbeurteilung eines Menschen. Wert und Unwert der Psychotechnik. 24 Std.
 2. Lehr- und Lerntechnik. 8 Std.
 3. Politische Psychologie.
 a) Die seelischen Grundbedingungen der Gesinnung.
 b) Der Anteil der Rasse an der Gestaltung des Völkercharakters.
 c) Die Stimmungs- und öffentliche Meinungsbildung. Die Macht einer einheitlichen Weltanschauung und ihr Einfluß auf die Gesinnung. Krieg und Gesinnung. 3 Std.
 4. Führerziehung.
 a) Von der Bedeutung einer psychologischen Ausbildung für die Menschenführung.
 b) Das Wesen der Disziplin. Die Erziehung zur Disziplin. Der Weg zum Befehlen über das Gehorchen.

- c) Verantwortung und Initiative. Persönlicher Entschluß und gemeinsame Leistung. Charakterverwandtschaft zwischen Führenden und Geführten.
 d) Befehlsgebung. Die hauptsächlichsten Führungsfehler und ihre Ursachen.
 e) Die großen Führungs- und Erziehungssysteme der Weltgeschichte. 10 Std.
45 Std.

Besichtigungen.

1. Die Einrichtungen des Reichskriminalpolizeiamtes.
2. Das Kriminaltechnische Institut der Sicherheitspolizei.
3. Die Einrichtungen des Geheimen Staatspolizeiamtes.
4. Die Zentralkartei und Zentralaktenhaltung des SD.
5. Teilnahme an einer Sitzung des Volksgerichtshofes.
6. Frauengefängnis.
7. Frauenkonzentrationslager.
8. Jugendschutzlager (Uckermark).
9. Jugendarrestanstalt.
10. Leichenschauhaus und Lehrmittelsammlung des Gerichtsärztlichen Instituts. Vorführung einer Obduktion.
11. Einrichtungen der Reichsfrauenführung.
12. Mütterdienst.
13. Bräuteschule (Schwanenwerder).
14. Institut für Erbbiologie beim Gesundheitsamt.
15. Heil- und Pflgeanstalt.
16. Einrichtungen der DAF., insbesondere die Ausstellung des Reichsheimstättenamtes der DAF.
17. Einrichtungen des Reichsarbeitsdienstes.
18. Einrichtungen der NSV.
19. Einrichtungen der Reichsjugendführung.
20. Lager ausländischer Arbeiter(innen).
21. Statistisches Reichsamt.
22. Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (RWU.) des Reichserziehungsministeriums.
23. Filmunternehmen insbesondere die Lehrschau der Ufa in Babelsberg.
24. Zeitungsunternehmen.
25. Staatliche Porzellanmanufaktur.
26. Arbeitsschutzmuseum.

Die Besichtigungen finden teils halbtägig an freien Nachmittagen, teils ganztägig an den hierfür im Lehrplan offen gelassenen Tagen statt. Ferner Besuche von Theatern, Ausstellungen und Museen.
 An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 311.

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 47

Berlin, den 24. Oktober 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 30. 9. 42 Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibl. Jugend. S. 301. — RdErl. 6. 10. 42 Verwendung von Lkw. als Mannschaftslastkraftwagen. S. 301. — RdErl. 7. 10. 42 Verbot ausl. Druckschriften. S. 301. — RdErl. 10. 10. 42 Anerkennungen. S. 302. — RdErl. 14. 10. 42 Anerkennungen. S. 302. — RdErl. 14. 10. 42 Anforderung von Medikamenten u. Sanitätsmaterial. S. 302. — RdErl. 15. 10. 42 Benutzung der Eisenbahn durch die in den bes. Gebieten, im Gen.Gouv. u. im Prot. Böhmen u. Mähren eingesetzten Angeh. der Sich.Pol. u. des SD. S. 302. — RdErl. 16. 10. 42 Verwendung von SP-Nummern an Kraft-

fahrzeugen der Sich.Pol. S. 308. — RdErl. 16. 10. 42 Aufgabe von posteigenen Teilnehmereinrichtungen u. sonstigen angemieteten Fernsprechanlagen. S. 309. — RdErl. 19. 10. 42 Kommandierung eines leitenden Zahnarztes zum RSHA. S. 309.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 17. 10. 42 Bearbeitung von Abtreibungs- u. Sittlichkeitsdelikten unter Polen. S. 309.

SD-Angelegenheiten. RdErl. 14. 10. 42 Zuwendungen in Todesfällen. S. 309.

Personalmitteilungen. S. 310.

Sicherheitspolizei und SD

Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

RdErl. des RFuChdDtPol. im RMDL vom 30. 9. 1942
— S I I C 1 Nr. 3026/42-291-13 —

(1) Nach der Anweisung des Reichsarbeitsführers zur Durchführung des weiteren Kriegseinsatzes des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend vom 1. 8. 1942 kann die Heranziehung von Kriegshilfsdienstmaiden im Innenbetrieb bei Behörden in Zukunft nur in Ausnahmefällen im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg, den Grenzgebieten und in den neuen Reichsgauen erfolgen.

(2) Meine Erlasse vom 1. 11. 1941 (Befehlsbl. S. 249) und vom 29. 3. 1942 (Befehlsbl. S. 98) gelten daher nur noch für die Dienststellen der Sich.Pol. in den obengenannten Gebieten.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 301.

Verwendung von Lkw. als Mannschaftslastkraftwagen.

RdErl. des RSHA. vom 6. 10. 1942
— II D 3 a (7) Nr. 1964/42 —

(1) Um in der zentralen Kraftfahrzeugkartei alle Lkw., die auch für Mannschaftstransporte verwendbar sind, erfassen zu können, wird ersucht, im nächsten Kraftfahr-Vierteljahresbericht alle Lkw. von 21 Nutzlast an aufwärts zu melden, die bereits mit einer Sitzeinrichtung — aufschraubbare Bänke oder einlegbare Sitzbretter — versehen sind.

(2) Es kommen nur offene Lkw. in Frage.

(3) Die im Einsatz befindlichen und vor der Abordnung mit Sitzeinrichtungen versehenen Lkw. sind mit aufzuführen.

(4) Weiterhin sind alle bei den Dienststellen befindlichen und noch nicht mit solchen Einrichtungen versehenen Lkw. Zug um Zug herrichten zu lassen und nach Fertigstellung im nächstfalligen Kraftfahrzeug-Vierteljahresbericht nachzumelden.

(5) Aus Gründen der Materialersparnis ist von der Anfertigung von aufschraubbaren Bänken Abstand zu nehmen. Es sind nur Vorrichtungen zum Einlegen von Sitzbrettern anfertigen zu lassen.

An die Sicherheitspolizei (ohne SD). — Befehlsblatt S. 301.

Verbot ausländischer Druckschriften.

RdErl. des RFuChdDtPol. im RMDL vom 7. 10. 1942
— S I V C 3 Nr. S352/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung des Buches

„I saw it happen in Norway“ von C. J. Hambro, Verlag: D. Appleton-Century Company, New York-London, 1941, verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 301.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 10. 1942
— I A 1 b Nr. 252/42 —

Der Reichsführer-*ff* hat auf meinen Vorschlag dem Kriminalobersekretär Pius Edelmeier, Kriminaloberassistenten Johann Köberl und dem

Kriminalangestellten Rudolf Krenn, alle von der Staatspolizeistelle Graz,

für hervorragende kriminalistische Leistungen durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung ausgesprochen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 302.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 14. 10. 1942
— I A 1 b Nr. 363/42 —

Der Reichsführer-*ff* hat auf meinen Vorschlag der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Den Haag für besondere Leistungen in den Monaten April/Juni 1942 seine Anerkennung ausgesprochen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 302.

Anforderung von Medikamenten und Sanitätsmaterial.

RdErl. des RSHA. vom 14. 10. 1942
— I San. Nr. 111/42 —

(1) Für Anforderungen von Medikamenten und Sanitätsmaterial sind künftighin Einnahme-Ausgabebescheinigungen zu verwenden, die in dreifacher Ausfertigung dem leitenden Arzt beim RSHA. zuzuleiten sind.

(2) Die Vordrucke sind beim *ff*-Sanitätsamt, Berlin W 15, Knesebeckstr. 43/44, unmittelbar anzufordern.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 302.

Benutzung der Eisenbahn durch die in den besetzten Gebieten, im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren eingesetzten Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD.

RdErl. des RF*ff*uChdDtPol. i. RMdI. vom 15. 10. 1942
— S I A 1 d Nr. 8151/42 b —*)

(1) Auf meinen Antrag gelten gemäß Verfg. des OKW. vom 31. 8. 1942 — 43 a/t WFST/Org III/2150/42 — die im Operationsgebiet und in den besetzten Gebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement eingesetzten Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD hinsichtlich der Eisenbahnbenutzung als im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt. Auf sie finden die Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung (W. E. O.) und der Wehrmachtstarif Anwendung. Das Reichsverkehrsministerium ist seitens des OKW. von dieser Regelung unterrichtet und gebeten worden, die Eisenbahndienststellen entsprechend anzuweisen.

(2) Die Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD sind hinsichtlich der Eisenbahnbenutzung nach und aus den vorgenannten Gebieten den nachstehenden für die Wehrmacht geltenden Bestimmungen unterworfen:

- a) Unterstellung der Urlauber in Urlaubszügen unter die Transportführer;

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können vom RSHA. (I A 1 d) bezogen werden.

b) Unterwerfung unter das Prüfungsrecht der Zugkontrollen, Heeresstreifen und sonstigen von der Wehrmacht eingesetzten Kontrollorganen (z. B. Transportdienststellen);

c) Anweisung der Urlauber auf bestimmte Urlaubszüge durch Armeen usw. für Hin- und Rückreisen im befohlenen Turnus;

d) im übrigen sind alle für die Wehrmacht und Transportdienststellen gegebenen Dienstvorschriften und Befehle in gleicher Weise für Einzelreisende und Einheiten der Sich. Pol. u. des SD bindend.

(3) Die Kassenanschlagstellen der Sich. Pol. (Kap. V 14 a) sowie die SD-(Leit)Abschnitte beschaffen umgehend die erforderlichen kleinen Wehrmachtfahrtscheine nach dem Durchschnitt der nach den bezeichneten Gebieten bewegten Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD im Rechnungsjahr 1941 (für die Krim. Polizei [bzw. Ordnungspolizei] ist gemäß Verfg. OKW. vom 12. 12. 1941 — Aktenzeichen o/t WFST/Abt. L (II Org) Nr. 4120/41) — die gleiche Regelung getroffen worden. Die Vordrucke sind erhältlich bei der Firma Gabler u. Köhler, Leipzig N 22, Gohliser Str. 2. Die verausgabten Mittel sind von den Dienststellen der Sich. Pol. bei Kap. 14 a Tit. 11 zu verbuchen und von den SD-(Leit)Abschnitten unter A. 2 a. Bei den Einsatzdienststellen verbleibt es hinsichtlich der Beschaffung bei der bisherigen Regelung.

(4) Die aus der Anwendung der W. E. O. und des Wehrmachtstarifs sich ergebenden Kosten werden monatlich festgestellt und vom RSHA. mit der Wehrmacht verrechnet. Die unter Abs. (3) bezeichneten Dienststellen haben über die verausgabten Fahrtscheine sorgfältig Kontrollen zu führen und diese auf Anforderung dem RSHA. einzureichen.

(5) Für die Ausstellung der Wehrmachtfahrtscheine sind ausschließlich zeichnungsberechtigte Angehörige der Sich. Pol. u. des SD zuständig.

(6) Sofern von hier Sammeltransporte zusammengestellt werden, ergehen besondere Anweisungen.

(7) Einzelheiten sind in den Bahnhofskommandanturen bzw. beim Bahnhofsoffizier zu regeln.

(8) Die wesentlichen Bestimmungen sind aus der Anlage ersichtlich. Für weibliche Angehörige der Sich. Pol. u. des SD gilt grundsätzlich die Fahrklasse der jeweiligen Reisekostenstufe. Auf die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Ausstellung der weißen Wehrmachtfahrtscheine wird besonders hingewiesen. Hinsichtlich Ausstellung des Marschbefehls wird auf den RdErl. vom 23. 9. 1942 (Befehlsbl. S. 282) verwiesen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 302.

Anlage:**Der Wehrmachtreiseverkehr.****I. Das Wehrmachtverkehrsnetz.**

1. Für den Wehrmachtreiseverkehr im Reichsgebiet, in befreunden Ländern und in den besetzten Gebieten ist ein besonderes Wehrmachtverkehrsnetz geschaffen worden. Es wird durch „Schnellzüge für Fronturlauber“ (SF-Züge) und „öffentliche Züge mit Wehrmachtzugteil“ (DmW-, EmW- und PmW-Züge) bedient (siehe Verzeichnis der SF-Züge). Die SF-Züge dieses Netzes sind nach Fahrplan und Geschwindigkeit den Schnellzügen des öffentlichen Verkehrs gleichgestellt und zum großen Teil mit Verpflegungswagen (Eisenbahnkitchenwagen) ausgerüstet.

2. Folgende Unterscheidung ist zu beachten:

- a) SF-Züge werden im Interesse der Wehrmacht gefahren; Fahrplangestaltung, Zugbildung und Verkehrszeiten richten sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Wehrmacht, soweit dies im Rahmen des Gesamtfahrplans möglich ist. In einer Anzahl von SF-Zügen sind von bestimmten Knotenbahnhöfen an oder auf ihrem ganzen Lauf einige Wagen für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Diese mit einem Reisezugteil ausgerüsteten Züge werden auf den Strecken, auf denen diese den Reisezugteil mitführen, als SFR-Züge bezeichnet (SF-Züge mit Reisezugteil; im SF-Verzeichnis kenntlich durch einen Doppelstrich links von der Zugspalte).
- b) DmW-, EmW- und PmW-Züge sind öffentliche Züge mit einem für Wehrmachtreisende freigegebenen Zugteil; die Befugnisse des Transportführers erstrecken sich nur auf den Wehrmachtzugteil. Fahrplangestaltung und Zugbildung richten sich in erster Linie nach den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs; die Züge können nicht für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden. Für die Wehrmachtzugteile dieser Züge gelten die gleichen Fahrausweise und sonstigen Bestimmungen wie für SF-Züge.

3. Das Wehrmachtverkehrsnetz hat den Zweck, den Wehrmachtreiseverkehr in schnell fahrenden Zügen von dem öffentlichen Verkehr entsprechend den Bedürfnissen der Wehrmacht klar zu scheiden.

Alle beteiligten Transportdienststellen haben die Aufgabe, den Wehrmachtreiseverkehr in Verfolgung dieses Zieles dauernd zu überwachen.

Falls Transportdienststellen bei SFR-Zügen auf Grund fortlaufender Beobachtungen der Besetzungen den Eindruck gewinnen, daß für den öffentlichen Verkehr freigegebene Wagen für die Wehrmacht benötigt werden, so beantragen sie bei den zuständigen Reichsbahndienststellen die Sperrung dieser Wagen für den öffentlichen Verkehr ganz oder für die erforderliche Strecke. Desgleichen sind andere notwendig erscheinende Änderungen (Einlegung weiterer Züge, Verbesserungen von Anschlüssen, Einlegung von Halten usw.) von den Transportdienststellen nach sorgfältiger Prüfung unter Meldung an den Chef des Transportwesens, Heimtransportabteilung, bei den zuständigen Eisenbahndienststellen zu beantragen. Das Ergebnis ist an den Chef des Transportwesens, Heimtransportabteilung, zu melden. Ein neu beantragter Zug kann im allgemeinen, soweit nicht Pläne bereits vorhanden sind, frühestens drei Wochen nach dem Antrag erstmalig verkehren. Bei Beantragung zusätzlicher Halte ist daran zu denken, daß jeder neue Halt den Charakter des betreffenden Zuges als „Schnellzug“ schädigt.

II. Die Benutzung des Wehrmachtverkehrsnetzes.

1. Pflichtbenutzung.

Es haben die SF-Züge oder öffentliche Züge mit Wehrmachtzugteil (DmW-, EmW-, PmW-Züge) zu benutzen (Ausnahmen siehe III, 1 und 2):

- sämtliche Beurlaubten oder aus dienstlichen Gründen reisenden Wehrmachtangehörigen (eingesetzte Wehrmacht und Ersatzwehrmacht);
- die der Wehrmacht unterstellten Teile der Waffen-#;
- die der Wehrmacht unterstellten Teile des Reichsarbeitsdienstes;
- die Angehörigen der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Teile der

Ordnungspolizei (Polizeibataillone, Polizeiregimenter, Verbände der Polizei-Sicherungs-Divisionen);

- die der Wehrmacht unterstellten Teile des NSKK.

Den deutschen Wehrmachtangehörigen sind gleichzuachten die Angehörigen der im Rahmen der deutschen Wehrmacht eingesetzten freiwilligen Verbände und Legionen sowie die Angehörigen der Wehrmacht befreundeter oder verbündeter Länder. Es ist Pflicht aller Transportdienststellen und aller Überwachungsorgane im Wehrmachtreiseverkehr, die Angehörigen der Wehrmacht befreundeter oder verbündeter Länder, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, im Reiseverkehr innerhalb Deutschlands oder auf den von deutschen Behörden und Truppen überwachten Bahnen zu unterstützen, zu beraten und zu betreuen.

Die Benutzungspflicht für SF-Züge gilt auch für Offiziere und Beamte. Offizieren und Beamten im Generalsrang ist die Benutzung freigestellt. Kleinere Mannschaftstransporte, gleich, ob mit oder ohne Fahrnummer, sind von Transportdienststellen dann auf SF-Züge zu verweisen, wenn erfahrungsgemäß der erforderliche Platz vorhanden ist oder die Dringlichkeit des Transportes es erfordert.

Fahrausweise (für SF-, DmW-, EmW- und PmW-Züge):

Hat der Reisende freie Reise, so ist für die Benutzung von SF-, DmW-, EmW- und PmW-Zügen ausschließlich ein kleiner blauer Wehrmachtfahrerschein (weiß mit blauem Schrägstrich) auszustellen. Hat der Urlauber keine freie Reise, so ist eine Wehrmachtfahrkarte — für SF-, DmW- und EmW-Züge daneben eine Schnell- oder Eilzugzuschlagkarte (wie für zuschlagpflichtige Züge des öffentlichen Verkehrs) zum vollen Preise — zu lösen.

2. Mitbenutzungsmöglichkeit.

Die SF-Züge können stets benutzt werden von dienstlich reisenden Eisenbahnbediensteten und von den außerhalb der Reichsgrenze eingesetzten Eisenbahnbediensteten auf Urlaubs- oder Dienstreisen — in Uniform oder Zivil; bei einzelnen Zügen besteht jedoch hierfür eine Sonderregelung.

Darüber hinaus können die SF-Züge, soweit Platz vorhanden ist, in besonderen Abteilen oder Wagen außer von Wehrmachtangehörigen benutzt werden:

- von Angehörigen des Wehrmachtgefolges, gleich, ob sie auf kleinen Wehrmachtfahrerschein oder auf Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs reisen.

Um Zweifel auszuschließen, wird klar gestellt, daß Nachrichtenhelferinnen, die Betreuungshelferinnen und der Luftschutzwardienst zum Wehrmachtgefolge gehören. Von der Mitbenutzung ausgeschlossen sind Zivilpersonen als Gefolgschaftsmitglieder von Unternehmen oder Firmen, die für oder im Auftrag der Wehrmacht im Reichsgebiet, befreundeten Ländern oder in besetzten Gebieten tätig sind. Ihnen dürfen kleine Wehrmachtfahrerscheine nicht ausgehändigt werden;

- von den außerhalb der Reichsgrenze eingesetzten Teilen der Organisation Todt, gleich, ob sie auf Wehrmachtfahrerschein oder Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs reisen, jedoch nur, soweit es sich um reichsdeutsche Arbeiter und Angestellte handelt. Ausländische Arbeiter oder Angestellte dieser

Organisation sind von der Benutzung ausgeschlossen;

- c) von Rednern der Reichspropagandaleitung, die für Wehrmachtveranstaltungen eingesetzt werden, unter Lösung von Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs;
- d) von Beamten des Zollgrenzschutzes, soweit sie außerhalb der Reichsgrenzen eingesetzt sind;
- e) von Angehörigen der Technischen Nothilfe, soweit sie außerhalb der Reichsgrenzen eingesetzt sind.

Eisenbahnbedienstete und Angehörige der unter II, 2a bis e genannten Organisationen sind, sofern sie die SF-Züge bzw. die Wehrmachtzugteile in SFR-Zügen benutzen, den Bestimmungen über den Wehrmachtreiseverkehr unterworfen und haben den Anordnungen der Transportdienststellen und der für die Überwachung des Wehrmachtreiseverkehrs eingesetzten Organe der Wehrmacht Folge zu leisten.

Die Eisenbahnbediensteten und die Angehörigen der unter a bis e genannten Organisationen haben in besonderen Abteilen oder Wagen für Wehrmachtfolge Platz zu nehmen, soweit solche in der betreffenden Klasse vorgesehen sind; in DmW-, EmW- und PmW-Zügen sowie in den auf dem ganzen Lauf für den öffentlichen Verkehr freigegebenen SFR-Zügen im öffentlichen Zugteil.

Fahrausweise:

Da die Angehörigen der unter II, 2a bis e genannten Organisationen nur, soweit Platz vorhanden ist, die SF-Züge mitbenutzen können, sind ihnen, sofern sie auf kleine Wehrmachtfahrscheine reisen dürfen, weiße kleine Wehrmachtfahrscheine auszustellen.

3. Trennung von Wehrmachtreisenden und Zivilreisenden.

Reisen Wehrmachtangehörige mit ihren nächsten Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister) in SF-Zügen mit Reisezugteil (SPR-Zügen) oder in öffentlichen Zügen mit Wehrmachtzugteil (DmW-, EmW- und PmW-Zügen), so haben sie mit ihren Angehörigen den öffentlichen Zugteil zu benutzen (siehe auch III, 1g).

Sonst sind Wehrmachtangehörige, die sich in dem öffentlichen Zugteil befinden, durch die überwachenden Wehrmachtorgane in den Wehrmachtzugteil zu verweisen, während Reisende des öffentlichen Verkehrs aus Abwehrgründen durch das Zugpersonal der Reichsbahn aus dem Wehrmachtzugteil fernzuhalten sind. Das Tragen bürgerlicher Kleidung oder Uniform ist hierbei ohne Belang.

4. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der in Rußland verkehrenden „Rußland-SF-Züge“.

Die in den besetzten Gebieten der UdSSR verkehrenden „Rußland-SF-Züge“ sind bis auf weiteres, sofern nichts anderes ausdrücklich befohlen ist, nur solchen Wehrmachtanhörigen oder zur Mitbenutzung verpflichteten oder berechtigten Personen (siehe II, 1a bis e, und II, 2a bis e) zugänglich, die sich im Besitze einer von den Generalen des Transportwesens auszugebenden Platzkarte befinden. (Die Rußland-SF-Züge sowie sämtliche anderen Arten von Zügen in den besetzten Gebieten der UdSSR, führen zur Zeit nur Wagen der Holzklasse.)

III. Benutzung von Zügen des öffentlichen Verkehrs.

1. Ausnahmsweise Benutzung von D- und E-Zügen.

Die Benutzung von D- und E-Zügen des öffentlichen Verkehrs ist ausschließlich in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- a) wenn auf der Reisedecke überhaupt kein SF-Zug oder öffentlicher Zug mit Wehrmachtzugteil (DmW-, EmW-Zug) verkehrt und die zurückzulegende Strecke mehr als 200 km beträgt;
- b) bei schwerer Erkrankung oder bei Todesfällen nächster Familienangehöriger (Ehefrau, Kinder, Eltern, Pflegeeltern), wenn der Urlaubsort mit SF-Zug, DmW- und EmW-Zug nicht ebenso schnell zu erreichen ist;
- c) für die Anschlußstrecke vom Endbahnhof des letzten benutzbaren SF-, DmW- und EmW-Zuges, wenn sie mehr als 200 km Anschlußstrecke beträgt;
- d) wenn bei Urlaubsreisen der Übergang von einem SF-, DmW- und EmW-Zug aus einen anderen Zug dieser Gattungen bei Tage nicht innerhalb von 10, bei Nacht — zwischen 18 Uhr und 6 Uhr — nicht innerhalb von 6 Stunden möglich ist;
- e) bei unverschuldeter Anschlußversäumnis;
- f) bei dringenden Dienstreisen oder bei Kurierreisen;
- g) wenn Wehrmachtangehörige mit ihren nächsten Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister) auf Strecken reisen, auf denen keine SF-Züge mit Wagen für den öffentlichen Verkehr (SFR-Züge) oder keine DmW- oder EmW-Züge verkehren (siehe Ziffer II, 3). Voraussetzung ist, daß die zurückzulegende Strecke mehr als 200 km beträgt.

In den Fällen b und g ist eine entsprechende mit dem Dienststempel versehene Bescheinigung der Dienststelle usw. auf dem Urlaubsschein, im Falle f auf dem Sonderausweis (Marschbefehl) erforderlich.

Der Kurierausweis berechtigt in Verbindung mit den zugehörigen Fahrausweisen (kleiner weißer Wehrmachtfahrschein) ohne weiteres zur Benutzung sämtlicher Zugattungen. (Ober Kuriere und Kurierabteile siehe VIII, 1 bzw. VIII, 5.)

Fahrausweise (bei ausnahmsweiser Benutzung von D- und E-Zügen):

Nur in den Fällen a, b, f, und g darf bei freier Reise ein kleiner weißer Wehrmachtfahrschein ausgestellt werden. Im Falle c ist bei freier Reise ein kleiner weißer Wehrmachtfahrschein nur zusätzlich für die Anschlußstrecke auszustellen. In den Fällen d und e stellt die zuständige Transportdienststelle (Transportkommandantur, Bahnhofskommandantur, Bahnhofsoffizier), wo diese nicht vorhanden der Offizier vom Bahnhofsdienst bzw. der Führer (Offizier) der Bahnhofswache, eine entsprechende Bescheinigung auf dem kleinen blauen Wehrmachtfahrschein aus.

Hat der Reisende keine freie Reise, so hat er eine Wehrmachtfahrkarte (Offiziere usw. zwei) mit tarifmäßigem Zuschlag zu lösen. Hierbei bedarf er in den Fällen d und e einer Bescheinigung der zuständigen Transportdienststelle, wo diese nicht vorhanden des Offiziers vom Bahnhofsdienst bzw. des Führers (Offizier)

der Bahnhofswache. Diese Bescheinigung ist auf dem Urlaubsschein einzutragen.

Bei Ausstellung der Bescheinigungen in Fällen d und e auf dem kleinen blauen Wehrmachtfahrschein bzw. auf dem weißen Kriegsurlaubsschein ist der zu benutzende D- oder E-Zug unter Angabe des Datums und der zurückzulegenden Strecke vorzuschreiben.

An Stelle der obengenannten Offiziere können auch Portepce-Unterroffiziere als Offizier-Diensttuer der genannten Dienststellen die mit dem Dienststempel versehene Bescheinigung unterschreiben.

Sind auf einem Bahnhof Wehrmachtdienststellen der genannten Art nicht vorhanden, so stellt der Aufsichtsbeamte der Eisenbahn die entsprechende Bescheinigung aus.

2. Benutzung von Personenzügen.

In allen übrigen Fällen, in denen weder nach Ziffer II ein SF-, DmW- oder EmW-Zug benutzt werden kann, noch nach Ziffer III, 1 ein D- oder E-Zug benutzt werden darf, sind Personenzüge des öffentlichen Verkehrs oder PmW-Züge zu benutzen.

Fahrausweise (bei Personenzugbenutzung):

Bei freier Reise ist für Benutzung von Personenzügen ein kleiner roter Wehrmachtfahrschein (weiß mit rotem Schrägstrich) zu verwenden. Hat der Urlauber keine freie Reise, so hat er eine Wehrmachtfahrkarte (Offiziere usw. zwei) zu lösen.

3. Über Urlaubsscheine und Ausweise für Dienstreisen siehe H. V. Bl. (B) 1942 S. 31 Nr. 54.

IV. Belegung der SF-Züge und Anmeldung.

1. Belegung der aus besetzten Gebieten kommenden SF-Züge.

Die Plätze der SF-Züge werden auf die Truppen verteilt (Belegung):

- a) für die Frankreich-SF-Züge und deren Zubringerzüge durch den General des Transportwesens West im Einvernehmen mit der W. Trsp. Ltg. Paris;
- b) für die Balkan-SF-Züge durch den General des Transportwesens Südost im Einvernehmen mit der W. Trsp. Ltg. Südost;
- c) für die Italien-SF-Züge durch den Bv. T. O. Rom im Benehmen mit dem deutschen General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht;
- d) für die SF-Züge aus Norwegen durch den Wehrmachtbefehlshaber Norwegen im Einvernehmen mit Heimatstab Übersee;
- e) für die SF-Züge aus Nordnorwegen über Finnland durch den deutschen Transport-Bevollmächtigten Finnland im Einvernehmen

die von Osten und Westen durchlaufenden SF-Züge zu benutzen bzw. mitzubeneutzen. Dabei können die Ostfront-SF-Züge nur nach Maßgabe freien Raumes benutzt werden.

3. Transportanmeldung.

Um den Transportdienststellen Unterlagen über die auf den einzelnen Bahnhöfen ankommenden Urlaubszahlen usw. zu geben, ist von den Truppenteilen der Ersatzwehrmacht und der im Heimatgebiet liegenden Teile der eingesetzten Wehrmacht (einschließlich Generalgouvernement und Protëktorat) bei den zuständigen Transportkommandanturen anzumelden, wenn an einem Tage mehr als 30 Urlauber oder Mannschaftstransporte über 5 Mann von einem Standort mit demselben SF-, DmW- oder EmW-Zug oder in Ausnahmefällen mit demselben D- oder E-Zug fahren wollen. In Standorten mit mehr als einem Truppenteil hat die Sammelmeldung fernmündlich durch den Standortältesten zu erfolgen.

Die Anmeldung hat 4 Tage vor Abfahrt zu erfolgen. Die Transportkommandanturen haben damit die Möglichkeit, die angemeldeten Urlauber- und Mannschaftstransporte rechtzeitig auf andere Züge zu verweisen, wenn der gewünschte Zug erfahrungsgemäß voll besetzt ist. Notfalls können sie im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbahndienststellen für Abbeförderung mit Zügen des öffentlichen Verkehrs sorgen.

4. Benutzung des vorgeschriebenen Zuges.

Allen Angehörigen der Wehrmacht (einschließlich der der Wehrmacht unterstellten Teile der $\#$, des RAD, der Polizei und des NSKK) ist der von ihnen zu benutzende Zug auf der Rückseite des blauen und roten Wehrmachtfahrscheins bzw. Kriegsurlaubsscheins vorzuschreiben. Jeder Wehrmachtreisende hat den ihm so vorgeschriebenen Zug und die ihm zustehende Wagenklasse zu benutzen.

5. Ordnungsgemäße Abwicklung des Verkehrs.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Urlauberverkehrs ist immer das Einhalten der jeweils gegebenen Befehle, insonderheit der befohlenen Urlauberquote durch die Truppe.

V. Mitnahme von Gepäck.

1. An Handgepäck darf der Wehrmachtreisende in SF-Zügen nicht mehr mitnehmen, als in Zügen des öffentlichen Verkehrs zulässig ist, d. h. nur so viel, wie er über und unter seinem Sitz unterbringen kann.

2. Reisegepäck (einschließlich Fahrräder)

Befehlsblatt

Ausgabe A 45

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 46

Berlin, den 17. Oktober 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Karl Kellermann, SS-Scharführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart, im Oktober 1941

Ernst Burkard, SS-Rottenführer, SD-Abchnitt Bremen, im Oktober 1941

Gunter Helmeke, SS-Hauptscharführer, SD-Außenstelle Heiligenstadt, im Febr. 1942

Otto Hammerla, SS-Bewerber, SD-Leitabschnitt Prag, im März 1942

Dr. jur. Siegfried Breuer, SS-Bewerber, SD-Leitabschnitt Prag, im März 1942

Herbert Rautenbach, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Köln, im Mai 1942

Alfons Kowarschik, SS-Untersturmführer, SD-Leitabschnitt Wien, im August 1942

Alfons Kraus, SS-Oberscharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Saarbrücken, im August 1942

Dr. Franz Laschinger, SS-Scharführer, SD-Außenstelle Bautzen, im August 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Erich Schmidt, SS-Hauptscharführer, Kriminaloberassistent, Kriminalpolizeistelle Hohensalza, im Juni 1942

Bernhard Rohda, SS-Oberscharführer, Kriminaloberassistent, Staatspolizeistelle Saarbrücken, im August 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 16. 9. 42 Vereinfachung im Nachschubwesen im Osten. S. 296 — RdErl. 25. 9. 42 Einführung von Strafbüchern, Strafprüfheften u. Strafnachweisheften bei den Dienststellen der Sich. Pol. u. des SD. S. 296 — RdErl. 7. 10. 42 Anforderung von Fleckfieberimpfstoff. S. 298 — RdErl. 8. 10. 42 Beschlagnahme von Druck-

schriften, die nicht in die Liste des schädli. u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 298.

SD-Angelegenheiten. RdErl. 9. 10. 42 Wohnsitzwechsel von ehrenamtlichen SD-Angehörigen. S. 299. Berichtigung S. 299.

Personalmitteilungen. S. 299.

Sicherheitspolizei und SD

Vereinfachung im Nachschubwesen im Osten.

RdErl. des RSHA. vom 16. 9. 1942

— II C 2^a Nr. 9480/42 —

In Übereinstimmung mit dem *W*-Führungshauptamt, dem *W*-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt und dem Hauptamt Ordnungspolizei wird für den Versorgungsdienst der Sicherheitspolizei im Osten folgendes angeordnet:

A. Allgemeines.

1. Sämtliche von der *W*, der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei im Osten eingesetzten Versorgungseinrichtungen sind in Zukunft für alle drei Teile zuständig.

2. Im Versorgungsdienst der *W*, der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei ist in gegenseitiger Zusammenarbeit, soweit es die Verwaltungstechnik sowie die örtlichen und räumlichen Verhältnisse zulassen, eine Zusammenfassung aller eingesetzten Versorgungseinrichtungen anzustreben.

3. Soweit es örtlich und räumlich möglich ist, ist ein doppelter Einsatz von Versorgungskräften zu vermeiden und der vorhandene Transport- und Lagerraum für alle drei Teile gemeinsam auszunutzen.

4. Diese Richtlinien sind bei allen neuen Versorgungseinrichtungen von vornherein zu beachten.

5. Die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Anordnungen treffen die *W*-Nachschubkommandanten in Verbindung mit den Höheren *W*-u. Polizeiführern in Rußland, den Befehlshabern der Ordnungspolizei Ukraine und Ostland und dem Reichssicherheitshauptamt.

6. (1) Die bisherigen Unterstellungs-, Befehls- und wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben durch diese Vereinfachungsmaßnahmen zunächst unberührt.

(2) In allen Fällen, in denen die örtliche oder räumliche Zusammenfassung von Lagern der *W*, der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei gegeben ist, bleibt die Lagerverwaltung desjenigen Teils bestehen, in dem der andere Teil als Unterabteilung eingegliedert wird. Der Lagerleiter gilt als Vorgesetzter in allen Unterabteilungen.

B. Durchführungsbestimmung für die Sich. Pol.

1. Die Versorgungsstützpunkte der Sich. Pol. im Osten werden eingerichtet, sobald die *W* oder die Ordnungspolizei in den in Aussicht genommenen Standorten ein Lager eingerichtet haben und die erforderlichen Lagerräume für die Sich. Pol. zur Verfügung stehen.

2. Das erforderliche Aufsichts- und Hilfspersonal für die Unterabteilung Sich. Pol. ist auf Anforderung

des Lagerleiters von den nächstgelegenen Dienststellen der Sich. Pol. abzustellen. Sonstige Arbeitskräfte, wie Handwerker, Kammerarbeiter usw., sind nach den örtlichen Bedingungen einzustellen.

3. In den Versorgungsstützpunkten sind alle für die Dienststellen der Sich. Pol. bestimmten Versorgungs- und Nachschubgüter (Bekleidung, Ausrüstung, Waffen, techn. Gerät, Unterkunftsgerät usw.) zu lagern.

4. Sofern die Sich. Pol. eigene Versorgungslager einrichtet, müssen in diesen — wenn genügend Lagerraum zur Verfügung steht — auch die Versorgungs- und Nachschubgüter der Dienststellen und Einheiten der *W* und der Ordnungspolizei untergebracht werden.

5. (1) Eine Vermischung der Bestände der *W*, der Ordnungspolizei und der Sich. Pol. darf nicht eintreten. Sie sind getrennt zu lagern und zu verwalten.

(2) Die Anweisung für die Ausgabe der Bestände der Sich. Pol. an die Dienststellen erteilt das zuständige Referat im RSHA.

(3) Ein Verfügungsrecht über die Bestände der Sich. Pol. steht weder der *W* noch der Ordnungspolizei zu, ebenso umgekehrt.

6. Der Lagerverwalter ist für die gemeinsame Verwaltung sowie die ordnungsmäßige Weiterleitung oder Ausgabe an die Einheiten verantwortlich.

7. Den Transport der Nachschubgüter zu den Versorgungsstützpunkten veranlaßt das RSHA. Die Durchführung der Nachschubtransporte von den Versorgungsstützpunkten zu den einzelnen Dienststellen haben diese selbst zu veranlassen.

8. Die Bearbeitung des gemeinsamen Versorgungs- und Nachschubwesens erfolgt durch das Ref. II C 3 im RSHA.

9. Solange die Versorgungsstützpunkte noch nicht eingerichtet sind, erfolgt der Nachschub für die Dienststellen der Sich. Pol. unmittelbar durch die zuständigen Referate des RSHA.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 296.

Einführung von Strafbüchern, Strafprüfheften und Strafnachweisheften bei den Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD.

RdErl. des RSHA. vom 25. 9. 1942

— I D 2 Nr. 9/42 —

A. Gemäß Disziplinar- u. Beschwerdeordnung der *W* (DBO.) Abs. G sind bisher bei den mit einer Disziplinalgewalt ausgestatteten Dienstvorgesetzten der *W* Straf- und Strafprüfungsbücher geführt worden. Mit einer *W*-mäßigen Disziplinalgewalt ausgestattete *W*-

46

Dienstvorgesetzte im SD waren und sind nach dem Befehl des ChdSPudSD. vom 22. 3. 1935 auch heute:

1. der Chef der Sich.Pol. u. des SD (damals Chef des Sicherheitshauptamtes)
2. die Inspekture der Sich.Pol. u. des SD (damals Führer der SD-Oberabschnitte)
3. die Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD (nach Schaffung dieser Dienststellen hins. der H -mäßigen Disz.-Gewalt den Insp. der Sich.Pol. u. des SD gleichgestellt).

B. Bedingt durch die Errichtung der H - u. Polizeigerichtsbarkeit und durch die Erweiterung des der H -Disz.-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personenkreises macht sich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Führung sämtlicher ausgesprochener Strafen die Einführung von Strafbüchern, Strafprüfheften und Strafnachweiseften auch bei den selbständigen Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD notwendig. — Der zu A. genannte Befehl des ChdSPudSD. vom 22. 3. 1935 erfährt hierdurch keine Änderung. H -mäßige Disziplinarvorgesetzte sind nach wie vor lediglich die unter A. aufgeführten Dienstvorgesetzten.

C. Durch Erl. des Hauptamtes H -Gericht vom 28. 10. 1941 — III b 334/1 — sind die entsprechenden Bücher für die der H - u. Pol.-Gerichtsbarkeit unterworfenen Dienststellen eingeführt worden.

D. Unter Bezugnahme auf diesen Erlaß ordne ich an, daß bei folgenden Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD Strafbücher und Strafprüfhefte zu führen sind:

1. Reichssicherheitshauptamt:
 - a) Bei den Geschäftsstellen der Ämter des RSHA. für die Angehörigen ihres Amtes einschl. der ehrenamtl. SD-Angehörigen,
 - b) bei der Wachkompanie des RSHA. für die Angehörigen der Wachkompanie.

2. Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD:

Für die Angehörigen des Stabes des Befehlshabers einschl. der zum Stab des Befehlshabers gehörenden ehrenamtl. SD-Angehörigen.

3. Inspekture der Sich.Pol. u. des SD:

Für die Angehörigen des Stabes einschl. der zum Stab des Insp. gehörenden ehrenamtl. SD-Angehörigen.

4. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD:

Für die Angehörigen des Stabes des Kommandeurs und aller ihm unterstellten Dienststellen.

5. Beauftragter des ChdSPudSD. in Brüssel:

Für die Angehörigen seines Stabes und aller ihm unterstellten Dienststellen.

6. SD-(Leit-)abschnitte:

Für die Angehörigen des SD-(Leit-)Abschnittes einschl. der zum SD-(Leit-)Abschnitt gehörenden ehrenamtlichen SD-Angehörigen und aller dem SD-(Leit-)Abschnitt unterstellten Dienststellen (Hauptaußenstellen, Außenstellen usw.).

7. Staatspolizei(leit)stellen:

Für die Angehörigen der Staatspolizei(leit)stelle u. sämtl. der Staatspolizei(leit)stelle unterstellten Dienststellen (Außenstellen, Grenzpol.-Posten usw.).

8. Kriminalpolizei(leit)stellen:

Für die Angehörigen der Kriminalpolizei(leit)stelle u. aller der Kriminalpolizei(leit)stelle unterstellten Dienststellen.

Ausgesprochene Strafen gegen bei den einzelnen Staatl. Krim.Abteilungen usw. beschäftigte Krim.-Beamte sind in den Strafbüchern derjenigen Kriminalpolizei(leit)stelle zu führen, in deren Bereich die Dienststelle der Bestraften liegt.

9. E W Z u. U W Z:

Für die diesen Dienststellen unterstellten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD.

10. Für die zur Sich.Pol. u. zum SD kommandierten Angehörigen der Waffen- H werden Strafbücher beim Kommandoamt der Waffen- H bzw. beim H -Wachbataillon Berlin-Lankwitz geführt.

Gegen Angehörige der Waffen- H ausgesprochene Strafen werden nach Meldung durch den Untersuchungsführer bei den Befehlshabern und Inspektoren der Sich.Pol. u. des SD automatisch vom Ref. I D 2 des RSHA. den betr. Dienststellen der Waffen- H zum Eintrag ins Strafbuch bekanntgegeben. Ein unmittelbarer Verkehr der Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD mit diesen Dienststellen hat zu unterbleiben.

Für die Dauer der Zugehörigkeit eines bestraften Angehörigen der Waffen- H zu einer Dienststelle der Sich.Pol. u. des SD sind darüber hinaus die gegen diesen ausgesprochenen Strafen im Strafbuch der Beschäftigungsdienststelle der Sich.Pol. u. des SD zu führen.

Bei Versetzungen innerhalb der Sich.Pol. oder des SD ist der neuen Dienststelle ein Auszug aus dem Strafbuch zum Eintrag in das dortige Strafbuch zu übersenden.

Bei Ausscheiden aus der Sich.Pol. oder dem SD ist die Strafe im Strafbuch zu streichen und die Eintragung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

E. Strafnachweisefte sind anzulegen

1. bei den Schulen,
2. bei den Führern der Einsatzgruppen,
3. bei den Führern der Einsatzkommandos.

Die Strafnachweisefte dienen zur Erfassung der gegen im Einsatz befindliche Angehörige der Sich.Pol. u. des SD ausgesprochenen Strafen.

F. Die zu D. genannten Dienststellen bestellen unverzüglich bei dem H -Vordruckverlag W. F. Mayr, Miesbach-Obb., je ein Strafbuch für H -Führer (Vordrucks-Bez. G.B. 71/2) und für H -Unterf. u. -Mannschaften (Vodr. Bez. G.B. 71/1) sowie für jedes der genannten Bücher ein Strafprüfheft und legen diese Bücher bis spätestens zum 10. 11. 1942 an.

In die Strafbücher für H -Führer werden auch die gegen Beamte ausgesprochenen Strafen, deren Beamten dienstgrad den H -Führerdienstgraden gleichsteht, eingetragen, während in das Strafbuch für H -Unterf. u. Mannschaften die gegen Beamte ausgesprochenen Strafen eingetragen werden, deren Dienstgrade den H -Unterf.- u. Mannschaften dienstgraden entsprechen.

G. Die zu E. genannten Dienststellen bestellen ebenfalls unverzüglich bei dem H -Vordruckverlag Mayr, Miesbach-Obb., ein Strafnachweiseft (Vordrucks-Bez. G.B. 71/3) und legen diese bis spätestens zum 1. 12. 1942 an.

H. Für die ordnungsmäßige Führung der geheim und unter Verschluss zu haltenden Strafbücher sind mir die einzelnen Dienststellenleiter persönlich verantwortlich.

I. Bezüglich der Art der Führung der Strafbücher und Strafnachweisefte nehme ich auf den Erl. des

HA- \ddot{H} -Gericht vom 28. 10. 1941 — III b 334/1 — Bezug. Ergänzend hierzu wird angeordnet, daß auch die im behördenmäßigen Dienststrafverfahren ausgesprochenen Strafen in die Strafbücher einzutragen sind. Hinsichtlich der Führung der Strafnachweishefte ist im übrigen noch zu beachten, daß die darin geführten Strafen auch den Heimatdienststellen des Bestraften zum Eintrag in das dortige Strafbuch gemeldet werden. Strafen, die gegen Kommandierte ausgesprochen werden, sind den Heimatdienststellen zum Eintrag ins Strafbuch zu melden.

K. Alle, insbesondere die durch die \ddot{H} - und Polizeigerichte und auch die im behördenmäßigen Dienststrafverfahren bisher ausgesprochenen Strafen sind in die neuen Strafbücher nachzutragen. Soweit von durch die \ddot{H} - u. Polizeigerichte ausgesprochenen Strafen die „Strafnachrichten“ nicht vorliegen, sind diese unmittelbar von den \ddot{H} - u. Polizeigerichten für die nachträglichen Eintragungen anzufordern. Bei zukünftig durch die \ddot{H} - u. Polizeigerichte ausgesprochenen Strafen sind für die Anforderung der „Strafnachrichten“ und Weiterleitung an die strafbuchführenden Dienststellen das Ref. I D 2 des RSHA. bzw. die Untersuchungsführer bei den Befehlshabern u. Inspektoren der Sich.Pol. u. des SD verantwortlich.

L. Die den strafbuchführenden übergeordneten Dienststellen haben in Zeitabständen von sechs Monaten die ordnungsgemäße Führung der Strafbücher unter entsprechender Eintragung des Prüfungsergebnisses in die Strafprüfhefte zu überwachen.

Es werden

1. durch den Amtschef I (Ref. I D 2) des RSHA. die bei den Gst. des RSHA., bei den Befehlshabern u. Inspektoren der Sich.Pol. u. des SD, bei der EWZ. und UWZ. und bei der Wachkompanie des RSHA.,
2. durch die Befehlshaber u. Inspektoren der Sich.Pol. u. des SD (Unters.-Führer) die bei den SD-(Leit-)Abschnitten, Staatspolizei(leit)stellen und Kriminalpolizei(leit)stellen ihres Befehlsbereiches

geführten Strafbücher geprüft.

M. Die bisher bei den Befehlshabern u. Inspektoren der Sich.Pol. u. des SD für \ddot{H} -Disziplinarstrafen geführten Straf- u. Strafprüfungsbücher sind, soweit noch nicht geschehen, bis zum 20. 10. 1942 abzuschließen.

Die in diesen Büchern geführten Strafen, auch die bereits gelöschten, sind sämtlich in die neuen Strafbücher zu übernehmen. Die abgeschlossenen Strafbücher sind an das Ref. I D 2 des RSHA. bis zum 20. 10. 1942 zur Aufbewahrung zu übersenden.

Der Erl. des RSHA. v. 16. 2. 1942 — I D 2, Allg. 321 — sowie der FS-Erl. des RSHA. v. 1. 7. 1942 — I D 2, Allg. 638 — (beide gerichtet an die UF. b. d. Befh. u. Insp. dSPudSD.) werden hiermit aufgehoben bzw. als erledigt betrachtet.

N. Straflöschungen u. Tilgungen von Strafen:

1. \ddot{H} -Disziplinarstrafen werden nach den in der DBO. Abs. G Ziff. 6 (Ergänzung hierzu: Deckbl. Nr. 1 d. DBO.) angegebenen Fristen gelöscht.

Die Löschung einer Strafe ist bei guter Führung des Bestraften von der strafbuchführenden Dienststelle auf dem Dienstwege bei dem Disziplinarvorgesetzten, der sie verhängt hat, rechtzeitig und schriftlich zu beantragen.

Wird der Bestrafte während der Lösungszeit zu einer anderen Dienststelle kommandiert, oder ist

der Betreffende durch den Disziplinarvorgesetzten der Kommando-Dienststelle bestraft worden und untersteht zum Lösungszeitpunkt noch diesem, so hat die strafbuchführende Heimatdienststelle rechtzeitig bei der Kommando-Dienststelle einen Bericht über die zwischenzeitliche Führung des Bestraften anzufordern und beantragt bei dem für die Heimatdienststelle zuständigen Disziplinarvorgesetzten rechtzeitig die Löschung der Strafe.

Die Gst. der Ämter des RSHA. beantragen Straflöschungen in jedem Falle beim Amtschef I (Ref. I D 2) des RSHA.

2. Behördenmäßige Dienststrafen werden nicht gelöscht oder getilgt.

3. Gerichtliche Strafen (durch die \ddot{H} - u. Pol.Gerichte ausgesprochene Arrest-, Gefängnisstrafen usw.) werden nach den von den \ddot{H} - und Polizeigerichten in den übersandten „Strafnachrichten“ angegebenen Fristen getilgt.

Im übrigen wird hierzu auf den Erl. des HA- \ddot{H} -Gericht vom 28. 10. 1941 — III b 334/1 —, Abs. A Ziff. 15, Bezug genommen mit der Maßgabe, daß sämtliche Anfragen und der gesamte Schriftwechsel hinsichtlich der Straftilgung an den zuständigen UF. beim Befh. oder Insp. der Sich.Pol. u. des SD zu richten sind.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 296.

Anforderung von Fleckfieberimpfstoff.

RdErl. des RSHA. vom 7. 10. 1942

— I San. Nr. 117/42 —

In letzter Zeit wurde von den Einsatzgruppen Fleckfieberimpfstoff in größerem Umfange angefordert. Es sind jedoch nur kleine Mengen erhältlich, so daß die Impfung nur bei denjenigen durchzuführen ist, die durch ihre Umgebung unmittelbar gefährdet sind.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 298.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 8. 10. 1942

IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) werden folgende Druckschriften mitgeteilt, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Hilgenreiner, Karl: „Lebenserinnerungen“, Selbstverlag Prag 1939/41, Druck: Deutsche Druckerei, Prag/Weinberge;

Khull, Prof. Dr., Ferdinand: „Deutschen Kindern deutsche Namen“, aus dem ehem. Verlag des Deutschen Sprachvereins;

Fetz, A.: „Weltvernichtung durch Bibelforscher und Juden“, Deutscher Volksverlag Dr. Boepple, München (1925);

Klinkhardt: „Türkün Jordu“ — Der Türken Heimatland, Verlag L. Friedrichsen u. Co., Hamburg 1925;

Fechner, E.: „Andrea und der Erzengel“;

Panin, Alice: „F. M. Dostojewski als Darsteller von Menschenleiden“, Günther-Verlag, Freiburg.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 298.

SD-Angelegenheiten

Wohnsitzwechsel von ehrenamtlichen SD-Angehörigen.

RdErl. des RSHA. vom 9. 10. 1942

— II A 1 Nr. 389/42-172 —

Der Erl. des RSHA. vom 26. 6. 1942 — II A 1 Nr. 389/42 — (Befehlsbl. S. 169) wird dahingehend geändert, daß die Meldungen über den Wohnsitzwechsel von ehrenamtlichen SD-Angehörigen ab sofort an das RSHA., Ref. I A 5 (nicht mehr II A 1) zu richten sind. An die SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 299.

I.

Berichtigung.

Im RdErl. vom 24. 9. 1942 — I A 2 Nr. 260/42 — (Befehlsbl. S. 283) muß es in der Überschrift u. in der Einleitung, 2. Zeile, in der Klammer heißen: „RGBI. I Nr. 82“ (statt RGBI. I S. 82).

— Befehlsblatt 1942 S. 299.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg. u. Krim.Rat: **Sturm** Reg. u. Krim.Rat Dr. Heinrich Rennau;

zu Amtsräten: Reg.Amt. Terborg, die Pol.Räte **Sturm** Gindelu. Senftleben;

zum Reg.Amtm.: **Sturm** Hauptsturmführer Reg.Ob.Insp. Schroth;

zu Pol.Inspektoren: Pol.Ob.Sekr. Giesen u. Pol.Sekr. Breitenfeld.

Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Pol.Rat: Pol.Ob.Insp. Schriever (Krakau).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Komm.: Hilfs-Krim.Komm. Dr. Wandel (München).

Versetzt: **Sturm** Sturmführer Reg.Rat Dr. Günter Kuhl (Hamburg) n. Braunschweig als Leiter; die Krim.Räte Wendzio (Brünn) n. Wien, Appel (Chemnitz) zum RSHA.-VI; die Krim.Komm. Simmer (Koblenz) n. Bremen, Rose (Magdeburg) n. Kattowitz; Pol.Insp. Heise (Stettin) zum RSHA.

Die Versetzung des Krim.Komm. Heiß (Linz) n. Magdeburg ist aufgehoben worden.

Berichtigung: Im Befehlsbl. Nr. 45/1942, S. 294, muß es unter „Versetzt“ heißen: **Sturm** Hauptsturmführer Krim.Rat (nicht Krim.Komm.) Eigenbrodt (Führerschule) zum RSHA.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Rat Vaupel (Salzburg).

Kriminalpolizei(leit)stellen und Krim.Abteilungen.

Ernannt zum Reg. u. Krim.Rat: **Sturm** Sturmführer Krim.Dir. Helmut Müller (RSHA.-V);

zum Krim.Dir.: Krim.Rat Zucknick (Stettin);

zum Krim.Rat: die Krim.Kommissare Robrade (Bremen), Krätzschar (Kattowitz), **Sturm** Obersturmführer Hucko (Wien), Berchem (KPLSt. Berlin), Dobritz (Stuttgart), Geywitz (Stuttgart);

zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Nüble (Ulm), Hermann Voß (Schwerin).

Versetzt: die Reg. u. Krim.Räte Dr. Payer (Wien) n. Prag u. **Sturm** Sturmführer Martin Nauck (KPLSt. Blm) n. Düsseldorf; die Krim.Räte Dobiak (Karlsbad) n. Augsburg als Leiter u. Geywitz (Stuttgart) n. Mülhausen/E. als Leiter;

Sturm Obersturmführer Krim.Komm. Lichtenegger (Wien) n. Prag unter Abordnung zur Reichsschule d. SPuSD. als Lehrer.

SD.

Versetzt: **Sturm** Standartenführer Paul Blobel zum RSHA.;

die **Sturm** Sturmführer Erich Jahnke zum SD-A. Zichenau als Führer dieses Abschn., Werner Böhm zum SD-LA. Stuttgart als Führer dieses LA., Dr. Otto Ernesty zum SD-LA. Berlin;

die **Sturm** Hauptsturmführer Rolf Dupin zum Befh. Metz, Reinhard Müller zum SD-LA. Berlin, Ernst Kirschke zum Kdr. Lemberg;

die **Sturm** Obersturmführer Johannes Meyer zum Insp. Stuttgart, Johannes Schönherr zum RSHA.-III, Friedrich Arndt zum Befh. Krakau; **Sturm** Untersturmführer Gerhard Klar zum Kdr. Krakau.

Kommandiert: **Sturm** Obersturmführer Willi Scheffler zum Insp. Königsberg.

Beauftragt: **Sturm** Sturmführer Heinz Kröger mit der vertretungsw. Führung des SD-A. Weimar.

Ernannt: **Sturm** Obersturmführer Karl Hönscheidt zum Ref. beim SD-LA. Prag;

die **Sturm** Sturmführer Fritz Friedrich zum Führer des SD-A. Nürnberg, Wolfgang Kohl zum Ref. beim SD-LA. Prag;

die **Sturm** Hauptsturmführer Günther Burchards zum Hilfsref. im RSHA., Willi Schreck zum Hilfsref. im RSHA., Nikolaus Tolle zum Hilfsref. beim Kdr. Lemberg;

die **Sturm** Obersturmführer Heinrich Jost zum Sachbearb. beim SD-LA. Prag, Ulrich Schill zum Mitarb. beim SD-LA. Prag, Hans Dressler zum Hilfsref. im RSHA.-VI, Heinz Kunze zum Hilfsref. im RSHA.-IV (SD), Walter Ried zum Sachbearb. beim SD-LA. Prag;

die **Sturm** Untersturmführer Karl Kanzler zum Sachbearb. beim SD-LA. Prag, Dr. Karl Rill zum Sachbearb. beim SD-LA. Prag, Kurt Wilfer zum Sachbearb. beim SD-LA. Prag.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Sekr.: Krim.Ob.Assistent Erich Hertrampf (Stapoleitst. Breslau);

zum Krim.Ob.Assistenten: **Sturm** Untersturmführer Krim.Assistent Kurt Migge (Stapost. Bromberg), Krim.Assistent Ludwig Grube (Stapost. Bremen) u. apl. Krim.Assistent Heinz Westermann (Stapost. Frankf./M.).

— Befehlsblatt 1942 S. 299.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 45

Berlin, den 10. Oktober 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 17. 9. 42 Suspendierung der Staatspolizeistelle Allenstein u. der SD-Abschnitte Thorn, Hohensalza, Tilsit, Neustettin u. Leipzig. S. 289. — RdErl. 21. 9. 42 Devisenbewirtschaftung. Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen. S. 290. — RdErl. 24. 9. 42 Devisenbewirtschaftung. Mitnahme v. Zahlungsmitteln durch Angeh. der Sich. Pol. u. des SD. S. 290. — RdErl. 28. 9. 42 Verbot ausl. Druckschriften. S. 290. RdErl. 30. 9. 42 Verbot ausl. Druckschriften. S. 290. — RdErl. 30. 9. 42 Führen von Kommandoflaggen bei der Sich. Pol. u. d. SD. S. 290. — RdErl. 30. 9. 42

Ersatz- u. Ergänzungskräfte. S. 291. — RdErl. 1. 10. 42 Abgabe von Berufskleidung. S. 292. — RdErl. 1. 10. 42 Metallmobilisierung in der öffentl. Verwaltung. S. 292. — RdErl. 4. 10. 42 Anforderung von Medikamenten. S. 293.

Verschiedenes. Berichtigung des Verzeichnisses der an das FS-Netz angeschlossenen Dienststellen. S. 293. — Verlust von Dienstausweisen u. Erkennungsmarken. S. 294. — Wiedergefundener Dienstausweis. S. 294.

Personalmitteilungen. S. 294.

Sicherheitspolizei und SD

Suspendierung der Staatspolizeistelle Allenstein und der SD-Abschnitte Thorn, Hohensalza, Tilsit, Neustettin und Leipzig.

RdErl. des RFHuChdDtPol. i. RmDL vom 17. 9. 1942 — S II A 1 Nr. 423/41-168 —

Um den infolge des Krieges sich ständig steigern- den Personalansprüchen entsprechen zu können und gleichzeitig in verwaltungsmäßiger Hinsicht jeder möglichen Vereinfachung Rechnung zu tragen, werden die Staatspolizeistelle Allenstein und die SD-Abschnitte Thorn, Hohensalza, Tilsit, Neustettin und Leipzig mit Wirkung vom 1. 10. 1942 bis auf weiteres — voraussichtlich für die Dauer des Krieges — suspendiert.

I.

(1) Die Staatspolizeistelle Allenstein wird in eine Staatspolizeiaußendienststelle umgewandelt, der Staatspolizeistelle Königsberg unterstellt und mit den übrigen Außendienst- und Grenzpolizeidienststellen ihres bisherigen Bereichs der Staatspolizeistelle Königsberg eingegliedert.

(2) Für die Durchführung der organisatorischen Maßnahmen aus Anlaß der Suspendierung der Staatspolizeistelle Allenstein gelten die RdErlasse vom 30. 5. 1941 — II A 1 (neu) Nr. 423/41-168 — und vom 20. 6. 1941 — II A 1 (neu) Nr. 423 IX/41-168 — (nicht veröffentl.) sinngemäß.

(3) Die Aufgaben des Leiters der suspendierten Staatspolizeistelle Allenstein als politischer Referent des Regierungspräsidenten in Allenstein übernimmt der Leiter der Staatspolizeistelle Königsberg. Zum Verbindungsführer beim Regierungspräsidenten in Allenstein wird der Leiter der Staatspolizeiaußen- dienststelle Allenstein bestimmt.

II.

(1) Die SD-Abschnitte Thorn, Hohensalza, Tilsit, Neustettin und Leipzig werden in SD-Außenstellen umgewandelt und mit den bereits bestehenden anderen Außenstellen des bisherigen Abschnittsbereichs unter unmittelbarer organisatorischer, sachlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Unterstellung folgenden SD-(Leit)Abschnitten eingegliedert:

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) SD-Abschnitt Thorn | dem SD-Leitabschnitt Danzig |
| b) SD-Abschnitt Hohensalza | dem SD-Leitabschnitt Posen |
| (die Außenstellen Kutno, Leslau und Konin) | (dem SD-Abschnitt Litzmannstadt) |
| c) SD-Abschnitt Tilsit | dem SD-Leitabschnitt Königsberg |
| d) SD-Abschnitt Neustettin | dem SD-Leitabschnitt Stettin |
| e) SD-Abschnitt Leipzig | dem SD-Leitabschnitt Dresden. |

(2) Die Aufgaben der SD-(Leit)Abschnittsführer als Nachrichtenreferenten der Gauleiter werden durch diese organisatorischen Veränderungen nicht berührt, da keine Veränderungen in der Zuständigkeit gegenüber den jeweiligen Gauleitern eintreten.

III.

Wegen der haushaltsrechtlichen, verwaltungsmäßigen und aktenhaltungsmäßigen Auswirkungen der Suspendierung der Staatspolizeistelle Allenstein und der SD-Abschnitte Thorn, Hohensalza, Tilsit, Neustettin und Leipzig, sowie wegen der Personalversetzungen ergehen besondere Erlasse.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 289.

Devisenbewirtschaftung.**Grenzwchselstellen und Reichskreditkassen.**

RdErl. des RSHA. vom 21. 9. 1942
— II C 2/Dev.St. Nr 5976/42-290 b-1 —

(1) Nach Mitteilung der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist am 18. 9. 1942 in Kurssk und am 21. 9. 1942 in Mailkop eine Reichskreditkasse eröffnet worden.

(2) Das mit Erl. vom 5. 8. 42 — II C 2/Dev.St. Nr. 4508/42-290 b-1 — (Befehlsbl. S. 228) mitgeteilte Verzeichnis ist entsprechend zu ergänzen.
An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 290.

Devisenbewirtschaftung.**Mitnahme von Zahlungsmitteln durch Angehörige der Sich.Pol. u. des SD.**

RdErl. des RSHA. vom 24. 9. 1942
— II C 2/Dev.St. Nr. 5929/42-290 b-1 —

Der nachstehend abgedruckte Erlaß des OKW. hat sinngemäß auch für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD Gültigkeit.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 290.

Anlage:**Gesetzwidrige Einbringung von RM-Beträgen aus dem Ausland in das Inland bzw. ungenehmigte Zahlungen durch Wehrmachtangehörige im Urlaub zugunsten eines Devisenausländers.**

(1) Durch Zollfahndungsstellen ist festgestellt worden, daß deutsche Wehrmachtangehörige, die sich vorübergehend im Ausland dienstlich aufgehalten haben, nach Rückkehr in das Reich oder während ihres Urlaubs im Inlande ohne die gemäß § 15 des Devisengesetzes vom 12. 12. 1938 — RGBl. I 1734/38 — erforderliche Genehmigung Zahlungen zugunsten eines Ausländers an einen Inländer leisten oder inländische Zahlungsmittel zugunsten eines Ausländers an einen Inländer aushändigen. Hierbei wurden auch inländische Geldsorten von Wehrmachtangehörigen ohne die gemäß § 17 Abs. I des Dev.Ges. erforderliche Genehmigung aus dem Ausland in das Inland eingebracht.

(2) Nach § 15 Dev.Ges. ist es einem Inländer (dazu rechnen stets die nur vorübergehend im Ausland eingesetzten Wehrmachtangehörigen oder ihnen gleichgestellten Personen) verboten, ohne Genehmigung Zahlungen an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer zu leisten oder in- oder ausländische Zahlungsmittel einem Ausländer oder zugunsten eines solchen einem Inländer im Reich auszuhändigen. Nach § 17 ist das Einsenden oder die Einbringung von inländischen Geldsorten durch einzelne Wehrmachtangehörige, soweit es sich nicht um die Reisefreigrenze von 10, —RM handelt, verboten.

(3) Abgesehen davon, daß Wehrmachtangehörige durch Verstöße gegen die genannten Vorschriften selbst eine strafbare Handlung begehen, unterstützen sie damit gesetzwidrige Handlungen von Ausländern und Inländern, die das deutsche Devisengesetz umgehen wollen. Eine solche Handlungsweise ist eines deutschen Wehrmachtangehörigen unwürdig und muß mit den schärfsten Strafen geahndet werden.

(4) Der Reichswirtschaftsminister wird gebeten werden, soweit Wehrmachtangehörige bei derartigen Verstößen festgestellt werden, diese dem zuständigen Wehrmachtteil unter Hinweis auf die Verstöße gegen das Devisengesetz namhaft zu machen.

OKW., 21. 7. 1942

59 B 1 Beih. 7
12 471/42 AWA/WV (Xa).

Verbot ausländischer Druckschriften.

RdErl. des RFuChdDtPol. i. RMdI. vom 28. 9. 1942
— S IV C 3 Nr. 8590/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung des Buches

„Das Volk Gottes. Der Kirche Bekenntnis zur Judenfrage“, von Herbert Hug, Evangelischer Verlag A. G., Zollikon-Zürich, 1942,

verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 290.

Verbot ausländischer Druckschriften.

RdErl. des RFuChdDtPol. i. RMdI. vom 30. 9. 1942
— S IV C 3 Nr. 8635/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung

der Gesamtproduktion des
Troxler-Verlages, Bern,

verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 290.

Führen von Kommandoflaggen bei der Sicherheitspolizei u. dem SD.

RdErl. des RFuChdDtPol. i. RMdI. vom 30. 9. 1942
— S I A 1a Nr. 267/42 —

(1) Auf dem linken Kotflügel oder Scheinwerferhalter des Dienstkraftwagens führen bei dienstlichen Fahrten eine Kommandoflagge nach nachstehendem Muster:

- a) der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD nach Muster 1,
- b) die Amtschefs des Reichssicherheitshauptamtes nach Muster 2,
- c) die Befehlshaber und Inspektoren der Sich.Pol. u. des SD,
die Einsatzgruppenchefs,
die Kommandeure der Führerschule der Sich. Pol. und der Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg nach Muster 3,
- d) die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen und der Kriminalpolizei(leit)stellen,
die Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD und die Kommandoführer bei den Einsatzgruppen nach Muster 4,
- e) die SD-(Leit)Abschnittsführer und die Kommandeure der SD-Schulen nach Muster 5.

(2) Die Kommandoflagge darf nur gezeigt werden, wenn sich der Berechtigte im Kraftwagen befindet. Bei anderen Gelegenheiten ist sie abzunehmen oder mit einer Segeltuchhülle zu verdecken.

(3) Am rechten Kotflügel oder Scheinwerferhalter kann zusätzlich die Reichs- und Nationalflagge in der durch § 2 des Erl. über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen der staatl. Verwaltungen vom 21. 1. 1937

49

(RGBI. I S. 23) vorgesehenen Größe (20 × 30 cm) geführt werden. Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD führt an Stelle der Reichs- und Nationalflagge die Reichsdienstflagge in der genannten Größe.

(4) Die Beschaffung der Kommandoflaggen erfolgt zentral durch das Reichssicherheitshauptamt. Die Anforderungen sind zu richten an das RSHA. — Ref. II D 3 a — (Materialverwaltung der Fahrbereitschaft, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8).

(5) Das Führen anderer in diesem RdErl. nicht festgelegter Kommandoflaggen an Kraftfahrzeugen der Sicherheitspolizei u. des SD ist untersagt.

Muster 1.



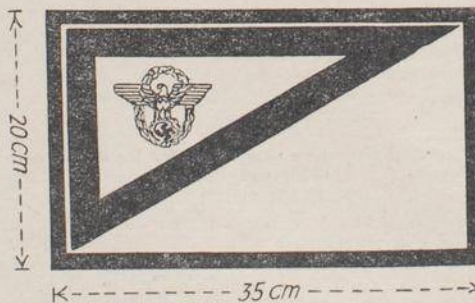
Die schwarze Umrandung wird grün; das Hoheitsabzeichen der Polizei im Goldton; das Hakenkreuz bleibt schwarz.

Muster 2.



Umrandung in Grün; das Hoheitsabzeichen der Polizei im Goldton; das Hakenkreuz bleibt schwarz.

Muster 3.



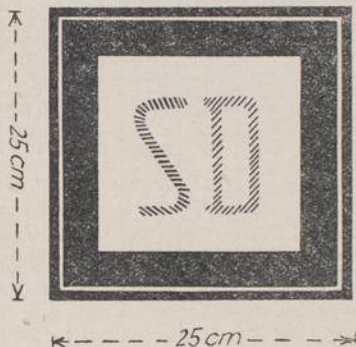
Äußere Umrandung in Grün; das Hoheitsabzeichen der Polizei im Silberton, ab # Brigadeführer oder Generalmajor der Polizei im Goldton; das Hakenkreuz bleibt schwarz.

Muster 4.



Äußere Umrandung in Grün; das Hoheitsabzeichen der Polizei im Silberton; das Hakenkreuz bleibt schwarz.

Muster 5.



Äußere Umrandung in Grün; SD im Silberton.
An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 290.

Ersatz- und Ergänzungskräfte.

RdErl. des RFuChdDtPol. i. RdMl. vom 30. 9. 1942
— S II C I Nr. 3197/42-291-13 —

Mein Erl. über Ersatz- und Ergänzungskräfte vom 16. 10. 1940 i. d. Fassung vom 1. 7. 1942 (Befehlsbl. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Anlage C Ziff. 10 Sp. 6 erhält folgende Fassung:

„Ja, soweit es sich um Angehörige des öffentl. Dienstes handelt (Beamte, Ruhestandsbeamte, Angestellte und Lohnempfänger), die ihre Friedensdienstbezüge weiter erhalten. Der Antrag ist bei der Heimatdienststelle, die die Friedensbezüge zahlt, zu stellen. Die übrigen Notdienstpflichtigen können Notstandsbeihilfen nicht erhalten.“

2. Die Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen der Notdienstpflichtigen, die in Finnland, in den besetzten Gebieten der UdSSR, und in Italien eingesetzt sind, sind durch die Erlasse des Reichsmin. u. Chefs der Reichskanzlei vom 8. 7., 11. 8. u. 25. 8. 1942 (veröffentl. MBliV. S. 1513 u. 1793) neu festgesetzt worden. Die Anordnungen werden nachstehend bekanntgegeben:

„Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk 9479 B

Berlin, den 8. 7. 1942

Auf Grund der Anordnung des Führers vom 18. 10. 1940 über die Herbeiführung einer aufeinander

abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze (RBB. S. 273) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Chef des OKW.:

Die in Finnland eingesetzten Notdienstpflichtigen erhalten mit Wirkung vom 1. 8. 1942 unter Fortfall der in Sp. 18 der Anl. zu meiner Anordnung vom 11. 10. 1941 — Rk. 14 425 B¹⁾ — getroffenen Regelung

1. Der in Sp. 10 der Anl. zu meiner Anordnung vom 11. 10. 1941 (Rk. 14 425 B)¹⁾ angegebene Tagessatz der Vergütung für Selbstverpflegung der Notdienstpflichtigen in Italien wird mit Wirkung vom 1. 9. 1942 von 36 auf 42 Lire heraufgesetzt.

2. Falls künftig für die Wehrmachtangehörigen, die in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze und im Generalgouvernement eingesetzt sind, eine Erhöhung oder Herabsetzung der Geldabfindung zur

	2	12,50	3,10 =	6,15	9,40
	2a	15,—	3,80 =	7,50	11,20
	3	18,80	4,70 =	9,30	14,10
	3a	21,20	5,30 =	10,45	15,90
	4	25,—	6,30 =	12,45	18,70
	4a	27,50	6,90 =	13,65	20,60
	5	31,30	7,85 =	15,50	23,45
	6	37,50	9,35 =	18,45	28,15
	7	43,80	10,95 =	21,60	32,85
2. Bekleidungs- entschädigung:					
a) Oberkleidung ..	2 bis 7	7,50	1,90 =	3,75	5,60
b) Stiefel	2 bis 7	2,50	—,65 =	1,30	1,85
c) Unterkleidung ..	2 bis 7	2,50	—,65 =	1,30	1,85
3. Selbstverpflegung ..	2 bis 7	50,65	50,65 =	100,—	—
4. Auswärtige Über- nachtung, wenn Unterkunft nicht gestellt wird	1 bis 4a	25,—	25,— =	49,35	—
	5	31,30	31,30 =	61,80	—
	6	37,50	37,50 =	74,05	—
	7	43,80	43,80 =	86,50	—

„Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk. 11 217 B

Berlin, den 11. 8. 1942

Auf Grund der Anordnung des Führers vom 18. 10. 1940 über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze (RBB. S. 273) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Chef des OKW.:

Der in Sp. 19 der Anl. zu meiner Anordnung vom 11. 10. 1941 (Rk. 14 425 B)¹⁾ angegebene Tagessatz der Vergütung für Selbstverpflegung der Notdienstpflichtigen in den besetzten Gebieten der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (mit Ausnahme des Bezirks Bialystok) wird mit Wirkung vom 1. 8. 1942 von 45 Rubel auf 30 Rubel herabgesetzt.“

„Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk. 11 386 B

Berlin, den 25. 8. 1942

Auf Grund der Anordnung des Führers vom 18. 10. 1940 über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze (RBB. S. 273) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Chef des OKW.:

(1) Auf Grund des RdErl. des RMDI. vom 14. 5. 1942 — Z 413/42-5155 — (MBIv. S. 1013) darf Berufskleidung (Arbeitsanzug oder Schutzmantel) nur noch gegen Abtrennung von 20 v.H. der Bezugsabschnitte, die in der Warenliste der Reichskleiderkarte für das betreffende Bekleidungsstück vorgesehen sind, an Gefolgschaftsmitglieder abgegeben werden.

(2) Für die Folge sind daher bei der Abgabe von Berufskleidung aus Beständen der Sich.Pol. u. des SD an nichtuniformierte Beamte, Angestellte und Arbeiter Bezugsabschnitte der Reichskleiderkarte in nachstehender Zahl abzutrennen:

- 1 Arbeits- oder Kombinationsanzug 8 Punkte
- 1 Arbeitsjacke 4 „
- 1 Arbeitschse 4 „
- 1 Schutzmantel 7 „

(3) Die Bezugsabschnitte sind unter Angabe von Name und Anschrift sowie Nummer der Reichskleiderkarte des Verbrauchers an die Kartenstelle seines Versorgungswohnsitzes zu übersenden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 292.

Metallmobilisierung in der öffentlichen Verwaltung.

RdErl. des RSHA. vom 1. 10. 1942
— II C 3 Nr. 2869/42-264-10 —

Nachstehende Ergänzungsrichtlinien der Reichsstelle Eisen und Metalle im Nachgang zu den RdErl. vom 4. 8. 1942 (Befehlsbl. S. 217) und vom 8. 9. 1942 (Befehlsbl. S. 267) zur Kenntnis und Beachtung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 292.
(ohne Protektorat, Gen.-Gouvernement u. besetzte Gebiete).

Anlage:

Ergänzungsrichtlinien vom 11. 9. 1942 der Reichsstelle Eisen und Metalle.

II EM 3204/42 III

In Ergänzung der Bestimmungen unter Ziffer 2a, b und c der Richtlinien v. 13. 7. 1942 (Anl. II 2 RdErl. v. 4. 8. 1942) ist noch folgendes zu beachten:

1. An erster Stelle sind diejenigen Metallgegenstände zu mobilisieren, für die eine Ersatzbeschaffung nicht oder nicht unbedingt erforderlich ist. Hierunter fallen auch solche Teile, die zu diesem Zweck aus-

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 16. 9. 42 Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachlichem u. unterhaltendem Schrifttum durch die Kassenanschlagstellen der Sich.Pol. u. die Dienststellen in den bes. Gebieten im R.J. 1942. S. 280. — RdErl. 17. 9. 42 Devisenbewirtschaftung. Umwechslung von Geldbeträgen. S. 280. — RdErl. 18. 9. 42 Ruhen der Beitragspflicht zur NSDAP. für die in den besetzten Gebieten oder militärischen Operationsgebieten eingesetzten Angeh. der Polizei u. des SD. S. 281. — RdErl. 18. 9. 42 Loseblatt-Sammlung „Die Beschäftigung von ausl. Arbeitskräften in Deutschland“. S. 281. — RdErl. 19. 9. 42 Devisen-

bewirtschaftung. Geldwechselstellen u. Reichskreditkassen. S. 281. — RdErl. 21. 9. 42 Einziehung volks- u. staatsfeindl. bzw. reichsfeindl. Vermögens. S. 281. — RdErl. 22. 9. 42 Lichtbilder von versetzten Beamten. S. 282. — RdErl. 23. 9. 42 Abordnungen zum auswärtigen Einsatz. S. 282. — RdErl. 24. 9. 42 Richtlinien zu der Anordnung des RMDf. vom 1. 8. 42. S. 283. — RdErl. 26. 9. 42 Eisenbewirtschaftung. Eisen für Fertigwaren. S. 286. — RdErl. 28. 9. 42 Liste des schädli. u. unerwünschten Schrifttums. S. 287. — Berichtigung. S. 288.

Personalmitteilungen. S. 287.

Sicherheitspolizei und SD

Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachlichem und unterhaltendem Schrifttum durch die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei und die Dienststellen in den besetzten Gebieten im Rechnungsjahr 1942.

RdErl. des RSHA. vom 16. 9. 1942

— I B Büch. Nr. 4588/42-522/5-1 —

(1) Die im Rechnungsjahr 1942 für die Bücherbeschaffung aus Tit. 34 U. 4, 10 und 16 bewilligten Mittel sind im Kassenanschlag nicht verteilt worden.

(2) Unter Bezugnahme auf Abs. (9) des RdErl. vom 26. 1. 1942 — I B 3 g Nr. 4588/42-522/5 — „Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachlichem und unterhaltendem Schrifttum“ (Befehlsbl. S. 47) wird darauf hingewiesen, daß im Rechnungsjahr 1942 für die Bücherbeschaffung aus Tit. 34, U. 4, 10 und 16 ohne besondere Bereitstellung von Mitteln dieselben Beträge verbucht werden können, die nach Abs. (1) bis (3) des genannten RdErl. vom 26. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 47) für das Rechnungsjahr 1941 bewilligt worden waren.

(3) Die Bücherankäufe selbst haben auch weiterhin nach den als Anlage zum RdErl. vom 26. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 47) veröffentlichten „Schrifttumslisten für die Büchereien der Sich.Pol. u. des SD“ zu erfolgen. Die hierzu ergangenen Nachträge sind zu berücksichtigen.

(4) Hinsichtlich der Meldepflicht wird auf Abs. (11) des RdErl. vom 26. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 47) verwiesen. Für die Dienststellen in den besetzten Ost- und Südostgebieten entfällt die Meldepflicht bis auf weiteres. An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 280.

Devisenbewirtschaftung.

Umwechslung von Geldbeträgen.

RdErl. des RSHA. vom 17. 9. 1942

— II C 2⁴/Dev.St. Nr. 5736/42-290 b-1 —

(1) Durch RdErl. vom 28. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 36) ist für den Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln für Wehrmachtangehörige und gleichgestellte Personen — hierzu zählen auch zum Einsatz kommandierte Angehörige der Sich.Pol. u. des SD — die Verwendung des Musters V (Anlage) zum RdErl. vom 28. 1. 1942 vorgeschrieben.

(2) Auf Grund neuer Anordnungen der zuständigen Stellen ist bei der Umwechslung von Geldbeträgen

— vorerst nur in Landeswährungen — neben dem Muster V der als Anlage abgedruckte Berechtigungsschein (Muster) vorzulegen. Die Berechtigungsscheine sind mit einer fortlaufenden Kontrollnummer zu versehen und mit einem Durchschlag auszufertigen. Die Durchschläge sind gesondert zu sammeln.

(3) Die Berechtigungsscheine werden von den die Landeswährung abgebenden Stellen bei der Umwechslung einbehalten und nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats den Wehrmachtsdienststellen zugeleitet, denen die Mittelbewirtschaftung des Landes, dessen Währung abgegeben worden ist, obliegt.

(4) Für den Erwerb von Reichskreditkassenscheinen für Einsatzzwecke ist bis auf weiteres das Muster V ausreichend. Die Reichskreditkassenscheine abgebenden Stellen haben jedoch Anweisung, Anforderungen von Beträgen in Höhe von 500 000,— RM und darüber dem Reichsbankdirektorium zu melden.

(5) Der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln und Reichskreditkassenscheinen für den zivilen Dienstreiseverkehr hat, wie bisher, lediglich auf Grund des Musters I — Anlage zum RdErl. v. 28. 1. 1942 — zu erfolgen. Anträge auf Zurverfügungstellung von fremden Geldsorten über 100 000,— RM und Reichskreditkassenscheinen in Beträgen von 500 000,— RM an werden von den Abgabestellen gleichfalls dem Reichsbankdirektorium mitgeteilt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 280.

Anlage:

Der Reichsführer //
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
— Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD —

Kontroll-Nr.

Berechtigungsschein
zum Umtausch von Zahlungsmitteln

Die Dienststelle

(Bezeichnung der Dienststelle)

..... ist berechtigt,

(bzw. Angabe der Feldpost-Nr.)

den Betrag von
 (abzugebende Währung)
 in
 (Angabe der zu empfangenden Währung)
 umzutauschen.
 den
 (Ort) (Datum)

 (Dienstsiegel)

 (Unterschrift und Dienststellung)

Anmerkung: Die Bescheinigung ist von dem Dienstvorgesetzten der Kassendienststelle, die Zahlungsmittel zu Umtausch anbietet, zu vollziehen

Ruben der Beitragspflicht zur NSDAP, für die in den besetzten Gebieten oder militärischen Operationsgebieten eingesetzten Angehörigen der Polizei und des SD.

RdErl. des RSHA. vom 18. 9. 1942
 — II C 1 Nr. 616/41-239-1 —

Der nachstehende, im MBlIV. auf Seite 1765 veröffentlichte RdErl. vom 19. 8. 1942 wird zur Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgegeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 281.

Anlage:

RdErl. des RFH/ChdDtPol. i. RMdI. v. 19. 8. 1942
 — O-VuR PBG 4363/41 VII u. S II C 1 Nr. 616/41-239-1 —

(1) Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat entschieden, daß Angehörige der Pol. und des SD, die Parteigenossen sind und in den besetzten Gebieten oder militärischen Operationsgebieten ihren Dienst versehen, während der Dauer des Krieges von der Entrichtung des Parteibeitrages befreit bleiben, soweit sie ihr altes Einkommen nicht weiterbezichen, sondern lediglich auf Familienunterstützung, Wehrsold usw. angewiesen sind.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die von der Personaldienststelle auf Antrag auszustellen ist.

(3) Ehrenpflicht für jeden Angehörigen der Pol. und des SD muß es jedoch sein, seinen Beitrag zur NSDAP. so lange freiwillig weiterzuzahlen, wie ihm die Erfüllung dieser Ehrenpflicht nach seinen persönlichen Umständen möglich ist, insbesondere dann, wenn er sein Gehalt weiter bezieht.

(4) Die in Abs. 1 erwähnten Angehörigen der Pol. und des SD sind mit dem Inhalt dieses RdErl. bekanntzumachen.

Loseblatt-Sammlung „Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland“.

RdErl. des RSHA. vom 18. 9. 1942
 — IV D Nr. 435/42 (ausl. Arb.) —

(1) Im Verlag der Deutschen Arbeitsfront ist im Juli d. J. in Zusammenarbeit zwischen dem Reichsarbeitsministerium bzw. dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — die obengenannte Loseblatt-Sammlung erschienen, die eine zusammenfassende Darstellung aller in Zusammenhang mit dem

Ausländereinsatz ergangenen gesetzlichen Vorschriften enthält. Die Sammlung wird laufend durch Nachträge ergänzt. Der Preis beträgt für ein Exemplar 18,— RM. Die Anschaffung dieses Werkes wird empfohlen.

(2) Bestellungen sind zu richten an den Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH, Berlin C2, Märkischer Platz 1.

(3) Die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD haben das Buch aus eigenen Kassenanschlagmitteln zu beschaffen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 281.

Devisenbewirtschaftung.

Geldwechselstellen und Reichskreditkassen.

RdErl. des RSHA. vom 19. 9. 1942

— II C 2/Dev.St. Nr. 5911/42-290 b-1 —

(1) Nach Mitteilung der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist die Reichskreditkasse in Athen mit Ablauf des 31. 8. 1942 und die Reichskreditkasse in Pottawa mit Wirkung vom 15. 9. 1942 aufgehoben.

(2) Das mit Erl. vom 5. 8. 1942 — II C 2/Dev.St. Nr. 5508/42-290 b-1 — (Befehlsbl. S. 228) mitgeteilte Verzeichnis ist entsprechend zu ergänzen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 281.

Einziehung volks- und staatsfeindlichen bzw. reichsfeindlichen Vermögens.

RdErl. des RSHA. vom 21. 9. 1942

— II A 5 Nr. 545/42-212 —

Nach dem Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 293), der VO. über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. 11. 1938 (RGBl. I S. 1620), der VO. über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. 5. 1939 (RGBl. I S. 911), der VO. über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 4. 10. 1939 (RGBl. I S. 998) und der VO. über die Einziehung volks- oder reichsfeindlichen Vermögens in den eingegliederten Ostgebieten vom 14. 8. 1942 (RGBl. I S. 514) werden Einziehungsverfügungen mit der Zustimmung oder öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Die öffentliche Bekanntmachung ist bis jetzt in der Regel durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger oder ähnlichen Mitteilungsblättern erfolgt. Ich weise darauf hin, daß die öffentliche Bekanntmachung auch in Form eines öffentlichen Aushanges an geeigneter Stelle erfolgen kann. Dieses Verfahren wird stets dann zweckmäßig sein, wenn mit der öffentlichen Bekanntmachung nicht zugleich die Feststellung weiterer noch unbekannter Vermögensteile, etwa bei Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen usw., erreicht werden soll. Für das dabei einzuhaltende Verfahren wird eine sinngemäße Anwendung des § 204 Abs. 2 ZPO. empfohlen. Zeit und Ort des Aushangs ist auf der Ausfertigung zu beurkunden.

Zusatz für die Staatspolizei(leit-)stellen:

(1) Der vorstehende RdErl. wird gleichzeitig im MBlIV. veröffentlicht.

(2) Von der Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang wird besonders in den Fällen Gebrauch zu machen sein, in denen Einziehungen auf Grund von Sammelbefeststellungen der Volks- und Staatsfeindlichkeit bzw. Reichsfeindlich-

keit vorgenommen werden, die Einziehungsverfügungen jedoch den Betroffenen aus irgendeinem Grund nicht zugestellt werden können. Von dieser Form der öffentlichen Bekanntmachung ist nur bei Juden Gebrauch zu machen. Ich ersuche die Einziehungsbehörden — soweit dies nicht die Staatspolizei(leit)stellen selbst sind — entsprechend zu unterrichten.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 281.

Lichtbilder von versetzten Beamten

RdErl. des RSHA. vom 22. 9. 1942
— I A 1 a Nr. 248/42-351-19 —

(1) In Ergänzung des RdErl. vom 2. 4. 1942 (Befehlsbl. S. 98) wird ersucht, die zu versendenden Glasnegative unbedingt bruchstark zu verpacken.

(2) Bei Aufnahmen, die älter als drei Jahre sind, ist im allgemeinen von einer Versendung der Negative abzusehen. Noch vorhandene Lichtbilder dieser Art sind dagegen mit einem entsprechenden Vermerk an die neue Dienststelle abzugeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 282.

Abordnungen zum auswärtigen Einsatz.

RdErl. des RSHA. vom 23. 9. 1942
— I A 1 d Nr. 8007/42 b —

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit gebe ich nachstehend den RdErl. über Abordnungen zum auswärtigen Einsatz vom 16. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 63) unter Berücksichtigung der Änderungen vom 17. 4. 1942 (Befehlsbl. S. 110) und vom 27. 7. 1942 (Befehlsbl. S. 212) und der notwendig gewordenen Ergänzungen in der ab sofort geltenden Fassung bekannt:

1. Einkleidung.

(1) Im Einsatz wird grundsätzlich die feldgraue $\#$ -Uniform getragen. Die Ausgabe erfolgt durch die Bekleidungskammern in Berlin, Königsberg und Wien. Unterwäsche und Strümpfe werden nicht geliefert. Die Uniform wird grundsätzlich nur gegen Vorlage des $\#$ -Ausweises oder des Uniformausweises abgegeben (s. Ziff. 3).

(2) Die abgeordneten Männer sind verpflichtet, sämtliche bereits in ihrem Besitz befindlichen reichseigenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (auch Stahlhelm, Gasmaske, Kochgeschirr, Wolldecken usw.) zur Einkleidung mitzubringen. Die nicht mehr voll brauchbaren Stücke sind hierbei umzutauschen, überzählige und nicht mehr benötigte Stücke abzugeben.

(3) Der Einkleidungsart wird im Abordnungserlaß bestimmt. Erfolgt die Abordnung durch FS., so ist eine Abschrift des Erlasses bei der Einkleidungsstelle vorzulegen.

(4) Sämtliche abgeordnete Angehörige der Sich.Pol. u. des SD haben vom Einkleidungsart unmittelbar den Marsch zur Einsatzdienststelle anzutreten. Das bisher stillschweigend geduldete Verfahren, zur Einkleidung eine besondere Dienstreise auszuführen, muß auch bei Benutzung einer Netzkarte im Hinblick auf die Überlastung des Verkehrsnetzes und des Ausfalles der Arbeitskraft unterbunden werden.

2. Bewaffnung.

Gemäß RdErl. vom 15. 8. 1940 Ziff. 2 (MBliV. S. 1657) und Erl. des RSHA. vom 24. 11. 1941 — II D 4 Nr. 4959/41 — haben abgeordnete und versetzte An-

gehörige der Sich.Pol. u. des SD ihre Waffen zu der neuen Beschäftigungsdienststelle mitzunehmen. Es ist nicht angängig, uniformierte Männer in Marsch zu setzen mit der Maßgabe, die Waffen bei den Einsatzdienststellen zu empfangen.

3. $\#$ -Ausweise.

Nicht- $\#$ -Angehörige, die für den Einsatz nach dem Angleichungserlaß als $\#$ -Führer eingekleidet werden können, erhalten den vorläufigen $\#$ -Ausweis im Reichssicherheitshauptamt — Ref. IA 5 — Berlin, Wilhelmstr. 102. Hierzu sind die notwendigen Antragsformulare beim zuständigen Inspekteur anzufragen und ausgefüllt mitzubringen oder einzureichen. Zu jedem Ausweis gehört ein Lichtbild. Angehörige der Sich.Pol. u. des SD, die als $\#$ -Männer oder $\#$ -Unterführer eingekleidet werden sollen, beantragen die Ausstellung des Uniformausweises vor Einkleidung beim zuständigen Inspekteur.

4. Impfung.

Angehörige der Sich.Pol. u. des SD, die nach dem besetzten Teil der Sowjetunion — einschl. der bereits eingegliederten Gebiete von Bialystok und Lemberg — abgeordnet werden, haben sich vor der Inmarschsetzung beim zuständigen Amtsarzt der Impfung gegen Typhus, Paratyphus und Cholera zu unterziehen. In Berlin wird die Impfung im Hygienischen Institut der Waffen- $\#$, Berlin-Charlottenburg, Knesbeckstr. 41/42, durchgeführt. Meldung in diesem Fall vorher in der Sanitätsstelle des RSHA., Prinz-Albrecht-Str. 8. Die Impfung ist vor der Inmarschsetzung durchzuführen und beansprucht im allgemeinen zwei Wochen. Die Impfstätigkeit ist den abgeordneten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD auszuhändigen und von ihnen bei der Einsatzdienststelle abzugeben.

5. Ärztliche Untersuchung.

(1) Sämtliche abgeordnete Angehörige der Sich.Pol. u. des SD sind vor Inmarschsetzung vom zuständigen Amtsarzt auf Einsatzfähigkeit zu untersuchen. Ausgedehnte Zahnkrankheiten, chronische Darm- und Magenleiden u. ä. erfahren in der Regel durch die erschwerten Lebensbedingungen im Einsatz eine nicht unerhebliche Verschlimmerung.

(2) Soweit die Dienststellen selbst Abordnung vorschlagen oder zum Vorschlag aufgefordert werden, ist die Einsatzfähigkeit im Bericht zu vermerken. Dies gilt auch für abgeordnete weibliche Kräfte.

(3) Um den Truppenärzten die Möglichkeit zu geben, sich von dem Neuankömmling ein Bild über den Gesundheitszustand zu machen und um Nachfragen bei den untersuchenden Ärzten zu vermeiden, ist ein kurzer Untersuchungsbefund im verschlossenen Umschlag durch den abgeordneten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD an die Einsatzdienststelle zu übermitteln.

6. Benutzung von Wehrmachtfahr-scheinen.

Die im Operationsgebiet und in den besetzten Gebieten sowie im Protektorat und Generalgouvernement eingesetzten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD gelten gemäß Erl. des OKW. vom 31. 8. 1942 — 43 a/1 WFST/Org (III)/2150/42 — hinsichtlich der Eisenbahnbenutzung als im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt. — Auf sie finden die WEO. und der Wehrmachtarif Anwendung.

7. Reiseweg und Marschbefehl.

(1) Jeder abgeordnete Angehörige der Sich.Pol. u. des SD hat sich nach dem kürzesten und schnellsten Reiseweg selbst zu erkundigen.

(2) Grundsätzlich ist jedem zum auswärtigen Einsatz abgeordneten Angehörigen der Sich.Pol. u. des

(2) Zweifelfälle, insbes. weltanschaulicher Art, und Abweichung vom Regelfall sind in jedem Fall zur Entscheidung des RSHA. (I A 2) zu bringen.

(3) Nach Möglichkeit zu vermeiden sind Ausnahmeanträge, die sich lediglich auf zufällig zur Kenntnis gekommene scheinbare Abweichungen von den personalrechtlichen Bestimmungen bei anderen Dienststellen der Sicherheitspolizei stützen. Nachprüfungen solcher Hinweise ergeben erfahrungsgemäß fast immer die Ablehnung eines Präzedenzfallbeschlusses und verursachen daher nur unnötigen Zeitverlust.

(4) Die mit jeder Beförderung verbundene schriftliche Einweisung des Beamten in die neue Planstelle hat frühestens vom 1. des Monats ab zu erfolgen, in welchem die Ernennungsurkunde unterschrieben worden ist. Eine rückwirkende Beförderung oder Ernennung gibt es nicht. Von der Möglichkeit einer rückwirkenden Einweisung (höchstens 3 Monate und nie bei erstmaliger planmäßiger Anstellung) ist nur in ganz seltenen besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen (s. auch Nr. 11 der Reichsbes. Vorschr. und Erl. v. 27. 5. 1936 — RBB. S. 47 —).

(5) Dienstlich notwendige Beförderungen brauchen wegen etwa fehlender Planstellen nicht zu scheitern. Sofern Beförderungsstellen nicht mehr verfügbar sind, müssen diese unter eingehender Begründung beim RSHA. (I A 2) angefordert werden, bzw. muß die Dienststelle im Interesse des Gefolgschaftsmitgliedes mit einer Versetzung einverstanden sein. § 9 der Reichsgrundsätze beachten! (B. I. Ziff. 5). Innerhalb eines Jahres also nicht mehr als eine Beförderung.

(6) Bei Einstellung Kriegsversehrtter kann von dem Erfordernis der \mathbb{H} -Fähigkeit bzw. einer vollen Polizeidiensttauglichkeit abgesehen werden.

(7) Überwechseln der Beamten von einem Dienstzweig in einen anderen kann nur mit vorheriger Zu-

B. Verwaltungsbeamte (R.Bes.Gr. A 11 bis A 7 a).

I. Bestimmungen.

Das deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39) nebst Durchf. Vorschriften und Ergänzungen.

Das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. 6. 1937 (RGBl. I S. 653) nebst Ausführungsbestimmungen.

Vorläufige Durchf. Verordnung zum D.P.B.G. vom 26. 7. 1937 (RGBl. I S. 858).

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. 7. 1937 (RGBl. I S. 769) und die Durchf. Vorschriften vom 12. 7. 1937 i. d. Fassung der VO. vom 23. 3. 1938 (RGBl. I S. 323).

Reichsgrundsätze über die Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. 10. 1936 (RGBl. I S. 893).

Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371).

Ausbildung und Prüfung der Anwärter des staatl. Polizeiverwaltungsdienstes — RdErl. des RF \mathbb{H} uChdDIPol. i. RMdI. vom 16. 8. 1939 — O-VuR. Org. 1112/39 — (MBliV. S. 1747).

Laufbahnrichtlinien für die Anwärter des gehobenen und mittleren Verwaltungsdienstes bei der Geh. Staatspolizei (RdErl. des Chefs der Sich.Pol. u. des SD vom 9. 2. 1940 — I C (a) 1 Nr. 91/40 — nicht veröffentl.).

Vorprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst der Geh. Staatspolizei — RdErl. des Chefs der Sich.Pol. u. des SD vom 17. 2. 1940 — I C (a) 1 Nr. 110/40 —.

Außerplanmäßige Dienstzeit im mittleren und gehobenen Polizeiverwaltungsdienst — RdErl. des RF \mathbb{H} uChdDIPol. i. RMdI. vom 28. 4. 1942 — S I A 1 a Nr. 141/42 I — (Befehlsbl. S. 122).

eine Verfügung (nicht durch Ernennungsurkunde) unter Beamtenverhältnis als Polizeiaspirant anzunehmen.

(2) Widerrufsbeamte Verfügung als Polizeiaspirant rufen.

(3) Beamte auf Lebenszeit zur Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst zuzulassen.

(4) Die außerplanmäßige Dienstzeit der Polizeiaspiranten darf nicht verkürzt werden, wenn die Beamte ein Jahr vollendet haben und im Durchschnitt mit „gut“ beurteilt werden. Die planmäßige Dienstzeit muß jed

(5) Lebenslängliche Anstellung der aus der Schutzpolizei hervorgegangenen Verwaltungsbeamten erst nach 12-jähriger Gesamtdienstzeit (Ziff. 9 der vorläufigen Durchf. Verordnung zum Polizeibeamtengesetz vom 26. 7. 1937 zu § 4 dieses Gesetzes).

(6) Von der bisherigen Übung des RSHA, Polizeiassistenten erst nach 1 1/2-jähriger Mindestdienstzeit als solche zu Sekretären zu befördern, kann abgewichen werden, sofern die Beamten nach Leistung und Haltung schon nach Ablauf einer einjährigen Dienstzeit als Assistent eine Beförderung zum Sekretär verdienen.

(7) Die Beförderung zum Polizeisekretär sieht nicht, wie bei der Beförderung von Kriminaloberassistenten zu Kriminalsekretären, ein Mindestaltersalter (35 Jahre) vor. Bei Bewährung des Beamten ist demnach gem. § 9 der Reichsgrundsätze eine Beförderung schon nach einjähriger Dienstzeit als Assistent möglich.

2. Mittlerer technischer Dienst:

(techn. Assistenten, techn. Sekretäre und techn. Obersekretäre).

(1) Zur Annahme, Einberufung bzw. Zulassung von Bewerbern für den mittleren technischen Dienst ist unter Beifügung vollständiger Bewerbungsunterlagen und Personalakten in jedem Falle bis auf weiteres vorher die Zustimmung des RSHA. (I A 2) einzuholen.

(2) Abkürzung der außerplanmäßigen Dienstzeit der technischen Assistenten, lebenslängliche Anstellung, Beförderung zu Sekretären, wie zu 1b).

3. Einfacher Polizeigefängnisaufsichtsdienst.

(1) Bewerber aus freien Berufen und Wiedereinsteiger sind durch förmliche Ernennungsurkunde zu Polizeigefängnisoberwachtemeistern auf Probe zu ernennen und gleichzeitig durch ein besonderes Einweisungsschreiben in eine freie Planstelle einzuweisen.

(2) Beamte auf Lebenszeit des einfachen Verwaltungsdienstes sind durch eine Verfügung zur Ausbildung für den einfachen Polizeigefängnisaufsichtsdienst zuzulassen.

C. Vollzugsbeamte (A 8a—A 7a).

I. Bezüglich der Befugnis zur Annahme (Einberufung) von Anwärtern des mittleren Vollzugsdienstes sowie der Befugnis zu der Ernennung dieser Beamten zu apl. Kriminalassistenten und Kriminalassistenten verbleibt es bei den Erlassen vom 26. 11. 1939 und vom 27. 1. 1940 — Pol. S. V 3 Nr. 343/39 — sowie vom 1. 9. 1941 — I A 2 Nr. 355/41 —. Daneben sind folgende Bestimmungen ebenfalls genauestens zu beachten:

RdErl. des RFHuChdDIPol. i. RMDl. vom 18. 2. 1938 — S V 5 Nr. 2835/37-420-1 — (MBliV. S. 289).

Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der Deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371).

RdErl. des RMDl. vom 12. 1. 1940 — Pol. S. I V 3 Nr. 343/39 —, betr. Annahme und Einstellung der Beamtenanwärter des mittleren Vollzugs- u. Verwaltungsdienstes der Geh. Staatspolizei (MBliV. S. 124).

RdErl. des RSHA. vom 27. 1. 1940 — I V 3 Nr. 343/39 —.

RdErl. des RSHA. vom 12. 2. 1940 — I C. (a) 1 Nr. 81/40 —.

RdErl. des RFHuChdDIPol. i. RMDl. vom 1. 7. 1942 — S I A 1 a Nr. 580/41 —, betr. Krim.Ob.Ass. und Krim.Ass.

RdErl. des RMDl. vom 1. 3. 1941 — II S B Nr. 6299/40 — (MBliV. S. 493).

RdErl. des RMDl. vom 12. 2. 1942 — II 7431/41-6150 b/1 —, betr. Heraufsetzung der Altersgrenze (nicht veröffentl.).

II. Ernennung zu Kriminaloberassistenten:

(1) Es gelten:

Deutsches Beamtengesetz vom 26. 1. 1937.

Deutsches Polizeibeamtengesetz vom 24. 6. 1937.

Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- u. Landesbeamten vom 14. 10. 1936 (RGBl. I S. 893).

RdErl. des RFHuChdDIPol. i. RMDl. vom 31. 7. 1941 — S I A 2 Nr. 20 641 —, betr. Krim.Ob.Ass. und Krim.Ass.

RdErl. des RFHuChdDIPol. i. RMDl. vom 1. 7. 1942, betr. Krim.Ob.Ass. und Krim.Ass. — S I A 1 a Nr. 580/41 — (MBliV. S. 1405).

(2) Gemäß RdErl. vom 1. 7. 1942, Abschn. II, sind Militäranwärter pp. (mit 12-jähriger Gesamtdienstzeit) nach Ablauf der Vorbereitungszeit und erfolgreicher Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfung als Kriminaloberassistenten anzustellen.

(3) Kriminalassistenten können, soweit freie Planstellen vorhanden sind, nach einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren ebenfalls zu Kriminaloberassistenten ernannt werden (Abschn. II, Ziff. 3 des oben erwähnten RdErl. vom 1. 7. 1942).

(4) Nach Abschnitt IV des vorgenannten Erlasses können Kriminalassistenten nach Maßgabe freier Planstellen nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu Kriminaloberassistenten ernannt werden, sofern die vorgeschriebene Fachprüfung mit Erfolg abgelegt und mindestens eine einjährige Dienstzeit als Kriminalassistent abgeleistet ist.

(5) Nach Abschnitt V desselben Erlasses können Anwärter aus freien Berufen, die am 31. 7. 1941 bereits im Beamtenverhältnis des mittleren Vollzugsdienstes gestanden haben, ohne Anrechnung von Vordienstzeiten nach noch bereits 8-jähriger Gesamtdienstzeit gemäß RdErl. vom 29. 6. 1937 (MBliV. S. 1085) zu Kriminaloberassistenten ernannt werden. Abgesehen von dieser Ausnahme muß jetzt für die Ernennung zum Kriminaloberassistenten immer eine 12-jährige Gesamtdienstzeit vorliegen.

III. Beförderung zu Kriminalsekretären.

(1) Bestimmungen:

Reichsgrundsätze vom 14. 10. 1936 (RGBl. I S. 893).

Erlasse des Generalbevollmächtigten f. d. Reichsverwaltung vom 20. 5. 1940 u. 25. 1. 1941 (s. Rd. Erl. des RSHA. vom 7. 6. 1940 u. 3. 2. 1941 — I C. (a) 1 Nr. 314/39 —).

RdErl. des RSHA. vom 23. 5. 1941 — I A 1 Nr. 96/41 —, betr. Beförderung abgeordneter Beamter; Erl. vom 23. 7. 1941 — I A 1 a Nr. 101/41 —, betr. Ernennungen und Beförderungen von Angehörigen der Sicherheitspolizei, die zum Wehrdienst einberufen sind.

RdErl. vom 25. 8. 1941 — I A 2 f Nr. 7523/41 —, betr. Beförderung von Beamten des mittleren Vollzugsdienstes der Geh. Staatspolizei.

RdErl. des RFHuChdDIPol. i. RMDl. vom 17. 2. 1942 — S I A 1 a Nr. 645/41 —, betr. bevorzugte Beförderung schwerverwundeter und schwerverletzter Angehöriger der Sich.Pol. u. des SD (Befehlsbl. S. 76).

(2) Zu beachten ist, daß bisher grundsätzlich die Beförderung eines Kriminaloberassistenten

zum Kriminalsekretär eine Mindestdienstzeit von zwei Jahren als Kriminaloberassistent zur Voraussetzung haben muß (RdErl. vom 25. 8. 1941).

(3) Mindestlebensalter für die Beförderung der Kriminaloberassistenten zu Kriminalsekretären ist das vollendete 35. Lebensjahr.

IV. Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit:

§§ 28 bis 31 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 und § 13 des Polizeibeamtengesetzes vom 24. 6. 1937.

V. Beendigung des Beamtenverhältnisses:

Für die Bearbeitung dieser Materie gelten nachgenannte Gesetze und Verordnungen: Deutsches Beamtengesetz §§ 50—78.

Deutsches Polizeibeamtengesetz §§ 8—12.

VO. des Ministerrates f. d. Reichsverteidigung vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1603).

VO. des Ministerrates f. d. Reichsverteidigung vom 3. 5. 1940 (RGBl. I S. 732).

D. Angestellte.

I. Geschäftszimmerangestellte (Verg.-Gr. X bis VIb).

§ 3 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentl. Dienst (TO. A), betr. Einstufung der Angestellten nach Tätigkeit und Leistung.

Anlage 1 zur TO. A, betr. Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung.

Nr. V der Gemeinsamen Dienstordnung (RBB. 1938 S. 169), betr. Einweisung von Stenotypistinnen in die Verg.Gr. VII TO. A.

RdErl. vom 13. 4. 1937 (MBllV. S. 606) und vom 24. 6. 1938 (MBllV. S. 1058), betr. Kurzschriftprüfung für Stenotypistinnen der Verg.Gr. VIII.

II. Kriminalangestellte.

(Grundverg.Satz 2000.— bis 3000.— RM jährlich).

(1) Es sind anzuwenden:

Dienstordnung für die Kriminalangestellten der Sicherheitspolizei vom 15. 10. 1937 — S V 2 Nr. 17/37 — (nicht veröffentlicht).

RdErl. des RSHA. vom 16. 11. 1938 — S V 2 Nr. 5492/38-251-4 — (nicht veröffentlicht).

(2) Neueinzustellende Kriminalangestellte sind grundsätzlich in den Grundvergütungssatz von 2000.— RM jährlich einzuweisen.

(3) Die Höhergruppierung der Kriminalangestellten in den Grundvergütungssatz 2250.— RM jährlich ist erst dann möglich, wenn sich diese mindestens zwei Jahre dienstlich gut bewährt haben. Für weitere Höhergruppierungen gelten sinngemäß die für die Beamten festgesetzten Beförderungsvorschriften.

(4) Für Kriminalangestellte im Kraftfahrzeugdienst gilt der Grundvergütungssatz von 2520.— RM jährlich normalerweise als Endstufe. Sofern Kriminalangestellte die Dienstgeschäfte eines technischen Obersekretärs wahrnehmen müssen und überdurchschnittliche Leistungen zeigen, können sie bei tadelfreier dienstlicher und außerdienstlicher Führung in den Grundvergütungssatz von 2700.— RM jährlich eingewiesen werden.

(5) Angestellte im Fernschreibdienst dürfen nur dann in die Dienstordnung für Kriminalangestellte überleitet werden, wenn sie an einem technischen Lehrgang für Fernschreiber

beim RSHA. teilgenommen haben. Der Grundvergütungssatz von 2700.— RM jährlich ist grundsätzlich nur für Aufsichtshabende von größeren Fernmeldeanlagen vorgesehen.

III. Lohnempfänger

werden nach den Bestimmungen der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentl. Dienst (TO. B) behandelt.

An die Sicherheitspolizei

(ohne Krim. Polizei). — Befehlsblatt S. 283.

Eisenbewirtschaftung — Eisen für Fertigwaren.

RdErl. des RSHA. vom 26. 9. 1942

— II C 3 Nr. 2178/42-264-2 —

Die Eisen- und Stahlbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. 10. 1942 an neu geregelt. Für die Dienststellen der Sich. Pol. u. des SD gilt folgendes:

1. Die Neuordnung der Eisen- und Stahlbewirtschaftung sieht die Übertragung von Eisenbezugsrechten in Form von Eisenscheinen, Eisenübertragungsscheinen oder Eisenmarken vor.

2. Hierbei muß unterschieden werden zwischen legiertem und unlegiertem Eisen.

3. Für die Beantragung von legiertem Eisen hat die Lieferfirma in jedem Fall die in der Bekanntmachung zur I. Durchf. VO. zur Anordnung I der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Dt. RAnz. u. Pr. Staatsanzeiger Nr. 146 vom 25. 6. 1942) vorgeschriebenen neuen Vordrucke zu verwenden.

4. Für die Bewirtschaftung des in der Hauptsache benötigten unlegierten Eisens wird versuchsweise das Eisenmarkenverfahren eingeführt. Unlegiertes Eisen für Fertigwaren kann daher bis auf weiteres ohne besonderen Vordruck in brieflicher Form unter Angabe des Verwendungszweckes und der Beschaffungsnotwendigkeit sowie unter Beifügung einer von der Lieferfirma mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen und nachgeprüften Berechtigungsunterlage hier beantragt werden.

5. Werden von Lieferfirmen Eisenvermerkungen gefordert — was nur vereinzelt und bei Aufträgen größeren Umfangs der Fall sein kann —, so ist die hiermit verbundene Eisenzuteilung stets unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke: „Eisenanforderung E 1/42“ (für unlegiertes Eisen) und „Eisenanforderung E 2/42“ (für legiertes Eisen) zu beantragen.

6. Die Firmen können die einschlägigen Vordrucke von der für ihren Wirtschaftskammerbezirk zuständigen Druckerei (s. Anlage 1) beziehen.

7. Alle förmlichen Anträge sind in dreifacher Ausfertigung mit einem kurzen Begleitbericht, aus dem der Verwendungszweck, die Beschaffungsnotwendigkeit und die Nachprüfung der angeforderten Gewichtsmenge ersichtlich sein muß, einzureichen. Auf sorgfältige Ausfüllung der Anforderungsscheine ist besonders zu achten.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das Protektorat Böhmen und Mähren Anwendung; die bisher bestehende Sonderregelung ist aufgehoben.

9. Dienststellen im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten können ebenfalls im Bedarfsfälle reichsgültige Eisenbezugsrechte (Eisenmarken, Eisenscheine) erhalten, die sie vor Weitergabe an die Lieferfirma bei ihrer zuständigen Bewirtschaftungs- oder Zentralausgleichsstelle (s. Anlage 2) in landesgültige Bezugsrechte umtauschen müssen. In den Ostgebieten ist ein Umtausch der Eisenbezugsrechte z. Zt. nicht erforderlich.

10. Der RdErl. vom 7. 6. 1940 (Befehlsbl. S. 50) ist hierdurch in vollem Umfang gegenstandslos geworden; hinsichtlich der Baubeschränkungen wird auf die im RdErl. vom 27. 4. 1942 (Befehlsbl. S. 118) mitgeteilte Neuregelung verwiesen.

An Sicherheitspolizei u. SD,
ohne Krim.Pol., jedoch mit Krim.Pol.
Prag und Brünn. — Befehlsblatt S. 286.

Anlage 1.

Liste der Druckereien, bei denen die Vordrucke bezogen werden können.

	Wirtschafts- kammerbezirke:
Emil Rautenberg Königsberg (Pr) Schiefer Berg 5	Ostpreußen Danzig/Westpr. Warthegau
Oscar Heinze Liegnitz Ritterstr. 24	Niederschlesien Oberschlesien
Reinhold Kühn A.-G. Berlin SW 68 Kochstr. 5	Groß-Berlin
Ernst Janetzke Berlin S 42 Wassertorstr. 14	Pommern Brandenburg Mitteldeutschland (Magdeburg) Mitteldeutschland (Weimar)
Johann Ibbeken Schleswig Friedrichstr. 22	Nordmark Bremen
W. Bertelsmann Bielefeld Gütersloher Str. 21	Niedersachsen Reg. Bez. Düsseldorf Westfalen/Lippe
W. Recklinger Siegburg Klaus-Clemens-Str. 48	Rheinland Hessen
Karl W. Neumann Freiberg Fischerstr. 19	Sachsen Sudetengau
Paul Müller München 2 NW 8 Hirtenstr. 15	Bayern
G. Braun Karlsruhe Karl-Friedrich-Str. 14	Baden Elsaß-Lothringen Württemberg Saarpfalz

Strohhal
Wien
Schloßstr. 18 a

Wirtschafts-
kammerbezirke:
Ostmark
Oberdonau
Südmark

Anlage 2.

Verzeichnis der Zentralauftragsstellen oder der mit den Aufgaben einer Zentralauftragsstelle betrauten Dienststellen.

1. Belgien und Nordfrankreich: Zentralauftragsstelle in Belgien und Nordfrankreich, Brüssel.
2. Frankreich: Zentralauftragsstelle für den Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich, Paris, Rue Lord Byron 14-16.
3. Niederlande: Zentralauftragsstelle für die besetzten niederländischen Gebiete, Den Haag, Carel v. Bylandtlaan 16.
4. Norwegen: Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete, Abt. Wirtschaft, Oslo.
5. Serbien: Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft in Serbien, Belgrad.
6. Dänemark: Wehrwirtschaftsstab Dänemark, Kopenhagen, Trommesalem 2, Versterport.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 28. 9. 1942
— IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 23. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 37) werden folgende neue Einreichungen mitgeteilt:

„Braut-Unterricht“ (vom böhmisch-mährischen Episkopate genehmigt 1919), Druck und Verlag der Buchdruckerei „Vita“ in Prag II, Na Slupi 14;

Bohn, Dr. med. Wolfgang: „Die Pflege des Säuglings und Kleinkindes in gesunden und kranken Tagen“, Kneipp-Gesundheitsverlag München, 1941;

Schaum, Adolf: „Die Tat — Ein Traum von Deutschlands Glück und Freiheit“, Verlag Oscar Laube, Dresden 1927.

Berichtigung zum RdErl. v. 21. 8. 1942 — IV C 3 — (Befehlsbl. S. 244), betr. Liste des schädlichen u. unerwünschten Schrifttums. Es muß heißen: Klug, Dr. Ignatius (nicht Kluge).

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 287.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Reg.Rat: #-Sturmbannführer Dr. Justus Beyer (abgeordnet zur Parteikanzlei in München), #-Untersturmführer Reg.Assessor Willi Zoepf; zum Krim.Rat: Krim.Kommissar Dr. Burg.

Zugeteilt der Dt. Gesandtschaft in Bukarest als Polizeiattaché: #-Standartenführer Oberst d. Pol. Böhme.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Rat: die Krim.Kommissare Kieffer (Karlsruhe), Gäde (Metz);

zum Krim.Kommissar: die Hilfs-Krim.Kommissare Klaus (Berlin), Höfner (Berlin) u. Krim.Kommissar z. Pr. Paikert (Kattowitz);

zum techn.Insp.: techn.Ob.Sekr. Emil Hoffmann (Dresden);

zum Pol.Inspektor: Pol.Ob.Sekr. Paul Meyer (Danzig), die Hptw.d.Sch. Schimke (Köln) u. Woelke (Danzig), Pol.Sekr. Heinberg (Wien).

Versetzt: #-Hauptsturmführer Reg.Rat Dr. Finnborg (RSHA.) n. Breslau (als Vertr. d. Leiters); die Krim.Kommissare Feldmann (Trier) zum RSHA., Schütz (RSHA.) n. Trier, Heiß (Linz) n. Kattowitz.

Die Versetzung des Krim.Kommissars Hur-
naus (Linz) n. Kattowitz ist aufgehoben worden.

Abgeordnet: Die Abordnung des Pol.Ob.Inspektors
Paterjey (Hannover) n. Münster ist aufgehoben
worden.

SD.

Versetzt: *§*-Sturmbannführer Georg Umpfenbach
zum SD-A. Graz;
die *§*-Hauptsturmführer Dr. Herbert Strickner
zum RSHA.-III u. Josef Musen zum SD-LA.
Stettin;
die *§*-Obersturmführer Werner Arnold zum
SD-A. Weimar, Franz Jankowiak zum SD-A.
Litzmannstadt u. Heinz Müller zum SD-LA. Posen;

die *§*-Untersturmführer Heinz Damm u. Heinz
Schaeper zum RSHA.-III u. Josef Grosse zum
SD-A. Kiel.

Kommandiert: *§*-Obersturmbannführer Volken-
born (SD-A. Klagenfurt) zur E. Gr. B;
§-Untersturmführer Alfred Günther zur SD-AST.
Halle.

Ernannt: *§*-Hauptsturmführer Martin Maywald
zum Hilfsref. im RSHA.-VI.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Sekretär: Krim.Oberassistent Wil-
helm Hahne (Krim.Abtg. Wesermünde).

— Befehlsblatt 1942 S. 287.

Berichtigung.

Im RdErl. v. 16. 9. 42 — I A 1 d Nr. 679/42-352-5 —
(Befehlsbl. S. 275) muß es im Abs. (6) in der 2. Zeile
heißen: „zurückgekehrten“ (statt „zurück-
kehrenden“).

— Befehlsblatt 1942 S. 288.

56

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 40

Berlin, den 12. September 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Hans Seemann, SS-Bewerber, SD-Leitabschnitt Berlin, im Mai 1942

Josef Falthäuser, Lohnempfänger, Staatspolizeileitstelle München, im Juni 1942

Heinz-Günther Lamwersiek, SS-Bewerber, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, im Juni 1942

Ernst Koslick, Kriminaloberassistent, Kriminalpolizeistelle Frankfurt/O., im Juni 1942

Georg Kleiner, Büroangestellter, Staatspolizeileitstelle Breslau, im Juni 1942

Otto Monecke, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Wilhelmshaven, im Juni 1942

Hilmar Carl, SS-Hauptscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1942

Herbert Heck, SS-Obersturmführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Hamburg, im Juli 1942

Hermann Carnarius, SS-Scharführer, SD-Abschnitt Weimar, im Juli 1942

Heinrich Freund, Polizeisekretär, Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, im Juli 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Franz Grünfelder, SS-Obersturmführer, SD-Hauptaußenstelle Koblenz, im Juni 1942

Albert Schröder, SS-Bewerber, Kriminalpolizeistelle Kassel, im Juni 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 19. 8. 42 Bildung einer Attaché-Gruppe im RSHA. S. 252. — RdErl. 31. 8. 42 Behandlung zurückkehrender Fremdenlegionäre. S. 252. — RdErl. 1. 9. 42 Anerkennungen. S. 252. — RdErl. 1. 9. 42 Verbot von ausländischen Druck-

schriften. S. 252. — RdErl. 4. 9. 42 Personalangelegenheiten des auswärtigen Einsatzes. S. 253. — RdErl. 5. 9. 42 Anerkennungen. S. 253.

Personalmitteilungen. S. 253.

Sicherheitspolizei und SD

Bildung einer Attaché-Gruppe im Reichssicherheitshauptamt.

Befehl des RFH u. ChdDtPol. vom 19. 8. 1942.

1. Die bisher bei den Ämtern I, II, IV und VI des RSHA. aus der Tätigkeit der Polizei-Attachés im Auslande entstandenen Arbeitsgebiete sind in einer selbständigen Gruppe zusammenzufassen. Zu diesem Zweck befehle ich die Bildung einer Attaché-Gruppe im RSHA.

2. Die Attaché-Gruppe untersteht dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar.

3. Die Attaché-Gruppe hat die Aufgabe:

- a) die einigen Botschaften und Gesandtschaften (Missionen) zugeteilten Polizei-Attachés und deren Gehilfen in personeller und sachlicher Hinsicht einheitlich zusammenzufassen,
- b) die ausländischen Polizei-Attachés im Reich gesellschaftlich und sachlich zu betreuen.

4. Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Polizei-Attachés und dem RSHA. ist über die Attaché-Gruppe zu leiten.

5. Der Leiter der Attaché-Gruppe ist für die sofortige und unmittelbare Beteiligung der zuständigen Ämter gemäß Geschäftsverteilungsplan des RSHA. verantwortlich.

6. Zum Leiter der Attaché-Gruppe wird H-Sturmbannführer Dr. Ploetz bestimmt.

(CdS.B.Nr. 5097/42) gez. H. Himmler.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Behandlung zurückkehrender Fremdenlegionäre.

RdErl. des RFH u. ChdDtPol. i. RMDI. vom 31. 8. 1942.

— S IV E 3 Nr. 31 679 —

(1) Die Entlassungen der zurückgekehrten Fremdenlegionäre aus den Durchgangslagern erleiden vielfach dadurch Verzögerungen, daß die mit der Überprüfung beauftragten Dienststellen der Sicherheitspolizei diese nicht mit der erforderlichen Beschleunigung durchführen.

(2) Zwecks Herbeiführung einer im Reichsinteresse erforderlichen baldigen Entscheidung über den Einsatz der zurückgekehrten Fremdenlegionäre im Wehrdienst oder im Arbeitsprozeß ersuche ich, alle mit der Überprüfung von Fremdenlegionären zusammenhängenden Maßnahmen als Sofortmaßnahmen zu betrachten und dafür Sorge zu tragen, daß vermeidbare Verzögerung in der Bearbeitung unterbleiben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 1. 9. 1942

— I A 1 b Nr. 261/42 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-H u. Chef der Deutschen Polizei i. RMDI. dem

Kriminalinspektor Oskar Fleischer,

H-Sturmscharführer Kriminalsekretär Georg Mischke,

Kriminalsekretär Wilhelm Bruhns,

H-Hauptscharführer Kriminaloberassistenten Fritz Schäffer,

Kriminaloberassistenten Wenzel Hanke,

H-Untersturmführer Kriminalassistenten Friedrich Bauer,

H-Hauptscharführer Kriminalassistenten Johannes Piechowsky,

H-Oberscharführer Kriminalassistenten Richard Lindner,

H-Scharführer Kriminalassistenten Wilhelm Wollner,

Kriminalassistenten Oskar Felkl,

Kriminalassistenten Hubert Syben,

H-Oberscharführer Kriminalangestellten Hans Siebert,

H-Sturmmann Kriminalangestellten Jaroslav Nachtmann,

H-Sturmmann Kriminalangestellten Alfred Scharf,

Kriminalangestellten Josef Böhm,

Kriminalangestellten Dr. Alois Hornischer,

Kriminalangestellten Helmut Schwertner,

alle von der Staatspolizeileitstelle in Prag,

durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besondere fachliche Leistungen ausgesprochen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Verbot von ausländischen Druckschriften.

RdErl. des RFH u. ChdDtPol. i. RMDI. vom 1. 9. 1942

— S IV C 3 Nr. 8578/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung der Schrift:

„Gewehr von der Wand“ von Josef Konrad Scheuber, Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., Einsiedeln, 1940,

verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Personalangelegenheiten des auswärtigen Einsatzes.

RdErl. des RSHA. vom 4. 9. 1942

— I A 1 d Nr. 642/42 —

(1) Ich habe in jüngster Zeit wiederholt beobachtet, daß bei den verschiedenen Dienststellen Berichte in Personalangelegenheiten, die den auswärtigen Einsatz betreffen, von den einzelnen Abteilungen unmittelbar an das RSHA. gegeben worden sind. Diese Maßnahme muß zwangsläufig dazu führen, daß die hierfür zuständige Personalabteilung (Abteilung I) der betreffenden Dienststelle die notwendige eigene Personalübersicht verliert.

(2) Die personelle Beanspruchung der Sich.Pol. u. des SD seit Kriegsbeginn bedingt jedoch eine straffe und einheitliche Behandlung aller personellen Einsatzfragen, so daß hierfür die ausschließliche Bearbeitung durch die Personalabteilungen gefordert werden muß, die ihrerseits die Berichte an das für den auswärtigen Einsatz zuständige Ref. IA 1 des RSHA. zu

richten haben. Ich weise hierbei gleichzeitig darauf hin, daß Personalberichte von unterschreibungsberechtigten Beamten bzw. SD-Führern zu zeichnen sind und daß Anträge von Nichtzeichnungsberechtigten in Zukunft als nicht gegeben angesehen werden müssen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 253.

Anerkennung.

RdErl. des ChdSPudSD vom 5. 9. 1942

— I A 1 b Nr. 349/42 —

Der Oberbefehlshaber einer Armee hat den Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD der Einsatzgruppe A, die an der erfolgreichen Bekämpfung und Vernichtung einer Bandengruppe bei Ssanniki beteiligt waren, seine Anerkennung ausgesprochen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 253.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Reg.Rat: die #-Hauptsturmführer Reg.-Assessoren Hermann Friedrichs, Ilges u. Reg.Assessor Hunsche.

Zugeteilt dem Generalgrenzinspekteur im RSHA.: #-Oberführer Reg. u. Krim.Dir. Damzog (bisher Insp. Posen).

Versetzt: #-Sturmbannführer Ob.Reg.Rat Willy Müller zur Stapoleitst. Dresden als Leiter.

Inspekture, Befehlshaber u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Insp. in Hamburg: #-Oberführer Reg. u. Krim.Dir. Thiele (unter gleichz. Entbindung v. d. Ltg. der KPLSt. Hamburg), — in Düsseldorf: #-Standartenführer Min.Rat Dr. Blume (die gegenwärtige Stellung als Befh. in Veldes bleibt hiervon unberührt), — in Stettin: #-Standartenführer Min.Rat Werner (bisher RSHA.), — in Posen: #-Standartenführer Reg.Dir. Dr. Geschke (bisher Stapoleitst. Prag), — in Kassel: #-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Seetzen (bisher Stapoleitst. Hamburg), — in München: #-Obersturmbannführer Ob.Reg. u. Krim.Rat Schmitz-Voigt (unter gleichz. Entbindung v. d. Ltg. der KPLSt. München), — zum Befh. in Prag: #-Standartenführer Dr. Weinmann (bisher RSHA.).

Abgeordnet: #-Hauptsturmführer Reg.Rat Dr. Ulling (Stapoleitst. Wien) zum Kdr. in Lemberg als Vertr. des Kdrs.

Die Abordnung des #-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Landgraf zum Höh. #- u. Pol.Führer Rußland-Nord (bzw. Befh. Riga) ist aufgehoben worden.

Übernommen in den Reichsdienst (Geh. Staatspolizei): #-Obersturmführer Reg.Assessor Schneider (beim Insp. Königsberg).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: #-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Ebner (Wien); zum Reg.Rat: #-Hauptsturmführer Reg.Assessor Bredner (Düsseldorf).

Versetzt die #-Obersturmbannführer Ob.Reg.Räte: Dr. Gerke (Breslau) n. Prag als Leiter u. Dr. Kreuzer (Münster) n. Hamburg als Leiter; #-Sturmbannführer Ob.Reg.Rat Landgraf (Befh. Straßburg) n. Münster als Leiter;

die #-Sturmbannführer Reg.Räte: Dr. Hueber (Köslin) n. Salzburg, Dr. Nedwed (Stettin) n. Köslin u. Dr. Scharpwinkel (Wilhelmshaven) n. Breslau, sämml. als Leiter; die Krim.Komm.: Schmitz (Magdeburg) n. Brünn, Essig (Schule Fürstenberg) zum Kdr. Radom u. Macher (Kdr. Radom) zur Schule Fürstenberg.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Krim.Abteilungen.

Ernannt zum Krim.Dir.: #-Bewerber Krim.Rat Dr. Rudolf Braschwitz (KPLSt. Berlin).

Abgeordnet: #-Obersturmführer Krim.Komm. Döhring (Schwerin) zum RSHA.-VI; #-Untersturmführer Krim.Komm. Junge (Wien) zum RSHA.-V.

Die Abordnung des #-Hauptscharführers Krim.Insp. Kittenberger (Wien) zur IKPK, ist aufgehoben worden.

Versetzt: #-Obersturmführer Ob.Reg. u. Krim.Rat Dr. Brichta (Wien) n. Königsberg als Leiter, die Ob.Reg. u. Krim.Räte Dr. Schulze (Königsberg) zum RSHA.-V u. Dr. Wächter (RSHA.-V) zur KPLSt. Berlin;

#-Bewerber Krim.Dir. Dr. Braschwitz (KPLSt. Berlin) n. Stettin;

#-Untersturmführer Krim.Komm. Pohl (Frankfurt/M.) n. Breslau, die Krim.Komm. Wilhelm Krause (Frankfurt/M.) n. Duisburg, Schauder (Ratibor) z. Stapost. Allenstein, Tloka (Bromberg) n. Ludwigshafen u. Struck (Düsseldorf) z. RSHA.-V;

die Krim.Insp. Strelow (Trier) n. Wilhelmshaven u. Matt (Wilhelmshaven) n. Trier.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz

Ernannt zum Krim.Komm.: #-Untersturmführer Krim.Komm. a. Pr. Erich Moll u. Krim.Komm. a. Pr. Heinz Simon (beide KPLSt. Berlin); zum Kriminalsekretär: die Kriminaloberassistenten Walter Schaarschmidt (KPSt. Zwickau) u. Max Schramm (KPLSt. Berlin); zum Kriminaloberassistenten: Krim.Ob.Assistent z. Pr. Johann Richter (Stapost. Zichenau/Schröttersburg); zum Kriminalassistenten: die apl. Krim.Assistenten Wilhelm Armbruster u. Otto Körber (beide Stapost. Zichenau/Schröttersburg).

— Befehlsblatt 1942 S. 253.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 36

Berlin, den 22. August 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Ernst Theml, SS-Rottenführer, SD-Lett-
abschnitt Reichenberg, im März 1942

Wilhelm Gebauer, SS-Oberscharführer,
Kriminaloberassistent, Staatspolizeistelle
Frankfurt/Oder, im März 1942

Dr. phil. Wilhelm Matthias, SS-Ober-
sturmführer, SD-Abschnitt Leipzig, im
April 1942

Kurt Matzner, Aushilfsangestellter, Staats-
polizeistelle Troppau, im April 1942

Bernhard Tomczak, SS - Sturmman,
Ergänzungskraft, SD - Hauptaußenstelle
Liegnitz, im April 1942

Heinrich Weber, Kriminaloberassistent,
Kriminalabteilung Wiesbaden, im April 1942

Herbert Grunwald, SS-Hauptscharführer,
SD-Abschnitt Zichenau, im April 1942

Hans Kraft, SS - Oberscharführer, Fecht-
meisteranwärter, SD-Schule Bernau, im
April 1942

Heinrich Meyer, SS - Hauptscharführer,
a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeileit-
stelle Prag, im April 1942

Kurt Dolejs, SS-Bewerber, Kriminalober-
assistent, Kriminalpolizeileitstelle Wien,
im April 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Henry Bertram, Staffelturmscharführer,
Kriminalsekretär, Staatspolizeistelle Bre-
men, im April 1942

Gerhard Berns, SS - Hauptsturmführer,
Kriminalrat, Staatspolizeistelle Köln, im
April 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 11. 7. 42 Sachgruppenverzeichnis f. d. Büchereien der Sich. Pol. u. des SD. S. 236. — RdErl. 8. 8. 42 Papierbindfaden f. Verpackungszwecke. S. 238. — RdErl. 12. 8. 42 Berichterstattung der nachgeordneten Dienststellen der Sich. Pol. u. SD gleichzeitig an mehrere Ämter des RSHA. in derselben Angelegenheit. S. 238. — RdErl. 12. 8. 42 Befähigungsberichte über die Angehörigen des SD. S. 238. — RdErl.

15. 8. 42 Postversand von Verschlusssachen (Deckblatt 29 zur VA.). S. 239.
Geb. Staatspolizei, RdErl. 4. 8. 42 Bestattungskosten für Gefangene. S. 239.
Reichskriminalpolizei, RdErl. 18. 7. 42 Ankauf von fachlichem Schrifttum durch die staatl. Krim. Polizei. S. 239.
Verschiedenes. VS-Anschriftenverzeichnis. S. 240.
Personalmitteilungen. S. 240.

Sicherheitspolizei und SD

Sachgruppenverzeichnis für die Büchereien der Sicherheitspolizei und des SD.

Erl. des RSHA. vom 11. 7. 1942
 — I B Büch. Nr. 4588/42-522/5 — *)

(1) Unter Bezugnahme auf die RdErlasse des RSHA. vom 26. 1. 1942 — I B 3 g Nr. 4588/42-522/5 — (Befehlsbl. S. 47) und vom 15. 5. 1942 — I B Büch. Nr. 4588/42-522/5 — (Befehlsbl. S. 133) über „Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachlichem und unterhaltendem Schrifttum“ sowie den RdErl. des RSHA. vom 9. 5. 1942 — I B Büch. Nr. 4588/42-522/5 — (Befehlsbl. S. 126) über „Schrifttumslisten für die Büchereien der Sich. Pol. u. des SD“ (1. Nachtragserlaß) wird in der Anlage das „Sachgruppenverzeichnis für die Büchereien der Sich. Pol. u. des SD“ veröffentlicht. Das Verzeichnis wurde in praktischer Bibliotheksarbeit entwickelt. Hierbei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, das Schrifttum in erster Linie nach Ordnungsgesichtspunkten aufzustellen. Daß der innere Zusammenhang der Sachgruppen untereinander hierbei nicht immer gewahrt bleiben kann, muß hingenommen werden.

(2) Das Sachgruppenverzeichnis ist die für alle allgemeinen Büchereien der Sich. Pol. u. des SD (einschl. der Schulen der Sich. Pol. u. des SD) verbindliche Aufstellungsordnung.

(3) Nach dem Sachgruppenverzeichnis wird das Schrifttum in 30 Sachgruppen eingeteilt, die sich teilweise in Untergruppen gliedern; vereinzelter Untergruppen sind nach Nebengruppen unterteilt.

(4) Es bleibt der Entscheidung des Dienststellenleiters überlassen, ob die ihm unterstellten Büchereien lediglich nach den Sachgruppen oder auch nach den Unter- und Nebengruppen unterteilt werden sollen. In den weitaus meisten Fällen wird die Einteilung nach den 30 Sachgruppen vollauf genügen.

(5) Es ist ferner möglich, eine Bücherei zunächst nach Sachgruppen aufzustellen und darüber hinaus nur einzelne der nach dem Sachgruppenverzeichnis möglichen Untergruppen, für die auf Grund der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Bedürfnis besteht, einzurichten. Doch ist in solchen Fällen genauestens darauf zu achten, daß diese ausgewählten Untergruppen die für sie im Sachgruppenverzeichnis vorgesehene Buchstabenbezeichnung erhalten.

(6) Allgemeine Änderungen des Sachgruppenverzeichnisses, insbesondere Erweiterungen, werden laufend durch das RSHA. — I B Büch. — bekanntgegeben. Andere Änderungen oder Erweiterungen sind

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können von den Dienststellen beim RSHA. — I B Büch. — angefordert werden.

unzulässig. Vorschläge sind an das RSHA. — I B Büch. — zu richten.

(7) Falls bei einzelnen Dienststellen auf Grund eines vorhandenen umfangreichen Bücherbestandes das Bedürfnis besteht, bisher nicht unterteilte Sachgruppen zur besseren Übersicht nach Unter- und Nebengruppen aufzuteilen, wird auf Antrag durch das RSHA. — I B Büch. — die vorgesehene reichseinheitliche Gliederung der betreffenden Sachgruppe bekanntgegeben.

(8) Bei den bisher nicht unterteilten Sachgruppen wird durch eine Reihe von Stichworten erläutert, welches Schrifttum darin einzuordnen ist.

(9) Bis zu dem unmittelbar bevorstehenden Erscheinen der mit Ziff. 8 des RdErl. des RSHA. vom 26. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 47) angekündigten Dienstweisung über Einrichtung, Aufbau und Verwaltung der Büchereien der Sich. Pol. u. des SD ist von einem Signieren der Bücher, Aufkleben von Signaturzetteln, Anlegen von Karteikarten usw. abzusehen. Die erforderlichen Signaturzettel sollen zentral gedruckt werden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 236.

Anlage:

Sachgruppenverzeichnis für die Büchereien der Sicherheitspolizei und des SD.

1. Allgemeine Nachschlagewerke, allgemeine Zeitschriften und Schriftenreihen.
 - a) Allgemeine deutschsprachige Nachschlagewerke,
 - b) Allgemeine fremdsprachige Nachschlagewerke,
 - c) Allgemeine Zeitschriften,
 - d) Allgemeine Schriftenreihen.
2. Allgemeine bibliographische und biographische Nachschlagewerke.
 - a) Allgemeine bibliographische Nachschlagewerke,
 - b) Allgemeine biographische Nachschlagewerke.
3. Nationalsozialistische Weltanschauung.
 - a) Allgemeines,
 - b) Bibliographien, Nachschlagewerke,
 - c) Zeitschriften, Schriftenreihen,
 - d) Lebensbeschreibungen,
 - e) Geschichte, Organisation und Verwaltung der NSDAP. einschl. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände (die Schutzstaffel des RF# siehe 4),
 - f) Kampfschriften, Flugschriften,

59

- g) Reden,
 h) Weltanschauliche Grundlagen,
 i)
 j)
 k)
 z) Sonstiges.
4. Die Schutzstaffel des R F H, H-mäßige Erziehung.
5. Rassenkunde, Bevölkerungspolitik. (Rassenkunde, Rassengeschichte, Rassenhygiene, Rassenbiologie, Vererbungslehre, Bevölkerungs- und Rassenpolitik; Rassengesetzgebung siehe 10 l).
6. Weltanschauliche Gegner.
 a) Allgemeines,
 b) Bibliographien, Nachschlagewerke,
 c) Zeitschriften, Schriftenreihen,
 d) Judentum,
 e) Freimaurerei,
 f) Marxismus, Kommunismus, Bolschewismus,
 g) Reaktion,
 h) Politisierende Kirchen,
 i)
 j)
 k)
 z) Sonstiges.
7. Propaganda.
 (Hierher gehört das Schrifttum zur Taktik und Technik der Propaganda.)
8. Geschichte.
 (Schrifttum zur deutschen und außerdeutschen Geschichte einschließlich der historischen Hilfswissenschaften, auch Bücher über Auslandsdeutschtum, Minderheitenfragen.)
9. Polizei.
 a) Allgemeines,
 b) Bibliographien, Nachschlagewerke,
 c) Zeitschriften, Schriftenreihen, Kriminalstatistik.
 d) Geschichte der Polizei,
 e) Ordnungspolizeiliches Schrifttum,
 f) Verwaltungspolizeiliches Schrifttum,
 g) Kriminalwissenschaften I: Die Lehre vom Verbrecher und vom Verbrechen,
 h) Kriminalwissenschaften II: Verbrechensbekämpfung — Taktik,
 i) Kriminalwissenschaften III: Verbrechensbekämpfung — Kriminaltechnik (einschl. gerichtl. Medizin),
 j) Gegnerbekämpfung,
 k) Die Polizei des Auslandes,
 l) Unterhaltendes Schrifttum (Kriminalromane usw.),
 m)
 n)
 o)
 z) Sonstiges.
10. Rechtswissenschaft.
 a) Allgemeines,
 b) Bibliographien, Nachschlagewerke,
 c) Zeitschriften, Schriftenreihen,
 d) Gesetzes-, Verordnungs-, Erlaß- und Entscheidungssammlungen,
 e) Rechtsphilosophie,
 f) Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte,
 g) Staats- und Verfassungsrecht,
 h) Völkerrecht,
 i) Verwaltungsrecht, Verwaltung,
 j) Beamtenrecht,
 k) Polizeirecht,
 m) Bürgerliches Recht,
 n) Handels- und Gewerberecht,
 o) Gesellschaftsrecht,
 p) Schiffsrecht,
 q) Recht der Wertpapiere,
 r) Urheber-, Wettbewerbs-, Warenzeichen-, Patent-, Gebrauchsmusterrecht,
 s) Versicherungsrecht,
 t) Deutsches Bauernrecht, Rassengesetzgebung,
 u) Zivilprozeßrecht, Konkursrecht, Vergleichsverfahren,
 v) Freiwillige Gerichtsbarkeit,
 w) Jugendrecht,
 x) Arbeits- und Sozialrecht,
 y) Finanz-, Wehr-, Presse-, Verkehrs-, Kirchenrecht,
 z) Sonstige Rechtsgebiete.
11. Staatswissenschaft.
 a) Allgemeines,
 b) Bibliographien, Nachschlagewerke,
 c) Zeitschriften, Schriftenreihen,
 d) Geschichte der Staatswissenschaft und Staatslehre,
 e) Gesellschaftslehre,
 f) Politik,
 g) Wirtschaft, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie,
 h) Volkswirtschaftslehre,
 1. Allgemeine volkswirtschaftliche Werke,
 2. Geld-, Bank- und Börsenwesen,
 3. Genossenschaftswesen,
 4. Arbeit,
 5. Handel, Gewerbe, Handwerk, Industrie,
 6. Betriebswirtschaftslehre,
 7. Verkehr,
 8. Wohnungswesen,
 9. Zeitungswesen,
 10. Versicherungswesen,
 11.
 12.
 13.
 14. Sonstiges,
 i) Finanzwissenschaft,
 j) Statistik, Staatshandbücher (Kriminalstatistik s. 9 c),
 k) Soziale Fragen,
 l)
 m)
 n)
 z) Sonstiges.
12. Heilkunde
 (Gerichtliche Medizin siehe 9 l).
13. Geographie
 (Karten, Atlanten, Kartenkunde, Länderkunde, Erdkundewissenschaft, Geopolitik, Raumfor-
- 14.
- 15.
- 16.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 27. 7. 42 Lehrplan f. d. zweimonatigen Lehrgang f. Krim.Insp.Anwärter. S. 224. — RdErl. 4. 8. 42 Anerkennungen. S. 228. — RdErl. 4. 8. 42 Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schäd. u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 228. — RdErl. 5. 8. 42 Devisenbewirtschaftung. S. 228. — RdErl. 8. 8. 42 Julleuchter f. d. Hinterbliebenen gefallener W-Führer. S. 230. — RdErl. 8. 8. 42 Reisekostenver-

gütung bei Dienstreisen in die besetzten Gebiete u. in das Gen.Gouvernement. S. 231. — RdErl. 11. 8. 42 Waffen-W. S. 231.

Verschiedenes. RdErl. 22. 7. 42 Luftschutz. S. 232. — RdErl. 31. 7. 42 Fernmeldewesen. S. 232. — Verschlusssachen-Anschrift. S. 232.

Personalmitteilungen. S. 232.

Sicherheitspolizei und SD

Lehrplan für den zweimonatigen Lehrgang für Kriminalinspektor-Anwärter *)

RdErl. des RSHA. vom 27. 7. 1942
— I B 3 Nr. 6269/42-519/3 —

Abschnitt 1: Ziel des Lehrganges.

(1) Der Lehrgang setzt bei den Teilnehmern die fachlichen Grundkenntnisse, die für die Fachprüfung I verlangt werden, und ihre Erweiterung durch die in der Praxis gewonnene Erfahrung und erhaltene Fortschulung voraus.

(2) Es wird daher keine eingehende Behandlung des Gesamtstoffes gegeben, die auch im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit gar nicht möglich wäre, vielmehr soll den Teilnehmern eine Zusammenschau von höherer Warte geboten werden, um sie auf die Anforderungen vorzubereiten, welche die Beschäftigung in Stellen des leitenden Vollzugsdienstes von ihnen verlangt.

(3) Da die Anwärter als spätere Kriminalinspektoren auch beim Unterricht des Nachwuchses in den Standorten eingesetzt werden, ist der Lehrgang auch in technischer Hinsicht vorzubereiten.

(4) Vor allem sollen die Teilnehmer den politischen Standpunkt kennen und ihre baren Verbundenheit mit der Weltanschauung der Partei und der größten Stunde der politischen Entwicklung vorleben.

Abschnitt 2:

-stunden.

A. Dauer: 2 Monate

B. Arbeitszeit

2. Nachmittage:

a) Haltungserziehung, Führen u. Folgen	= 7 Nachm. (1× wöchl.)
b) Waffenkunde / Schießen	= 7 „ „
c) Sport	= 7 „ „
d) Arbeitsnachmittage u. Besichtigungen	= 13 „
	= 34 Nachmittage.

Abschnitt 3: Verteilung des Lehrstoffes für den theoretischen Unterricht.

I. W-mäßige und politisch-weltanschauliche Erziehung	= 50 Std.
II. Volk, Staat, Recht	= 42 „
III. Verbrechensbekämpfung	= 40 „
IV. Gegnerbekämpfung	= 32 „
V. Nachrichtendienst	= 6 „
	170 Std.

62

- Klassenkampf — Volksgemeinschaft
Kapitalismus — Arbeitertum
Marxismus — Nationalismus
Judentum — Deutschtum
Reaktion — Revolution.
4. Die Bedeutung der nat. soz. Weltanschauung für die politische Auffassung.
Die Pflege der nat. soz. Idee durch zielbewußte Schulung.
5. Hinweise auf bedeutsame Werke des nat. soz. Schrifttums. 8 Std.
- B. Die Erkenntnisse der Rassenlehre als Grundlage der nat. soz. Weltanschauung.
1. Der Rassengedanke, Die Vererbungslehre, Rassenkunde des deutschen Volkes.
2. Die gesetzliche Gestaltung, Die staatl. Maßnahmen zur Verwirklichung der Rassenerkenntnisse.
3. Rasse — Volk — Nation — Staat.
4. Die Bedeutung der Volksgesundheitsführung für das deutsche Volk. 7 „
- C. Die Deutsche Geschichte.
Der Kampf um politische Einheit und germanische Art.
1. Sinn und Ziel des Geschichtsstudiums. Eingehen auf die verschiedenen Geschichtsauffassungen: liberale, konservative, katholische, protestantische, österreichische, preußische usw. 1 „
2. Der Weg zum Reich.
Anmerkung: Der Inhalt der von dem RFH — H-Hauptamt IV, Berlin W 35, Lützowstraße 48 — herausgegebenen Schrift: „Der Weg zum Reich — Geschichte in den größten Zügen“ wird als bekannt vorausgesetzt und lediglich als Zusammenschau wiederholt. 8 „
- D. Der deutsche Lebensraum. Das Großdeutsche Reich.
1. Einführung in das Thema „Raum und Politik“.
2. Der Sinn des gegenwärtigen Krieges als Kampf zweier Welten. Deutschlands Forderungen an den Krieg.
Anmerkung: Der Inhalt des vom RFH — H-Hauptamt IV — herausgegebenen Heftes „Dieser Krieg ist ein weltanschaulicher Krieg“ wird als bekannt vorausgesetzt.
3. Das Reich als europäische Ordnungsmacht.
Anmerkung: Dem Unterricht ist das gleichnamige Buch von Ganzer zugrunde zu legen. 7 „
- E. Die weltanschaulichen Gegner und ihr Kampf gegen die politische und völkische Einheit.
1. Judentum,
2. Freimaurerei,
3. Marxismus,
4. Politische Kirche, Sekten,
5. Andere gegnerische Strömungen (Universalismus, Reaktion usw.) 10 „
- F. Die NSDAP.
1. Die Aufgabe der NSDAP.,
2. Rechtsstellung und Organisation der Partei und ihrer Gliederungen,
3. Die Einheit von Partei und Staat,
4. Die Schutzstaffel des RFH,
5. Das Programm der NSDAP. und seine Erfüllung
(das gleichnamige Buch von Himstedt ist als bekannt vorauszusetzen). 5 Std.
- G. Politische Tagesfragen.
Hier sollen die gegenwärtigen Ereignisse unter politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten besprochen und in ihren größeren Zusammenhängen verständlich gemacht werden, um das politische Verständnis der Teilnehmer zu vertiefen und sie auch zu einem verständnisvollen Lesen der Tagespresse anzuleiten. 4 „
50 Std.
- II. Volk, Staat, Recht.
- A. Quer durch das Recht.
Es ist hier eine kurze Einführung in das Rechtsdenken und eine Übersicht über die Rechtsquellen und die einzelnen Rechtsgebiete zu geben. 2 Std.
- B. Staatskunde.
1. Einführung in die allgemeine Staatslehre.
- a) Wesen, Begriffsmerkmale des Staates,
- b) Staatsformen
— Die frühere Lehre von den Staatsformen,
— Die neue allgemeine Staatslehre 1 „
2. Deutsche Staatskunde.
- a) Der Weg zum Neuaufbau des Reiches,
Die Verfassungsgrundsätze, 1 „
- b) Die Errichtung des Großdeutschen Reiches. 1 „
- C. Völkerrecht.
1. Begriff und Wesen des Völkerrechts. Die Selbstbestimmung der Staaten, Autonomie, Gebietshoheit, Personalhoheit, Staatsgebiet, Staatsgrenzen. Begriffe: Halbsouveräne Staaten, Protektorat, Suzeränität, Interessengebiete, Kolonien, Schutzgebiete, Mandate. Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten. 1 „
2. Der diplomatische und konsularische Verkehr.
— Botschafter, Gesandter, Ministerresident, Geschäftsträger, Diplomatisches Korps, Agrément, Akkreditiv, Exterritorialität
— Konsularwesen 1 „
- D. Verwaltungsrecht.
1. Begriffe. Regierung und Verwaltung. Ziel der Verwaltung. Verwaltung als Obrigkeit und als Fiskus. Die Lehre von der Gewaltenteilung und deren Überwindung im nat. soz. Staat. 1 „

2. Die Träger der Verwaltung. Staat, öffentl. Anstalten, Körperschaften des öffentl. Rechts, Gebietskörperschaften.	
3. Die Quellen des Verwaltungsrechts.	
4. Begriff der Behörde. Staatsverwaltung — Auftragsverwaltung — Selbstverwaltung.	
5. Allgemeine Verwaltungsgliederung.	
a) Verwaltungszweige (Fachgebiete). — Allgemeine Verwaltung. — Sonderverwaltungen.	
b) Instanzen. Untere Verwaltungsbehörden, Mittel- und Zentralbehörden.	1 Std.
6. Die einzelnen Verwaltungsbehörden. Die Reichszentralbehörden und höheren Reichsbehörden, die Mittelbehörden, die unteren Verwaltungsbehörden.	2 „
7. Verwaltungsakt. Rechtsschutz. Verwaltungsergerichtsbarkeit. Verwaltungsvollzugs- und Zwangsverfahren.	1 „
8. Die Deutsche Gemeindeordnung.	1 „
E. Beamtenrecht.	
1. Das Beamtenrecht als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu Führer und Reich. Der Vorspruch zum DBG. Die Arten der Beamten. Begriff des Vorgesetzten. Rechtsgrundlagen des Deutschen Beamtenrechts. Entstehen und Beendigung des Beamtenverhältnisses.	1 „
2. Die Pflichten der Beamten.	1 „
3. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten. Die Dienststrafordnung.	1 „
F. Die Deutsche Polizei.	
1. Der Polizeibegriff. Die Aufgaben der Deutschen Polizei, insbesondere der Sicherheitspolizei.	1 „
2. Der Aufbau der Deutschen Polizei, insbesondere der Sicherheitspolizei.	2 „
3. Polizeirecht.	
a) Die Begriffe: Schutz der Volksgemeinschaft, Gefahrenabwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung, pflichtmäßiges Ermessen, Notwendigkeit der Maßnahmen.	
b) Polizeipflichtigkeit	1 „
c) Die Erscheinungsformen der Polizeigewalt: — Die Verwaltungsmaßnahmen im Einzelfall Einfache oder allgemeine Polizeimaßnahmen, die Einzelanordnungen (Polizeiverfügung, Polizeierlaubnis). — Die allgemeine Anordnung: Polizeiverordnung.	1 „
d) Die praktische Durchsetzung von Befehlen (Verwarnung, Zwangsvollzug, unmittelbarer Zwang).	1 „
e) Die polizeiliche Strafverfügung.	1 „
f) Polizei und Bürgerliches Recht.	1 „
4. # und Polizei.	
a) Grundsätzliches.	
b) Die Höheren #- u. Polizeiführer.	
c) Die #- u. Polizeigerichtsbarkeit.	1 Std.
G. Strafrecht.	
1. Allgemeiner Teil.	
a) Das Wesen und die Aufgaben des nat. soz. Strafrechts.	2 „
b) Im übrigen werden die Vorschriften als bekannt vorausgesetzt und nur noch übungsmäßig in großen Zügen wiederholt.	5 „
2. Winke für die Anfertigung von schriftlichen Strafrechtsarbeiten.	2 „
3. Besonderer Teil und Nebengesetze. Die Bestimmungen bis 1933 werden als bekannt vorausgesetzt. Im Wege von Übungen sind die seit der Machtübernahme ergangenen Vorschriften, insbesondere: Hochverrat, Landesverrat, §§ 132, 139, 139 a, 164, 175—175 b, 211 ff., 223 b, 239 a, 245 a, 266, 292, 330 a bis c, VO. vom 25. 11. 1939 zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz des Deutschen Volkes, VO. gegen Volksschädlinge vom 5. 5. 1939, VO. gegen Gewaltverbrecher vom 5. 12. 1939, KriegswirtschaftsVO. vom 4. 9. 1939 und VerbrauchsregelungsstrafVO. vom 6. 4. 1940.	5 „
4. Jugendstrafrecht. (vgl. auch Schutz d. Jugend unter III D).	1 „
5. Strafverfahrensrecht. Wiederholung:	
a) Begriff und Aufgaben. Überblick über den allgemeinen Verlauf des Strafverfahrens.	
b) Gerichtsbarkeit in Strafsachen. Staatsanwaltschaft.	1 „
c) Das Verfahren im allgemeinen. Das Verfahren in erster Instanz, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen rechtskräftige Urteile.	1 „
d) Privatklage, Nebenklage, besondere Arten des Verfahrens.	1 „
	42 Std.
III. Verbrechensbekämpfung.	
A. Kriminalbiologie u. Kriminalsoziologie als Erkenntnisgrundlagen der Kriminalpolitik:	
1. Kriminalbiologie.	4 Std.
2. Kriminalsoziologie.	2 „
3. Ausgewählte Kapitel der Krim. Politik	
a) Zigeuner,	1 „
b) Die Entmannung.	1 „
B. Anleitung zur Methodik der wissenschaftl. Untersuchung der einzelnen Verbrechen.	1 „
C. Verbrechenverfolgung.	
1. Das taktische Vorgehen muß als bekannt vorausgesetzt werden. Zu wiederholen ist:	

63

a) Der KP-Meldedienst.	1 Std.	Zeitaltschnitten und von dem sich daraus für den betreffenden Staat ergebenden Gefahrenschtutz.	
b) Das KP-Karteiwesen	2 „		
c) KP-Strafakten u. das Strafregister der Strafjustiz.	2 „	b) „Politische Polizeien“ in früheren Zeiten.	2 Std
d) Die Fahndungsmittel.	2 „		
2. Kriminaltechnik.		2. Die Geheime Staatspolizei.	
a) Begriff, Wesen und Aufgaben der Kriminaltechnik.		a) Die geschichtliche Entwicklung.	
Empirische und wissenschaftl. Gutachtertätigkeit.		(1) Wandelungen des Staatscharakters und der Struktur des völkischen Lebens nach der Machtübernahme und die damit auch veränderte Aufgabe der „Politischen Polizei“ im nat.so. Staat.	
Das kriminaltechnische Institut der Sicherheitspolizei und die KTU-Stellen.	2 „	(2) Der Begriff des Staats- u. Volksfeindes im nat.so. Staat und die Träger des Kampfes gegen diesen Feind.	
b) Das Fingerabdruckwesen.	2 „	(3) Der aus dem Aufbau und den Grundideen des nat.so. Staates herzuleitende Begriff der „Politischen Polizei“.	
c) Schußverbrechen und ihre kriminaltechnische Aufklärung.		Die ideenmäßigen und personellen Verknüpfungen zwischen der Sicherheitspolizei u. der #.	
Der Schußwaffenerkennungsdienst	2 „	(4) Der Entwicklungsgang ab 1933.	
d) Die Chemie im Dienste der Kriminalistik.	1 „	b) Organisation und Aufgaben:	
e) Die Anwendung der verschiedenen Strahlenarten in der Kriminalistik. Die UV-Lampe.	1 „	(1) des Geheimen Staatspolizeiamtes,	
f) Die Biologie als Helferin der Kriminalistik. (Schmutz, Staub, Haare, Federn, Fasern usw.).	1 „	(2) der Staatspolizei(leit)stellen.,	
g) Urkunden- und Schriftuntersuchungen.	1 „	(3) der Staatspolizei-Außen- und Nebenstellen und der Grenzpol. Kommissariate und -Posten	2 „
h) Gerichtliche Medizin.			
(1) Leichenerscheinungen.	2 „		
(2) Schwierigere Todesursachen-Ermittlungen.	2 „		
(3) Psychiatrische Grundbegriffe.	1 „		
D. Verbrechenvorbeugung.		B. Ausgewählte Aufgabengebiete der Geh. Staatspolizei und ihre Behandlung.	
1. Allgemein. Der Vorbeugungsgedanke.		1. Allgemein.	
2. Verringerung der tatuslösenden Umweltreize.	1 „	a) Begehungsformen der staats- und volksfeindlichen Handlungen und Bestrebungen.	
3. Kriminalpolizeiliche Vorbeugung, insbesondere die Vorbeugungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen (lose Überwachung, polizeiliche planmäßige Überwachung, polizeiliche Vorbeugungshaft).	3 „	b) Der politische Verbrecher (Persönlichkeit, Motive).	1 „
4. Das kommende Gemeinschaftsfremdengesetz.	1 „	2. Die staatspolizeiliche Bearbeitung der innerpolitischen Angelegenheiten (Auswahl).	
5. Schutz der Jugend.		a) Der neueste Stand der Bekämpfung des Kommunismus.	2 „
a) Jugendverfassungsrecht.	1 „	b) Die Bekämpfung der politischen Kirche.	2 „
b) Jugendhilfe.		c) Die staatspolizeiliche Behandlung fremden Volkstums.	2 „
c) Jugendpolizeirecht.	1 „	d) Bekämpfung der Sabotage.	1 „
d) Bekämpfung der Jugendkriminalität. — Jugendstrafrecht (s. Strafrecht). — Kriminalpolizei u. Jugendkriminalität (weibl. Kriminalpolizei, Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, Jugendschutzlager).	2 „	e) Bekämpfung des politischen Attentats.	1 „
	40 Std.	f) Schutzdienst.	1 „
		3. Abwehr.	
		a) Begriffe.	
		b) Begehungsform der gegnerischen Spionage.	3 „
		c) Bekämpfung	3 „
		d) Die staatspolizeiliche Behandlung der Deserteure, Refraktäre, Prestatäre, Fremdenlegionäre.	2 „
IV. <u>Gegnerbekämpfung.</u>		C. Die Arbeitsweise, Einrichtungen und Hilfsmittel der Geh. Staatspolizei.	
A. Der Begriff der „Politischen Polizei“ und seine Wandlungen in der Geschichte.		Obwohl es sich um einen aus Staatspolizei- und Krim.Polizeibeamten ge-	
1. Allgemein.			
a) Die Abhängigkeit des Begriffs „Politische Polizei“ von der weltanschaulichen und politischen Struktur eines Staates in den verschiedenen			

mischten Lehrgang handelt, kann das Thema nicht erschöpfend bearbeitet werden. Es sind daher nur folgende, besonders wichtige Kapitel zu behandeln:

1. Grundsätzliches über die staatspolizeiliche Taktik.
 - a) Die beiden Grundformen der staatspolizeilichen Tätigkeit: Vorbeugung und Verfolgung.
 - b) Das Ziel der staatspolizeilichen Arbeit.
 - c) Die Quelle zur Erlangung der Kenntnis von staatspolizeilich interessierenden Vorgängen.
 2. Geheimsachen. Verschlusfanweisung. 1 „
 3. Die staatspolizeilichen Karteien. 2 „
 4. Staatspolizeiliche Fahndungsmittel. 1 „
 5. Staatspolizeiliche Vorbeugungsmittel:
 - a) Allgemein.
 - b) Die staatspolizeiliche Warnung.
 - c) Das staatspolizeiliche Sicherungsgeld. 1 „
 6. Besonderheiten der staatspolizeilichen Freiheitsentziehung.

(Die staatspolizeiliche „Vorläufige Festnahme“; die Schutzhaft; die Einweisung in ein Arbeitslager usw.) 2 „
- D. Der Anteil der Sicherheitspolizei und des SD an den Ordnungsmaßnahmen in Europa 2 „
- 32 Std.

V. Nachrichtendienst.

- A. Aufgaben, Entwicklung und Aufbau des Inlandsnachrichtendienstes. 4 Std.
 - B. Die Aufgaben des Auslandsnachrichtendienstes. 2 „
- 6 Std.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 224.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 4. 8. 1942

— I A 1 b Nr. 199/42 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer # u. Chef der Dt. Polizei i. RMDI.

1. dem Kriminalkommissar Heinrich Möller, Staatspolizeileitstelle Berlin, und
2. dem Kriminaloberassistenten Otto Kablitz, Staatspolizeileitstelle Berlin,

durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besondere fachliche Leistungen ausgesprochen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 228.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 4. 8. 1942

— IV C 3 Nr. 4174/B —

(1) Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103)

werden folgende Druckschriften mitgeteilt, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Perkonig: „Mensch wie Du und ich“, Verlag „Das Berglandbuch“, Salzburg;

Ska w r a n: „Psychologie des Jagdfliegers“, Verlag Junker u. Dünnhaupt, Berlin;

S u p f, Peter: „Nachtwache“ Steiniger Verlag, Berlin, 1923.

(2) Das Reichsministerium f. Volksaufklärung u. Propaganda hat folgende Anweisung in den „Vertraulichen Mitteilungen für die Fachschaft Leihbücherei“ vom 3. 7. 1942 — Nr. 47 — veröffentlicht:

„Betrifft: Fachbücher zum Bau von Kurzwellensendern.“

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird die Ausleihe und der Vertrieb von Fachbüchern zum Bau von Kurzwellensendern ab sofort untersagt. Vorhandene Schriften dieses Inhalts sind aus dem Buchbestand auszusondern und der zuständigen Polizeidienststelle abzuliefern.“

(3) Ich weise darauf hin, daß es sich nur um Bücher zum Bau von Kurzwellen-„Sendern“, nicht „Empfängern“ handelt. Gegebenenfalls abgelieferte Bücher sind bis Kriegsende sicherzustellen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 228.

Devisenbewirtschaftung.

Zahlungsregelung für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD im Ausland.

RdErl. des RSHA. vom 5. 8. 1942

— II C 2/Dev.St. Nr. 5508/42-290 b-1 —

Der als Anlage abgedruckte Erlaß des OKW. vom 26. 6. 1942 wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 228.

Anlage

Oberkommando der Wehrmacht

59 B 1

12151/42 WV (Xb)

Beflin, den 26. 6. 1942

Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen.

(1) Nachstehend wird ein Verzeichnis der bestehenden Geldwechselstellen und der Reichskreditkassen, soweit diese für die Geldversorgung der Wehrmacht eingesetzt sind, nach dem Stande vom 1. 6. 1942 übersandt. Im Reichskommissariat Ukraine sind die Aufgaben der Reichskreditkassen auf die Dienststellen der Zentralnotenbank Ukraine übergegangen. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß außer bei den aufgeführten Geldwechselstellen und Reichskreditkassen auch bei allen Truppen- usw. Kassen und Zahlmeistereien jederzeit Geldumwechslungen in die Währung des betreffenden Einsatzgebietes im Rahmen der Zahlungsregelungen für die Wehrmacht vorgenommen werden können.

(2) Das mit dem Bezugsrl. v. 13. 4. 1942 — 59 B 1/1172/42 WV (Xb) — übersandte Verzeichnis wird für ungültig erklärt.

64

Ort	Eingerichtet	
	als	durch
a) Norden		
Staaken (für den Flugverkehr nach Dänemark)	Geldwechselstelle	Luftwaffe
Hamburg-Altona (Bahnhof)	dgl.	Deutsche Reichsbank
Flensburg	dgl.	dgl.
Zollstelle Bahnhof Süderlügum (an der Strecke Niebüll—Tondern)	dgl.	Hauptzollamt Flensburg
Zollhaus Kupfermühle an der Straße Flensburg—Apenrade	dgl.	Heeresstandortkasse Flensburg
Zollhaus Böglum an der Straße Husum—Tondern	dgl.	Hauptzollamt Flensburg
Krusau (Dänemark)	dgl.	Bahnhof der deutschen Truppen in Dänemark
Warnemünde	dgl.	Wehrkreiskommando II
Saßnitz	dgl.	Frontleitstelle
Fährschiff Saßnitz—Trelleborg	dgl.	dgl. 2
Tornio (Finnland)	dgl. mit Aufgaben einer Reichskreditkasse	Hauptverwaltung der Reichskreditkassen
b) Westen		
Herbesthal bei Aachen	Geldwechselstelle	Deutsche Reichsbank
Maastrich	dgl.	OKH./Gen. Qu. Reichskreditkasse Amsterdam
Amsterdam	dgl.	Reichskreditkasse Amsterdam
Luxemburg	dgl.	OKH./Gen. Qu. Reichskreditkasse Lüttich
Lüttich	dgl.	Reichskreditkasse Lüttich
Brüssel (Bahnhof)	dgl.	Reichskreditkasse Brüssel
Brüssel (Stadt)	dgl.	Reichskreditkasse Brüssel
Gent	dgl.	Reichskreditkasse Gent
Antwerpen	dgl.	Reichskreditkasse Antwerpen
Trier	dgl.	OKH./Gen. Qu.
Metz	dgl.	dgl.
Mülhausen (Elsaß)	dgl.	dgl.
Nancy	Reichskreditkasse	Hauptverwaltung der Reichskreditkassen
Dijon	dgl.	dgl.
Lille	dgl.	dgl.
Reims	Wechselstelle mit Aufgaben einer Reichskreditkasse	dgl.
Paris	Reichskreditkasse	dgl.
Rouen	dgl.	dgl.
Caén	Wechselstelle mit Aufgaben einer Reichskreditkasse	dgl.
Rennes	Reichskreditkasse	dgl.
Nantes	dgl.	dgl.
Tours	Wechselstelle mit Aufgaben einer Reichskreditkasse	dgl.
Bordeaux	Reichskreditkasse	dgl.

Ort	Eingerichtet	
	als	durch
e) Süden		
München (Riem), Flughafen Brenner Tarvis	Geldwechselstelle	RMdLuObdL.
	dgl.	dgl.
	dgl.	dgl.
d) Südost		
1. Auf deutschem Gebiet		
Wien (Ostbahnhof)	Geldwechselstelle	Deutsche Reichsbank OKH./Gen. Qu.
Wien (Ortskommandantur)	dgl.	dgl.
Wien (Nordbahnhof) — in Vorbereitung	dgl.	Deutsche Reichsbank
Wien (Flughafen)	dgl.	RMdLuObdL.
2. Kroatien		
Agram (Stadt)	Geldwechselstelle	Reichskreditkasse Agram
Agram (Hauptbahnhof)	dgl.	dgl.
3. Ungarn		
Budapest (Stadtinnere)	Geldwechselstelle	Deutsche Reichsbank
Budapest (Nordbahnhof)	dgl.	dgl.
Hegyeshalom	dgl.	dgl.
Szolnok (Bahnhof)	dgl.	dgl.
Szolnok (Barackenlager)	dgl.	dgl.
4. Rumänien		
Arad	Geldwechselstelle	Reichskreditkasse Bukarest
Bukarest (Marmaroschbank, Strada Damnei 4)	dgl.	dgl.
Bukarest (Nordbahnhof)	dgl.	dgl.
Konstanza	dgl.	dgl.
Czernowitz	dgl.	Reichskreditkasse Czernowitz
Vatra Dornei	dgl.	Reichskreditkasse Bukarest
Tighina	dgl. mit Aufgaben einer Reichskreditkasse	dgl.
5. Bulgarien		
Sofia (Stadt)	Geldwechselstelle	Reichskreditkasse Sofia
Sofia (Hauptbahnhof)	dgl.	dgl.
Ruse	dgl.	dgl.
6. Serbien		
Belgrad (Stadt)	Geldwechselstelle	Reichskreditkasse Belgrad
Belgrad (Hauptbahnhof)	dgl.	dgl.
Nisch	dgl.	dgl.
7. Griechenland		
Saloniki	Geldwechselstelle	Reichskreditkasse Saloniki
Athen	dgl.	Reichskreditkasse Athen

Ort	Eingerichtet	
	als	durch
e) Osten		
1. Seedenist Ostpreußen		
Dampfer „Brake“	Geldwechselstelle	OKH./Gen. Qu.
Dampfer „Robert Mörhing“ (Verkehr zwischen Pillau—Memel—Libau—Riga)	dgl.	dgl.
2. Nordabschnitt		
Crottingen (bei Memel)	Geldwechselstelle	Deutsche Reichsbank
Memel (Bahnhof)	Geldwechselstelle	Deutsche Reichsbank
Taugrogen	dgl.	dgl.
Eydtkau	dgl.	dgl.
Wirballen	dgl.	dgl.
Sadauen (Suwalki)	dgl.	dgl.
Libau	Reichskreditkasse	Hauptverwaltung der Reichskreditkassen
Schaulen	dgl.	dgl.
Ponewesch	dgl.	dgl.
Kowno	dgl.	dgl.
Wilna	dgl.	dgl.
Windau	dgl.	dgl.
Mitau	dgl.	dgl.
Pernau	dgl.	dgl.
Wolmar	dgl.	dgl.
Riga	dgl.	dgl.
Dünaburg	dgl.	dgl.
Reval	dgl.	dgl.
Dorpat	dgl.	dgl.
Pleskau (Pskow)	dgl.	dgl.
Narva	dgl.	dgl.
Luga	dgl.	dgl.
3. Mittelabschnitt		
Grajewo	Geldwechselstelle	Deutsche Reichsbank
Grodno	Reichskreditkasse	dgl.
Scharfenwiese (Ostrolenka — in Vorbereitung —)	Geldwechselstelle	dgl.
Lomscha	Reichskreditkasse	dgl.
Bialystok	dgl.	dgl.
Bialystok (Bahnhof)	Geldwechselstelle	Reichskreditkasse Bialystok
Brest-Litowsk	Filiale der Zentralnotenbank Ukraine	Zentralnotenbank Ukraine
Brest-Litowsk (Bahnhof)	Geldwechselstelle	Filiale Brest-Litowsk der Zentralnotenbank Ukraine
Minsk	Reichskreditkasse	Hauptverwaltung der Reichskreditkassen
Brjansk	dgl.	dgl.
Smolensk	dgl.	dgl.
4. Südabschnitt		
Hrubieszow (Kreis-sparkasse)	Geldwechselstelle	Emissionsbank in Polen
Przemysl (Entlausungsanstalt)	dgl.	dgl.
Lemberg	Filiale der poln. Emissionsbank	dgl.
Tarnopol	dgl.	dgl.
Drohobycz	dgl.	dgl.
Stanislaw	dgl.	dgl.
Kolomea	dgl.	dgl.
Kowel (Entlausungsanstalt)	Geldwechselstelle	Filiale Rowno der Zentralnotenbank Ukraine

Ort	Eingerichtet	
	als	durch
Luzk (Ukraine)	Filiale der Zentralnotenbank Ukraine	Zentralnotenbank Ukraine
Rowno	dgl.	dgl.
Winniza	dgl.	dgl.
Shitomir	dgl.	dgl.
Kiew	dgl.	dgl.
Kiew (Bahnhof)	Geldwechselstelle	Filiale Kiew der Zentralnotenbank Ukraine
Odessa	dgl.	Hauptverwaltung der Reichskreditkassen
Kirowograd	Filiale der Zentralnotenbank Ukraine	Zentralnotenbank Ukraine
Nikolajew	dgl.	dgl.
Kriwoi-Rog	dgl.	dgl.
Dnjeprpetrowsk	dgl.	dgl.
Poltawa	Reichskreditkasse	Hauptverwaltung der Reichskreditkassen
Scharkow	dgl.	dgl.
Mariupol	dgl.	dgl.
Simferopol	dgl.	dgl.

**Julleuchter für die Hinterbliebenen
gefallener #-Führer.**

RdErl. des RSHA. vom 8.8.1942
— I A 6 Nr. 876/42 —

(1) Der nachstehende Befehl des Reichsführers# (#-Personalhauptamt) vom 27. 7. 1942 wird hiermit für die Sicherheitspolizei und den SD bekanntgegeben:

„(1) Der Reichsführer# hat angeordnet, daß an die Eltern bzw. die Ehefrau oder die Braut von gefallenen #-Führern, die noch nicht im Besitz des Julleuchters sind, zum Julfest 1942 der Julleucher überreicht wird. Sind dagegen die Hinterbliebenen schon im Besitz des Julleuchters, wird eine Julkerze übersandt werden.“

(2) Um eine Gegenkontrolle über die beim #-Personalhauptamt geführten, bei der Waffen-# und der Wehrmacht gefallenen #-Führer zu haben, wird gebeten, bis spätestens zum 31. August 1942 in einfacher Ausfertigung eine Liste durch den Fürsorgeführer und den Fürsorgereferenten der in ihrem Befehlsbereich erfaßten gefallenen #-Führer herzureichen, und zwar unter Angabe, ob für die Zusendung des Julleuchters oder der Julkerze die Eltern, die Ehefrau oder die Braut in Frage kommen. Bei den Eltern ist anzugeben, ob beide noch leben oder ob der Leuchter bzw. die Julkerze an den Vater oder die Mutter versandt werden muß. Ferner ist die in Frage kommende Anschrift genauestens anzugeben.“

(2) Zur Durchführung dieses Befehls ordne ich an:

a) Die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD — ohne Schulen — berichten den zuständigen Inspektoren (Befehlshabern) der Sich.Pol. u. des SD unter Verwendung einer Nachweisung nach dem als Anlage abgedruckten Muster über die in ihrem Dienstbereich vorliegenden Fälle. Von den Fürsorgereferenten bei den Inspektoren (Befehlshabern) der Sich.Pol. u. des SD sind die Angaben in einer Gesamtnachweisung nach gleichem Muster zusammenzustellen und dem RSHA. — Ref. I A 6 — zu übermitteln.

- b) Die Schulen der Sich.Pol. u. des SD melden dem RSHA. — Ref. IA 6 — unmittelbar.
- c) Innerhalb des RSHA. sind die Nachweisungen beim Ref. IA 6 vorzulegen:
von IA 5 für die gefallenen $\#$ -Führer des SD, von der SD-Dienststelle des RSHA. für die gefallenen $\#$ -Führer der Sich.Pol.
- d) Termin bei den Inspektoren (Befehlshabern) der Sich.Pol. u. des SD = 20. 8. 1942.
Termin beim RSHA. — Ref. IA 6 — = 27. 8. 1942.
- (3) Die Meldungen haben von den Dienststellen zu erfolgen, von welchen die Hinterbliebenen betreut werden.

(4) Als „Gefallene“ im Sinne des vorstehenden Befehls gelten auch die tödlich verwundeten, tödlich verletzten oder tödlich verunglückten $\#$ -Führer, die bei der Wehrmacht, Waffen- $\#$ oder im sicherheitspolizeilichen Einsatz gestanden haben. Die zutreffenden Merkmale sind in der Nachweisung anzugeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 230.

Anlage:

Muster

für die zu verwendende Nachweisung
.....
(Dienststelle) (Ort und Datum)

Nachweisung

über die Julleuchter für die Hinterbliebenen gefallener $\#$ -Führer.

- Spalte 1: Lfd. Nr.,
„ 2: Name (Vor- u. Zuname),
„ 3: $\#$ -Dienstgrad,
„ 4: frühere Dienststelle,
„ 5: gefallen, tödlich verunglückt, tödlich verletzt oder tödlich verwundet,
„ 6: Wehrmacht, Waffen- $\#$ oder Einsatz der Sicherheitspolizei,
„ 7: letzter militärischer Dienstgrad,
„ 8: ist Julleuchter vorhanden?
„ 9: wer kommt für die Zusendung des Julleuchters bzw. der Julkerze in Frage? (bei Eltern ist anzugeben, ob noch beide leben oder welcher Elternteil in Betracht kommt),
„ 10: genaue Anschrift der in Spalte 9 genannten Empfangsberechtigten.
„ 11: Bemerkungen.

Reisekostenvergütung bei Dienstreisen in die besetzten Gebiete und in das Generalgouvernement.

RdErl. des RF $\#$ uChdDtPol. i. RMDI. vom 8. 8. 1942
— S II C 2² Nr. 2210/42-297-2 —

(1) Auf Grund der Anordnung des Reichsmin. u. Chefs der Reichskanzlei wurde mit Wirkung vom 1. 8. 1942 ab bei den Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD in den besetzten Gebieten der UdSSR. amtliche Verpflegung und amtliche Unterkunft eingeführt. Bei Ausführung von Dienstreisen in diese Gebiete haben die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD möglichst an der aml. Verpflegung und Unterkunft teilzunehmen. Eine Bezahlung der amtlich gelieferten Verpflegung und der amtlich bereitgestellten Unterkunft kommt nicht in Frage.

(2) Für die Abfindung der Angehörigen der Sich.Pol. in den besetzten Gebieten der UdSSR. sind die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten vom 22. 12. 1933 (RBB. 1934 S. 1) und die Erlasse des Reichsmin. u. Chefs der Reichskanzlei vom 8. 7. 1941 (RBB. S. 175) und vom 7. 5. 1942 (RBB. S. 115) maßgebend. Da die dienstreisenden Beamten usw. in der Regel an der amtlichen Verpflegung und amtlichen Unterkunft teilnehmen, sind bei Festsetzung der Reisekostenvergütung grundsätzlich nur 35 % des zustehenden Auslandstagegeldsatzes zur Zahlung anzuweisen. Hat der dienstreisende Beamte usw. jedoch an der amtlichen Verpflegung oder Unterkunft nicht teilnehmen können, so hat er in der Reisekostenrechnung anzugeben, an welchen Tagen er sich selbst verpflegt und selbst untergebracht hat. Bei amtlicher Verpflegung und Selbstunterbringung sind 60 % und bei amtlicher Unterbringung und Selbstverpflegung 75 % des Auslandstagegeldsatzes zuständig (vgl. Nr. 14 der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten). Selbstunterbringung liegt nur dann vor, wenn Privat-Quartier selbst ermiert und bezahlt werden muß; Übernachtung in beschlagnahmten oder verlassenen Räumen oder dgl. gilt als amtliche Unterkunft. Selbstverpflegung liegt dann vor, wenn 2 Mahlzeiten (oder mindestens die Hauptmahlzeit) gegen Bezahlung selbst beschafft werden muß.

(3) Für die hauptamtlichen SD-Angehörigen, die bei Dienstreisen in die besetzten Gebiete der UdSSR. Reisekostenvergütung aus SD-Mitteln erhalten, gilt für die Berechnung der Reisekostenvergütung die Reise- und Umzugskostenordnung der NSDAP. (vgl. Verwaltungsanordnung Nr. 51). Bei amtlicher Verpflegung und Unterkunft sind Artikel 10 und 13 der Reise- und Umzugskostenanordnung zu beachten.

(4) Bei Dienstreisen in die übrigen besetzten Gebiete und in das Gen.Gouvernement hat der Dienstreisende in der Reisekostenrechnung grundsätzlich anzugeben, ob und ggf. für welche Tage er aml. Unterkunft und aml. Verpflegung in Anspruch genommen hat. Diese Angaben sind erforderlich, weil in verschiedenen Orten in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenzen aml. Verpflegung gewährt wird oder allgemeine Übernachtungsräume für durchreisende Angehörige der Sich.Pol. u. des SD (z. B. in Warschau) zur Verfügung stehen, für deren Inanspruchnahme Kosten nicht erhoben werden. Ebenso gilt die Zuweisung von Unterkunft durch Quartierschein der Wehrmacht als aml. Unterkunft.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 231.

Waffen- $\#$.

RdErl. des RSHA. vom 11. 8. 1942
— IA 4 Nr. GA. 128 —

Das RSHA. — IA 4 — benötigt umgehend einen Überblick über die Angehörigen der Waffen- $\#$, die hauptamtlich zum SD. übergehen wollen. Es ist daher bei allen Waffen- $\#$ -Angehörigen, die zur Dienstleistung zum SD. abkommandiert sind, eine entsprechende Umfrage zu halten. Das Ergebnis ist bis spätestens zum 1. 9. 1942 nach hier zu richten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Partei- und Gliederungszugehörigkeit, Schulbildung und derzeitige Beschäftigungsart. Außerdem ist von der Beschäftigungsdienststelle eine knappe Beurteilung über die Betreffenden in haltungs- und leistungsmäßiger Hinsicht für die Dauer ihrer Tätigkeit beim SD. beizufügen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 231.

Verschiedenes

Luftschutz.

RdErl. des RSHA. vom 22. 7. 1942
— II HK. Luftschutz Nr. 155/42 —

(1) Nach dem Luftschutzgesetz und dessen Durchführungsbestimmungen entspricht die organisatorisch notwendige Aufteilung aller Maßnahmen, die jeder Deutsche in persönlicher wie in sachlicher Hinsicht zu seinem eigenen Schutz und damit zugleich zum Schutze des Landes durchzuführen hat, der Unterscheidung zwischen Werkluftschutz, Selbstschutz und Erweitertem Selbstschutz.

(2) Behördengebäude, also auch Dienstgebäude des RSHA., gehören zum E.S., der von den staatl. Polizeibehörden beaufsichtigt und geleitet wird. Der jeweilige örtliche Polizeiverwalter ist dem R.L.M. für die Durchführung aller L.S.-Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen verantwortlich.

(3) Nach dem Anordnungsblatt 4/41 Ziffer 20 Abs. 3 des örtlichen Luftschutzleiters von Berlin ist der Erweiterte Selbstschutz ein Teil der Landesverteidigung. Versäumnisse werden nicht geduldet.

(4) Es haben daher alle zum Luftschutzdienst eingesetzten Angehörigen des RSHA. die ihnen übertragenen luftschutzmäßigen Aufgaben in den Dienstgebäuden gewissenhaft zu erfüllen und den Anordnungen der B.L.L. Folge zu leisten.

(5) Die B.L.L. erhalten ihre Weisungen durch den vom Chef der Sich.Pol. u. des DS eingesetzten H.B.L.L. und L.S.-Referenten. Die ihm unterstellte L.S.-Dienststelle des RSHA. (Anruf int. 873) bear-

beitet alle L.S.-Angelegenheiten für sämtliche Dienstgebäude.

An die Dienststellen des RSHA. — Befehlsblatt S. 232.

Fernmeldewesen.

RdErl. des RSHA. vom 31. 7. 1942
— II D 2 Nr. 3778/42 —

(1) Von verschiedenen Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD gingen in letzter Zeit Anträge auf Einrichtung oder Veränderungen von Drahtnachrichtenanlagen beim Chef des Fernmeldewesens direkt ein.

(2) Es wird darauf hingewiesen, daß alle derartigen Anträge, obwohl sie nach einer Verfügung des GBN. über den Chef des Fernmeldewesens geleitet werden müssen, von den Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD an das Reichssicherheitshauptamt zu richten sind. Von hier werden sie dann dem Chef des Fernmeldewesens zugeleitet.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 232.

Verschlusssachen-Anschrift.

V.S. für den Pol.Präsidenten — Kdo. der Schutzpol. — in Berlin sind zu richten: z. Hd. von Leutn. d. Sch. d. Res. Günther o. V. i. A. — Die im Befehlsbl. 1942 S. 22 mitgeteilte Anschrift ist damit überholt.

(II A 1 Nr. 668 III/41-154-6) — Befehlsblatt 1942 S. 232.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Reg.Amtmann: Reg.Ob.Insp. Vopel; zum Pol.Ob.Insp.: die Pol.Insp. Pfeiler, Quarg, Schreibvogel u. Tempelhagen; zum Krim.Kommissar: Krim.Komm. a. Pr. Schmick;

zum Pol.Insp.: apl. Pol.Insp. Kummerow.

Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: #-Sturmbannführer Reg.-Rat Blomberg (Kdr. Bergen).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Kommissar: die Krim.Komm. a. Pr. Bäch (Frankfurt/M.), Borchardt (Stettin), Eggers (Hamburg), Elpert (Wilhelmshaven), Ertel (Posen), Förster (Karlsruhe), Freisleben (Düsseldorf), Henry Schmidt (Trier), Schiffer (Posen), Schmitz (Magdeburg), Schüttler (Wien), Höcker (Braunschweig), Karl-Heinz Müller (Hannover), Ottlinger (Dortmund), Fritz Krause (Düsseldorf), Huchtmann (Kiel), Simon (Dresden), Günther Schmidt (Klagenfurt), Kersebaum (Saarbrücken), Koops (Leipzig), Ramrath (Köln), Strübing (Berlin), Haass (Regensburg), Gerst (Saarbrücken) u. Moltrecht (Stettin); zum Krim.Inspector: Krim.Ob.Sekr. Arlt (Stettin).

Versetzt: #-Sturmbannführer Reg.Rat Wolter (RSHA.) n. Stettin (zgl. als Vertr. d. Leiters); #-Hauptsturmführer Reg.Assessor Dr. Schlegel (Prag) zur Stapoleitst. Berlin u. Aufhebung der Abordg. z. RMfDbO.

Krim.Direktor Pitz (Köln) n. Wien;

die Krim.Räte Rauch (Koblenz) n. Weimar, Schäfer (Münster) n. Chemnitz, Dirke (Köln) n. Münster;

Pol.Rat Möhlenhof (Posen) n. Wilhelmshaven; die Pol.Ob.Inspektoren Henkel (Bremen) n. Kassel, Ullrich (Breslau) n. Halle, Juchem (Koblenz) n. Frankfurt/M., Gippert (Frankfurt/M.) nach Koblenz;

die Krim.Komm. Bach (Frankfurt/M.) n. Dortmund unter Aufhebung der verfügten Versetzung z. RSHA., Reiss (Krim.Abt. Osnabrück) zur Stapoleitst. Düsseldorf, Preuss (Kattowitz) n. Saarbrücken, Kersebaum (Saarbrücken) n. Stettin; Krim.Komm. z. Pr. Schuppenhauer (Berlin) n. Graz.

Abgeordnet: Pol.Rat Müseler (Wilhelmshaven) zur E.Gr. D.

Übernommen in den Dienst der Sich.Pol.: #-Obersturmführer Reg.Assessor Dr. Huegel (Stapoleitst. Stuttgart, z. Zt. verwendet beim SD-LA. Stuttgart).

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Krim. Abteilungen.

Ernannt zum Ob.Reg.u.krim.Rat: RuKR. Galzow (RSHA. — V) u. Sturmbannführer RuKR. Eisner (Stuttgart);

zum Reg.u.Krim.Rat: St-Hauptsturmführer Krim.Rat Dr. Schade (RSHA. — V).

Abgeordnet: St-Hauptsturmführer Krim.Rat Frosien (RSHA. — V) z. Beauftragten f. d. Dienstbundeswesen d. RFSt — Persönl. Stab,

St-Untersturmführer Krim.Rat Maisch (Stuttgart) n. Koblenz, St-Obersturmführer Krim.Rat Dr. Ziese (Frankfurt/M.) n. Fürstenberg/Meckl. als Lehrer; St-Obersturmführer Krim.Komm. Kohl (Stettin) n. Potsdam,

St-Untersturmführer Krim.Komm. Lawrenz (KPLSt. Berlin) z. RSHA. — VI).

Versetzt: Krim.Dir. Schramm (Stuttgart) n. Hamburg;

St-Hauptsturmführer Krim.Rat Zillmann (Luxemburg) n. Trier, char. Krim.Rat Maleck (Dortmund) n. Klagenfurt;

St-Obersturmführer Krim.Komm. Hafer (Essen) n. Frankfurt/O., Krim.Komm. Frey (Kassel) n. Wuppertal, Krim.Komm. Horstmann (Wuppertal) n. Kassel, Krim.Komm. Reiss (Osnabrück)

n. Düsseldorf, Übernahme zur Stapo, u. Krim.Komm. Dost (Waldenburg) n. Breslau (unter Aufhebung der Abordnung n. Stuttgart).

In den Ruhestand versetzt: Krim.Dir. Goeke (Königsberg).

Verstorben: Krim.Dir. Andexer (RSHA. — V).

SD.

Versetzt: die St-Untersturmführer Kämper zum Insp. Wien, Kurt Wolff zum Befh. Prag, Grünig zum SD-LA, Düsseldorf, Schlemme zum RSHA. — II.

Kommandiert: St-Obersturmführer Fritz Köhnert zum RSHA. — III.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Direktor: Krim.Rat Herold (Stuttgart);

zum Krim.Kommissar: Hilfs-Krim.Komm. Paul (Schneidemühl);

zum Krim.Sekretär: die Krim.Ob.Assistenten Franz Murrer, Franz Fritsch u. Michael Schiele (sämtl. KPLSt. München) u. Johann Bachinger (KPSL. Linz).

— Befehlsblatt 1942 S. 232.

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 34

Berlin, den 8. August 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Dr. Walter Schöppe, SS-Untersturmführer, SD-Leitabschnitt Prag, im Februar 1942

Heinz Lohse, SS-Unterscharführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Dresden, im Februar 1942

Hubert Neubauer, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Prag, im Februar 1942

Hans Hessel, SS-Bewerber, Funker, Reichssicherheitshauptamt, im Februar 1942

Max Neuhaus, SS-Scharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Tilsit, im März 1942

Gerold Buss, SS-Untersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im März 1942

Fritz Priebe, SS-Bewerber, Kriminaloberassistent, Staatspolizeileitstelle Schneidemühl, im März 1942

Herbert Kaestner, SS-Unterscharführer, SD-Hauptaußenstelle Dessau, im März 1942

Willi Finkel, SS-Hauptsturmführer, Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Königsberg, im März 1942

Ernst Roskowitz, Kriminalassistentenanwärter, Staatspolizeileitstelle Prag, im März 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Friedrich Binder, SS-Sturmmann, Reservist der Waffen-SS, abgeordnet zu einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1942

Henry Woche, Reservist der Waffen-SS, abgeordnet zu einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im April 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 14. 7. 42 Abgabe von Kraftfahrtechn. Geräten u. Materialien ohne Wert-erstattung für auf Dienstreise befindl. Kraftfahrzeuge der Sich.Pol. S. 216. — RdErl. 21. 7. 42 Rück-sprachen im RSHA. (I A 5). S. 216. — RdErl. 30. 7. 42 Änderung der Zuständigkeit bei der Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in Berlin. S. 216. — RdErl. 31. 7. 42 Anerkennungen. S. 216. — RdErl. 31. 7. 42 Beschaffung v. Medikamenten. S. 217. — RdErl. 31. 7. 42 Ehrenbezeichnungen vor u. in dem Ehrenmal in Berlin. S. 217. — RdErl. 4. 8. 42

Metallmobilisierung in der öffentl. Verwaltung. S. 217. — RdErl. 4. 8. 42 Zahlungsregelung für die außerhalb des Reichsgebiets eingesetzten Angehörigen der Sicherpol. u. d. SD. S. 220.

Verschiedenes. RdErl. 30. 7. 42 Abhören v. Ferngesprächen. S. 221. — Verlust v. Dienstaussweisen u. Erkennungsmarken. S. 221. — Verlust eines Dienstaussweises. S. 221.

Personalmitteilungen. S. 221.

Sicherheitspolizei und SD

Abgabe von kraftfahrtechnischen Geräten und Materialien ohne Wert-erstattung für auf Dienstreise befindliche Kraftfahrzeuge der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RSHA. vom 14. 7. 1942
— II D 6 Nr. 120/42 —

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung hat die Abgabe von kraftfahrtechnischen Geräten und Materialien, insbesondere von Betriebsstoffen, für auf Dienstreise befindliche Kraftfahrzeuge von Dienststellen der Sich.Pol. untereinander bis auf weiteres ohne Wert-erstattung zu erfolgen. Lediglich zur Vervollständigung des Fahrzeughauptbuches und der sonstigen Nachweise sind die Leistungen oder Lieferungen den Heimatdienststellen kurz mitzuteilen.

(2) Das gleiche gilt für Instandsetzungen mit der Einschränkung, daß die Kosten der Behebung von Unfallschäden grundsätzlich zur Erstattung anzufordern sind.

(3) Die Anträge einzelner Dienststellen dieserhalb finden hiermit ihre Erledigung.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 216.

Rücksprachen im Reichssicherheitshauptamt
— I A 5 —

RdErl. des RSHA. vom 21. 7. 1942
— I A 5 Az.: SA 2-3 —

Ich ersuche, zur schnelleren Abwicklung der Dienstgeschäfte Rücksprachen im RSHA. — I A 5 — wenigstens einen Tag vorher durch FS bei I A 5 unter Bekanntgabe der zur Besprechung vorgesehenen Personalangelegenheiten anzumelden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 216.

Änderung der Zuständigkeit bei der Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in Berlin.

RdErl. des RSHA. vom 30. 7. 1942
— II A 5 — Nr. 302 III/42-212 —

(1) Gemäß Runderlaß des Reichsministeriums des Innern vom 14. 7. 1942 — I 903/42 — 5400 (MBlV. S. 1481) ist für die Einziehung von Sachen und Rechten (§ 1 des Ges. über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. 5. 1933 — RGBl. I S. 293 —) in Berlin vom 1. 8. 1942 ab die Staatspolizeileitstelle Berlin zuständig.

(2) Anträge auf Einziehung kommunistischen, marxistischen oder sonstigen volks- und staatsfeind-

lichen Vermögens in Berlin sind also nicht mehr an das Referat II A 5 des RSHA., sondern an die Staatspolizeileitstelle Berlin zu richten. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933 — RGBl. I S. 479 — wird hierdurch nicht berührt.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 216.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 31. 7. 1942
— I A 1 b Nr. 261/42 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer # und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern dem

#-Hauptsturmführer Kriminalkommissar
Dittmar Bingel,

#-Hauptsturmführer Kriminalkommissar
Wilhelm Schultze,

#-Obersturmführer Kriminalkommissar
Willy Leimer,

#-Obersturmführer Kriminalkommissar
Heinz Pannwitz,

Kriminalkommissar
Heinrich Krupke,

Kriminalinspektor
Georg Gallus,

#-Sturmscharführer Kriminalsekretär
Willi Abend Schön,

#-Sturmscharführer Kriminalsekretär
Walter Kröger,

#-Sturmscharführer Kriminalsekretär
Hermann Müller,

#-Hauptscharführer Kriminaloberassistenten
Otto Gall,

Kriminaloberassistenten
Kurt Kahlo,

#-Hauptscharführer Kriminalassistenten
Karl Herschelmann,

#-Mann Kriminalangestellten
Alfred Jäger,

alle von der Staatspolizeileitstelle in Prag, durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besonders fachliche Leistungen ausgesprochen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 216.

68

Beschaffung von Medikamenten.

RdErl. des RSHA. vom 31. 7. 1942

— I. San. Nr. 43/42 —

(1) Bestellungen von Medikamenten, Verbandstoffen usw. sind aus Gründen einer zentralen Übersicht grundsätzlich an die Dienststelle des leitenden Arztes beim RSHA. zu richten.

(2) Ausgenommen sind die im Einsatz befindlichen Teile, deren Versorgung mit Sanitätsmaterial durch die Sanitätslager der Waffen- \mathbb{H} oder des Heeres sichergestellt ist.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 217.

Ehrenbezeugungen vor und in dem Ehrenmal in Berlin.

RdErl. des RSHA. vom 31. 7. 1942

— II A 1 Nr. 563/42-160 —

Die nachfolgende Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei wird zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 217.

Anlage:**Anordnung A 36/42.**

Betrifft: Ehrung unserer Gefallenen.

(1) Der Führer wünscht, daß alle Volksgenossen, die das Ehrenmal in Berlin „Unter den Linden“ passieren, durch Gruß die auf den Schlachtfeldern Gebliebenen ehren.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht hat für alle Wehrmachtangehörigen verfügt, es müsse eine selbstverständliche Ehrenpflicht sein, beim Vorbeigehen oder Betreten des Ehrenmals den Gefallenen ihren Gruß zu erweisen.

(3) Im Auftrag ordne ich hiermit für die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände an, daß alle Angehörigen der Bewegung unseren Gefallenen

beim Vorbeigehen am Ehrenmal „Unter den Linden“ durch den Deutschen Gruß,

beim Betreten des Ehrenmals

durch den Deutschen Gruß bei gleichzeitiger Abnahme der Kopfbedeckung

einen Ehrengruß zu erweisen haben.

(4) Der Reichspropagandaleiter wird die Bevölkerung allgemein in angemessener Weise auf diese Ehrenpflicht hinweisen.

Führerhauptquartier, den 26. Juni 1942.

gez. M. Bormann.

Metallmobilisierung in der öffentlichen Verwaltung.

RdErl. des RSHA. vom 4. 8. 1942

— II C 3 Nr. 2869/42-264-10 —

Nachstehender RdErl. des Reichswirtschaftsministers vom 13. 7. 1942 — II E M 3204/42 — zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

— Befehlsblatt S. 217.

An Sicherheitspolizei u. SD (ohne Protektorat, Generalgouvernement u. besetzte Gebiete).

Anlage I.**Auszugsweise Abschrift.**

Der Reichswirtschaftsminister

I I E M 3204/42

Berlin W 8, den 13. Juli 1942.

Betr.: Metallmobilisierung in der öffentlichen Verwaltung.

Im Zuge der Metallmobilisierung ist zur weiteren Verstärkung der Rüstungsreserve die Erfassung der im Bereich der öffentlichen Verwaltung noch vorhandenen Gegenstände aus Metall erforderlich. Die Aktion soll in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 1942 durchgeführt werden.

Im einzelnen bemerke ich zur Durchführung:

1. Die Durchführung der Aktion liegt in Händen der Reichsstelle für Metalle, Hauptabteilung M, Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2.
2. Die Aktion erstreckt sich auf alle Gegenstände aus Kupfer, Messing, Tombak, Bronze, Neusilber (Alpaka) oder andere Kupferlegierungen, Blei, Nickel, Zinn und deren Legierungen.
3. Erfasst werden in den Gebäuden insbesondere alle Gebrauchs-, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Haus- und Wandbekleidungen, Beschläge usw. Abzuliefern sind nicht nur lose Gegenstände, die ohne weiteres abgeliefert werden können, wie Schilder, Büsten, Aschenbecher, sondern auch solche Gegenstände, die nur durch Ausbau gewonnen werden können, wie z. B. Bronzeleuchter, und grundsätzlich auch Gegenstände, für die Ersatz erforderlich ist, wie Tür- und Fenstergriffe usw., soweit die Ersatzbeschaffung möglich ist.

Von einer Erfassung von Führerbüsten und Büsten anderer lebender führender Persönlichkeiten ist Abstand zu nehmen.

4. Die Aktion ist in jedem Gebäude und in jeder im Eigentum der öffentlichen Verwaltung stehenden Anlage verantwortlich von dem Dienststellenleiter durchzuführen, der vor Durchführung der erforderlichen Maßnahme einen Sachverständigen vom Handwerk heranzuziehen hat, damit auf der einen Seite Gegenstände, die überwiegend nicht aus Metall bestehen (eiserne, vernickelte, vermessingte Gegenstände) nicht abgeliefert werden, auf der anderen Seite die Erfassung aber eine vollständige ist.
5. Soweit der Ausbau nur gegen Ersatz möglich ist, müssen — unter Beachtung der kriegsmäßig erforderlichen Einschränkungen — alle Möglichkeiten für Beschaffung der Ersatzgegenstände ausgeschöpft werden.
6. Die aufkommenden Mengen sind von den Dienststellenleitern dem zuständigen Vertrauenshändler, dessen bezirkliche Zuständigkeit sich aus der Anordnung 53 der Reichsstelle für Metalle vom 30. März 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 77) ergibt, bis zum 15. November 1942 zu melden, und zwar unter Angabe des Gesamtgewichtes, unterteilt nach Metallarten.
7. Spätestens im Zeitpunkt der Meldung müssen die erfaßten Metallgegenstände zum Abtransport zur Verfügung stehen. Der Transport der abzuliefernden Gegenstände zum Lager des Vertrauenshändlers bzw. zu dem vom Vertrauenshändler angegebenen Lager ist von der abzuliefernden Dienststelle durchzuführen. Hierzu hat sich der Dienststellenleiter, sofern ihm eigene

- Fahrzeuge nicht zur Verfügung stehen, der örtlich vorhandenen Transportmittel zu bedienen. Bei besonderen Schwierigkeiten ist das zuständige Landeswirtschaftsamt zu benachrichtigen.
8. Ein Ersatz wird für die abgelieferten Mengen nicht geleistet. Die Kosten des Abtransports werden dagegen von dem Vertrauenshändler aus Mitteln der Reichsstelle für Metalle erstattet.
 9. pp.
 10. Zur praktischen Durchführung der Aktion füge ich in der Anlage Richtlinien bei, die dem einzelnen Dienststellenleiter Fingerzeige für die von ihm zu treffenden Maßnahmen geben sollen.
 11. Bei Gegenständen von besonderer künstlerischer Bedeutung kann die Abgabe einstweilen zurückgestellt werden, sofern der zuständige Landeskonservator die Zurückstellung befürwortet.

Ich bitte, der Durchführung dieser Aktion besonderes Augenmerk zu widmen. Die öffentliche Verwaltung muß auf dem Wege der restlosen Erfassung aller Metalle führend vorangehen, um auf die Bevölkerung beispielgebend zu wirken.

In Vertretung:
gez. Dr. Landfried.

Anlage II.

Richtlinien der Reichsstelle für Metalle über die Metallfassung im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

1. Bereich der Sammlung.
Die Metallfassung im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist durchzuführen in allen Dienststellen der öffentlichen Verwaltung

3. Feststellung der Metallarten.

Der Dienststellenleiter hat, soweit er hierzu selber nicht in der Lage ist, die Metallart einzelner Gegenstände durch Hinzuziehung eines Fachmannes (Klempner, Installateur usw.) festzustellen.

4. Dauer der Erfassung.

Die Metallfassung in der öffentlichen Verwaltung beginnt am 1. September 1942 und endet am 31. Oktober 1942. Innerhalb dieser Frist haben die Dienststellenleiter für den etwa erforderlich werdenden Ersatz unter allen Umständen Sorge zu tragen.

5. Art der Ablieferung.

Die gesammelten Gegenstände sind in jeder Dienststelle in einem besonderen Raum zu lagern, und zwar getrennt nach den unter Punkt 1 angegebenen Metallarten. Nach Möglichkeit sind die einzelnen Metallarten zu verpacken, wobei vor allen Dingen kleine Gegenstände gleicher Metallart in Fässern, Säcken oder auch größeren zur Abgabe gelangenden Gefäßen, wie Kannen, Krügen, Wannen usw., verpackt werden sollen. In Anbetracht der Knappheit an Verpackungsmaterial müssen die abliefernden Dienststellen sich einfacher Behelfsmittel bedienen. Eine Rückgabe von Verpackungsmaterial erfolgt nicht. Die einzelnen Kolli sind so zu markieren, daß Absender und Inhalt deutlich erkennbar sind.

6. Anmeldung der erfaßten Metallmengen.

Bis spätestens 15. November 1942 melden die abliefernden Betriebe dem bezirklich zuständigen Vertrauenshändler (vgl. Anlage III) die vorhandenen Metallmengen, unterteilt nach Metallarten und unter Angabe des Gesamtgewichts.

7. Abtransport der Metallmengen.

Vom Zeitpunkt der Abgabe der Meldung an müssen die vorhandenen Metallmengen für einen sofortigen Abtransport zur Verfügung stehen. Der Transport der Gegenstände zum Lager des Vertrauenshändlers bzw. zu dem vom Vertrauenshändler bestimmten Lager ist Sache der abliefernden Dienststelle. Hierzu hat sich der Dienststellenleiter, sofern eigene Fahrzeuge nicht zur Verfügung stehen, der örtlich vorhandenen Transportmittel (Speditionsgesellschaften usw.) zu bedienen.

8. Bestätigung über erfolgte Ablieferung.

69

Anlage III.

Liste der Vertrauenshändler und der ihnen zugewiesenen Bezirke.

- Industrie- und Handelskammerbezirk Königsberg:**
Otto Peltz, Königsberg i. Pr., Laakspeicherquerstraße 4—4 a.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Breslau und Schweidnitz:**
Metallgroßhandel GmbH, Breslau 24, Schließfach.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Sagan, Görlitz, Liegnitz und Hirschberg:**
Metallgroßhandelsgesellschaft Heinze & Co., Breslau 17, Dammstraße 4.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Oppeln, Kattowitz, Teschen und Troppau:**
Dipl.-Ing. F. Rademacher, Beuthen, O.-S., Postfach 183.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Frankfurt/Oder und Cottbus:**
Edgar Sachs, Berlin W 15, Joachimsthaler Str. 10.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Berlin (unterteilt nach den Verwaltungsbezirken der Stadt Berlin):**
- Verwaltungsbezirk Weißensee und Pankow:**
Th. Fahrenholz, Berlin NO 55, Prenzlauer Alle 32.
- Verwaltungsbezirk Horst Wessel und Prenzlauer Berg:**
L. Gühr's Wwe., Berlin O 17, Mühlenstraße 69.
- Verwaltungsbezirk Kreuzberg:**
Holzinger & Haase, Berlin S 42, Curthdamm 10.
- Verwaltungsbezirk Schöneberg und Steglitz:**
Klöckner & Co. Niederlassung, Berlin-Weißensee, Nüßlerstraße 7.
- Verwaltungsbezirk Spandau sowie die Gebiete des Industrie- und Handelskammerbezirks Berlin außerhalb der Stadtgemeinde Berlin:**
Posschl Metall und Erz GmbH, Berlin-Lichtenberg, Herzbergstraße 30—32.
- Verwaltungsbezirk Mitte und Wedding:**
Kurt Krause, Berlin SW 68, Dresdener Str. 34—35.
- Verwaltungsbezirke Charlottenburg, Reinickendorf und Tiergarten:**
Schmidt & Co., Berlin NW 21, Alt-Moabit 95/96.
- Verwaltungsbezirke Wilmersdorf und Zehlendorf:**
Waller O. F. Schilsky, Berlin-Charlottenburg 9, Württembergallee 26—27.
- Verwaltungsbezirke Köpenick, Lichtenberg und Trep-tow:**
Thomsen, Rach & Co., Berlin-Niederschöneweide, Berliner Straße 19.
- Verwaltungsbezirke Neukölln und Tempelhof:**
Mathilde Thurau, Berlin SO 36, Lausitzer Straße 44.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Stettin, Stolp und Schneidemühl:**
Gebr. Nicolai, Stettin-Grabow, Schmiedestr. 27—33.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Lübeck und Stadtgebiet Altona:**
Otto Schilling, Hamburg 39, Jarrestraße 42.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Kiel:**
H. Diederichsen, Kiel, Eisenbahndamm 22.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Rostock:**
Voß Rohprodukten K.-G., Neubrandenburg, Speicherstraße 7—8.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Flensburg:**
F. F. Eiffe & Co., Hamburg 1, Süderstraße 43—46.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Hamburg ohne Stadtgebiet Altona:**
Franz Schwalbe, Hamburg-Peute, Hovestraße 45.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Bremen, Wesermünde und Verden:**
Wilhelm Boeversen, Bremen, Wachtstraße 27—29.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Osnabrück:**
Fried. Zöllner, Köln a. Rh., Hansaring 97, Hochhaus.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Oldenburg:**
E. M. Kölschitzky, Wilhelmshaven, Adolfstraße 20.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Hannover, Stadt-hagen und Detmold:**
Chr. Otto Pape, Hannover, Güterbahnhof Süd.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Emden:**
Willy Engstler, Wilhelmshaven, Schulstraße 102.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Braunschweig und Hildesheim:**
Henry Wieland, Braunschweig, Körnerstraße 21.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Lüneburg:**
Walter Wagner, Braunschweig-Gliesmarode.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Solingen:**
Wilkesmann & Co., W.-Barmen, Adolf-Hitler-Straße 352 a.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Essen:**
Eisen und Metall AG, Essen, Schließfach 276.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Düsseldorf:**
Wilhelm Goller Nachf., Ratingen, Postschließ-fach 16.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Duisburg:**
Klöckner & Co., Duisburg, Mülheimer Straße 54.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Krefeld und M.-Gladbach:**
Fritz Bender, Düsseldorf-Oberkassel, Heerdter Lohweg 47.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Wuppertal:**
Rams & Co., W.-Elberfeld, Bayreuther Str. 72—74.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Arnsberg und Münster:**
Carl Bruch, Metallgroßhandel, Dortmund, Tankweg 7.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Dortmund und Bielefeld:**
Wilhelm Raven, Dortmund, Postfach 490.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Hagen und Bochum:**
Fritz Schmalenbeck, Hagen-Haspe, Postfach 15.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Siegen:**
Bruch & Co., Siegen i. W., Marienborner Str. 73 a.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Köln:**
Georg Möder, Köln-Braunsfeld, Aachener Str. 344.

- Industrie- und Handelskammerbezirk Koblenz und Trier:**
Rheinischer Erz- und Metallhandel G. m. b. H., Köln a. Rh., Schließfach 60.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Aachen und die Wirtschaftsgebiete Epen, Malmedy und Moresnet:**
Adolf Möcking, Köln a. Rh., Hohenstaufenring 15.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Kassel:**
Ludwig Bachmann, Kassel, Leipziger Straße 7.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Gießen, Friedberg, Mainz, Bingen, Worms und Ludwigshafen:**
Gustav Fischer & Co., Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 5.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Frankfurt a. M. und Offenbach:**
Carl Ludwigsen, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 16.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Darmstadt und Mannheim:**
Metallverkaufs-Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M., Moselstraße 43.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Magdeburg:**
Gebr. Buch, Magdeburg-N., Gröperstraße 18 a.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Dessau:**
Carl Cramer, Köthen/Anh., Schließfach 41.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Halle:**
Heinrich Bode Nachf., Merseburg a. S., Weißenfesler Straße 72.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Nordhausen:**
Emil Diele, Bernburg, Annenstraße 7.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Halberstadt:**
Reinhold Bertram, Oschersleben/Bode, Friedrichstraße 66.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Gera und Sonneberg:**
Otto & Paul Altenburg Nachf., Leipzig C1, Mariettastraße 20.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Dresden:**
Paul Kunze, Dresden-N. 23, Schließfach 18.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Plauen:**
Otto König AG., Zwickau, Schließfach 292.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Zittau:**
Werner Kecke, Bautzen, Preuschwitzer Str. 6—10.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Chemnitz:**
Pfüte & Co., Chemnitz, Charlottenstraße 24.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Weimar und Erfurt:**
Montangesellschaft mbH., Berlin W 62, Kleiststraße 43, Lager Hettstett.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Leipzig:**
Kurt Schmidt, Leipzig C1, Lagerhofstraße 2—4.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Würzburg:**
Max Feger, Nürnberg, Schanzäckerstraße 8.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Nürnberg:**
Hetzel & Co., Metallgroßhandel GmbH, Nürnberg S, Industriestraße 23—25.
- Industrie- und Handelskammerbezirke München und Augsburg:**
Münchener Metallgroßhandel Rau & Co., München 25, Kistlerhofstraße 80.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Coburg, Bayreuth, Regensburg und Passau:**
Paul Quast & Co., Nürnberg O, Bahnhofstraße 21.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg:**
Schrottpresse Müssngg & Co., Karlsruhe i. B., Südbeckstraße 8.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Stuttgart:**
Eugen Mohr, Stuttgart-Bad Cannstatt, Im Güterbahnhof.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Ulm:**
Neubronner & Sellin, Ulm/Donau, Magirusstr. 41.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Reutlingen und Rottweil:**
Anton Minholz, Ulm/Donau, Baurengasse 1.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Saarbrücken:**
Werner Merl, Saarbrücken 3, Fichtestraße 34.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Wien und St. Pölten:**
Gebr. Boschan, Wien I., Bäckerstraße 9.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Linz:**
Kutter & Co., Metallgroßhandel, Wien XII 87, Johann-Hoffmann-Platz 4.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Graz und Klagenfurt:**
Michael Ritter, Wien 82, Weidl, Hauptstraße.
- Industrie- und Handelskammerbezirke Innsbruck, Salzburg und Feldkirch:**
Ludwig Wachter, Rosenheim/Bayern, Färberstraße 17.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Eger:**
Karl F. Jähnel, Bodenbach a. E., Teplitzer Str. 10.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Reichenberg:**
Adalbert Rohn, Reichenberg, Röchlitzer Straße.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Posen:**
Ernst Biskupek & Co. K.-G., Posen, Speicherstr. 36.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Litzmannstadt:**
Otschrott Franz Somya, Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Straße 102.
- Industrie- und Handelskammerbezirk Danzig:**
Schrotthandel Herbert Meltzner, Danzig-Schellmühl, Broschkischer Weg 14.

Zahlungsregelung für die außerhalb des Reichsgebiets eingesetzten Angehörigen der Sicherheitspol. u. d. SD.

RdErl. des RF#uChdDtPol. im RMdI. v. 4. 8. 1942
— S II C 2/Dev.St. B. Nr. 5269/42-290 b-1 —

Bezug: RdErl. des RF#uChdDtPol. im RMdI. v. 1. 7. 42 S II C 2/Dev.St. B. Nr. 5269/42-290 b-1 (MBll. V. S. 1401 ff.)
— RdErl. des RF#uChdDtPol. im RMdI. v. 1. 7. 42 S II C 2/Dev.St. B. Nr. 5269/42-290 b-1 (Befehlsbl. d. ChdSPudSD. S. 173/1942).

In die Spalte „Generalgouvernement“ der dem vorstehend angezogenen Erlaß beigefügten Übersicht sind auf Grund einer dahingehenden Anordnung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei nachstehend aufgeführte Sätze einzutragen:

Beamten- Besoldungsgruppe	Angestellten- Vergütungs- gruppe Lohnempfänger	General- gouvernement	
		Verhei- ratete RM'	Ledige RM
B3	—	50	155
B4 bis B6	—	50	155
B7a bis B10	—	50	155
A1a	Außer TO.-Besoldete	50	155
A1b bis A2b	I	50	155
A2c bis A2d	II und III	50	155
A3a bis A4b2	IV	50	155
A4c1, A4c2, A4e	V	50	155
A4d, A4f	—	50	155
A5a, b, A6, A7a, b, c	VI und VII	50	155
A8a, A8b	VIII	45	150
A9, A10a, A10b	IX		
A11	gelernte Arbeiter X	41	146
	angelernete u. un- gelernte Arbeiter	32	137

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 220.

Verschiedenes

Abhören von Ferngesprächen.

RdErl. des RSHA. vom 30. 7. 1942

— II D 2 Nr. 3647/42 —

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht hat nachstehende Verfügung erlassen:

„Beauftragte der Abwehr haben festgestellt, daß an verschiedenen Stellen in den besetzten Gebieten Wehrmachts-Fernsprechapparate unbeaufsichtigt und von jedermann ohne weiteres zu benutzen sind (z. B. auch in Hotels, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind). Es wird deshalb gebeten, die Unterbringung und Beaufsichtigung aller Wehrmachts-

Fernsprechapparate, namentlich in den besetzten Gebieten, nochmals überprüfen zu lassen und für Abschaltung derjenigen Apparate zu sorgen, für die nicht die erforderliche Aufsicht eingerichtet werden kann.“

(2) Es wird erneut darauf hingewiesen, daß alle Gespräche abhörbar sind. Selbst das Einschalten von Invertoren bietet nur bedingten Schutz. Die Gefahr des Abhörens und Mithörens von Gesprächen auf Fern- und Ortsleitungen kann mit technischen Mitteln nicht verhindert werden. Alle Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD sind immer wieder darauf hinzuweisen, daß bei der Übermittlung von Nachrichten auf Fernsprechleitungen größte Vorsicht geboten ist.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 221.

Verlust von Dienstaussweisen und Erkennungsmarken.

Der Dienstaussweis Nr. 15 660, ausgestellt für den Krim.-Angestellten Rudolf Braun beim Kdr. der Sich.Pol. u. des SD in Warschau und der Dienstaussweis Nr. 9329, ausgestellt für den Krim.-Angestellten Rudolf Friedl, Staatspolizeileitstelle Prag, sowie die Erkennungsmarken der Geheimen Staatspolizei Nr. 1791, 2060 und 3170 sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende Übersendung an das RSHA., Ref. I A 1, ersucht.

(I A 1 a Nr. 388/41) — Befehlsblatt 1942 S. 221.

Verlust eines Dienstaussweises.

Der am 1. 1. 1942 für #-Obersturmführer Georg Jentsch, #-Nr. 11 803, erstellte rote Dienstaussweis Nr. 14 165/42 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Referat I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d Nr. 5851) — Befehlsblatt 1942 S. 221.

Personalmittelungen

Befehlshaber und Kommandeure
der Sich.Pol. u. des SD.

Versetzt: #-Sturmbannführer Reg.Rat Korndörfer
(Befh. Metz) zur Stapol. Berlin.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: #-Sturmbannführer Reg.Rat
Dr. Witiscka (Prag).

Versetzt: die #-Sturmbannführer Reg.Räte Dr. Hö-
ner (Frankfurt/M.) n. Wilhelmshaven als Leiter,
Kuke (Breslau) n. Frankfurt/M. (zgl. als Vertr.
des Leiters), Dr. Paeffgen (Allenstein) zum
RSHA.-VI unter Aufhebg. d. Abordng. als Kdr. d.
Sich.Pol. u. des SD in Bialystok.

SD.

Versetzt: #-Sturmbannführer Dörner zum RSHA.,
Amt VI, als Gruppenleiter VIF beauftragt;
die #-Hauptsturmführer Nätcher zum Befh.
Metz, Folkerts, Naumann zum RSHA.,
Thalacker zum SD.-A. Reichenberg;
die #-Obersturmführer Ramberger zum SD.-A.
Posen, Werhahn zum SD.-A. Litzmannstadt,
Belz zum Kdr. Radom, Bonewitz zum Kdr.
Lemberg und Ufken zum RSHA. Amt III;
#-Untersturmführer Seidel zum RSHA., Amt III.

Kommandiert: #-Hauptsturmführer Pröschel zum
SD.-A. Köln;

#-Obersturmführer Panse zur SD.-Außenst.
Aussig, mit der Führung beauftragt.

Beauftragt: #-Hauptsturmführer Dr. Hirsche m. d.
Führung eines Hilfsreferates im RSHA., Amt III.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Komm.: Hilfs-Krim.Komm. Heinz
Schulz (Tilsit);

zum Pol.Ob.Sekr.: Pol.Sekr. Werner Molder
(Chemnitz);

zum Pol.Sekr.: Pol.Ass. Helmut Krüger
(Chemnitz);

zum Krim.Sekr.: die Krim.Ob.Ass. Paul Hammer
(Chemnitz), Arthur Lück (KPLSt. Berlin), Otto

Reiche (KPLSt. Königsberg), Johannes Wapp-
ler (Chemnitz);

zum Krim.Ob.Ass.: Krim.Ass. Max Groß
(Chemnitz);

zum Pol.Ass.: Pol.Ass.Anw. Erhard Lemnitzer
(Chemnitz);

zum Krim.Ass.: die apl. Krim.Ass. #-Scharführer
Gustav Blösche (Reichenberg), Heinrich Groß
(Linz) u. Karl Schneider (München).

— Befehlsblatt 1942 S. 221.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 33

Berlin, den 1. August 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Martin Dittmann, Kriminalsekretär, Kriminalabteilung Elbing, im Februar 1942

Eberhardt Schultze, Kriminaloberassistent, Staatspolizeistelle Schneidemühl, im Februar 1942

Franz Handschuch, SS-Hauptsturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Februar 1942

Kurt Renner, SS-Anwärter, Kriminalsekretär, Staatspolizeistelle Breslau, im Februar 1942

Anton Gritsch, SS-Bewerber, SD-Abschnitt Innsbruck, im Februar 1942

Karl Kokorsch, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Troppau, im Februar 1942

Albert Betz, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Stuttgart, im Februar 1942

Rolf Schober, SS-Untersturmführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Februar 1942

Dr. Adolf Liepelt, SS-Sturmmann, SD-Leitabschnitt Breslau, im Februar 1942

Fritz Moewus, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeistelle Berlin, im Februar 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Dr. Walter Stahlecker, SS-Brigadeführer, Generalmajor der Polizei, Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Riga, im März 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 20. 7. 42 Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungserlasses vom 1. 4. 1942. S. 212. — RdErl. 20. 7. 42 Verbot einer ausländischen Druckschrift. S. 212. — RdErl. 27. 7. 42 Meldung von im auswärtigen Einsatz befindlichen beurlaubten Angeh. der SPudSD. S. 212. — RdErl. 27. 7. 42 Liste des schädli. u. unerwünschten Schrifttums. S. 212. — RdErl. 28. 7. 42 Behandlung von Kuriersendungen. S. 212.

Verschiedenes. RdErl. 20. 7. 42 Erholungs- u. Kameradschaftsheimen f. Angeh. der SPudSD. S. 213. — RdErl. 27. 7. 42 Verlust eines Dienstausweises. S. 213. — Gauleiter der NSDAP. S. 213. — Verschlußsachen-Anschriftenverzeichnis vom 1. 10. 1941. S. 213.

Personalmitteilungen. S. 213.

Sicherheitspolizei und SD

Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungserlasses vom 1. 4. 1942 — I A 1 a Nr. 114/42 —.

RdErl. des RSHA. vom 20. 7. 1942 — I A 5 Az. SA 2-3 —

(1) Für alle vom NSKK. notdienstverpflichteten Kraftfahrer des RSHA. findet der Erlaß vom 1. 4. 1942 — I A 1 a Nr. 114/42 — keine Anwendung. Die bisherigen Vereinbarungen bleiben in Kraft. NSKK-Angehörige, die als Kraftfahrer für das RSHA. notdienstverpflichtet sind, haben daher die ihrem NSKK-Dienstgrad entsprechenden #-Dienstgradabzeichen anzulegen.

(2) NSKK-Führer, die auf Grund dieses Erlasses #-Führerdienstgrade zuerkannt erhalten, dürfen als Fahrer auf Grund eines Reichsführer-Befehls keine Verwendung finden.

(3) Führerdienstgrade für NSKK-Angehörige sind, wie in allen anderen Fällen, beim RSHA. — I A 5 — mit eingehender Begründung zu beantragen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 212.

Verbot einer ausländischen Druckschrift.

RdErl. des RF#uChdDtPol. i. RmDL vom 20. 7. 1942 — S IV C 3 Nr. 8553/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung nachstehender Schrift verboten:

„Die Judenfrage eine entscheidende Frage der Kirche“ von Pfarrer Wilhelm Vischer, Verlag: Evangelische Buchhandlung, Basel.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 212.

Meldung von im auswärtigen Einsatz befindlichen beurlaubten Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD.

RdErl. des RSHA. vom 27. 7. 1942 — I A 1 d Nr. 8007/42 —

(1) Nach dem Erl. des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. 12. 1941 — II/1 — 12570 — erhalten Angehörige von Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht, sofern sie außerhalb des Reichsgebiets eingesetzt sind, im Falle ihres Urlaubs die Lebensmittelbedarfsnachweise von den für ihren Aufenthalt zuständigen Kartenstellen. Der von den Angehörigen dieser Formationen den Kartenstellen vorzulegende Urlaubsschein bedarf nach diesen Bestimmungen einer Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde, die die Meldung des Urlaubers auf den Urlaubsschein durch Unterschrift, Aufdruck des Dienststempels und Angabe des Datums zu bestätigen hat.

(2) Da ich die Beobachtung gemacht habe, daß beurlaubte Angehörige der Sich. Pol. u. des SD sich wieder zu ihren Einsatzdienststellen begeben haben, weil ihnen die inzwischen erfolgte Aufhebung der Abordnung von ihren Heimatdienststellen nicht mitgeteilt werden konnte und sie somit dem Dienst z. T. wochenlang unnötigerweise entzogen worden sind, verfüge ich, daß sämtliche von den Einsatzdienststellen beurlaubte Angehörige der Sich. Pol. u. des SD sich unverzüglich bei ihren Heimatdienststellen zu melden haben, die die Meldung des Urlaubers auf dem Urlaubsschein nach vorstehenden Angaben bescheinigen. Nach Berlin beurlaubte Angehörige der Sich. Pol. u. des SD melden sich im RSHA., Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 9, Zimmer 7.

(3) Diese Anordnung gilt auch für im Einsatz befindliche und zu Lehrgängen pp. kommandierte Angehörige der Sich. Pol. u. des SD.

(4) Die Einsatzdienststellen haben sämtliche Angehörige ihrer Dienststelle in regelmäßigen Zeitabständen hierauf hinzuweisen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 212.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 27. 7. 1942 — IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 23. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 37) teile ich folgende neue Einreichungen mit:

Wagner, August Stephan: „Die Stammtafel des Menschengeschlechts“, Verlag der Görres-Buchhandlung, Saarbrücken, 1935.

Schäfer, Georg: „Immer wieder Lucile“, Alster-Verlag Curt Brauns, Wedel (Holstein), 1941.

Handtmann-Kolberg, G.: „Wir pilgern nach Wittenberg“, Verlag Fischer & Schmidt, Stettin.

Schürch, Ernst: „Bemerkungen zum Tage“, Verlag Paul Haupt, Bern, 1942.

Jung, Hermann: „Die rotweiße Sphinx“, Völkischer Verlag, GmbH, Düsseldorf, wurde vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wieder zum Vertrieb freigegeben. Die Schrift darf jedoch nicht öffentlich angeboten, ausgestellt oder verliehen werden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 212.

Behandlung von Kuriersendungen.

RdErl. des RSHA. vom 28. 7. 1942 — II HB Nr. 41/42 —

(1) Beim Hauptbüro (Kurierstelle) des RSHA. gehen vielfach verschlossene oder verpackte Sendungen zur Weitergabe an Dienststellen der Sich. Pol.

u. des SD und an andere Behörden in den besetzten Gebieten ein. Hierbei hat sich herausgestellt, daß die entsprechend ihrer Anschrift weitergeleiteten Sendungen nicht immer richtig beschriftet gewesen sind, wodurch in der Zustellung unliebsame und unerwünschte dienstliche Verzögerungen entstanden.

(2) Um solche Auswirkungen zu vermeiden, ist es erforderlich, daß verschlossen oder verpackt dem Hauptbüro des RSHA. zugeleitete Sendungen in allen Fällen die richtige und vollständige Empfangs-

anschrift tragen. Daneben ist es notwendig, daß die verschlossen aufgelieferten Sendungen zum Nachweis ihrer Weitergabe seitens der Kurierstelle auf dem äußeren Umschlag oder Packmaterial in der linken oberen Ecke unter Beachtung der VS.-Bestimmungen mit dem Geschäftszeichen der absendenden Dienststellen sowie des inliegenden Schriftgutes, z. B. III A 1 Nr. 2111/42, versehen werden.

(3) Diese Anordnung ist zur Wahrung eines ordnungsmäßigen Kurierverkehrs unbedingt zu beachten. An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 212.

Verschiedenes

Erholungs- und Kameradschaftsheim für Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD.

RdErl. des RSHA. vom 20. 7. 1942

— II C 3 Nr. 4103/42 —

I.

Erholungsheim in Weichsel.

Das Heim in Weichsel ist am 1. 7. 1942 geschlossen worden.

II.

Haus Niederschlesien in Bad Altheide.

(1) In dem bekannten Herzbad Altheide (Glatzer Bergland) wird an Stelle von Weichsel ein neues Heim eröffnet, das für Erholungssuchende günstiger gelegen ist. Das Haus liegt inmitten eines großen Gartens am Ortsrande in unmittelbarer Nähe des Waldes. Altheide bietet Gelegenheit zu Bade- und Trinkkuren. Ferner können weite Spaziergänge und Wanderungen in das Gebirge unternommen werden.

(2) Das Haus ist noch im Aufbau begriffen, so daß vorläufig nur eine begrenzte Zahl von Erholungssuchenden aufgenommen werden kann. Es bietet später Aufnahme für etwa 40 Personen. Die entsprechenden Aufenthaltsräume sowie eine große Liegehalle sind vorhanden.

(3) Der Tagespreis für volle Verpflegung und Unterkunft beträgt 3,50 bis 4.— RM. für Kinder von 2 bis 6 Jahren 2.— RM. für Kinder von 6 bis 14 Jahren 3.— RM.

(4) Anmeldungen sind rechtzeitig vorher an die Staatspolizeileitstelle Breslau, Abt. I, zu richten. Die Aufnahme wird jeweils durch einen Einweisungsschein bestätigt, der bei Eintreffen an die Verwallerin abzugeben ist.

III.

Wegen der $\#$ -Schihütte am Lenzenberg (Riesengebirge), des Gästehauses in Berlin-Wannsee und weiterer Erholungsmöglichkeiten wird auf die RdErl. vom 14. 10. 1941 (Befehlsbl. S. 213),

vom 10. 11. 1940 (Befehlsbl. S. 159) und vom 30. 4. 1941 (Befehlsbl. S. 79) verwiesen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 213.

Verlust eines Dienstausses.

RdErl. des RSHA. vom 27. 7. 1942 — IA 5 d. Az. 2 492 —

Der am 24. 1. 1942 für $\#$ -Sturmchef Josef Trittnner, $\#$ -Nr. 309 695, erstellte rote Dienstauss Nr. 24 020/42 ist vor Aushändigung verloren gegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Referat IA 5 des RSHA. gebeten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 213.

Gauleiter der NSDAP.

(1) Zwecks Berichtigung der Anschriftenverzeichnisse für persönliche Schreiben wird bekanntgegeben, daß als Gauleiter des Gaues Westfalen-Süd (Bochum, Wilhelmstr. 15/17) seit Dezember 1941 Pg. Paul Giesler eingesetzt worden ist. Die Leitung des Gaues Franken (Nürnberg, Schlageterplatz 5) hat Gauleiter-Stellvertreter Karl Holz übernommen.

(2) Wegen Erkrankung des bayerischen Staatsministers und Gauleiters Adolf Wagner in München hat der Führer den Gauleiter des Gaues Westfalen-Süd Paul Giesler mit der vertretungsweisen Führung der Geschäfte des Gauleiters des Gaues München-Oberbayern sowie des bayerischen Staatsministers des Innern und des bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus beauftragt.

(II A 1 Nr. 435/42-160) — Befehlsblatt 1942 S. 213.

Verschlußsachen-Anschriftenverzeichnis vom 1. 10. 1941 (2. Nachtrag).

Im 2. Nachtrag (Befehlsbl. S. 185) muß es unter Abschnitt III bei lfd. Nr. 16 wie folgt heißen: „Wiesbaden: $\#$ -Standartenf. (nicht Oberf.) Oberst d. Pol.“

(II A 1 Nr. 400 III/41) — Befehlsblatt 1942 S. 213.

Personalmitteilungen

Personalmitteilungen.

Reichssicherheitshauptamt.

Einstellung: die Reg.Räte Dr. Abshagen u. Dr. Lindstaedt.

Ernannt zum Reg.Rat: $\#$ -Hauptsturmführer Reg.Assessor Weirauch unter Aufhebg. d. Abordng. z. SD-Hauptamt;

zum Reg.u.Krim.-Rat: $\#$ -Hauptsturmführer Krim.Rat Dr. Menke;

zum Reg.Assessor: $\#$ -Hauptsturmführer Assessor Böhhammer;

zum Reg.Ob.Insp.: die Pol.Ob.Insp. Feubner u. Krabbe;

zum Pol.Ob.Insp.: die Pol.Insp. Rutsch u. Thomas;

zum Pol.Insp.: Pol.Sekr. Tischer.

Versetzt: $\#$ -Sturmchef Reg.Rat Mohrn. Darmstadt als Leiter d. Stapost. unter Aufhebg. d. Abordng. z. EKdo. 6.

Abgeordnet: $\#$ -Sturmchef Reg.Rat Fritz Schmidt z. EGR. C.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Ob.Insp.: die Pol.Insp. Groß (Wien), Loose (Posen) u. Pettauer (Klagenfurt);

zum Pol.Insp.: Pol.Ob.Sektr. Spetling (Münster);
zum techn.Insp.: Techn.Ob.Sekr. Nekola (Wien).

Versetzt: #-Sturmbannführer Reg.Rat Weiß-Bollandt (Münster) zum RSHA. unter Aufhbg. d. Abordng. zur EGr. C. #-Sturmbannführer Reg.Rat Stüber (Hannover) nach Oppeln als komm.Leiter unter Aufhbg. d. Abordng. zur EGr. A;

die Pol.Ob.Insp. Mentel (Zichenau-Schröttersburg) nach Salzburg, Schwinn (Trier) nach Saarbrücken;

die Pol.Insp. Erich Müller (Hannover) u. Schön (Berlin) zum RSHA.

Abgeordnet: #-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Auinger (Wien) zur EGr. B als Führer des SdKdo. 7b; Pol.Ob.Insp. Paterjey (Hannover) nach Münster; die Pol.Insp. Heinrich Meier (Köln) nach Linz, Plodeck (Linz) nach Kattowitz.

Die Abordnung des #-Sturmbannführers Reg.Rat Dr. Braune (Stapoleiter Halle) zur EGr. D ist aufgehoben.

Entlassen: Krim.Komm. Wilts (Frankfurt/M.).

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Reg.u.Krim.Dir.: #-Obersturmführer Ob.Reg.u.Krim.Rat Schmitz-Voigt (München); zum Krim.Rat: #-Obersturmführer Krim.Komm. Dr. Martin (Bochum);

zum Krim.Komm.: Krim.Komm.a.Pr. Spengler (KPLSt. Berlin).

Versetzt: Krim.Komm. Carl Schäfer (Oberhausen) nach Sosnowitz.

Berichtigung: Im Befehlsblatt 1942 S. 170 muß es unter „Versetzt“ heißen: „Krim.Rat Riechmann (Offenbach) zur Stapoleist. Magdeburg“.

SD.

Ernannt zum Referenten: #-Hauptsturmführer Schuback (RSHA.-VI), #-Obersturmführer Selke (SD-LA. Königsberg-III D).

Versetzt: die #-Obersturmführer Dr. Otto Elsner zum SD.-A. Kiel, Heinz Schubert u. Walter Zimmermann zum RSHA.;

die #-Untersturmführer Frommeyer zum Kdr. Lublin, Horn zum SD-LA. Kattowitz u. Rudolf Müller zum SD-LA. Königsberg.

Abgeordnet: #-Obersturmbannführer Steimle (SD-LA. Stuttgart) zur EGr. C als Führer des SdKdo. 4a.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Rat: Krim.Komm. Robrade (KPLSt. Bremen);

zum techn. Sekr.: Krim.Ob.Assistent Werner Manhardt (Stapost. Chemnitz);

zum Krim.Ob.Assistenten: die Krim.Assistenten Hermann Krebs (Stapoleitst. Berlin) u. Alfred Voigt (Stapost. Chemnitz) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;

zum Krim.Assistenten: die apl. Krim.Assistenten Hermann Anderl (KPSt. Linz) u. Karl Schneider (KPLSt. München);

zum apl. Krim.Assistenten: Krim.AssistentenAnw. Hubert Moser (Stapost. Innsbruck).

— Befehlsblatt 1942 S. 213.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 32

Berlin, den 25. Juli 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Conrad Witt, Kriminalsekretär, Reichssicherheitshauptamt, im August 1941

Fritz Bauer, SS-Oberscharführer, SD-Hauptaußenstelle Frankfurt/Oder, im August 1941

Emil Henner, SS-Anwärter, Kraftfahrer beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg, im Dezember 1941

Rudolf Kempfer, SS-Hauptsturmführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Januar 1942

Johann Knysok, Kriminalsekretär, Kriminalabteilung Gleiwitz, im Februar 1942

Percy Baumhammer, SS-Bewerber, SD-Leitabschnitt Posen, im Februar 1942

Erich Jeckl, SS-Bewerber, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Wien, im Februar 1942

Heinrich Wolfer, SS-Unterscharführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in München, im Februar 1942

Karl-Heinz Westphal, SS-Bewerber, SD-Abschnitt Bremen, im Februar 1942

Hermann Kraut, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeistelle Linz, im Februar 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Hermann Glockmann, SS-Oberscharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Berlin, im März 1942

Stefan Poloczek, SS-Bewerber, Kriminalassistent, Gemeindekriminalpolizei Brieg, im März 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 26. 6. 42 Anerkennung, S. 208 — RdErl. 1. 7. 42 Kassenanschlag der Sich.Pol. für das Rechnungsjahr 1942, S. 208. — RdErl. 10. 7. 42 Anforderung von $\#$ -Personalakten, S. 208. — RdErl. 14. 7. 42 Verbot ausländischer Druckschriften, S. 208. — RdErl. 15. 7. 42 Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge, S. 208. — RdErl. 16. 7. 42 Organisation der Sich.Pol. u. des SD im Bezirk Bialystok, S. 208. — RdErl. 18. 7. 42 Ärztliche Angelegenheiten,

S. 209. — RdErl. 18. 7. 42 Rohstoffbewirtschaftung, S. 209. — RdErl. 19. 7. 42 Abgabe von schwarzen Uniformen für die Spinnstoffsammlung, S. 209.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 13. 6. 42 Erholungsurlaub, S. 209.

Verschiedenes. RdErl. 14. 7. 42 Verlust von Dienstausweisen u. Erkennungsmarken, S. 210.

Personalmitteilungen. S. 210.

Sicherheitspolizei und SD

Anerkennung.

RdErl. des RSHA. vom 26. 6. 1942

— I A 1 b Nr. 168/42 —

Auf besonderen Vorschlag hat der Reichsführer- $\#$ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern dem

1. Kriminalrat Hans Laue,
2. Kriminalsekretär Louis Evers,

beide Kriminalpolizeileitstelle Bremen,

durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen. An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 208.

Kassenanschlag der Sicherheitspolizei für das Rechnungsjahr 1942.

RdErl. des RF $\#$ uChdDtPol. i. RMDI. vom 1. 7. 1942

— S II C 1 Nr. 333/42-226-1 —

(1) Der Kassenanschlag der Sich.Pol. für das Rechnungsjahr 1942 wird den beteiligten Dienststellen voraussichtlich im Laufe dieses Monats übersandt werden. Zur Einsparung von Papier wurde die Stückzahl gegenüber dem Vorjahre eingeschränkt. Von der Anforderung weiterer Stücke ersuche ich daher abzusehen.

(2) Die für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Planstellen und Haushaltsmittel maßgebenden Richtlinien sind wieder als Einleitung abgedruckt. In Ziffer 8 der Einleitung ist auch bestimmt, inwieweit die Ausgabereise des Rechnungsjahres 1941 freigegeben werden. Auf diese Ausführungen werden die Kassen besonders hingewiesen.

(3) Die Staatspolizei(leit)stellen (mit Ausnahme von Berlin), die Kriminalpolizeileitstelle Prag und die Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD im Generalgouvernement werden ersucht, der zuständigen Vorprüfungsstelle und der rechnungslegenden Kasse je ein Stück des Kassenanschlages zu übersenden.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 208.

Anforderungen von $\#$ -Personalakten.

RdErl. des RSHA. vom 10. 7. 1942

— I A 5 Az. SA 2-3 —

(1) Aus dienstlichen Gründen werden ab sofort $\#$ -Personalakten des RSHA. — I A 5 — nur noch an Dienststellen innerhalb des Amtes I herausgegeben, wenn bei Aktenanforderungen die Gründe hierfür mitgeteilt werden.

(2) Anforderungen von $\#$ -Personalakten durch die Ämter II—VII des RSHA. und durch die Inspekture

bzw. Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD bleiben in Zukunft grundsätzlich unberücksichtigt.

(3) Bei Anforderungen von $\#$ -Personalakten durch II C zum Zwecke der Vorlage beim Reichsschatzmeister in Versorgungsfällen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 208.

Verbot ausländischer Druckschriften.

RdErl. des RF $\#$ uChdDtPol. i. RMDI. vom 14. 7. 1942

— S IV C 3 Nr. 8551/E u. 8549/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 18. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung sämtlicher Schriften aus dem Verlag

„Der Aufbruch“, Zürich—New York,

und des Buches

„Bemerkungen zum Tage“ von Ernst Schürch,
Verlag Paul Haupt, Bern, 1942,

verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 208.

Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge.

RdErl. des RSHA. vom 15. 7. 1942

— II A 1 Nr. 33/42-151 —

Auf die unbedingte Beachtung des $\#$ - und Polizeibefehls des Reichsführers- $\#$ vom 27. 9. 1940 — Nr. A/39/79/40 — bekanntgegeben mit hies. Erlaß vom 12. 10. 1940 — I B 1 Nr. 776/40-151 — (Befehlsblatt S. 114) wird erneut nachdrücklich hingewiesen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 208.

Organisation der Sicherheitspolizei und des SD im Bezirk Bialystok.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 16. 7. 1942

— II A 1 Nr. 8 IX/42-151 —

(1) Für den Bezirk Bialystok ist die Dienststelle eines Kommandeurs der Sich.Pol. u. des SD eingerichtet worden. Als Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD ist $\#$ -Sturmabteiler Regierungsrat Dr. Altenloh bestimmt worden.

(2) In der Dienststelle des Kommandeurs der Sich.Pol. u. des SD in Bialystok sind die bisherige Staatspolizei- und Kriminaldienststelle und SD-Hauptaußenstelle in Bialystok zusammen-

Verschiedenes

Verlust von Dienstaussweisen und Erkennungs- marken.

RdErl. des RSHA. vom 14. 7. 1942

— I A 1a Nr. 388/41 —

Der Dienstaussweis Nr. 8630, ausgestellt für den Kriminalangestellten Kraftfahrer Hans Thies, Staatspolizeistelle Braunschweig, und der Dienst-

aussweis Nr. 15 082, ausgestellt für den Kriminaloberassistenten Jakob Mehler beim Kommandeur der Sich. Pol. u. des SD Krakau, sowie die Erkennungs-
marken der Geh. Staatspolizei Nr. 8630 und 15 082 sind in Verlust geraten und werden hiermit für un-
gültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende
Übersendung an das RSHA. — Ref. I A 1 — ersucht.
An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 210.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Krim. Rat: Krim. Komm. Herbert
Lange;
zum techn. Ob. Insp.: die techn. Insp. Just u.
Kiesewalter;
zum Pol. Insp.: apl. Pol. Insp. Demski;
zum techn. Insp.: die techn. Ob. Sekr. Höhne u.
Obst.

Staatspolizei (leit)stellen.

Ernannt zum Krim. Rat: die Krim. Komm. Bames-
reiter (München), Casper (Schwerin), Stiel
(Nürnberg) u. Taudt (Brünn);
zum Pol. Ob. Insp.: Pol. Insp. Heiden (Hamburg).

Versetzt: Krim. Dir. Dr. Schäfer (Berlin) zum
RSHA.;

die Krim. Komm. Bosselmann (Koblenz) nach
Hohensalza, Jost (Dortmund) nach Brünn, Solle
Brünn nach Dortmund u. Wörsdorfer (Berlin)
nach Koblenz;
die Pol. Insp. Gagstädter (Hohensalza) zum
RSHA. u. Sassenberg (Bremen) nach Fürsten-
berg.

Abgeordnet: #-Obersturmbannführer Ob. Reg. Rat
Biberstein (Oppeln) zur Einsatzgr. C als Füh-
rer des EK. 6, #-Sturmbannführer Ob. Reg. Rat
Dr. Christmann (Salzburg) zur Einsatzgr. D
als Führer des SdKdo. 10 a;

die Pol. Insp. Artschwager (Grenzpol. Komm.
Memel) nach Tilsit, Biermann (Breslau) zum
Befh. Oslo, Sabbarth (Breslau) zum Befh. Oslo,

Sareika (Graudenz) nach Breslau unter Aufheb-
g. d. Abordng. zum Befh. Oslo.

Die Versetzung des Krim. Komm. Landwehr
(Münster) nach Hohensalza ist aufgehoben worden.

SD.

Befragt: #-Hauptsturmführer Ziegler m. d. Lei-
tung d. HAST Köln, #-Hauptsturmführer Bunte
m. d. Leitung d. HAST Münster;

#-Untersturmführer Harald Hoffmann m. d.
Leitung d. AST Aachen.

Kommandiert: die #-Hauptsturmführer Werner
Fontane zum SD-LA. Düsseldorf u. Seynstaht
zum Insp. Danzig;

#-Untersturmführer Kurt Adameck zum Insp.
Posen.

Versetzt: #-Sturmbannführer Rudolf Seidel zum
Insp. München;

die #-Hauptsturmführer Schirmbeck zum SD-A.
Köln u. Schlegel zum Insp. Königsberg;
#-Obersturmführer Hansch zum RSHA. — VI.

Abgeordnet: #-Obersturmbannführer Erich Körting
(SD-A. Braunschweig — z. Zt. SD-A. Leipzig —)
nach Stalino als Kdr. d. SPudSD. f. d. Generalbezirk
Stalino im Reichskommissariat Ukraine, #-Ober-
sturmbannführer August Meyer (SD-LA. Breslau)
zur Einsatzgr. C als Führer des SdKdo. 4 b;

#-Sturmbannführer Zapp (SD-A. Kassel) nach
Simferopol als Kdr. d. SPudSD. f. d. Generalbezirk
Taurien im Reichskommissariat Ukraine.

— Befehlsblatt 1942 S. 210.

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 31

Berlin, den 20. Juli 1942

3. Jahrgang

— Diese Nummer erscheint nur als Ausgabe A —

Sicherheitspolizei und SD

Ersatz- und Ergänzungskräfte.

RdErl. des RFHuChdDtPol. im RMdI. vom 1. 7. 1942

— S II C 1 Nr. 3197/42-291-13 —

Zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit gebe ich nachstehend den RdErl. über Ersatz- und Ergänzungskräfte vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. S. 119) unter Berücksichtigung der Änderungen vom 28. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 32) u. vom 1. 7. 1942 (Befehlsbl. S. 182) in der ab 1. 4. 1942 geltenden Fassung bekannt:

Neufassung: *)

Ersatz- und Ergänzungskräfte.

RdErl. des RFHuChdDtPol. im RMdI. vom 16. 10. 1940
in der Fassung vom 1. 7. 1942

— S II C 1 Nr. 3197/42-291-13 —

A. Ermächtigung zur Einstellung von Ersatz- und Ergänzungskräften.

(1) Durch die Erlasse vom 14. 9. 1939 — S V 3 Nr. 323/39 — und vom 29. 9. 1939 — S V 3 Nr. 323/39 (Stapo) usw. — (nicht veröffentlicht.) sind die Dienststellen der Sich.Pol. ermächtigt worden, u. a. für jeden zum Einsatz in Polen abgeordneten Beamten und Angestellten eine Ersatzkraft einzustellen. Durch die bevorstehende Versetzung der Beamten und Angestellten in die eingegliederten Ostgebiete, die Einweisung in die Planstellen der Dienststellen im Generalgouvernement und die Abordnungen nach Norwegen und nach dem Westen wird eine Änderung dieser Ermächtigung notwendig. Die Ermächtigung kann jedoch nicht mehr allgemein, sondern nur für die einzelne Dienststelle auf Antrag ausgesprochen werden.

(2) Eine Ermächtigung zur Einstellung von Ersatzkräften kommt bei dringendem dienstlichem Bedürfnis in Betracht:

1. für die zum Kriegspolizei einberufene Arbeiter und
2. für die in die besetzten Gebiete (Norwegen, Holland, Belgien usw.) abgeordnete und
3. bei der staatl. Kriminalpolizei von den Kriminalpolizeiabteilungen zur G. abgeordnete Beamten.

*) Abdrucke dieser Dienststellen in beschl. angefordert werden.

(3) Ferner bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bereit, die Dienststellen, denen es nicht möglich ist, die Planstellen für Beamte mit geeigneten Anwärtern zu besetzen, zu ermächtigen, im Rahmen eines Teils der freien Planstellen Ergänzungskräfte einzustellen.

(4) Als Ersatz- und Ergänzungskräfte gelten:

- a) die als Beamte auf Widerruf oder als Angestellte wieder eingestellten Ruhestandsbeamten,
- b) die auf Grund der bisherigen Ermächtigung im Wege der freien Vereinbarung als Ersatzkräfte eingestellten Angestellten einschl. der HJ.-Angehörigen,
- c) die Noldienstpflichtigen und die Dienstverpflichteten,
- d) die Hilfspolizeibeamten,
- e) bei der Geh. Staatspolizei außerdem die Beamten der staatl. Kriminalpolizei, die zur Geh. Staatspolizei als Ersatz für eingesetzte Beamte und Angestellte abgeordnet sind, und
- f) die Arbeitsmädchen.

(5) 1. Bei der Sich.Pol. — Kap. V 14 a — dürfen Ersatz- und Ergänzungskräfte nur im Rahmen der zu-

und Ergänzungskräften ist dem RSHA. — Ref. I A 3 — unter Aufführung der Personalien umgehend anzuzeigen. Gegen die Einstellung von weiblichen Krim. Angest. bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sie sind jedoch anfangs nur im Innendienst zu verwenden und sollen im Außendienst nur unter Leitung eines(r) erfahrenen Krim. Beamten(in) eingesetzt werden, um ein Übergreifen in den Wirkungsbereich der weiblichen Krim. Angest. über das Kassenanschlagsoll hinaus sind ausführlich begründete Anträge dem RSHA. — Ref. I A 3 — zur Genehmigung vorzulegen. Die erforderlichen Mittel werde ich von Fall zu Fall aus dem von mir verwalteten Reservefonds bei Kap V 14 Tit. 4 Ut. 11 zusätzlich zuteilen. Hinsichtlich der Geschäftszimmerangestellten verweise ich auf den Erl. des Hauptamtes Ordnungspolizei vom 22. 6. 1942 — O-VuR. Org. 2-1233/42 —.

B. Einstellung und Vergütung.

I. Die Ruhestandsbeamten.

(6) Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1603), die die Grundlage für die Wiederindienststellung von Ruhestandsbeamten als Beamte auf Widerruf bildet, ist durch die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 3. 5. 1940 (RGBl. I S. 732) neu gefaßt worden. Zu dieser Zweiten Verordnung sind die Durchführungsbestimmungen vom 15. 5. 1940 (RGBl. I S. 796) und der Erlaß vom 17. 6. 1940 (MBliV. S. 1193) ergangen. Daneben sind von dem Erlaß über die Wiederverwendung von im Ruhestand befindlichen uniformierten Polizeivollzugsbeamten als Beamte auf Widerruf oder im Angestelltenverhältnis vom 8. 7. 1940 (MBliV. S. 1459) folgende Bestimmungen in der Sicherheitspolizei sinngemäß anzuwenden:

A. Ruhestandsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf:

- Abs. 1 Nr. 2 (Keine Einweisung in Planstellen),
- Abs. 2 (Kein Rechtsanspruch auf Verwendung als Beamter auf Widerruf),
- Abs. 4 (Neueinstellung von Beamten, die nach § 4 des BBG. vom 7. 4. 1933 oder der VO. zur Neuordnung des österr. Berufsbeamtenrechts — BBV. — vom 31. 5. 1938 entlassen sind, in eine Planstelle),
- Abs. 6 Nr. 2 (Art der Verwendung),
- Abs. 7 (Rechte und Pflichten),
- Abs. 8 (Amtsbezeichnung),
- Abs. 9 (Schriftform der Ernennung; erneute Vereidigung),
- Abs. 10 (Dienst- u. Versorgungsbezüge; BDA.),
- Abs. 11 ohne Nr. 6 u. 7 (Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung).

B. Ruhestandsbeamte im Angestelltenverhältnis.

- Abs. 1—5 (Auf Privatdienstvertrag einzustellende Ruhestandsbeamte),
- Abs. 6 (Wiederverwendung von Beamten, die wegen eines Dienststrafverfahrens oder eines strafgerichtlichen Urteils aus dem Dienst ausgeschieden sind),
- Abs. 7 (Art der Verwendung),
- Abs. 8 (Amtsbezeichnung),
- Abs. 9 (Verpflichtungserklärung),
- Abs. 10 i. d. Fassung des Erl. vom 26. 2. 1941 — MBliV. S. 360 — (Ernennung zu Hilfspolizeibeamten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft),
- Abs. 13 Nr. 1, 3 u. 4 (Dienstbezüge, Anwendung der Ruhensvorschriften),

- Abs. 15 Nr. 1—3 (Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung),
- Abs. 17 (Angestellten-, Krankenversicherung; Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeits-einsatz),
- Abs. 18 (Heilfürsorge).

C. Allgemeine Bestimmungen für Ruhestandsbeamte im Widerrufs- bzw. Angestelltenverhältnis.

- Abs. 1 (Höchstalter),
- Abs. 2 (Feststellung der Dienstfähigkeit),
- Abs. 3 Nr. 1—3 (Beamtenrechtliche Voraussetzungen für die Wiederverwendung),
- Abs. 4 (Juden und jüdische Mischlinge),
- Abs. 5 (Nach § 4 des BBG. vom 7. 4. 1933 oder nach § 4 der BBV. vom 31. 5. 1938 entlassene oder in den Ruhestand versetzte Beamte),
- Abs. 6 (Auf Grund der §§ 5 oder 6 des BBG. oder der §§ 5 oder 6 der BBV. in den Ruhestand versetzte Beamte),
- Abs. 7 (Nach §§ 2, 2a und 3 BBG. und nach § 3 der BBV. entlassene oder in den Ruhestand versetzte Beamte),
- Abs. 12 (Beförderung nicht möglich),
- Abs. 15 (Polizeidienstauszeichnung, Vorschläge sind einstweilen nicht einzureichen),
- Abs. 16 Nr. 1 (Anerkennungsschreiben),
- Abs. 17 (Personalakten),
- Abs. 18 (Anzeige an die Regelungsbehörde; Rückzahlungsbeträge bei Kapitalabfindungen),
- Abs. 20 (Ruhestandsbeamte als Dienstwohnungsinhaber).

(7) Von der Einstellung von verwendbaren Ruhestandsbeamten, auch solchen der Schutzpolizei und Gendarmerie, als Beamte auf Widerruf oder als Angestellte ist weiterhin Gebrauch zu machen; bei der Einstellung als Kriminalangestellte gilt das Höchstalter von 40 Jahren nicht. Für Ruhestandsbeamte werde ich in jedem Falle Stellen für Ersatzkräfte bewilligen, muß mir aber vorbehalten, bei Überbesetzung der Dienststelle andere Kräfte abzuziehen.

(8) Die Ruhestandsbeamten werden von dem Leiter der Beschäftigungsbehörde einberufen und entlassen. Jede Einberufung ist mir auf einem Formular nach Anlage B anzuzeigen; ebenso ist mir jede Entlassung mitzuteilen.

(9) Vollzugsbeamte im Ruhestand, die als Angestellte einzustellen sind, werden in der Regel nach der Dienstordnung für Kriminalangestellte vom 15. 10. 1937 (vgl. meinen nicht veröffentl. Erlaß vom gleichen Tage — SV 2 Nr. 17/37 —) ihrer Verwendung entsprechend abzufinden sein.

II. Die durch freie Vereinbarung im Angestelltenverhältnis eingestellten Ersatz- und Ergänzungskräfte.

(10) Nach der Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 22. 1. 1940 (RBB. S. 45 und MBliV. S. 287) sind Angestellte, die auf Grund der bisherigen Ermächtigungen nach dem 25. 8. 1939 als Ersatz- oder Ergänzungskräfte eingestellt worden sind, Aushilfsangestellte. Von der Ermächtigung in II der Anordnung des Reichstreuhänders, niedrigere Tarifsätze zu zahlen, beabsichtige ich keinen Gebrauch zu machen. Es sind vielmehr für Aushilfsangestellte im Kriminaldienst die Vergütungssätze in der Dienstordnung für Kriminalangestellte und für die übrigen Aushilfsangestellten die Tarifsätze der TO. A zugrunde zu legen.

(11) Die Kriminalangestellten sind grundsätzlich in den Grundvergütungssatz von 2000 RM und die Angestellten des Geschäftszimmerdienstes usw. in die Verg.Gr. IX TO. A einzuweisen. Die Angestellten

476

des Geschäftszimmerdienstes können, abweichend von der Besonderen Dienstordnung zur TO. A für die Verwaltung und Betriebe im Geschäftsbereich des RMD. Ziff. 5 Abs. 3 (MBliV. 1938 S. 1890), auch in die Verg.Gr. VIII TO. A eingewiesen werden, wenn die Tätigkeitsmerkmale dieser Verg.Gr. erfüllt sind. Falls die Einreihung in höhere Vergütungsgruppen auf Grund der Tätigkeitsmerkmale der Dienstordnung für Krim.Angestellte oder der TO. A für notwendig erachtet wird, ist dies besonders zu beantragen.

(12) Die Ersatz- und Ergänzungskräfte brauchen nicht \neq -fähig zu sein. Die Vorschriften über das Höchst- und Mindestalter der Krim.Angestellten (40 und 21 Jahre) gelten für sie nicht. Jede Einstellung von Angestellten ist sofort anzuzeigen; hierbei sind anzugeben: Name, Vorname, Geburtstag und -jahr, Familienstand, bisheriger Beruf, Dienstantritt, Vergütungsgruppe und für wen als Ersatzkraft eingestellt; ebenso ist mir jede Entlassung mitzuteilen.

(13) Da § 1 Abs. 4 a der TO. A, der im allgemeinen die Regelung der Rechtsverhältnisse der Aushilfsangestellten für die ersten sechs Monate der Besonderen Dienstordnung überläßt, auf die Ersatz- und Ergänzungskräfte keine Anwendung findet, entfällt für die Ersatz- und Ergänzungskräfte auch die Bestimmung in Nr. 2 der BDO. zur TO. A — Anl. 2 zum RdErl. vom 14. 11. 1938 (MBliV. S. 1885) —; es können ihnen daher in den ersten sechs Monaten die Vordienstzeiten (§ 7 ATO.) angerechnet und Erholungsurlaub gewährt werden. Die Kündigungsfrist wird für die Dauer der Aushilfstätigkeit, ohne Rücksicht auf Vordienstzeiten, auf zwei Wochen zum Monatssechluß festgesetzt.

(14) Den Ersatz- und Ergänzungskräften ist von dieser Regelung unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Bei den künftig einzustellenden Aushilfsangestellten sind in den Arbeitsverträgen die obigen Abweichungen von den Tarifbestimmungen ausdrücklich zu vereinbaren. Die zusätzliche Vereinbarung ist aufzuheben, wenn Aushilfsangestellte in freie Angestelltenstellen übernommen werden.

(15) Ersatz- und Ergänzungskräfte im Angestelltenverhältnis sind auch die Angehörigen des HJ-Streifendienstes.

Die Erlasse

- vom 8. 9. 1939 — S V 3 Nr. 315/39 — (Grundsätzliche Regelung über Einstellung und Art der Beschäftigung),
- vom 5. 10. 1939 — S V 3 Nr. 315 VI/39 — (Überführung in das Beamtenanwärterverhältnis),
- vom 24. 10. 1939 — S I V 2 Nr. 8208/39 usw. — (Vergütung),
- vom 18. 6. 1940 — I E 2 Nr. 16 517/40-291-13 — (Vergütung; Berechnung des Tagesentgelts)

bleiben in Geltung.

III. Die Notdienstpflichtigen und die Dienstverpflichteten.

A. Die rechtlichen Grundlagen.

(16) Schon mein Erlaß vom 29. 9. 1939 enthält grundsätzliche Ausführungen über die Notdienstpflichtigen. Inzwischen haben die Vorschriften über die Notdienstpflichtigen eine erhebliche Ausweitung erfahren. Es kommen insgesamt folgende Bestimmungen in Betracht:

1. Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 — RGBl. I S. 1441 —,
2. Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können, vom 8. 7. 1939 — RGBl. I S. 1204 —,
3. 1 DVO. zur Notdienstverordnung vom 15. 9. 1939 — RGBl. I S. 1775 —,
4. 2 DVO. (Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen) vom 10. 10. 1939 — RGBl. I S. 2018 —,

5. 3 DVO. (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 14. 10. 1939 — RGBl. I S. 2040 —,
6. Verordnung zur Einführung der Notdienstverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren vom 25. 11. 1939 — RGBl. I S. 2300 —,
7. 4 DVO. (Sondervorschriften für das Protektorat Böhmen und Mähren) vom 25. 11. 1939 — RGBl. I S. 2301 —,
8. 5 DVO. (Sozialversicherung der in und aus dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten Notdienstpflichtigen) vom 4. 1. 1940 — RGBl. I S. 27 —,
9. 6 DVO. (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 22. 5. 1940 — RGBl. I S. 815 —,
10. 7 DVO. vom 22. 5. 1940 — RGBl. I S. 818 —,
- 10 a) 8 DVO. vom 12. 5. 1941 — RGBl. I S. 253 — (Pfändbarkeit der Vergütungen, Berufsfürsorge nach Beendigung des Notdienstes),
11. RdErl. über Notdienstleistungen ausländischer Staatsangehöriger vom 15. 8. 1939 — MBliV. S. 1771 —,
12. RdErl. über Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der Notdienstverordnung herangezogen werden, vom 1. 4. 1942 — MBliV. S. 649 —,
13. RdErl. über Heranziehung von Notaren zum langfristigen Notdienst vom 11. 12. 1939 — MBliV. S. 2539 —,
14. RdErl. über Notdienstseinsatz von Ärzten zur ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung vom 18. 3. 1940 — MBliV. S. 661 —,
15. RdErl. über Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz vom 19. 6. 1940 — MBliV. S. 1240 —,
16. RdErl. über Notdienstbeordnungen von Zahnärzten und Dentisten vom 5. 7. 1940 — MBliV. S. 1436 —,
17. VO. zur Einführung der Notdienstverordnung nebst Durchführungsvorschriften in den eingegli. Ostgebieten vom 14. 7. 1940 — RGBl. I S. 1019 —,
18. RdErl. über Reisekosten und Krankenkassenbeiträge für notdienstverpflichtete Hilfskassenärzte vom 20. 9. 1940 — MBliV. S. 1859 —,
19. RdErl. über Übergangsbezüge für entlassene Notdienstpflichtige vom 13. 2. 1942 — MBliV. S. 369 —,
20. RdErl. über Bestattung und Überführung gefallener oder verstorbener Angehöriger der Heimatschutzorganisationen vom 9. 5. 1941 — MBliV. S. 864 —

(17) Die seit dem Erlaß vom 29. 9. 1939 ergangenen Vorschriften halten an der Unterscheidung zwischen

Notdienstpflichtigen, die ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen werden (Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis) und Notdienstpflichtigen, die unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen werden (Notdienstpflichtige mit Beschäftigungsverhältnis)

fest. Bei der Sicherheitspolizei sind Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis die gegenwärtigen Ersatz- und Ergänzungskräfte der Grenzpolizei, die zum Notdienst herangezogenen Beamten des öffentl. Dienstes und die Ersatz- und Ergänzungskräfte, die bei der Zuweisung ausdrücklich als Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis bezeichnet werden; alle anderen sind Notdienstpflichtige mit Beschäftigungsverhältnis.

(18) 1. Neben den Notdienstpflichtigen bestehen die Dienstverpflichteten, die auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206), im Folgenden kurz Kräftebedarfsverordnung genannt, herangezogen sind. Die Kräftebedarfsverordnung ist durch die 1. Durchführungsanordnung vom 2. 3. 1939 (RGBl. I S. 403) ausgeführt und ergänzt worden.

2. Die Heranziehung auf Grund der Kräftebedarfsverordnung erfolgt durch das Arbeitsamt unmittelbar (§ 1 Abs. 1 der Kräftebedarfsverordnung). Die Voraussetzungen für die Anwendung der Notdienstverordnung und der Kräftebedarfsverordnung sind nicht scharf gegeneinander abgegrenzt. Als Bedarfsstellen können die Staatspolizei(leit)stellen, die Kriminalpolizei(leit)stellen und die SD(Leit)Abschnitte nach den Grundsätzen über die Verteilung und den Einsatz der Bevölkerung im Kriege von den Arbeitsämtern die Bereitstellung von Ersatz- und Ergänzungskräften verlangen.

B. Abfindung der Notdienstpflichtigen.

a) Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis.

(19) 1. Die Abfindung der Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem RdErl. vom 1. 4. 1942 (MBl. V. S. 649 — vgl. Anlagen A u. D —). Die bei der Sicherheitspolizei eingestellten Notdienstpflichtigen erhalten, ohne Rücksicht auf einen etwaigen \mathbb{H} -Dienstgrad, die Vergütungssätze der Gruppe 2. Diese betragen innerhalb des Reichsgebiets täglich:

	RM
1. in bar	1,—
2. Bekleidungsentschädigung für Benutzung eigener Bekleidung	
a) für Oberkleidung	0,60
b) für Stiefel	0,20
c) für Unterkleidung	0,20
3. a) für Selbstverpflegung am Heimatort	2,—
(für Angehörige des öffentlichen Dienstes jedoch nur 1,20 RM)	
b) für Selbstverpflegung außerhalb des Heimatortes	3,—
4. für auswärtige Übernachtung, wenn Unterkunft nicht gestellt wird:	
a) für die ersten 3 Wochen des Aufenthalts am selben Ort	2,—
b) nach Ablauf von 3 Wochen nur die tatsächlichen Auslagen, wenn diese niedriger sind.	

2. Folgende Notdienstpflichtige der Verg.Gr. 2 werden in die Verg.Gr. 2a eingereiht, ohne daß damit eine Beförderung zum höheren Dienstgrad verbunden sein muß:

- Gediente der alten Wehrmacht ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit,
- Gediente der Freikorps und der vorläufigen Reichswehr bis Ende 1920,
- Angehörige der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912, die freiwillig bei der Reichswehr oder der neuen Wehrmacht 8 Wochen oder länger gedient haben,
- alle übrigen Notdienstpflichtigen nach 2-jähriger Dienstzeit im Notdienst.

3. Bei guter Führung und Leistung kann der Notdienstpflichtige von den Dienststellen in die nächsthöhere Vergütungsgruppe eingewiesen werden, wenn seine Tätigkeit eine Höherstufung rechtfertigt. Zwischen den einzelnen Höherstufungen muß jedoch eine Mindestdienstzeit von einem Jahr liegen. In be-

sonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei ganz hervorragenden Leistungen, bewiesener besonderer Umsicht und Tapferkeit u. ä.) kann von der Einhaltung der Jahresfrist abgesehen werden; Anträge auf Höherstufung ohne Einhaltung der Jahresfrist sind dem RSHA. (für Notdienstpflichtige bei der Geh. Staatspolizei = Ref. I A 2, bei der Reichskriminalpolizei = Ref. I A 3, beim SD = Ref. I A 4) vorzulegen. Höherstufungen von der Verg.Gr. 4a an aufwärts sind in jedem Falle mit ausführlicher Begründung beim RSHA. — Ref. I A 2, 3 oder 4 — zu beantragen. Die Höherstufung in der Vergütung hat bei \mathbb{H} -Angehörigen auf den \mathbb{H} -Dienstgrad und bei nicht der \mathbb{H} angehörenden Uniformträgern auf die Dienstgradabzeichen keinen Einfluß. Die Höherstufung und die zustehenden Vergütungssätze sind dem Notdienstpflichtigen schriftlich mitzuteilen; dabei ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß die Höherstufung auf den \mathbb{H} -Dienstgrad bzw. die \mathbb{H} -Dienstgradabzeichen ohne Einfluß ist. Für die Höherstufung der Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis (o. B.) lassen sich vergleichbare Tätigkeitsmerkmale mit den Beamten oder Angestellten infolge des völlig anders gearteten Rechtsverhältnisses, auf dem die Dienstleistung beruht, und dem völlig unterschiedlichen Aufbau der Abfindung (Vergütung für persönliche Aufwendungen, dazu Familienunterhalt oder Weiterzahlung der Friedendienstbezüge) einstellen nicht aufstellen. Es muß daher dem pflichtmäßigen Ermessen des Dienststellenleiters überlassen bleiben, die Höherstufung unter Berücksichtigung der Führung und Leistung des Notdienstpflichtigen vorzunehmen.

4. Bei dienstlich gewährter Verpflegung kommt der Vergütungssatz für Selbstverpflegung in Fortfall.

5. Außerhalb der Reichsgrenzen und im Generalgouvernement eingesetzte Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten die Vergütungssätze in Landeswährung in der aus der Anlage D ersichtlichen Höhe, und zwar in Italien, der Slowakei, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Serbien (Rest-Jugoslawien), Griechenland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 1. 7. 1941, im übrigen vom 1. 1. 1941 an. Soweit bisher höhere Sätze gezahlt wurden, bleiben diese in Ausgabe.

(20) Den aus dem öffentlichen Dienst herangezogenen Notdienstpflichtigen können diese Vergütungssätze ebenfalls gezahlt werden. Wird ihnen die Vergütung „in bar“ für eine zusammenhängende Zeitspanne von mehr als einer Woche gewährt, so wird für die darüber hinausgehende Zeit von ihren Dienstbezügen ein Ausgleichsbetrag abgezogen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a der 3. DVO. in der Fassung der 7. DVO. § 3 Ziff. 1 u. 2). Damit die Heimatbehörde den Ausgleichsbetrag abziehen kann, hat ihr die Beschäftigungsbehörde die Höhe der Barvergütung mitzuteilen. Bei außerhalb der Reichsgrenzen einschl. Generalgouvernement eingesetzten Notdienstpflichtigen ist die für das Inland zuständige Barvergütung maßgebend.

(21) gestrichen.

(22) Hinsichtlich der Weiterzahlung der Gebühre bei Untersuchungshaft, vorläufiger Festnahme sowie dienststrafrechtlichen Freiheitsstrafen, der auswärtigen Übernachtung, der Selbstunterbringung, der Selbstverpflegung und Gemeinschaftsverpflegung, des Familienunterhalts und der Reisebeihilfen verweise ich auf den RdErl. vom 1. 4. 1942 (MBl. V. S. 649).

(23) Die Vergütungen sind am 1. und 15. jeden Monats im voraus zu zahlen. Bei Entlassung vor Ablauf der Monatshälfte sind die überzahlten Beträge, soweit sie nicht auf die Übergangsbezüge angerechnet werden können, in Ausgabe zu belassen. Sämtliche Vergütungen sind lohnsteuerfrei.

(24) 1. Für die Dienstantrittsreise sowie für die Rückreise nach Beendigung des Notdienstverhältnisses

ist Reisekostenvergütung nach § 4 Abs. 1 der 3. DVO. zuständig; bei Ausführung von Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Reisekostenbestimmungen zu zahlen, und zwar nach der Reisekostenstufe V. Die Vergütungen nach Abs. 19 werden weitergezahlt; der Satz für Selbstverpflegung ist jedoch anzurechnen. Für Tage, an denen ein Teiltagegeld gewährt wird, ist auf die Reisekostenvergütung $\frac{2}{10}$ oder $\frac{1}{10}$ des Satzes für Selbstverpflegung — je nach der Dauer der Abwesenheit — anzurechnen; in den besetzten Gebieten der UdSSR., in den Ländern

des Südostraumes usw., in denen Auslandstagegeld nach dem Erlaß des Reichsmin. u. Chefs d. Reichskanzlei vom 8. 7. 1941 (RBB. S. 175) gezahlt wird, findet bei Zahlung eines Teilauslandstagegeldes eine Anrechnung nicht statt. Dauert die Dienstreise an demselben Geschäftsort länger als 7 Tage, in den besetzten Gebieten der UdSSR. usw. länger als 14 Tage, so sind vom 8. oder 15. Tage ab nur noch die Hälfte des Tagegeldes, mindestens aber der Satz für Selbstverpflegung, und die Hälfte des Übernachtungsgeldes oder die Hälfte des Auslandstagegeldes zu zahlen.

Beispiel

Reisetag	Reiseverlauf	Tagegeld	Übernachtungsgeld
1. 1.	Berlin ab 20 ⁰⁰	—	1 × 4,50 = 4,50 <i>R.M.</i>
2. 1.	München an 7 ⁰⁰	1 × 5,50 = 5,50 <i>R.M.</i>	1 × 4,50 = 4,50 „
3. 1. bis 9. 1.	Aufenthalt in München	7 × 5,50 = 38,50 „	7 × 4,50 = 31,50 „
10. 1.	dto.	1 × 3,— = 3,— „	0,5 × 4,50 = 2,25 „
11. 1.	München an 21 ³⁰	1 × 5,50 = 5,50 „	1 × 4,50 = 4,50 „
12. 1.	Berlin an 8 ³⁰	0,5 × 5,50 = 2,75 „	—
		55,25 <i>R.M.</i>	47,25 <i>R.M.</i>
			102,50 <i>R.M.</i>

Davon ab: vom 2. 1. bis 11. 1. = 10 Tg. à 3,— *R.M.* = 30,— *R.M.*

für den 12. 1. = 0,5 „ à 3,— „ = 1,50 „ 31,50 „

bleiben: 71,— *R.M.*

Beim SD ist bei Abwesenheit von mehr als 6 und weniger als 12 Stunden 0,5 des Satzes für Selbstverpflegung anzurechnen, da in diesem Falle 0,5 Tagegeld gewährt wird.

2. Trennungsentschädigung und Beschäftigungsvergütung darf nicht gezahlt werden, weil dafür die Vergütungssätze für Verpflegung und Unterkunft gewährt werden.

(25) 1. Werden für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst die bisherigen Dienstbezüge von der früheren Beschäftigungsstelle weitergezahlt, so bleibt das bestehende Sozialversicherungsverhältnis unberührt (§ 2 der 2. DVO.); werden die Dienstbezüge nicht weitergezahlt, so gilt § 4 der 2. DVO. Die zusätzliche Versorgung der aus dem öffentlichen Dienst herangezogenen Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis ist in § 1 der 6. DVO. geregelt.

2. Notdienstpflichtige, die in einem Notdienstverhältnis ohne Beschäftigungsverhältnis stehen und deren Krankenversicherung sich nach § 4 Nr. 2 der 2. DVO. regelt, sind von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Die Befreiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Familienkrankenpflege. Diese Vorschrift ist auch auf laufende Versicherungsfälle anzuwenden (VO. des Reichsarbeitsministers vom 26. 2. 1940 — RABl. S. II 90 —).

(26) Nach einer Notdienstzeit von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Einstellung an, kann dem Notdienstpflichtigen bis auf weiteres ein Erholungsurlaub bis zu 21 Kalendertagen gewährt werden. In den besetzten Gebieten und im Generalgouvernement gilt die Urlaubsregelung der Sich. Pol. und des SD auch für die Notdienstpflichtigen.

(26a) 1. Bei Urlaub und Dienstbefreiung werden die Vergütung in bar, die Bekleidungsentschädigung und die Vergütung für Selbstverpflegung weitergezahlt. Daneben werden die am Dienstort weiterlaufenden tatsächlichen Auslagen für Unterkunft in Grenzen bis zu 2,— *RM* erstattet. Wird der Urlaub bei Familienangehörigen verbracht, so wird — mit Ausnahme der Reisetage — nur der am

Heimatort zustehende Verpflegungssatz (2,— *RM*, bei Notdienstpflichtigen des öffentlichen Dienstes 1,20 *RM* täglich) gewährt. Die außerhalb der Reichsgrenzen einschließlich Generalgouvernement eingesetzten Notdienstpflichtigen erhalten während des Urlaubs und der Dienstbefreiung die Barvergütung und Bekleidungsentschädigung nach den für das Verwendungsgebiet geltenden Sätzen. Die Geldabfindung für Selbstverpflegung ist, sofern nicht Verpflegung in Natur mitgegeben wird, nur bis zum Tage des Überschreitens der Reichsgrenze (dieser Tag ausschließlich) in Höhe des für das Verwendungsgebiet zuständigen Satzes zu zahlen. Bei der Rückkehr vom Urlaub aus dem Reichsgebiet in das besetzte Gebiet ist der für das Verwendungsgebiet zuständige Satz der Geldabfindung für Selbstverpflegung vom Tage des Überschreitens der Reichsgrenze an (dieser Tag einschließlich) zu zahlen. Für die Tage des Aufenthalts im Reichsgebiet sind die Verpflegungssätze des Inlandes zuständig.

2. In Krankheitsfällen sind die Vergütung in bar und die Bekleidungsentschädigung weiterzuzahlen. Ob und inwieweit die Vergütung für Selbstverpflegung und Übernachtung weiterzuzahlen ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen. Bei Krankenhausbehandlung sind diese Entschädigungen nicht zu zahlen. Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beibehaltung der Wohnung können erstattet werden. Bei längerer Krankheit ist zu berichten.

(27) In § 1 der 7. DVO. sind die obersten Reichsbehörden ermächtigt worden, für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis Dienststrafbestimmungen zu erlassen. Solche Bestimmungen sind bei der Sicherheitspolizei nicht notwendig, weil die Vorschriften über die β - und Polizeigerichtsbarkeit ausreichen (Verordnung vom 17. 10. 1939 — RGl. I S. 2107 — und Befehlsblatt des Chefs der Sich. Pol. u. des SD 1940 S. 35).

(27a) Für die Gewährung von Übergangsbezügen und Entlassungsgeld für entlassene Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis gilt der RdErl. vom 13. 2. 1942 (MBIV. S. 369). Bei Entlassungen außerhalb der Reichsgrenze sind diese Bezüge nicht in Landeswährung, sondern nach den in dem vor-

bezeichneten RdErl. festgesetzten Sätzen zu zahlen. Der RdErl. über Bestatungen und Überführungen gefallener oder verstorbener Angehöriger der Heilmalschutzorganisation vom 9. 5. 1941 (MBliV. S. 864) gilt auch für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis bei der Sich. Pol.

b) Notdienstpflichtige mit Beschäftigungsverhältnis.

(28) Für die Vergütung der Notdienstpflichtigen mit Beschäftigungsverhältnis gelten die für ein entsprechendes Arbeitsverhältnis gültigen Tarif- und Dienstordnungen (TO. A, Dienstordnung für Krim. Angestellte usw.) sinngemäß. Neben diesen Dienstbezügen ist, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Familienunterhalt zuständig.

(29) Nach § 3 Abs. 2 letzter Satz der 3. DVO. durfte bisher Beschäftigungsvergütung an Notdienstpflichtige mit Beschäftigungsverhältnis nicht gezahlt werden. Diese Vorschrift ist durch § 3 Ziff. 3 der 7. DVO. geändert worden; es kann nunmehr Beschäftigungsvergütung gewährt werden, wenn dies notwendig erscheint. Ich habe keine Bedenken dagegen, daß an Notdienstpflichtige mit Beschäftigungsverhältnis bei Abordnung oder bei auswärtigem Einsatz außerhalb des Einstellungsortes Beschäftigungsvergütung in der gleichen Höhe gezahlt wird, wie sie Angestellte nach den Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. 12. 1933 — RBB. S. 200 — erhalten können (Nr. 4 ADO. zu § 3 TO. A.).

(30) 1. Zahl die frühere Beschäftigungsstelle die bisherigen Dienstbezüge an den Notdienstpflichtigen weiter, so bleibt das bestehende Sozialversicherungsverhältnis unberührt (§ 2 der 2. DVO.). Zahl die frühere Beschäftigungsstelle die Dienstbezüge nicht weiter, so finden auf das Notdienstverhältnis die allgemeinen Sozialversicherungsvorschriften sinngemäß Anwendung (§ 3 der 2. DVO.); jedoch bleiben Personen, die vor der Heranziehung zum Notdienst der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterlagen, aber auf Grund des Notdienstes eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, für die Dauer des Notdienstes in ihrem bisherigen Versicherungsweig versichert (§ 3 Abs. 1 der 2. DVO.); maßgebend für die Höhe des Beitrages ist der zuletzt an den bisherigen Versicherungsträger gezahlte Beitrag. War dagegen der Notdienstpflichtige vorher invalidenversicherungspflichtig und übt er während des Notdienstes eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit aus, so ist er angestelltenversicherungspflichtig nach seinem jeweiligen Einkommen. Bei der Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ist bei Notdienstpflichtigen mit Beschäftigungsverhältnis das Einkommen aus dem Notdienstverhältnis zugrunde zu legen.

2. Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (6. DVO.) gilt nur für die aus dem öffentlichen Dienst herangezogenen Angestellten und Arbeiter. Beiträge zur zusätzlichen Versorgung sind nur dann zu entrichten, wenn im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorgesehen war (§ 2 Abs. 1 letzter Satz der 6. DVO.).

3. Bei der zusätzlichen Versorgung richtet sich die Höhe des Beitrages in jedem Falle nach den aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis zustehenden Bezügen (§ 2 Ziff. 2 der 6. DVO.). Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes und sonstige Personen unterliegen nicht der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 3 der 6. DVO.).

(31) Kommt es in den anzuwendenden Tarif- und Dienstordnungsbestimmungen auf die Dauer der Dienstzeit an (z. B. Urlaub und Krankheit), so soll bei der Berechnung auch die Dauer der Beschäfti-

gung bei der Beschäftigungsstelle angerechnet werden, bei der sich der Notdienstpflichtige vor seiner Heranziehung zuletzt befand (§ 4 der 7. DVO.). Für die Gewährung von Erholungsurlaub sind die für ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis geltenden Tarif- und Dienstordnungen maßgebend (§ 2 Abs. 1 der 7. DVO.).

c) Die Dienstverpflichteten.

(32) Während beim langfristigen Notdienst das frühere Beschäftigungsverhältnis bestehen bleibt und der Notdienstpflichtige nur beurlaubt wird, erlischt bei Dienstverpflichtung von unbeschränkter Dauer auf Grund der Kräftebedarfsverordnung das bisherige Beschäftigungsverhältnis. Für das neue Dienstverhältnis gelten die für die neue Arbeitsstelle zuständigen Tarif- oder Dienstordnungen (§ 2 Abs. 1 bis 3 der Kräftebedarfsverordnung).

IV. Die Hilfspolizeibeamten.

(33) Die Einstellung von Hilfspolizeibeamten ist nur bei auswärtigem Einsatz der Sicherheitspolizei in besonderen Fällen zulässig. Für die Einstellung und Entlohnung der Hilfspolizeibeamten gelten ausschließlich die Bestimmungen in XVI der Vorschrift über den Wirtschaftsverwaltungsdienst beim auswärtigen Einsatz vom 14. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 21).

V. Gemeinsame Vorschriften.

(34) Die zustehenden Zulagen und Aufwandsentschädigungen, die Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung, Beschäftigungsvergütung, Reisebeihilfen, die Fahrtberechtigung auf den öffentlichen Verkehrsmitteln, die Regelung über Notstandsbeihilfen und Unterstützungen und über die Weiterzahlung der Bezüge bei Einberufung zum Wehrdienst ergeben sich aus der Übersicht Anlage C.

(35) Für die Ersatz- und Ergänzungskräfte mit eigenem Hausstand ist der Umzug vorläufig nicht anzuordnen.

(36) Die örtlich abgestuften Einkommensteile (Wohnungsgeldzuschuß und Sonderzuschlag) werden nach der Ortsklasse des Einstellungsortes und an Ersatz- und Ergänzungskräfte mit eigenem Hausstand im Sinne der Nr. 8 der Abordnungsbestimmungen nach der Ortsklasse des bisherigen Wohnortes (Wohnort der Familie) gezahlt.

(37) 1. Für die Ausstattung der Ersatz- und Ergänzungskräfte, auch der Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis, in Böhmen und Mähren, in den eingegli. Ostgebieten und im Generalgouvernement mit Dienstkleidung gelten die Erlasse vom 16. 2. 1940 und 26. 3. 1940 — S I E 2 Nr. 8823/39 —. Bei der Entlassung von Ersatz- und Ergänzungskräften ist aber weder die Lastschrift einzuziehen noch die Gutschrift auszuführen; die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind in gereinigtem Zustande an die Bekleidungsstelle zurückzugeben.

2. Der Geldwert der bisher getragenen Uniform ist durch Abschätzung zu ermitteln (Anl. 2 zur PDV. I II. Teil). Das Kleidergeld steht den Ersatz- und Ergänzungskräften vom Tage der Einstellung, frühestens vom 1. 1. 1940 an, zu.

3. Die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis in den anderen Gebieten des Reichs konnten nur unvollständig mit Dienstkleidung ausgestattet werden. Es ist auch nicht beabsichtigt, die Dienstkleidung vor der allgemeinen Uniformierung der Sicherheitspolizei zu ergänzen oder zu erneuern. Diese Notdienstpflichtigen sind daher in steigendem Maße auf eigene Kleidung angewiesen. Sie erhalten daher vom Tage der Benutzung eigener Bekleidung an die ihnen nach Abs. (19) zustehende Bekleidungsentschädigung.

(38) Die Besoldung der als Widerrufsbeamte wieder in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten ist

bei Titel 3, die Bezüge der im Angestelltenverhältnis eingestellten Ruhestandsbeamten, der durch freie Vereinbarung oder auf Grund der Kräftebedarfsverordnung im Angestelltenverhältnis eingestellten Ersatz- und Ergänzungskräfte und der Notdienstpflichtigen mit und ohne Beschäftigungsverhältnis sind bei Titel 4 und die Bezüge der Hilfspolizeibeamten bei Titel 10, und zwar bei den Titeln 3 und 4 in einer besonderen Spalte, zu buchen. Ebenso ist das pauschale Bewegungsgeld der Ersatz- und Ergänzungskräfte im Kriminaldienst bei Titel 32 Unterteil 1 in einer besonderen Spalte zu buchen. Im übrigen gilt die Buchungstafel zum Reichshaushalt der Polizei. Bei der staatl. Kriminalpolizei kommt Kap. 14 und bei der Sicherheitspolizei (ohne staatl. Kriminalpolizei) Kap. 14 a in Betracht.

(39) Soweit bei der Abfindung der Ersatz- und Ergänzungskräfte anders verfahren wurde, kann von einem Ausgleich abgesehen werden.

C. Schlußbestimmungen.

(40) Im Angestelltenverhältnis eingestellte und notdienstpflichtige Ersatz- und Ergänzungskräfte, die sich für den Dienst in der Sicherheitspolizei eignen, sind möglichst für dauernd als Beamtenanwärter oder Kriminalangestellte in die Sicherheitspolizei zu übernehmen. Sie müssen dann in freien Stellen des Kassenschlags geführt werden.

(41) gestrichen.

(42) gestrichen.

(43) 1. Es werden aufgehoben:

der Erlaß vom 14. 9. 1939 — S V 3 Nr. 323/39 —,

der Erlaß vom 29. 9. 1939 — S V 3 Nr. 323/39 (Stapo)

usw. —,

der Erlaß vom 10. 1. 1940 — IV/III HB Nr. 21 926 —,

der Erlaß vom 23. 1. 1940 — I V 3 Nr. 323 III/39 —,

— I V 4 Nr. 4872(3A)/39-401-36 —,

der Erlaß vom 13. 4. 1940 — I E 2 Nr. 19915/40-298-2 —,

der Erlaß vom 23. 2. 1940 — S I E 2 Nr. 15320/40-297 —.

2. Für die Ersatz- und Ergänzungskräfte des SD bleiben die von der SD-Hauptverwaltung erlassenen Bestimmungen in Kraft.

3. In dem RdErl. vom 9. 1. 1941 — S I C 1 Nr. 1/41 — und — S I E 1 Nr. 41/41-224-2 — Abs. 7 vorletzte Zeile sind die Worte „Unterteil 11“ zu streichen.

(44) Soweit nach den bisherigen Bestimmungen Höherstufungen vorgenommen wurden oder Überzahlungen vorgekommen sind, die mit den jetzigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, kann es dabei sein Bewenden behalten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 187.

Anlage A

Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der Notdienst-VO. herangezogen werden.

RdErl. des RMDI. vom 1. 4. 1942 — I Ra 906/42-268 C —

Zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit gebe ich nachstehend den RdErl. über Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der Notdienst-VO. herangezogen werden, v. 13. 10. 1939 in der Fass. v. 28. 5. 1940 (MBliV. S. 1064) unter Berücksichtigung der Änderungen v. 30. 8. und 23. 12. 1940 (MBliV. 1940 S. 1746; 1941 S. 23), 16. 1. und 6. 3. 1942 (MBliV. S. 203, 521) in der vom 1. 4. 1942 ab geltenden Fassung bekannt:

Neufassung

Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der Notdienst-VO. herangezogen werden.

RdErl. des RMDI. vom 1. 4. 1942 — I Ra 906/42-268 C —

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Notdienst-VO. v. 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441), des § 7 Abs. 1 der Ersten

Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 15. 9. 1939 (RGBl. I S. 1775) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Dritten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 14. 10. 1939 (RGBl. I S. 2049) und in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 3 der Siebenten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 22. 5. 1940 (RGBl. I S. 818) bestimme ich im Einvernehmen mit dem RFM. und zu Abschn. II Ziff. 2 (Reisebeihilfen) unter Zustimmung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei und des Chefs des OKW, folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verpflichtung zur Gewährung der Vergütungssätze.

(1) Die Behörden, die Notdienstleistungen fordern können¹⁾, haben den Notdienstpflichtigen, die sie zu Dienstleistungen heranziehen, die in der Anl. enthaltenen Vergütungssätze für ihre persönlichen Aufwendungen zu gewähren, soweit sich nicht aus der Dritten oder Siebenten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. anderes ergibt oder für besondere Fälle andere Sätze festgesetzt sind oder festgesetzt werden. Weisen diese Behörden die Notdienstpflichtigen einem Dritten zur Dienstleistung zu, so sind die Vergütungssätze von diesem Dritten den Notdienstpflichtigen zu gewähren.

(2) Bei Untersuchungshaft, vorläufiger Festnahme sowie dienststrafrechtlichen Freiheitsstrafen werden für jeden Tag der Freiheitsentziehung $\frac{3}{4}$ der Barvergütung einbehalten, beginnend mit dem Tage, an dem die Freiheitsentziehung eintritt, und endend mit Beginn des Tages der Aufhebung der Freiheitsentziehung. Die Vergütungssätze für Selbstverpflegung werden in den vorgenannten Fällen nur dann weiter gezahlt, wenn keine Gemeinschaftsverpflegung gewährt wird. Die während einer Untersuchungshaft oder vorläufiger Festnahme einbehaltenen Beträge werden nachgezahlt, wenn eine gerichtliche Freiheitsstrafe nicht verhängt wird. Das gleiche gilt, wenn eine dienststrafrechtliche Freiheitsstrafe aufgehoben wird. Bei Notdienstpflichtigen, die gerichtlich verhängte Freiheitsstrafen verüben, entfällt für die Dauer des Strafvollzugs die Zahlung sämtlicher Vergütungen für persönliche Aufwendungen.

2. Unterkunft und Verpflegung.

(1) Unterkunft und Verpflegung können im Bedarfsfalle auf Grund des Reichsleistungsges. (RLG.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) durch die dazu bestimmten Bedarfsstellen in Anspruch genommen und auf diese Weise den Notdienstpflichtigen gestellt werden.

(2) Für die Unterkunft hat der Leistungsempfänger dem Unterkunftgeber in diesen Fällen die Beträge zu zahlen, die in den Durchf.-Best. zum Reichsleistungsges. festgesetzt sind (vgl. die RdErl. v. 19. 12. 1939, MBliV. S. 2610, 26. 4. 1940, MBliV. S. 834, und 16. 5. 1941, MBliV. S. 911). Die in der Anl. zum RdErl. v. 19. 12. 1939 (MBliV. S. 2610) über Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsges. in Anspruch genommene Unterkunft festgesetzten Vergütungssätze finden dabei mit der Maßgabe Anwendung, daß für Notdienstpflichtige der Vergütungsgruppen 1, 2 und 2 a (s. Anl.) die Sätze für Mannschaften, für Notdienstpflichtige der Vergütungsgruppen 3 und 3 a die Sätze für Feldwebel, für Notdienstpflichtige der Vergütungsgruppen 4, 4 a und 5 die Sätze für Offiziere (außer Generalen und Staboffizieren) und für Notdienstpflichtige der Vergütungsgruppen 6 und 7 die Sätze für Staboffiziere zu zahlen sind.

(3) Stellt der Unterkunftgeber auch die Verpflegung, so hat der Leistungsempfänger hierfür

¹⁾ Vgl. Bek. des Beauftragten für den Vierjahresplan v. 8. 7. 1939 (RGBl. I S. 1204).

den gemäß der Vorl. Durchf.-Bek. zum Wehrleistungsges. (jetzt RLG.) zu § 26, E²) jeweils für die Quartierverpflegung der Angehörigen der Wehrmacht festgesetzten Vergütungssatz zu zahlen. Dieser beträgt z. Z. 1,35 RM täglich, davon entfallen auf

	Brot R.M.	Beköstigung R.M.	zusammen R.M.
die Mittagkost .	0,07	0,57	0,64
die Abendkost .	0,07	0,38	0,45
die Morgenkost .	0,07	0,19	0,26
zusammen	0,21	1,14	1,35

Werden die Unterkunft und Verpflegung bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Anspruch genommen, so treten zu den vorgenannten Vergütungssätzen für Unterkunftsverpflegung Unterkunftszuschläge nach Maßgabe von Abschn. III Nr. 16 Abs. 2 des RdErl. v. 16. 5. 1941 (MBliV. S. 911).

3. Auswärtige Übernachtung und Selbstunterbringung.

(1) Die Vergütung für auswärtige Übernachtung ergibt sich aus der Anl. Dauert jedoch die auswärtige Unterkunft am gleichen Ort länger als 3 Wochen, so sind für die darüber hinausgehende Zeit an Stelle der in der Anl. bestimmten Tagessätze nur die tatsächlichen Auslagen zu erstatten, wenn diese niedriger sind.

(2) Für Selbstunterbringung am Heimatort wird eine Vergütung nur gewährt, wenn der Notdienstpflichtige weder Anspruch auf die Mietbeihilfe des Familienunterhalts hat noch mit familienunterhaltsberechtigten Angehörigen zusammenlebt und ein zur Bestreitung der Miete ausreichendes Einkommen nicht besitzt. Als Vergütung kann ein Betrag bis zu 1,50 RM täglich gewährt werden, ausnahmsweise in Großstädten mit anerkannt teuren Mietpreisverhältnissen bis zu 1,70 RM täglich, in keinem Falle jedoch mehr, als die Aufwendungen für die Miete bisher nachweisbar betragen haben und außerdem zur Deckung der angemessenen Nebenausgaben für Licht und Heizung erforderlich ist. Ersatz der angemessenen Auslagen für Licht und Heizung kann dem Notdienstpflichtigen, der nicht mit familienunterhaltsberechtigten Angehörigen zusammenlebt, soweit erforderlich, auch gewährt werden, wenn er die Mietbeihilfe des Familienunterhalts erhält.

4. Selbstverpflegung und Gemeinschaftsverpflegung.

(1) Die Vergütung für Selbstverpflegung ergibt sich aus der Anl. Den aus dem öffentlichen Dienst herangezogenen Notdienstpflichtigen kann jedoch als Vergütung für Selbstverpflegung am Heimatort nur ein Betrag von 1,20 RM täglich gewährt werden. An Stelle der Sätze für Selbstverpflegung am Heimatort können die Sätze für Selbstverpflegung außerhalb des Heimatortes gewährt werden, wenn der Notdienstpflichtige aus dienstlichen Gründen weder in der bisherigen Wohnung seiner Familie wohnen noch sich dort verpflegen kann.

(2) Dienstlich gewährter Gemeinschaftsverpflegung ist das zuletzt festgesetzte Standortbeköstigungsgeld des nächstgelegenen Standorts der Wehrmacht nebst Verwaltungskostenzuschlag und Brotgeld zugrunde zu legen. Nicht dienstlich gewährter Gemeinschaftsverpflegung ist der Betrag von 1,20 RM je Kopf und Tag zugrunde zu legen. Wird die Gemeinschaftsverpflegung bei Gastwirten oder sonstigen Unternehmern sichergestellt, so kann ein unter Berücksichtigung der örtlichen Preisverhältnisse und der Kopffzahl der verpflegten Notdienstpflichtigen zu berechnender Zu-

schlag bis zu 0,80 RM je Kopf und Tag gewährt werden. Jugendlichen (Vergütungsgruppe 1 der Anl.) kann nur Gemeinschaftsverpflegung in Natur, jedoch keine Vergütung für Selbstverpflegung gewährt werden.

5. Familienunterhalt.

Den Angehörigen der Notdienstpflichtigen wird Familienunterhalt gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 der VO. zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsges. (EFU.-DV.) v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 912) gewährt, soweit nicht in Durchf.-Best. zur Notdienst-VO. etwas anderes bestimmt ist.

II. Urlaubsvergütungen.

1. Weiterzahlung der Vergütungssätze.
Die Vergütungssätze nach Abschn. A Ziff. 1, 2 und 3 der Anl. werden auch bei Dienstbefreiung und während des Erholungsurlaubs gezahlt. Die am Dienstort weiterlaufenden tatsächlichen Auslagen für Unterkunft werden in dem nach Abschn. I Ziff. 3 zulässigen Umfang erstattet.

2. Reisebeihilfen.

(1) Verheirateten Notdienstpflichtigen kann viermal im Kalenderjahr eine freie Urlaubsreise nach dem Wohnort ihrer Familie gewährt werden. Den Verheirateten gleichgestellt sind Unverheiratete, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§§ 1589, 1590 BGB.).

(2) Den übrigen unverheirateten Notdienstpflichtigen kann zweimal im Kalenderjahr eine freie Urlaubsreise nach dem Wohnort ihrer Eltern oder, falls diese verstorben sind, nach dem ihrer Geschwister gewährt werden.

(3) Notdienstpflichtige, die in Italien, den italienischen Hoheitsgebieten, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, in der Slowakei, in Griechenland, Kroatien, den sonstigen Gebieten des ehemaligen Jugoslawien (ausgenommen die Untersteiermark und die besetzten Gebiete Kärntens und Krains), in Finnland, den besetzten Gebieten der UdSSR, in Dänemark, Norwegen, Frankreich (ausgenommen die Gebiete von Elsaß und Lothringen), Belgien, den Niederlanden und im Generalgouvernement eingesetzt sind, erhalten Reisebeihilfen im Rahmen der Bestimmungen in Abs. 1 und 2, wenn die dienstlichen Interessen eine vorübergehende Beurlaubung zulassen.

(4) Als Reisebeihilfen sind die Fahrtauslagen der 3. Wagenklasse, den Notdienstpflichtigen der Vergütungs-Gruppen 5 bis 7 die Fahrtauslagen der 2. Wagenklasse zu erstatten, wenn die letzteren aus anerkennenden Gründen in Uniform reisen müssen. Außerdem werden die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge erstattet, wenn die gesamten Kosten der Urlaubsreise sich dadurch nicht erhöhen oder wenn die Entfernungen der einzelnen Reiseabschnitte bei Eilzügen mehr als 50 km, bei Schnellzügen mehr als 100 km betragen. Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen (Sonntagskarten, Urlaubs- oder Arbeiter-Rückfahrkarten) sind auszunutzen.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die preuß. Oberprärs., den Stadtprärs. der Reichshauptstadt Berlin, die Reg.-Prärs., die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden. An das Oberkommando der Wehrmacht, den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, den Reichsprotector in Böhmen und Mähren, den Reichsminister der Finanzen, den Generalinspektor für Wasser und Energie durch
Abdruck. — MBliV. S. 649.

2) Vgl. RMBli. 1938 S. 493.

Lfd. Nr.	Vergütung je Tag	Vergütungsgruppe 1	Vergütungsgruppe 2	Vergütungsgruppe 2a	Vergütungsgruppe 3	Vergütungsgruppe 3a	Vergütungsgruppe 4	Vergütungsgruppe 4a	Vergütungsgruppe 5	Vergütungsgruppe 6	Vergütungsgruppe 7	
		Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	Mannschaften	Truppführer (Führer über mindestens 4 Mann)	Cruppenführer (Führer über mindestens 8 Mann)	Hauptgruppenführer	Zugführer, Innendienstleiter einer Hundertschaft oder Bereitschaft	Oberzugführer	Hundertschaftsführer, Bereitschaftsführer, Spezialkräfte mit besonderen Kenntnissen oder besonderer Verantwortung	Abteilungsführer mit mindestens 3 Hundertschaften oder Bereitschaften, ferner Ärzte und Tierärzte		
		R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
1	In bar	0,50	1,—	1,20	1,50	1,70	2,—	2,20	2,50	3,—	3,50	
2	Bekleidungsentschädigung für Benutzung eigener Bekleidung											
	a) für Oberbekleidung	—	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	
	b) für Stiefel	—	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	
	c) für Unterbekleidung	—	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	
3	a) für Selbstverpflegung am Heimatort	—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	
	b) für Selbstverpflegung außerhalb des Heimatortes	—	3,—	3,—	3,—	3,—	3,—	3,—	3,—	3,—	3,—	
4	Für auswärtige Übernachtung, wenn Unterkunft nicht gestellt wird	—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,50	3,—	3,50	
	Vollvergütung											
	a) bei Dienstleistung am Heimatort (Summe 1 bis 3a) ..		4,—	4,20	4,50	4,70	5,—	5,20	5,50	6,—	6,50	
	b) bei auswärtiger Dienstleistung (Summe 1 bis 4 ohne 3a)		7,—	7,20	7,50	7,70	8,—	8,20	9,—	10,—	11,—	

Zur Vergütungsgruppe 2a: Folgende Notdienstpflichtige der Vergütungsgruppe 2 werden in die Vergütungsgruppe 2a eingereiht, ohne daß damit eine Beförderung zum höheren Dienstgrad verbunden sein muß:

1. Gediente der alten Wehrmacht ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit,
2. Gediente der Freikorps und der vorläufigen Reichswehr bis Ende 1935,
3. Angehörige der Geburtsjahrgänge 1920 bis 1935, die freiwillig bei der Reichswehr bzw. der neuen Wehrmacht 2 Monate oder 8 Wochen und mehr gedient haben,
4. alle übrigen Notdienstpflichtigen nach zwölfjähriger Dienstzeit im Notdienst.

B. Stundensätze

Bei nur stundenweiser Heranziehung wird für jede angefangene Stunde $\frac{1}{4}$, wenn es sich nur um Ausübungswecke handelt, $\frac{1}{10}$ der Tagessatzes unter A 1, 2 und 3 gewährt, jedoch je Tag höchstens $\frac{1}{10}$.

C. Allgemeines

(1) Als zu vergütende Zeit wird die Zeit von der Meldung zur Notdienstleistung bis zur Entlassung gerechnet. Bei Benutzung von öffentlichen Fernverkehrsmitteln wird als zu vergütende Zeit die Zeit von der Abfahrt zum Meldort bis zur Rückfahrt am Heimatort gerechnet. Darüber hinaus werden beim Hin- und Rückweg Strecken, die nicht mit öffentlichen Fernverkehrsmitteln zurückgelegt werden können, nur vergütet, wenn und soweit sie insgesamt mehr als 5 km betragen, und zwar jede angefangene 5 km mit $\frac{1}{10}$ der Tagessatzes unter A 1, 2 und 3. Die Gesamtvergütung je Tag darf $\frac{1}{4}$ der Vergütungsätze nicht überschreiten.

(2) Für den ersten und letzten Tag der zu vergütenden Zeitspanne werden bei mehrtägiger Heranziehung an Stelle der Tagessätze die Stundensätze gewährt.

Anlage B

....., den 194..
 (Beschäftigungsbehörde)

.....
 (Geschäftszeichen)

Anzeige

über die Einstellung eines Ruhestandsbeamten auf Grund der §§ 5 bis 8 der Zweiten VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. 5. 1940 (RGBl. I S. 732).

I. Persönliche und frühere dienstliche Verhältnisse des Ruhestandsbeamten.

Name und Vorname:
 Letzte Dienststellung: Bes.-Gruppe:
 Geburtstag und -jahr: Familienstand:
 Kinder: (geb.:) (geb.:)
 (geb.:) (geb.:)
 Gegenwärtiger Wohnort: Kreis:
 Straße:
 In den Ruhestand versetzt am 19.....
 wegen:

 Letzte Beschäftigungsbehörde:
 Art der letzten dienstlichen Verwendung:

II. Dienstverhältnis.

Der Ruhestandsbeamte wird verwendet im Verwaltungs-*) Vollzugs-*) Dienst als:
 Bes.-Gr. (Widerrufsbeamter)
 Verg.-Gr.: (Angestellter)
 mit der Amtsbezeichnung:
 Der Ruhestandsbeamte gilt als Ersatz für den:
 (Amtsbezeichnung)
 der
 (Name) (Verbleib)

Dienstfähigkeit nach Feststellung des Arztes:
 Die Erklärungen gem. Abschnitt C Abs. 3 Nr. 2a bis f des Runderlasses vom 8. 7. 1940 (MBliV. S. 1459) sind noch nicht*) abgegeben.

.....
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage C

Übersicht

über die den Ersatz- und Ergänzungskräften zustehenden Zulagen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen usw.

Es erhalten	Ruhestandsbeamte		Durch freie Vereinbarung eingestellte Angestellte		Notdienstpflichtige		Dienstverpflichtete	Hilfspolizeibeamte	Beamte, die von d. Kripo als Ersatz für eingesetzte Beamte u. Angestellte abgeordnet sind
	Widerrufsbeamte	Angestellte	Angestellte (ohne HJ-Angehörige)	HJ-Angehörige	ohne Beschäftigungsverhältnis	mit Beschäftigungsverhältnis			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Gehalts- (Vergütungs-) Zuschuß (RdErl. v. 28. 7. 1941 — MBIV. S. 1408 —)	Krim.-Beamte bis einschl. Krim.-Räte	Krim.-Angest. mit Grundverg.-Satz v. höchstens 7000 RM	Krim.-Angest. mit Grundverg.-Satz von höchstens 7000 RM	Nein, Erl. v. 24. 10. 1939 — S I V 2 Nr. 8208/39 usw. — unter IV	Nein	Ja, wenn Besch.-Verb. dem Krim.-Angest.-Verh. entspricht und Grundverg.-Satz höchstens 7000 RM beträgt	Krim.-Angest. mit Grundverg.-Satz von höchstens 7000 RM	Nein (XVI Abs. 6 d. VaE. v. 14. 5. 1940, Befehlsl. S. 21)	Ja, nach dem Erlaß v. 9. 8. 1940 (MBIV. S. 1457) sind die Dienstbezüge von der Beschäftigungsbehörde zu zahlen
2. Pauschales Bewegungsgeld (Erl. v. 30. 10. 1937 — S V 2 Nr. 4566/37 —)	Krim.-Beamte	Krim.-Angest., ohne Fernschreiber	Krim.-Angest., ohne Fernschreiber	Nein, Erstattung der im Einzelfall tatsächl. entstehenden Ausgaben (Erl. v. 24. 10. 1939 — S I V 2 Nr. 8208/39 usw. — unter IV)	Nein, Erstattung der im Einzelfall entstehenden Ausgaben	Ja, wenn Besch.-Verb. einem Krim.-Angest. Verh. entspricht	Krim.-Angest., ohne Fernschreiber	Nein, Erstattung der im Einzelfall tatsächl. entstehenden Ausgaben (XVI Abs. 6 d. VaE. v. 14. 5. 1940, Befehlsl. S. 21)	Wie vorstehend
3. Dienstbereitschaftsgeld (nur bei der Gestapo, Erl. v. 21. 9. 1938 — S V 2 Nr. 1194/38. 264. 3 —)	Ja	Ja	Ja	Ja, jedoch nur an vollbeschäftigte HJ-Angehörige (Erl. v. 24. 10. 1939 — S I V 2 Nr. 8208/39 u/v. — unter IV)	Ja, ab 1. 11. 1940	Ja	Ja	Ja	Ja
4. Protektorzulage (nur in Böhmen und Mähren, RdErl. v. 25. 10. 1940 — RBB. S. 238 —)	Ja, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Protektorzugsgebiet haben und nicht schon als Angehörige des öffentlich. Dienstes die Protektorzulage erhalten	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2

20

Es erhalten	Ruhestandsbeamte		Durch freie Vereinbarung eingestellte Angestellte		Notdienstpflichtige		Dienstverpflichtete	Hilfspolizeibeamte	Beamte, die von d. Kripo zur Gestapo als Ersatz für eingesetzte Beamte u. Angestellte abgeordnet sind
	Widerrufsbeamte	Angestellte	Angestellte (ohne HJ-Angehörige)	HJ-Angehörige	ohne Beschäftigungsverhältnis	mit Beschäftigungsverhältnis			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5. Aufbaulage (nur in den eingegliederten Ostgebieten ohne das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, RdErl. v. 25. 10. 1940 — RBB. S. 267 —)	Ja, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten oder im Bezirk Bialystock haben und nicht schon als Angehörige des öffentlichen Dienstes die Aufbaulage erhalten	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2
6. Verpflegungszuschuß und Mietzuschuß für Ledige in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektoratsgebiet (RdErl. v. 25. 10. 1940 — RBB. S. 268 —)	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
7. Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Beschäftigungsvergütung									
I. bei Dienstreisen	Verg. entspr. d. Bes.-Gruppe	Verg. entspr. d. Verg.-Gr.	Verg. entspr. d. Verg.-Gr.	Verg. entspr. d. Verg.-Gr.	Verg. nach Abs. 24	Verg. entspr. d. Verg.-Gr.	Verg. entspr. d. Verg.-Gr.	Verg. nach Stufe V (XVI Abs. 13 d. VaE. v. 14. 5. 1940)	Verg. entspr. d. Bes.-Gr.

Es erhalten	Ruhestandsbeamte		Durch freie Vereinbarung eingestellte Angestellte		Notdienstpflichtige		Dienstverpflichtete	Hilfspolizeibeamte	Beamte, die von d. Kripo als Ersatz für eingesetzte Beamte u. Angestellte abgeordnet sind
	Widerrufsbeamte	Angestellte	Angestellte (ohne HJ-Angehörige)	HJ-Angehörige	ohne Beschäftigungsverhältnis	mit Beschäftigungsverhältnis			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
II. bei der ersten Einstellung									
I. Reisekostenvergütung für die Antrittsreise.									
A. Verheiratete u. Unverheiratete mit eigenem Hausstand im Sinne d. Nr. 8 der Abordnungsbestimmungen (eigene Wohnung mit Unterhaltsgewährung) u. i. S. d. Nr. 8 d. DV. zum RKG. (eigene Wohnung ohne Unterhaltsgewährung)	Für die Dauer d. Reise; für den Ankunftstag das Tagesgeld, jedoch bis 24 ⁰⁰ berechnet, u. ein Übernachtungsgeld (Nr. 1 Abs. 2 AB. z. RKG.)	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Nach § 4 Abs. 1 d. 3. DVO. z. Notdienstverordnung in Verbindung m. dem RdErl. v. 13. 10. 1939 i. d. Fassung v. 28. 5. 1940 (MBlV. S. 1061); Buchstaben A, B u. C der Anlage zu letzterem RdErl. sind zu beachten	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2, jedoch nur nach Stufe V	Wie in Spalte 2
B. Verheiratete u. Unverheiratete ohne eigenen Hausstand	Für die Dauer der Reise, für den Ankunftstag jedoch ein volles Tage- u. Übernachtungsgeld, da von der Einstellungsbehörde mit Einstellung Umzug anzuordnen ist Abs. 6 A des Erl. v. 16. 10. 40)	Für die Dauer d. Reise (Nr. 4 Abs. 3 ADO. zu § 22 TO. A)	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Wie vorstehend	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Für die Dauer der Reise; für den Ankunftstag das Tagesgeld jedoch bis 24 ⁰⁰ berechnet und ein Übernachtungsgeld

89

812

Es erhalten	Ruhestandsbeamte		Durch freie Vereinbarung eingestellte Angestellte		Notdienstpflichtige		Dienstverpflichtete	Hilfspolizei-beamte	Beamte, die von d. Kripo zur Gestapo als Ersatz für eingesetzte Beamte u. Angestellte abgeordnet sind
	Widerrufs-beamte	Angestellte	Angestellte (ohne HJ-Angehörige)	HJ-Angehörige	ohne Beschäftigungsverhältnis	mit Beschäftigungsverhältnis			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<p>2. Trennungsschädigung</p> <p>A. Verheiratete und ihnen Gleichgestellte</p> <p>a) mit eigenem Hausstand i. S. d. Nr. 8 der Abordnungsbestimmungen (eigene Wohnung mit Unterhaltsgewährung).</p> <p>b) mit eigenem Hausstand i. S. d. Nr. 8 d. DV. z. UKG. (eigene Wohnung ohne Unterhaltsgewährung)</p>	<p>a) Für die ersten 7 Tage bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes</p> <p>b) Vom 8. Tage ab bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes (Nr. 20 Abs. 1 d. DV. z. UKG.)</p> <p>Mietkosten f. d. bisherige Wohnung od. Unterstellungskosten f. d. Möbel in Grenzen d. f. Unverheiratete ohne eigenen Hausstand vorgesehenen Beschäftigungstagegeldes (Erl. v. 24. 5. 1938 i. d. F. v. 9. 11. 1938 — RBB. S. 217 und 345 —)</p>	<p>Wie in Spalte 2, wenn bereits vorh. 10 Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen, sonst nur in Grenzen von 75% des Beschäftigungstagegeldes vom Einstellungstag ab (Nr. 12 ADO. zu § 22 TO. A)</p> <p>Wie in Spalte 2, wenn bereits vorh. 10 Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen, sonst wie in Sp. 2, aber nur in Grenzen v. 75% des für Unverheiratete ohne eigenen Hausstand vorgesehenen Beschäftigungstagegeldes</p>	<p>Wie in Spalte 3</p> <p>Wie in Spalte 3</p> <p>Wie in Spalte 3</p>	<p>Wie in Spalte 3</p> <p>Wie in Spalte 3</p> <p>Wie in Spalte 3</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Wie in Spalte 3</p> <p>Wie in Spalte 3</p>	<p>Wie in Spalte 3</p> <p>Wie in Spalte 3</p>	<p>Wie in Spalte 3, jedoch nur nach Stufe V</p> <p>Wie in Spalte 3, jedoch höchstens nach Stufe V</p>	<p>Diese erhalten keine Trennungsschädigung, sondern Beschäftigungsvergütung. Soweit sie keinen eigenen Hausstand i. S. der Nr. 8 d. Abordnungsbestimmungen haben, jedoch Besch.-Verg. nur für 7 Tage, da vom 8. Tage an Umzugsanordnung zu erteilen ist (Abschnitt B Ziff. 7 Abs. 2 des Erl. v. 24. 4. 1939 — MBHV. S. 979 —)</p>

Es erhalten	Ruhestandsbeamte		Durch freie Vereinbarung eingestellte Angestellte		Notdienstpflichtige		Dienstverpflichtete	Hilfspolizei-beamte	Beamte, die von d. Kripo zur Gestapo als Ersatz für eingesetzte Beamte u. Angestellte abgeordnet sind	
	Widerrufs-beamte	Angestellte	Angestellte (ohne H.J.-angehörige)	H.J.-angehörige	ohne Beschäftigungsverhältnis	mit Beschäftigungsverhältnis				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
B. Unverheiratete einschließl. Verwitwete u. Geschiedene	a) mit eigenem Hausstand i. S. d. Nr. 8 der Abordnungsbestimmungen (eigene Wohnung mit Unterhaltsgewährung)	a) Für die ersten 7 Tage bis zur Höhe des Beschäftigungsgeldes b) Vom 8. Tage ab bis zur Höhe des für Unverheiratete mit eigenem Hausstand vorgesehenen Beschäftigungstagesgeldes	Wie in Spalte 2, wenn bereits vorh. 10 Jahre i. öffentl. Dienst beschäftigt gewesen, sonst nur in Grenzen von 75% d. f. Unverheiratete mit eig. Hausstand vorgesehene Beschäftigungstagesgeldes vom Einstellungstag ab	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Nein	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3, jedoch höchstens nach Stufe V	—
b) mit eigenem Hausstand i. S. d. Nr. 8 d. DV. z. UKG. (eigene Wohnung ohne Unterhaltsgewährung)	Wie bei Abschn. A b)	Wie bei Abschn. A b)	Wie bei Abschn. A b)	Wie bei Abschn. A b)	Nein	Wie bei Abschn. A b)	Wie bei Abschn. A b)	Wie bei Abschn. A b)	Wie bei Abschn. A b)	—
III. bei späterer Abordnung oder bei Verwendung beim auswärtigen Einsatz										
1. Reisekostenvergütung für die Reise zum neuen Beschäftigungsort										
A. Verheiratete u. Unverheiratete mit eigenem Hausstand i. S. d. Nr. 8 der Abordnungsbestimmungen (Trennungsentzündigungsempfänger).	Für die Reisetage je ein volles Tage- und Übernachtungsgeld	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2. Wird f. den Ankunftstag bereits freie Unterl. gewährt, dann nur 0,25 Übernachtungsgeld. Die Verg. f. Selbstverpflg. u. Unterkunft fallen fort	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2, jedoch nur nach Stufe V	Wie in Spalte 2

82

Es erhalten	Ruhestandsbeamte		Durch freie Vereinbarung eingestellte Angestellte		Notdienstpflichtige		Dienst- verpflichtete	Hilfspolizei- beamte	Beamte, die von d. Kripo zur Ge- stapo als Ersatz für eingesetzte Beamte u. An- gestellte abge- ordnet sind
	Widerrufs- beamte	Angestellte	Angestellte (ohne HJ-An- gehörige)	HJ-Angehörige	ohne Beschäfti- gungsverhältnis	mit Beschäfti- gungsverhältnis			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
B. Die übrigen Ver- heirateten und Unverheirateten	Für die Dauer der Reise, für den Ankunfts- tag das Tage- geld, jedoch bis 24 ⁰⁰ herechnet, und ein Über- nachtungsgeld	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie vorstehend	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2, Tage- u. Über- nachtungsgeld jedoch nach Stufe V	Für die Dauer der Reise, für den Ankunfts- tag jedoch ge- rechnet bis 24 ⁰⁰ und ein Über- nachtungsgeld; wurde jedoch bereits vorher Besch.-Verg. gezahlt, dann für die Reise- tage je einvolles Tage- u. Über- nachtungsgeld
2. Beschäftigungsvergü- tung									
A. Verheiratete u. Un- verheiratete mit u. ohne eigenen Haus- stand	Nach Nr. 2 der Abordnungs- bestimmun- gen v. 8. Tage ab nach den in Nr. 2 Abs. 4 aaO. vorgeseh. Sätzen	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Nein	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2, jedoch nach der Stufe V	Wie in Spalte 2
B. Unverheiratete mit eigenem Hausstand i. S. d. Nr. 8 d. DV. z. UKG. (eigene Wohnung ohne Un- terhaltsgewährung).	Wie vorstehend, jedoch neben d. Besch.-Tage- geld für Unver- heiratete ohne eigenen Haus- stand vom 8. Tage ab die Mietkosten der Wohnung am Wohnort bis zur Gesamt- höhe des für Unverheiratete mit eigenem Hausstand vor- gesehenen Be- schäft.-Tage- geldes (Erl. v. 9. 5. 1940 — RBB. S. 135 —)	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Nein	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2	Wie in Spalte 2, jedoch nach der Stufe V	Wie in Spalte 2

Es erhalten	Ruhestandsbeamte		Durch freie Vereinbarung eingestellte Angestellte		Notdienstpflichtige		Dienstverpflichtete	Hilfspolizeibeamte	Beamte, die von d. Kripo zur Gestapo als Ersatz für eingesetzte Beamte u. Angestellte abgeordnet sind
	Widerrufsbeamte	Angestellte	Angestellte (ohne H.J.-Angehörige)	H.J.-Angehörige	ohne Beschäftigungsverhältnis	mit Beschäftigungsverhältnis			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
IV. Reisekostenvergütung bei Rückkehr an den Wohnort nach Beendigung d. Dienstzeit	a) Für Beamte mit eigenem Hausstand f. d. Dauer der Reise, d. Tagelohn f. d. Abfahrts- tag jedoch v. 0 ⁶⁰ ab gerechnet b) Für die übrigen ebenfalls f. d. Dauer der Reise, f. d. An- kunftstag je- doch ein volles Tage- u. Über- nachtungsgeld	Nein	Nein	Nein	Nach § 4 Abs. 1 d. 3. DVO. z. Notdienstver- ordnung in Ver- bindung m. d. RdErl. v. 13. 10. 1939 in der Fas- sung v. 28. 5. 1940 (MBlV, S. 1061) Buch- staben A, B u. C der Anlage zu letzterem RdErl. sind zu beachten.	Wie in Spalte 6	Wie in Spalte 2 (Hinweis auf § 10 d. Ersten Dienstpflicht- Durchfüh- rungsanord- nung vom 2. 3. 1939 — RGBl. I S. 403 —)	Nein	a) Für die Emp- fänger von Be- schäftigungs- vergütung für die Dauer der Reise; d. Tage- geld v. 0 ⁶⁰ ab berechnet. b) Für die übrigen für den An- kunftstag ein volles Tage- und Übernach- tungsgeld.
8. Reisebeihilfen	Nach Nr. 7, 8 u. 17 der Bestimmungen über Vergütung bei vorüber- gehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. 12. 1933 — RBB. S. 200 — in der Fassung der RdErl. v. 31. 8. 1939 — RBB. S. 245 —, vom 14. 6. 1940 — RBB. S. 191 und vom 30. 4. 1941 — RBB. S. 134 —, sowie nach dem Erl. vom 6. 12. 1940 — RBB. S. 301 —. Für das Protektorat, für die eingegliederten Ostgebiete, für Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien, Luxemburg u. Frank- reich gelten die Erl. v. 14. 6. 1939 — RBB. S. 170 —, vom 16. 11. 1939 — RBB. S. 320 —, vom 18. 1. 1940 — RBB. S. 12 — u. vom 18. 7. 1940 — RBB. S. 201 — u. v. 26. 11. 1940 — RBB. S. 291 —. Für das Generalgouvernement gilt weiter der Erl. des Generalgouverneurs vom 26. 2. 1940, bekanntgegeben durch Erl. des RSHA. vom 9. 5. 1940 — I E 2 Nr. 16509/40-297-2 —. <i>4</i> -An- gehörige, die mindestens den Dienstgrad eines <i>4</i> -Ustuf. bekleiden, können bei Urlaubsreisen die Fahrkosten der II. Wagenklasse er- stattet erhalten, wenn sie aus wichtigen Gründen in Uniform reisen müssen.				Nach dem Rd- Erl. d. RMdL. vom 1. 4. 1942 (MBlV, S. 649) <i>4</i> -Ustuf. und Ob- stuf. kön- nen bei Ur- laubsreisen in Uniform die Fahrkosten der II. Wagenkl. er- stattet er- halten.	Wie in den Spal- ten 2—5	Wie in den Spal- ten 2—5	Wie in den Spal- ten 2—5	Wie in den Spal- ten 2—5
9. Fahrberechtigungsausweise	Für Beamte im Krim.-Dienst sowie Angestellte im Vollzugsdienst einschl. der Krim.-Angest. als Fernschreiber nach dem Erl. vom 23. 11. 1938 — MBlV. S. 1994 —, für die übrigen nach dem Erl. des RSHA. vom 7. 5. 1940 — I E 2 Nr. 15863/40-297-8 —.				Wie in den Spal- ten 2—5	Wie in den Spal- ten 2—5	Wie in den Spal- ten 2—5	Wie in den Spal- ten 2—5	Nach dem Erl. v. 23. 11. 1938 — MBlV. S. 1994 —

85a

Es erhalten	Ruhestandsbeamte		Durch freie Vereinbarung eingestellte Angestellte		Notdienstpflichtige		Dienstverpflichtete	Hilfspolizeibeamte	Beamte, die von d. Kripo zur Gestapo als Ersatz für eingesetzte Beamte u. Angestellte abgeordnet sind
	Widerrufsbeamte	Angestellte	Angestellte (ohne HJ-Angehörige)	HJ-Angehörige	ohne Beschäftigungsverhältnis	mit Beschäftigungsverhältnis			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10. Notstandsbeihilfen (Beihilfengesetze und Vorschußrichtlinien f. d. Reichsverwaltung von Schilling usw. 7. Auflage, 1942)	Ja	Ja, jedoch sind die Einschränkungen in Nr. 1 ADO. bei § 12 TO. A zu beachten	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3 Erhalten der Notdienstpflichtige oder seine Angehörigen Familienunterhalt, so sind die Leistungen der Familienunterhaltsbehörde aus Anlaß des Beihilffalles zu berücksichtigen.	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Ja, von der Heimatbehörde
11. Unterstützungen. (Erl. v. 12. 5. 1938 — MBHV. S. 858 und Erl. v. 13. 7. 1938 — MBHV. S. 1167)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja, es ist jedoch zu beachten, daß das Arbeitsamt Sonderunterstützungen gewähren kann (Anordnung d. RAMin. v. 4. 9. 1939 — Reichsanz. u. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 207 v. 6. 9. 1939 —)	Ja	Ja, von der Heimatbehörde
12. Weiterzahlung der Dienstbezüge bei Einberufung zum Wehrdienst. (Erl. v. 29. 8. 1939 — REB. S. 212 —, 9. 9. 1939 — REB. S. 238 — und 5. 4. 1940 — MBBV. S. 680 —)	Ja	Ja, bei zeitlich begrenzter Verpflichtung jedoch nur bis zum Ende der Verpflichtung	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Nein	Nein	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Ja, von der Heimatbehörde — ohne Dienstbezugsgeld —

Anlage D

Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die außerhalb der Reichsgrenze und im Generalgouvernement eingesetzt werden

Tagessätze

Vergütung	Ver- gütungs- gruppe	Inland	Belgien	Däne- mark	Frank- reich	General- gouverne- ment	Norwegen	Nieder- lande	Italien	
		RM	frs	Kr	frs	Zloty	Kr	hfl	Lire	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Barvergütung	1	0,50	7,85	1,25	12,—	1,50	1,35	0,60	4,80	
	2	1,—	15,70	2,50	24,—	3,—	2,70	1,20	9,60	
	2a	1,20	18,80	3,—	28,80	3,60	3,20	1,40	11,50	
	3	1,50	23,50	3,70	36,—	4,50	4,—	1,70	14,40	
	3a	1,70	26,65	4,25	40,80	5,10	4,55	2,—	16,30	
	4	2,—	31,30	4,90	48,—	6,—	5,30	2,30	19,10	
	4a	2,20	34,50	5,50	52,80	6,60	5,90	2,60	21,10	
5	2,50	39,20	6,20	60,—	7,50	6,70	2,90	24,—		
6	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	28,70		
7	3,50	54,85	8,65	84,—	10,50	9,35	4,—	33,60		
2. Bekleidungsentschä- digung										
	a) Oberkleidung	2 bis 7	0,60	9,40	1,50	14,40	1,80	1,60	0,70	5,80
	b) Stiefel	2 bis 7	0,20	3,10	0,50	4,80	0,60	0,55	0,25	1,90
c) Unterkleidung	2 bis 7	0,20	3,10	0,50	4,80	0,60	0,55	0,25	1,90	
3. Selbstverpflegung Außerhalb d. Heimatorts	2 bis 7	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	36,—	
4. Auswärtige Übernach- tung, wenn Unterkunft nicht gestellt wird	1 bis 4a	2,—	31,30	4,90	48,—	6,—	5,30	2,30	19,10	
	5	2,50	39,20	6,20	60,—	7,50	6,70	2,90	24,—	
	6	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	28,70	
	7	3,50	54,85	8,65	84,—	10,50	9,35	4,—	33,60	

Slowakei	Ungarn	Kroatien	Rumänien	Bulgarien	Serbien (Rest-Jugo- slawien)	Griechenland	Finnland	UdSSR.
Kronen	Pengö	Kuna (Dinar)	Lei	Lewa	Dinar	Drachmen	Finnmark	Rubel
11	12	13	14	15	16	17	18	19
7,30	1,—	12,50	50,—	20,50	12,50	37,50	13,30	6,20
14,60	2,10	25,—	100,—	41,—	25,—	75,—	26,70	12,50
17,50	2,50	30,—	120,—	49,20	30,—	90,—	32,—	15,—
21,90	3,10	37,50	150,—	61,50	37,50	112,50	40,—	18,80
24,80	3,50	42,50	170,—	69,70	42,50	127,50	45,30	21,20
29,10	4,20	50,—	200,—	82,—	50,—	150,—	53,40	25,—
32,10	4,60	55,—	220,—	90,20	55,—	165,—	58,70	27,50
36,50	5,20	62,50	250,—	102,50	62,50	187,50	66,70	31,30
43,70	6,30	75,—	300,—	123,—	75,—	225,—	80,—	37,50
51,10	7,30	87,50	350,—	143,50	87,50	262,50	93,40	43,80
8,80	1,30	15,—	60,—	24,60	15,—	45,—	16,10	7,50
2,90	0,40	5,—	20,—	8,20	5,—	15,—	5,30	2,50
2,90	0,40	5,—	20,—	8,20	5,—	15,—	5,30	2,50
54,—	9,—	90,—	420,—	150,—	90,—	270,—	80,40	45,—
29,10	4,20	50,—	200,—	82,—	50,—	150,—	53,40	25,—
36,50	5,20	62,50	250,—	102,50	62,50	187,50	66,70	31,30
43,70	6,30	75,—	300,—	123,—	75,—	225,—	80,—	37,50
51,10	7,30	87,50	350,—	143,50	87,50	262,50	93,40	43,80

Anlage E

Notdienstverordnung; Übergangsbezüge für entlassene Notdienstpflichtige.

RdErl. des RmDl. vom 13. 2. 1942 — I Ra 140/42-268 C —

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Notdienst-VO. v. 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) ordne ich im Einvernehmen mit dem RfM. an:

1. Die aus Anlaß des Krieges zum langfristigen Notdienst herangezogenen Notdienstpflichtigen erhalten bei ihrer Entlassung zur Erleichterung des Übergangs in den Zivilerwerb Übergangsbezüge, wenn sie

- zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen waren,
- kaserniert waren und amtlich verpflegt wurden oder die dafür festgesetzten Vergütungssätze erhalten haben,
- uniformiert waren,
- unter einem Befehl geschlossen eingesetzt wurden und
- seit dem 1. 9. 1939 mindestens 3 Monate (= 90 Tage) unter diesen Voraussetzungen notdienstverpflichtet waren oder aber vor Ablauf der 90 Tage auf Grund einer Notdienstbeschädigung (vgl. § 9 der Ersten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 15. 9. 1939, RGBl. I S. 1775) entlassen werden.

2. Übergangsbezüge sind auch vor Ablauf einer Notdienstzeit von 90 Tagen zu gewähren, wenn der Notdienstpflichtige seit dem 1. 9. 1939 Wehrdienst oder Luftschutzdienst geleistet hat, dieser Dienst bei Vorliegen der zeitlichen Voraussetzungen zu Übergangsbezügen wie beim Notdienst berechtigt hätte, die Dienstzeiten zusammen mit der Notdienstzeit insgesamt mindestens 90 Tage ausmachen und Übergangsbezüge bisher noch nicht gewährt worden sind.

3. Übergangsbezüge werden nicht gewährt, wenn der Notdienstpflichtige im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung aus dem Notdienst zum Wehrdienst oder zur Dienstleistung beim Luftschutzwardienst oder Sicherheits- und Hilfsdienst herangezogen wird. Die Zahlung von Übergangsbezügen entfällt ferner, wenn die Entlassung aus Gründen erfolgt, bei deren Vorliegen Soldaten nach den Vorschriften des § 23, § 24 (1) oder § 24 (2c) des Wehrges. v. 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 609) aus dem Wehrdienst entlassen werden müßten oder könnten.

4. Auf die Dauer von 14 Tagen nach dem Entlassungstag werden bei Vorliegen der Voraussetzungen unter Ziff. 1 gewährt:

- die Barvergütung, die im RdErl. v. 13. 10. 1939 in der Fass. v. 28. 5. 1940 (MBliV. S. 1064) mit den Ergänzungen v. 30. 8. 1940 (MBliV. S. 1746), 23. 12. 1940 (MBliV. 1941 S. 23) und 16. 1. 1942 (MBliV. S. 203) in der Anl. unter Abschn. A Ziff. 1 festgesetzt ist;
- ein Verpflegungsgeld von 1,20 RM je Tag;
- ein Unterkunftsgeld von 1 RM je Tag, wenn der Notdienstpflichtige nicht in den Haushalt familienunterhaltsberechtigter Angehöriger zurückkehrt oder nicht als Alleinstehender die Mietbeihilfe des Familienunterhalts erhält oder weder ganz noch teilweise seine Friedensbezüge weiter bezieht.

Nach den allgemeinen Bestimmungen bereits über den

Entlassungstag hinaus gezahlte Beträge an Barvergütung und Verpflegungsgeld sind anzurechnen.

5. Die zur Entlassung kommenden Notdienstpflichtigen erhalten unter den Voraussetzungen der Ziff. 1 außerdem ein Entlassungsgeld von 50 RM. Das Entlassungsgeld wird grundsätzlich nur einmal gewährt. Notdienstpflichtigen, die bereits bei ihrer Entlassung aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst, als Notdienstpflichtige oder Luftschutzdienstpflichtige Entlassungsgeld erhalten haben, steht bei ihrer Entlassung aus dem Notdienstverhältnis das Entlassungsgeld nicht noch einmal zu.

6. Wegen der Vergütung von Reisekosten bei der Entlassung wird auf § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Dritten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 14. 10. 1939 (RGBl. I S. 2049) verwiesen.

7. Für den Monat, in dem der Entlassungstag fällt, und für den folgenden Monat, in dem gegebenenfalls noch Barvergütung für die ersten 14 Tage nach dem Entlassungstag zusteht (Ziff. 4 Buchst. a), ist der gemäß § 1 Abs. 1a der Dritten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 14. 10. 1939 (RGBl. I S. 2049) in der Fass. der Siebenten Durchf.-VO. v. 22. 5. 1940 (RGBl. I S. 818) abzuziehende Ausgleichsbetrag nicht einzubehalten.

8. Das Entlassungsgeld (Ziff. 5) ist auf den Höchstbetrag der zusätzlichen Beihilfe des Familienunterhalts (Nr. 116a des RdErl. v. 5. 7. 1940, MBliV. S. 1363, in der Fass. des RdErl. v. 14. 12. 1940, MBliV. S. 2251 in Verbindung mit Nr. 193 des RdErl. v. 5. 7. 1940) nicht anzurechnen.

9. (1) Dieser RdErl. ist auf alle Entlassungen seit dem 15. 7. 1940 anzuwenden. Der RdErl. v. 23. 1. 1941 (MBliV. S. 147) wird aufgehoben. Nachzahlungen, die sich auf Grund des vorstehenden RdErl. ergeben, sind nur auf Antrag zu leisten. Überzahlungen sind nicht zurückzufordern. Bei der Berechnung der Nachzahlungen und Überzahlungen sind die gesamten nach diesem RdErl. zu zahlenden Beträge den gesamten nach dem RdErl. v. 23. 1. 1941 gezahlten Beträgen gegenüberzustellen.

(2) Hat der Notdienstpflichtige in der Zeit seit dem 15. 7. 1940 für die ersten 14 Tage nach dem Entlassungstag für seine Person Familienunterhalt erhalten, so ist dieser Familienunterhalt auf die dem Notdienstpflichtigen für den gleichen Zeitraum zustehenden Übergangsbezüge zu 4a, b und c anzurechnen. Erstattungen zwischen den für die Zahlung der Übergangsbezüge zuständigen Dienststellen und den Stadt- und Landkreisen, die den Familienunterhalt gewährt haben, unterbleiben.

10. (1) Notdienstpflichtige, die vor dem 15. 7. 1940 entlassen worden sind, die aber seit dem 26. 8. 1939 die Voraussetzungen der Ziff. 1 erfüllt haben, erhalten auf Antrag das Entlassungsgeld nach Ziff. 5.

(2) Notdienstpflichtige, die in der Zeit vom 15. 5. 1940 bis 14. 7. 1940 wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden sind, erhalten unter den Voraussetzungen der Ziff. 1 Übergangsbezüge nach Ziff. 4 und 5.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die preuß. Ober-Präs., den Stadtpräs., der Reichshauptstadt Berlin, die Reg.-Präs., die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden. An das Oberkommando der Wehrmacht, den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, den Reichsminister der Finanzen, den Reichsverkehrsminister, den Reichsprotector in Böhmen und Mähren durch Abdruck.

— MBliV. S. 369.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 30

Berlin, den 18. Juli 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Heinz Zischke, Kriminalassistentenanwärter, Staatspolizeistelle Köslin, im Januar 1942

Edgar Becker, SS-Oberscharführer, Kriminalangestellter, Führerschule der Sicherheitspolizei, im Januar 1942

Josef Proksch, SS-Obersturmführer, SD-Abschnitt Leipzig, im Januar 1942

Josef Thaler, SS-Oberscharführer, SD-Hauptaußenstelle Salzburg, im Januar 1942

Herbert Folter, SS-Sturmmann, Kriminal-Assistentenanwärter, Staatspolizeileitstelle Brünn, im Januar 1942

Walter Rasper, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Prag, im Januar 1942

Franz Mautz, SS-Mann, a. pl. Kriminalassistent, Kriminalpolizeistelle Klagenfurt, im Januar 1942

Günther Schalow, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Breslau, im Januar 1942

Erich Blobel, Staffelmann, SD-Hauptaußenstelle Frankfurt/Oder, im Januar 1942

Eduard Laßnig, SS-Oberscharführer, Kraftfahrer, SD-Leitabschnitt Prag, im Januar 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Gerhard Schmidle, SS-Bewerber, Kriminaloberassistent, Staatspolizeistelle Innsbruck, im Februar 1942

Karl-Heinz Dethloff, SS-Unterscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im Februar 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD: RdErl. 26. 6. 42 Kassenverlustentschädigung f. Zahlbeamte der E- u. UW-Dienststellen der Sich.Pol. S. 180. — RdErl. 29. 6. 42 Internat. Krim.Pol.Kommission (IKPK.). S. 180. — RdErl. 29. 6. 42 Staatspol. Auskünfte (polit. Beurteilungen) über Beteiligte im Zivilgerichtsverfahren. S. 180. — RdErl. 1. 7. 42 Ersatz- u. Ergänzungskräfte. S. 182. — RdErl. 2. 7. 42 Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP u. ihren Gliederungen auf das BDA. S. 183. — RdErl. 3. 7. 42 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 183. — RdErl. 4. 7. 42 Verbot von ausl. Druckschriften.

S. 183. — RdErl. 6. 7. 42 Verbot einer ausl. Druckschrift. S. 184. — RdErl. 6. 7. 42 Erlaß des Führers zur Reinhaltung von W u. Polizei. S. 184. — RdErl. 8. 7. 42 Gefangenentransportwesen. S. 184. — RdErl. 10. 7. 42 Dienststellen der Polizei im besetzten Frankreich. S. 184. — RdErl. 13. 7. 42 Vereinfachung der Verw.; hier: Einschränkung der Fehlanzeigen u. Vollzugsmeldungen. S. 184.

Verschiedenes: Verschlusssachen-Anschriftenverzeichnis (2. Nachtrag). S. 185.

Personalmitteilungen. S. 186.

Sicherheitspolizei und SD

Kassenverlustentschädigung für Zahlbeamte der Ein- und Umwandererdienststellen der Sich.Pol.
RdErl. des RFWuChdDtPol. i. RMdI. vom 26. 6. 1942
— S II C I Nr. 832/42-238 —

§ 7 der Vorschrift vom 7. 10. 1941 (Befehlsbl. S. 219) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kassenverlustentschädigung.

(1) Den Beamten und Angestellten bei den Zahlstellen der Ein- und Umwandererdienststellen, die mit der Annahme von Einzahlungen und mit der Leistung von Auszahlungen im baren Zahlungsverkehr betraut sind, kann eine laufende Kassenverlustentschädigung in Höhe von jährlich 120,— RM gezahlt werden. Beträgt der bare Zahlungsverkehr weniger als 9000,— RM im Vierteljahr, wird eine Verlustentschädigung nicht gewährt. Die mit der Erledigung der Zahlungsgeschäfte bei Sonderkommandos, Fliegenden Kommissionen usw. beauftragten Beamten und Angestellten erhalten keine Verlustentschädigung.

(2) Die Verlustentschädigung ist in Vierteljahresbeträgen nachträglich am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres aus den zugewiesenen Betriebsmitteln zu zahlen. Zur Festsetzung der Verlustentschädigung ist eine Nachweisung nach Muster 8 (s. Befehlsbl. S. 181) aufzustellen, die sachlich und rechnerisch festzustellen ist. Die Auszahlungsanordnung hat der Leiter der Ein- oder Umwandererdienststelle oder der hierzu beauftragte leitende Verwaltungsbeamte zu erteilen.

(3) Mit dem Empfang der Verlustentschädigung sind die Beamten und Angestellten, die das Zahlgeschäft ausüben, hinsichtlich etwaiger Fehlbeträge abgefunden. Wird ein kassenführender Beamter oder Angestellter von einem anderen längere Zeit vertreten, so ist der auf die Vertretungszeit entfallende Teilbetrag der Verlustentschädigung an den Vertreter zu zahlen. Sind bei einer größeren Zahlstelle mehrere Beamte oder Angestellte dauernd mit der Erledigung des baren Zahlungsverkehrs betraut, kann jeder dieser Beamten oder Angestellten die Verlustentschädigung erhalten, sofern der von jedem abzuwickelnde bare Zahlungsverkehr den Betrag von 9000,— RM im Vierteljahr übersteigt.

(4) Die Kassenverlustentschädigung ist keine allgemeine Stelvenzulage, sondern eine Gefahrenzulage zum Ausgleich für erhöhte Verlustmöglichkeiten bei besonders lebhaftem baren Zahlungsverkehr. Sie ist daher kürzungs- und steuerfrei. Ein Rechtsanspruch auf die Verlustentschädigung besteht nicht.“

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 4. 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird der RdErl. vom 22. 2. 1941 — S I E 1 Nr. 113/41-238 — aufgehoben.

An die Ein- und Umwandererdienststellen. — Befehlsblatt S. 180.

Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK).

RdErl. des RSHA. vom 29. 6. 1942

— I Nr. 480/42 —

(1) Auf Anordnung des Reichsführers-W u. Chefs der Dt. Polizei übernimmt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers des verstorbenen Präsidenten der IKPK., W-Obergruppenführer Heydrich, der Chef des Amtes V (Reichskriminalpolizeiamt), W-Gruppenführer u. Generalltm. d. Pol. Nebe, die Führung der Geschäfte des Präsidenten und zeichnet „in Vertretung“.

(2) Die Beauftragung des W-Standartenführers Ministerialrats Dr. Zindel gem. Erl. des RSHA. vom 20. 9. 1940 — I B 1 Nr. 702/40-151 — bleibt daneben bestehen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 180.

Staatspolizeiliche Auskünfte (politische Beurteilungen) über Beteiligte im Zivilgerichtsverfahren.

RdErl. des RSHA. vom 29. 6. 1942

— II A 1 Nr. 208/42-151 —

(1) Wie dem RSHA. berichtet worden ist, hat ein Arbeitsgericht eine ihm über einen Prozeßbeteiligten erstattete staatspolizeiliche Auskunft (politische Beurteilung) der betr. Person durch Aushändigung einer beglaubigten Abschrift diese Auskunft zur Kenntnis gebracht, obwohl sie ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet war.

(2) Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 22. 1. 1942 — II A 1 Nr. 555 II/41-151 — (Befehlsbl. S. 39), durch den die Erstattung kriminalpolizeilicher Auskünfte (Leumundzeugnisse) über Prozeßbeteiligte im Zivilgerichtsverfahren bereits untersagt worden ist, wird daher angeordnet, daß auch staatspolizeiliche Auskünfte (politische Beurteilungen) über Beteiligte im Zivilgerichtsverfahren in Zukunft nicht mehr erstattet werden dürfen.

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 180.

86

Muster 8

zum RdErl. v. 26. 6. 42
— Befehlsblatt S. 180)

Nachweisung

der Zahlstelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD — Ein / Umwandererzentralstelle in über die Kassenverlustentschädigung (gemäß § 7 der Vorschrift vom 7. 10. 1941 i. d. F. vom 28. 6. 1942 — Befehlsbl. 1940 S. 219 u. 1942 S. 180) für das Viertel des Rechnungsjahres 194

Lfd. Nr.	Name des kassenführenden Beamten oder Angestellten ggf. des Vertreters	Amtsbezeichnung	Aus- zuzahlender Betrag	Quittung

Sachlich richtig:

Festgestellt:

....., den 194.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Dienstgrad)

(Dienstgrad)

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Ein/Umwandererzentralstelle , den 194.....

Auszahlungsanordnung

Rechnungsjahr 194.....

Verbuchungsstelle: Einzelplan XVII a Teil V Kapitel 1 Unterteil: „Der Reichsführer - SS - Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums“ Titel 31 Unterteil 8 Abschnitt: Ein/Umwandererzentralstelle des außerordentlichen Haushalts

Betrag: RM (wörtlich:)

.....
(Unterschrift)

Ersatz- und Ergänzungskräfte.

RdErl. des RFHChdDtPol. i. RMDL vom 1. 7. 1942

— S II C 1 Nr. 3197/42-291-13 — *)

Neu ergangene Bestimmungen machen eine Änderung meines Erlasses über Ersatz- und Ergänzungskräfte vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. S. 119) und vom 28. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 32) erforderlich. — Der genannte Erlaß wird daher mit Wirkung vom 1. April 1942 wie folgt geändert:

- (1) In Abs. (4) ist hinter e) anzufügen:
„f) die Arbeitsmädchen“.
- (2) Abs. (5) erhält folgende Fassung:
„1. Bei der Sich.Pol. — Kap. V 14 a — dürfen Ersatz- und Ergänzungskräfte nur im Rahmen der zugeteilten Stellen beschäftigt werden. Die erforderlichen Stellen sind beim RSHA. — Ref. I A 2 — zu beantragen; in dem Antrag ist die Notwendigkeit der Stellen zu begründen und anzugeben, von wann ab sie benötigt werden. Die Einstellung von Kräften im Rahmen der zugeteilten Stellenzahl bedarf keiner besonderen Genehmigung. Die Stellen und ihre Besetzung sind in einem besonderen Abschnitt der Planstellen-Überwachungsliste und des Verzeichnisses über die Besetzung der Planstellen (§§ 39 u. 40 RWB.) nachzuweisen.
2. Bei der Krim.Pol. — Kap. V 14 — können Ersatz- und Ergänzungskräfte im Rahmen der mit dem Kassenanschlag der Ordnungspolizei und Krim. Pol. zugeteilten Mittel (Stellen) künftig ohne vorherige Genehmigung eingestellt werden. Der Zeitpunkt der Einstellung und Entlassung von Ersatz- und Ergänzungskräften ist dem RSHA. — Ref. I A 3 — unter Aufführung der Personalien umgehend anzuzeigen. Gegen die Einstellung von weiblichen Krim.Angest. bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sie sind jedoch anfangs nur im Innendienst zu verwenden und sollen im Außendienst nur unter Leitung eines(r) erfahrenen Krim.Beamten(in) eingesetzt werden, um ein Ubergreifen in den Wirkungsbereich der weiblichen Krim.Pol. zu vermeiden. Vor einer Einstellung von Krim.Angest. über das Kassenanschlagsoll hinaus sind ausführlich begründete Anträge dem RSHA. — Ref. I A 3 — zur Genehmigung vorzulegen. Die erforderlichen Mittel werde ich von Fall zu Fall aus dem von mir verwalteten Reservefonds bei Kap. V 14 Tit 4 Ut. 11 zusätzlich zuteilen. Hinsichtlich der Geschäftszimmerangestellten verweise ich auf den Erl. des Hauptamtes Ordnungspolizei vom 22. 6. 1942 — O-VuR. Org. 2-1233/42 —.“
- (3) In Abs. (16) ist als Ziff. 10 a einzufügen:
„8. DVO. vom 12. 5. 1941 — RGBl. I S. 253 — (Pfändbarkeit der Vergütungen, Berufsfürsorge nach Beendigung des Notdienstes)“.
- (4) Abs. (16) Ziff. 12 erhält folgende Fassung:
„RdErl. über Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der Notdienstverordnung herangezogen werden, vom 1. 4. 1942 — MBlV. S. 649 —.“
- (5) Abs. (16) Ziff. 19 erhält folgende Fassung:
„RdErl. über Übergangsbezüge für entlassene Notdienstpflichtige vom 13. 2. 1942 — MBlV. S. 369 —.“
- (6) In Abs. (19) Ziff. 1 ist statt des dort angezogenen RdErl. vom 13. 10. 1939 usw. zu setzen:
„RdErl. vom 1. 4. 1942 — MBlV. S. 649 —.“

*) Der RdErl. v. 16. 10. 1940 i. d. F. v. 1. 7. 1942 wird als „Neufassung“ im Befehlsbl. Nr. 31/1942 abgedruckt.

- (7) Abs. (19) Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„Folgende Notdienstpflichtige der Verg.Gruppe 2 werden in die Verg.Gruppe 2 a eingereiht, ohne daß damit eine Beförderung zum höheren Dienstgrad verbunden sein muß:
a) Gediente der alten Wehrmacht ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit,
b) Gediente der Freikorps und der vorläufigen Reichswehr bis Ende 1920,
c) Angehörige der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912, die freiwillig bei der Reichswehr oder der neuen Wehrmacht 8 Wochen oder länger gedient haben,
d) alle übrigen Notdienstpflichtigen nach zweijähriger Dienstzeit im Notdienst.“
- (8) a) Abs. (19) erhält folgende neue Ziffer 3:
„3. Bei guter Führung und Leistung kann der Notdienstpflichtige von den Dienststellen in die nächsthöhere Vergütungsgruppe eingewiesen werden, wenn seine Tätigkeit eine Höherstufung rechtfertigt. Zwischen den einzelnen Höherstufungen muß jedoch eine Mindestdienstzeit von einem Jahr liegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei ganz hervorragenden Leistungen, bewiesener besonderer Umsicht und Tapferkeit u. ä.) kann von der Einhaltung der Jahresfrist abgesehen werden; Anträge auf Höherstufung ohne Einhaltung der Jahresfrist sind dem RSHA. (für Notdienstpflichtige bei der Geh. Staatspolizei = Ref. I A 2, bei der Reichskriminalpolizei = Ref. I A 3, beim SD = Ref. I A 4) vorzulegen. Höherstufungen von der Verg. Gruppe 4 a an aufwärts sind in jedem Falle mit ausführlicher Begründung beim RSHA. — Ref. I A 2, 3 oder 4 — zu beantragen. Die Höherstufung in der Vergütung hat bei Angehörigen auf den #-Dienstgrad und bei nicht der # angehörenden Uniformträgern auf die Dienstgradabzeichen keinen Einfluß. Die Höherstufung und die zustehenden Vergütungssätze sind dem Notdienstpflichtigen schriftlich mitzuteilen; dabei ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß die Höherstufung auf den #-Dienstgrad bzw. die #-Dienstgradabzeichen ohne Einfluß ist. Für die Höherstufung der Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis (o. B.) lassen sich vergleichbare Tätigkeitsmerkmale mit den Beamten oder Angestellten infolge des völlig anders gearteten Rechtsverhältnisses, auf dem die Dienstleistung beruht, und dem völlig unterschiedlichen Aufbau der Abfindung (Vergütung für persönliche Aufwendungen, dazu Familienunterhalt oder Weiterzahlung der Friedensdienstbezüge) einstweilen nicht aufstellen. Es muß daher dem pflichtmäßigen Ermessen des Dienststellenleiters überlassen bleiben, die Höherstufung unter Berücksichtigung der Führung und Leistung des Notdienstpflichtigen vorzunehmen.“
- b) Abs. (19) Ziff. 3 wird Ziff. 4 und die Ziff. 4 wird Ziff. 5.
- (9) Abs. (22) erhält folgende Fassung:
„Hinsichtlich der Weiterzahlung der Gebühnisse bei Untersuchungshaft, vorläufiger Festnahme sowie dienststrafrechtlichen Freiheitsstrafen, der auswärtigen Übernachtung, der Selbstunterbringung, der Selbstverpflegung und Gemeinschaftsverpflegung, des Familien-Unterhalts u. der Reisebeihilfen verweise ich auf den RdErl. vom 1. 4. 1942 (MBlV. S. 649)“.
- (10) Abs. (26) erhält folgende Fassung:
„Nach einer Notdienstzeit von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Einstellung an, kann dem

Notdienstpflichtigen bis auf weiteres ein Erholungsurlaub bis zu 21 Kalendertagen gewährt werden. In den besetzten Gebieten und im Generalgouvernement gilt die Urlaubsregelung der Sich.Pol. u. des SD auch für die Notdienstpflichtigen.“

- (11) Abs. (27 a) erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung von Übergangsbezügen und Entlassungsgeld für entlassene Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis gilt der RdErl. vom 13. 2. 1942 (MBliV. S. 369). Bei Entlassungen außerhalb der Reichsgrenze sind diese Bezüge nicht in Landeswährung, sondern nach den in dem vorbezeichneten RdErl. festgesetzten Sätzen zu zahlen. Der RdErl. über Bestattungen und Überführungen gefallener oder verstorbener Angehöriger der Heimatschutzorganisation vom 9. 5. 1941 (MBliV. S. 864) gilt auch für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis bei der Sich.Pol.“

- (12) Abs. (42) wird gestrichen.

- (13) Als Abs. (44) ist einzufügen:

„Soweit nach den bisherigen Bestimmungen Höherstufungen vorgenommen wurden oder Überzahlungen vorgekommen sind, die mit den jetzigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, kann es dabei sein Bewenden behalten.“

- (14) Formblatt Muster A fällt fort. Dafür wird als neue Anlage A der RdErl. des RmDI. vom 1. 4. 1942 (MBliV. S. 649) abgedruckt.

- (15) Anlage C Ziff. 4 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Ja, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Protektoratsgebiet haben und nicht schon als Angehörige des öffentlichen Dienstes die Protektorzulage erhalten.“

- (16) Anlage C Ziff. 4, in die Spalten 3—10 ist zu setzen: „Wie in Spalte 2“.

- (17) Anlage C Ziff. 5 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Ja, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten oder im Bezirk Bialystok haben und nicht schon als Angehörige des öffentlichen Dienstes die Aufbauzulage erhalten.“

- (18) Anlage C Ziff. 5; in die Spalten 3—10 ist zu setzen: „Wie in Spalte 2“.

- (19) In Anlage C Ziff. 6 ist in Spalte 6 statt „Ja“ „Nein“ zu setzen.

- (20) In der Anlage C Ziff. 7 IV Spalte 7 ist statt „Nein“ zu setzen: „Wie in Spalte 6“.

- (21) In der Anlage C Ziff. 7 IV Spalte 8 ist statt „Nein“ zu setzen:

„Wie in Spalte 2 (Hinweis auf § 10 der Ersten Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. 3. 1939 — RGBI. I S. 403 —).“

- (22) In Anlage C Ziff. 8 Spalte 6 ist statt „RdErl. d. RmDI. vom 16. 1. 1942“ zu setzen: „RdErl. d. RmDI. vom 1. 4. 1942 (MBliV. S. 649).“

- (23) Als Anlage E wird der RdErl. des RmDI. vom 13. 2. 1942, betr. Übergangsbezüge für entlassene Notdienstpflichtige (MBliV. S. 369), abgedruckt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 182.

Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP. und ihren Gliederungen auf das Besoldungsdienstalter.
RdErl. des RF#uChdDtPol. i. RmDI. vom 2. 7. 1942
— S II C 1 Nr. 2110 b/42-246 —

(Vorgang: RdErl. vom 8. 5. 1941 — Befehlsbl. S. 83 — u. vom 24. 2. 1942 — Befehlsbl. S. 77 —)

(1) Durch meinen RdErl. vom 4. 5. 1942 (MBliV. S. 980) ist die Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP. und ihren Gliederungen auf das BDA. nach den RdErl. vom 12. 4. 1941 u. 15. 7. 1941 (MBliV. S. 661 u. 1289) für die Polizeiverwaltungsbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes den für die Festsetzung des BDA. zuständigen Dienststellen zur selbständigen Erledigung übertragen worden.

(2) Da sich bei Durchführung dieser Bestimmung noch häufig Zweifelsfragen ergeben werden, weise ich auf folgendes besonders hin:

a) Die unmittelbare Anrechnung von Dienstzeiten in der Partei und ihren Gliederungen soll lediglich den Ausgleich von Härten ermöglichen. Daher ist die im ersten Absatz des RdErl. des RFM. vom 26. 3. 1941 — abgedruckt als Anlage zum RdErl. vom 12. 4. 1941 (MBliV. S. 661) — unter Nr. 3 festgelegte Altersgrenze (vollendetes 27. Lebensjahr) zu beachten.

b) Die anzurechnenden Dienstzeiten müssen zeitlich vor dem Eintritt des Antragstellers in das Beamtenverhältnis liegen (Vordienstzeiten). Einem Beamten, der vor dem 30. Januar 1933 — während seiner Beamtendienstzeit — sich in der NSDAP. oder ihren Gliederungen betätigt hat, kann die Zeit dieser Betätigung nicht angerechnet werden, da sie mit der Dienstzeit als Beamter zusammenfällt.

c) Vordienstzeiten in der NSDAP. können nur auf das nach § 5 Abs. 1 BesGes. auf den Tag der ersten planmäßigen Anstellung in der Eingangsgruppe festgesetzte BDA. angerechnet werden. Welcher Zeitpunkt unter „Tag der planmäßigen Anstellung“ zu verstehen ist, ergibt sich aus Nr. 14 BesV. Den Begriff „Eingangsgruppe“ erläutert Abs. 2 des RdErl. des RFM. vom 30. 6. 1941 — abgedruckt als Anlage zum RdErl. vom 15. 7. 1941 (MBliV. S. 1289) —.

d) Bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Vordienstzeiten ist nach Nr. 7 Abs. 3 und 4 BesV. zu verfahren.

An die Kassenanschlagstellen — Befehlsblatt S. 183. der Sich.Pol. (ohne Krim.Pol).

**Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen
Auslandspresse.**

RdErl. des RF#uChdDtPol. i. RmDI. vom 3. 7. 1942

— S IV C 3 Nr. 4427/F —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird nachstehend aufgeführte Monatsschrift ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen: „Shipka-Post“, Sliven/Bulgarien.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 183.

Verbot von ausländischen Druckschriften.

RdErl. des RF#uChdDtPol. i. RmDI. vom 4. 7. 1942

— S IV C 3 Nr. 8124/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda werden auf Grund des § 1

der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande. sämtliche Schriften des Schweden Villhelm Moberg

verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 183.

Verbot einer ausländischen Druckschrift.

RdErl. des RFHuChdDtPol. i. RMDI. vom 6. 7. 1942
— S IV C 3 Nr. 8490/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung des Buches

„Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart“ von Wilhelm Röpke, Eugen-Rentsch-Verlag, Erlenbach-Zürich 1942,

verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 184.

Erlaß des Führers zur Reinhaltung von # und Polizei.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 6. 7. 1942
— I D 2 Allg. 643/42 —

(1) Der Erlaß des Führers zur Reinhaltung von # und Polizei vom 15. 11. 1941 (mitgeteilt durch RdErl. des RSHA. vom 29. 1. 1942 — I D 2 Allg. 276/42 —) und der dazu ergangene Befehl des RFHuChdDtPol. i. RMDI. vom 7. 3. 1942 (mitgeteilt durch RdErl. des RSHA. vom 6. 7. 1942 — I D 2 Allg. 644/42 —) ist sofort allen männlichen Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD einschrl. der ehrenamtl. #-Angehörigen des SD bekanntzugeben.

(2) Über die erfolgte Bekanntgabe ist eine Niederschrift zu fertigen, die von jedem männl. #- u. Pol. Angehörigen zu unterschreiben und alsdann zu seinen Personalakten zu nehmen ist.

Zusatz für das RSHA.: Vordrucke für die Niederschrift gehen den Dienststellen über die Geschäftsstellen zu.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 184.

Gefangenentransportwesen.

RdErl. des RSHA. vom 8. 7. 1942
— II C 3 Nr. 5256/42 —

Auf den im MBlIV. 1942 S. 1353 veröffentlichten RdErl. des RFHuChdDtPol. i. RMDI. u. d. RJM. vom 15. 6. 1942 — S II C 3 Nr. 5256/42 u. V s 1 1454 — über Verwaltungsvereinfachungen im Gefangenentransportwesen wird zur Beachtung hingewiesen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 184.

Dienststellen der Polizei im besetzten Frankreich.

RdErl. des RSHA. vom 10. 7. 1942
— II A 1 Nr. 352/42-165 —

(1) Für den Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich ist die Dienststelle eines Höheren #- u. Polizeiführers mit dem Sitz in Paris errichtet worden. Als Höherer #- u. Polizeiführer ist #-Brigadeführer Generalmajor d. Pol. Oberg eingesetzt worden.

(2) Beim Höheren #- u. Polizeiführer in Paris ist als Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD für den Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich der #-Standartenführer Dr. Knochen mit dem Sitz in Paris ernannt worden. Dieser ist im Falle der Be-

hinderung des Höheren #- u. Polizeiführers auch dessen Vertreter.

(3) Als nachgeordnete Dienststellen des Befehlshabers der Sich.Pol. u. des SD werden im besetzten Frankreich Sicherheitspolizei (SD)-Kommandos eingerichtet, die ihren Sitz jeweils am Ort der französischen Regional-Präfecturen haben, d. h. in:

Dijon, Nancy, Chalons s. M.,
St. Quentin, Rouen, Rennes,
Orléans, Angers, Poitiers,
Bordeaux;

diese nachgeordneten Dienststellen erhalten ihre Weisungen vom Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD. Die Leiter der Sicherheitspolizei (SD)-Kommandos führen die Bezeichnung Kommandeur.

(4) Für die Durchführung aller Aufgaben errichten die Sicherheitspolizei (SD)-Kommandos in ihren Bereichen Außenkommandos, die den Sicherheitspolizei (SD)-Kommandos unmittelbar unterstehen.

(5) Die bisherige Dienststelle „Der Beauftragte des Chefs der Sich.Pol. u. des SD für den Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich“ ist mit der Einsetzung des Befehlshabers der Sich.Pol. u. des SD in Paris fortgefallen. Der RdErl. des RSHA. vom 12. 3. 1942 — II A 1 Nr. 1002 V/41-151-Fr. — (Befehlsbl. S. 85), betr. Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD in Frankreich und Belgien, ist insoweit überholt. Die inspektionellen Befugnisse des Inspektors der Sich.Pol. u. des SD in Düsseldorf sind sowohl gegenüber der Dienststelle der Sich.Pol. u. des SD in Paris als auch der in Brüssel aufgehoben worden.

(6) Postsachen für die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD in Frankreich und Belgien sind auch weiterhin über Aachen zu leiten. Die Außenanschrift der Sendungen hat zu lauten: An die Geheime Staatspolizei — Außendienststelle — in Aachen, Theaterplatz 14.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 184.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Einschränkung der Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen.

RdErl. des RSHA. vom 13. 7. 1942
— II A 1 Nr. 358 III/42-151 —

Der als Anlage abgedruckte RdErl. vom 11. 6. 1942 wird zur Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgegeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 184.

Anlage:

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Einschränkung der Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen.

RdErl. d. RMDI. zgl. i. N. d. übrig. Obersten Reichsbehörden vom 11. 6. 1942
— GBV. Nr. 1213/42-115 VI —

(1) Die Einforderung von Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen bewirkt bei den unterstellten Behörden und Dienststellen insgesamt eine nicht unerhebliche Verwaltungsarbeit.

(2) Alle Behörden und Dienststellen haben deshalb Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen nur zu fordern, wenn dies im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung unter Anlegung eines strengen Maßstabes unumgänglich notwendig ist. Auf eine Vereinfachung in der Form dieser Berichte (vorgedrucktes Muster, Postkarte) ist besonders hinzuwirken.

An die nachgeordneten Behörden. — MBlIV. S. 1262.

Verschiedenes

Verschlussachen-Anschriftenverzeichnis vom 1. 10. 1941 — (2. Nachtrag).

(1. Nachtrag s. Befehlsbl. 1941 S. 271)

In dem mit RdErl. vom 1. 10. 1941 — II A 1 Nr. 400 II/41-160-g — (nicht veröffentlicht) herausgegebenen VS-Anschriftenverzeichnis sind sofort handschriftlich folgende Berichtigungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

Unter Abschnitt I. Reichsführer-# u.

Chef d. Dt. Pol. i. RMdL usw.:

bei lfd. Nr. 1—3: #-Sturmabntf. Amtsrat Pommerening,
bei lfd. Nr. 4: Hptm. d. Sch. Goebel.

Unter Abschnitt II. Höhere #- u. Pol.-

Führer:

bei lfd. Nr. 2: Stettin, #-Obergruppenf. Gen. d. Pol. Mazuw,
bei lfd. Nr. 12: Wiesbaden, #-Obergruppenf. Gen. d. Pol. Berkemann,
bei lfd. Nr. 13: Metz, #-Obergruppenf. Gen. d. Pol. Berkemann,
bei lfd. Nr. 16: Danzig, #-Obergruppenf. Gen. d. Pol. Hildebrandt (Hptm. d. Sch. Siegmund streichen),
bei lfd. Nr. 17: Posen, #-Obergruppenf. Gen. d. Pol. Koppe,
bei lfd. Nr. 19: Höh. #- u. Pol.Führer im Gen.Gouvernement — Der Staatssekretär f. d. Sicherheitswesen — Krakau 20, Bergakademie, #-Obergruppenf. Gen. d. Pol. Krüger,
nachtragen:

als lfd. Nr. 22: Höh. #- u. Pol.Führer in Serbien in Belgrad, #-Gruppenf. Gen.Ltn. d. Pol. Meysner,
als lfd. Nr. 23: Höh. #- u. Pol.Führer beim Reichskommissar f. d. Ostland in Riga, #-Obergruppenf. Gen. d. Pol. Jeckeln,
als lfd. Nr. 24: Höh. #- u. Pol.Führer beim Reichskommissar f. d. Ukraine in Kiew, Jungfernstieg 10, #-Obergruppenf. Gen. d. Pol. Prützmann,
als lfd. Nr. 25: Höh. #- u. Pol.Führer Rußland-Mitte, #-Obergruppenf. Gen. d. Pol. v. d. Bach-Zelewski,
als lfd. Nr. 26: Höh. #- u. Pol.Führer z. b. V., #-Brigadef. Gen.Maj. d. Pol. Korsemann,
als lfd. Nr. 27: Höh. #- u. Pol.Führer in Frankreich in Paris, #-Brigadef. Gen.Maj. d. Pol. Oberg.

Unter Abschnitt III. Inspektoren der

Sich. Pol. u. d. SD.:

bei lfd. Nr. 1: Berlin, #-Obersturmbannf. ORR. Bovensiepen,
bei lfd. Nr. 4: Danzig, #-Oberf. Oberst d. Pol. Willich,
bei lfd. Nr. 6: Düsseldorf, #-Obersturmbannf. ORR. Dr. Albat,
bei lfd. Nr. 9: Königsberg, #-Obersturmbannf. ORR. Dr. Canaris,
bei lfd. Nr. 10: München, #-Obersturmbannf. ORuKR. Schmitz-Voigt,
bei lfd. Nr. 12: Salzburg, Elisabethstr. 39,
bei lfd. Nr. 13: Stettin, #-Oberführer Oberst d. Pol. Hellwig,
bei lfd. Nr. 15: Wien, #-Oberf. Oberst d. Pol. Huber,
bei lfd. Nr. 16: Wiesbaden: #-Oberf. Oberst d. Pol. Dr. Achamer-Pifradner.

Unter Abschnitt IV. Befehlshaber der Sich. Pol. u. d. SD.:

bei lfd. Nr. 2: Krakau, Magdeburger Str. 1,
bei lfd. Nr. 4: Oslo, #-Standartenf. Oberst d. Pol. Fehlis,
bei lfd. Nr. 5: Prag, #-Standartenf. Oberst d. Pol. Böhme,
bei lfd. Nr. 6: Straßburg, Otto-Back-Str. 10,
bei lfd. Nr. 7: Riga, #-Brigadef. Gen.Maj. d. Pol. Jost,
als lfd. Nr. 8: f. d. Reichskommissariat Ukraine in Kiew, #-Brigadef. Gen.Maj. d. Pol. Dr. Thomas,
als lfd. Nr. 9: Chef der Einsatzgruppe B der SPudSD. in Smolensk, #-Oberf. Oberst d. Pol. Naumann,
als lfd. Nr. 10: Chef der Einsatzgruppe D der SPudSD. in Simferopol, #-Oberf. Oberst d. Pol. Bierkamp,
als lfd. Nr. 11: in Serbien, Belgrad, #-Obersturmbannf. ORuKR. Dr. Schaefer,
als lfd. Nr. 12: f. d. Bereich des Militärbefehlsh. in Frankreich, in Paris, #-Standartenf. Dr. Knochen,
als lfd. Nr. 13: f. d. besetzt. Gebiete Kärntens, Krains u. d. Untersteiermark, Veldes, #-Standartenf. Min.Rat Dr. Blume.

Unter Abschnitt V. Kommandeure der

Sich. Pol. u. des SD.:

bei lfd. Nr. 2: Radom, #-Obersturmbannf. ORR. Liphardt,
bei lfd. Nr. 6: Veldes, #-Sturmabntf. RuKR. Vogt,
als lfd. Nr. 8: Bialystok, Nikolaistr. 15, #-Sturmabntf. RR. Dr. Altenloh.

Unter Abschnitt VI. Staatspolizei (leit-)stellen:

bei lfd. Nr. 1: ADSt. Aachen, VS-Empfänger wird noch bekanntgegeben,
bei lfd. Nr. 3: Berlin, #-Obersturmbannf. ORR. Bovensiepen,
bei lfd. Nr. 6: Breslau, #-Obersturmbannf. ORR. Dr. Gerke,
bei lfd. Nr. 11: Darmstadt, #-Oberf. Oberst d. Pol. Dr. Achamer-Pifradner,
bei lfd. Nr. 12: Dortmund, #-Sturmabntf. RR. Illmer,
bei lfd. Nr. 17: Graudenz, Königstr. 7,
bei lfd. Nr. 21: Hannover, #-Sturmabntf. ORR. Batz,
bei lfd. Nr. 25: Karlsruhe, #-Sturmabntf. RR. Dr. Schick,
bei lfd. Nr. 31: Köln, #-Sturmabntf. RR. Sprinz,
bei lfd. Nr. 32: Königsberg, #-Obersturmbannf. ORR. Dr. Canaris,
bei lfd. Nr. 33: Köslin, #-Sturmabntf. RR. Dr. Hueber,
bei lfd. Nr. 35: Linz, #-Sturmabntf. ORR. Leitsmann,
bei lfd. Nr. 36: Litzmannstadt, #-Sturmabntf. RR. Dr. Bradfish,
bei lfd. Nr. 38: München, #-Obersturmbannf. ORR. Schaefer,
bei lfd. Nr. 39: Münster, #-Obersturmbannf. ORR. Kreuzer,
bei lfd. Nr. 40: Nürnberg, #-Gruppenf. Gen.Ltn. d. Pol. Dr. Martin,
bei lfd. Nr. 40a: ADSt. Würzburg, Krim.Komm. Gramowski,
bei lfd. Nr. 42: ADSt. Osnabrück, VS-Empfänger wird noch bekanntgegeben,
bei lfd. Nr. 43: Posen, #-Sturmabntf. ORR. Stoßberg,
bei lfd. Nr. 45: #-Standartenf. Reg.Dir. Dr. Geschke,

bei lfd. Nr. 49: Salzburg, #-Sturmabf. ORR. Dr. Christmann,
bei lfd. Nr. 52: Stettin, #-Sturmabf. ORR. Bruno Müller.

Unter Abschnitt VII. SD - (Leit) Ab-
schnitte:

bei lfd. Nr. 1: HA. Aachen, VS-Empfänger wird noch bekanntgegeben,
bei lfd. Nr. 1a: Köln (HA. streichen), #-Sturmabf. Hennicke,
bei lfd. Nr. 2: Bayreuth, #-Sturmabf. Dr. Jaskulsky,
bei lfd. Nr. 4: Braunschweig, #-Sturmabf. Dyroff,
bei lfd. Nr. 7: Danzig, #-Sturmabf. Dr. Steinbacher,
bei lfd. Nr. 11a: HA. Darmstadt, #-Obersturmabf. Schönhals,
bei lfd. Nr. 12: Graz, #-Obersturmabf. Dr. Clement,
bei lfd. Nr. 13: Halle, #-Obersturmabf. Scholz,
bei lfd. Nr. 22: Königsberg, #-Sturmabf. Rausch,
bei lfd. Nr. 25: Litzmannstadt, Hermann-Göring-Straße 124, #-Sturmabf. Dr. Buchardt,
bei lfd. Nr. 26: München, #-Sturmabf. Buchberger,
bei lfd. Nr. 26a: HA. Augsburg, #-Obersturmabf. Hochstrasser,
bei lfd. Nr. 30: Prag, #-Sturmabf. Jacobi,
bei lfd. Nr. 31: Reichenberg, #-Hauptsturmabf. Beuer,
bei lfd. Nr. 38: Zichenau, Südostpr., Kirchenstr. 17, #-Sturmabf. Christensen.

Unter Abschnitt VIII. Kriminalpolizei-
(leit)stellen:

bei lfd. Nr. 1: Aachen, KDir. Dr. Schwenke,
bei lfd. Nr. 2: Augsburg, KR. Reichelt,
bei lfd. Nr. 4: Bochum, RuKR. Oberbeck,
bei lfd. Nr. 5: Braunschweig, #-Sturmabf. KDir. Volkman,
bei lfd. Nr. 6: Bremen, RuKR. Hahn,
bei lfd. Nr. 9: Brünn, Klacelgasse 2, KDir. Nußbaum,
bei lfd. Nr. 10: Chemnitz, KDir. Hotze,
bei lfd. Nr. 11: Danzig, RuKR. Hermann,
bei lfd. Nr. 14: Dortmund, #-Sturmabf. KDir. Klamp,
bei lfd. Nr. 18: Essen, #-Sturmabf. KDir. Damm,
bei lfd. Nr. 20: Frankfurt/M., ORuKR. Berger,
bei lfd. Nr. 21: Frankfurt/O., Bischofstr. 11/12,
bei lfd. Nr. 23: Graz, #-Sturmabf. RuKR. Claß,
bei lfd. Nr. 24: Halle/S., #-Hauptsturmabf. KDir. Fehl,
bei lfd. Nr. 29: Karlsbad, KR. Peters,
bei lfd. Nr. 30: Karlsruhe, #-Sturmabf. RuKR. Braschwitz,
bei lfd. Nr. 31: Kassel, #-Hauptsturmabf. KDir. Weber,

bei lfd. Nr. 32: Kattowitz, #-Sturmabf. RuKR. Rausch,
bei lfd. Nr. 34: Klagenfurt, Landhaushof 3, KR. Friedrich Schmidt,
bei lfd. Nr. 35: Köln, #-Obersturmabf. ORuKR. Sommer,
bei lfd. Nr. 40: Ludwigshafen, KR. Born,
bei lfd. Nr. 41: Magdeburg, KDir. Schulz-Lenhardt,
bei lfd. Nr. 43: Nürnberg, #-Sturmabf. KDir. Odewald,
bei lfd. Nr. 44: Oppeln, KDir. Reiche,
bei lfd. Nr. 47: Recklinghausen, #-Sturmabf. KDir. Dr. Eweler,
bei lfd. Nr. 49: Reichenberg, KDir. Roßberg,
bei lfd. Nr. 54: Stettin, RuKR. Kroll,
bei lfd. Nr. 55: Stuttgart, KR. Riede,
bei lfd. Nr. 56: Tilsit, KR. Nitsche,
bei lfd. Nr. 60: Wilhelmshaven, #-Hauptsturmabf. KDir. Borrmann,
bei lfd. Nr. 61: Würzburg, KK. Martheler,
bei lfd. Nr. 63: Zichenau/Südostpr., KK. Schindler,
bei lfd. Nr. 64: Zwickau i. Sa.

Unter Abschnitt IX. Staatl. Kriminal-
abteilungen:

bei lfd. Nr. 1: Altenburg, k.Pol.Dir. Vogel,
bei lfd. Nr. 4: Bitterfeld, RR. Dr. Tschochner,
bei lfd. Nr. 7: Duisburg, NSKK-Oberf. Pol.Präs. Foerster,
bei lfd. Nr. 10: Eßlingen/Neckar, Platz der SA 7, Pol. Dir. Hoch,
bei lfd. Nr. 19: Hamm, komm.Pol.Dir. Dr. Rotmann,
bei lfd. Nr. 30a: D. Leoben, Adolf-Hitler-Platz 1, Pol. Dir. Dr. Kadletz,
bei lfd. Nr. 38: München-Gladbach, #-Obersturmabf. Wehrle,
bei lfd. Nr. 40: Oberhausen, #-Sturmabf. komm.Pol. Präs. Dr. Deutschbein,
bei lfd. Nr. 55: Thorn, #-Hauptsturmabf. KR. Oellermann,
bei lfd. Nr. 65: Wittenberg, #-Sturmabf. Pol.Dir. Wickert,
bei lfd. Nr. 69: Zweibrücken, Landauer Str. 22.

Unter Abschnitt X. Beauftragte:

lfd. Nr. 1 u. 2: streichen,
bei lfd. Nr. 3: An den Beauftragten des Chefs der Sich.Pol. u. d. SD f. d. Bereich des Militärbefehlshabers in Nordfrankreich u. Belgien, in Brüssel,
bei lfd. Nr. 4: Außenanschrift: An die Geh. Staatspolizei — Grenzpolizeikommissariat Rostock — in Rostock, Kaiser-Friedrich-Str. 8.
(II A 1 Nr. 400 III/41) — Befehlsblatt 1942 S. 185.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum techn. Insp.: die techn. Ob.Sekretäre Hamann u. Niederahausen.

Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Pol.Insp.: apl. Pol.Insp. Kloth (Lublin).

Versetzt: Krim.Komm. Wittossek (KPSt. Reichenberg) zum Kdr. Warschau.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Insp.: Hptwachtm. d. Sch. Wohlfahrt (Danzig).

Versetzt: Krim.Komm. Bouillon (RSHA.) n. Düsseldorf; Pol.Insp. Loreck (Wien) zum RSHA.

Abgeordnet: die Pol.Inspektoren Hendreich (Prag) zum Befh. Riga, Brinkhof (Kattowitz) zum Befh. Kiew u. Siewecke (Münster) zum Befh. Riga.

Die Abordnungen der Pol.Inspektoren Siewecke (Münster) n. Brünn u. Petzold (Brünn) zum Befh. Riga sind aufgehoben worden.

SD.

Versetzt: #-Hauptsturmabf. Herbert Treuner zum Befh. Prag, #-Untersturmabf. Erich Schmidt zum RSHA.

Kommandiert: #-Sturmabf. Bonifer zum Befh. Paris, #-Hauptsturmabf. Fritz Seiffert zum SD-A. Frankfurt/M.

Beauftragt: #-Hauptsturmabf. Kurt Ahrens m. d. vertretungsw. Führung d. SD-HAST. Potsdam.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum techn. Sekretär: Krim.Oberassistent Hermann Bothe (Stapost. Bremen).

— Befehlsblatt 1942 S. 186.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 29

Berlin, den 11. Juli 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Theodor Kaboth, Kriminalangestellter, Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, im Dezember 1941

Bruno Uschkoreit, SS-Bewerber, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Tilsit, im Dezember 1941

Dr. Hans Nockemann, SS-Oberführer, Oberst der Polizei, Reichssicherheitshauptamt, im Dezember 1941

Erich Lenz, SS-Unterscharführer, SD-Hauptaußenstelle Troppau, im Dezember 1941

Fritz Klesy, SS-Hauptsturmführer, SD-Hauptaußenstelle Darmstadt, im Januar 1942

Horst Ulbricht, SS-Bewerber, SD-Leitabschnitt Dresden, im Januar 1942

Bernhard Drescher, SS-Untersturmführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Berlin, im Januar 1942

Dr. Hubert Ghedina, SS-Untersturmführer, SD-Abschnitt Innsbruck, im Januar 1942

Karl Staiger, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Stuttgart, im Januar 1942

Kurt Götz, SS-Unterscharführer, Kriminalangestellter, Reichssicherheitshauptamt, im Januar 1942

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Friedrich Tiemann, SS-Oberscharführer, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Bromberg, im Februar 1942

Kurt Broening, Kriminalassistent, Kriminalpolizeistelle Hamburg, im Februar 1942

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 23. 6. 42 Vorübergehende Belegung von Einzelzimmern durch Familienangehörige von abgeordneten Beamten usw. S. 172. — RdErl. 25. 6. 42 Auskunftspflicht der Schriftleiter gegenüber der Sich.Pol. S. 172. — RdErl. 25. 6. 42 Besetzung des Referats Kommunismus. S. 173. — RdErl. 26. 6. 42 H-Dienstdegen. S. 173. — RdErl. 26. 6. 42 Blutgruppenbestimmung. S. 173. — RdErl. 27. 6. 42 Bekleidungsirtschaft. S. 173. — RdErl. 30. 6. 42 Verbot ausl. Druckschriften. S. 173. — RdErl. 1. 7. 42 Zahlungsregelung f. d. außerhalb des Reichsgebiets eingesetzten Angeh. der Sich.Pol. u. des SD. S. 173. — RdErl. 1. 7. 42 Versorgung der mit Seifenherzeugnissen u. Waschmitteln. S. 175. — RdErl. 1. 7. 42 Papierbindfaden f. Verpackungszwecke. S. 175. — RdErl. 2. 7. 42 Erstattung von Krankenhausbehandlungskosten f. Häftlinge. S. 175. — RdErl. 3. 7. 42 Liste des schäd.

u. unerwünschten Schrifttums. S. 176. — RdErl. 4. 7. 42 Anerkennung. S. 176. — RdErl. 4. 7. 42 Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit von Amts wegen. S. 176. — Berichtigung. S. 176.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 22. 6. 42 Einrichtung einer KPSt in Trier u. Umwandlung der staatl. Krim.Abtlg. Koblenz in eine KPSt. S. 176. — RdErl. 1. 7. 42 Pers. Akten der Krim.Beamten des Reichs u. der Gemeinden vom KOS. (A 5b) aufwärts; hier: Personalbogen (Berichtigung eines RdErl.). S. 176.

SD-Angelegenheiten. RdErl. 27. 6. 42 Studium u. Ableistung des Vorbereitungsdienstes f. d. Laufbahn des höh. Justiz- u. Verw.Dienstes. S. 177.

Verschiedenes. RdErl. 3. 7. 42 In Verlust geratenes Dienstsiegel. S. 177.

Personalangelegenheiten. S. 177.

Sicherheitspolizei und SD

Vorübergehende Belegung von Einzelzimmern durch Familienangehörige von abgeordneten Beamten usw.

RdErl. des RFHuChdDtPol. i. RMDL. vom 23. 6. 1942
— S I A 1 a Nr. 394/42-351-19 —

Nachstehendes RdSchr. des Reichsarbeitsministers vom 9. 5. 1942 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 172.

Anlage:

Der Reichsarbeitsminister
IV a 3 Nr. 5005/28/42

Berlin SW 11, den 9. 5. 1942.
Saarlandstr. 96.

Betrifft: Wohnungsfragen.

Es ist mir gegenüber darauf hingewiesen, daß zahlreiche Einzelzimmer des Hotelgewerbes und der Privatvermieter dadurch unnötig beansprucht werden, daß viele Dienstverpflichtete, versetzte Wehrmachtangehörige, Beamte und Angestellte der Behörden und sonstiger Dienststellen, die aus dienstlichen Gründen in einem anderen Ort als ihrem Wohnort tätig sind, ihre Ehefrauen oder Familienangehörigen an ihren Tätigkeitsort nachkommen lassen, auch wenn sie ihre Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten. Durch derartige, auf längere Zeit ausgedehnte Besuche werden Wohn- und Unterbringungsräume unnötig beansprucht und der zur Verfügung stehende Wohnraum denjenigen Volksgenossen, die auf die Unterbringung in solchen Räumen angewiesen sind, vorenthalten. Ganz besonders gilt dies für möblierte Zimmer. Zur Verringerung der hier bestehenden Schwierigkeiten bitte ich als der für das Wohnungswesen verantwortliche Reichsminister die Ihnen unterstellten Beamten und Angestellten, die aus dienstlichen Gründen in einem anderen Ort als ihrem Wohnort ihre Obliegenheiten zu erledigen haben, anzuhalten, Familienangehörige, für die besondere Unterbringungsräume in Anspruch genommen werden, nur in dringenden Fällen und für eine begrenzte Zeit nachkommen zu lassen.

Auskunftspflicht der Schriftleiter gegenüber der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RSHA. vom 25. 6. 1942
— II A 2 Nr. 359/42-176 —

Die Presseabteilung der Reichsregierung hat mit Schr. vom 14. 4. 1942 die Frage, ob ein Schriftleiter einem Auskunftsersuchen der Geh. Staatspolizei stattzugeben hat, verneint. Sie hat gebeten, die nachgeordneten Dienststellen der Geh. Staatspolizei anzuweisen, in allen Pressefragen unmittelbar mit der Presseabteilung der Reichsregierung in Verbindung zu treten. Ich habe der Presseabteilung der Reichsregierung wie folgt geantwortet:

„(1) Ich sehe keine Veranlassung, die Staatspolizei(leit-)stellen in dem angeregten Sinne anzuweisen, da ich die dortige Auffassung, daß ein Schriftleiter „selbstverständlich“ das Recht hat, eine von der Geh. Staatspolizei verlangte Auskunft zu verweigern, nicht teile.

(2) Auf Grund der ihr vom Führer gestellten Aufgabe hat die Sich.Pol. die Pflicht und das Recht, alle die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Hierzu gehört u. a. die Berechtigung, von jedem Deutschen Auskunft über ihm bekannte Vorgänge zu verlangen, die für die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit von Belang sind. In der Regel hält sich die Sich.Pol. bei ihren Auskunftsverlangen an ein gesetzlich festgelegtes Zeugnisverweigerungsrecht. In besonderen Einzelfällen kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, daß trotz Bestehens eines gesetzlich festgelegten Zeugnisverweigerungsrechts auf Aussage bestanden werden muß. Hierüber entscheidet die Sich.Pol. nach eigenem Ermessen.

(3) Ergibt sich schon hieraus, daß ein Schriftleiter einem Auskunftsersuchen der Sich.Pol. stattzugeben hat, so darf zu dem zur Erörterung stehenden Fall darauf hingewiesen werden, daß dem Schriftleiter des „Früchtehandels“ kein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zustand, da die Voraussetzungen des § 53 Ziff. 4 StPO. nicht vorliegen.

(4) Zur Vermeidung nachteiliger Folgen, die einem Schriftleiter aus der Verweigerung einer Auskunft, die seitens der Sich.Pol. verlangt wird,

erwachsen können, darf ich anheimstellen, die Schriftleiter und die nachgeordneten Dienststellen in geeigneter Form auf die von mir vertretene Auffassung hinzuweisen."

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 172.

Besetzung des Referats Kommunismus.

RdErl. des RSHA. vom 25. 6. 1942
— IV A 1 d Nr. 3326/39 —

Unter Bezugnahme auf die RdErl. des Geh. Staatspolizeiamtes vom 14. 6. 1939 — II A 4 Nr. 03326/39 g — u. des RSHA. vom 27. 1. 1941 — IV A 1 Nr. 3326/39 g — (beide nicht veröffentl.) wird in Erinnerung gebracht, daß die Veränderungen in der Besetzung der verantwortlichen Leitung des Referats Kommunismus dauernd zu melden sind.

An die Sicherheitspolizei
(ohne Krim. Pol.). — Befehlsblatt S. 173.

§-Dienstdegen.

RdErl. des RFHuChdDtPol. i. RMdI. vom 26. 6. 1942
— S I A 1 a Nr. 68 I/41-351-20 b —

(1) In dem RdErl. vom 25. 4. 1941 — I A 1 a Nr. 68/41 — (nicht veröffentl.) betr. „Dienstdolch“, ist gesagt worden, daß Ehrendegen während des Krieges nicht mehr verliehen werden. Es war beabsichtigt, das Tragen von §-Dienstdegen durch besonderen Erlaß zu regeln. Hiervon muß jedoch zunächst abgesehen werden, da Degen infolge der Stahlkontingentierung bis auf weiteres nicht beschafft werden können.

(2) Gegen das Tragen von eigenen §-Dienstdegen zum Ausgehanzug (lange Hose) vom §-Oberscharführer aufwärts bestehen keine Bedenken. Dagegen hat das Tragen von Polizeidegen in jedem Fall zu unterbleiben.

(3) Außerdem weise ich nochmals darauf hin, daß der §-Dienstdolch nach wie vor offizielle Seitenwaffe der § ist und daß auch kein Grund besteht, den §-Dienstdolch nicht zu tragen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 173.

Blutgruppenbestimmung.

RdErl. des RFHuChdDtPol. i. RMdI. vom 26. 6. 1942
— S I A 1 a Nr. 73/42-351-19 —

Es ist beabsichtigt, innerhalb der Sich. Pol. u. des SD. eine allgemeine Blutgruppenbestimmung durchzuführen. Zu diesem Zweck sind dem RSHA. — Referat I A 6 — umgehend sämtliche männlichen Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD bis zum 45. Lebens-

Der Reichsführer-§. Führer-Hauptquartier,
26. Mai 1942.

(1) Die Rohstofflage auf dem Gebiet der Spinnstoff- und Lederversorgung ist derart angespannt, daß in Zukunft mengenmäßig und zeitlich mit erheblichen Lieferungsschwierigkeiten zu rechnen ist.

(2) Ich sehe mich deshalb veranlaßt, den Kommandeuren aller Truppenteile der Waffen-§ die sparsamste Bewirtschaftung der Bekleidung und Ausrüstung und deren ständige Überwachung zur besonderen Pflicht zu machen.

(3) Ich bin mir bewußt, daß im Gefecht die Schonung von Bekleidung und Ausrüstung nur bedingt möglich ist und hinter wichtigeren Forderungen zurücksteht. Mit um so gründlicheren Maßnahmen müssen die rechtzeitige Instandsetzung und Pflege in den Kampfpausen einerseits, die Schonung von Bekleidung und Ausrüstung bei allen nicht in der unmittelbaren Kampfzone eingesetzten Einheiten andererseits sichergestellt werden.

(4) Es muß in Zukunft damit gerechnet werden, daß ein großer Teil der Anforderungen nur noch durch die Zuführung instand gesetzten Materials erfüllt werden kann.

(5) Ich verbiete die Ansammlung von Bekleidung bei den Feldtruppenteilen über die vorgeschriebene Reserve von 10 % hinaus sowie die selbständige Anlage von Bekleidungsagars.

gez. H. Himmler.

Verbot ausländischer Druckschriften.

RdErl. des RFHuChdDtPol. i. RMdI. vom 30. 6. 1942
— S IV C 3 Nr. 5051/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung

sämtlicher Schriften des Verlages
„Zum Gutenberg“ AG., Zürich,

verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 173.

Zahlungsregelung für die außerhalb des Reichsgebiets eingesetzten Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD.

RdErl. des RFHuChdDtPol. i. RMdI. vom 1. 7. 1942
— S II C 2¹ Dev. St. Nr. 5269/42-290 b 1 —

räume, die bei der Antragstellung bereits verstrichen sind, ist unzulässig.

(4) Den Angehörigen im Gen.Gouvernement und in den besetzten dänischen, belgischen und französischen Gebieten, die eine Feldpostnummeranschrift haben, steht außerdem der Überweisungsweg durch die Feldpost offen. Die Überweisung ist nach den z. Zt. geltenden Best

zulässig:

- a) nach dem G
französischen
eines dem mo
den Betrages
monatlich;
- b) nach den bese
eines Drittels
sprechenden l

Die Benutzung des
Benutzung des and
aus.

(5) Jede andere

matdienststelle hat den einbehaltenen Betrag vom Monats-Soll in rot abzusetzen. Dies gilt sowohl für die Kassenanschlagstellen der Sich.Pol. (Kap. 14 a) als auch für die Kassenanschlagstellen der Ordnungspolizei einschl. Krim.Polizei (Kap. 14). Bei der Berechnung der Abzüge ist jedoch vom ursprünglichen Betrage auszugehen.

dem Überweisungsschein eine Kostenübernahmebestätigung der betreffenden Krankenkasse beizufügen. Kann diese Bestätigung bis zur Einlieferung des Häftlings in das Krankenhaus nicht beigebracht werden, so ist dem Krankenhaus mitzuteilen, daß die Bestätigung nachgereicht wird.

An die Geh. Staatspolizei — Befehlsblatt S. 175.

2. Kriminalsekretär Hermann F u c

3. Kriminaloberassistenten Willy F

alle Kriminalpolizeileitstelle Ber
durch ein persönliches Schreiben sei
für hervorragende fachliche L
gesprochen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — B

B. Vorbereitung des nach Kriegsbeendigung vorgesehenen Aufbaus einer ständigen Lehrschau des Reichssicherheitshauptamtes, die den Besuchern des In- und Auslandes vor allem allen mit der Sicherheitspolizei zusammenarbeitenden Stellen des Staates und der Partei einen Einblick in die Aufgaben und Tätigkeit, den Aufbau und den Leistungsstand der Sich.Pol. u. des SD als Körper des Staatsschutzkorps geben soll.

II.

Die Lehrstoffsammlung umfaßt folgende Gebiete:

Politisch-weltanschauliche und #-mäßige Erziehung,
Menschenbeurteilung und Menschenführung,
Deutsche Lebensgebiete,
Volk, Staat, Recht,
Polizeiwesen (einschl. der wirtschaftlichen An-
gelegenheiten der Polizei),
Kriminalwissenschaften (einschl. Strafrecht),
Gegnerbekämpfung,
Raum und Politik, Auslandskunde,
Deutscher Lebensraum, besetzte Gebiete,
Verschiedenes.

Die Lehrmittelsammlung ist entsprechend gegliedert.

III.

Die „Zentrale Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung des RSHA.“ hat sämtliches für Lehrzwecke der Sich.Pol. u. des SD geeignete Material zu erfassen, zu sammeln und auszuwerten.

Als Lehrmittel kommen in Betracht:

A. Schriftmaterial.

1. Einzelvorgänge, z. B. Aktenauszüge, Aktenhinweise, Aufsätze, Ausschnitte von Veröffentlichungen, Berichte, Gutachten, Urteile usw.;
2. abgeschlossene Akten des Vollzugsdienstes, des SD und des Verwaltungsdienstes.
Sie sollen in den Übungen zur Ergänzung der theoretischen Unterweisung als Lehrmaterial Verwendung finden und damit zu einem lebensnahen Unterricht beitragen, ferner für Prüfungszwecke und, soweit es sich um anschaulich darstellbare Vorgänge handelt, für die Lehrmittelsammlung ausgewertet werden.

B. Schaubilder (Übersichtstafeln und andere zeichnerische Darstellungen), Karten und Lichtbilder.

C. Anschauungsgegenstände (Originalstücke und Nachbildungen).

C. Diapositive, Filme usw.

Das verwertbare Material der bisherigen Lehrmittel- und Lehrstoffsammlung der Führerschule der Sich.Pol. ist von der „Zentralen Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung des RSHA.“ übernommen worden.

IV.

(1) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist eine rege Mitarbeit aller Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD unerlässlich.

(2) Die bisherigen Anordnungen über eine Zuleitung von Lehrmaterial an die Führerschule der Sich.Pol. haben nicht die notwendige Beachtung gefunden, obwohl jede Förderung der Ausbildung des Nachwuchses gerade wieder der Praxis zugute kommt. Soweit dabei einzelne Dienststellen das Be-

streben hatten, wertvolles Lehrmaterial für den eigenen Gebrauch zurückzuhalten, ist dies verständlich, aber mit dem Ziel einer zentral gesteuerten reichseinheitlichen Ausbildung des gesamten Nachwuchses der Sich.Pol. u. des SD nicht vereinbar.

(3) Ich mache es nunmehr allen Dienststellenleitern persönlich zur Pflicht, laufend und unaufgefordert die bei den Dienststellen vorhandenen, anfallenden oder sonst bekannt werdenden geeigneten Lehrmittel unter Bezugnahme auf diesen Erlaß an folgende Anschrift

Reichssicherheitshauptamt, Ref. IB 3 (c)
— Zentrale Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung —
Berlin-Charlottenburg V —
Schloßstraße 1

zu leiten. Daneben sind auch Anregungen für die Ausgestaltung der Sammlung (eigene Entwürfe der Dienststellen, Hinweise auf im freien Handel erhältliche Lehrmittel, wertvolle örtliche Lehrsammlungen anderer Berufszweige usw.) erwünscht.

A. Das Lehrmaterial, das sich bei den Dienststellen der Sicherheitspolizei (vor allem der Kriminalpolizei) in bereits bestehenden Sammlungen befindet, ist eingehend zu überprüfen. Besonders eindrucksvolles oder wegen seiner Eigenart, Einmaligkeit oder sonst wertvolles Material ist gleichfalls an das RSHA. abzugeben.

In allen Sammlungen wird bei dem zur Verwendung geeigneten Lehrmaterial die einsendende Dienststelle durch entsprechende Beschriftung namhaft gemacht, so daß die Mitarbeit, gute Leistungserfolge usw. der einzelnen Dienststellen zugleich eine verdiente Herausstellung erfahren. Über die Einrichtung von Lehrmittelsammlungen in den Standorten und deren Ausgestaltung ergeht ein späterer Erlaß.

B. Auf Material, das nicht dem Verfügungsrecht der Sich.Pol. u. des SD unterliegt und von dem auch Ab- oder Nachbildungen nicht angefertigt werden können, ist das RSHA. unter kurzer Angabe des Inhalts, des Aktenzeichens und der ver-
fügungsberechtigten Behörde aufmerksam zu machen.

C. Ebenso ist dem RSHA. von Material, dessen Eignung zweifelhaft oder dessen Versendung un-
ständlich ist, Mitteilung zu machen und die Ent-
scheidung abzuwarten.

(4) Bei Besichtigungen werde ich darauf achten lassen, daß meine Anordnungen überall und in vollem Umfange befolgt werden.

(5) Die Verpflichtung zur Erfassung von zu Lehrzwecken geeignetem Material lege ich auch den Befehlshabern, Kommandeuren und den Chefs der jeweiligen Einsatzgruppen und -kommandos der Sich.Pol. u. des SD auf.

V.

(1) Die Kosten für den Auf- und Ausbau der zentralen Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung fallen

- a) Einzelplan V Kap. 14 a Titel 34 Untert. 10 und
- b) Einzelplan V Kap. 14 Tit. 34 Untert. 10

zu gleichen Teilen zur Last.

(2) Zahlung und Verrechnung erfolgt durch folgende Kassenanschlagstellen:

1. zu a): durch die Führerschule der Sicherheitspolizei, Berlin-Charlottenburg,
2. zu b): durch den Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Kostenrechnungen sind den vorstehend genannten Kassenanschlagstellen durch das RSHA. — Ref. I B 3 — unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Soweit es sich um Gegenstände handelt, die in Bestandsbüchern nachzuweisen sind, erfolgt Verrechnung durch das RSHA. — I B 3 —

VI.

Die nachstehenden Erlasse werden hiermit aufgehoben:

- Erl. des MdI. vom 6. 3. 1930 — II F 101 Nr. 1 III/39 —
 Erl. des MdI. vom 15. 12. 1932 — II F 101 Nr. 7 II/32 —
 Erl. des RuPrMdI. vom 2. 3. 1934 — II F 1 d Nr. 1/34 — u.
 Erl. des RFuChdDIPol. im RMDI. vom 14. 4. 1937 — S V 5 Nr. 2987/37-422-1 —

An
 Sicherheitspolizei u. SD,
 nachrichtlich (durch Abdruck):
 an den Pol.Präsidenten in Berlin,
 an das Hauptamt Ordnungspolizei — O.VuR. 6 —

— Befehlsblatt S. 164.

Schlafwagenbenutzung bei Dienstreisen.

RdErl. des RSHA. vom 22. 6. 1942
 — II C 2² Nr. 2300/42-297-1 —

Nachstehenden Erl. des Reichsverkehrsministers vom 6. 6. 1942 — 15 Vpsch 32 — über Schlafwagenbenutzung bei Dienstreisen gebe ich zur Beachtung bekannt. Innerhalb der Sich. Pol. u. des SD sind die vorgeschriebenen Bescheinigungen zur Erlangung eines Schlafwagenplatzes von dem die Dienstreise genehmigenden Beamten oder $\frac{1}{2}$ -Führer zu vollziehen. An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 166.

Anlage:

Der Reichsverkehrsminister
 15 Vpsch 32

Berlin W 8, den 6. 6. 1942.

(1) Um bei der starken Nachfrage nach Schlafwagenplätzen in erster Linie den notwendigsten Bedarf für dringende kriegswichtige Dienst- und Geschäftsreisen berücksichtigen zu können, sehe ich mich veranlaßt, ab 15. 6. 1942 eine neue Regelung des Bettkartenverkaufs für die 1. und 2. Klasse durchzuführen. Von diesem Zeitpunkt ab werden Bettplätze 1. und 2. Klasse in den vorgesehenen 10 Vorverkaufstagen bei Reisen im Auftrage einer Behörde, Parteistelle oder Firma nur noch gegen die besondere schriftliche Bestätigung dieser Stellen, bei anderen Reisen gegen eine eigene schriftliche Erklärung, abgegeben, daß es sich um eine dringende kriegswichtige Dienst- oder Geschäftsreise handelt und daß die Schlafwagenbenutzung dringend erforderlich ist. Soweit die Bestellung der Bettkarte von einer Behörde, Parteistelle oder Firma ausgeht, muß die schriftliche Bestätigung folgenden Wortlaut haben:

„Der Bettplatz wird für eine dringende kriegswichtige Dienstreise — Geschäftsreise — benötigt. Die Schlafwagenbenutzung ist auch unter Berücksichtigung der kriegswichtigen Aufgaben der Deutschen Reichsbahn dringend erforderlich und nach den erlassenen Anordnungen zulässig.“

(2) Für die schriftliche Erklärung, die insbesondere für freie Berufe und für Freischaffende in Frage

kommen dürfte, werden bei den Verkaufsstellen Vordrucke mit folgendem Wortlaut bereitgehalten:

„Ich erkläre, daß der für die Nacht vom
 zum

für
 (Name und Wohnung)

bestellte Schlafwagenplatz im Schlafwagen

für eine dringende kriegswichtige Dienstreise — Geschäftsreise — benötigt wird und daß die Benutzung des Schlafwagens zur Erfüllung der gestellten Aufgabe dringend erforderlich ist.

Es ist mir bekannt, daß die Benutzung der für solche Reisen vorgesehenen Bettplätze zu Fahrten aus persönlichen Gründen (Erholung, Besuch usw.) als Beeinträchtigung der Kriegsaufgaben der Deutschen Reichsbahn angesehen werden kann und auch nach § 82 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung strafbar ist.

den

(Unterschrift)

(3) Bei Reisen in das Ausland genügt an Stelle der schriftlichen Erklärung auch die Vorlage des mit Ausreisevisum versehenen Reisepasses.

(4) Für Reisen aus persönlichen Gründen (Erholung, Besuch usw.) werden etwa noch verfügbare Bettkarten 1. und 2. Klasse erst ab 15 Uhr des Reisetages, für Reisen am Sonnabend oder Sonntag ab 12 Uhr des Sonnabends verkauft. Vorbestellungen auf solche Bettkarten werden nicht angenommen.

(5) Schwerkriegsbeschädigte mit amtlichem Ausweis und Verwundete können ihre Bestellungen auch weiterhin innerhalb der zehntägigen Vorverkaufsfrist gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises über die Eigenschaft als Schwerkriegsbeschädigter oder einer Bescheinigung des Lazarets oder des Truppenarztes erbringen; sie werden nach Möglichkeit bei der Bettplatzzuteilung bevorzugt berücksichtigt.

(6) Für Schwerkranke ist bei Verlegung in andere Krankenhäuser, Fahrten zur Operation usw. die Bettplatzbeschaffung den örtlichen zuständigen Reichsbahndirektionen übertragen.

(7) Die Bettkarten 3. Klasse sind von der Neuregelung zunächst ausgenommen; sie werden wie bisher vom 10. Tage vor dem Reisetage ab ohne Bescheinigung oder Erklärung verkauft.

(8) Der mit der neuen Einrichtung beabsichtigte Zweck, Sicherung der Schlafwagenplätze für wirklich dringende kriegswichtige Dienst- und Geschäftsreisen, kann nur erreicht werden, wenn alle Behörden, Parteistellen und Firmen sich bei der Bestellung von Schlafwagenplätzen äußerste Zurückhaltung auferlegen und den Schlafwagen nur für die wirklich dringendsten Fälle in Anspruch nehmen. Für Reisen zur Kur und Erholung sowie bei Dienstreisen unmittelbar vor oder im Anschluß an den Erholungsurlaub oder an Besuchsreisen kann ein dringendes dienstliches oder geschäftliches Bedürfnis zur Inanspruchnahme der für kriegswichtige Dienst- und Geschäftsreisen vorgesehenen Bettplätze nicht anerkannt werden. Ich muß mir weitere Maßnahmen vorbehalten, wenn meiner Bitte auf starke Einschränkung der Schlafwagenbenutzung nicht entsprochen wird.

(9) Ich wäre dankbar, wenn die Neuregelung den nachgeordneten Stellen beschleunigt mit dem ausdrücklichen Hinweis auf Unterlassung aller nicht unbedingt erforderlichen Schlafwagenreisen bekanntgegeben und dabei noch darauf aufmerksam gemacht

würde, daß Firmen, denen die Unwichtigkeit abgegebener Bestätigungen nachgewiesen werden kann, zur Verantwortung gezogen und von der Bettplatz-zuteilung ausgeschlossen werden.

Verfahren gegen Hochverräter in minderschweren, weit zurückliegenden Fällen.

RdErl. des RSHA. vom 23. 6. 1942
— IV A 1 Nr. 1134/42 —

(1) Nachstehend gebe ich die Verfügung des Reichsmin. der Justiz vom 4. 6. 1942 — 4021-IV a 1 15/42 — an die Generalstaatsanwälte bekannt:

„In letzter Zeit mußten häufig Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat, die gegen festgenommene Emigranten anhängig geworden sind, auf nicht flüchtig gewordene Personen erstreckt werden, die zwar mit den Emigranten gemeinsam als Mitläufer oder Verführte illegal tätig geworden sind, aber bereits im Laufe des Jahres 1933 oder Anfang 1934 ihre hochverräterische Betätigung aus freien Stücken eingestellt, sich in der Folgezeit politisch einwandfrei geführt und teilweise sogar für die Bewegung gearbeitet haben.

Unter der Voraussetzung, daß die politische Wandlung einwandfrei festgestellt ist und daß es sich nicht um Überzeugungstäter, sondern um wirkliche Mitläufer handelt, die sich nach Art und Umfang der Straftat nur geringfügig betätigt haben, bitte ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer- $\#$ u. Chef der Dt. Pol. im Hinblick auf die derzeitigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und die dringende Notwendigkeit zur Einschaltung aller verfügbaren Kräfte in den Arbeitsprozeß

1. von der Verhängung der Untersuchungs-haft weitgehend abzusehen,

2. mir in den anhängigen Verfahren nach Urteilsverkündung und in den bereits abgeurteilten Sachen alsbald zur Gnadenfrage zu berichten. Die Stellungnahme der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Gnadenfrage ist wie bisher üblich einzuholen.“

(2) Ich bitte, die sachbearbeitenden Beamten zu unterrichten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 167.

Vorübergehende Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RF $\#$ uChdDtPol. i. RmDI. vom 24. 6. 1942
— S I A 1 a Nr. 275 II/42 —

Mein RdErl. vom 21. 5. 1942 — O-VuR. Org. 192/42 — (MBIV. S. 1077) findet auch auf die Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes der Sich. Pol. sowie auf die zum Vorbereitungsdienst für die gehobene Laufbahn zugelassenen Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes der Sich. Pol. Anwendung.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 167.

$\#$ -Dienstgradbezeichnung.

RdErl. des RSHA. vom 24. 6. 1942
— S I A 1 a Nr. 411 I/42-351-20 b —

Der neue Dienstgrad des $\#$ -Oberst-Gruppenführers ist auf Anordnung des Reichsführers- $\#$ zur Vermeidung

von Verwechslungen mit dem Dienstgrad des $\#$ -Obergruppenführers wie folgt zu schreiben: $\#$ -Oberst-Gruppenführer.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 167.

Erfassung von Laboratoriumsgeräten aus Platin und Platinbeimetalen.

RdErl. des RSHA. vom 25. 6. 1942
— II C 3 Nr. 2597/42-264-11 —

Nachstehende Anordnung der Reichsstelle für Edelmetalle vom 28. 5. 1942 zur Kenntnis. Alle hienach anmeldepflichtigen Geräte sind dem RSHA. bis zum 15. 7. 1942 anzuzeigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 167.

Anlage:

Anordnung Nr. 25 der Reichsstelle für Edelmetalle vom 28. Mai 1942 (Erfassung von Laboratoriumsgeräten aus Platin und Platinbeimetalen)

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 679) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

Laboratoriumsgeräte im Sinne dieser Anordnung sind Geräte, die zur Durchführung chemischer und physikalischer Untersuchungen oder zu anderen Zwecken dienen oder gedient haben, insbesondere Tiegel (einschließlich Deckel), Schalen, Elektroden, außer Geräten für Temperaturmessungen (wie Thermoelemente), ohne Rücksicht darauf, ob sich die Geräte in Laboratorien oder anderswo befinden.

§ 2

Wer Laboratoriumsgeräte aus Platin, Platinbeimetalen oder Legierungen dieser Metalle als ihm gehörend oder für einen anderen besitzt, hat den Bestand an diesen Geräten der Reichsstelle für Edelmetalle, Berlin C 2, Breite Straße 8/9, bis zum 31. Juli 1942 auf von ihr vorgeschriebenen und bei ihr erhältlichen Formblättern zu melden.

§ 3

Solche Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Edelmetalle veräußert werden. Genehmigungen zur Veräußerung solcher Geräte, die auf Grund der Anordnung Nr. 18 der Reichsstelle für Edelmetalle vom 13. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 214 vom 14. September 1939) erteilt worden sind oder erteilt werden, gelten zugleich als Genehmigungen auf Grund dieser Anordnung.

§ 4

Die Reichsstelle für Edelmetalle kann den Eigentümern solcher Geräte aufgeben, sie an von ihr bezeichnete Unternehmer zu veräußern.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 6

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Berlin, den 28. Mai 1942.

Der Reichsbeauftragte für Edelmetalle.
Forkel.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 25. 6. 1942
— IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) teile ich folgende Druckschriften mit, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Strobl, K.H.: „Die Eier des Basilisken“, Verlag Gebr. Stiepel GmbH, Reichenberg;

Bonne, Georg: „Der gotische Mensch“, Robert Laurer-Verlag, Egestorf, Bez. Hamburg;

Selberg, August: „Hat Beten Zweck?“, Aussaat-Verlag, W.-Barmen, Besenbruchstraße 26;

Jung, Frau Elisabeth: „Wege zur Schönheit“, Herausgeber: Georg Nolter, München, Prinzregentenstr. 14;

Gottlieb, Albert: „Polen. Wanderungen eines Europäers“, Verlag Moritz Perles, Wien 1935;

Brenner, Wladimir: „Das Gottestheater“, Leopold Klotz-Verlag, Gotha 1931;

Saitschick, Robert: 1. „Errungene Lebenswahrheit“, 2. „Wirklichkeit und Vollendung“, 3. „Die Brücke zum Menschen“, 4. „Französische Skeptiker: Voltaire-Merimée-Renan“, 5. Vierteljährliche Fortsetzungsschrift „Lebenswahrheit“, sämtlich erschienen im Verlag Ernst Hoffmann, Darmstadt, Landskronstr. 79.

Meyer-Gmelin, Adolf: „Sing-Sang für Volk und Vaterland“, Verlag Gustav Köster, Heidelberg 1940.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 168.

Vereinfachung im Reise- u. Umzugskostenrecht.

RdErl. des RFuChdDtPol. i. RmDl. vom 27. 6. 1942
— S II C 2 Nr. 159/42-298 —

Durch einen in Vorbereitung befindlichen Erlaß des RmDl. werden u. a. die Kassenanschlagstellen

der Sich.Pol. ermächtigt werden, Trennungentschädigung bis zur Dauer von 36 Monaten in Zeitabständen von höchstens 12 Monaten selbständig zu bewilligen. — Ich ersuche, bereits jetzt hiernach zu verfahren.

An die Kassenanschlagstellen
der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 168.

Höflichkeit in öffentlichen Verkehrsmitteln.

RdErl. des RSHA. vom 30. 6. 1942
— II A 1 Nr. 453/42-160 —

(1) Dem Führer ist berichtet worden, daß in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht immer die erforderliche Rücksichtnahme gegenüber Mitreisenden beobachtet wird, und zwar gerade von Personen, die zu einer vorbildlichen Haltung verpflichtet sind, wie Beamten, Wehrmattsangehörigen und Unterführern der Bewegung. Der Führer erwartet, daß diese Personen sich gegenüber kränklichen, gebrechlichen und älteren Reisenden und besonders gegenüber Frauen rücksichtsvoll und hilfsbereit verhalten. Zuwiderhandelnde haben harte Strafen zu erwarten.

(2) Diese Anordnung des Führers ist allen Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD zur unbedingten Beachtung bekanntzugeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 168.

Aufhebung des „Tages der Deutschen Polizei“.

RdErl. des RSHA. vom 30. 6. 1942
— II A 1 Nr. 13 VIII/42-151 —

(1) Die außerordentliche Beanspruchung der deutschen Polizei in der Erfüllung zahlreicher Kriegsaufgaben, der Einsatz eines bedeutenden Teiles ihrer Kräfte an der Front oder im sonstigen auswärtigen Einsatz sowie der kriegsbedingte Rohstoffmangel zwingt dazu, von der alljährlichen Durchführung des „Tages der Deutschen Polizei“ bis auf weiteres Abstand zu nehmen.

(2) Unter Aufhebung des RdErl. vom 10. 1. 1942 — O-Kdo. I-Ia (1) 6 Nr. 4/41 u. II A 1 Nr. 2 VI/41-151 — (Befehlsbl. S. 9) und aller weiteren, im Zusammenhang mit der Durchführung des „Tages der Deutschen Polizei“ ergangenen Weisungen hat der Reichsführer-~~u~~ u. Chef d. Dt. Pol. die Einstellung sämtlicher Vorarbeiten für weitere „Tage der Deutschen Polizei“ befohlen. Soweit sich aus der Durchführung vergangener Veranstaltungen noch Arbeiten ergeben, sind sie beschleunigt abzuwickeln und abzuschließen. Angesammelte Spendenbeträge sind sofort an die örtlich zuständigen Dienststellen des WHW. abzuführen.

(3) Die sonstige Mitarbeit der deutschen Polizei im KWHW. wird hierdurch nicht berührt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 168.

SD-Angelegenheiten

Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen von SD-Angehörigen.

RdErl. des RSHA. vom 26. 6. 1942
— I A 6 Nr. 363/42 —

(1) Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat in der Anordnung vom 14. 9. 1941 — Nr. 49/41 — verfügt,

daß Gesuche um finanzielle Unterstützungen von hauptamtlich Angestellten der Partei und ihrer Gliederungen ausschließlich in seinem Dienstbereich — Amt VII (Sozialamt) — bearbeitet werden. Im Einverständnis mit dem Leiter des Sozialamtes sind die Anträge von den Inspektoren (Befehlshabern) der Sich.Pol. u. des SD dem zuständigen Gauschatzmeister

vorzulegen, der diese — soweit er nicht selbst entscheiden kann — dem Reichsschatzmeister der NSDAP. zuleitet.

(2) Die Verwaltungsführer bei den Inspektoren (Befehlshabern) der Sich.Pol. u. des SD, denen die Bearbeitung der Unterstützungsgesuche nach dieser Neuregelung mit sofortiger Wirkung übertragen wird, setzen sich wegen der mit der Vorlage der Unterstützungsgesuche im Zusammenhang stehenden grundsätzlichen Fragen (z. B. über die zu verwendenden Fragebogen usw.) mit dem zuständigen Gauschatzmeister in Verbindung.

(3) Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat in seiner Anordnung weiterhin darauf verwiesen, daß zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen in der Betreuung die NSV. tätig sein wird, soweit es sich um Gesuche handelt, die unmittelbar im Rahmen der Betreuungsmöglichkeiten der NSV. liegen (z. B. hinsichtlich der verschiedensten Arten der heil- und sonstigen gesundheitsfördernden Verschickungen). Die beteiligten Stellen sollen den Reichsschatzmeister zuvor jedoch über die vorliegenden Anträge unterrichten. Hierüber ist ebenfalls das Einvernehmen mit dem Gauschatzmeister herzustellen.

(4) Die vorstehende Regelung gilt auch für die ehrenamtlichen SD-Angehörigen, soweit sie Gesuche zur Vorlage bringen.

(5) Über die einmaligen Geburtsbeihilfen ergehen noch besondere Weisungen.

(6) Unter die vorstehende Regelung fallen nicht die Unterstützungsgesuche der verwundeten $\#$ -Angehörigen und der Hinterbliebenen von gefallenem Angehörigen des SD, die dem Ref. I A 6 des RSHA. weiterhin vorzulegen sind (Erl. des RSHA. vom 19. 6. 1942 — I A 6 Nr. 1099/41 — *). Hierzu wird bemerkt, daß die Gewährung von Unterstützungen an Hinterbliebene oder Verwundete erst dann in Frage kommt, wenn durch die sonstigen nach reichsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen eine Abhilfe nicht geschaffen werden kann. Zu den Gesuchen ist seitens der Inspektoren (Befehlshaber) der Sich.Pol. u. des SD eingehend Stellung zu nehmen. Dabei ist die wirtschaftliche Notlage darzulegen und der für erforderlich gehaltene Unterstützungsbetrag in Vorschlag zu bringen. An die rechtzeitige Beantragung der Umstellungsbeihilfen wird nochmals erinnert (Erl. vom 8. 4. 1942 — I A 6 Nr. 427/42 —).

(7) Darlehen dürfen nach der Anordnung des Reichsschatzmeisters aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

(8) Die Unterstützungsgesuche für die Angehörigen des RSHA. sind nach wie vor beim Ref. I A 6 einzureichen. Die vom Reichsschatzmeister eingeführten Fragebogen stehen nur im beschränkten Umfang zur Verfügung und müssen in jedem Einzelfalle beim Ref. I A 6 in Dienstgebäude Hermann-Göring-Straße 5 (App. 449) angefordert werden.

An die SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 168.

* Anmerkung: Der Erlaß kann aus technischen Gründen erst in einiger Zeit zur Versendung gelangen.

Wohnsitzwechsel von ehrenamtlichen SD-Angehörigen.

RdErl. des RSHA. vom 26. 6. 1942
— II A 1 Nr. 389/42-172 —

Nach Einrichtung der Zivilverwaltung in den durch das Deutsche Reich besetzten Gebieten haben zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter des SD (VM) ihren bisherigen Wohnsitz verändert, wodurch sie der Mitarbeit für den SD vorläufig entzogen worden sind. Im Interesse der Weiterführung der nachrichtendienstlichen Sacharbeit ist eine unverzügliche Aufnahme der Zusammenarbeit zwischen diesen Mitarbeitern und den für ihren jetzigen Aufenthaltsort zuständigen SD-Dienststellen dringend erwünscht. Es wird deshalb ersucht, die in die besetzten Gebiete abgeordneten ehrenamtlichen Mitarbeiter (VM) unter möglichst genauer Angabe des Namens und des Berufes, des bisherigen Aufenthaltsortes und des gegenwärtigen Aufenthaltsortes sowie der etwaigen neuen hauptberuflichen Dienststelle an das RSHA. (Ref. II A 1) zu melden. Von hieraus werden diese Angaben an die zuständigen Dienststellen in den besetzten Gebieten zur entsprechenden Veranlassung weitergeleitet.

An die SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 169.

$\#$ - u. Parteiangelegenheiten

Mitarbeit in der NS-Frauenschaft.

RdErl. des RSHA. vom 25. 6. 1942
— II A 1 Nr. 443/42-160 —

Der nachstehend abgedruckte Befehl des Reichsführers- $\#$ wird hiermit zur Bekannntgabe an alle $\#$ -Angehörigen mitgeteilt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 169.

Anlage:

Der Reichsführer- $\#$ Führerhauptquartier, 3. 6. 1942
Betr.: Zurverfügungstellung von Frauen für die Mitarbeit in der NS-Frauenschaft.

Die NS-Frauenschaft benötigt für die verantwortungsvolle Jugendarbeit noch zahlreiche Mitarbeiterinnen.

Ich wende mich an die Frauen, Bräute, Mütter und Schwestern der $\#$ -Angehörigen und fordere sie auf, sich möglichst zahlreich bei den örtlichen Dienststellen der NS-Frauenschaft zur Mitarbeit zu melden.

gez. H. Himmler.

Verschiedenes

Vorübergehende Dienststellenverlegung.

Der Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD in der Untersteiermark hat seinen Dienstsitz aus taktischen Gründen vorübergehend von Marburg/Drau nach Cilli, Grabenstr. 2, verlegt. Der Kommandeur ist in dringenden Fällen unter Fernruf: Cilli 159 erreichbar; außerdem ist FS-Anschluß vorhanden. — Die Dienststelle in Marburg/Drau bleibt besetzt; in der Postübermittlung tritt keine Änderung ein.

(II A 1 Nr. 2030/41-151) — Befehlsblatt 1942 S. 169.

Personalmitteilungen

Inspekture, Befehlshaber

u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Oberst d. Pol.: die $\#$ -Oberführer Huber (Insp. Wien) u. Naumann (Insp. Berlin, z. Zt. E.-Gr. B); zum Führer der E.-Gr. D (Simferopol): $\#$ -Oberführer Oberst d. Pol. Bierkamp (Insp. Düsseldorf); zum Kdr. in Veldes: $\#$ -Sturmbannführer Reg.u. Krim.Rat Vogt (RSHA.-IV).

Abgeordnet: $\#$ -Oberführer Günther (Insp. Kassel) zum Höh. $\#$ - u. Pol.-Führer Ukraine; $\#$ -Obersturmbannführer Volkenborn (bisher Kdr. in Veldes) zur E.-Gr. D.

Staatspolizei(leit)stellen.

Versetzt: $\#$ -Hauptsturmführer Reg.Assessor Girke (Berlin) nach Graz als Vertr. d. Leiters.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Krim.Anteilungen.

Ernannt zum Krim.Inspektor: die Krim.Ob.Sekretäre Jenker (Brüx), Jehring (Hamburg), Dachselt (Leipzig) u. Albert Schulz (Gde.KP. Forst i. L.).

Abgeordnet: Krim.Komm. Oskar Dost (Waldenburg) zum Insp. Stuttgart u. Krim.Insp. Wersche (Darmstadt) n. Jena.

Versetzt: $\#$ -Sturmbannführer Krim.Dir. Krüger (Bln. Führerschule) n. Posen als Vertr. d. Leiters; Krim.Rat Eugen Riede (Heilbronn) zur Stapoleitstelle Berlin;

die Krim.Kommissare Ziehe (RKPA.) n. Gleiwitz u. Riechmann (Offenbach) zur Stapoleitst. Magdeburg;

Krim.Insp. Arndt (Danzig) n. Elbing.

SD.

Versetzt: die $\#$ -Obersturmführer Thate zum SD-A. Halle u. Franz Timm zum SD-LA. Posen;

$\#$ -Untersturmführer Lerdon zum SD-LA. Danzig.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum techn. Sekretär: Krim.Oberassistent Franz Kliever (Stapoleitst. Danzig); zum Krim.Sekretär: Krim.Oberassistent Ernst Neumann (KPLSt. Königsberg);

zum apl. Krim.Assistenten: die Krim.Assistentenanwärter Helmut Marbach (Stapoleitst. Karlsruhe) u. Siegfried Geschwendt (Stapost. Tilsit).

— Befehlsblatt 1942 S. 170.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 27

Berlin, den 27. Juni 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Matthias Lingen, SS-Scharführer, Reichssicherheitshauptamt, im Dezember 1941

Karl Schmidt, Kriminalrat, Kriminalabteilung Duisburg, im Dezember 1941

Kurt Arnaschus, SS-Bewerber, SD-Abchnitt Tilsit, im Dezember 1941

August Ilsemann, Kriminalsekretär i. R., Kriminalpolizeistelle Hamburg, im Dezember 1941

Gerhard Meyer, Kriminalkommissar a. Pr., Kriminalpolizeistelle Berlin, im Dezember 1941

Horst Hoffmann, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeistelle Tilsit, im Dezember 1941

Hans Osbahr, Staffelführer, Staatspolizeistelle Kiel, im Dezember 1941

Wilhelm Klucke, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeistelle Köln, im Dezember 1941

Gerhard Packheiser, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeistelle Tilsit, im Dezember 1941

Josef Hahn, SS-Bewerber, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeistelle Saarbrücken, im Dezember 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Berthold Malsch, SS-Oberscharführer beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, im Dezember 1941

Hermann Sailer, SS-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeistelle Innsbruck, im Dezember 1941

Hans Schmidt, Kriminalsekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin, im Dezember 1941

Georg Lühr, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeistelle Hannover, im Dezember 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

98a

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 2. 6. 42 Behandlung von nichtreichsdeutschen ehem. französischen Fremdenlegionären. S. 154. — RdErl. 13. 6. 42 Zahlung des Kleidergeldes u. Abschluß der Bekleidungskonten usw. S. 158. — RdErl. 15. 6. 42 Einbau von Kraftstoff-Förderpumpen in Diesel-Lkw. S. 158. — RdErl.

17. 6. 42 Ausgaben für den Fechtunterricht. S. 159. — RdErl. 19. 6. 42 Dienstzeitregelung f. d. Sich.Pol. u. dem SD. S. 159.
SD-Angelegenheiten. RdErl. 26. 6. 42 Unterstützungsanträge von Angeh. des SD. S. 160.
Personalmitteilungen. S. 160.

Sicherheitspolizei und SD

Behandlung von nichtreichsdeutschen ehemaligen französischen Fremdenlegionären.

RdErl. des RFH u. ChdDtPol. i. RMDI. vom 2. 6. 1942
— S IV E 3 Nr. 15 825 —

Aus außenpolitischen Gründen ist es erforderlich, daß sich die deutschen Behörden, insbesondere auch die deutschen Auslandsvertretungen in den französischen Kolonien, bereits jetzt mit der Rückführung und gegebenenfalls Betreuung von nicht-

Gegebenenfalls veranlaßt die Staatspolizeileitstelle Karlsruhe das Notwendige.

3. Liegen vollständige Akten bereits vor und ist eine weitere Überprüfung nicht mehr nötig, ist von der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe die Feststellung seiner Eindeutschungsfähigkeit durch Übersendung des entsprechenden, bereits im Gebrauch befindlichen Formblattes an das RSHA. — Ref. III B 1 — zu veranlassen.

nachstehend abge
digen, mit der Au
esse gut ausgefü
seinem künftigen
ständigen Staatsp
Die Staatspolizei(l
kann mit einer

in Deutschland verpflichtet, sind auch
Legionärsbehandlung dem Arbeiter
Hinert bei Trier zu überweisen.
auch keine Bedenken dagegen, die
französische Fremdenlegionäre, die
in Deutschland befinden oder etwa
des Einsatzes von ausländischen

Automobilvertretung oder Vertragswerkstatt wegen des Einbaues einer Kraftstoff-Förderpumpe in Verbindung setzen.

Wir bitten Sie also in Ihrem Interesse, diesen Vorgang beschleunigt durchzuführen, da Ihnen in absehbarer Zeit auch für die Fahrzeuge nur SDK I zur Verfügung steht.

Ausgaben für den Fechtsportunterricht.

RdErl. des RFHuChdDfPol. i. RmDl. vom 17. 6. 1942
— S II C 1 Nr. 239/42-230-1 —

(1) Vom Rechnungsjahr 1942 ab sind die Ausgaben für den Fechtsportunterricht bei Tit. 34 Untert. 12 (nicht mehr bei Untert. 2) ohne besondere Bereitstellung von Mitteln, zu buchen.

(2) Die Buchungstafel 1942 wird eine entsprechende Erläuterung bringen.

An die
Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei.
— Befehlsblatt S. 159.

Dienstzeitregelung für die Sicherheitspolizei und den SD.

RdErl. des RSHA. vom 19. 6. 1942
— II A 1 Nr. 316/42-151 —

Die nachstehend als Anlage abgedruckte Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 10. 4. 1942 wird zur Kenntnis und weiteren Veranlassung mitgeteilt. Ihre Gültigkeit wird hiermit auf den SD ausgedehnt. Die allgemeine Dienstzeit bei den Dienststellen der Sich. Pol. u. des SD ist sofort entsprechend der Anordnung vom 10. 4. 1942 festzusetzen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Einführung der durchgehenden oder geteilten Arbeitszeit richtet sich nach der bisherigen örtlichen Regelung (vgl. Ziff. 5 der Anordnung). Soweit eine durchgehende Arbeitszeit in Frage kommt, ist der allgemeine Bürodienst in Anpassung an die für das Reichssicherheitshauptamt bestimmte Regelung an den Wochentagen Montag bis Freitag auf die Zeit von 8 bis 17 Uhr und am Sonnabend auf die Zeit von 8 bis 14 Uhr festzusetzen. Für die Sonnabendnachmittage und die Sonn- und Feiertage wird, soweit nicht aus dienstlichen Gründen eine darüber hinausgehende Regelung erforderlich ist, die Arbeitszeit wie folgt festgesetzt:

an Sonnabendnachmittagen von 14—17 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr;

dabei sind etwa ein Drittel oder ein Viertel der Gefolgschaft abwechselnd zum Dienst einzuteilen. Das gilt auch für die Kanzleien und die Registraturen. Unberührt bleibt die Arbeitszeit der allgemeinen Bürodienststellen. Die notwendigen Änderungen der Dienstzeitregelung sind den einzelnen Dienststellen mitzuteilen. Die Arbeitszeitregelung ist dem Diensthauptmann der Dienststellen mitzuteilen.

2. Soweit bei der Dienstzeitregelung eine Mittagspause einbezogen werden kann, ist diese auf eine Stunde nicht über zu vergrößern und, wenn möglich, in die Mittagspause einbezogen zu werden. In besonderen Fällen ist die Mittagspause in der Dienstzeitregelung gleichfalls zu berücksichtigen.

gemeine Bürozeit verlängert sich alsdann entsprechend.

3. Die Zeiten für die dienstliche Körper- und geistige Schulung der Gefolgschaftsmitglieder liegen innerhalb der allgemeinen Bürozeiten; sonstiger Sport ist außerhalb dieser Zeit anzusetzen.
4. Ziffer 4 der Anordnung vom 10. 4. 1942 findet grundsätzlich nur Anwendung auf die W-Führer und Beamten in leitenden Stellungen. Der in Frage kommende Kreis ist, zugleich für die Hilfskräfte dieses leitenden Dienstes, von den örtlichen Dienststellenleitern zu bestimmen.
5. Die Arbeitszeit der Lohnempfänger regelt sich nach den dienstlichen Bedürfnissen und nach der Art ihrer Arbeit.
6. Soweit eine örtliche Sonderregelung für den Dienst an Tagen nach vorhergegangenem nächtlichen Fliegeralarm beabsichtigt wird, ist die Entscheidung des zuständigen Inspektors bzw. Befehlshabers der Sich. Pol. u. des SD einzuholen. Für die Dienststellen in Berlin liegt die Entscheidung beim RSHA.
7. Im auswärtigen Einsatz hat sich die Diensterteilung in erster Linie nach den örtlichen Erfordernissen zu richten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 159.

Anlage

Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges.

Vom 10. 4. 1942.

(veröffentlicht MBliV. S. 765)

(1) Die Belastung der Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes ist infolge der Kriegsaufgaben trotz des vorbildlichen Einsatzes aller Beamten und sonstigen Dienstkräfte so groß, daß die in der VO. über die Arbeitszeit der Beamten v. 13. 5. 1938 (RGBl. I S. 593) festgesetzte Arbeitszeit seit langem nicht mehr ausreicht. Wenn daher auch die Begrenzung der Arbeitszeit bereits durch Erlasse der Obersten Reichsbehörden ausdrücklich aufgehoben worden ist und in allen Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes schon seit Kriegsbeginn erheblich länger gearbeitet wird, so hat es sich doch als erforderlich erwiesen, die Mindestarbeitszeit einheitlich festzusetzen. Praktisch bedeutet das nur die Bestätigung eines bereits bestehenden Zustandes.

(2) Ich ordne daher für das Gebiet des Großdeutschen Reiches an:

1. Die Mindestarbeitszeit der Beamten wird mit sofortiger Wirkung auf ...

3. Am Sonnabendnachmittag und Sonntag herrscht keine Arbeitsruhe. Die Behördenleiter können jedoch, soweit es die Geschäftslage zuläßt, die Gesamt-Wochen-Arbeitszeit so verteilen, daß am Sonnabendnachmittag und am Sonntag nur soviel Dienstkräfte beschäftigt werden, wie zur Sicherstellung des geregelten Ablaufs der dringenden Dienstgeschäfte erforderlich sind. (Sogenannte Offiziere oder Beamte vom Dienst zur Wahrnehmung der Telefonate genügen nicht.)
 4. Um die Arbeitsleistung einzelner Beamten und Angestellten oder Gruppen von solchen fruchtbarer zu gestalten, ist unter Einhaltung der Mindestarbeitszeit von einer starren Bindung dieser Dienstkräfte an die allgemeine Regelung der Arbeitszeit abzusehen.
 5. Die Einführung der durchgehenden oder der geteilten Arbeitszeit regelt sich, wie bisher, nach §§ 3, 4 der VO. über die Arbeitszeit der Beamten v. 13. 5. 1938 (RGBl. I S. 593). Alle nach Maßgabe dieser Vorschriften gestellten und noch nicht beschiedenen Anträge sind durch diese Anordnung erledigt. Neue Anträge gemäß § 4 der VO. über die Arbeitszeit der Beamten können auch künftig nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen genehmigt werden.
 6. Die Leiter der Behörden und Betriebe werden ermächtigt, bei sich häufendem nächtlichen Fliegeralarm für den darauffolgenden Tag einen späteren Dienstbeginn festzusetzen; ausgenommen hiervon bleiben die Obersten Reichsbehörden und die mit der Feststellung und Beseitigung von Luftangriffsschäden und deren sonstiger Folgen beauftragten Dienststellen. Die etwa entstehende Verkürzung der Arbeitszeit ist in möglichst engem Rahmen zu halten und, wenn nötig, an anderen Tagen auszugleichen.
 7. Diese Anordnung gilt gemäß § 13 der Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 446) auch für Angestellte.
 8. Der Chef des OKW. wird für die Kommando- und Verwaltungsbehörden der Wehrmacht gleiche Regelung treffen.
 9. Eine Abweichung von dieser Regelung in grundsätzlicher Beziehung bedarf — falls sie nötig erscheint — meiner Genehmigung.
- Berlin, den 10. 4. 1942.
- Der Vorsitzende des Ministerats für die Reichsverteidigung.
Göring.

SD-Angelegenheiten

Unterstützungsanträge von Angehörigen des SD.
RdErl. des RSHA. vom 26. 6. 1942

— I A 6 Nr. 801/42 —

(1) Da eine Neuregelung der Gewährung von Unterstützungen an SD-Angehörige bevorsteht, sind ab sofort bis auf weitere Weisung Unterstützungsanträge dem RSHA. nicht mehr vorzulegen.

(2) Ausgenommen von Abs. (1) sind Unterstützungsanträge der verwundeten SD-Angehörigen und der Hinterbliebenen von den im Dienst der Wehrmacht, Waffen-# oder im sicherheitspolizeilichen Einsatz gefallenen SD-Angehörigen. Diese sind nach wie vor dem Ref. I A 6 des RSHA. einzureichen.

An die SD-Dienststellen.

Befehlsblatt S. 160.

Personalmittelungen

Reichssicherheitshauptamt.

Die Abordnung des #-Sturmabführers Oberreg.-Rat Hänsch zur E.-Gr. C ist aufgehoben worden.

Inspekture u. Befehlshaber
der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Oberst der Polizei: die #-Standartenführer Dr. Achamer-Pifrader (stelly. Insp. Wiesbaden), Bierkamp (Insp. Düsseldorf), Böhme (Befh. Prag) u. Fehlis (Befh. Oslo).

Berichtigung zur Pers.Mittlg. Befehlsbl. S. 134 unter „Abgeordnet“: Es muß richtig heißen: #-Hauptsturmführer (nicht #-Sturmabführer) Reg.Rat Jagusch (Befh. Straßburg) zum Befh. Riga.

Kriminalpolizei(leit)stellen
u. Krim.Abteilungen.

Ernannt zum Krim.Rat: #-Hauptsturmführer Krim.-Komm. Melzer (Breslau);

zur Krim.Kommissarin: die Krim.Kommissarin a. Pr. Rothschuh (KPLSt. Berlin).

Versetzt: Reg.Rat Dr. Torggler (Linz) n. Posen unter Übernahme in den staatl. höh. Verw.Dienst; die Krim.Räte #-Sturmabführer Bohndorf (Dessau) n. Breslau u. Michael (Gleiwitz) n. Krakau, #-Hauptsturmführer Melzer (Breslau) n. Mannheim;

#-Hauptsturmführer Krim.Komm. Siedentopf (Zwickau) n. Schwerin.

Die Abordnung des Krim.Komm. Meyer (Gmd. KP. Bayreuth) zur Stapost. Leipzig ist aufgehoben worden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Kriminalsekretär: Kriminaloberassistent Franz Thamm (KPLSt. Berlin), Kriminaloberassistent Wolfgang Lindner (KPLSt. München); zum Kriminaloberassistenten: Kriminalassistent Artur Schnöge (Stapost. Allenstein).

— Befehlsblatt 1942 S. 160.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 26

Berlin, den 20. Juni 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Siegfried Eggert, SS-Unterscharführer, SD-Hauptaußenstelle Weimar, im November 1941

Friedrich Imhof, SS-Unterscharführer, SD-Leitabschnitt München, im November 1941

Werner Bobach, SS-Hauptscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im November 1941

Ewald-Helmut Forker, SS-Unterscharführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im November 1941

Johannes Stricker, SS-Bewerber, SD-Abschnitt Neustettin, im November 1941

Ulrich Kröhl, SS-Bewerber, SD-Leitabschnitt Stettin, im November 1941

Willi Linnemann, SS-Hauptsturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im November 1941

Josef Urban, SS-Rottenführer, SD-Leitabschnitt Prag, im November 1941

Oskar Kachelrieß, SS-Scharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Innsbruck, im November 1941

August Hillebrecht, SS-Oberscharführer, Polizeisekretär, Staatspolizeistelle Düsseldorf, im Dezember 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Wilhelm Husemann, SS-Scharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Zichenau/Schröttersburg, im November 1941

Eduard Düsterhöft, SS-Sturmmann, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Hohen-salza im November 1941

Karl Peters, SS-Untersturmführer, Kriminalkommissar, Kriminalpolizeistelle Braunschweig, im Dezember 1941

Richard-Karl Hartmann, SS-Oberscharführer, Kriminaloberassistent, Staatspolizeistelle Dresden, im Dezember 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 4. 6. 42 Waschmittelzuteilung f. Pol.Gefängnisse u. Arbeiterziehungslager. S. 150. — RdErl. 5. 6. 42 Anerkennung. S. 150. — RdErl. 10. 6. 42 Verbot einer ausländischen Druckschrift. S. 150. — RdErl. 13. 6. 42 Devisenbewirtschaftung. Anforderung von Devisen. S. 150. — RdErl. 15. 6. 42 #-Führerlager u. Führerlager der Sich.Pol. S. 150. — RdErl. 17. 6. 42 Gebühren

der zur Wehrmacht einberufenen Angeh. d. Sich. Pol. S. 151.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 4. 6. 42 Grenzwachhäuser. S. 151.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 12. 6. 42 Bekämpfung der Zigeunerplage. S. 151.

Personalmitteilungen. S. 152.

Sicherheitspolizei und SD

Waschmittelzuteilung für Polizeigefängnisse und Arbeiterziehungslager.

RdErl. des RF#uChdDtPol. i. RMdI. vom 4. 6. 1942 — S II C 3 Nr. 5560/41-274-3 — (veröffentl. MBliV. S. 1220)

Wie die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung mitteilt, ist Abs. 2 ihres im MBliV. 1942 S. 471 u. Befehlsbl. 1942 S. 80 veröffentlichten RdErl. Nr. 111/41 aufgehoben worden. Den Pol.Gefängnissen und Arbeiterziehungslagern können daher für Entlassungszwecke Seifenzeugnisse und Waschmittel nicht mehr zugeteilt werden.

An alle Pol.Behörden. — Befehlsblatt S. 150.

Anerkennung.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 5. 6. 1942 — I A 1 b Nr. 129/42 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-# u. Chef der Dt. Polizei im RMdI, dem

Kriminalsekretär Walter Schlicht,

Kriminalkommissariat Otwock (Generalgouv.)

durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besondere hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 150.

Verbot einer ausländischen Druckschrift.

RdErl. des RF#uChdDtPol. i. RMdI. vom 10. 6. 1942 — S IV C 3 Nr. 1199/G —

Im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung der Schrift

„Schrift und Schriftgelehrte. Eine kleine Rüstammer“ von Kuno Fiedler, Verlag Paul Haupt, Bern 1942, verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 150.

Devisenbewirtschaftung.
Anforderung von Devisen.

RdErl. des RSHA. vom 13. 6. 1942 — II C 2/Dev.St. Nr. 5049/42-290 b-1 — (Bezug: RdErl. vom 28. 1. 1942 — Befehlsbl. S. 36 —)

(1) Die angespannte Devisenlage des Reiches zwingt dazu, bei Dienstreisen nach Ländern, mit

denen Reiseverkehrsabkommen abgeschlossen sind (z. Zt. Italien, Schweiz, Slowakei, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien) Reisezahlungsmittel (Reisekreditbriefe, Reiseschecks) statt Bardevisen zu verwenden. Bei Dienstreisen ist daher stets zu prüfen, ob der Reisezweck die Inanspruchnahme von Reisezahlungsmitteln zuläßt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Devisenanforderung ausdrücklich anzugeben. Bequemlichkeitsgründe rechtfertigen die Inanspruchnahme von Bardevisen in keinem Falle.

(2) Ist die Verwendung von Bardevisen nicht zu vermeiden, so dürfen für den persönlichen Bedarf des Dienstreisenden unter keinen Umständen mehr als die als Reisekosten zustehenden Beträge in Devisen verbraucht werden. Die nicht verbrauchten Devisenbeträge sind in Originalvaluta (nicht in Reichsmarkgegenwert) zurückzuliefern.

(3) Für Zahlungen in den besetzten Gebieten werden immer die Landeswährungen oder Reichskreditkassenscheine Verwendung finden können.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 150.

#-Führerlager und Führerlager der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RF#uChdDtPol. i. RMdI. vom 15. 6. 1942 — S I A 1 a Nr. 170 II/42 u. S I B 1 Nr. 2839/42 —

Um eine gleichmäßige Behandlung und einheitliche Ausrichtung des Führerkorps der Sich.Pol. u. des SD sicherzustellen, ordne ich mit sofortiger Wirkung folgendes an:

(1) Die Beförderung von #-fähigen Beamten der Sich.Pol. in die Stellen der Reichsbesoldungsgruppe A 5b und höher (ab Polizeiobersekretär, technischer Obersekretär, Kriminalobersekretär, Polizeigefängnisoberverwalter) ist in Zukunft nur dann zulässig, wenn die Beamten ihre Führereignung in einem #-Führerlager erbracht haben.

(2) Für nicht #-fähige Beamte der Sich.Pol. gilt Abs. (1) mit der Maßgabe, daß die Führereignung in einem Führerlager der Sicherheitspolizei zu erbringen ist.

(3) Für die Höherstufung von Kriminalangestellten in die Grundvergütungssätze 3900 RM jährlich und höher und von männlichen Tarifangestellten in die Vergütungsgruppe V und höher finden die Bestimmungen unter Abs. (1) und (2) sinngemäß Anwendung.

(4) Im Rahmen der Beförderungsentwicklung eines Beamten ist lediglich die einmalige erfolgreiche Teilnahme an einem #-Führer- bzw. Führerlager erforderlich.

(5) In den Führerlagern der Sich. Pol. entfällt im Gegensatz zu den #-Führerlagern der militärische und — soweit eine körperliche oder gesundheitliche Behinderung vorliegt — der sportliche Prüfungsteil. Sie beschränken sich auf die Überprüfung des weltanschaulichen Wissens, der Führereigenschaften und der allgemeinen politischen Haltung nach den in dieser Hinsicht für die #-Führerlager geltenden Bestimmungen und Anforderungen. Alle in den #-Führerlagern angewandten Grundsätze gelten also sinngemäß auch für die Führerlager der Sich. Pol., die insbesondere nach Form und Durchführung den #-Führerlagern angeglichen sind.

(6) Die Meldung von nicht #-fähigen Beamten und Angestellten zu den Führerlagern der Sich. Pol. hat laufend über die Amtschefs der RSHA. bzw. die Inspektoren oder Befehlshaber der Sich. Pol. u. des SD und unter Beteiligung der in diesen Dienststellen eingesetzten Schulungsleiter und Personalreferenten an das RSHA. (Ref. I B 1) zu erfolgen. In den Meldungen müssen folgende Unterlagen enthalten sein:

Politische und fachliche Beurteilung mit genauen Angaben der Personalien und Daten (Zugehörigkeit zur NSDAP., deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, Konfession, Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Heimatdienststelle), Dienstzeugnis über Art und Umfang der Vorbereitung des Beamten bzw. Angestellten und Lichtbild.

(7) Die Ansetzung der Führerlager der Sich. Pol. richtet sich nach dem Anfall der Meldungen bei I B 1. Die Einberufung der gemeldeten Beamten und Angestellten durch I B 1 erfolgt bei Vollständigkeit der Unterlagen und in der Reihenfolge ihres Eingangs.

(8) Auf die Beamten und Angestellten der Sich. Pol., die bis zur Veröffentlichung dieses RdErl. ohne Ablegung einer #-Führerprüfung zu #-Führern befördert worden sind, d. h. die eine Urkunde über ihre Beförderung zum #-Führer erhalten haben, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 150.

Gebührnisse der zur Wehrmacht einberufenen Angehörigen der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RSHA. vom 17. 6. 1942
— II C 1 Nr. 5101/42-249-2+3 —

(1) Die in den Erlassen vom 11. 12. 1939 und 13. 2. 1940 — S I V 2/S I E 1 Nr. 6056/39-245-5 — Abschn. II (nicht veröffentlicht) getroffene Regelung hat zur Voraussetzung, daß den nicht zum Friedensstand der Wehrmacht gehörenden Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden die Friedensgebührnisse durch ihre bisherige Heimdienststelle weitergezahlt werden (§ 3 des EWGG. und Ziff. 8 (1) der Durchf. Best. zum EWGG. in Verbindung mit den RdErl. vom 8. und 9. 9. 1939 — RBesBl. S. 238 —). Hiernach wird das Dienstbereitschaftsgeld an die zur Wehrmacht einschl. der Geh. Feldpolizei (Wehrdienst im Kriege) einberufenen Beamten und Angestellten der Geh. Staatspolizei fortgewährt. Wer also vor seiner Einberufung zum Kriegsdienst das Dienstbereitschaftsgeld bekam, soll es neben den Friedensbezügen weiter erhalten.

(2) Wählt der Beamte, Beamtenanwärter oder ein nichtbeamtetes Gefolgschaftsmitglied jedoch die Kriegsbesoldung gemäß RdErl. des Reichsmin. d. Fin. vom 6. 1. 1941 (RBesBl. S. 5), so entfällt mit den Friedensgebührnissen auch das Dienstbereitschaftsgeld.

(3) Das Dienstbereitschaftsgeld wird auch nur neben dem vollen Unterhaltszuschuß gewährt, nicht dagegen neben dem ermäßigten Unterhaltszuschuß in Höhe von 50 v. H. der vollen Sätze für Ledige (RdErl. vom 12. 7. 1941 — Abschn. I Ziff. 2 — RBesBl. S. 180 —).

(4) Die Bestimmung im Erl. vom 21. 9. 1938, nach der das Dienstbereitschaftsgeld bei der Einberufung zum aktiven Wehrdienst mit dem letzten Tage der Dienstleistung bei der Geh. Staatspolizei wegfällt, ist nur für Friedenszeiten gedacht.

(5) Wegen der Zahlung des Gehalts- (Vergütungs-) Zuschusses an die zur Wehrmacht einberufenen Angehörigen der Sich. Pol. verweise ich auf den RdErl. vom 28. 7. 1941 (RMBliV. S. 1408) Ziffer 6.

Zusatz für die Staatspolizeistelle Leipzig: Auf den Bericht vom 22. 5. 1942 — I B 67/42 —

An die Kassenanschlagstellen
der Sicherheitspolizei (Kap. 14 a).

— Befehlsblatt S. 151.

Geheime Staatspolizei

Grenzwachhäuser.

RdErl. des RSHA. vom 4. 6. 1942
— II C 3 Nr. 746/42-270 —

(1) Durch die Vorverlegung der Reichsgrenzen ist in früheren Dienstorten der Grenzpolizei eine Anzahl von Grenzwachhäusern frei geworden.

(2) Um eine Übersicht über diese unbenutzten Grenzwachhäuser zu gewinnen, ersuche ich, bis zum 15. 7. 1942 zu melden, ob und wo Grenzwachhäuser unbenutzt stehen. Gleichzeitig ist der Bedarf an

Grenzwachhäusern anzuzeigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

(3) Zur Vermeidung von Verlusten sind die unbenutzten Grenzwachhäuser sorgfältig zu verschließen und die nächstgelegenen Polizeibehörden entsprechend zu benachrichtigen, damit diese bei Streifen usw. auf die Grenzwachhäuser achtgeben können. Von Zeit zu Zeit sind die Häuser ferner auf Dach- und sonstige Schäden nachzusehen und erforderlichenfalls behelfsmäßig instandzusetzen.

An die Staatspolizei (leit)stellen. — Befehlsblatt S. 151.

Reichskriminalpolizei

Bekämpfung der Zigeunerplage.

(Heranziehung von Zigeunern und Zigeunermischlingen — Geburtsjahrgang 1925 — zum Wehrdienst.)

RdErl. des RSHA. vom 12. 6. 1941
— V A 2 Nr. 960/42 —

(1) Die Krim. Pol. (Leit) Stellen haben sofort an Hand der ihnen übersandten gutachtlichen Auf-

rungen über die rassische Einordnung der Zigeuner und Zigeunermischlinge die zum Geburtsjahrgang 1925 gehörenden Zigeuner und Zigeunermischlinge festzustellen und den zuständigen polizeilichen Meldebehörden und Volkskarteibehörden mitzuteilen, soweit dies nicht bereits auf Grund des RdErl. des RFwuChdDlPol. i. RMDl. vom 7. 8. 1941 — S V A 2 Nr. 452/41 — und vom 3. 10. 1941 — O-VuR — geschehen ist.

(2) Sollte im Einzelfall ein Gutachten noch nicht vorliegen, so ist beim RKPA. — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — umgehend anzufragen.

(3) Dieser RdErl. ist in den Meldeblättern der Krim.Pol.(Leit)Stellen zum Abdruck zu bringen.
An die Kriminalpolizei. — Befehlsblatt S. 151.

Personalmitteilungen

Staatspolizei(Leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Wildenhain (Leipzig);

zum Pol.Insp.: apl. Pol.Insp. Claasen (Wien), die Pol.Insp.Anw. Brauer (Danzig), Oehmke (Hamburg), Kuschel (Danzig), Pol.Ob.Sekr. Prösel (Kassel), Pol.Sekr. Josef Braun (SP-Schule Fürstenberg).

Versetzt: die Krim.Komm. Macholl (Tilsit) n. Allenstein f. d. Kdr. in Bialystok, Gudjons (Hohensalza) zum RSHA. unter Aufrechterhaltung seiner Abordnung n. Madrid;

Pol.Insp. Dietze (Frankfurt/Main) n. Hohensalza.

In den Ruhestand versetzt: Pol.Ob.Insp. Fawlwasser (Dresden).

SD.

Kommandiert: #-Hauptsturmführer Gode zum SD-LA. Posen, #-Untersturmführer Rottler-Kühl zum SD-LA. Karlsruhe.

Versetzt: die #-Hauptsturmführer Grave zur SD-HAST. Weimar, Krambs zum Insp. Breslau, Votsch u. Assmus zum Kdr. Radom; die #-Obersturmführer Winkelhake zum SD-A. Dortmund u. Seiwert zum Befh. Metz; #-Untersturmführer Werner Hänsch zum Insp. Dresden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Hilfskrim.Komm.: Krim.Komm.Anw. Wensch (Leipzig);
zum Kriminaloberassistenten: #-Untersturmführer Krim.Assistent Alfred Radtke (Stapoleitst. Breslau, zuletzt abgeordnet zum Befh. Oslo).

— Befehlsblatt 1942 S. 152.

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 25

Berlin, den 13. Juni 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Herbert Glüss, Kriminalkommissar, Reichssicherheitshauptamt, im Oktober 1941

Günter Monning, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Düsseldorf, im Oktober 1941

Gerhard Weiss, Kriminalassistentenanwärter, Staatspolizeistelle Chemnitz, im Oktober 1941

Alfred Bunsen, SS-Hauptsturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Oktober 1941

Günter Zibold, Polizeiinspektoranwärter, Staatspolizeistelle Berlin, im Oktober 1941

Felix Kowatsch, a. pl. Kriminalassistent, Kriminalpolizeistelle Klagenfurt, im Oktober 1941

Helmut Wasshoff, Staffel-Rottenführer, SD-Leitabschnitt Düsseldorf, im Oktober 1941

Waldemar Fornoff, Kriminalassistentenanwärter, Kriminalpolizeistelle Dresden, im Oktober 1941

Kurt Deifuß, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Köslin, im November 1941

Hans Mitterhauser, SS-Oberscharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Wien, im November 1941

Kurt Riecken, SS-Obersturmführer, SD-Hauptaußenstelle Karlsruhe, im November 1941

Albin Oehler, SS-Unterscharführer, Büroangestellter, Staatspolizeistelle Stuttgart, im November 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Franz Priwitzer, SS-Mann, Kriminalangestellter, Reichssicherheitshauptamt, im Oktober 1941

Harry Bitter, SS-Oberscharführer bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im November 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

In Vertretung

Streckenbach

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 14. 5. 42 Verbrauchsregelung f. d. Gefangenenverpflegung. S. 146. — RdErl. 1. 6. 42 Beschlagn. u. Einziehung inländischen Vermögens von Ausländern bei volks- u. staatsfeindl. bzw. reichsfeindl. Betätigung. S. 146. — RdErl. 4. 6. 42 Verkauf u. Tausch von Marke-

tenderwaren an Zivilpersonen. S. 146. — RdErl. 8. 6. 42 Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen für Reichsbedienstete. S. 147. — RdErl. 8. 6. 42 Unterhaltszuschüsse f. Beamte im Vorbereitungsdienst. S. 147. — Personalmitteilungen. S. 147.

Sicherheitspolizei und SD

Verbrauchsregelung für die Gefangenenverpflegung.
RdErl. des RFHuChdDtPol. i. RMDI. vom 14. 5. 1942
— S II C 3 Nr. 5107/42-274-5 a —
(abgedruckt MBliV. S. 1091)

(1) Der RMfEuL. hat mit Wirkung vom 7. 4. 1942 die Verpflegungssätze für Gefangene in den Pol-Gefängnissen und Arbeitserziehungslagern wie folgt neu festgesetzt:

- a) Die Normalration und Schwerarbeiterzulage an Fleisch wird auf je 280 g wöchentlich herabgesetzt. Die Erhöhung dieser Sätze bis zu 50 % bei Bezug von Freibankfleisch ist nicht mehr zulässig. Pferdefleisch und Freibankfleisch sind vielmehr in einfacher Menge auf diese Sätze anzurechnen. Die Gefangenenanstalten haben nach Möglichkeit Freibank- oder Pferdefleisch zu beziehen.
- b) Die Fleischzulage für Lang- und Nachtarbeiter wird auf 140 g wöchentlich herabgesetzt.
- c) Die Fett-, Brot- und Mehllationen werden wie folgt festgesetzt:

Fette insgesamt	170 g
davon Margarine	130 g
oder Speiseöl	104 g
Schweineschlachtfette	40 g
oder Schweineschmalz	32 g
Brot	2450 g
Roggenmehl der Type 1790	75 g
Brotmehl der Type 2800	50 g
- d) Die übrigen Rationssätze nach den RdErl. v. 9. 12. 1940 (MBliV. S. 2244) und 17. 6. 1941 (MBliV. S. 1114) bleiben unverändert.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 146.

Beschlagnahme und Einziehung inländischen Vermögens von Ausländern bei volks- und staatsfeindlicher bzw. reichsfeindlicher Betätigung.

RdErl. des RSHA. vom 1. 6. 1942
— II A 5 Nr. 265/42-212 —

I. Bei Prüfung der Frage, ob inländisches Vermögen von Ausländern als volks- und staatsfeindliches bzw. reichsfeindliches Vermögen behandelt werden kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen zur Vermeidung außenpolitischer Schwierigkeiten.

II. (1) Die zur Vermögensschiebung erforderliche Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit bzw. Reichsfeindlichkeit ist bei Angehörigen von Feindstaaten im Sinne der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 (RGBl. I S. 191) nur dann zu beantragen, wenn unabwiesbare Gründe, z. B. eine gerichtliche Verurteilung wegen Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen, vorliegen.

Begründungen, wie die Zugehörigkeit zu einer Loge oder einer sonstigen staatsfeindlichen Organisation, können in diesen Fällen nicht als ausreichend angesehen werden. — Falls hiernach von einer Vermögensschiebung abgesehen werden muß, ist das Vermögen nach den Bestimmungen der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 (a. a. O.) und den hierzu ergangenen ergänzenden Bestimmungen — VO. über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. 3. 1940 (RGBl. I S. 483), VO. über die Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Staatsangehörigen vom 4. 8. 1941 (RGBl. I S. 472) und 3. VO. zur Durchf. der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 9. 4. 1942 (RGBl. I S. 171) zu behandeln. Gegebenenfalls ist die staatspolizeiliche Beschlagnahme aufzuheben und der bisherige Verwalter wegen der Behandlung des Vermögens auf die Bestimmungen der in Frage kommenden Verordnung hinzuweisen.

(2) Angehörige der von den deutschen Truppen besetzten oder in deutsche Verwaltung genommenen Staaten sind hinsichtlich der Beschlagnahme und Einziehung ihres inländischen Vermögens wie Reichsangehörige zu behandeln.

(3) Für die Beschlagnahme und Einziehung inländischen Vermögens sonstiger ausländischer Staatsangehöriger müssen stichhaltige Gründe vorliegen, die Vorstellungen ausländischer Regierungen gegenüber vertreten werden können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sind etwaige Beschlagnahmen aufzuheben.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Anträge auf Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit gegenüber emigrierten Juden, die inzwischen eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.

III. Vgl. Ziff. 3 des RdErl. v. 2. 4. 1941 — II A 5 (neu) Nr. 189/41-212-1 — (Befehlsbl. S. 67) und den letzten Satz des RdErl. v. 28. 7. 1941 — II A 5 Nr. 189/41-212 — (Befehlsbl. S. 149).

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 146.

Verkauf und Tausch von Marketenderwaren an Zivilpersonen.

RdErl. des RSHA. vom 4. 6. 1942
— II C 1 Nr. 824/42-239-1 k —

(1) Das Oberkommando des Heeres und das W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt haben angeordnet,

1. daß Marketenderwaren des Heeres und der Waffen-W Marketenderwaren an Zivilpersonen nicht verkaufen dürfen, da die Einrichtung der Marketenderwaren eine ausschließlich für mili-

tärische Zwecke bestimmte Einrichtung ist und die Beschaffung von Marketenderwaren während des Krieges besonders schwierig ist,

2. daß Angehörige des Heeres und der Waffen-# die aus Marketenderereien erworbenen Waren an Zivilpersonen weder weiterverkaufen noch tauschen dürfen.

(2) Diese Anordnung gilt sinngemäß auch für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD.
An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 146.

Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen für Reichsbedienstete.

RdErl. des RSHA. vom 8. 6. 1942
— II C 1 Nr. 5085/42-250 —

Der RdF. hat sich durch Erl. vom 27. 4. 1942 — A 5240-5512/42 IV — damit einverstanden erklärt, daß die durch seinen Erl. vom 10. 5. 1941 — A 5240-6724 IV — (Befehlsbl. 1941 S. 99) getroffene Regelung bis zum Kriegsende Anwendung findet. Vgl. auch RdErl. des RMDI. vom 15. 5. 1942 (MBliV. S. 1014).

An die Sicherheitspolizei (Kap. 14 a).

— Befehlsblatt S. 147.

Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

RdErl. des RSHA. vom 8. 6. 1942
— II C 1 Nr. 5061/42-248-2 —

(1) Der Reichsminister der Finanzen hat zur Zahlung des Unterhaltszuschusses an Krim.Komm.Anw., die das 32. Lebensjahr vollendet haben, wie folgt Stellung genommen (5. 5. 1942 — A 4521-6113 IV):

„(1) Auf Grund des RdErl. vom 25. 11. 1941 (RBB. S. 271) können nur den Inspektoren-anwärtern die Unterhaltszuschüsse in Höhe der Vergütungen für Versorgungsanwärter nach Abschnitt III des RdErl. vom 15. 2. 1939 (RBB. S. 29) gewährt werden, nicht auch den anderen Anwärtern des gehobenen Dienstes, die ihre Eingangsgruppe in einer höheren Besoldungsgruppe als A 4 c 2 haben.

(2) Ich bin damit einverstanden, daß die Regelung des RdErl. vom 25. 11. 1941 sinngemäß auf die Kriminalkommisaranwärter angewandt wird. Jedoch dürfen die danach zustehenden Be-

träge die Unterhaltszuschüsse für die Anwärter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes nicht übersteigen, das sind

für Ledige 200 RM monatlich,
für Verheiratete 260 RM monatlich.“

(2) Danach ergibt sich beispielsweise folgende Berechnung:

a) Verheiratet in der Ortsgruppe D:
Grundgehalt nach der ersten Dienstaltersstufe in der Bes.Gr. A 4 c 1
= 3900 : 12 = 325,— RM
WGZ. IV = 474 : 12 = 39,50 RM

364,50 RM
ab Kürzung 6 v. H. 21,87 RM

bleiben 342,63 RM
davon 75 v. H. 256,97 RM,
das sind weniger als 260,— RM, mithin kann ein Unterhaltszuschuß in Höhe von 256,97 RM gewährt werden.

b) Verheiratet in der Ortsklasse C:
Grundgehalt wie oben 325,— RM
WGZ. IV = 648 : 12 = 54,— RM

379,— RM
ab Kürzung 6 v. H. 22,74 RM

bleiben 356,26 RM
davon 75 v. H. 267,20 RM,
das sind mehr als 260,— RM, auch in den Ortsklassen B, A und S, mithin kann ein Unterhaltszuschuß in Höhe von 260,— RM gewährt werden.

c) Ledig in der Ortsklasse D:
Grundgehalt wie oben 325,— RM
WGZ. V = 348 : 12 = 29,— RM

354,— RM
ab Kürzung 6 v. H. 21,24 RM

bleiben 332,76 RM
davon 75 v. H. 249,57 RM,
das sind mehr als 200,— RM, auch in den Ortsklassen C, B, A und S, mithin kann ein Unterhaltszuschuß in Höhe von höchstens 200,— RM gewährt werden.

(3) Ich bitte, danach zu verfahren. — Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben.

Zusatz f. d. Staatspol. Stelle Linz: Zum Bericht vom 23. 3. 1942 — I 2-331/42-II C 1 —

An die Kassenanschlagstellen

der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 147.

Personalmittelungen

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Inspector: apl. Pol.Insp. Hans-Günther Buchholz (Wien), die Pol.Insp.Anw. Juwig (Berlin) u. von Geisau (Kattowitz), Pol.Ob.Sekr. Gagstätter (Hohensalza); zum Krim.Inspector: Krim.Ob.Sekr. Alfred Zimmermann (Dresden).

Versetzt: #-Hauptsturmführer Reg.Assessor Zeidler (Köln) zum RSHA.; die Krim.Räte Karl Weiß (Königsberg) nach Graz, Richard Müller (Graz) nach Wien, Dörhage (Münster) nach Wien, Riechmann (Krim.Abt. Offenbach) nach Magdeburg;

die Krim.Kommissare: Legath (Gestapa) nach Hohensalza, Hagenlocher (Koblenz) nach Stuttgart, Bodmann (Köslin) nach Breslau, Richard Bach (Frankfurt/M.) zum RSHA., Ehrig (Karlsbad) nach Frankfurt/M.

Die Versetzung des Krim.Komm. Rudolf von Nürnberg zum RSHA. ist aufgehoben worden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Inspector: Krim.Ob.Sekr. Torkler (Frankfurt/O).

— Befehlsblatt 1942 S. 147.

107a

Verschiedenes

Anschriftenänderung.

Straßburg, Otto-Bach-
verlegt worden. — Fernsprecher: Str
20645.

Die Dienststelle des Befehlshabers der Sich.Pol.
u. d. SD in Straßb

Pe
Befehlshab
Abgeordnet: die
(Befh. Kiew) z
Straßburg) zum
Schlierbach
Sta
Ernannt zum Pol.I

Nur für Behördengebrauch!

125

Ausgabe A

15108

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 21

Berlin, den 23. Mai 1942

3. Jahrgang

Für F

Walter Sel
SD-Leitabs
Heinz Zim
minalassistent
stelle Erfu

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Polizeiattaché: Reg.Rat Dr. Fest b. d. Dt. Gesandtschaft in Kopenhagen, Krim.Dir. Wipper b. d. Dt. Gesandtschaft in Sofia, Krim.Rat Winzer b. d. Dt. Botschaft in Madrid, Krim.Rat Helm b. d. Dt. Gesandtschaft in Agram, Krim.Komm. Goltz b. d. Dt. Gesandtschaft in Preßburg u. Krim.Komm. Kappler b. d. Dt. Botschaft in Rom;

zum Pol.Insp.: Pol.Insp.Anw. Spengler.

Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Beauftragt: #-Stubaf.RR Dr. Bauer (Stapo Klagenfurt, z. Zt. in Veldes) m. d. Stellvertr. des Kommandeurs d. Sich.Pol. u. des SD in Veldes.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zu Krim.Räten: die Krim.Komm. Achterberg u. Klein (Posen);

zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Max Urban (Regensburg).

Versetzt: Krim.Komm. Landwehr (Münster) nach Hohensalza;

die Pol.Insp. Wilhelm Mai (Aachen) nach Trier u. Herbert Meyer (Kdr. Radom) nach Bromberg.

Abgeordnet: die Pol.-Ob.Insp. Schmale (Düsseldorf) nach Halle, Franz Becker (Berlin) nach Düsseldorf u. Schwinn (Trier) nach Saarbrücken.

Die Abordnung des #-Stubaf.RR. Dr. Kreuzer (Münster) zur Einsatzgr. D (vgl. Befehlsbl. 1942 S. 73) ist aufgehoben worden.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Sekr.: Krim.Ob.Assistent Paul Schiller (Stapoleitstelle Karlsruhe);

zum Krim.Ass.: #-O-Stuf. apl. Krim.Assistent Kriszat (Stapo Tilsit).

— Befehlsblatt 1942 S. 124.

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 19

Berlin, den 9. Mai 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Joachim Boës, SS - Obersturmbannführer, Oberregierungsrat, Leiter der Staatspolizeistelle Stuttgart, im Juli 1941

Karl Pflieger, SS - Oberscharführer, SD-Abschnitt, Aachen, im Juli 1941

Fritz Adler, Staffelführer, SD-Hauptaußenstelle Augsburg, im August 1941

Erhard Brick, SS - Sturmmann, Büroangestellter beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stettin, im August 1941

Hans Cox, Staffelführer, SD - Abschnitt Dortmund, im August 1941

Karl Dahlke, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeistelle Berlin, im August 1941

Hans Dorn, SS - Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Stuttgart, im August 1941

Georg Fokter, SS - Bewerber beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wien, im August 1941

Alfons Fritz, SS - Hauptscharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Trier, im August 1941

Dr. Alwin Gastmann, Staffelführer, SD-Abschnitt Halle a. S., im August 1941

Wolfgang Haberkorn, Staffelführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stettin, im August 1941

Rolf Heinze, Kriminalkommissaranwärter, Kriminalpolizeistelle Berlin, im August 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Rudolf Wendt, SS - Unterscharführer, SD-Abschnitt Hohensalza, im August 1941

Paul Buksch, SS - Rottenführer, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin, im August 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 27. 4. 42 Baubeschränkungen. S. 118. — RdErl. 27. 4. 42 Reiseverkehr zu Pfingsten. S. 118. — RdErl. 1. 5. 42 Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädli. u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 119.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 30. 4. 42 Schifferfahndungsstelle beim Wasserschutzpolizeikommando „Elbe“. S. 119.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 14. 4. 42 Krim.Pol. Meldedienst. S. 119. — RdErl. 23. 4. 42 Aussonderung von Pers.Akten krim.pol. Inhalts I. d. Zwecke der krim.biologischen Sippenforschung. S. 119.

Verschiedenes. Berichtigung des Verzeichnisses der an das FS-Netz angeschl. Dienststellen. S. 120. — Verlust eines Ausweises. S. 120.

Personalmitteilungen. S. 120.

Sicherheitspolizei und SD

Baubeschränkungen.

RdErl. des RSHA. vom 27. 4. 1942
— II C 3 Nr. 578/42 —

Wie bereits in der Tagespresse bekanntgegeben wurde, sind die Baubeschränkungen mit Wirkung vom 15. 4. 1942 wesentlich verschärft worden. Abschn. I des RdErl. vom 7. 6. 1940 (Befehlsbl. S. 50) entspricht daher nicht mehr dem gegenwärtigen Rechtszustand. Vielmehr gilt folgendes:

1. Genehmigungsfrei sind in Zukunft lediglich Bauarbeiten mit einer Baukostensumme bis zu 5000 RM. Auch bei ihnen ist indessen die Zustimmung des Arbeitsamtes und die Bereitstellung etwa benötigter Baustoffkontingente Voraussetzung.
2. Sämtliche bisher erteilten Ausnahmegewilligungen haben am 15. 4. 1942 ihre Gültigkeit verloren. Die Arbeiten waren bis zu diesem Zeitpunkt einzustellen.
3. Bauvorhaben mit einer 5000,— RM übersteigenden Bauausführung dürfen nur nach vorheriger Bewilligung der Gebietsbeauftragten des GB-Bau in Angriff genommen werden. Die Erteilung neuer Ausnahmegenehmigungen kann nur in den dringenden Fällen zur Behebung von Notständen oder dergl. erfolgen. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft Reichsminister Speer hat sich die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen vorbehalten, die ihm durch die Hand seiner Gebietsbeauftragten zuzuleiten sind. Desgl. dürfen bereits laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten über den 15. 4. 1942 hinaus nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gebietsbeauftragten weitergeführt werden. Die Gebietsbeauftragten sind angewiesen, nur solche Arbeiten freizugeben, die zur Aufrechterhaltung eines Betriebes, zur Abwendung von Gefahren usw. nicht unterlassen werden können. Schönheitsreparaturen sind in keinem Fall statthaft. Soweit die nachgeordneten Dienststellen bei den zuständigen Gebietsbeauftragten Ausnahmegenehmigungen beantragen wollen, ist vorher meine Zustimmung einzuholen.
4. Falls Bauvorhaben darüber hinaus in die Dringlichkeitsliste der kriegswichtigen Bauten eingestuft werden sollen, werden die entsprechenden Anträge vom RSHA. gestellt.

5. In allen Fällen, in denen Ausnahmegenehmigungen oder die Einreihung in Dringlichkeitsstufen beantragt werden sollen, sind mir vorzulegen:

- a) die bauamtlichen Kostenanschläge mit Erläuterungsbericht (Baubeschreibung) und Bauzeichnungen,
- b) eine Aufstellung des benötigten kontingentierten Baumaterials nach dem vorgeschriebenen Vordruck in drei Stücken und
- c) eine Stellungnahme, ob die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

6. Auch genehmigte Bauten müssen auf den Mindestumfang beschränkt bleiben. Die Bauausführung selbst hat in einfachster Form zu erfolgen. Die Richtlinien für behelfsmäßige Kriegsbauweisen sind in jeder Hinsicht zu beachten, alle nicht unbedingt notwendigen Aufwendungen für Ausstattung usw. zu unterlassen und Dauerbauweisen weitgehend durch Behelfsbauweisen zu ersetzen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 118.

Reiseverkehr zu Pfingsten.

RdErl. des RFWuChdDtPol. im RMDI. vom 27. 4. 1942
— S I A 1 a Nr. 298/42-360-4 —

Nachstehend gebe ich ein RdSchr. des Reichsverkehrsministers u. Generaldirektors der Dt. Reichsbahn betr. den Reiseverkehr zu Pfingsten bekannt und mache allen Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD die genaue Beachtung der darin enthaltenen Ausführungen zur Pflicht.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 118.

Anlage:

**Der Reichsverkehrsminister
und Generaldirektor
der Deutschen Reichsbahn**
20 Bfsf 192

Berlin, den 16. 4. 1942

Betrifft: Reiseverkehr zu Pfingsten.

(1) Infolge der anhaltenden starken Kriegsanzforderungen, die es unmöglich machen, Lokomotiven, Wagen und Eisenbahnpersonal für zusätzliche Leistungen im Reisezugdienst bereitzustellen, muß ich

alle maßgebenden Stellen bitten, auch beim bevorstehenden Pfingstfest mitzuhelfen, daß der Reiseverkehr in erträglichen Grenzen bleibt. Jede Sonderzugleistung könnte nur auf Kosten des kriegs- und lebenswichtigen Güterverkehrs durchgeführt werden. Es ist daher sehr dringend, strengste Anweisung zu geben, auf der Eisenbahn über Pfingsten keine Reise anzutreten, die irgend unterbleiben oder verschoben werden kann, zumal ich mir vorbehalten muß, bei etwaiger Verschärfung der Lage weitere Einschränkungen im Zugverkehr anzuordnen.

(2) Vom Donnerstag, dem 21. Mai, bis Mittwoch, dem 27. Mai 1942, werden auf einer Reihe von Bahnhöfen, die noch bestimmt werden, für eine Anzahl von Reisezügen wieder Zulassungskarten vorgesehen werden.

(3) Ich bitte, die Gefolgschaftsmitglieder Ihres Geschäftsbereichs an den Ernst der Zeit zu erinnern und durch Anlegung des allerschärfsten Maßstabes bei Beurlaubungen die Bestrebungen zur Entlastung des Personenverkehrs während der Pfingstzeit zu unterstützen.

(4) Auf die Öffentlichkeit wird in gleichem Sinne durch die Presse eingewirkt werden.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 1. 5. 1942

— IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) teile ich folgende Druckschriften mit, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Selbertinger, Sepp: „Gedichte aus großer Zeit“, Verlag Ludwig Günther, München 2;

Meentzen, Charlotte: „Heilkräuter im Dienste der Schönheit“, Verlag für Biologie Dr. F. Düberow, Berlin;

Panin, Alice: „F. M. Dostojewski als Darsteller von Menschenleiden“, Günther-Verlag, Freiburg;

Brauchle: „Hypnose und Autosuggestion“, Verlag Philipp Reclam, Leipzig;

Roeningh, Rudolf: „Roß und Reiter am Feind“, Deutscher Archiv-Verlag, Berlin.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 119.

Geheime Staatspolizei

Schifferfahndungsstelle beim Wasserschutzpolizeikommando „Elbe“.

RdErl. des RSHA. vom 30. 4. 1942

— II A 1 Nr. 5 11/42-151 —

Auf die Veröffentlichung im Deutschen Kriminalpolizeiblatt Nr. 4250 vom 10. 4. 1942 über die Einrich-

tung einer Fahndungskartei beim Wasserschutzpolizeikommando „Elbe“ wird hingewiesen, da diese Kartei auch für staatspolizeiliche Fahndungen von Bedeutung sein kann.

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 119.

Reichskriminalpolizei

Kriminalpolizeilicher Meldedienst.

RdErl. des RFHuChdDtPol. im RMDI. vom 14. 4. 1942

— S V A 1 Nr. 547/42 —

(veröffentl. MBliV. S. 737)

In der Dienstanweisung für den kriminalpolizeilichen Meldedienst und Erkennungsdienst (Anl. zum RdErl. vom 16. 7. 1937, MBliV. S. 1152) ist in Abschn. II a Abs. 1 Ziff. 4 nach den Worten „von allen schweren Verbrechen wider das Leben“, folgender Zusatz einzufügen:

„von allen Straftaten, bei deren Ausführung Gift angewendet worden ist.“

Die Änderung ist an der vorbezeichneten Stelle handschriftlich vorzunehmen.

An alle Pol. Behörden. — Befehlsblatt S. 119.

Aussonderung von Personenakten kriminalpolizeilichen Inhalts für die Zwecke der kriminalbiologischen Sippenforschung.

RdErl. des RFHuChdDtPol. im RMDI. vom 23. 4. 1942

— S V A 1 Nr. 191/42 —

(veröffentl. MBliV. S. 773)

(1) Die Aufgaben, die der kriminalbiologischen Erbforschung im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung gestellt sind, machen es erforderlich, die bei den Pol. Behörden vorhandenen und weiter entstehenden Unterlagen über kriminelle Per-

sonen so lange vor der Vernichtung zu bewahren, bis sie einer systematischen kriminalgenealogischen Auswertung unterzogen worden sind.

(2) Unter Aufhebung des Abschn. C — Bereinigung der kriminalpolizeilichen Personenakten — des für Preußen ergangenen RdErl. v. 10. 3. 1933 (MBliV. I S. 261) über die Neuordnung der kriminalpolizeilichen Personenakten und der entsprechenden Vorschriften in den übrigen Ländern ordne ich daher folgendes an:

1. Alle Pol. Behörden, die Personenakten kriminalpolizeilichen Inhalts (Akten und Blattsammlungen) führen, haben diese bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres oder bis zum Ablauf des 10. Jahres nach dem einwandfrei festgestellten Tode der erfaßten Person in der Aktenhaltung zu belassen.

2. Nach Fristablauf sind die Akten (Blattsammlungen) auszusondern und vollständig unter Beifügung des gesamten vorhandenen erkennungsdienstlichen Materials an die für den Geburtsort der erfaßten Person zuständige Kriminalpol. Stelle zu übersenden. Ist der Geburtsort nicht zu ermitteln oder liegt er nicht im Reichsgebiet, so sind die Akten dem Reichssicherheitshauptamt — Amt V — zu übersenden.

3. Das Reichssicherheitshauptamt — Amt V — und die Kriminalpol. Stellen richten Aktenstellen ein, in denen die eingehenden Akten so lange aufbewahrt werden, bis sie durch das kriminalbiologische Institut der Sicherheitspol. ausgewertet worden sind. Um bis dahin eine Übersicht über das

eingegangene Material zu behalten und die spätere kriminalbiologische Auswertung zu erleichtern, empfiehlt es sich, die eingehenden Akten laufend zu nummerieren und durch eine abwechselnd geführte Kartei nachzuweisen.

4. Über den Zeitpunkt und die Durchführung der kriminalbiologischen Auswertung der Akten ergeht später Anweisung.

An alle Pol.Behörden.

— Befehlsblatt S. 119.

Verschiedenes

Berichtigung des Verzeichnisses der an das Fernschreibnetz angeschlossenen Dienststellen.

Unter A Bei Agram streichen: Belgrad, einsetzen: Wien.

Streichen: Assen, Adst., Den Haag.

Unter B Neu: Böhm.-Leipa, Adst., Reichenberg.

Bei Bonn streichen: Dortmund, einsetzen: Koblenz.

Unter D Bei Dijon streichen: Frankfurt/M., einsetzen: Paris.

Unter E Neu: Elten-Babberich, Adst., Den Haag.

Unter F Neu: Fallersleben, Adst., Hannover.

Neu: Fürstenberg, Sicherheitspolizeischule, Hvt. Berlin.

Unter G Neu: Gera, Adst., Weimar.

Neu: Gronau, Greko, Dortmund.

Unter K Bei Kattowitz hinzusetzen: Querverbind. Krakau.

Bei Krakau hinzusetzen: Querverbind. Kattowitz.

Unter M Neu: Minsk, Kdr. dSPudSD, Riga.

Unter N Neu: Niederhagen, K.L., Hannover, (FS nimmt Weselsburg an).

Unter O Neu: Offenburg, Adst., Stuttgart.

Unter S Bei Salzburg streichen: Wien, einsetzen: München.

Neu: Silitomir, Kdr. dSPudSD, Rowno.

Unter T Neu: Trautenau, Adst., Reichenberg.

Unter W Neu: Warnsdorf, Adst., Reichenberg.

Neu: Wolmar, Dienststelle der SP., Riga.

Unter Z Neu: Znaim, Adst., Wien.

(II D 2 Nr. 2916/40)

— Befehlsblatt 1942 S. 120.

Verlust eines Ausweises.

Der am 7. 2. 1941 für #Obersturmführer Karl Klöckner, #Nr. 82007, ausgestellte rote Dienstausweis Nr. 3584/41 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d Az. 5039)

— Befehlsblatt 1942 S. 120.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Versetzt: #-Stubaf. Reg. u. Krim.Rat Zimmermann (IV Gst.) zur Stapoleitst. Posen als Vertr. d. Leiters.

Die Leitung der Geschäftsstelle IV ist dem #-Stubaf. Amtsrat Pieper übertragen worden.

Die Abordnung des #-Stubaf. Reg.Rat Dr. Ploetz zum Stellv. Reichsprotector f. Böhm. u. Mähren in Prag (s. Befehlsbl. S. 105) ist aufgehoben worden.

Kriminalpolizei(lei)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Reg. u. Krim.Rat: #-Stubaf. Krim.Dir. Dräger (KPLSt. Berlin);

zur Krim.Komm.: Krim.Komm. a. Pr. Tappert (Kiel);

zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Huppelsberg, Alwin Schubert u. Welker (sämtl. KPLSt. Berlin), Winkelmann, Behneke u. Mauruschat (sämtl. Hamburg), Keller (Zwickau) u. Lauer (Augsburg).

Abordnung aufgehoben: Krim.Dir. Schmechel (Hamburg) nach Prag.

Versetzt: #-Stubaf. Reg. u. Krim.Rat Dr. Leo (Wien) z. KPLSt. Berlin;

Krim.Dir. Schmechel (Hamburg) n. Wien;

die #-H-Stuf. Krim.Räte Dr. Halswick (Bln.-Fhrsch.) n. Koblenz u. Zillmann (Bln.-Fhrsch.) n. Luxemburg;

die Krim.Komm. Richter (Ludwigshafen) n. Innsbruck u. Dr. Merten (Frankfurt/M.) zum RSHA-V;

#-H-Stuf. Krim.Komm. a. Pr. Dobrovich (Marburg) n. Olmütz (KPLSt. Prag).

In den Ruhestand versetzt: Reg. u. Krim.Rat Hölter (Stettin), #-H-Stuf. Krim.Komm. Hanisch (Wien) u. Krim.Insp. Alfred Schulz (Bremen).

SD.

Versetzt: die #-U-Stuf. Curt Höhn zum SD-LA. Posen u. Rudolf Jacob zur SD-HAST. Luxemburg.

Kommandiert: #-O-Stuf. Schramm zur SD-HAST. Weimar.

— Befehlsblatt 1942 S. 120.

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 18

Berlin, den 2. Mai 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Alois Kochwagner, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt München, im Juli 1941

Friedrich Litschke, SS-Obersturmführer, SD-Leitabschnitt Wien, im Juli 1941

Eduard Lukowsky, SS-Bewerber, Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1941

Alfred Pillneder, SS-Oberscharführer, beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Berlin, im Juli 1941

Walter Prill, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Juli 1941

Herbert Sperling, SS-Sturmbannführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1941

Hans Scheitinger, SS-Obersturmführer, beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in München, im Juli 1941

Hans Steindl, SS-Unterscharführer, SD-Leitabschnitt Wien, im Juli 1941

Fritz Strohbach, SS-Oberscharführer, SD-Hauptaußenstelle Potsdam, im Juli 1941

Helmut Thiemann, SS-Hauptscharführer, SD-Abschnitt Dessau, im Juli 1941

Theodor Wanke, SS-Rottenführer, SD-Schule Bernau, im Juli 1941

Hans Wirtz, Kriminalkommissar, Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf, im Juli 1941

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Walfried Rzepa, SS-Untersturmführer, Anwärter des leitenden Dienstes der Sicherheitspolizei und des SD, Reichssicherheitshauptamt, im August 1941

Werner Schulz, Hilfskriminalkommissar, Anwärter des leitenden Dienstes der Sicherheitspolizei und des SD, Staatspolizeileitstelle Berlin, im August 1941

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Behandlung der aus der Strafhaft zur Entlassung kommenden Juden.

RdErl. des RSHA. vom 18. 4. 1942
— IV C 2 Allg. Nr. 41 391 —

(1) Der Reichsminister der Justiz hat entsprechend meinem Antrag die Ausführungsverordnung über Mitteilungen in Vollzugsachen vom 25. 3. 1941 — Dt. Justiz S. 399 — u. a. wie folgt ergänzt:

(2) „Das Bevorstehen der Entlassung eines Gefangenen oder Verwahrten, der im Sinne der rassegesetzlichen Vorschriften Jude ist, wird außer der Kriminalpolizeistelle sechs Wochen vor dem Entlassungstag auch der für die Vollzugsanstalt örtlich zuständigen Staatspolizeistelle oder Staatspolizeistelle mitgeteilt. In die Mitteilung nimmt die Vollzugsanstalt Angaben über das Verhalten des Gefangenen oder Verwahrten während des Vollzuges auf.“

(3) Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche, die persönlichen Verhältnisse der Juden in jedem Falle zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Feststellungen zu berichten.

(4) Gleichzeitig ist zur Frage der Entlassung ggf. unter Erteilung sicherheitspolizeilicher Auflagen bzw. zur Frage der Inschutzhaftnahme Stellung zu nehmen. — Weitere Weisung folgt in jedem Einzelfall.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 113.

Dienstverpflichtung bzw. Notdienstverpflichtung der Ehefrauen von Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD.

RdErl. des RSHA. vom 20. 4. 1942
— I A 1 a Nr. 3/42 —

(1) Es ist vorgekommen, daß Ehefrauen von Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD dienstverpflichtet bzw. notdienstverpflichtet wurden. Der Chef der Sich. Pol. u. des SD hat angeordnet, daß in diesen Fällen die Ehefrauen bei den eigenen Dienststellen zur Dienstleistung herangezogen werden sollen.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Angehörigen der Dienststellen anzuhalten, die Dienst- oder Notdienstverpflichtung ihrer Ehefrauen sofort zu melden. Von der Dienststelle ist dann durch Einflußnahme auf die zuständigen Stellen zu versuchen, die Verpflichtung für eine Dienststelle der Sich. Pol. u. des SD durchzuführen.

(3) Ich ersuche, die Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD darauf hinzuweisen, daß die vorstehende Anordnung zugunsten ihrer Ehefrauen im Hinblick auf deren örtliche Verwendung usw. getroffen wird.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 113.

Erkennungsmarken für Kriminalangestellte.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 21. 4. 1942
— II A 1 Nr. 122/42-155 —

(1) In Ergänzung des Abschn. B Ziff. (1) des RdErl. vom 12. 12. 1940 — S I B 1 Nr. 881/40-151 — (Befehlsbl. S. 170) ordne ich an, daß Erkennungsmarken an Kriminalangestellte nur bei tatsächlichem Bedürfnis infolge Mangels an Vollzugsbeamten ausgehändigt werden dürfen.

(2) In diesen Fällen sind jedoch nur solche Kriminalangestellte mit Erkennungsmarken zu versehen, die im Außendienst tätig sind, eine gründ-

liche kriminalistische Ausbildung besitzen, sich dienstlich bewährt und sich stets tadellos geführt haben.

(3) Sofern Erkennungsmarken an Kriminalangestellte ausgehändigt worden sind, die ausschließlich im Innendienst (z. B. Karteien, Fernschreibedienst usw.) tätig sind oder auf die die anderen vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, sind sie wieder einzuziehen.

(4) Die Bekanntgabe dieses Erlasses an die Gemeindekriminalpolizei hat durch Abdruck in den Meldeblättern zu erfolgen.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 113.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFH u. ChdDtPol. im RMdI. vom 23. 4. 1942
— S IV C 3 — Nr. 3204/F —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird nachstehend aufgeführte Korrespondenz ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Pressedienst der deutschen Volksgruppe in Rumänien“ — Bukarest —

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 113.

Verpflichtung von Hilfspolizeibeamten und Schutzmannschaftsangehörigen.

RdErl. des RFH u. ChdDtPol. im RMdI. vom 23. 4. 1942
— S I A 1 a Nr. 222/42 —

(1) Reichsangehörige Hilfspolizeibeamte, die auf Grund des RdErl. vom 14. 5. 1940 — I E 1 Nr. 579/40-239-1 a Abschn. XVI (Befehlsbl. S. 21) von Einsatzgruppen und -kommandos eingestellt worden sind bzw. eingestellt werden, haben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) folgendes Treuegelöbniß abzugeben und durch Handschlag zu bekräftigen:

„Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen.“

(2) Bei der Abgabe des Treuegelöbnisses sind die reichsangehörigen Hilfspolizeibeamten über die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen vom 3. 5. 1917 in der Fassung vom 12. 2. 1920 (RGBl. S. 230) insbesondere darüber zu belehren, daß sie verpflichtet sind

- a) über die infolge ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen und Maßnahmen der Sich. Pol. u. des SD, desgleichen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Dritten, die infolge ihrer Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren haben,
- b) für eine Handlung, die zu ihren Dienstobliegenheiten gehört oder die eine Verletzung der ihnen übertragenen Obliegenheiten enthält, keine Geschenke oder Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen dürfen,
- c) Personen, die durch Anbieten von Geschenken oder anderen Vorteilen versuchen, eine Verletzung

Für ledige Angehörige der Sich.Pol. u. des SD ist bei Abordnungen spätestens mit dem 8. Tage des Dienstantritts an dem neuen Beschäftigungsort die Umzugsanordnung zu erteilen.

(2) Versetzungen dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn bei der neuen Dienststelle entsprechende Stellen vorhanden sind.

(3) Über jede von den Inspektoren oder Befehlshabern verfügte Versetzung oder Abordnung ist dem RSHA, eine kurze schriftliche Meldung mit Angabe des Dienstantrittstages von der Dienststelle zu erstatten, zu der die Versetzung oder Abordnung erfolgt ist.

(4) Versetzungen, die über einen Inspektions- bzw. Befehlsbereich hinausgehen oder mit denen eine Stellenverlegung sowie der Wechsel des Dienstzweiges (Versetzungen von der Geh. Staatspolizei zur Reichskriminalpolizei oder umgekehrt) verbunden ist, ferner Abordnungen von längerer Dauer als drei Monaten sind nach wie vor bei dem RSHA. zu beantragen,

(5) Das Recht des RSHA., von sich aus Versetzungen und Abordnungen auszusprechen, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.
An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 92.

Vergütung an Polizeiverwaltungslehrlinge während des Wehrdienstes im Kriege.

RdErl. des RSHA. vom 23. 3. 1942
— II C 1 Nr. 3302/41-248-2 —

Der Reichsminister der Finanzen hat zur Weiterzahlung der Vergütung an Polizeiverwaltungslehrlinge während des Wehrdienstes im Kriege in einem Schreiben vom 9. 3. 1942 — A 5401/1747 IV — wie folgt Stellung genommen:

„(1) Den Verwaltungslehrlingen kann, zumal sie nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, eine

Vergütung während der Heranziehung zum Wehrdienst nicht gewährt werden.

(2) Den Jungmännern (Verwaltungslehrlingen) meiner Verwaltung werden Unterhaltsbeihilfen während der Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes (Kriegswehrdienstes) nicht weitergezahlt. Die Zahlung wird mit Ablauf des Tages eingestellt, der dem Tag der Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst vorangeht. Von der Rückforderung der Beträge, die für den Monat der Einberufung etwa bereits gezahlt sind, wird jedoch abgesehen. Entsprechend wird, soweit mir bekannt, in der allgemeinen und inneren Verwaltung bei ihren Verwaltungslehrlingen verfahren.

(3) Ein Unterhaltszuschuß nach den Grundsätzen meines Erlasses vom 12. 7. 1941 (RBB. S. 180) kann erst gewährt werden, nachdem ein Verwaltungslehrling, der alle Voraussetzungen erfüllt, als Beamter im Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis übernommen worden ist. Die Ableistung von Kriegswehrdienst steht der Übernahme in das Beamtenverhältnis grundsätzlich nicht entgegen.“

Ich bitte, danach zu verfahren.

An die Kassenanschlagstellen (Kap. V 14 a).

— Befehlsblatt S. 93.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen
Auslandspresse.

RdErl. des RFH u. ChD d. Pol. im Rm d. I. vom 23. 3. 1942
— S IV C 3 Nr. 4378/F —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda werden nachstehend aufgeführte Zeitungen ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Deutsche Zeitung in der Ukraine“ und
„Deutsche Zeitung in Belgrad“.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 93.

SD-Angelegenheiten

Abwicklung von Ansprüchen auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) — 2. Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auch für außerhalb des Reichsgebietes eingetretene Schäden vom 18. 2. 1942 (RGBl. I S. 84).

RdErl. des RSHA. vom 24. 3. 1942
— II A 1 Nr. 2033/42-172 —

(1) Die in dieser Angelegenheit durch RdErl. vom

12. 12. 1940 — I B 2 Nr. 241/40 — (Befehlsbl. S. 197) für das Gebiet des Großdeutschen Reiches getroffene Regelung gilt jetzt sinngemäß auch für die Schäden, die seit dem 27. 3. 1941 in den befreiten Gebieten der Untersteiermark und Oberkrais entstanden sind.

(2) Derartige am SD-Vermögen eingetretene Schäden sind ebenfalls dem RSHA. — Gruppe II C — zu melden.

An die SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 93.

Verschiedenes

Gästehaus
des Chefs der Sicherheitspolizei u. des SD
in Berlin-Wannsee.

(1) Die auswärtigen Dienststellenleiter und Führer der Sicherheitspolizei u. des SD werden erneut auf die bei dienstlichem Aufenthalt in Berlin gebotene Unterkunftsmöglichkeit im Gästehaus des Chefs der Sich.Pol. u. des SD in Berlin-Wannsee, Am Großen Wannsee 56/58 (Fernruf 805760), hingewiesen.

(2) Der Übernachtungspreis beträgt einschl. Frühstück und Bedienung 5,— RM. Von allen Berliner Fernbahnhöfen und von Potsdam aus ist der S-Bahnhof Wannsee durch direkte Verbindung schnell zu erreichen; von dort aus erfolgt auf Anruf Abholung. Die Gesamtfahrzeit beträgt von der Stadtmitte aus etwa 30 Minuten, ist also für Berliner Verhältnisse durchaus tragbar, zumal diese günstige Fahrver-

bindung auch bei Ausdehnung der Dienstgeschäfte bis in die späten Abendstunden besteht.

(3) Das Gästehaus bietet durch seine Einrichtung und Lage die Möglichkeit zur Unterhaltung und Entspannung nach dem Dienst. (Näheres siehe Befehlsbl. 1941 S. 253.)

(II C 3 Nr. 4075/42) — Befehlsblatt 1942 S. 93.

Anschrift.

Der Chef der Heeresarchive hat gebeten, bei Schreiben an seine Dienststelle künftig nur folgende Anschrift zu verwenden:

An den

Chef der Heeresarchive

Potsdam

Hans-von-Seect-Str. 8.

(II A 1 Nr. 184/42-160)

— Befehlsblatt 1942 S. 93.

130a

- 27. Einstellung der Überwachung eines ehem. franzöf. Fremdenlegations 62;
- 28. Rückwanderer aus Luxemburg 43; — Ausnahmen v. Verbot der deutschspr. Auslandspresse 43.

März.

- 3. Verbotene Mittel z. Empfängnisverhütung 44; — Verteilung konf. Schrifttums d. ziviltchtl. Stellen 47;
- 4. Käuml. Gliederungsmeldung über Feil
- 5. fS.-Benutzung f.
- 7. Arbeitszeit nach Druckschriften 48;
- 8. Verbot von ausl.
- 11. Dienstbezüge i. d. Verteilungsplan i. gung 60;
- 12. Ermittlung der Selbstmordversuch
- 13. Liste d. schäd. u.
- 15. Polizeigefängnisse f. Diensträume 57
- 16. Genehmigung org. grenzpol. Dienstst
- 17. Überzählige Ver. Empfängnisverhüt. Bea. d. einf. Ver. — Verbot von eines Sicherungs nahme 63;
- 18. Ausnahmen vom presse 63; — Ei
- 19. Veränderungsmel. amt 63;
- 20. Verbot von ausl.
- 21. Einholung v. St. melgebiet, Eupen nahme vom Ver.

- 24. Behämpfung der Zigeunerplage (Heranziehung von 3. zum Wehrdienst) 75;
- 25. Einsatz der SPudSD in Kärnten und Untersteiermark 74; — Liste des schäd. u. unerwünscht. Schrifttums 74;
- 26. Verbot von ausl. Druckschriften 77;
- 29. führen von akustischen Warenzeichen u. farbigem Kennlicht 79;
- 30. Auflösung des Devisenfahndungsamtes 75; — Postver-

- ausl. Druckschriften 65;
- Druckschriften 65;
- von Eilpostsendungen an das RSfR. 64;
- vom Verbot d. dtshsprach. Auslands-
- Druckschriften 67;
- Verlegung der StapoSt. Zichenau nach

April.

- Dolks- u. Staatsfeindlichkeit 67; — schuß f. Bea. usw. als Inhaber bef. n 68;
- u. unerwünscht. Schrifttums 68; — Orgeh. Staatspol. in Ober- u. Nieder-
- (Schlesien) 71;
- 5. Überlassung krim.pol. Personen- u. Vorbeugungsakten an Justizbehörden 72;
- 9. Dienstauszeichnung der NSDAP. 68;
- 14. Verbot von ausl. Druckschriften 73;
- 15. Verbot von ausl. Druckschriften 73;
- 16. Ausgaben f. d. Fechtsportunterricht 71; — Verbot von ausl. Druckschriften 73;
- 19. Ausnahme v. Verbot d. dtshsprach. Auslandspresse 74; — Dringende Staats- u. einfache Ferngespräche 74; — Verwendung alter Bereifung 74;
- 21. Verbot von ausl. Druckschriften 74; — desgl. 77; — Ausnahme vom Verbot d. dtshsprach. Auslandspresse 77;
- 22. Briefkopf des fsh. H-u.Pol.f. in Meh 71;

- fehlsblätter 89;
- 16. Einsatz der SPudSD in Griechenland 83; — Inanspruchnahme der pol.ärztl. Einrichtungen 93;
- 19. Anschluß der StapoSt. Zichenau/Platz an das fS.-Netz 90; — Verleiene Orden u. Ehrenzeichen 94;
- 22. Zurückstellung von Tagungen usw. z. Entlastung des Reisezugverkehrs 89; — Partei-Kanzlei 94;
- 23. Ausnahme vom Verbot d. dtshsprach. Auslandspresse 97;
- 27. Postverkehr mit den E.-Dienstst. im fr. Jugoslawien 95;
- 30. Gewährung von Vorkäufen z. Beschaffung von Brennstoffen 99.

Juni.

- 1. Reichszentrale z. Behämpfung von Kunstweckfälschungen 143;
- 3. Zuständigkeit des Insp. d. SPudSD. in Wiesbaden u. des Befehlshabers d. SPudSD. in Meh 99;
- 6. Reichsstatth. i. d. Westmark u. Chef d. Zivilverwaltung. i. Lothr. 100; — Änderung der Bezeichnung der StapoStelle Zichenau/Platz 100; — Umwandlung des SD-Abfsh. Kattowig in einen SD-Leitabfsh. 103; — Anrechnung des Einsatzes f. die Zulassung z. d. vereinfachten juristischen Staatsprüfungen 103; — H-Leithefte 107;
- 7. Krim.pol. Meldeblätter u. Fahndungsnachweise 108;
- 9. Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schäd. u. unerwünscht. Schrifttums eingereiht worden sind 103;
- 10. Tragen der H-Uniform 104; — Polizeiliche Vorladungen 136;

11. Dienstauszeichnung der NSDAP. 104; — Gebühren-
erhebung der Gesundheitsämter im Vollzuge pol. Aufg.
107; — Verbot von ausl. Druckschriften 108;
12. Dtsch. Dienstpost Niederlande 104; — Entweichenlassen
von Gefangenen 108;
16. Umwandlung des SD-Abfchn. Kattowitz in einen SD-
Leitabfchn. 108; — Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit
112;
17. Mitwirkung der Behörden d. allg. u. inn. Verwaltung
bei d. Wehrüberwachung 108;
18. In Verluft geratenes Dienstfiegel 105;
19. Einfuhrverbot f. auf Dinar lautende Geldsorten 104;
20. Führen von blauen Lampen und verschieden tönenden
Signalinstrumenten am SD-Dienstkraftwagen 108;
21. Kraftstoffversorgung der Sich.Pol. 111; — Ausnahmen
vom Verbot der dtshsprach. Auslandspresse 111;
23. Wegfall der Auslagenerstattung zw. Wehrmacht u. staatl.
Polizei b. d. Unterbringung u. Verpflegung von Ge-
fangenen 139;
24. Behandlung von Gesuchen um Wiedererlangung der
Wehrwürdigkeit 111;
25. Verwendung von Abkürzungsbezeichnungen 112;
28. Geräteausstattung u. Anrechnungsbeträge f. d. Unter-
kunftsräume d. ledig. Grenzpol. Angehörigen 115;
29. Richtlinien betr. Rückgriff- u. Inanspruchnahme von Bea.
u. Angest. (Kraftfahrbetrieb) 112.

Juli.

1. Erfah- u. Ergänzungskräfte 117 u. 119;
2. Polizeiliche Vorladungen 136;
5. Nebentätigkeit der Beamten 139;
7. Buch Nr. 1 der Schriftenteihe des RKA. 145; — Ver-
botene Mittel zur Empfängnisverhütung 145;
8. Beschlagnahme von Druckschriften 139;
9. Ausnahme vom Verbot d. dtshsprach. Auslandspresse
140; — Aufhebung einer Ausnahme v. Verbot d. dtsh-
sprach. Auslandspresse 140; — Abgrenzung der Bade-
kuren gegenüber Sanatoriumsbehandlg. 140; — Er-
holungsurlaub f. d. Bea. der Sich.Pol. 143;
10. Personalgutachten f. d. Reichskulturkammer 140;
12. Freigabe von Angeh. der Sich.Pol. f. d. Wehrmacht bei
vorl. Dienstenthebung 140;
14. H-Befehlsblätter 140; — Heizungsanlagen in Dienst-
kraftfahrzeugen 145;
18. Liste des schädli. u. unerwünscht. Schrifttums 145;
19. Sammlungen in Diensträumen 145;
23. SD-HpSt. Münster i. W. 146; — Ernennungen u. Be-
förderungen von Angeh. der SPudSD, die zum Wehr-
dienst einberufen sind 147; — Altbilbewirtschaftung 147;
24. Rundfunkgeräte im Dienstgebrauch 149;
28. Einstellung v. H-Erfahreserweisen mittels der Notdienst-
verpflichtung 149; — Feststellung der Volks- u. Staats-
feindl. gegenüber emigrierten Juden 149; — Ausnahme
vom Verbot der dtshsprach. Auslandspresse 151;
29. Liste des schädli. u. unerwünscht. Schrifttums 151;
30. Übersicht über die allg. Ecl. des RKA. 149;
31. Beschlagn. von Druckschriften 153.

August.

1. Dienstreifen von Behördenangehörigen 157;
2. Unfallfürsorge 158; — Mitnahme von Zahlungsmitteln
n. d. besetzt. Gebieten Sowjetrußl. 171;
4. Briefkopf des Hjh.H.-u.Pol.f. Südost 153; — Hauptamtl.
im SD tätige Stud.Pflegg. 153;

5. Reisebeihilfen u. Beschäftigungsovergütung 159;
8. Übertragung von Derm.Aufg. des Reise- u. Umzugs-
kostenrechts 159;
9. Ausnahme vom Verbot d. dtshsprach. Auslandspresse
158; — Auslandsdienstreifen u. Dienstreifen i. d. besetzt.
Gebiete 161; — Behandlg. zurückkehrender Fremden-
legionäre 163;
10. Kirchensteuer 161;
13. Uniform 161; — Verbot v. ausl. Druckschriften 163;
14. Werke russ. Autoren u. Vertrieb russ. Schrifttums 162;
15. Bef. d. Reichsmarschalls gg. Verschleuderung v. Beute u.
Landesbeständen i. d. besetzt. Ostgebieten 179;
16. Verbot v. ausl. Druckschriften 163;
18. Verbot v. ausl. Druckschriften 163;
19. Erholungsurlaub 164; — Verbot v. ausl. Druckschriften
165;
22. Liste d. schädli. u. unerwünscht. Schrifttums 164;
25. Ausnahme v. d. Verbot franzöf. Druckschriften 165;
26. Krankenversicherung der in das Ausland abgeordn. Ge-
folgshaftsmittgl. 165; — Verdunkelungsmaßn. i. Kraft-
fahrzeugverkehr 167; — Befehung der Planstellen für
Pol.Ob.Sekt. 177;
28. Verbot v. ausl. Druckschriften 168;
29. Erhöhung des Luftdruckes bei Kraftfahrzeugbereifung
173; — Instandsetzung v. Dienstkraftfahrzeugen 177.

September

1. Ausnahme v. Verbot d. dtshsprach. Auslandspresse 168;
— desgl. 174; — Kommand. d. SPudSD. in Lemberg
174; — Heranziehung v. Gerichtsvollziehern b. d. Ver-
steigerung jüd. Umzugsgutes 176; — Kassenanschlag der
Sich.Pol. 1940 183;
2. Festsetzung eines Sicherungsgeldes als staatspol. Prä-
ventivmaßn. 174; — Nadelstichtholz 178;
3. Verlegung des SD-Abfchn. Neustadt/W. nach Saarb. 174;
4. Dienstreifen von Behördenangeh. 174;
5. Paßtechn. Regelung (betr. Reichskomm. Ostland, Distr.
Galizien, Bezirk Bialystok) 175; — desgl. (betr. Ukraine)
176;
6. Maßn. gg. Verschleuderung v. Beute u. Landesbeständen
i. d. besetzt. Ostgebieten 179;
8. Verbot v. ausl. Druckschriften 179; — Personalakten
244;
9. Postverkehr mit d. Prot. Böhm. u. Mährl. 179; — Be-
schlagn. v. Druckschr. 180; — Behandlung von fund-
sachen 215;
10. Suspendierung des SD-Abfchn. Weimar 187;
11. Anerkennungen 180;
14. Richtl. f. d. Durchf. des RDEcl. betr. Feiertagsrecht 183;
— Einrichtg. einer Heim.Dienstst. in Bialystok 184;
16. Fernunterrichtslehrgang f. Anw. des mittl. u. gehob.
Pol.Derm.Dienstes 180; — Ausnahme vom Verbot fran-
zöf. Druckschriften 184;
17. Anmeldung sowj. sowie amerik. Vermögens im Inland
184;
22. Beschlagn. v. Druckschriften 187;
23. fS.-Neh der SPudSD 192;
24. Regelung über Versand u. Mitn. von Waten aus den
besetzt. Ostgebieten 184; — H-Befehlsblatt 185; — Ka-
talyt u. Katalytöfen f. Dienstkraftfahrz. 189;
25. Anerkennungen 185; — Mitnahme von Zahlungsmitteln
n. d. besetzt. Sowj. Rußl. 187;
26. Überweisung von Dienstbezügen n. Norwegen 188;

131a

- 29. Fernunterrichtslehrg. f. Pnw. d. mittl. u. gehob. Pol. Verwaltungsdienstes 189;
- 30. Nachbefchulung d. kolonialen Einsatzkräfte 191; — Versorgung der im Einsatz beschädigt. od. gefallenen Gefolgschaftsmitgl. 191; — Einfuhr von dtshsprach. Presseerzeugnissen aus d. besetzt. Gebieten 192.

Oktober

- 1. Behödl. Empfehlungsdarb. f. Druckwerke 189; — Lohnsteuer tabellen 192;
- 2. Anerkennungen 189;
- 3. Dtsh. Devisenrecht. Übersicht über d. Zahlungsregelungen f. d. Wehrmacht i. d. außerdtsh. Ländern 192;
- 4. Beschränkung d. Einfuhr finnisch. Geldorten nach Finnland 211;
- 7. Beschlag. v. Druckschriften 211; — Aufbau u. Verwaltung der E. u. UWJ. 219;
- 8. Dienstaufwandsentschädigung 211; — Erstattung u. Eins. von Gefangenenhaft- u. -transportkosten 251;
- 9. Anerkennungen 192;
- 10. Gewährung von Vorschüssen z. Beschaffg. von Winterhelfstoffen 212; — Liste d. schäd. u. unerwünscht. Schrifttums 212; — Vollmilchzulage 212; — Tschechische Behörden 215;
- 11. Behandlg. von Gefunden z. Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit 216;
- 13. Pol. Vorladungen 216; — Übertragung v. Verw. Aufgaben d. Reise- u. Umzugskostenrechts 217;
- 14. Deckung des Bedarfs an photograph. Papier u. sonstigen Materialien des chem. Bedarfs 212; — Erholungs- u. Kameradchaftsheimen 213;
- 15. Org. d. SPudSD. im Bezirk Bialystok 216;
- 16. H- u. Pol. Gerichtsbarkeit 243;
- 17. Anerkennungen 212; — Umtausch jugoslaw. Geldorten 216; — Liste d. schäd. u. unerwünscht. Schrifttums 216;
- 18. Belehrung über d. Best. der D.A. 216; — Beschäftigungsvergütung an abgeordn. Eheleute 248;
- 21. Altbewirtschaftung 244; — Einfuhrbeschränkung f. dän. Banknoten 244; — Verbot d. Ausf. von Münzen im Reiseverkehr mit Rumänien 244; — Bekanntgabe von Versorgungsbest. 245;
- 22. Schutz d. Personalakten bei Fliegerangriffen 244;
- 23. Verbot v. ausl. Druckschriften 245;
- 29. Devisenbewirtsch. — Kroatien 247;
- 30. Devisenbewirtsch. — Slowakei 247; — Ausnahmen vom Verbot d. dtshsprach. Auslandspresse 248; — Ausgabeste im RJ. 1940 249;
- 31. Dienstf. der SPudSD. in Griechenland 248.

November.

- 1. Kriegshilfsdienst des RAD. f. d. weibl. Jugend 249; — Verbot antibolschewistischer Schriften 251;
- 3. Beschlag. v. Druckschriften 251; — Liste des schäd. u. unerwünscht. Schrifttums 252; — Verbot von ausl. Druckschriften 252;
- 4. Führen von Pol.-Kennzeichen an SD-Dienstkraftwagen 252;
- 5. Dienstvorschrift f. d. Gefangenentransport 263;
- 6. Verlust von Personalakten 253;
- 7. Ausnahme v. Verbot d. dtshsprach. Auslandspresse 252; — PDSt. d. Stapo in der Stadt des Rdf.-Wagens 252;
- 10. Umwandlg. der KPSt. Kattowik in eine KPLSt. 261;
- 11. Umstellung von Kraftfahrzeugen auf den Betrieb mit Flüssiggas 257;
- 12. Benutzung von Dienstkraftwagen 255; — Kühlwasserfrostschutzmittel 257;
- 13. Bekleidung u. Ausrüstung 259; — Aufbewahrung der Ermittlungsakten über Brände 261;
- 14. Liste d. schäd. u. unerwünscht. Schrifttums 255;
- 15. Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen 255;
- 17. Devisenbewirtsch. Bez. Bialystok 259;
- 19. Bekämpfg. d. Zigeunerplage (Heranziehung Geburtsj. 1924 z. Wehrdienst) 265;
- 20. Devisenbewirtsch. besetzt. Gebiete UdSSR. 259;
- 21. Zulassung von Zigeunern u. Zigeunermitgl. zum Besuch öffentl. Volksschulen 267;
- 22. Verbot v. ausl. Druckschriften 267;
- 24. Liste des schäd. u. unerwünscht. Schrifttums 263;
- 25. Eisene Spachteln 260; — Gnadenrecht b. d. Wiederverleihung d. Wehrwürdigkeit usw. 263; — Zuständigkeitsänderungen b. d. Stapo (Braunschweig, Hildesheim) 264; — Austausch von Weihnachts- und Neujahrsgrüdwünschen 264;
- 26. Entschädigung f. d. Selbststeuern von Dienstkraftwagen bei Dienstreisen 264;
- 28. Treibstoffbewirtschaftung 265.

Dezember.

- 2. Erholungsurlaub f. beschädigte Angeh. der SPudSD. 267;
- 3. Dienstf. d. SPudSD. in Athen 268;
- 4. Verbot von ausl. Druckschriften 269;
- 6. Beschlag. v. Druckschriften 269; — Dienstreisen von Behördenangeh. 269;
- *8. Kriegsverdienstkreuz 270;
- 10. Verlag u. Vertrieb von Photo-Rht-Werken 270;
- 11. Liste des schäd. u. unerwünscht. Schrifttums 271.

Sach-Verzeichnis

132

A.

- Abgeordnete Eheleute 248.
- Abgrenzung d. Bäderkuren gegenüb. Sanatoriumsbehandlungen 5, 140.
- Abkürzungsbezeichnungen 112.
- Abtreibung, Bekämpfung 13.
- Abtreibungs- u. Verhütungsmittel 36.
- Abstammungsnachweis, Einreichung v. Originalurkunden 35.
- Aktenaushünfte u. Akteneinsicht 13.
- Altöberrichterschaft 147, 244.
- Anmeldung sowjet. u. amerik. Vermögens 184.
- Anrechnung d. Einfahes dSPudSD. 103.
- Anrechnung v. Dienstzeiten i. d. NSDAP. 83.
- Anschreiben-Änderungen 7, 16, 27, 34, 39, 44, 51, 60, 64, 66, 68, 72, 97, 146, 169, 265, 271.
- der H.-u. Pol. Gerichte 16.
- Antibolschewistische Schriften 251.
- Arbeitszeit n. Fliegeralarm 47.
- Athen 268.
- Aufbewahrung v. Ermittlungsakten 261.
- Ausgabereife Rechnungsjahr 1940 249.
- Auskunft aus d. Strafregister 42.
- Ausländische Druckschriften, Verbot 4, 11, 48, 61, 63, 65, 67, 73, 74, 77, 87, 89, 108, 163, 165, 168, 179, 245, 252, 267, 269.
- Ausländisches Devisenrecht 211.
- Auslandsdienstreisen 36, 161.
- Auslandspresse, deutschspr., Ausnahme v. Verbot 11, 12, 43, 63, 65, 74, 77, 97, 111, 140, 151, 158, 168, 174, 248, 252.
- Aufhebung d. Ausnahme v. Verbot 77, 140.
- Ausnahme — v. Verbot d. deutschspr. Auslandspresse f. u. Auslandspresse.
- v. Verbot franz. Druckschriftenerzeugnisse f. u. franz. Druckschriften.
- Ausrüstung 9, 259.
- Ausfagegenehmigung 27, 60.
- Außenordentlicher Zuschuß f. Jnh. bef. teurer Wohnungen 68.

B.

- Beamte im Vorbereitungsdiensft, Unterhaltszuschüsse 6.
- Bedienung v. Zentralheizungsanlagen 84.
- Befehlsblatt 36.
- Beförderung u. Ernennung einbetruener Angeh. dSPudSD. 147.
- Beförderungsvorschläge, H.-Führer u. H.-Unterführer 17.
- Behandlung v. Fundfachen 215.
- Behördl. Empfehlungsschreiben 189.
- Bekämpfung — der Abtreibung 13.
- des Wilderecunwefens 34.
- Bekleidung u. Ausrüstung 259.
- Belgien — Dienststellen dSPudSD. 13.
- Lebensmittelversorgung d. Reisenden 41.
- Bereifung f. u. Kraftfahrzeuge.
- Bergung u. Sicherung v. Wasserleichen 34.
- Berichtigung zum §5-Nek f. u. Fernschreibverkehr.
- Berichtigungen 16, 34, 68, 72, 186, 246.
- Beschaffung — des Buches „Die Deutsche Polizei“ 33.
- des Buches „Notdienstverordnung“ 12.
- von Ausrüstungsgegenständen 9.
- von Büromaschinen usw. 53.
- von Wandbildern f. Dienststräume 57.

- Beschäftigungsergütung 159, 248.
- Beschlagnahme v. Druckschriften 103, 139, 153, 180, 187, 211, 251, 269.
- Befetzte Gebiete — Devisenbestimmungen 18, 77, 171, 187, 259.
- Einfuhr v. Presseerzeugnissen 192.
- Einfuhr dSPudSD. 78.
- Lebensmittelversorgung d. Reisenden 41.
- Reisekostenvorschüsse 12.
- Reiseverkehr 35, 161, 171.
- Versand u. Mitnahme v. Waren 184.
- Verschleuderung v. Beute u. Landesgut 179.
- Betreten v. Schadensstellen n. Luftangriffen 81.
- Betriebsstoffverbrauch 15.
- Beute u. Landesbestände, Verschleuderung 179.
- Bialystok — Devisenbestimmungen 259.
- Kriminaldienststelle 184.
- Organisation dSPudSD. 216.
- Paßtechnische Regelung 175.
- Braunschweig, Änderung d. Zuständigkeit der StapoSt. 264.
- Bücherei f. H.-Führeranwärter 29.
- Büromaschinen, Beschaffung, Behandlung usw. 53.

C.

Chef der Zivilverwaltung Lothringen 100.

D.

- Dänemark 244.
- Deckung d. Bedarfs an photogr. Papier usw. 212.
- Deutsche Dienstpost — Böhmen-Mähren 179.
- Niederlande 104.
- Devisenbestimmungen (f. auch betr. Land) 18, 77, 81, 104, 171, 187, 188, 192, 211, 216, 244, 247, 255, 259.
- Devisenfahndungsamt, Auflösung 75.
- Dienstaufwandsentschädigung 211.
- Dienstauszeichnung der NSDAP. 68, 104.
- Dienstbereitschaftsgeld 43.
- Dienstbezüge 48.
- Dienstflüge, Versicherungsschutz 9.
- Dienstkraftwagen f. u. Kraftfahrzeuge.
- Dienstreisen 36, 157, 161, 174, 269.
- Dienststempel, Verlust 105.
- Dienststellen dSPudSD. — Belgien 13.
- Frankreich 13.
- Griechenland 248, 268.
- Niederlande 104.
- Dienststellenoerlegung 268.
- Dienstvorschrift, Gefangenentransport 263.

E.

- Ehen v. Mitgliedern d. NSDAP. 153.
- Ehrenbezeichnungen 16.
- Eilpostsendungen an das RSAP. 64.
- Einfuhr v. Presseerzeugnissen 192.
- Einfuhrverbot f. auf Dinax lautende Geldsorten 104.
- Einreichung v. Originalurkunden 35.
- Einreisen in besetzte u. fremde Staatsgebiete 35.
- Einfuhr dSPudSD. — Anrechnung 103.
- Äckten und Kain 78.
- Äckten u. Unterfeiermark 74.
- Griechenland 83.

Bwa

Einstellung v. H-Ersahereisisten 149.
Ein- u. Umwandlerdienststellen, Aufbau u. Verwaltung 219.
Eiserne Sparschonten 260.
Elsaß — Paptedhnische Regelung 33.
— Postverkehr, Dienststellen dSPudSD. 75.
Empfängerbeschränkung 36, 37, 44, 59, 84, 145.
Empfehlungsschreiben, behördliche 189.
Entweichenlassen v. Gefangenen 108.
Ehlohungsheime 39, 79, 213.
Ehlohungsurlaub 83, 143, 164, 267.
Ermittlungsakten, Aufbewahrung 261.
Ernennungen u. Beförderungen v. einberufenen Angeh.
dSPudSD. 147.
Ersah- u. Ergänzungskräfte 117, 119.
Eupen-Malmedy 63.

f.

Fachprüfung I der Geh. Staatspol. 22.
Fechtsport 71.
Feiertagsrecht 32, 185.
Fernmeldemechaniker, Einstellung 63.
Fernschreibenanlagen, Wartung 36.
Fernschreiber, Benützung durch die SD-(Leit-)Abchnitte 43.
Fernschreibverkehr 10, 27, 44, 72, 89, 90, 100, 109, 150, 181, 192.
Fernsprechverkehr (Anschlüsse) 49, 68, 74, 75, 84, 95, 109.
Fernunterrichtslehrgang 180, 189.
Festnahme v. Ausländern 49.
Feststellung d. Volks- u. Staatsfeindlichkeit 44, 67, 149.
Finnland 211.
Fliegerangriffe 244.
Fliegeralarm (f. auch Luftangriffe) 47.
Frankreich — Dienststellen dSPudSD. 13.
— Kriegssachschäden-DO. 100.
— Lebensmittelversorgung d. Reisenden 41.
Französische Druckschriften, Ausnahme v. Verbot 11, 165, 184.
Freigabe f. d. Wehrmacht 140.
fremdenlegionäre 14, 26, 42, 62, 88, 163.
Fundsachen, Behandlung 215.
Funkstellen-Verzeichnis f. u. Verzeichnis.
fürsorgeangelegenheiten 90.

g.

Gästehaus Berlin 213, 253.
Galizien, paptedhn. Regelung 175.
Gebühr f. d. Vergütung u. Sicherung v. Wassereleichen 34.
Gebührenhebung d. Gesundheitsämter im Vollzuge polizeil.
Aufgaben 9, 107.
Gefangene, Unterbringung u. Verpflegung 139.
Gefangenenhaft- u. Transportkosten 25, 251.
Gefangenentransport, Dienstvorschrift 263.
Geh. Staatspolizei, Zuständigkeitsänderung zw. Braunschweig
u. Hamburg (fr. Lüneburg) 252.
— desgl. zw. Braunschweig u. Hildesheim 264.
Gehobener Verwaltungsdienst f. u. Verwaltungsdienst.
Generalgouvernement, Dienstbesüge 48.
Geschäftsverteilungsplan des RSfP. 49.
Grenzpolizei, Gerätausstattung u. Anrechnungsbeträge 115.
Grenzwechselfstellen 255.
Griechenland — Dienststellen dSPudSD. 248.
— Einsatz dSPudSD. 83.
— Mitnahme v. Zahlungsmitteln 81.

h.

Hamburg (fr. Lüneburg), Änderung d. Zuständigkeit der Stapo-
leitf. 252.
Heizungsanlagen in Dienstkraftwagen 145.
Heranziehung v. Gerichtsvollziehern b. d. Versteigerung jü-
dischen Umzugsgutes 176.
Heststellung u. Vertrieb v. Muttererchten 94.
Hildesheim, Änderung d. Zuständigkeit der Stapost. 264.

höhere H- u. Pol.führer — Briefkopf Men 71.
— Briefkopf Südost 153.
Hotelzimmer in Berlin 253.

j.

Jnanpruchnahme polizeiztl. Einrichtungen 93.
Inspekteur f. Leibesübungen beim RSfW 16.

j.

Jugendstrafrecht u. polizeil. Strafverfügungsverfahren 2.
Jugoslawien — Devisenbestimmungen 81, 104, 216.
— Einsatz dSPudSD. 78.
— Postverkehr 95.

k.

Kalisch, Reg.Bez. 47.
Kameradschaftsheime 213.
Kärnten 74, 78, 89.
Kassenanschlag der Sich.Pol. 1941 183.
Katalyt u. Katalytöfen f. Dienstkraftfahrzeuge 189.
Katholische Pfarrbüchereien 4.
Kattowit 103, 108, 261.
Kirchensteuer 161.
Koloniale Einsatzkräfte 191.
Kommandeur dSPudSD. Lemberg 174.
Konfessionelles Schrifttum 47.
Kraftfahrzeuge — Benützung 15, 255.
— Vereisung 20, 57, 74, 173.
— Betriebsstoffverbrauch 15.
— Heizungsanlagen 145.
— Instandsetzung 177.
— Katalyt u. Katalytöfen 189.
— Kraftstoffversorgung 111.
— Kühlwasserstoffschutz 257.
— Luftdruckerhöhung d. Vereisung 173.
— Pol.-Kennzeichen 252.
— Selbststeuern bei Dienststreifen 264.
— Treibstoffbewirtschaftung 265.
— Umstellung auf Flüssiggas 257.
— Verdunkelungsmaßnahmen 167.
— Verkauf v. ausgefanderten 33.
— Warnzeichen u. Kennlicht 79, 108.
Krain 78, 89.
Krankenversicherung b. Auslandsabordnung 165.
Kriegshilfsdienst 249.
Kriegssachschäden-DO. 90, 100.
Kriegsverdienstkreuz 270.
Kriminalbeamtinnen, Lehrgang f. Krim.komm.Anw. 38.
Kriminalpolizei(leit)stellen u. -Abteilungen, Dienststellenver-
zeichnis f. u. Verzeichnis.
Kriminalpolizei, Meldeblätter u. fahndungsnachweise 108.
— Personen- u. Vorbeugungsakten 72.
Kroatien 247.
Kühlwasserstoffschutzmittel 257.
Kunstverfälschungen, Bekämpfung 143.

l.

Laufbahn d. leitenden Dienstes 4.
Lebensmittelversorgung u. Reisenden (Westgebiete u. Nor-
wegen) 41.
Leibesübungen, Inspekteur 16.
Leitender Dienst, Laufbahn 4.
Lemberg, Rdr. dSPudSD. 174.
Liste d. schädl. u. unerwünscht. Schrifttums (f. u. Beschlag-
nahme u. Schrifttum.
Lihmannstadt, Reg.Bez. 47.
Lohnsteuertabellen 192.
Lothringen — Chef d. Zivilverwaltung 100.
— Paptedhn. Regelung 33.
Luftangriffe 81, 244.
Luftschutzmaßnahmen 21.
Lüneburg, fr. Stapost., Änderung d. Zuständigkeit 252.
Luxemburg — Paptedhn. Regelung 33.
— Rückwanderer 43.

m

Malmedy 63.
 Memelgebiet 63.
 Meh. Zuständigkeit des Befh. dSPudSD. 99.
 Mitnahme v. Zahlungsmitteln f. u. Devisenbestimmungen.
 Mittlerer Verwaltungsdienst f. u. Verwaltungsdienst.
 Moresnet 63.
 Münster, SD-RPSt. 146.
 Mutterrohre, Herstellung u. Vertrieb 94.

n

Nachbesoldung d. kolonialen Einsatzkräfte 191.
 Nadelstammholz 178.
 Nebentätigkeit v. Beamten 139.
 Neujahresglückwünsche 264.
 Neustadt a. d. Weinstr., Verlegung des SD-RP/dn. 174.
 Niederländische Gebiete — Dt. Dienstpost 104.
 — Devisenbestimmungen 77.
 — Lebensmittelversorgung d. Reisenden 41.
 Niederschlesien, Stapo-Organis. 71.
 Norwegen — Lebensmittelversorgung d. Reisenden 41.
 — Devisenbestimmungen 188.

o

Oberschlesien, Stapo-Organis. 71.
 Orden u. Ehrenzeichen 94.
 Ostgebiete, Dienstbezüge d. Beamten u. Angestellten 48.

p

Partei-Fanzlei 94.
 Patentechnische Regelungen — Bialystok 175.
 — Elsaß 33.
 — Galizien 175.
 — Härcnten 89.
 — Krain 89.
 — Lothringen 33.
 — Luxemburg 33.
 — Reichskommissariat Ostland 175.
 — Ukraine 176.
 — Untersteiermark 89.
 Personalakten 244, 253.
 Personalangelegenheiten 36.
 Personalgutachten f. d. Reichskulturrat 140.
 Personalmitteilungen 36, 39, 45, 51, 60, 64, 66, 69, 72, 75, 80, 85, 91, 95, 98, 101, 105, 109, 113, 136, 140, 146, 150, 155, 159, 162, 164, 169, 176, 181, 186, 189, 207, 214, 217, 246, 249, 253, 258, 261, 266, 268, 272.
 Photo-Richt-Verlag, Verlag u. Vertrieb 270.
 Polen — Behandlung d. Vermögens d. Angeh. d. ehem. poln. Staates 15.
 — Verbot d. Verkehrs mit Angeh. d. poln. Volkstums 25.
 Polizeiarztliche Einrichtungen 93.
 Polizeigefängnisse 57.
 Polizeiliche Vorladungen 136, 216.
 Polizeioberschreibe, Planstellen A 5 b 177.
 Postverkehr m. d. Dienststellen dSPudSD. — Elsaß 75.
 — Jugoslawien 95.
 — Protektorat Böhmen u. Mähren 179.

r

Rechnungsjahr — 1940 249.
 — 1941 183.
 Recht u. Verwaltung, Zeitschriften u. Gesethestexte 38.
 Reichsarbeitsdienst 249.
 Reichskommissariat Ostland 175.
 Reichskreditkassen 255.
 Reichsstatthalter i. d. Westmark 100.
 Reichsstelle f. d. Auswanderungswesen 16.
 Reichszentrale zur Behämpfung v. Kunstfälschungen 145.
 Reise- u. Umzugskostenrecht 16, 159, 217.
 Reisebeihilfen 159.
 Reisekostenvorschüsse, Verrechnung 12.

Richtlinien über Rückgriff- u. Jnanpruchnahme v. Beamten u. Angestellten 112.

s

Sammlungen in Diensträumen 145.
 Sanitäter f. d. Funkschule 140.
 SD — Benutzung d. Fernschreibers f. Lageberichte 43.
 — Dienstkraftwagen f. u. Kraftfahrzeuge.
 — Hauptamtlich tätige Studienassessoren 153.
 — (Leit)Abchnitte, räumliche Gliederung 7, 44.
 — Suspendierung des SD-R. Weimar 187.
 — Umwandlung v. Dienststellen 4, 103, 108.
 — Verlegung d. SD-R. Neustadt/W. n. Saarbrücken 174.
 Selbstmorde u. -Versuche, Ermittlung d. Todesursache 71.
 Sicherungsgeld als staatspolizeil. Präventivmaßnahme 63, 174.
 Slowakei 247.
 Sowjetrußland f. u. Rußland.
 H — Befehlsblatt 89, 140, 185.
 — Erfahrungserfassen, Einfehlung 149.
 — Führer, Beförderungsvorschläge 17.
 — Führerlager 3.
 — Führerlehrgang, Befreiung v. Anwärtern im Einsatz 3.
 — Leithefte 107.
 — Personalhauptamt 63.
 — u. Polizeigerichte 16.
 — u. Polizeigerichtsbarkeit, Unterstellung 243.
 — Uniform 104.
 — Unterführer, Beförderungsvorschläge 17.
 Sudetenland 63.
 Suspendierung des SD-R. Weimar 187.

sch

Schreibmaschinen, Beschaffung u. Behandlung usw. 53.
 Schriftensche d. RKP. 145.
 Schrifttum — konfessionelles 47.
 — Liste des schäd. u. unerwünschten 9, 11, 20, 57, 68, 74, 85, 93, 115, 145, 151, 164, 212, 216, 252, 255, 263, 271.
 — russisches 162.
 Schrottersburg, Staatspol. Stelle Zichenau/Schö. 100.
 Schußwaffen, Abgabe in Garderoben 41.
 Schutz d. Pers.-Akten bei Fliegerangriffen 244.
 Schutz- u. Vorbeugungshaft, Unterbrechung 83.

st

Staatsgespräche, dringende 74.
 Stadt d. Rdf.-Wagens, Staatspol. Außenendienst. 252.
 Strafregisterauszüge 63.
 Studienassessoren, im SD tätige 153.

t

Tagungen u. Veranstaltungen 89.
 Todesursache bei Selbstmorden u. Selbstmordversuchen 71.
 Tragen der H-Uniform 104.
 Treibstoffbewirtschaftung 265.
 Tscheden — Verbot d. Verkehrs m. Angeh. d. tschechischen Volkstums 25.
 Tschechische Behörden 215.

u

Überführung der Leichen gefallener oder gestorbener Wehrmachtsangehöriger 9.
 Überlassung v. Akten an d. Justizbehörden 72.
 Übersicht über d. allgem. Entlaste d. RSP. 149.
 Überweisung v. Dienstbezügen f. u. Devisenbestimmungen.
 Ukraine 176.
 Umstellung v. Kraftfahrzeugen auf Flüssiggas 257.
 Umwandlungsdienststellen 219.
 Umwandlung — von Kriminalpolizei(leit)stellen 261.
 — von SD-(Leit)Abchnitter 103, 108.
 Umzugskostenrecht 16, 159, 217.
 Unfallfürsorge 158.
 Uniform 104, 161.

133a

Unterbrechung d. Schutz- u. Vorbeugungshaft 83.
 Unterbringung u. Verpflegung v. Gefangenen 139.
 Unterhaltszuschüsse, Beamte im Vorbereitungsdienst 6.
 Untersteuermark 74, 89, 268.
 Unterstellung unter d. H- u. Pol.-Gerichtsbarkeit 245.

D.

Veränderungsmeldungen an d. H-Perf.-Hauptamt 63.
 Verbot — antisowjetischer Schriften 251.
 — der deutschsprachigen Auslandspresse f. u. Auslandspresse.
 — französischer Druckschriften f. u. franz. Druckschriften.
 — von Abtreibungs- u. Verhütungsmitteln f. u. Empfängnis-
 verhütung.
 — von ausländischen Druckschriften f. u. Rusl. Druckschriften.
 Verdunkelung, Geschwindigkeit 33.
 Verdunkelungsmaßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr 167.
 Verkehr m. Angeh. d. poln. u. tschechischen Volkstums 25.
 Verkehrsunfallfachen, Aktenauskünfte u. Akteneinsicht 13.
 Verlag u. Vertrieb v. Photo-Akt-Werken 270.
 Verlegung d. Dienstflüges, SD-P. Neustadt a. d. Weinstr. 174.
 Verlegung d. Stapost, Jichenu n. Ploch 66.
 Verlust v. Perf.-Akten 253.
 Vermögen — der Angeh. d. ehem. poln. Staates 15.
 — sowjetisches u. amerikan. im Inland 184.
 — zum Zweck d. Einziehung beschlagnahmtes 57.
 Versand u. Mitnahme v. Waren aus d. bef. Ostgebieten 184.
 Verschleuderung v. Beute u. Landesbeständen 179.
 Verschlußfächer-Anweisung 216.
 Versicherungsschutz, Dienstflüge 9.
 Versorgung d. im Einsatz beschädigten Gefolgschaftsmit-
 glieder 191.
 Versorgungsbestimmungen 245.
 Versteigerung jüdischen Umzugsgutes 176.
 Verwaltungsdienst — einfacher 61.
 — gehobener 36, 180, 189.
 — mittlerer 61, 180, 189.

Verzeichnis — der an d. fS-Met angechl. Dienststellen f. u.
 fernschreibberecht.
 — der Funkstellen der SD. u. des SD 10, 90, 168.
 — der Kriminalpolizei(stellen) 7, 50, 79, 109, 154, 185.
 Volks- u. Staatsfeindlichkeit, Feststellung 44, 67, 149.
 Vollmildzulage 33, 212.
 Vordrucke zur Beschaffung v. Brennstoffen 99.
 — zur Beschaffung v. Winterkartoffeln 212.
 VS-Anschriften f. u. Anschriften-änderungen.

III.

Wandbilder f. Diensträume 57.
 Wehrüberwachung, Mitwirkung d. Behörden d. Verwal-
 tung 103.
 Wehrwürdigkeit, Wiedererlangung 111, 216, 263.
 Weihnachts- u. Neujahrsglückwünsche 264.
 Weimar, Suspendierung des SD-Abtchn. 187.
 Westmark, Reichsstatthalter u. Chef d. Zivilverwaltung 100.
 Wiesbaden, Zuständigkeit des Insp. dSPudSD. 99.
 Wilderermwesen, Bekämpfung 34.
 Wohnstättwechsel 27.
 Wohnungen, Zuschuß f. besonders teure 68.
 Wohnungsfürsorge 5.

J.

Zeitschriften, Recht u. Verwaltung 38.
 Zentralbetriebsanlagen 84.
 Jichenu — Änderung d. Bezeichnung d. Stapost. J./Schrotters-
 burg 100.
 — Anschluß an d. fS-Met 90.
 — Umwandlung d. SD-HPtSt. in einen SD-Abtchn. 4.
 — Verlegung d. Stapost. n. Ploch 66.
 Jigeuner 44, 75, 265, 267.
 Zurückstellung v. Tagungen 89.
 Zuständigkeit Insp. Wiesbaden u. Befh. Met 99.
 Zuständigkeitsabänderungen b. d. Geh. Staatspol., betr.
 Braunschweig u. Hamburg, fr. Lüneburg 252.
 — betr. Braunschweig u. Hildesheim 264.

Waffen-# handelt, erfolgt die Ausstellung der Ausweise auf Antrag durch das RSHA. — Ref. I A 5 —. Rote SD-Dienstausweise werden für #-Reservisten nur auf begründeten Sonderantrag des zuständigen Amtes der RSHA, oder des zuständigen Inspektors bzw. Befehlshabers der Sich.Pol. u. des SD vom RSHA. — Ref. I A 5 — ausgestellt.“

(2) Abschn. I Abs. (6) Buchstabe d) des obenerwähnten RdErlasses wird hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ausstellung von vorläufigen #-Ausweisen an #-Männer und #-Unterführer wie folgt geändert:
„d) im Generalgouvernement:
der Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Krakau.“

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 88.

Besetzung der Planstellen für Polizeiobersekretäre der Reichsbesoldungsgruppe A 5 b im Bereich der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RFHuChdDtPol. i. RmDI. vom 19. 3. 1942
— S I A 1 a Nr. 153/42 —

In Abänderung des Abs. (1) Buchstabe b) meines RdErl. vom 26. 8. 1941 — S I A 2 d Nr. 15822/41 — (Befehlsbl. S. 177) setze ich als Mindestalter für die Beförderung von Polizeisekretären zu Polizeiobersekretären (Besoldungsgruppe A 5 b) in der Regel das vollendete 40. Lebensjahr fest.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 89.

Geheime Staatspolizei

Verwaltung von Vermögen, das zum Zwecke der Einziehung beschlagnahmt wird.

RdErl. des RSHA. vom 20. 3. 1942
— II C 3 Nr. 5169/41 —

Zu Abschn. IV Ziff. 3 des RdErl. vom 25. 2. 1941 (Befehlsbl. S. 57) werden hinsichtlich der Vergütung, die dem Verwalter beschlagnahmter Vermögen zustehen, folgende Erläuterungen gegeben:

1. Maßgebend für die Höhe der Vergütung ist grundsätzlich der Umfang der Vermögensverwaltung sowie die damit verbundene Arbeitsleistung und Verantwortung.
2. Die mitgeteilten Hundertsätze von den Nutzungen des Vermögens können nur als Anhaltspunkte für die Vergütung in Normalfällen in Betracht kommen. Sie sind den Gebühren der Zwangsverwalter angepaßt. Eine schematische Anwendung dieser Hundertsätze ist nicht möglich, vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die hiernach errechnete Vergütung dem Arbeitsaufwand und der Tätigkeit des Verwalters entspricht und auch beim Vergleich mit anderen Einkommen dieser Art als angemessen anzusehen ist.
3. Bei der Hausverwaltung ist unter Nutzung im Regelfall das volle Mietaufkommen ohne Abzug von Steuern, Bauunterhaltungen usw. zu verstehen.
4. Bei Vermögensobjekten im Werte von über einer Million Reichsmark hat in jedem Fall eine außerordentliche Festsetzung der Vergütung auf feste, für die Vermögensmasse tragbare Monatssätze zu erfolgen.
5. Die Führung von Prozessen durch den Verwalter ist stets von der Genehmigung der Staatspolizei-(leit)stelle abhängig zu machen.

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 89.

Abgrenzung der Badekuren gegenüber Sanatoriumsbehandlungen im Sinne der Beihilfegrundsätze.

RdErl. des RSHA. vom 20. 3. 1942
— I A 6 Nr. 1061/42 —

Das mit RdErl. vom 19. 12. 1940 — I E 3 Nr. 9437/40-251 — (Befehlsbl. 1941 S. 5) bekanntgegebene „Verzeichnis der anerkannten Heilbäder im Sinne des § 17 der Beihilfegrundsätze“ ist wie folgt zu berichtigen:

Es ist einzufügen:

- hinter „Bodendorf a. d. Ahr (75 m)“ = „Boll (Württemberg, 409 m)“,
 „ „Charlottenbrunn (Schlesien, 474 m)“ = „Darkau (Oberschlesien, 243 m)“,
 „ „Königsborn (70 m)“ = „Königsdorff-Jastrzemb (Ob.Schles., 300 m)“,
 „ „Krumbad über Krumbach (550 m)“ = „Krynica (Gen.Gouv. — Ostbeskiden —, 600 m)“,
 „ „Liebenwerda (100 m)“ = „Liebenzell i. Schwarzw. (333 m)“,
 „ „Luckau (34 m)“ = „Ludwigsburg-Hoheneck (293 m)“,
 „ „Minden (50 m)“ = „Mingolsheim i. Baden (115 m)“,
 „ „Niederbreisig a. Rh. (61 m)“ = „Niedernau i. Schwarzw. (361 m)“,
 „ „Pyrmont (120 m)“ = „Rabka (Gen.Gouv. — Westbeskiden — 600 m)“,
 „ „Tatzmannsdorf (346 m)“ = „Teinach i. Schwarzw. (391 m)“.

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 89.

Verschiedenes

Verlegung der #-Schule Fulda.

Die #-Schule Fulda ist von Fulda nach Prag-Bubentsch, Kastanienallee 30, verlegt worden. Bei

etwaigen Schreiben an die #-Schule wird um Beachtung der neuen Anschrift gebeten.

(I Gst. 351/42) — Befehlsblatt 1942 S. 89.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Reg.Direktor: #-Oberf. ORR. Dr. Trummler unter Versetzung zur Sicherheitspolizeischule Fürstenberg m. W. v. 1. 2. 1942; zum Pol.Insp.: Pol.Insp.Anw. Allmrodt.

Abgeordnet: #-Stubaf. RR. Reipert zum Befh. Riga. Die Abordnung des #-H-Stuf. Reg.Ass. Dr. Finnborg zum Befh. Riga ist aufgehoben worden.

Inspekture der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Insp. in Dresden unter gleichz. Beauftr. m. d. Wahrnehmung d. Dienstgesch. des Insp. in Reichenberg: #-Oberf. Reg.Dir. Klein, zugl. Leiter der Stapoleitst. Dresden; zum Insp. in Wien: #-Oberf. Ob.Reg.u.-krim.Rat Huber, zugl. Leiter der Stapoleitst. Wien.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: #-Stubaf. RR. Bruno Müller, Leiter der Stapoleitst. Stettin; zum Pol.Ob.Insp.: die Pol.Insp. Sandhoff (Wien) u. Sievers (Hohensalza);

zum Pol.Insp.: Pol.Insp.Anw. Friedrich Scharf (Breslau), apl. Pol.Insp. Aleweier (KPLSt. Prag), Pol.Ob.Sekr. Reinhold Stephan (Führerschule Berlin), Pol.Sekr. Johann Baptist Buhr (Regensburg).

Abgeordnet: Pol.Insp. Lideka (Trier) zum Kdr. Krakau.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Insp. Paul Wagner (Dresden).

Berichtigung zum Befehlsbl. Nr. 10/1941 S. 78: Unter Beförderungen zum Krim.Insp. ist anstatt KOS. Theilenberger KOS. Theilengerdes (Whaven) zu setzen;

bei Otr. Wender ist statt München Münster einzusetzen.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Wilhelm Jeromin (KPLSt. Berlin); zum Krim.Ob.Assistenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Krim.Assistent Heinrich Späker (KPLSt. Hamburg).

— Befehlsblatt 1942 S. 90.

Mitteilung der Schriftleitung.

Der Ausg. A dieser Nummer liegt das Zeitfolge- u. Sachverzeichnis f. d. 2. Jahrgang (1941) des Befehlsblattes des Chefs der Sich.Pol. u. des SD bei. — Einbanddecken werden während des Krieges nicht geliefert.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 12

Berlin, den 21. März 1942

3. Jahrgang



Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 24. MRZ. 1942

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Friedrich von Ahlen, SS-Rottenführer, Staatspolizeistelle Oppeln, im Mai 1940

Karl-Gotthold Elterich, SS-Mann, SD-Abschnitt Nürnberg, im Mai 1940

Emil Grillenberger, SS-Sturmabführer, SD-Abschnitt Nürnberg, im Mai 1940

Dr. Horst Horstmann, SS-Untersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Mai 1940

Helmut Ibleib, SS-Unterscharführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Mai 1940

Walter Jähnisch, SS-Unterscharführer, SD-Abschnitt Frankfurt/Oder, im Mai 1940

Fritz Kohl, SS-Scharführer, Reichssicherheitshauptamt, im Mai 1940

Otto Krüger, SS-Oberscharführer, SD-Abschnitt Halle, im Mai 1940

Leopold Pichler, SS-Scharführer, SD-Abschnitt Graz, im Mai 1940

Wilhelm Postl, SS-Scharführer, Staatspolizeistelle Wien, im Mai 1940

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Erich Kielas, Kriminalsekretär, Staatspolizeistelle Danzig, im November 1939

Johann Wolff, SS-Rottenführer, Staatspolizeistelle Danzig, im November 1939

Wilhelm Broede, Kriminaloberassistent, Staatspolizeistelle Berlin, im Januar 1940

Paul Heck, Kriminaloberassistent, Staatspolizeistelle Stuttgart, im Februar 1940

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Allen Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD, die mir zu meinem Geburtstag ihre Glückwünsche übermittelt haben, sage ich auf diesem Wege meinen herzlichsten Dank.

Heil Hitler!

Heydrich

† Obergruppenführer und General der Polizei.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 6. 3. 42 Erhöhung des Reifenluftdruckes bei Kraftfahrzeugen u. Anhängern. S. 84. — RdErl. 9. 3. 42 Liste d. schädli. u. unerwünschten Schrifttums. S. 84. — RdErl. 10. 3. 42 Anerkennungen. S. 85. — RdErl. 10. 3. 42 H-Leithefte. S. 85. — RdErl. 11. 3. 42 Bedarf an Funkern in der Sich. Pol. u. dem SD. S. 85. —

RdErl. 12. 3. 42 Dienststellen der Sich. Pol. u. des SD in Frankreich u. Belgien. S. 85.

SD-Angelegenheiten. RdErl. 10. 3. 42 Räumliche Gliederung der SD-(Leit)Abschnitte. S. 85.

Personalmittellungen. S. 86.

Sicherheitspolizei und SD

Erhöhung des Reifenluftdruckes bei Kraftfahrzeugen und Anhängern.

RdErl. des RSHA. vom 6. 3. 1942

— II D 3 b/3 a Nr. 303/42 —

(1) Im Reichsverkehrsblatt B S. 223 ist der nachstehend abgedruckte RdErl. des Reichsverkehrsministeriums vom 9. 12. 1941 — K 21. 28 618 — veröffentlicht worden, der hiermit allen Dienststellen der Sich. Pol. u. des SD zur Kenntnis gebracht wird.

(2) Die von der Kraftfahrtechn. Prüfstelle beim Oberfinanzpräsidenten Berlin herausgegebene Reifendrucktabelle — siehe RdErl. vom 29. 8. 1941 (Befehlsblatt S. 173) — ist damit als überholt anzusehen.

(3) Druckstücke der neuen Reifentafel sind von der Wikrafa G. m. b. H. in Berlin W 35, Am Karlsbad 3, in angemessener Anzahl zu beziehen und dem Fahrdienst für den Dienstgebrauch und für Unterrichtszwecke zur Verfügung zu stellen. Das Stück kostet 0,25 RM und wird von der Wikrafa nur unter Nachnahme versandt.

(4) Die Ausgaben der Sich. Pol. sind bei Kap. 14 a Tit. 34 Untert. 6 zu buchen. Gleichzeitig werden die erforderlichen Mittel hiermit zur Verfügung gestellt. Die Höhe der angefallenen Kosten ist zur Eintragung in die zentrale Haushaltsüberwachungsliste bis zum 1. 6. 1942 dem RSHA. — Ref. II D 6 — anzuzeigen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 84.

Anlage:

Erhöhung des Reifenluftdruckes bei Kraftfahrzeugen und Anhängern.

Berlin, den 9. Dezember 1941
K. 21. 28 618.

(1) Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen wurde mit RdErl. K. 21. 16 145 vom 27. 6. 1941 (Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B S. 99) eine allgemeine Erhöhung des Luftdruckes (Oberdruck) der Luftbereifungen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern angeordnet. Unter Ausnutzung inzwischen gewonnener Betriebserfahrungen ist jetzt der Luftdruck für die einzelnen Reifengrößen und -arten so festgelegt

worden, daß der neue Luftdruck (Oberdruck) auch bei runterneuerten sowie im Unterbau instand gesetzten Reifen ausnahmslos angewendet werden kann und daß weiterhin eine erhöhte Beanspruchung der Fahrzeugteile und Aufbauten vermieden wird. Der für jeden Reifen festgelegte Luftdruck, die Tragfähigkeit und die zulässige Geschwindigkeit sind in einer Reifentafel zusammengefaßt worden, die auch ein einfaches Verfahren zur Ermittlung des Luftdruckes bei nicht ausgenutzter Tragfähigkeit enthält. Der sich aus der Reifentafel ergebende Luftdruck ist unverzüglich anzuwenden. Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, die ihrer Bauart nach zur Beförderung von Kranken bestimmt sind, kann der sich aus der Reifentafel ergebende Luftdruck um 10 % gesenkt werden. Weitere Ausnahmen werden nicht zugelassen.

(2) Ein Druckstück dieser Reifentafel, die als Auszug aus dem Technischen Handbuch für Fahrzeugluftreifen (Ausgabe April 1939, ergänzt nach dem Stande vom 1. 12. 1941, von der Wirtschaftsstelle für Kraftfahrzeugreifen (Wikrafa) G. m. b. H. in Berlin W 35, Am Karlsbad 3, herausgegeben ist und von dort bezogen werden kann), liegt diesem Blatt bei (hier nicht abgedruckt).

(3) Die Bestimmungen unter 1a und 1b des RdErlasses K 21. 16 145 vom 27. 6. 1941 werden aufgehoben; im übrigen bleiben die Bestimmungen des Erlasses unberührt. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß der Luftdruck bei allen Kraftfahrzeugen und Anhängern über jedem Reifen auf dem Kotflügel oder einer entsprechenden Stelle des Fahrzeuges anzugeben ist.

— RVKBl. B S. 223.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 9. 3. 1942 — IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 25. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 37) teile ich folgende neue Einreichungen mit:

Allers, Georg: „Glaubensverkündigung an die weibliche Jugend“, Verlag Herder & Co.;
Scholtis, August: „Begegnung“, Vorwerk-Verlag, Darmstadt-Berlin, 1940;

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 11

Berlin, den 14. März 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Hans Schnellbögl, SS-Unterscharführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in München, im September 1939

Kurt Schwertfeger, Kriminalassistentenanwärter, Grenzpolizei Oppeln, im September 1939

Christian Zwick, SS-Untersturmführer, SD-Unterabschnitt Wiesbaden, im September 1939

Johannes Ries, SS-Bewerber, SD-Leitabschnitt München, im November 1939

Georg Schneider, Verwaltungsangestellter, Staatspolizeileitstelle München, im November 1939

Georg Dörfler, SS-Bewerber, SD-Abschnitt Nürnberg, im Dezember 1939

Erich Adam, Kriminalangestellter, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im April 1940

Rudolf Heidrich, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Berlin, im April 1940

Rudolf Karsten, SS-Obersturmführer, SD-Leitabschnitt Stettin, im April 1940

Walter Sommer, SS-Sturmbannführer, Reichssicherheitshauptamt, im April 1940

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Otto Behnke, SS-Obersturmführer, Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder, im September 1939

Hermann Decker, SS-Oberscharführer, Staatspolizeileitstelle Hannover, im September 1939

Franz Marek, SS-Unterscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im September 1939

Max Weichhold, SS-Hauptscharführer, Staatspolizeistelle Erfurt, im September 1939

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Büro des Staatssekretärs
im Reichssicherheitshauptamt
Eing.: 16. MRZ. 1942

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 24. 2. 42 Waschmittelzuteilung für Pol.-Gefängnisse u. Arbeitserziehungslager. S. 80. — RdErl. 3. 3. 42 Beschlagnahme v. Druckschriften, die nicht in die Liste d. schädli. u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 80. — RdErl. 9. 3. 42 Papiereinsparung. S. 80.

Geh. Staatspolizei. RdErl. 3. 2. 42 Ausbildung d. Anwärter d. gehobenen Pol. Verw. Dienstes. S. 81. —

RdErl. 10. 3. 42 Suspendierung der Stapostelle Osnabrück. S. 81.

SD-Angelegenheiten. RdErl. 3. 3. 42 Errichtung, Um- u. Neugestaltung von SD- (Haupt-) Außenstellen. S. 82.

Verschiedenes. RdErl. 10. 3. 42 Abkürzung der Behördenbezeichnung „Reichsminister f. d. bes. Ostgebiete“. S. 82.

Personalmitteilungen. S. 82.

Sicherheitspolizei und SD

Waschmittelzuteilung für Pol.-Gefängnisse und Arbeitserziehungslager.

RdErl. des RF#uChdDtPol. im RMDL. vom 24. 2. 1942
— S H C 3 Nr. 5560/41-274-3 —

(abgedruckt im MBliV. S. 471)

(1) Die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung hat durch den nachstehenden RdErl. Nr. 111/41 (Nr. 45/41 LWA.) die Zuteilung von Waschmitteln an Pol.-Gefängnisse und Arbeitserziehungslager geregelt.

(2) Zur Durchführung der Anordnung wird folgendes bestimmt:

1. Die Bezugscheine sind beim zuständigen Wirtschaftsamt zu Beginn jedes Monats unter Zugrundelegung des Durchschnitts-Gefangenenzustandes im abgelaufenen Monat zu beantragen.

2. Die Seifenkarte, die ein Gefangener bei seiner Aufnahme mit sich führt, ist ihm abzunehmen und an das zuständige Wirtschaftsamt zu übersenden.

3. In allen übrigen Fällen ist dem zuständigen Wirtschaftsamt unter Angabe des Tages der Aufnahme mitzuteilen, wo sich die Seifenkarte befindet, damit das Wirtschaftsamt die Einziehung veranlassen kann. Der RdErl. vom 21. 5. 1940 (MBliV. S. 997) gilt sinngemäß.

4. Zur Wiedererlangung der Seifenkarte nach der Entlassung dient die nach Ziff. 4 aaO. zu erteilende Entlassungsbescheinigung.

An alle Pol.-Behörden. — Befehlsblatt S. 80.

Anlage:

RdErl. Nr. 111/41 (Nr. 45/41 LWA)

Betr.: Waschmittelzuteilung für Arbeitserziehungslager und Pol.-Gefängnisse.

(1) Die Versorgung der in Arbeitserziehungslagern und Pol.-Gefängnissen untergebrachten Personen mit Seifenerzeugnissen und Waschmitteln erfolgt entsprechend der für die Justizvollzugsanstalten getroffenen Regelung (S. 20 meines RdErl. Nr. 20 a/40 vom 15. 5. 1941¹⁾). Die Wirtschaftsämter können daher den Arbeitserziehungslagern und Pol.-Gefängnissen auf Grund der Durchschnittsbelegung des vorangegangenen Monats Bezugscheine nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Anordnung 26 zu Beginn eines jeden Monats erteilen. Die Einziehung der im Besitz der Häftlinge befindlichen Reichsseifenkarten erfolgt durch die Gefängnis- oder Lagerleitung. Ist der Häftling nicht im Besitz der Reichsseifenkarte, so hat die Gefängnis- oder Lagerleitung dem zuständigen Wirtschaftsamt mitzuteilen, an welcher Stelle

¹⁾ Nicht veröffentl.

sich die Reichsseifenkarte befindet, worauf das Wirtschaftsamt die Einziehung veranlaßt.

(2) Da nach dem Erlaß des RF#uChdDtPol. im RMDL.²⁾ alle fremdländischen Arbeiter bei Einlieferung in ein Pol.-Gefängnis oder Arbeitserziehungslager sofort zu entlausen sind, sind den Pol.-Gefängnissen und Arbeitserziehungslagern für Entlausungszwecke ebenfalls Seifenerzeugnisse und Waschmittel zur Verfügung zu stellen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 5 der VO. über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 23. 9. 1939 (RGBl. I S. 1873). Bezugscheine über Schmierseife dürfen nicht ausgestellt werden, da nach einem Gutachten des Reichsgesundheitsamts Schmierseife für Entlausungszwecke nicht unbedingt erforderlich ist.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.

RdErl. des RSHA. vom 3. 3. 1942

— IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) teile ich folgende Druckschriften mit, die ohne Einreichung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Schlösser, Joh. G.: „Licht in der Nacht“, Verlag Laumann, Dülmen i. Westf.;

Kreuser, Dr.: „Brautunterricht“, Verlag Laumann, Dülmen i. Westf.;

Schwester Maria Amatha von Jesus: „Gedanken über die Jungfräulichkeit“, Verlag Laumann, Dülmen i. Westf.;

Philipp, Eduard: „Lichtstrahlen im Dunkel“, Vactew-Verlag, Herford;

Schmitt, August, Domvikar: „Junge Kirche“, Schriftenreihe, Verlag u. Druck: Pilgerdruckerei GmbH, Speyer/Rhld.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 80.

Papiereinsparung.

RdErl. des RSHA. vom 9. 3. 1942

— II A 1 Nr. 89/42-151 —

(1) Die kriegsbedingte Versorgungslage erfordert u. a., daß der Papierverbrauch sowohl mengen- wie gütemäßig auf das unumgänglich notwendige Maß

²⁾ Vgl. Erl. v. 21. 5. 1941 — S H C 3 Nr. 5360/41 — (nicht veröffentl.).

beschränkt wird. Im Schriftverkehr der Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD sind deshalb die nachfolgenden Richtlinien zu beachten. Die Inspekture der Sich.Pol. u. des SD werden ersucht, die unbedingte Einhaltung dieses RdErl. laufend zu überprüfen und gegebenenfalls sicherzustellen. — Im einzelnen wird angeordnet:

1. Keine schriftliche Mitteilung, wenn mündliche oder fernmündliche über innerdienstlichen oder Ortsanschluß genügt.
2. Schreiben mit Schreibmaschine nur 1½ zeilig oder einzeilig schreiben; Ausnahmen nur auf Anordnung. Vorder- und Rückseite beschreiben; Ausnahmen nur, wenn ausdrücklich vorgeschrieben (z. B. bei Abdruck in den Gesetz-, Verordnungs- und Befehlsblättern). ¼ Bogen verwenden, wenn sie ausreichen.
3. Entwürfe in erster Linie auf die unbeschriebenen Seiten des Eingangs setzen. Im innerdienstlichen Verkehr urschriftliche Mitteilung bevorzugen.
4. Durchschläge und Abschriften auf die unbedingt notwendige Zahl beschränken. Sorgfältig prüfen, ob von den Vorgängen, die zur Mitzeichnung oder Kenntnisnahme an die Dienststellen gelangen, Abschriften oder Vermerke erforderlich sind. Soweit mitgezeichnete Erlasse als ständige Unterlagen nicht entbehrt werden können, ist Abschrift oder Abdruck des endgültigen Erlasses zu erbitten.
5. Wo die Veröffentlichung in Befehlsblättern usw. oder ein sogenannter „Umlauf“ die Anfertigung und Verschickung einer Vielzahl von Ausfertigungen erspart, sind sie zur Bekanntgabe anzuwenden.
6. Vermerke sind Entwürfen, Vorlagen usw. nur voranzustellen, wenn
 - a) die Vorlage im RSHA. an den Amtschef oder den Chef der Sicherheitspolizei und des SD und bei den nachgeordneten Dienststellen an deren Leiter erfolgt,

- b) der Sachverhalt in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht der Erläuterung oder Ergänzung bedarf,
- c) der Unterschreibende nicht durch Lesen weniger Anlagen den Sachverhalt erschöpfend zu überblicken vermag. — Was im Schreiben steht, soll sich nicht im Vermerk wiederholen.

7. Für eine Zusammenstellung sich ständig wiederholender Anschriften sind regelmäßig die bekanntgegebenen Verteiler zu verwenden. Dabei ist jedoch jeweils zu prüfen, ob der Erlaß für alle aufgeführten Dienststellen tatsächlich von Bedeutung ist. Verneinendenfalls sind diese von der Verteilung auszunehmen.
8. Keine Ersparnis, sondern eine Arbeiterschwereung bedeutet das Weglassen des Heftendes. Dieser ist so zu bemessen, daß auch eingehaftete Schriftstücke ohne Schwierigkeit zu lesen sind.
9. Briefumschläge sparen. Im innerdienstlichen Verkehr kann der Briefumschlag fast immer durch die Verschlusmappe ersetzt werden. Große Briefumschläge vorsichtig öffnen und wieder verwenden; im RSHA. werden sie von Zeit zu Zeit durch die Hauswarte gesammelt und an II C 4 abgeliefert.
10. Kein holzfreies Papier verwenden, wenn holzhaltiges genügt. Bei der Auswahl der Papierklasse ist zu berücksichtigen, wie lange das Schriftstück lesbar bleiben muß. Für Urkunden, Zeugnisse, Verträge sowie für sonstige Schriftstücke, die zur Aufbewahrung in Archiven bestimmt sind, müssen Papiere entsprechender Wertklassen benutzt werden. Im übrigen sind in weitem Umfang an Stelle holzfreier Papiere holzhaltige Papiersorten zu verwenden.

(2) Über diese Richtlinien hinaus sind Papiereinsparungen durch die einzelnen Dienststellen überall dort anzustreben, wo es ohne Gefährdung des ordnungsmäßigen Dienstbetriebes möglich ist.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 80.

Geheime Staatspolizei

Ausbildung der Anwärter des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 3. 2. 1942

— I A 1 a Nr. 83/42 —

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß der RdErl. des RF#uChdDiPol. im RMdI. vom 23. 1. 1942 — O-VuR.Org. 2/42 — betr. Ausbildung der Anwärter des staatlichen gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes (MBliV. S. 243) auch für die Polizeiverwaltungslehrlinge und Polizeiinspektoranwärter der Geheimen Staatspolizei gilt.

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 81.

Suspendierung der Staatspolizeistelle Osnabrück.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 3. 1942

— II A 1 Nr. 868/41-168 —

(1) Die Staatspolizeistelle Osnabrück wird mit Wirkung vom 1. April 1942 suspendiert und

gleichzeitig in eine Staatspolizei-Außendienststelle umgewandelt. Die Außendienststelle Osnabrück wird der Staatspolizeistelle Münster unterstellt, der auch das Grenzpolizeikommissariat Bentheim (Stapobereich Osnabrück) und das bisherige Grenzpolizeikommissariat Meppen, letzteres unter Umwandlung in eine Außendienststelle, unmittelbar zugeteilt werden. Die bisherigen grenzpolizeilichen Aufgaben der Dienststelle in Meppen werden vom Grenzpolizeikommissariat Bentheim übernommen.

(2) Für die Durchführung der organisatorischen Maßnahmen aus Anlaß der Suspendierung der Staatspolizeistelle Osnabrück gelten die RdErl. vom 30. 5. 1941 — II A 1 (neu) Nr. 423/41-168 — und vom 20. 6. 1941 — II A 1 (neu) Nr. 423 IX/41-168 — (beide nicht veröffentlicht.) sinngemäß.

(3) Mit der Leitung der Staatspolizei-Außendienststelle Osnabrück ist der Kriminalrat Bach beauftragt worden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 81.

SD-Angelegenheiten

Errichtung, Um- und Neugestaltung von SD- (Haupt-) Außenstellen.

RdErl. des RSHA. vom 3. 3. 1942

— II A 1 d Nr. 2034/42-172 —

In letzter Zeit haben die SD- (Leit-) Abschnitte häufig die räumliche Gliederung ihres Abschnittsgebietes in Außenstellenbezirke selbst vorgenommen und nach Durchführung darüber nur Vollzugsmeldung

an das RSHA. erstattet. Diese Handhabung widerspricht dem SD-Befehl Nr. 50/39 vom 23. 9. 1939 Ziff. 1a Abs. 3. Danach errichten die SD-Abschnitte Außenstellen nach Bedarf mit Genehmigung des RSHA. Dasselbe gilt für die Um- oder Neugestaltung von Außenstellen. Die entsprechenden Entwürfe sind dem RSHA. (Ref. II A 1) vorzulegen.

An alle SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 82.

Verschiedenes

Abkürzung der Behördenbezeichnung „Reichsminister für die besetzten Ostgebiete“.

RdErl. des RSHA. vom 10. 3. 1942

— II A 1 Nr. 147/42-151 —

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hat für seine Behörde die Abkürzung „RMfdbO.“ ge-

wählt und gebeten, sich im Geschäftsverkehr nur dieser Abkürzung zu bedienen.

— Befehlsblatt S. 82.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Pol.Insp.: die Pol.Insp.Anw. Barz u. Wasse.

Kommandeure der Sicherheitspolizei u. des SD.

Versetzt: die Krim.Komm. Scheerer (Warschau) nach Krakau u. Spilker (Krakau) nach Warschau.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Liebehenschel (Schneidemühl);

zu Pol.Insp.: die Pol.Insp.Anw. Dietze (Frankfurt/M.), Döhler (Stettin), Heinrich Groth (Wien) u. Wertholz (Frankfurt/M.).

Versetzt: 9-H-Stuf. Reg.Rat Hinze (Königsberg) nach Zichenau-Schröttersburg als Vertr. d. Leiters unter Aufhebg. d. Abordng. zum Insp. Königsberg; die Pol.Räte Dobran (Allenstein) nach Stettin, Kinzel (Düsseldorf) nach Königsberg, von Reth (Koblenz) nach Königsberg, Rosenthal (Bremen) nach Zichenau-Schröttersburg u. Settelmeier (Königsberg) nach Düsseldorf;

Krim.Rat Dr. Lebküchner (Schule Fürstenberg) nach München;

die Pol.Ob.Insp. Fried (München) nach Saarbrücken, Manneck (Karlsbad) nach Allenstein u. Mühlen (Königsberg) nach Bremen;

Krim.Komm. Hugo Römer (Dortmund) nach Brünn; die Pol.Insp. Harry Lux (Führerschule Bln.) zum RSHA. u. Ramthun (Frankfurt/M.) nach Kassel.

Die Abordnung des 9-Stuf. Reg.Rat Dr. Kreuzer (Münster) zur Einsatzgr. D wird vorl. ausgesetzt.

Ferner sind folgende Abordnungen aufgehoben: Pol.Ob.Insp. Hans Jörgens von Trier zum RSHA., Pol.Insp. Junk von Königsberg zum Kdr. Warschau, Fritz Lüdtke von Kattowitz zur UWZ. Kattowitz u. Stehr von Königsberg zum Kdr. Warschau.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Krim.Dir.: Krim.Rat Hugo Krüger (Führerschule Bln.);

zum Krim.Rat: Krim.Komm. Braunschmidt (Stettin);

zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Feigl (München).

Versetzt: Reg.u.Krim.Rat Dr. Berg (Innsbruck) zur preuß. allgem. Verwaltung Osnabrück;

Krim.Rat Nitsche (Kassel) nach Tilsit, die Krim.Komm. Deichsel (Breslau) nach Frankfurt/M. u. Uhde (Karlsbad) nach Magdeburg.

Abgeordnet: Krim.Komm. a.Pr. Dr. Teichmann (Augsburg) nach Salzburg.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Rat: Krim.Komm. Beuys (RKPA.);

zum Krim.Sekr.: Krim.Ob.Assistent Franz Kasautzki (Stapoleit. Karlsruhe).

— Befehlsblatt 1942 S. 82.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 10

Berlin, den 7. März 1942

3. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Hans Ellmerer, SS-Sturmmann, Fechtsschule Bernau, im September 1939

Martin Jahn, Staffelmann, SD-Abschnitt Frankfurt/O., im September 1939

Reinhard Jünger, Kriminalassistentenanwärter, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, im September 1939

Alexander Meggl, SS-Obersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im September 1939

Gerhard Otto, SS-Oberscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im September 1939

Christian Pirnbacher, SS-Unterscharführer, Fechtsschule Bernau, im September 1939

Dr. Ernst Rademacher, SS-Unterscharführer, SD-Leitabschnitt Düsseldorf, im September 1939

Adolf Reichert, Kriminalassistentenanwärter, Staatspolizeileitstelle Neustadt/Weinstr., im September 1939

Hans Roth, SS-Anwärter, SD-Abschnitt Neustadt-Weinstr., im September 1939

Josef Schmidt, Staffel-Rottenführer beim Inspekteur der Sich.-Pol. und des SD in München, im September 1939

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Karl Hohenhorst, SS-Mann, Reichssicherheitshauptamt, im September 1939

Gerhard Lanz, SS-Rottenführer, SD-Leitabschnitt Danzig, im September 1939

Johannes Liedl, Kriminalassistentenanwärter, Staatspolizeileitstelle Wien, im September 1939

Leopold Leopoldseder, Kriminalassistentenanwärter, Staatspolizeileitstelle Wien, im September 1939

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Heydrich

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Verschiedenes

Verlust von Ausweisen.

Der am 9. 9. 1941 für den #-Rottenführer Heinrich Pawelka, #-Nr. 319 837, ausgestellte rote Dienstausweis Nr. 889/41 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um umgehende Übersendung dieses Ausweises an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.
(I A 5 d Az. 24 225) — Befehlsblatt 1942 S. 78.

Der am 19. 6. 1940 für den Krim.Angest. Josef Neuhold, geb. 24. 7. 1907, ausgestellte vorläufige #-Ausweis Nr. VHA 1956 ist verlorengegangen und wird für ungültig erklärt. Bei Auffindung wird um

Personal

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: #-O'Stubaf. Reg.Rat Schellenberg u. #-Stubaf. Reg.Rat Dr. Jonak.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Ob.Reg. u. Krim.Rat: #-Stubaf. Reg. u. Krim.Rat Flesch (München);
zum Reg.Rat: #-Stubaf. Reg.Assessor Marmon (München);
zum Krim.Dir.: Krim.Rat Dr. Walter Richter (Dresden);
zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Teske (Posen);
zum Pol.Insp.: Pol.Insp.Anw. Wilhelm Heise (Braunschweig), Quiel (Kattowitz), Ramthun (Frankfurt/M.) u. Wunderlich (Weimar);
zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Freit (Kdr. Warschau), Hackl (Wien), Theilenberger (Wilhelmshaven) u. Otto Wender (München).

Versetzt: #-Stubaf. Reg.Rat Dr. Freitag (Allenstein) nach Schneidemühl als Leiter, #-Stubaf. Reg.Rat Dr. Trenker (Posen) nach München als Vertr. d. Leiters, #-Stubaf. Reg.Rat Schimmel (München) m. W. v. 15. 3. 42 zum Befh. Straßburg;
die Krim.Räte Mosig (Breslau) zum RSHA., Söchting (Hannover) nach Dortmund u. Wiczorek (Wilhelmshaven) nach Berlin;
die Krim.Komm. Avemarg (Hannover) nach Zichenau-Schröttersburg, Hans Bothmann (Leipzig) nach Posen, Erdbrügger (Stettin) nach Allenstein u. Christoph Jensen (Bremen) zur SP-Schule Fürstenberg; Krim.Insp. Gerhard Hübner (Hannover) zum RSHA.

Abgeordnet: #-Stubaf. Reg.Rat Dr. Auinger (Wien) nach Salzburg unter Beauftragung m. d. ver-

SD.

Beauftragt: #-O'Stuf. Dr. Friedrich Clement m. d. vertretungsw. Führung des SD-A. Graz.

Versetzt: #-H'Stuf. Theodor Talman zum RSHA-I, #-O'Stuf. Fritz Wuchner zum Insp. München.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Ob.Reg. u. krim.Rat: Reg. u. Krim.Rat Büniger (Halle);

zum Krim.Dir.: Krim.Rat Fehl (Ludwigshafen);
zum Krim.Rat: die Krim.Komm. Johann Jung (München) u. Born (Heidelberg);
zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. chenberg) u. Maryczek (Pose

Versetzt: Reg. u. Krim.Rat Bra leitst. Breslau) nach Karlsruhe Ludwigshafen) nach Halle, die (Frankfurt/M.) zum RSHA-V u berg) nach Ludwigshafen, K (Nürnberg) zum RSHA.-V.

Verstorben: Krim.Komm. Heyd Krim.Insp. Rieck (Kiel).

— Be

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Ausgabe A

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einsseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 9

Berlin, den 28. Februar 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 12. 1. 42 Zuteilung von Motorölscheinen. S. 71. — RdErl. 17. 2. 42 Verbot antibolschewistischer Schriften. S. 71. — RdErl. 19. 2. 42 Ausnahme von dem Verbot franz. Druckschriftenerzeugnisse. S. 71. — RdErl. 20. 2. 42 Bedarf an Bordwarten u. Bordfunkern für das Flugwesen der Sich.Pol. S. 72.

Geh. Staatspolizei. RdErl. 18. 2. 42 Einreihung von

Angestellten in die Vergütungsgruppe VIII u. Einstellung von nichtbeamteten Aushilfskräften. S. 72.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 21. 12. 41 Kriminalbiologisches Institut der Sich.Pol. S. 72.

Verschiedenes. Intern. Kriminalpolizeifunk. S. 73.

Personalmitteilungen. S. 73.

Sicherheitspolizei und SD

Zuteilung von Motorölscheinen.
RdErl. des RSHA. vom 12. 1. 1942
— II D 3 a Nr. 88/42 —

(1) Gemäß Anordnung der Reichsstelle für Mineralöl ist der Bezug von Schmieröl zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen seit dem 1. 2. 1942 nur noch gegen Abgabe von Kontingentscheinen (Motorölscheinen) statthaft. Die Übersendung der erforderlichen Motorölscheine an die betreffenden Dienststellen erfolgt gem. Erl. des RSHA. vom 23. 1. 1942 — II D 3 a Nr. 88/42 —

(2) Die Motorölscheine berechtigen zum Bezuge von Schmieröl für Verbrennungskraftmaschinen direkt. Dabei ist zu beachten, daß bei Ankauf eines Fasses (= ca. 180 kg) die Abgabe von Motorölscheinen in Höhe von 200 Ltr. erforderlich ist.

(3) Über die empfangenen und verausgabten Motorölscheine ist eine Kontrolle zu führen, in der Zu- und Abgang nachgewiesen wird.

(4) Entgegen den Richtlinien in Bezug auf Verwendung der Kontingentscheine für Vergaserkraftstoffe, können Motorölscheine nach Verfall ohne Anrechnung auf das Kontingent bei den jeweiligen Wirtschaftsämtern in neue Motorölscheine umgetauscht werden. Erforderlichenfalls ist dem betreffenden Wirtschaftsamt gegenüber der Nachweis zu führen, daß die Zuteilung der Motorölscheine vom Reichssicherheitshauptamt (Geheimen Staatspolizei als Sonderkontingentträger) erfolgt ist.

(5) Dienststellen, die aus besonderen Gründen mit den zugeteilten Mengen zeitweilig nicht auskommen, beantragen den Mehrbedarf rechtzeitig unter eingehender Begründung beim Reichssicherheitshauptamt — II D 3 a —

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 71.

Verbot antibolschewistischer Schriften.

RdErl. des RSHA. vom 17. 2. 1942

— IV C 3 Nr. 3788/B —

Die mit RdErl. vom 1. 11. 1941 — IV C 3 Nr. 3788/B — (Befehlsbl. S. 251) bekanntgegebene Aufstellung derjenigen antibolschewistischen Schriften, die formlos staatspolizeilich zu beschlagnahmen und einzuziehen sind, hat durch die nachträgliche Freigabe des Buches „Sowjetrußland in der Sackgasse“ von Prof. Dr. Hans Halm eine Änderung erfahren. Ich bitte daher, in der genannten Aufstellung das Buch von Prof. Dr. Hans Halm „Sowjetrußland in der Sackgasse“ aus dem Verlag Buchholz und Weiswange, Berlin, wieder zu streichen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 71.

Ausnahme von dem Verbot franz. Druckschriftenerzeugnisse.

RdErl. des RFWuChdDtPol. im RmdI. vom 19. 2. 1942

— S-IV C 3 Nr. 8126/E —

Im Benahmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird die in Paris erscheinende Zeitung „Bulletin Officiel de la Propriété Industrielle“ von dem allgemeinen Verbot französischer Druckschriftenerzeugnisse ab sofort ausgenommen. Gegen die Verbreitung dieser Zeitung bestehen im Inland keine Bedenken.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 71.

Bedarf an Bordwarten und Bordfunkern für das Flugwesen der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RSHA. vom 20. 2. 1942

— I A 1 a Nr. 103/42 —

(1) Es ist beabsichtigt, geeignete Angehörige der Sich.Pol. u. des SD als Bordwarte und Bordfunker für das Flugwesen der Sicherheitspolizei auszubilden.

(2) Die Ausbildung als Bordwart erfolgt auf der Flugschule der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt e. V. in Braunschweig-Völkenrode und dauert etwa 6 bis 8 Wochen. In Frage kommen hierfür nur Angehörige der Sich.Pol. u. des SD im Alter von 25 bis 30 Jahren mit abgeschlossener Gesellenprüfung als Motorenschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker oder Handwerker ähnlicher Berufe.

(3) Bewerber für den Dienst als Bordfunker werden in einem neunmonatigen Lehrgang auf der Deutschen Verkehrsfliegerschule (D.V.S.) Berlin-Tempelhof ausgebildet. Nach bestandener Abschlußprüfung und anschließender Praxis von 40 Flugstunden erhalten sie den Flugzeugfunkschein II. Klasse. Ein Teil der Bewerber wird als Funkermaschinisten (Tätigkeit als Bordwart und Bordfunker vereinigt) ausgebildet werden. Hierdurch erhöht sich die Ausbildungsdauer um etwa 8 bis 10 Wochen. Als Bewerber für den Bordfunkdienst kommen in der Hauptsache nur jüngere Angehörige der Sich.Pol. u. des SD in Frage, die noch nicht als ausgebildete Funker im Funkdienst der Sich.Pol. u. des SD tätig sind. Die Bewerber müssen sich verpflichten, nach abgeschlos-

ner Ausbildung 6 Jahre im Dienst der Sich.Pol. zu verbleiben.

(4) Die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD melden bis zum 15. 3. 1942 diejenigen Beamten und Angestellten, die sich für die Ausbildung und Verwendung als Bordwart oder Bordfunker im Flugwesen der Sicherheitspolizei freiwillig bewerben, und die die Voraussetzungen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen unter Abs. (2) und (3) erfüllen sowie in jeder Beziehung einwandfrei beurteilt werden.

(5) Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- 1 Lebenslauf,
- 1 Geburtsurkunde,
- 1 polizeiliches Führungszeugnis,
- je 3 Lichtbilder Vorder- und Seitenansicht 4,5×6 cm (die Lichtbilder sind auf einen weißen Bogen in Din-Format aufzukleben; der Bogen ist mit den vollen Personalien des Bewerbers zu beschriften).

Bewerber für den Bordwardienst haben außerdem noch den Nachweis über die abgelegte Gesellenprüfung zu führen.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt von hier. Für jeden Bewerber ist eine gesonderte Meldung mit den vorgeschriebenen Bewerbungsunterlagen und einer dienstlichen Beurteilung vorzulegen.

(6) Der gesetzte Termin ist unbedingt einzuhalten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 72.

Geheime Staatspolizei

Einreihung von Angestellten in die Vergütungsgruppe VIII und Einstellung von nichtbeamteten Aushilfskräften.

RdErl. des RFWuChdDtPol. i. RMDI. vom 18. 2. 1942

— S II C 1 Nr. 3091/41-291 —

(1) Durch die besondere Dienstordnung zu den Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (BDO. d. RMDI.) Ziff. 5 Abs. 3 zu § 3 TO. A (RMBliV. 1938 S. 1886) ist für den Bereich der Sich.Pol. den Gefolgschaftsführern die Befugnis zur Einreihung von Gefolgschaftsmitgliedern in die Vergütungsgruppe IX und X übertragen worden. Nach einer in Vorbereitung befindlichen Änderung der BDO. ist vorgesehen, diese Befugnis auf die Vergütungsgruppe VIII auszudehnen.

(2) Ferner können die Gefolgschaftsführer gemäß RdErl. des RFWuChdDtPol. i. RMDI. vom 4. 8. 1939

— Abschnitt A 1 c — (RMBliV. S. 1622) bei unvorhergesehenem Ausfall von Gefolgschaftsmitgliedern bis zu zwei Aushilfskräften für die Dauer von längstens einem Monat einstellen. Es ist beabsichtigt, auch diese Bestimmung dahingehend zu erweitern, daß für die gesamte Dauer der Erkrankung von nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern Aushilfskräfte eingestellt werden können, sofern die Arbeit nicht von anderen Gefolgschaftsmitgliedern übernommen werden kann.

(3) Ich erkläre mich damit einverstanden, daß bis zur Änderung dieser Bestimmungen schon jetzt hier nach verfahren wird.

(4) Eine Anzeige über die vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften ist nicht erforderlich.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 72.

Reichskriminalpolizei

Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspol.

RdErl. des RMDI. vom 21. 12. 1941

— Pol S V A 1 Nr. 505/41 III —

(abgedruckt MBliV. 1942 S. 41).

Im Zuge des Aufbaus und der Vereinheitlichung der Sicherheitspol. im Reichsgebiet wird wegen der auf dem Gebiet der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung erweiterten Aufgaben ein kriminalbiologisches Institut für sicherheitspolizeiliche Zwecke eingerichtet. Es wird dem Reichskriminalpol.-Amt angegliedert und führt die Bezeichnung „Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspolizei im Reichskriminalpolizeiamt“. Ihm steht eine Anzahl fach-

ärztlich und fachkundig vorgebildeter Mitarbeiter zur Verfügung. Seine Diensträume befinden sich im Gebäude des Reichskriminalpol.-Amtes, Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6.

A. Allgemeine Aufgaben.

Das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspol. im Reichskriminalpol.-Amt dient als wissenschaftliche Forschungsstätte der Durchführung der sicherheitspolizeilichen, insbesondere kriminalpolizeilichen Aufgaben. Es übernimmt die wissenschaftliche Beratung aller Behörden und Dienststellen, die sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben, in allen grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiete der Kriminalbiologie.

B. Besondere Aufgaben.**Das Kriminalbiologische Institut**

- a) richtet ein Archiv aller asozialen und kriminellen Sippschaften innerhalb des Reichsgebietes ein,
- b) sichtet nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten alle jugendlichen Gemeinschaftsfremden, gegen die aus Gründen der Vorbeugung polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden,
- c) errichtet in Zusammenarbeit mit dem Reichsgesundheitsamt eine kriminalbiologische Beobachtungsstation und gibt über das Ergebnis der dort geführten Untersuchungen kriminalbiologische Gutachten ab.
- d) beteiligt sich an der Erbbestandsaufnahme des deutschen Volkes und erteilt den Gesundheitsämtern — nach näherer Anweisung — die erforderlichen Auskünfte.

Die Einsetzung kriminalgenealogischer Sachbearbeiter bei den Kriminalpol.-Leitstellen und Kriminalpol.-Stellen, weiterhin die Organisation von Sachverständigen, die die kriminalbiologische Sichtung aller Gemeinschaftsfremden durchführen, sind nach dem Ausbau des Instituts als weitere Aufgaben durch das Reichssicherheitshauptamt in die Wege zu leiten.

C. Kriminalbiologischer Meldedienst.

Alle Dienststellen, die sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben, sind gehalten, Anfragen des

Kriminalbiologischen Instituts beschleunigt zu erledigen. Sie haben das Bekanntwerden von ausgesprochen asozialen und kriminellen Familien innerhalb ihres Bezirks dem Kriminalbiologischen Institut über die zuständige Kriminalpol.-Stelle zu melden. Die Kriminalpol.-Stellen ergänzen nötigenfalls das eingereichte Material aus ihren Akten.

D. Zusammenarbeit des Kriminalbiologischen Instituts mit anderen Behörden.

Eine erfolgreiche Arbeit ist nur dann möglich, wenn das Kriminalbiologische Institut von den mir unterstellten Behörden sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden unterstützt wird, die forschungsmäßig oder praktisch den Kampf gegen Gemeinschaftsfremde führen (z. B. Gesundheitsämter, Jugendämter, Fürsorgeverbände usw.). Da die Tätigkeit des Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspol. eine wesentliche Unterstützung für die Erbbestandsaufnahme darstellt, sind gemäß § 2 (1) Satz 1 der VO. über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 481) die Gesundheitsämter verpflichtet, Untersuchungen auf Ersuchen des Kriminalbiologischen Instituts kostenlos vorzunehmen.

An alle Pol.Behörden, die Gesundheitsämter, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — Nachrichtlich an den Präs. des Reichsgesundheitsamts.

— Befehlsblatt 1942 S. 72.

Verschiedenes**Internationaler Kriminalpolizeifunk.**

Die Zentralfunkstelle des Chefs der Sich.Pol. u. des SD hat mit Wirkung vom 1. 2. 1942 die Leitung des Internationalen Kriminalpolizeifunks übernommen. Neben den bisher angeschlossenen Polizeileitfunkstellen in

Bukarest, Budapest, Preßburg und Zürich

sind ab 1. 2. 1942 neu angeschlossen die Funkstellen in

Oslo, Brüssel und Den Haag.

(II D 1 Nr. 1611/42)

— Befehlsblatt 1942 S. 73.

Personalmitteilungen**Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.**

Ernannt zum Krim.Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Macher (Radom) u. Lechner (Warschau).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Adolf Herz (Graz), Hartnagel (Dresden), Erich Feldmann (Trier), Pfanner (Linz), Bechtel (Aachen) u. Miodzik (Düsseldorf);

zum Pol.-Insp.: die Pol.Insp.Anw. Kurt Ebeling (Hamburg), Kosin (Berlin) u. Steuerwald (Berlin);

zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Alex Petzoldt (Leipzig), Prautzsch (Innsbruck) u. Brombach (Tilsit).

Versetzt: die Krim.Räte Gerum (München) nach Münster, Karl Weiss (München) nach Königsberg; Krim.Komm. Höhmann (Münster) nach Warschau.

Abgeordnet: #-Stubaf. Reg.Rat Dr. Kreuzer (Münster) zur Einsatzgr. D;

die Pol.Insp. Wilhelm Mai (Aachen) nach Trier u. Hugel (Düsseldorf) nach Aachen.

Die Abordnung des #-Stubaf. Reg.Rat Noßke (Stapoleiter Aachen) zur Einsatzgr. D ist aufgehoben, desgl. die Abordnung des Pol.Insp. Harry Lux von der Führerschule Berlin nach Kattowitz.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Krim.Dir.: Krim.Rat Schulz-Lenhardt (Hamm);

zum Krim.Rat: die Krim.Komm. Dr. Niggemeyer (Karlsruhe) u. Geßner (Leipzig);

zur Krim.Rätin: Krim.Kommissarin Albrecht (München);

zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Rehahn (Frankfurt/M.), Saalfeld (Hanau), Martin (Bromberg) u. Neumann (Bochum).

Versetzt: Ob.Reg. u. Krim.Rat Berger (RSHA-V) nach Frankfurt/M.;

Krim.Dir. Schulz-Lenhardt (Hamm) nach Magdeburg;

die Krim.Räte Henschel (Oppeln) nach Metz, Dr. Niggemeyer (Karlsruhe) nach Berlin (KPLSt.), Geßner (Leipzig) nach Düsseldorf u. Menzel (RSHA-V) nach Berlin (KPLSt.).

Abgeordnet: Krim.Komm. Langenau (Berlin-KPLSt.) zum RSHA.-V.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Komm. Wien (Königsberg).

Verstorben: Krim.Rat Schmidt (Duisburg) u. Krim.Komm. Hanner (Karlsruhe).

Entlassen: Krim.Komm. Kanthack (Kassel).

SD.

Versetzt: die #-Stubaf. Karl Rabe zum RSHA. als ständ. Leiter d. #-Führungslager, Dr. Oehsger-

Röder zum RSHA. u. Dr. Steinbacher zum SD-LA-Danzig unter gleichz. Einsetzung als SD-LA-Führer Danzig.

Kommandiert: #-O.Stuf. Hansch zum RSHA.-VI.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Komm.: Hilfs-Krim.Komm. Adolf Buchenauer (Stapost. Frankfurt/O.);

zum techn. Obersekr.: techn. Obersekr. a. Pr. Ernst Sauer mann (Stapoleitst. Stuttgart) u. Krim.Ob-Assistent, techn. Ob.Sekr. a. Pr. Kurt Müldner (Stapost. Leipzig);

zum Pol.Sekr.: Pol.Assistent Ernst Dübbeide (Stapost. Wilhelmshaven).

— Befehlsblatt 1942 S. 73.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 8

Berlin, den 21. Februar 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 16. 1. 42 Abordnungen zum auswärtigen Einsatz. S. 63. — RdErl. 30. 1. 42 Anerkennungen. S. 64. — RdErl. 5. 2. 42 Nachrichten v. Beamten durch die Leiter anderer Dienststellen. S. 64. — RdErl. 6. 2. 42 Einreichung von Beförderungsvorschlägen zu $\#$ -Unterführern u. $\#$ -Führern. S. 64. — RdErl. 10. 2. 42 Anerkennungen. S. 65. — RdErl. 10. 2. 42 Devisenbewirtschaftung. Zahlungsregelung für die Angeh. der Sich. Pol. u. d. SD im Ausland. S. 65. — RdErl. 11. 2. 42 Wehrmachtgutscheine für Vergaser- u. Dieselmotoren. S. 65. — RdErl. 12. 2. 42 Liste des schäd. u. unerwünschten Schrifttums. S. 65. — RdErl. 14. 2. 42 Devisenbewirtschaftung. Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen. S. 65.

Geh. Staatspolizei. RdErl. 31. 1. 42 Ausbildung beamteter Anwärter des leitenden Vollziehungsdienstes der Geh. Staatspolizei bei Krim. Pol. (Leitstellen). S. 66. — RdErl. 10. 2. 42 Kürzung der Dienstbezüge der Krim. Angestellten. S. 66.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 5. 2. 42 Dienstbezeichnung der Leiter der dem Amt V des RSHA. eingegliederten Institute. S. 67.

Verschiedenes. RdErl. 20. 1. 42 Baustofftransporte mittels Eisenbahn. S. 67. — RdErl. 5. 2. 42 „Verordnungsblatt des Reichsministers f. d. besetzten Ostgebiete“ u. „Verkündungsblatt des Reichskommissars f. d. Ostland“. S. 68. — Verlust von Ausweisen. S. 68. — Behördenbezeichnung. S. 68.

Personalmitteilungen. S. 69.

Sicherheitspolizei und SD

Abordnungen zum auswärtigen Einsatz.

RdErl. des RSHA. vom 16. 1. 1942

— I A 1 d Nr. 8007/42 b — *)

(1) Bei Abordnungen zum auswärtigen Einsatz sind nachstehende Anordnungen zu beachten, auf die aus Zeit- und Arbeitersparnisgründen in Zukunft in den Abordnungserlassen nicht mehr hingewiesen wird.

1. Einkleidung.

(1) Im Einsatz wird grundsätzlich die feldgraue $\#$ -Uniform getragen. Die Ausgabe erfolgt durch die Bekleidungskammern in Berlin, Königsberg und Wien. Unterwäsche und Strümpfe werden nicht geliefert. Die Uniform wird grundsätzlich nur gegen Vorlage des $\#$ -Ausweises oder des vorläufigen $\#$ -Ausweises abgegeben (s. Ziff. 2).

(2) Die Abgeordneten sind verpflichtet, sämtliche bereits in ihrem Besitz befindlichen reichseigenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (auch Stahlhelm, Gasmaske, Kochgeschirr, Wolldecken usw.) zur Einkleidung mitzubringen. Die nicht mehr voll brauchbaren Stücke sind hierbei umzutauschen, überzählige und nicht mehr benötigte Stücke abzugeben.

(3) Der Einkleidungsart wird im Abordnungserlaß bestimmt. Erfolgt die Abordnung durch FS, so ist eine Abschrift des Erlasses bei der Einkleidungsstelle vorzulegen.

*) Sonderabdr. dieses RdErl. können in beschränktem Umfange beim RSHA. (I A 1 d) angefordert werden.

2. $\#$ -Ausweise.

Nicht- $\#$ -Angehörige, die für den Einsatz nach dem Angleichungserlaß als $\#$ -Führer eingekleidet werden können, erhalten den vorläufigen $\#$ -Ausweis im Reichssicherheitshauptamt — Ref. I A 5 — Berlin, Wilhelmstr. 102. Hierzu sind die notwendigen Antragsformulare vom zuständigen Inspekteur anzufordern und ausgefüllt mitzubringen oder einzureichen. Zu jedem Ausweis gehört ein Lichtbild. Angehörige der Sich. Pol. u. des SD, die als $\#$ -Mann oder $\#$ -Unterführer eingekleidet werden sollen, beantragen die Ausstellung des vorläufigen $\#$ -Ausweises vor Einkleidung beim zuständigen Inspekteur.

3. Impfung.

Angehörige der Sich. Pol. u. des SD, die nach dem besetzten Teil der Sowjetunion — einschl. der bereits eingegliederten Gebiete von Bialystok und Lemberg — abgeordnet werden, haben sich beim zuständigen Amtsarzt der Impfung gegen Typhus, Paratyphus und Cholera zu unterziehen. Grundsätzlich muß die Impfung vor der Inmarschsetzung gefordert werden. Während der kalten Jahreszeit genügt in Einzelfällen eine Impfung. Die Restimpfung ist bei der jeweiligen Einsatzgruppe — dort aber sofort — vorzunehmen. Wegen der Impfung gegen Fleckfieber ergehen demnächst besondere Anordnungen. Sie kann nur in Ausnahmefällen und nur bei den Einsatzdienststellen erfolgen.

4. Ärztliche Untersuchung.

Angehörige der Sich. Pol. u. des SD, die dem Abordnungsbefehl wegen Krankheit nicht Folge leisten

können, sind dem Amtsarzt vorzustellen. Falls dieser Einsatzunfähigkeit feststellt, ist das Attest dem Reichssicherheitshauptamt einzureichen. Kranke Männer zum Reichssicherheitshauptamt zu schicken, mit der Auflage, ihre Beschwerden hier vorzubringen, bedeutet unnötigen Zeit- und Kostenaufwand.

5. Reiseweg und Marschbefehl.

(1) Jeder abgeordnete Angehörige der Sich.Pol. u. des SD hat sich nach dem kürzesten und schnellsten Reiseweg selbst zu erkundigen. Soweit Urlaubszüge der Wehrmacht benutzt werden müssen, wird von hier aus darauf hingewiesen. Zur Zeit ist das bei sämtlichen Einsatzgruppen ab Reichs- bzw. Gouvernementsgrenze der Fall. Hierbei ist mit dem jeweiligen Bahnhofsoffizier Verbindung aufzunehmen.

(2) Infolge der Verkehrsbeschränkungen ist es unerlässlich, Marschbefehle mitzunehmen, aus denen #- und Polizeidienstgrad, Heimatdienststelle und Beschäftigungsbehörde und -ort ersichtlich sind. Weiterhin sind darin sämtliche militärischen und zivilen Dienststellen zu ersuchen, dem Inhaber des Marschbefehls notfalls Schutz und Hilfe zu gewähren. Die Marschbefehle sind mit Dienstsiegel zu versehen. Der Inhaber des Marschbefehls ist anzuhalten, diesen bei der Beschäftigungsbehörde abzugeben.

(3) Wehrpässe sind nicht mitzunehmen.

6. Abmeldung bei der Wehrmacht und der Polizei.

(1) Wehrpflichtige Angehörige der Sich.Pol. u. des SD, die zum auswärtigen Einsatz abgeordnet werden, haben sich beim zuständigen Wehrmeldeamt — Res.Offiziere und Offiziere d. B. beim Wehrbezirkskommando — unter Vorlage des Wehrpasses abzumelden.

(2) Die polizeiliche Abmeldung muß erfolgen, wenn die Wohnung (möbliertes Zimmer) aufgegeben wird.

7. Abgabe der Lebensmittelkarten.

Die Lebensmittel- und sonstigen Karten sind bei der zuständigen Kartenstelle abzugeben. Es ist jedoch selbstverständlich, daß der abgeordnete Mann für ausreichende Marschverpflegung Sorge trägt. Hierbei sind die Verkehrsverhältnisse im Osten zu berücksichtigen. Nähere Auskünfte darüber erteilt der Bahnhofsoffizier.

8. Devisen und Reichskreditkassenscheine.

Die Beschaffung von Devisen und Reichskreditkassenscheinen ist durch den RdErl. vom 28. 1. 1942 — II C 2/Dev.St. Nr. 4149/42-290 b-1 — (Befehlsbl. S. 36) geregelt.

9. Reisekostenvorschuß.

Der Reisekostenvorschuß richtet sich nach dem Beschäftigungsort. Er ist so zu bemessen, daß u. a. die Fahrkosten und persönliche Kosten für die Reisetage restlos gedeckt sind. Es ist daher abwegig, wie es mehrfach vorgekommen ist, nur einen Reisekostenvorschuß bis Berlin zu zahlen und die Männer anzuweisen, sich hier weiteren Vorschuß zu beschaffen. Jede Abordnung erfordert so viel persönliche Vorbereitung, daß der Abgeordnete reibungslose dienstliche Arbeit erwarten darf.

(2) Dieser Erlaß ist in Zukunft jedem abgeordneten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD bekanntzugeben.

(3) Geradezu unverständliche Anfragen in dieser Hinsicht, wie sie in letzter Zeit unverhältnismäßig häufig an das Reichssicherheitshauptamt herangetragen worden sind, wie z. B. ob und wo Lebensmittelkarten abgegeben werden können und ähnliches, werden in Zukunft nicht mehr beantwortet.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 63.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 1. 1942

— I A 1 b Nr. 135/41 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-# u. Chef der Deutschen Polizei im RMDL den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besondere hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Krim.Oberassistent Ernst Wehner, Außenstelle Amsterdam,
2. Krim.Oberassistent Hans-Jochim Walter, Außenstelle Amsterdam,
3. Pol.Angestellter Herbert Oelschlägel, Außenstelle Amsterdam.

— Befehlsblatt S. 64.

Nachziehen von Beamten durch die Leiter anderer Dienststellen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 5. 2. 1942

— I A 1 a Nr. 664/41 —

(1) Ich habe Veranlassung, auf die genaueste Beachtung des an die Geh. Staatspolizei, die Dienststellen im Generalgouvernement und die Einsatzdienststellen gerichteten RdErl. vom 8. 1. 1941 — I C (a) 1 Nr. 568/40 — (nicht veröffentlicht) hinzuweisen, wonach das sogenannte Nachziehen von Beamten und Angestellten durch leitende Beamte, die zu anderen Dienststellen versetzt werden, eindeutig untersagt worden ist. Trotzdem sind mir immer wieder Fälle bekanntgeworden, in denen ohne Rücksichtnahme auf die sachlichen Belange der abgehenden Dienststelle immer wieder versucht wird, gegen den klaren Wortlaut der Anordnung zu verstoßen und die Versetzung oder Abordnung von Beamten oder Angestellten in solchen Fällen zu erreichen. Ich habe daher meine Personalsachbearbeiter angewiesen, mir jeden derartigen Verstoß zur Kenntnis zu bringen, damit ich den Schuldigen ohne Ansehung der Person in jedem Falle zur Verantwortung ziehen kann.

(2) Diese Anordnung wird auch auf die staatl. Kriminalpolizei und den SD ausgedehnt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 64.

Einreichung von Beförderungsvorschlägen zu #-Unterführern und #-Führern.

RdErl. des RSHA. vom 6. 2. 1942

— I A 5 AZ: SA 2-3 —

Der Stichtag für die Einreichung von Beförderungsvorschlägen (vgl. RdErl. vom 24. 1. 1941 — I C (b) 3 Nr. SA 2/3 41 — Befehlsbl. S. 17), die jeweils zum 30. Januar ausgesprochen werden sollen, wird als zeitlichen Gründen jeweils auf den 1. Dezember vorverlegt. Vorschläge, die später eingehen, können erst zum nächsten Beförderungstermin berücksichtigt werden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 64.

An
RdErl. des Ch

— I A

Auf meinen Vors
Chef der Deutschen P
den Angehörigen de
persönliches Schreibe
ders hervorragende

Geheime Staatspolizei

Ausbildung beamteter Anwärter des leitenden Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei bei Kriminalpolizei(leit)stellen.

RdErl. des RSHA. vom 31. 1. 1942

— I B 2 b Nr. 4653/42 —

(1) Durch inzwischen ergangene Einzelerlasse sind 38 Beamte des mittleren Vollzugsdienstes der Geh. Staatspolizei für die Zeit vom 6. 2. 1942 bis 14. 2. 1942 zur SD-Schule Frauenberg bei Fulda berufen worden, wo sie im Rahmen des 22. Ausleselehrganges für den leitenden Dienst, der Eignungsprüfung für den leitenden Vollzugsdienst und der Führerprüfung unterzogen werden. Es ist beabsichtigt, diese beamteten Anwärter bereits Anfang Mai 1942 zu einem Kriminalkommissar-Anwärter-Lehrgang bei der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg einzuberufen. In Abweichung von den geltenden Ausbildungsbestimmungen sollen sie jedoch vorher noch eine zweimonatige Ausbildung bei der Kriminalpolizei erhalten. Diese Vorbereitung soll für den in der Führerschule der Sicherheitspolizei anschließend stattfindenden theoretischen Kriminalistikunterricht die erforderlichen praktischen Grundlagen und Anschauungen vermitteln. Die in Frage kommenden Dienststellen der Geh. Staatspolizei werden daher angewiesen, die betreffenden Beamten (soweit sie die Eignungsprüfung und Führerprüfung bestanden haben) sogleich nach Rückkehr aus Fulda zu einer benachbarten Kriminalpolizei(leit)stelle abzuordnen. Den Beamten wird von der SD-Schule Frauenberg bei Fulda eine vorläufige Bescheinigung darüber ausgehändigt werden, ob sie die Eignungsprüfung und Führerprüfung bestanden haben.

(2) Die Ausbildung der beamteten Anwärter der Geh. Staatspolizei bei den Kriminalpolizei(leit)stellen ist wie folgt zu gestalten:

I.

Für die Unterweisung stehen 8½ Wochen, das sind nach Abzug der Sonntage und unter Berücksichtigung der Ostertage 45 Arbeitstage, zur Verfügung.

II.

1. Die Anwärter sind zunächst den Ermittlungsdienststellen zuzuteilen, wo sie mit dem Aufgabenkreis und der einschlägigen kriminalistischen Arbeitsweise:

- Anzeigenbearbeitung,
- Durchführung des Zugriffs (Durchsuchung, Beschlagnahme, Freiheitsentziehung),
- Arbeit am Tatort,
- Vorladung,
- Vernehmung,
- Abschlußbericht,

bekanntgemacht werden sollen.

- | | |
|--|--------|
| a) Todesermittlung, einschl. Feststellung unbekannter Toter und Ermittlung Vermißter | 5 Tage |
| b) Brandermittlung | 3 Tage |
| c) Diebstahl und Einbruch | 5 Tage |
| d) Betrug und Falschgeld | 4 Tage |
| e) Sitte | 3 Tage |

20 Tage

2. Kriminaltechnische Arbeiten des Erkennungsdienstes:

- | | |
|--|--------|
| a) Spurensuche, -Sicherung und -Auswertung, | |
| b) Fotografie, insbesondere die Personenbildaufnahme, | |
| c) Fingerabdruckwesen (Fingerabdrucknahme, -Registrierung und -Auswertung) | 6 Tage |

3. Das kriminalpolizeiliche Meldewesen und das KP.-Karteiwesen 4 Tage

4. Fahndung:

- | | |
|--|--------|
| a) Personenfahndung | |
| b) Sachfahndung | |
| Die Anwärter sind mit der praktischen Durchführung der Fahndung und den Fahndungseinrichtungen und -mitteln der Kriminalpolizei eingehend vertraut zu machen | |
| | 5 Tage |

5. Kriminalpolizeiliche Vorbeugung 4 Tage

6. Weibliche Kriminalpolizei 1 Tag

7. Teilnahme an einer Strafgerichtsverhandlung 1 Tag

8. Kriminaldirektion.

Zur Abrundung der Vorausbildung soll hier den Anwärtern ein abschließendes Bild über den Aufbau der Kriminalpolizeistelle, deren Geschäftsgang und Verwaltung, sowie ein Einblick in die Bearbeitung der Personalangelegenheiten gegeben werden 4 Tage

45 Tage

(3) Über die erfolgte Ausbildung der beamteten Anwärter ist von der betreffenden Kriminalpolizei(leit)stelle eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Ausbildung entsprechend dem vorstehenden Plan durchgeführt worden ist. Sie soll nach Möglichkeit treffende Angaben enthalten über die Veranlagung, die dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten, die Führung des Anwärter und seine Eignung für die Kriminalkommissarlaufbahn. Die Ausbildungsstelle übersendet die Bescheinigung nach Abschluß der Ausbildung umgehend den Heimatdienststellen. Diese haben bei Beginn des Kriminalkommissar-Anwärter-Lehrganges eine beglaubigte Abschrift hiervon der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg einzureichen.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 66.

Kürzung der Dienstbezüge der Kriminalangestellten.

RdErl. des RSHA. vom 10. 2. 1942

— II C 1 Nr. 3355/41-291-2 —

Wie hier bekanntgeworden ist, wird bei der Kürzung der Dienstbezüge der Kriminalangestellten nicht einheitlich verfahren. Während einige Dienststellen die Kürzung nach den Beamtenbestimmungen vornehmen, also auch die Pfennig-Beträge kürzen,

werden bei anderen Dienststellen nur die vollen Reichsmark-Beträge gekürzt. Im Interesse der Einheitlichkeit weise ich auf folgendes hin:

Die Dienstbezüge der KrimAngestellten sind nach den Bestimmungen der AD. O Nr. 2 zu § 8 TO. A zu kürzen, nach denen sich die Kürzung nur auf volle Reichsmark-Beträge erstreckt. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus Abschn. VIII der Dienstordnung für die KrimAngestellten der Sich.Pol. in Verbindung mit dem Erl. vom 22. 11. 38

— S V-2 Nr. 7587/38 —. Die Bestimmungen des Abschnitts IV der Dienstordnung für die KrimAngestellten stehen den Bestimmungen der AD. O Nr. 2 zu § 8 TO. A nicht entgegen, da sie nur allgemein besagen, daß auch die Dienstbezüge der KrimAngestellten zu kürzen sind. — Von Ausgleichen für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

An die
Kassenanschlagstellen der Sich.Pol.

— Befehlsblatt S. 66.

Reichskriminalpolizei

Dienstbezeichnung der Leiter der dem Amt V des Reichssicherheitshauptamtes eingegliederten Institute.

RdErl. des RSHA. vom 5. 2. 1942

— II A 1 Nr. 36/42-171 —

Die Leiter der dem Amt V des RSHA. eingegliederten Institute (Kriminaltechnisches Institut der

Sicherheitspolizei und Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspolizei) führen die Dienstbezeichnung „Direktor“.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 67.

Verschiedenes

Baustofftransporte mittels Eisenbahn.

RdErl. des RSHA. vom 20. 1. 1942

— II C 3 Nr. 17/42-262-5 —

Nachstehender RdErl. des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft zur Kenntnis.

„Der Beauftragte für den Vierjahresplan -

Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Dr.-Ing. Todt
Nr. GB-14133/41-XIV

Berlin W8, den 26. November 1941 Va.
Pariser Platz 3 / Fernsprecher: 11 64 81
Berlin-Charlottenburg 2 / Fernspr.: 39 54 11
Berliner Straße 4

Runderlaß

an die Haupt- und Unterkontingenträger
an die Baustoffleitstellen
an die Gebietsbeauftragten

Betrifft: Baustofftransporte mittels Eisenbahn.

Mit Rücksicht auf die angespannte Verkehrslage ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister und den übrigen beteiligten Reichsbehörden das Folgende an:

1. Das Speerzettel-Verfahren wird mit Wirkung vom 31. Januar 1942 an aufgehoben. Sämtliche bis dahin umlaufenden Speerzettel verlieren mit Ablauf des Monats Januar 1942 ihre Gültigkeit.

2. Mit Wirkung vom 1. Februar 1942 werden für den Transportbedarf der deutschen Bauwirtschaft GB. Bau-Zettel

eingeführt. Die Ausgabe der GB. Bau-Zettel erfolgt ausschließlich durch meine Baustoffleitstellen.

3. Die Gebiete der Baustoffleitstellen werden nach den Gebieten der Generalbetriebsleitungen der Deutschen Reichsbahn abgegrenzt, und zwar übernimmt die

Baustoffleitstelle Ost: das Gebiet der Generalbetriebsleitung Ost,

Baustoffleitstelle Süd: das Gebiet der Gbl Süd (ohne Rbd Erfurt),

Baustoffleitstellen West und Nord gemeinsam: das Gebiet der Gbl West (und Rbd Erfurt).

Im einzelnen ergeben sich somit folgende Abgrenzungen:

- Baustoffleitstelle Ost, Berlin W 35, Bissingzeile 19, Rufnr. 22 94 66,
die Reichsbahndirektionen Berlin, Dresden, Halle, Osten, Schwerin, Stettin,
- Baustoffleitstelle Ost, Zweigstelle Breslau, Claasenstr. 19, Rufnr. 24 357, 24 358,
die Reichsbahndirektionen Breslau, Danzig, Königsberg, Oppeln, Posen,
- Baustoffleitstelle Süd, München 22, Prinzregentenstr. 3, Rufnr. 23 921,
die Reichsbahndirektionen Augsburg, Karlsruhe, Linz, München, Nürnberg, Regensburg, Stuttgart, Villach, Wien,
- Baustoffleitstelle West, Essen, Hindenburgstraße 7, Rufnr. 21 244, 21 245,
die Reichsbahndirektionen Essen, Köln, Mainz, Münster (ohne des nördlich des Küstenkanals Ems-Hunte liegenden Gebiets), Saarbrücken, Wuppertal,
- Baustoffleitstelle West, Zweigstelle Kassel, Kassel, Kronprinzenstr. 1-2 (OBR), Rufnr. 35 261, App. 1816,
die Reichsbahndirektionen Erfurt, Frankfurt/M. und Kassel,
- Baustoffleitstelle Nord, Hamburg, Moorweidenstraße 18, Rufnr. 55 88 54,
die Reichsbahndirektionen Hamburg, Hannover und von der Rbd Münster das nördlich des Küstenkanals liegende Gebiet einschließlich Stadt Oldenburg und Eisenbahnstrecke Oldenburg-Hude.

Maßgebend ist in jedem Fall der Empfangsbahnhof des zu beliefernden Bauvorhabens, d. h. die Reichsbahndirektion, zu deren Bereich der betr. Empfangsbahnhof gehört.

4. Für die transportliche Versorgung der Bauvorhaben im Protektorat Böhmen und Mähren übernimmt der Reichsprotektor, der schon bisher Speerzettel ausgab, die Aufgaben einer Baustoffleitstelle.

5. Baustofftransporte, die vom Reichsgebiet ins General-Gouvernement und in die besetzten Gebiete laufen, werden, soweit sie nicht als Wehrmachtsgut laufen, gleichfalls mit GB. Bauzetteln gesichert. Sie werden wie folgt betreut:

Transporte nach dem General-Gouvernement und den besetzten Ostgebieten: durch die Baustoffleitstelle Ost, Zweigstelle Breslau,

Transporte nach den Niederlanden, Belgien und Frankreich: durch die Baustoffleitstelle West;

Transporte nach Norwegen: durch die Baustoffleitstelle Nord;

Transporte nach den besetzten südeuropäischen Gebieten: durch die Baustoffleitstelle Süd.

6. Die Baurträger melden wie bisher ihren Baustoffbedarf jeweils für den Zeitraum eines Halbmonats rechtzeitig im voraus an die Baustoffleitstelle. Diese Meldepflicht gilt nunmehr auch für das bisher nicht von einer Baustoffleitstelle betreute südliche Reichsgebiet. Die Meldung muß jeweils 18 Tage vor Beginn des betr. halbmonatlichen Lieferzeitraums bei der Baustoffleitstelle eingegangen sein, also für den 1. Halbmonat jeweils bis zum 12. des Vormonats, für den 2. Halbmonat bis zum 27. des Vormonats. Bei der Bedarfsmeldung sind die schon bisher üblichen Formblätter weiterhin zu verwenden.

7. Die Baustoffleitstelle gibt wie bisher dem meldenden Baurträger sowie gleichzeitig dem Lieferwerk so rasch als möglich eine Mitteilung über die in das Transportprogramm aufgenommenen Baustoffmengen. Dieser Mitteilung sind die für die betr. Mengen erforderlichen GB. Bau-Zettel beigelegt. Die GB. Bau-Zettel gehen entweder an den Baurträger oder, je nach Verständigung zwischen ihm und der Baustoffleitstelle, auch unmittelbar an das Lieferwerk.

8. Die Gültigkeitsdauer der GB. Bau-Zettel wird nötigenfalls auf den Programmzeitraum beschränkt. Nicht angenommene GB. Bau-Zettel sind nach Ablauf unverzüglich an die Baustoffleitstelle zurückzugeben, die dadurch einen Überblick über örtlich und zeitlich auftretende Mängel in der Wagengestellung gewinnt und bei den zuständigen Reichsbahndienststellen auf Abhilfe hinwirken kann.

9. Die Baustoffleitstellen stimmen die Gesamtzahl der auszugebenden GB. Bau-Zettel im Einvernehmen mit den Generalbetriebsleitungen der Deutschen Reichsbahn auf die jeweilige Verkehrslage ab, wobei dem anerkannt dringlichen Transportbedarf der Bauwirtschaft Rechnung getragen werden muß."

An Geh. Staatspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 67.

„Verordnungsblatt des Reichsministers f. d. besetzten Ostgebiete“ und „Verkündungsblatt des Reichskommissars f. d. Ostland“.

RdErl. des RSHA. vom 5. 2. 1942

— II A 1 Nr. 66 VI/41-151 —

(1) Im Verlag des Reichsverlagsamtes, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, ist das „Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete“ er-

schienen. Es wird nach Bedarf herausgegeben. Der Bezugspreis beträgt für das Kalendervierteljahr RM 2,50.

(2) In dem Verordnungsblatt werden die Verordnungen des Reichsministers f. d. besetzten Ostgebiete veröffentlicht, die für die besetzten Ostgebiete Anwendung finden. Bestellungen können bei jeder Postanstalt erfolgen. Die Nummer 1 des Verordnungsblattes kann nur durch das Reichsverlagsamt bezogen werden.

(3) Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß das vom Reichskommissar f. d. Ostland herausgegebene „Verkündungsblatt“ ab 1. Januar 1942 nur durch den Verlag der Deutschen Zeitung im Ostland — Riga, Schmiedestr. 29 — zu beziehen ist.

Zusatz für das RSHA.: Bestellungen sind über die Geschäftsstellen der Ämter an II C 4 zu richten.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 68.

Verlust von Ausweisen.

Der am 29. 4. 1941 an den #Bewerber Walter Ebeling, geb. 11. 3. 1904, ausgehändigte vorläufige #Ausweis Nr. VHA. 2822 mit dem Dienstgrad #Untersturmführer ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. — Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. IA 5 des RSHA. gebeten.

(IA 5 d. Az. 7 140)

— Befehlsblatt 1942 S. 68.

Der am 26. 2. 1941 für #Oberscharführer Hans Schleier, #Nr. 127 789, erstellte rote Dienstausweis Nr. 652 für das Jahr 1941 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. — Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. IA 5 des RSHA. gebeten.

(IA 5 d. Az. 26 060)

— Befehlsblatt 1942 S. 68.

Der am 10. 3. 1941 für den #Feldmund Schmidt ausgestellte rote Ausweis Nr. 6403/41 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. — Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. IA 5 des RSHA. gebeten.

(IA 5 d. Az. 27 747)

— Befehlsblatt 1942 S. 68.

Der vom Inspekteur der Sicherheitspolizei Stuttgart am 24. 6. 1941 ausgestellte rote Ausweis AL Nr. 588 für den #Leiter der Außenstelle Säckingen, Otto Butz, ist am 9. 11. 1941 verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. — Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. IA 5 des RSHA. gebeten.

(IA 5 d. Az. Ord. 1)

— Befehlsblatt 1942 S. 68.

Behördenbezeichnung.

Die Polizeidirektion Würzburg wurde im Januar 1941 zum Polizeipräsidium erhoben und Polizeidirektor Karl Wicklmayr zum Polizeipräsidenten ernannt. — Die Dienststellen- u. Anschriftenverzeichnisse sind entsprechend zu berichtigen.

(II A 1 Nr. 84/42-160)

— Befehlsblatt 1942 S. 68.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Kommandiert: #-Stubaf. Reg.Rat F i n k e zur Stapost. Weimar als Vertr. des Leiters.

Kommandeure der Sich.Pol. und des SD.

Ernannt zum Krim.Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Leideritz u. Stanzig (Lublin).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Reg.Assessor: #-H'Stuf. Assessor Kruse (z. Zl. SD-A. Neustettin);

zum Pol.Rat: Pol.Ob.Insp. Anton Nolte (München); zum Krim.Rat: die Krim.Komm. Hermann Ahrens (Aachen) u. Hilmar (Bremen);

zum Krim.Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Hagenlocher (Koblenz), Hellwagner (Berlin); Hüser (Kassel) u. Christoph Jensen (Bremen).

Versetzt: #-Stubaf. Reg.Rat Dr. Hammer (Aachen) zum RSHA. unter Aufheb. d. Abordng. zum Befh. Den Haag, #-Stubaf. Reg.Rat Möller (Reichenberg) zum RSHA.;

#-H'Stuf. Reg.Assessor Gornig (Graudenz) nach Breslau als Vertr. d. Leiters;

die Pol.Ob.Insp. Fried (Befh. Straßburg) nach Saarbrücken, Manneck (München) nach Karlsbad u. Felix Mühlen (Königsberg) nach Bremen;

die Krim.Komm. Monzel (Dortmund) nach d. SP-Schule Fürstenberg, Jost (SP-Schule Fürstenberg) nach Dortmund, Johannes Post (Stettin) nach Kiel, Ranner (Trier) nach Regensburg u. Hanns Schäfer (RSHA.) nach Litzmannstadt.

Abgeordnet: die Pol.Ob.Insp. Josef Frank (Aachen) nach Koblenz u. Stock (Münster) nach Magdeburg;

die Pol.Insp. Rutsch (Posen) zum RSHA. u. Schiffmann (Dortmund) nach Braunschweig.

Die Abordnung des Pol.Insp. Schiffmann von Dortmund zur EWZ. Litzmannstadt ist aufgehoben.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Reg.- u. Krim.Rat: Krim.Dir. Oberbeck (Magdeburg);

zum Krim.Rat: Krim.Komm. Frankenreiter (Kattowitz);

zur Krim.Rätin: Krim.Kommissarin Geib (Hamburg);

zum Krim.Komm.: Krim.Komm. a. Pr. Raschdorf (KPLSt. Berlin);

zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Bublitz (Leipzig).

Versetzt: die Reg.- u. Krim.Räte Dr. Riese (RSHA.-V) nach Düsseldorf u. Oberbeck (Magdeburg) nach Bochum;

Krim.Rat Henschel (Oppeln) nach Metz; die Krim.Komm. Jung (M.-Gladbach) nach Metz, Katterbach (Aachen) nach Kassel, Kieffer (Saarbrücken) nach Metz, Fritze (Kassel) nach Karlsruhe, Lickleder (Regensburg) nach Metz, Probst (München) nach Metz, Siedentopf (Frankfurt/M.) nach Zwickau, Thomsen (Saarbrücken) nach Metz u. Wannemacher (Regensburg) nach Metz;

Krim.Insp. Preuß (Hamburg) nach Metz.

Abgeordnet: Krim.Komm. Witosiek (Reichenberg) nach Warschau.

Verstorben: Krim.Rat Lamprecht (Oberhausen) u. Krim.Komm. Dreyhaupt (Kassel).

In den Ruhestand versetzt: Krim.Komm. Bockhacker (Wesermünde).

SD.

Kommandiert: #-Stubaf. Rehder. und #-O'Stuf. Bonewitz zum Befh. Krakau.

Versetzt: #-H'Stuf. Hinrich Claussen zum RSHA.-II, #-H'Stuf. Erwin Schmidt zum SD-A. Bremen, #-O'Stuf. Treiber zum SD-A. Bremen.

Ernannt: #-H'Stuf. Behringer zum Hilfsref. im RSHA.-II.

Beauftragt: #-H'Stuf. Kainz m. d. Leitung d. HAST. München.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Anstellung als Beamter auf Lebenszeit: Krim.Komm. Pretzsch (Stapost. W'haven).

Ernannt zum Krim.Komm.: die Hilfs-Krim.Komm. Heinz Meißner (Stapoleit. Berlin), Jochim (Stapoleit. Karlsruhe) u. Schafstaedt (Stapost. Köln);

zum Krim.Ob.Sekr.: Krim.Sekr. Erich Bohne (KPLSt. Berlin);

zum Krim.Sekr.: Krim.Ob.Assistent Carl Neumann (KPSt. Bochum);

zum Krim.Ob.Assistenten: die Krim.Assistenten Diedrich Hoffmann u. Kurt Krause (beide Stapoleit. Breslau).

Berichtigung. Im Absatz „Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz“ (Befehlsbl. 1942 S. 24) muß es in der letzten Zeile heißen:

Alois Ueber, nicht Weber (Stapoleit. Karlsruhe).

— Befehlsblatt 1942 S. 69.

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Ausgabe A

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und DruckereigmbH., Berlin.

Nummer 7

Berlin, den 14. Februar 1942

3. Jahrgang

— Diese Nummer erscheint nur als Ausgabe A —

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 26. 1. 42 Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachlichem und unterhaltendem Schrifttum. S. 47.

Sicherheitspolizei und SD

Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachlichem und unterhaltendem Schrifttum.

RdErl. des RSHA. vom 26. 1. 1942

— I B 3 g Nr. 4588/42-522/5 —

(1) Vom Rechnungsjahr 1941 ab ist beim Bildungs- und Unterrichtsfonds (Tit. 34) ein neuer „Unterteil 16“ „Kosten der weltanschaulichen und kolonialpolitischen Schulung“ eingeführt worden. Aus den hierfür zur Verfügung gestellten Mitteln wurden an die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei (Kap. 14 a) je nach Kopfstärke der Dienststellen Beträge von hundert bis zweitausend Reichsmark verteilt (vgl. Kassenanschlag 1941, S. 41). Hieraus sind in erster Linie die Kosten für die Beschaffung von Büchern und sonstigem Unterrichtsmaterial zur Vorbereitung auf die Führerlehrgänge sowie das erforderliche kolonialpolitische Schulungsmaterial zu bezahlen.

(2) Außerdem werden die Kassenanschlagstellen der Sich. Pol. (Kap. 14 a) ermächtigt, für das laufende Rechnungsjahr zur Beschaffung von Fachschrifttum Ausgaben bei Tit. 34 Ut. 10 bis zur Höhe des durch den Kassenanschlag bei Tit. 34 Ut. 16 zugewiesenen Betrages ohne besondere Bereitstellung von Mitteln zu leisten.

(3) Ferner werden die Kassenanschlagstellen ermächtigt, im laufenden Rechnungsjahr bei Tit. 34 Ut. 4 bis zu 50 v.H. der in Tit. 34 Ut. 16 bereitgestellten Mittel zur Beschaffung von Unterhaltungsschrifttum ohne besondere Bereitstellung von Mitteln zu verausgaben.

(4) Aus den in Abs. 1 bis 3 genannten Mitteln sind auch alle zum Bereich der Kassenanschlagstelle gehörenden Außendienststellen, Grenzpolizei-Kommissariate usw. mit zu versorgen.

(5) Die Dienststellen in den besetzten Gebieten, denen vorläufig keine Haushaltsmittel zugewiesen werden, sind befugt, im Rechnungsjahr 1941 Bücherbeschaffungen aus Tit. 34 Ut. 10 und 16 bis zum Betrage von je 1,— RM für jeden Angehörigen der

Dienststelle vorzunehmen. Aus Tit. 34 Ut. 4 können Bücher bis zu 50 v.H. der bei Ut. 16 bewilligten Mittel beschafft werden. Die Bestimmung in Abs. 4 gilt hier sinngemäß.

(6) Die Beschaffung des weltanschaulichen, kolonialpolitischen und fachlichen Lehr- und Schulungsmaterials hat künftig im Rahmen der als Anlage abgedruckten drei „Schrifttumslisten für die Buchereien der Sicherheitspolizei u. des SD“ zu erfolgen. Eine besondere Reihenfolge innerhalb dieser Listen und ihrer Unterteile besteht nicht. Mit Ausnahme des aus Tit. 34 Ut. 4 zu beschaffenden Unterhaltungsschrifttums, dessen Auswahl den Dienststellen überlassen bleibt, hat der Ankauf von Büchern usw., die in diesen Listen nicht enthalten sind, bis auf weiteres zu unterbleiben. Diese Beschränkung gilt nicht für den RSD, das RKPA, die Führerschule der Sich. Pol. und die Sicherheitspolizeischule Fürstenberg. Die Listen werden fortlaufend ergänzt; Vorschläge sind an das RSHA. — I B 3 g — zu richten.

(7) Die geltenden Bestimmungen über den Bezug von Zeitschriften und die dem unmittelbaren Dienstgebrauch dienenden Beschaffungen von Büchern aus Tit. 13 Ut. 1 und 2 werden hierdurch nicht berührt.

(8) Die beschafften Bücher sind bei den Dienststellen zu inventarisieren. Hierzu können die bei der Firma W. Bertelsmann in Bielefeld erschienenen Vordrucklisten Nr. Bb 301 „Zugangsliste Muster 1“ benutzt werden. Eine Dienstanweisung über Einrichtung, Aufbau und Verwaltung der Buchereien der Sich. Pol. u. des SD wird vorbereitet.

(9) Bis zum Erscheinen des neuen Kassenanschlags können auch für das Rechnungsjahr 1942 Bücheranschaffungen aus Tit. 34 Ut. 4, 10 und 16 in Höhe der für 1941 zur Verfügung gestellten Beträge vorgenommen werden.

(10) Zum 1. 6. 1942 melden die Kassenanschlagstellen der Sich. Pol. (mit Ausnahme des RSD, des RKPA, der Führerschule der Sich. Pol. und der Sicherheitspolizeischule Fürstenberg) und die Dienst-

stellen in den besetzten Gebieten, welche der in den Listen 1 bis 3 verzeichneten Bücher bei Erscheinen dieses Erlasses bereits vorhanden waren. Diese Nachweisungen sind so zu halten, daß daraus ersichtlich wird, welche der in den Listen 1 bis 3 empfohlenen Bücher sich zu diesem Zeitpunkt bei den einzelnen Staatspolizei(leit)stellen, Außendienststellen, Grenzpolizei-Kommissariaten usw. befunden haben.

(11) Zum 10. 10. 1942 melden die oben in Abs. 10 als meldepflichtig bezeichneten Stellen,

- a) welche Bücher im Rechnungsjahr 1941 und in den ersten sechs Monaten des Rechnungsjahres 1942 aus den in Tit. 34 Ut. 4, 10 und 16 bewilligten Mitteln beschafft wurden (wieder getrennt nach Staatspolizei(leit)stellen, Außendienststellen, Grenzpolizei-Kommissariaten usw.),
- b) ob die für das Rechnungsjahr 1941 zur Verfügung gestellten Beträge ausgegeben wurden bzw. welche Restsummen verblieben sind.

Es wird empfohlen, die Nachweisung zu a) durch eine im Zuge der Beschaffung ständig zu ergänzende Liste laufend vorzubereiten.

(12) Die Meldungen zu Abs. (10) u. (11) sind an das RSHA. — I B 3 g — zu erstatten.

(13) Falls der Ankauf von Büchern in den Standorten auf Schwierigkeiten stößt, können die Bestellungen bei der Buchhandlung Spiegel-Verlag, Paul Lippa, in Berlin-Friedenau, Sentastr. 6 (Fernruf Berlin 83 42 56) aufgegeben werden. Diese Bestellungen können unter Bezugnahme auf die Schrifttumslisten in vereinfachter Form vorgenommen werden, z. B.: ich bestelle aus Liste 1 (Weltanschauliches Schrifttum), Unterteil a (Weltanschauliche Grundlagen), Nr. 4 bis 10 und 15 bis 18 in je zwei Exemplaren usw.

(14) Zusatz für Krim.Pol. u. SD: Bis zum Erlaß neuer Bestimmungen, die voraussichtlich für das Rechnungsjahr 1942 zu erwarten sind, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel hat die Bücherbeschaffung — mit Ausnahme des Unterhaltungsschrifttums — künftig gleichfalls nach den Schrifttumslisten 1 bis 3 zu erfolgen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 47.

149

Anlage

(zum RdErl. v. 26. 1. 42 — IB 3 g
Nr. 4588/42 - 522/5 — Befehlsbl. S. 47)

Schrifttumslisten
für die
Büchereien
der
Sicherheitspolizei und des SD.

Liste 1 Weltanschauliches Schrifttum s. Seite	51.
„ 2 Kolonialpolitisches Schrifttum s. Seite	57.
„ 3 Fachliches Schrifttum s. Seite	58.

Liste 1

Weltanschauliches Schrifttum

	a) Weltanschauliche Grundlagen	S. 51	
	b) Weltanschauliches Wissen	S. 52	
	c) Die nationalsozialistische Bewegung	S. 53	
	d) Weltanschauung und Politik	S. 53	
	e) Germanische Vor- und Frühgeschichte	S. 54	
	f) Deutsche Geschichte	S. 55	
	a) Weltanschauliche Grundlagen.		
1.	A. Gütt	RM	
	Bevölkerungs- und Rassenpolitik, V(erlag) Spaeth u. Linde, Berlin 1936	0,80	
2.	M. Staemmler		
	Die Auslese im Erbstrom des Volkes, Eher-V.	0,60	
3.	F. Burgdörfer		
	Die bevölkerungspolitische Lage u. Aufgabe im Großdt. Reich, Eher-V.	0,60	
4.	W. Groß		
	Rassenpolitische Erziehung, Rassenpolit. Amt d. NSDAP., Berlin NW7, Robert-Koch-Pl. 7	0,40	
5.	ders.		
	Rasse (Rundfunkrede), ebda.	0,04	
6.	ders.		
	Aufgabe u. Anspruch der NS-Rassenpflege, ebda.	0,08	
7.	A. Gütt		
	Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik, ebda.	0,45	
8.	M. Staemmler		
	Rassenpflege im völkischen Staat, ebda.	0,70	
9.	W. Groß		
	Die Rasse im neuen Geschichtsbild	0,80	
10.	Danzer		
	Geburtenkrieg, Lehmann-V., München	1,50	
11.	Helmut		
	Volk in Gefahr, Lehmann-V., München	1,00	
12.	K. Astel		
	Rassendämmerung u. ihre Meisterung durch Geist u. Tat als Schicksalsfrage der weißen Völker, Eher-V.	0,60	
13.	W. Groß		
	Weltanschauung u. Rassenhygiene, Rassenpolit. Amt d. NSDAP.	0,10	
14.	Schulz u. Frercks		
	Warum Arierparagraph?, Rassenpolit. Amt d. NSDAP.	0,30	
15.	W. Hüttig		
	Die Gegner rassischen Denkens u. ihre Kampfesweise, Eher-V., Berlin 1939	0,60	
16.	W. Groß		
	Der deutsche Rassengedanke u. die Welt, Junker u. Dünnhaupt-V., Berlin 1939	0,80	
17.	A. Gütt		
	Die Rassenpflege im Dritten Reich, Hansatische V.-Anstalt, Hamburg 1940	1,00	
18.	W. Groß		
	Der Rassengedanke im neuen Geschichtsbild, Junker u. Dünnhaupt-V., Berlin 1936	0,80	
19.	M. Staemmler		
	Deutsche Rassenpflege, Rassenpolit. Amt der NSDAP., 1939	0,10	
20.	W. Groß	RM	
	Nationalsozialistische Rassenpolitik, ebda.	0,10	
21.	W. Frick		
	Die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches, Eher-V.	0,20	
22.	A. Rosenberg		
	Der Kampf um die Weltanschauung	0,20	
23.	Die Reden Hitlers als Kanzler	0,50	
24.	Die Reden Hitlers am Reichsparteitag 1933	0,40	
25.	Die Reden Hitlers für Gleichberechtigung und Frieden	0,50	
26.	Die Reden des Führers am Reichsparteitag 1935	0,50	
27.	Die Reden des Führers am Reichsparteitag 1936	0,50	
28.	Der großdeutsche Freiheitskampf. Reden Adolf Hitlers vom 1. 9. 1939 bis zum 10. 3. 1940 (Nr. 22—28 sämtlich Eher-V.)	1,40	
29.	G. Franke		
	Vererbung, eine weltanschauliche Grundfrage, in: Schriften d. Bewegung, Heft 2	0,40	

b) Weltanschauliches Wissen.

1. R. Heydrich Wandlungen unseres Kampfes, Sonderdruck aus dem „Schwarzen Korps“	RM 0,20	23. G. zur Beek Die Geheimnisse der Weisen von Zion, Eher-V.	RM 0,90
2. D. Schwarz Angriff auf die nationalsozialistische Weltanschauung	0,20	24. S. Dreyer England und die Freimaurerei, Junker u. Dünnhaupt-V.	0,80
3. Schriftenreihe „In Deutschlands Namen“, Heft 39, Die Todsünde des Liberalismus	1,50	25. Debus Das Ghetto geht auf, in: Schriftenreihe „In Deutschlands Namen“, Heft 36	1,20
4. H. Schwarz Christentum, Nationalsozialismus und deutsche Glaubensbewegung, in: Schriften d. dtsh. Hochschule f. Politik	1,60	26. Fülöp-Miller Macht und Geheimnis der Jesuiten	2,85
5. Koch Rosenberg und die Bibel, Fritsch-V., Leipzig	1,00	27. D. Schwarz Die große Lüge des politischen Katholizismus	0,50
6. Volk und Reich, Heft 13, 1938, Die Verschwörung der Juden	1,50	28. R. Volk Die Katholische Aktion — in deutscher Sicht	2,00
7. A. Rosenberg Unmoral im Talmud, Eher-V.	0,80	29. E. Kempfer Der politische Katholizismus — sein Wesen u. Wirken, Fritsch-V., Leipzig	0,70
8. F. A. Six Freimaurerei und Judenemanzipation, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg	2,80	30. A. Holzner Priestermacht, Nordland-V.	1,20
9. R. Kommoß Juden machen Weltpolitik, V. von Hochmuth, Berlin	0,10	31. A. Holzner Ewige Front, Nordland-V.	1,20
10. G. Leibbrand Jüdische Weltpolitik in Selbstzeugnissen, Eher-V., 1938	0,70	32. G. Traub Christentum und Germanentum, Schaffstein-V.	0,40
11. D. Schwarz Das Weltjudentum, Eher-V., 1939	0,80	33. K. Eggers Rom gegen Reich, Truckenmüller-V.	1,20
12. v. Rudolf Der Judenspiegel — Judentum u. Antisemitismus in der Weltgeschichte, Kampfschriften d. Obersten SA.-Führung, Bd. 1	0,60	34. A. Rosenberg Protestantische Rompilger, Hoheneichen-V., München	0,70
13. v. Rudolf Totengräber der Weltkultur — Der Weg des jüdischen Untermenschentums zur Weltherrschaft, Kampfschriften d. Obersten SA.-Führung, Bd. 2	1,00	35. A. Rosenberg An die Dunkelmänner unserer Zeit, Eher-V.	0,80
14. Wagner Die Nürnberger Judengesetze	0,40	36. M. Ziegler Der Protestantismus zwischen Rom und Moskau, Hoheneichen-V., München	0,50
15. Th. Fritsch Handbuch der Judenfrage	4,50	37. Brachmann Der Weltprotestantismus in der Entscheidung	1,50
16. A. Rosenberg Der staatsfeindliche Zionismus	0,90	38. A. Fetz Weltvernichtung durch Bibelforscher	2,50
17. D. Schwarz Die Freimaurerei — Weltanschauung, Organisation u. Politik	0,70		
18. W. Grau Die Judenfrage in der deutschen Geschichte, Teubner-V., Leipzig	1,20		
19. K. G. Kuhn Die Judenfrage als weltgeschichtliches Problem, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg.	1,50		
20. W. Ziegler Die Judenfrage in der modernen Welt, Junker u. Dünnhaupt-V.	0,80		
21. M. Sabry Islam — Judentum — Bolschewismus, Junker u. Dünnhaupt-V.	0,80		
22. W. Brewitz Von Abraham bis Rathenau, V. des Rassepolit. Amtes d. NSDAP.	0,80		

c) Die nationalsozialistische Bewegung.		
1. H. Fabricius	RM	
Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung, V. Spaeth u. Linde, Berlin 1936	1,50	
2. Adolf Hitler		
Mein Kampf, Eher-V., München	7,20	
3. A. Himstedt		
Das Programm der NSDAP. wird erfüllt, Sonderdruck, herausgeg. v. Amt für Schulungsbriefe des Hauptschulungsamtes, München 1939	0,50	
4. H. Himmler		
Die Schutzstaffel, in: Schriftenreihe „Hier spricht das neue Deutschland“, H. 11	0,20	
5. G. d'Alquen		
Die NS. Geschichte, Aufgabe u. Organisation der Schutzstaffeln der NSDAP., in: Schriften d. Hochschule f. Politik, H. 33	0,80	
6. W. Darré		
Ziel und Weg der nationalsozialistischen Agrarpolitik, Eher-V.	0,20	
7. H. Volz		
Daten der Geschichte der NSDAP., Ploetz-V., Berlin-Leipzig	1,05	
8. W. Bötger		
Vom Sinn und Aufbau der Partei, Dt. Kulturwächter-V., Berlin	0,10	
9. A. Rosenberg		
Das Parteiprogramm, Eher-V.	0,50	
10. R. Ley		
Die deutsche Arbeitsfront, ihr Werden u. ihre Aufgaben, Eher-V.	0,20	
11. H. Krenzlin		
Das NSKK., Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80	
12. E. Bayer		
Die SA., Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80	
13. W. Decker		
Der deutsche Arbeitsdienst, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80	
14. W. Gehl		
Die nationalsozialistische Revolution		
Band 1: Mai bis November 1933	1,00	
Band 2: November 1933 bis September 1934	1,20	
Band 3: September 1934 bis Januar 1937	1,40	
15. W. Gehl		
Der deutsche Aufbruch 1918—1936	1,20	
16. A. Rosenberg		
Revolution in d. bildenden Kunst, Eher-V.	0,30	
17. A. Rosenberg		
Der entscheidende Weltkampf, Eher-V.	0,10	
18. Adolf Hitler		
Die deutsche Kunst als stolze Verteidigung des deutschen Volkes, Eher-V.	0,20	
19. A. v. Hübbenet		
Die NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80	
20. G. Schwerdtfeger-Zypries		
Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80	
21. F. Christiansen		
Das nationalsozialistische Fliegerkorps, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80	
22. Presseabteilung der Reichs-	RM	
Frauenführung		
Nationalsozialistische Frauenschaft, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80	
23. T. Bürkner		
Der BDM in der Hitler-Jugend, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80	
24. E. Ehrlich		
Die Auslandsorganisation der NSDAP., Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80	
25. A. Rosenberg		
Der Mythos des 20. Jahrhunderts, Eher-V.	6,00	
26. O. Dietrich		
Das Wirtschaftsdenken im Dritten Reich	0,10	
27. E. Hilgenfeldt		
Idee der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege, Schriftenreihe der NSV, H. 2	0,30	
28. E. Hilgenfeldt		
Volkspflege, Schriftenreihe der NSV, H. 7	0,20	
29. H. Reischle		
Deutsche Agrarpolitik	1,30	
30. Sport und Staat, herausgeg. im		
Auftrage des Reichssportführers, Bd. 2	7,80	

d) Weltanschauung und Politik.		
1. W. Meyer-Christian		
Die englisch-jüdische Allianz, Nibelungen-V.	4,80	
2. E. Barth v. Wehrenalp		
Auf den Spuren des Secret Service, Nibelungen-V.	1,50	
3. I. F. Fuller		
Das Problem Europa, Nibelungen-V.	1,00	
4. E. W. Eschmann		
Der Aufstieg Italiens zur Großmacht und zum Imperium, Sammlung Göschen	1,60	
5. L. Alsdorff		
Indien, Weltpolitische Bücherei	6,00	
6. H. W. Gaebert		
In Sachen Indien gegen London (Geschichte des indischen Freiheitskampfes)	0,80	

7. L. F. Hausleiter Quo vadis? — Amerika (Der wirtschaftl. u. polit. Standort der USA)	RM 1,00	36. K. H. Pfeffer Die britischen Dominions	RM 2,—
8. Th. Scheerer Der englische Sendungsgedanke	2,40	37. F. Thierfelder Das Freiheitsringen der Inder	0,80
9. P. Aldag Juden erobern England, Nordland-V.	5,80	38. F. Schöнемann Demokratie und Außenpolitik der USA	1,60
10. P. Aldag Juden beherrschen England, Nordland-V.	5,80	39. F. A. Six Deutschland	2,—
11. Benito Mussolini Der Geist des Faschismus, Beck-V., München	3,20	40. A. Prinzing England und Italien im Mittelmeer	0,80
12. K. H. Pfeffer England	5,50	41. R. v. Ungern-Sternberg Frankreich	4,50
13. H. Lufft Das Empire	1,50	42. F. Kühn Die La-Plata-Staaten (Argentinien, Para- guay, Uruguay), in: Kleine Auslands- kunde, hg. v. F. A. Six	2,—
14. A. Rein Warum führt England Krieg?	0,80		
15. Gadow Seeräuberstaat England	0,80		
16. H. Hummel Die Straße der Macht zwischen Gibraltar und Aden	0,80		
17. R. Bauer Irland im Schatten Englands	0,80		
18. F. Hussong Englands politische Moral in Selbstzeug- nissen	1,30		
19. C. Brinkmann Der wirtschaftliche Liberalismus als System britischer Weltanschauung	0,80		
20. A. Seid Der englische Geheimdienst	0,80		
21. H. Lehmann Englands Spiel mit Polen	0,80		
22. F. Thierfelder Englischer Kulturimperialismus	0,80		
23. W. v. Kries British is best. Das System d. brit. Selbstgerechtigkeit	0,80		
24. H. Berber Die englische Rohstoffbasis in Krieg und Frieden	0,80		
25. O. Moßdorf Groß-Ostasien	3,50		
26. H. v. Moltke Deutsche Kriegführung	0,80		
27. Walter Pahl Weltkampf um Rohstoffe	7,—		
28. A. Zischka Ölkrieg	7,50		
29. F. Niedermayr Iberoamerika	2,—		
30. A. Halfeld Amerika und der Amerikanismus	4,80		
31. Albrecht Der verratene Sozialismus, Leinen geb. 12,50 (Volksausgabe brosch. 4,80)	12,50		
32. Reventlow Von Potsdam nach Doorn	9,80		
33. H. Bente England u. Deutschland im Kampf um die Neuordnung der Weltwirtschaft	1,40		
34. A. Prinzing Probleme des Mittelmeers	0,80		
35. F. A. Six Der Westfälische Friede von 1648	4,50		
		e) Germanische Vor- und Frühgeschichte.	
		1. v. Auerswald Was müssen wir von der deutschen Vor- geschichte wissen?, V. Meinhold u. Söhne, Dresden	1,20
		2. P. Vogel Deutsche Vorgeschichte	0,75
		3. v. Richtshofen Die Vor- und Frühgeschichtsforschung im neuen Deutschland	0,80
		4. H. Hahne Deutsche Vorzeit, V. Velhagen u. Klasing	1,50
		5. J. Bühler Deutsche Vorgeschichte, V. Schaffstein	0,80
		6. Der Kampf um die deutsche Vorgeschichts- forschung, in: Der Schulungsbrief, 2. Jahrg., 2. Folge, S. 48—58	—
		7. Die germanische Kultur der Bronzezeit, in: Der Schulungsbrief, 2. Jahrg., 4. Folge, S. 109—123	—
		8. W. Schultz Altgermanische Kultur	7,50

9. Das Blutsgesetz im germanischen Leben, in: Odal (Zeitschrift), Dezember 1937, S. 364—369	RM	5. v. d. Goltz-Stiefenhofer Unsterbliches Deutschland, Völkischer Durchbruch in der Geschichte	RM 5,80
10. K. Pastenaci Die beiden Weltmächte. Der 500jährige Kampf der Germanen gegen Rom	2,20	6. L. v. Ranke Aus zwei Jahrtausenden deutscher Geschichte (Auswahl in einem Band)	2,40
11. G. Kossinna Altgermanische Kulturböhe. Eine Einführung in deutsche Vor- und Frühgeschichte	1,80	7. W. Schäfer Die 13 Bücher der deutschen Seele	4,80
12. Tacitus Germania (in deutscher Übersetzung), Insel-V.	0,80	8. R. Suchenwirth Deutsche Geschichte	4,80
13. K. Pastenaci Die großen germanischen Führer, Nordland-V.	1,20	9. Suchenwirth Das 1000jährige Österreich	6,50
14. G. Neckel Germanisches Heldentum	0,80	10. R. Suchenwirth Vom ersten zum dritten Reich	1,60
15. W. Capelle Das alte Germanien (Berichte zeitgenössischer Schriftsteller über die Germanen)	4,80	11. W. Schäfer Theoderich, König des Abendlandes	4,80
16. W. Grönbech Der Geist der Germanen. Grundzüge der germanischen Weltanschauung	1,—	12. Einhardt Das Leben Karls des Großen, Insel-V. desgl. Reclam-Bibliothek Nr. 1906	0,80 0,45
		13. Notker der Stammler Die Geschichte von Karl dem Großen, Insel-V.	0,80
		14. Volksbuch von Karl dem Großen, in: Deutsche Volkheit, Diederichs-V., Jena	1,20
		15. F. Knöpp Karl und Widukind. Grundlagen geschichtlicher Urteilsbildung, M. Diesterweg-V.	0,80
		16. H. Himmler Heinrich I., Rede des RF# im Dom zu Quedlinburg, Nordland-V.	1,—
		17. A. Thob Heinrich I., der Gründer des 1. deutschen Volksreiches	4,50
		18. J. Schaffner Der Aufgang des Reiches — Heinrich I., Nibelungen-V.	2,—
		19. König Heinrich der Vogler, in: Deutsche Volkheit	1,20
		20. Otto der Große, in: Deutsche Volkheit	1,20
		21. Das Leben von Kaiser Konrad II., in: Deutsche Volkheit	1,20
		22. Das Leben von Kaiser Heinrich IV., in: Deutsche Volkheit	1,20
		23. Kaiser Friedrich Barbarossa, in: Deutsche Volkheit	1,20
		24. Das Leben Heinrichs des Löwen, in: Deutsche Volkheit	1,20
		25. F. Hölderlin Vom heiligen Reich der Deutschen, Diederichs-V., Jena	0,80
		26. L. v. Ranke Die römischen Päpste (Volksausgabe)	4,80
		27. „Niedersachsen“, Gestalten und Zeiten, herausgeg. von Zacharias in einzelnen Heften. Heinrich I. und Otto der Große	0,40
		28. J. Haller Das altdeutsche Kaisertum, Deutsche V.-Gesellschaft, Stuttgart	4,80
		29. J. v. Leers Odal, das Lebensgesetz eines ewigen Deutschlands	12,50
		30. A. Maderno Deutsche Kaiser im Mittelalter, in: Der Schulungsbrief, Januar-Februar 1936	—
		31. H. v. Treitschke Das deutsche Ordensland Preußen	0,80
f) Deutsche Geschichte.			
1. A. Forstreuther Führergestalten aus der deutschen Geschichte. Von Theoderich bis Hindenburg	1,—		
2. G. Krüger Geschichte des deutschen Volkes	3,25		
3. W. Gehl Geschichte für höhere Schulen für die 6. Klasse für die 7. Klasse für die 8. Klasse	4,20 4,50 4,60		
V. Hirth, Breslau.			
4. K. R. Ganzer Das deutsche Führergesicht. 200 Bildnisse deutscher Kämpfer u. Wegsucher aus zwei Jahrtausenden	4,20		

32. A. Rosenberg	RM	58. Ueberfeldt	RM
Der deutsche Ordnungsstaat	0,50	Bismarck und das Recht auf Arbeit, in: In Deutschlands Namen, H. 51	1,20
33. E. Maschke		59. v. Berg	
Der deutsche Orden	0,80	Die Außenpolitik des 2. Reiches, in: In Deutschlands Namen, H. 55	1,20
34. Stedinger, Friesen, Dithmarscher, in: Deutsche Volkheit	1,20	60. O. v. Bismarck	
35. Die deutsche Hanse, in: Deutsche Volk- heit	1,20	Kampf um das Reich, in: Deutsche Reihe	0,80
36. G. Freytag		61. M. Clauß	
Doktor Luther, in: Bilder aus deutscher Vergangenheit (Reclam 6609)	0,35	Otto von Bismarck, Colemann-V.	0,70
37. G. Freytag		62. A. Bach	
Der 30-jährige Krieg, in: Bilder aus deut- scher Vergangenheit (Reclam 6611)	0,35	Bismarck, der Gründer des 2. Reiches der Deutschen, Diesterweg-V.	0,80
38. K. Sievers		63. F. O. H. Schulz	
Die Feldherrn des 30-jährigen Krieges, V. Beetz, Langensalza-Berlin	0,27	Bismarck, Fritsch-V., Leipzig	1,60
39. L. v. Ranke		64. P. Herre	
Wallenstein, V. Junker u. Dünnhaupt, Berlin	1,30	Deutschland und die europäische Ordnung	6,—
40. L. v. Ranke		65. K. H. Rüdiger	
Die großen Mächte, Insel-V.	0,80	Geschichte deutscher Größe, in: Der Schu- lungsbrief, 1941, 1—2. Folge	—,—
41. F. Grimm		66. K. R. Ganzer	
Das Testament Richelieus, Eher-V.	1,20	Aufstand und Reich	4,—
42. J. Bainville		67. K. R. Ganzer	
Geschichte zweier Völker (aus dem Fran- zösisch. übers.)	2,80	Das Reich als europäische Ordnungs- macht, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg	2,80
43. Der große Kurfürst, in: Deutsche Volk- heit	1,20	68. C. v. Bardolff	
44. F. Kugler		Deutsch-österreichisches Soldatentum im Weltkrieg	0,90
Die Geschichte Friedrichs des Großen	4,80	69. Th. Mommsen	
45. Friedrich der Große, in: Schriftenreihe der Aktion, H. 1, Nibelungen-V.	2,—	Römische Charaktere, Insel-V.	0,80
46. G. Freytag		70. Th. Mommsen	
Aus dem Staat Friedrichs des Großen, in: Bilder aus deutscher Vergangenheit	0,75	Römische Geschichte	4,80
47. H. Bethge		71. Th. Mommsen	
Der König. 100 kleine Geschichten um Friedrich d. Gr.	3,80	Das römische Imperium der Cäsaren	4,80
48. Aufbruch zur Freiheit, in: Schriftenreihe der Aktion, H. 4	2,—	72. Macchiavelli	
49. G. Freytag		Mensch und Staat, Insel-V.	0,80
Die Erhebung von 1813, in: Bilder aus deutscher Vergangenheit (Reclam 6615)	0,35	73. P. Sethe	
50. Hufmann		Kleine russische Geschichte	1,80
Die Geburt des völkischen Bewußtseins aus der Romantik, in: In Deutschlands Namen (Schriftenreihe), H. 23	1,20		
51. M. Witten			
Der Preuße aus Hannover, in: In Deutsch- lands Namen, H. 6	1,20		
52. Scharnhorst und sein Werk, in: Deutsche Volkheit	1,20		
53. E. M. Arndt	RM		
Die Ewigkeit des Volkes, in: Deutsche Reihe, Diederichs-V., Jena	0,80		
54. H. v. Treitschke			
Der Wiener Kongreß	0,80		
55. Lenz			
Friedrich Liszt und Großdeutschland, in: In Deutschlands Namen, H. 21	1,20		
56. O. v. Bismarck			
Gedanken und Erinnerungen	5,—		
57. Maier-Dorn			
Bismarck, der Gründer des 2. Reiches, in: Deutschlands Namen, H. 44	1,20		

153

Liste 2

Kolonialpolitisches Schrifttum

1. A. Forstreuter	RM	9. v. Epp	RM
Der endlose Zug. Die Kolonisation in ihrem geschichtlichen Ablauf	1,—	Deutschlands koloniale Forderung (Rede, herausgeg. von der Reichsleitung der NSDAP., Kolonialpolitisches Amt, Mün- chen)	—,—
2. W. Pahl		10. K. Peters	
Afrika — Zwischen schwarz und weiß, Goldmann-V.	1,50	Lebenserinnerungen	3,—
3. R. Karlowa		11. Seidz	
Englische Mandatsverwaltung in Afrika . .	0,80	Vom Aufstieg und Niederbruch deutscher Kolonialmacht, C. S. Müller-V., Karlsruhe	9,—
4. D. Westermann		12. Schulte-Ewert	
Afrika als europäische Aufgabe, Deut- scher Verlag	6,60	Deutschlands Weg zur Kolonialmacht, Scherl-V.	6,50
5. Karlowa		13. Stuhlmaier	
Deutsche Kolonialpolitik, V. Hirt, Breslau	2,00	Bismarcks Kolonialpolitik nach den Ak- tenveröffentlichungen des Auswärtigen Amtes, Mitteldeutsche V.-Anstalt, Halle .	5,—
6. Banse		14. Ritter	
Unsere großen Afrikaner, V. Haude u. Speier, Berlin	6,80	Der Kampf um den Erdraum — Ein Ko- lonialbuch unserer Zeit	7,50
7. D. Westermann			
Der Afrikaner heute und morgen, Essener V.-Anstalt	6,50		
8. H. Thurnwald			
Die koloniale Gestaltung	9,80		

Liste 3

Fachliches Schrifttum

a) Allgemeines	S. 58
b) Geschichte der Polizei	S. 58
c) Verbrechensbegehung	S. 58
d) Verbrechensbekämpfung	S. 59
e) Gegnerbekämpfung	S. 60
f) Gerichtliche Medizin	S. 60
g) Recht und Verwaltung	S. 60

a) Allgemeines.

1. Best	RM.
Die deutsche Polizei, Wittich-V., Darmstadt 1941	5,—
2. Daluge	
Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, Eher-V., 2. Aufl.	3,20

b) Geschichte der Polizei.

1. Schoenfelder, Kasper u. Binde- wald	
Vom Werden der deutschen Polizei, Breitkopf u. Härtel-V., Leipzig 1937	15,80
2. Obenaus	
Die Entwicklung der preußischen Sicherheitspolizei bis zum Ende der Reaktionszeit, de Gruyter-V., Berlin 1940	6,—
3. Schmidt	
Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Polizei u. ihre Stellung im nationalsozialistischen Staate, V. I. pol. Schrifttum, Lübeck (o. J.)	0,30

c) Verbrechensbegehung.

1. Elster u. Lingemann (Herausgeber)	RM
Handwörterbuch der Kriminologie, 2 Bde., de Gruyter-V., Berlin 1933—1937	130,—
2. Exner	
Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg 1939	15,—
3. Mezger	
Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage, Enke-V., Stuttgart 1942	19,60
4. (ohne Verfasser)	
Der nichtseßhafte Mensch, Beck'sche V.-Buchh., München 1938	16,50
5. Ipsen	
Politik und Justiz, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg 1937	12,—
6. Klare	
Homosexualität und Strafrecht, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg 1937	8,—

d) Verbrechensbekämpfung.		
1. Nebe	Organisation u. Meldedienst der Reichskriminalpolizei (Schriftenreihe des RKPA., Bd. 1), Kriminalwiss.- u. -Praxis-V., Berlin 1939	5,—
	1. Nachtrag, ebenda 1941	1,50
2. Schneider	Kriminalistische Bearbeitung von Verkehrsunfällen (Schriftenreihe des RKPA., Bd. 12), Kriminalwiss.- u. -Praxis-V., Berlin 1938	4,50
3. Zirpins	Kriminalistische Buchprüfung. Die Erforschung kaufmännischer Delikte an Hand der Bücher u. Belege (Schriftenreihe des RKPA., Bd. 10), Kriminalwiss.- u. -Praxis-V., Berlin 1938	1,25
4. Zirpins	Die Tätigkeit der Kriminalpolizei bei der Verfolgung strafbarer Handlungen (Schau- u. Lehrtafel), Kameradschaft-V. (5. Aufl.), Berlin 1940	1,20
5. Anuschat	Die Gedankenarbeit des Kriminalisten, Gerstmann-V., Berlin 1921	1,50
6. v. Schwartz	Handbuch der Feuer- u. Explosionsgefahr, Feuerschutz-V., Ph. L. Jung, München 1936	25,—
7. Danckwortt	Luminiszenz u. Analyse im filtrierten ultravioletten Licht, Akademische V.-Gesellschaft, Leipzig 1940	11,20
8. R. M. Mayer	Die gerichtliche Schriftuntersuchung, Urban u. Schwarzenberg-V., Berlin-Wien 1933	10,—
9. Kriminalistik im Zahlungsverkehr	Handb. f. Behörden, Bankinstitute, Handel und Industrie zum Schutze u. zur Abwehr gegen Fälschungen, Betrug und Gewalttaten, V. f. Rechts- u. Wirtschaftsliteratur, Berlin (Nur noch antiquarisch zu haben)	
10. Tramm	Brandermittlungen bei der Selbstentzündung von Heu und anderen Stoffen, V. Stein, Potsdam 1941	4,50
11. Gross-Leibig	Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen, Schweitzer-V., München-Berlin-Leipzig 1938	5,60
12. Hellwig	Psychologie u. Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, Verein. Buchgesellschaften, Berlin 1927	14,—
13. Meinert	Vernehmungstechnik, V. f. pol. Schrifttum, Lübeck	4,—
14. Anuschat	Kriminalist. Spurenkunde, Kameradschaft-V., Berlin 1933	3,—
15. Schönn e. Espey	Suchen und Sichern von Tatortspuren, Kameradschaft-V., Berlin 1940	0,75
16. Anuschat	Waffenkunde für Kriminalisten und Polizeibeamte, Kameradschaft-V., Berlin	1,40
17. Heindl	System und Praxis der Daktyloskopie, de Gruyter-V., Berlin (3. Aufl.) 1927	40,—
18. Müller	Die Klassifizierung der Einzelfingerabdrücke nach dem Berliner System, Freiheits-V., Berlin	2,20
19. Figl	Systeme des Chiffrierens, Moser-V., Graz 1926	30,—
20. Schneickert	Signalementslehre, Schweitzer-V., München-Berlin-Leipzig 1937	4,—
21. Jeserich	Chemie und Photographie im Dienste der Verbrechensbekämpfung, Stilke-V., Berlin 1930	7,80
22. Tramm, Hellwig u. Rhode	Brandstiftungen und Brandursachen, V. d. Landesbrandkasse, Kiel 1933 (wird nur an Behörden geliefert)	4,—
23. Vogel	Brandstiftungen und ihre Bekämpfung, Bali-V. (jetzt: Kriminalwiss.- u. -Praxis-V.), Berlin 1929	4,—
24. Anuschat	Der Jagdschutzbeamte auf Wilddiebsfährte, Neumann-V., Neudamm-Berlin (2. Aufl.) 1939	4,80
25. Schleyer	Forstkriminalistik, Kameradschaft - V., Berlin (o. J.)	3,—
26. Most u. Böttger	Leitfaden für die Abrichtung des Hundes, Kameradschaft-V. (9. Aufl.), Berlin 1938	5,50

e) Gegnerbekämpfung.

	RM
1. Hentig	
Fouché, ein Beitrag zur Technik der politischen Polizei in nach-revolutionären Perioden, Mohr-V., Tübingen 1919	1,20
2. Schweder	
Politische Polizei, Heymanns-V., Berlin 1937	8,—
3. Schlierbach	
Die politische Polizei in Preußen, Heinrich- u. Lechte-V., Emsdetten 1938	4,50

f) Gerichtliche Medizin.

	RM
1. Pietrusky u. Neureifer (Herausgeber)	
Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik, Springer-V., Berlin 1940	99,60
2. Pietrusky u. Crinis	
Gerichtliche Medizin. Gerichtliche Psychiatrie, Heymann-V., Berlin 1938	20,—
3. Lochte, Ziemke, Müller-Heß, Hey, Wiethold	
Gerichtliche Medizin in: Handbücherei für Staatsmedizin, Bd. 16, Heymanns-V., Berlin 1930	10,80

g) Recht und Verwaltung.

	RM
1. Scheer u. Bartsch	
Das Polizeiverwaltungsgesetz, Freiheits-V., Berlin (6. Aufl.) 1941	3,30
2. Bartsch, Bottke, Günter, Schoenfelder	
Handbuch für die deutsche Polizei, 5 Bde. (z. Zt. bis zum 15. Nachtrag), Freiheits-V., Berlin 1935	66,75
3. Retzlaff	
Polizei-Handbuch (Handbuch für die Polizei im Reich), bearb. u. ergänzt v. Echterhoff, 2 Bde., V. f. pol. Schrifttum, Lübeck	28,75
4. v. Liebermann u. Kääb	
Die Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938, erläuterte Handausgabe, Jehle-V., München (4. Aufl.) 1941	5,40
5. Kohlrausch	
Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen, 37. Aufl., de Gruyter-V., Berlin 1941	11,50
6. Grosch u. Petters	
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, mit Nebengesetzen u. Erläuterungen sowie einem Anhang über Grundsätze u. wichtige Bestimmungen des Strafprozessrechts u. über das Kriegsstrafrecht, 14. Aufl., Schweitzer-V., München-Berlin-Leipzig 1941	4,88
7. Gersbach-Zirpins	
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Erläuterte Textausgabe, Kameradschaft-V., Berlin 1940 (mit einem Nachtrag: Stand vom 15. 10. 1941)	2,40
8. Schwarz	
Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen und Kriegsstrafrecht, 4. großdeutsche Ausgabe, 10. Aufl., Beck'sche V.-Buchh., München 1941	13,80
9. Schwarz	
Strafprozeßordnung mit den wichtigsten Nebengesetzen u. dem Kriegsverfahrensrecht, 10. Aufl., Beck'sche V.-Buchh., München 1941	11,80
10. Zirpins	
Strafrecht leicht gemacht! Eine neuartige Einführung in das Strafrecht, Kameradschaft-V., 2. Aufl., Berlin 1940	3,—
11. Fischbach	
Deutsches Beamtengesetz, Heymanns-V., 2. Aufl., Berlin 1940	46,—
12. Palandt	
Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einf.-Ges., Verschollenh.-Ges., Schiffsrechte-Ges., Ehe-Ges., Testament-Ges. u. allen and. einschläg. Gesetzen, Beck'sche V.-Buchh., 4. Aufl., München 1941	27,50
13. Siebert	
Grundzüge des deutschen Jugendrechts, Deutscher Rechts-V., Berlin-Leipzig-Wien 1941	6,—
14. Stiefel	
Jugendwohlfahrt und Jugendschutz. Die wichtigsten reichsgesetzlichen Bestimmungen in der am 1. Febr. 1939 geltenden Fassung, Kohlhammer-V., 2. Aufl., Stuttgart 1939	4,50
15. Huber	
Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hanseatische V.-Anst., Hamburg	8,50

155

- | | |
|--|-----------|
| 16. Escherhof • | RM |
| Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Trödler usw., V. f. pol. Schrifttum, Lübeck . . . | 1,— |
| 17. Neugestaltung von Recht und Wirtschaft
herausgeg. v. Schaeffer | etwa 70,— |
| 18. Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft | etwa 70,— |
| 19. Schaeffers Rechtsfälle
Praktische Fälle mit Lösungen | etwa 20,— |
| Die Sammlungen zu Nr. 17 bis 19 sind in zahlreichen Einzelbänden erschienen und werden fortgesetzt. Einzelheiten sind im Buchhandel oder beim V. Kohlhammer (Abt. Schaeffer), Leipzig, zu erfragen. | |
| 20. Pfundtner-Neubert | |
| Das neue deutsche Reichsrecht (Loseblatt-Sammlung), z. Zt. 18 Bde., letzte Lieferung Nr. 122, V. Spaeth u. Linde, Berlin-Wien | |
| Die Beschaffung dieser Sammlung ist besonders größeren Dienststellen zu empfehlen. Das Werk ist nur noch antiquarisch zu haben. Für ein gut erhaltenes vollständiges Exemplar ist der antiquarische Preis von 100,— bis 150,— Reichsmark angemessen. | |
| Seit einiger Zeit erscheint das Werk in einer Neudruck-Ausgabe; die Bezugsbedingungen sind im Buchhandel oder beim Verlag zu erfahren. | |
| 21. Hoche | |
| Das Waffengesetz nebst Durchführungs-VO., Ausführungsbestimmungen und aml. Begründung (Sammlung Vahlen), 2. Aufl. 1938 | |
| | 5,20 |

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 6

Berlin, den 7. Februar 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 26. 1. 42 Anerkennungen. S. 35. — RdErl. 28. 1. 42 Verteileraufstellung. S. 35. — RdErl. 28. 1. 42 Devisenbewirtschaftung. Mitnahme von Zahlungsmitteln im Dienstreise- u. Urlauberverkehr durch Angeh. d. SPudSD. S. 36. — RdErl. 29. 1. 42 Devisenbewirtschaftung. Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen. S. 38. —

RdErl. 30. 1. 42 Beschlag. v. Druckschriften. S. 38. — RdErl. 4. 2. 42 „Tag der Dt. Polizei 1942“. S. 38.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 22. 1. 42 Kriminalpol. Auskünfte (Leumundszugnisse) in Zivilgerichtsverfahren. S. 39.

Personalmitteilungen. S. 39

Sicherheitspolizei und SD

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 26. 1. 1942

— I A 1 b Nr. 148/42 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer- H u. Chef der Deutschen Polizei im RMDI. den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besondere hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Krim.Direktor Walter Odewald, Kriminalpolizeistelle Nürnberg-Fürth,
2. Krim.Kommissar Hans Dennerlein, Reichssicherheitshauptamt — V —,
3. Krim.Sekretär Walter Sauer, Reichssicherheitshauptamt — V —,
4. Krim.Sekretär Johann Sende, Reichssicherheitshauptamt — V —,
5. Krim.Sekretär Erich Zick, Kriminalpolizeistelle Berlin,
6. Krim.Sekretär Wilhelm Müller (I), Kriminalpolizeistelle Hannover,
7. Krim.Sekretär Friedrich Thiele, Kriminalpolizeistelle Hannover,
8. Krim.Sekretär Hans Lichtenberg, Gemeindekriminalpolizei Göttingen.

— Befehlsblatt S. 35.

Verteileraufstellung.

RdErl. des RSHA. vom 28. 1. 1942

— II A 1 Nr. 858/41-154-4 —

(1) Es hat sich als notwendig erwiesen, die bisher bestehenden Verteiler A, B und C, in denen nur Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes aufgeführt sind, zu ergänzen und durch Hinzunahme zwei weiterer Verteileraufstellungen D und E zu erweitern, die sämtliche Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD

berücksichtigen. Bei der großen Anzahl der erforderlichen Abzüge von RdErlassen und RdSchreiben muß aus Gründen der Ersparnis von Arbeitszeit und Papier vermieden werden, daß die Anschriften der RdErlasse und RdSchreiben mehrere Seiten umfassen und damit oft den Umfang ihres Textes erheblich überschreiten. Die Dienststellen des RSHA. haben daher künftig in ihren RdErlassen und RdSchreiben, die sich an einen größeren Kreis von Dienststellen richten, nur noch die in der als Anlage abgedruckten Verteileraufstellung aufgeführten Anschriften zu verwenden. Falls noch weitere Dienststellen, die in der Verteileraufstellung als Empfänger nicht angegeben sind, berücksichtigt werden oder als Empfänger aufgeführte Dienststellen unberücksichtigt bleiben sollen, so sind die Anschriften mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen. In Zukunft wäre also z. B. wie folgt zu verfügen:

„Schreiben:

An alle Dienststellen
der Sicherheitspolizei u. des SD (Verteiler D)“

oder

„Schreiben:

An alle Dienststellen
der Sicherheitspolizei u. des SD (Verteiler D ohne
Kriminalpolizei[leit]stellen, staatl. Krim.Abt. und
SD-[Leit]Abschnitte)“

oder

„Schreiben:

An die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheits-
polizei u. des SD (Verteiler E)
sowie die Kasse des Chefs der Sicherheitspolizei
u. des SD und die Rechnungsprüfstelle.

Nachrichtlich:

An den Herrn Reichsminister der Finanzen,
alle Höheren H - und Polizeiführer usw.“

(3) Hierbei ist zu beachten, daß das Referat II A 1 von der Verteilung nie auszuschließen ist, da die Abdrucke für die „Sammlung Runderlasse“ und das

Archiv benötigt werden. In der Regel sind auch die Schulen von der Verteilung nicht auszunehmen.

(4) Meine Erlasse vom 5. 2. 1940 — I HB Nr. 217/40— (nicht veröffentl.) sowie vom 10. 6. 1940 — I B 1 Nr. 359/40-151 — (Befehlsbl. S. 51) werden hiermit aufgehoben.

Zusatz für das RSHA.: Die einzelnen unter die Verteilergruppen fallenden Dienststellen werden den Referaten des RSHA. durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 35.

Anlage:

**Verteileraufstellung
nach dem Stand vom 1. I. 1942.**

Verteiler A:

Anschrift: An die Amtschefs des RSHA.

Empfänger sind:

1. Chef der Sich.Pol. u. des SD — Adjutantur	2
2. die Amtschef I—VII	7
3. der Vertreter des Amtschefs VI	1
4. das Hauptbüro	1
5. die Geschäftsstellen I—VII	7
6. das Ref. II A 1 (Erlaßsammlung)	2
	20

Verteiler B:

Anschrift: An die Ämter und Gruppen des RSHA.

Empfänger sind:

1. RFWuChdDlPol. — Adjutantur	1
2. Chef der Sich.Pol. u. des SD — Adjutantur	2
3. die Amtschefs I—VII	7
4. der Vertreter des Amtschefs VI	1
5. der Generalgrenzinspekteur	1
6. das Hauptbüro	4
7. die Geschäftsstellen I—VII	7
8. der Hauskommandant	1
9. die Gruppen der Ämter I—VII	31
10. das Referat I A 5 e	1
11. das Referat II A 1 (zugl. f. d. Sammlung RdErlasse)	3
12. die IKPK	2
13. die SD-Dienststelle im Hause	1
	62

Verteiler C:

Anschrift: An alle Dienststellen des RSHA.

Empfänger sind:

1. RFWuChdDlPol. — Adjutantur	1
2. Chef der Sich.Pol. u. des SD — Adjutantur	2
3. die Amtschefs I—VII	7
4. der Vertreter des Amtschefs VI	1
5. der Generalgrenzinspekteur	1
6. das Hauptbüro	4
7. die Geschäftsstelle I—VII	7
8. der Hauskommandant	1
9. die Gruppen der Ämter I—VII	31
10. die Referate der Ämter I—VII	178
11. die Kasse des Chefs der Sich.Pol. u. des SD	1
12. die Rechnungsprüfstelle	1
13. die IKPK	2
14. die SD-Dienststelle im Hause	1
15. die Schulen der Sich.Pol. u. des SD	12
	250

Verteiler D:

Anschrift: An alle Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD.

Empfänger sind:

1. das RSHA. nach Verteiler C	250
2. die Inspektoren der Sich.Pol. u. des SD	17
3. die Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD	8
4. die Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD	7
5. der Beauftragte des Chefs der Sich.Pol. u. des SD für den Bereich des Militärbefehlsh. in Frankreich in Paris	1
6. der Beauftragte des Chefs der Sich.Pol. u. des SD für den Bereich des Militärbefehlsh. in Belgien in Brüssel	1
7. die Staatspolizei(leit)stellen — einschl. d. susp. Staatspolizeistellen —	75
8. die Kriminalpolizei(leit)stellen und Staatl. Krim.Abt.	133
9. die SD-(Leit)Abschnitte — einschl. d. susp. SD-Abschn. —	57
10. die Chefs der jeweiligen Einsatzgruppen, Einsatzkommandos und sonstigen Dienststellen im Einsatz	5
	554

Verteiler E:

Anschrift: An die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD.

Empfänger sind:

1. die Inspektoren der Sich.Pol. u. des SD	17
2. die Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD	8
3. die Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD	7
4. der Beauftragte des Chefs der Sich.Pol. u. des SD für den Bereich d. Militärbefehlsh. in Frankreich in Paris	1
5. der Beauftragte des Chefs der Sich.Pol. u. des SD für den Bereich d. Militärbefehlsh. in Belgien in Brüssel	1
6. die Staatspolizei(leit)stellen — einschl. d. susp. Staatspolizeistellen —	75
7. die Kriminalpolizei(leit)stellen und Staatl. Krim.Abt.	133
8. die SD-(Leit)Abschnitte — einschl. d. susp. SD-Abschnitte —	57
9. die Chefs der jeweiligen Einsatzgruppen, Einsatzkommandos und sonstigen Dienststellen im Einsatz	5
10. das Referat II A 1 (f. d. Sammlung RdErlasse)	2
11. die Schulen der Sich.Pol. u. des SD	12
	318

Devisenbewirtschaftung.

Mitnahme von Zahlungsmitteln im Dienstreise- und Urlauberverkehr durch Angehörige der Sicherheitspolizei u. des SD.

RdErl. des RSHA. vom 28. I. 1942

— II C 2/Dev. St. Nr. 4149/42-290 b-1 — *).

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium wird die Mitnahme von Zahlungsmitteln im Dienstreise- und Urlauberverkehr durch Ange-

*) Sonderabdr. dieses RdErl. können in beschränktem Umfang beim RSHA. (II C 2 Dev. St.) angefordert werden.

hörige der Sicherheitspolizei u. des SD mit Wirkung vom 1. Februar 1942 neu geregelt. Bei der Neuregelung ist zwischen

- A) dem zivilen Dienstreiseverkehr,
B) dem Dienst- und Urlauberreiseverkehr der im Einsatz befindlichen Angehörigen der Sicherheitspolizei u. des SD zu unterscheiden.

A.

Ziviler Dienstreiseverkehr.

I.

Dienstreisen nach den besetzten französischen, belgischen, norwegischen, serbischen und griechischen Gebieten, dem Generalgouvernement sowie den besetzten Ostgebieten, einschließlich der Reichskommissariate Ostland und Ukraine.

- a) Höhe der mitzuführen den Beträge:
Bei Dienstreisen in die angeführten Gebiete dürfen in der jeweiligen Landeswährung — notfalls in Reichskreditkassenscheinen — mitgeführt werden:

1. die zur Deckung der tatsächlichen Dienstreisekosten erforderlichen Beträge (Fahrkosten und Reisevergütung),
2. die Reisefreigrenze in Höhe von 10,— RM,
3. über die Reisefreigrenze hinaus weitere 50,— RM in deutschen Münzen oder Rentenbankscheinen (keine RM-Noten) in Stückelungen bis zu 5,— RM.

- b) Beschaffung der Zahlungsmittel:
Die Beschaffung der Zahlungsmittel hat von den Dienststellen bei den örtlichen Reichsbank- oder Devisenbankniederlassungen auf Grund eines nach Anlage I auszustellenden Antrages zu erfolgen.

- c) Devisenrechtliche Dienstreisebescheinigung.

(1) Für die Mitnahme der Zahlungsmittel ist von den Dienststellen der Sich. Pol. u. des SD eine der Anlage II entsprechende devisenrechtliche Dienstreisebescheinigung mit einem Durchschlag auszustellen. Die devisenrechtliche Dienstreisebescheinigung dient sowohl zur Ausfuhr als auch zur Wiedereinfuhr der mitgeführten Zahlungsmittel. Sie ist deshalb bis zur Wiedereinfuhr in das Reichsgebiet sorgfältig aufzubewahren und alsdann dem deutschen Zollbeamten abzugeben. Die Dienstreisebescheinigung hat eine Laufzeit von drei Monaten, gerechnet vom Tage ihrer Ausstellung.

(2) Die devisenrechtlichen Dienstreisebescheinigungen sind mit einer laufenden Kontrollziffer zu versehen. Die Durchschläge sind bei den ausstellenden Dienststellen gesondert zu sammeln.

(3) Die Berliner Dienststellen der Sich. Pol. u. des SD haben die benötigten Zahlungsmittel sowie die Erteilung der für ihre Aus- und Einfuhr erforderlichen devisenrechtlichen Dienstreisebescheinigungen beim Reichssicherheitshauptamt (Ref. II C 2/Dev. St.) zu beantragen. Hierbei ist der Dienstreiseauftrag vorzulegen. Die Anträge sind in der Zeit von 8.00—13.00 Uhr zu stellen.

II.

Dienstreisen nach Ländern, mit denen Reiseverkehrsabkommen abgeschlossen sind (Italien, Schweiz, Slowakei, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Dänemark).

(1) Für die Einfuhr der Landeswährung bestehen in den angeführten Ländern, außer für die Schweiz und Ungarn, weitgehende Einfuhrverbote. Bei Reisen von Privatpersonen werden daher allgemein die erforderlichen Beträge fast ausschließlich als Reisezahlungsmittel (Reisekreditbriefe, Reiseschecks) oder durch Überweisung im Verrechnungswege zur Verfügung gestellt.

(2) Die für den Dienstreiseverkehr der Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD nach den angeführten Ländern benötigten Zahlungsmittel sind, — wie bisher — gemäß Erl. vom 26. 6. 1937 — SV 2 Nr. 18/37 i. d. F. vom 28. 9. 1938 ausnahmslos beim RSHA. (Ref. II C 2/Dev. St.) anzufordern. Sofern — ohne Gefährdung des Reisezwecks — die Ausstellung eines auf den Namen des Dienstreisenden lautenden Reisekreditbriefes usw. möglich ist, ist dem Antrage auf Bereitstellung der Zahlungsmittel der Reisepaß des Dienstreisenden beizufügen. In dem Antrage ist in jedem Fall zum Ausdruck zu bringen, ob der Reisezweck die Bereitstellung von Reisezahlungsmitteln zuläßt.

(3) Die Beantragung von Devisenerwerbs- und Verwendungsgenehmigungen bei den örtlichen Devisenstellen wird hiermit erneut ausdrücklich untersagt.

III.

Dienstreisen nach den übrigen Ländern.

Die für Dienstreisen nach den übrigen Ländern erforderlichen Zahlungsmittel und Ausfuhr genehmigungen sind — wie bisher — ausschließlich beim RSHA. (Ref. II C 2/Dev. St.) zu beantragen.

IV.

Aus- und Einfuhr inländischer Zahlungsmittel.

Dienstreisende dürfen über die Reisefreigrenze von 10,— RM hinaus, weitere 50,— RM in deutschen Münzen oder Rentenbankscheinen (auf keinen Fall RM-Noten!) in Stückelungen bis zu 5,— RM aus- und wieder einführen. Die Mitführung dieses Betrages während der Auslandsreise soll eine Hinterlegung an der Grenze bei der Ausreise überflüssig machen, und den Reisenden in den Stand setzen, bei der Wiedereinfuhr Ausgaben ab Grenze bis zum Eintreffen im inländischen Wohnort zu bestreiten. Eine Verwendung des RM-Betrages zu Ausgaben im Ausland ist verboten. Für Beträge über die vorstehende Grenze hinaus empfiehlt sich die genehmigungsfrei zugelassene Mitnahme von Postreiseschecks oder Kreditbriefen, die der Inhaber nur im Inlande einzulösen darf.

B.

Dienst- und Urlauberreiseverkehr der im Einsatz befindlichen Angehörigen der Sicherheitspolizei u. des SD.

(1) Für die Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln bei der Dienstantrittsreise sowie bei Dienst- und Urlaubsreisen vom Einsatzort aus müssen, im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Sich. Pol. u. des SD und der

Wehrmacht, die entsprechenden Bestimmungen für Wehrmachtsangehörige sinngemäß Anwendung finden.

(2) Die hiernach im Einzelfall für die Aus- und Einfuhr bei Dienst- und Urlaubsreisen zugelassenen Beträge sind aus der als Anlage III abgedruckten tabellarischen Übersicht, die auf den Stand vom 25. 1. 1942 ergänzt ist, zu ersehen.

(3) An die Stelle des in der Übersicht angeführten Wehrsoldes tritt ein weiterer Freibetrag in Höhe des entsprechenden Wehrsoldes.

(4) Als Sonderausweis im Sinne dieser Bestimmungen ist zu jedem Marschbefehl eine besondere Bescheinigung mit einem Durchschlag gem. Anlage IV von den die Inmarschsetzung anordnenden Dienststellen auszustellen und mit einer Kontrollnummer zu versehen. Die Durchschläge sind bei der ausstellenden Dienststelle gesondert zu sammeln. Für die Berliner Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD hat die Ausstellung des Sonderausweises für die Mitnahme von Zahlungsmitteln gleichzeitig mit ihrer Zurverfügungstellung vom RSHA. (Ref. II C 2/Dev. St.) zu erfolgen.

(5) Außerhalb Berlins haben die Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen:

- a) in den Einsatzgebieten die Einsatzdienststellen,
- b) im Reichsgebiet die Heimatdienststellen.

(6) In jedem Marschbefehl ist ab sofort folgender Zusatz aufzunehmen:

„Für die Zurverfügungstellung und Mitnahme von Zahlungsmitteln ist ein Sonderausweis erteilt worden.“

(7) Die Zahlungsmittel sind auf Grund eines nach Anlage V zu stellenden Antrages durch die Dienststellen bei den örtlichen Reichsbank- und Devisenbankniederlassungen zu beschaffen. Erforderlichenfalls kann die Zurverfügungstellung der benötigten Beträge auch beim RSHA. (Ref. II C 2/Dev. St.) beantragt werden. Für die Berliner Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD erfolgt die Beschaffung durch das RSHA. (Ref. II C 2/Dev. St.).

(8) Die im Einsatz befindlichen Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD sind vierwöchentlich, die zum Einsatz abkommandierten Angehörigen vor ihrem Reiseantritt, auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Hierzu 5 Anlagen, siehe Seite 40—45.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 36.

Devisenbewirtschaftung.

Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen.

RdErl. des RSHA. vom 29. 1. 1942

— II C 2/Dev. St. Nr. 4190/42-290 b-1 —

(1) Mit Wirkung vom 19. 1. 1942 sind in Pönisch und Pernau (Ostland) Reichskreditkassen eröffnet worden.

(2) Die mit RdErl. vom 15. 11. 1941 (Befehlsbl. S. 255) mitgeteilte Übersicht ist entsprechend zu ergänzen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 38.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereicht sind.

RdErl. des RSHA. vom 30. 1. 1942

— IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) teile ich folgende Druckschriften mit, die ohne Ein-

reichung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Momme Nissen, Benedict: „Wie ein Deutscher zu Christus kam“, Druck u. Verlag: Vestische Druckerei- u. Verlags-A. G., Recklinghausen;

Konrad, R. M.: „Schwestern als Menschen“, Selbstverlag, Wien, Heimkehrersiedlung, Parzelle Nr. 87;

Schuster, Wilhelm: „Vogelfauna“, herausgegeben von der Vogelforscherwarte Mainzer Becken in Gonzenheim b. Mainz;

Wirtz, Hans: „Ein Laie sucht den Priester“, St. Michel-Verlag, Franz Borgmeyer i. Frankfurt/Main;

Harting, Dr. P.: „The present war in the air“, Verlag Teubner, Leipzig.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 38.

„Tag der Deutschen Polizei 1942“.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 4. 2. 1942

— II A 1 Nr. 13/42-151 —

(1) Der „Tag der Deutschen Polizei 1942“ findet am 14. und 15. Februar 1942 statt. Die Veranstaltungen aus diesem Anlaß sind durch die RdErl. des RFHuChdDPol. vom 7. 1. 1942 (MBliV. S. 44) und vom 10. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 9) geregelt worden. Die erforderlichen örtlichen Vorbereitungen für diese Veranstaltungen sind, soweit es nicht bereits geschehen ist, unverzüglich in Angriff zu nehmen. An den Straßensammlungen beteiligen sich die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD, soweit es der Dienst zuläßt.

(2) Ich erwarte, daß die Angehörigen der Sicherheitspolizei und die hauptamtlichen Angehörigen des SD auch dieses Mal dem Aufruf des Reichsführers- \mathbb{H} und Chefs der Deutschen Polizei zum „Tag der Deutschen Polizei“ Folge leisten, durch regen persönlichen Einsatz zum Gelingen aller Veranstaltungen, die von ihren Dienststellen im Rahmen der dienstlichen Gelegenheiten durchgeführt werden, beitragen und sich vor allem auch mit einer Sonderspende beteiligen, die in ihrem Ergebnis hinter dem namhaften Erfolg des „Tages der Deutschen Polizei 1941“ nicht zurückbleiben sollte. Bei der Spendenfestsetzung ist jedoch nach dem Willen des Führers der Grundsatz der Freiwilligkeit, auf den auch der Reichsführer- \mathbb{H} in seinem RdErl. vom 10. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 9) ausdrücklich hinweist, unbedingt zu wahren. Soweit durch örtliche Regelung Richtsätze für die Sonderspende aufgestellt worden sind, gelten diese nicht für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD.

(3) Wegen der Termine für die Ergebnismeldung wird auf den RdErl. des RFHuChdDPol. vom 10. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 9) verwiesen. Das Endergebnis der Sammlungen der Sich.Pol. u. des SD ist bis spätestens 28. 2. 1942 auch dem Reichssicherheitshauptamt zu melden. — Da die Veranstaltungen und die Sammlungen am „Tag der Deutschen Polizei“ von den Polizeidienststellen außerhalb der eigentlichen Reichsgrenzen selbständig durchgeführt werden, sind die Spenden ihrer Angehörigen auch nur bei der Ergebnismeldung der auswärtigen Dienststellen zu erfassen; den Spendenaufkommen der Heimatbehörden, die evtl. Beiträge mit Einverständnis der abgeordneten Beamten von den Gehaltsbezügen einbehalten haben, sind sie nicht hinzuzurechnen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 38.

Reichskriminalpolizei

Kriminalpolizeiliche Auskünfte (Leumundszeugnisse) in Zivilgerichtsverfahren.

RdErl. des RSHA. vom 22. 1. 1942

— II A 1 b Nr. 555 II/41-151 —

(1) In der kriminalpolizeilichen Praxis werden häufig sowohl in Strafgerichts- als auch in Zivilgerichtsverfahren Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verfahrensbeteiligten (Leumundszeugnisse) erstattet. Von den Strafgerichten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen derartige Auskünfte vertraulich behandelt. Nach den für die Zivilgerichte geltenden Verfahrensvorschriften ist dagegen nicht zu verhindern, daß die Verfahrensbeteiligten von dem Inhalt der Gerichtsakten und damit auch von etwaigen über

sie darin enthaltenen kriminalpolizeilichen Auskünften Kenntnis erhalten. „Vertrauliche“ Auskünfte haben für die Zivilgerichte keinen praktischen Wert, da sie als Unterlage für die zu treffende Entscheidung nicht dienen können.

(2) Ich ordne daher an, daß derartige Auskünfte der Kriminalpolizei in Zivilgerichtsverfahren in Zukunft nicht mehr erstattet werden dürfen. Auskünfte an die Strafgerichte werden hierdurch nicht berührt.

(3) Etwaige Anträge der Zivilgerichte auf Auskunftserteilung sind unter Bezugnahme auf diese Anordnung abzulehnen.

(4) Die Bekanntgabe dieses Erlasses an die Gemeindekriminalpolizei hat durch Abdruck in den Meldeblättern zu erfolgen.

An die Kriminalpolizei.

— Befehlsblatt S. 39.

Personalmitteilungen

Inspekture der Sich.Pol. u. des SD.

Beauftragt m. d. vorl. Vertretung des Insp. in München: #O-Stubaf. ORukR. Schmitz-Voigt (zugleich Leiter d. KPLSt. München) als dienstältester #-Führer;

vom Auftrag der vertretungsw. Wahrn. d. Dienstgesch. des Insp. in München entbunden: #-Stubaf. RR. Schaefer (Leiter der Stapoleitst. München);

von den Dienstgeschäften als Insp. iF Wiesbaden entbunden: #-Brigadef. Gen.Maj. d. Pol. Dr. Thomas infolge Einsetzung als Chef der EGr. C.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Leiter der Stapoleitst. Stuttgart: #-Stubaf. RukrR. Mußgay (Stuttgart);

zum Pol.Ob.Insp.: die Pol.Insp. Eggers (Hannover) u. Sareika (Graudenz);

zum Pol.Insp.: die apl. Pol.Insp. Gerhard Schmidt (Potsdam), Wörbach (Posen) und der Pol.Sekr. Bernhard Späth (Reichenberg).

Versetzt die #-Stubaf. Reg.Räte Illmer (Prag) nach Dortmund als Stapoleiter, Sprinz (Dortmund) nach Köln unter Übertrag. d. vertretungsw. Leitung der Stapost, Dr. Bradfisch (Saarbrücken, ADSt. Neustadt/W., zuletzt im Einsatz) nach Litzmannstadt als Leiter, Dr. Scheffe (Litzmannstadt) zum RSHA.-V,

die Krim.Komm.: Callies (München) nach Berlin, Castendyk (Königsberg) nach Tilsit, Siegfried Müller (Berlin) nach Münster — GPK. Bentheim —, Pol.Insp. Papenfuß (Berlin) zum RSHA.

Abgeordnet die Pol.Insp. Huget (Düsseldorf) nach Wien, Lux (Führerschule) nach Kattowitz u. Heinz Walter (Graz) zum RSHA.

Die Abordnung des Pol.Insp. Huget, von Düsseldorf zur UWZ. Marburg ist aufgehoben.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Ob.Ass.: Krim.Ob.Ass. z. Pr. Schulz (Stapost. Whaven).

— Befehlsblatt 1942 S. 39.

158a

Anlage I (zum RdErl. v. 28. 1. 42 - Befehlsbl. S. 36)

Der Reichsführer-~~SS~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

den 194..

Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD

(Dienststelle)

An

in

Betr.: Dienstreisekosten für (Land).

Bezug: RdErl. d. Reichswirtschaftsmin. in Dev.-Angelegenheiten vom 17. 12. 1941 -- Nr. 98/41 D. St.-
R. St. --

Für Dienstreisezwecke von Angehörigen meiner Dienststelle bitte ich um Zurverfügungstellung

von
in Landeswährung oder Reichskreditkassenscheinen.

* Die Verwendung erfolgt im Rahmen der durch den vorstehenden RdErlaß des Reichswirtschaftsministers in Dev.-Angelegenheiten erlassenen Bestimmungen.

(Dienstsigel)

I. A.

.....
(Unterschrift)

Anlage II (zum RdErl. v. 28. 1. 42 - Befehlsbl. S. 36)

Der Reichsführer-~~SS~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Kontroll-Nr.:

— Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD —

.....
(Dienststelle)

**Devisenrechtliche
Dienstreisebescheinigung**

— ausgestellt auf Grund des RdErl. des Reichswirtschaftsministers vom 17. 12. 1941 — Nr. 98/41 D. St. —

Der/Die
(Dienstbezeichnung, Vorname, Zuname)reist im Auftrage des Reichsführers-~~SS~~ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

nach und ist berechtigt:

1. nachstehend aufgeführte ausländische Zahlungsmittel sowie Reichskreditkassenscheine zur Bestreitung von Dienstreisekosten im Ausland auszuführen:

..... (i. B.)

..... (i. B.)

..... (i. B.)

..... (i. B.)

..... (i. B.)

2. über die Reisefreigrenze von 10 *RM* hinaus weitere 50 *RM* in deutschen Münzen oder Rentenbank-scheinen (auf keinen Fall Reichsmarknoten!) in Stückelungen bis zu 5 *RM* aus- und wieder ein-zuführen. Die Mitführung dieses Betrages während der Auslandsreise soll eine Hinterlegung an der Grenze bei der Ausreise überflüssig machen und den Reisenden in den Stand setzen, bei der Wiedereinreise Ausgaben ab Grenze bis zum Eintreffen im inländischen Wohnort zu bestreiten; eine Verwendung des Reichsmarkbetrages zu Ausgaben im Ausland ist verboten. Für höhere Beträge empfiehlt sich die genehmigungsfrei zugelassene Mitnahme von Postreiseschecks oder Kreditbriefen, die der Inhaber nur im Inlande einlösen darf. Im Rahmen der Reisefreigrenze von 10 *RM* ist auch der Erwerb und die Mitnahme ausländischer Zahlungsmittel gegen Paßeintragung statthaft.

Diese Bescheinigung dient sowohl zur Ausfuhr als auch zur Wiedereinfuhr der mitgeführten Zahlungs-mittel. Sie ist deshalb bis zur Wiedereinreise in das Reichsgebiet sorgfältig aufzubewahren und alsdann an den Zollbeamten abzugeben.

Diese Bescheinigung verliert 3 Monate nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit.

....., den 194..

(Dienstsigel)

I. A.

.....
(Unterschrift der Dienststelle)

Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln durch Wehrmachtangehörige im Reiseverkehr mit dem Ausland

— Stand vom 25. I. 1942 —

Land	Umrechnungskurse	Dienstreisen, Kommandos		Urlauber	
				Einreise nach Deutschland	Ausreise aus Deutschland
Belgien und Frankreich	1 bfrs = 0,08 <i>R.M.</i> 1 ffrs = 0,05 <i>R.M.</i>	<p>Von Deutschland aus: Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> Daneben bfrs/ffrs oder RKK-Scheine</p> <p>a) Wehrsold für Dauer der Dienstreise und während der Reise fällig werden- der Wehrsold</p> <p>b) Reisekosten</p> <p>c) 50 <i>R.M.</i> (einmal im Monat)</p> <p>Abgabevermerk im Sonderausweis</p>	<p>Von Belgien und Frankreich aus: Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> und beliebige Beträge in bfrs/ffrs oder RKK-Scheinen.</p> <p>Eintragung im Sonderausweis</p> <p>Bei Rückreise: Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> und Rückwerb bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in Reichsmark; sonst bis 50 <i>R.M.</i></p> <p>Umtauschvermerk im Sonderausweis</p>	<p>Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> und beliebige Beträge in bfrs/ffrs oder RKK-Scheinen</p>	<p>Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> und Rückwerb bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in Reichsmark; sonst bis 50 <i>R.M.</i></p> <p>Umtauschvermerk jeweils im Urlaubsschein</p>
a) Dänemark und b) Norwegen	1 dkr = 0,522 <i>R.M.</i> 1 nkr = 0,57 <i>R.M.</i>	<p>Von Deutschland aus: Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> Daneben dkr/nkr oder RKK-Scheine</p> <p>a) Wehrsold für Reisedauer</p> <p>b) Reisekosten</p> <p>It. bes. Bescheinigung; bei Erwerb Eintragung in diese Bescheinigung</p>	<p>Von Dänemark und Norwegen aus: Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> Daneben</p> <p>bei a) dkr 100 in kleiner Stückelung (10 dkr)</p> <p>bei b) 99 nkr</p> <p>Besondere Bescheinigung</p> <p>Bei Rückreise: Wiedereinfuhr der Kronen lt. Eintragung in d. Bescheinigung</p> <p>Umtauschvermerk auf der Bescheinigung</p>	<p>Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> und bei a) 100 dkr in kleiner Stückelung (10 dkr) und beliebige Beträge in RKK-Scheinen</p> <p>bei b) 99 nkr und beliebige Beträge in RKK-Scheinen</p> <p>Umtauschvermerke auf der Bescheinigung, notfalls im Urlaubsschein</p>	<p>Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> und Mitnahme bis zur Höhe der Bescheinigung (s. links), jedoch Rückwerb nur bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in <i>R.M.</i>; sonst zu a) Wehrsolddrittel, zu b) bis 50 <i>R.M.</i></p> <p>Bei Rückreise über Dänemark: Erwerb von 3 dkr durch Unteroffiziere und Mannschaften und 5 dkr durch Offiziere unter Anrechnung auf den Gesamtbetrag jeweils lt. besonderer Bescheinigung</p>

General-gouvernement	1 Zi = 0,50 <i>R.M.</i>	Von Deutschland und vom Generalgouvernement aus: 300 <i>R.M.</i> oder 800 Zloty; Eintragung im Sonderausweis Umtauschvermerk im Sonderausweis		300 <i>R.M.</i> oder 600 Zloty Bescheinigung im Urlaubsschein durch die Truppen	Rückerwerb bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in Reichsmark Umtauschvermerke im Urlaubsschein
* Italien (gilt auch für Durchreise nach Afrika)	100 Lire = 13,15 <i>R.M.</i>	Von Deutschland aus: Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> Daneben in RKK-Scheinen a) Reisekosten b) Wehrsold für Reisedauer	Von Italien aus: 250 Lire und beliebige Beträge in RKK-Scheinen Eintragung im Sonderausweis Bei Rückreise: Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> und Rückerwerb bis zur Höhe der Eintragung im Sonderausweis	400 Lire (in Noten zu 10 Lire und Hartgeld) sowie beliebige Beträge in RKK-Scheinen Eintragung im Urlaubsschein	Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> und Rückerwerb bis zur Höhe der Eintragung im Urlaubsschein Umtauschvermerk im Sonderausweis
Slowakei Ungarn Rumänien Bulgarien Kroatien Serbien Griechenland Besetzte Ostgebiete Finnland	100 Ka = 8,60 <i>R.M.</i> 100 Pengö = 60,90 <i>R.M.</i> 100 Lei = 1,87 <i>R.M.</i> 100 Lewa = 3,08 <i>R.M.</i> 100 Kuna = 5,— <i>R.M.</i> 100 Dinar = 5,— <i>R.M.</i> 100 Drächmen = 1,87 <i>R.M.</i> 100 Rubel = 10 <i>R.M.</i> 100 Finnmark = 5,065 <i>R.M.</i>	Von Deutschland und vom Südosten, Osten und Nordosten aus: Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> Daneben nur in RKK-Scheinen a) Reisekosten b) für lfd. Monatsdrittel noch zustehender Wehrsold		Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> und beliebige Beträge nur in RKK-Scheinen Umtausch in Landeswährung in jedem Durchreiseland: 4 <i>R.M.</i> Offiziere sowie Beamte im gleichen Rang; 2 <i>R.M.</i> U'offiziere sowie Beamte im gleichen Rang und Mannschaften	Reisefreigrenze von 10 <i>R.M.</i> Daneben Rückerwerb nur von RKK-Scheinen bis zur Höhe des Umtauschvermerks im Urlaubsschein, sonst bis höchstens 20 <i>R.M.</i> Umtausch in Landeswährung in jedem Durchreiseland: 4 <i>R.M.</i> Offiziere sowie Beamte im gleichen Rang; 2 <i>R.M.</i> U'offiziere sowie Beamte im gleichen Rang und Mannschaften Umtauschvermerke im Sonderausweis

160

160 a 44

Anlage IV (zum RdErl. v. 28. 1. 42 - Befehlsbl. S. 36)

Der Reichsführer-~~SS~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Kontroll-Nr.:

— Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD —

.....
(Dienststelle)

Sonderausweis

für die Mitnahme von Zahlungsmitteln durch zum Einsatz kommandierte Angehörige
der Sicherheitspolizei u. des SD.

Der/Die

von der Einsatzdienststelle

ist durch besonderen Marschbefehl nach

kommandiert und ist gem. RdErl. des Reichswirtschaftsministers in Devisenangelegenheiten vom 17. 12. 1941 — Nr. 97/41 D. St.-R. St. — (Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln durch Wehrmichtsangehörige und gleichgestellte Personen) berechtigt, nachstehend aufgeführte ausländische Zahlungsmittel sowie Reichskreditkassenscheine mitzuführen.

..... (i. B.)

..... (i. B.)

..... (i. B.)

..... den 194

(Dienstsigel)

l. A.

.....
(Unterschrift)

161

Anlage V (zum RdErl. v. 28. I. 42 - Bef. hlsbl. S. 36)

Der Reichsführer-~~ff~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

....., den 194..

— Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD —

.....
(Dienststelle)

An

.....

in

Betr.: Zurverfügungstellung von ausländischen Zahlungsmitteln und Reichskreditkassenscheinen für Wehrmatsangehörige und gleichgestellte Personen.

Bezug: RdErl. des Reichswirtschaftsministers in Dev.-Angelegenheiten vom 17. 12. 1941 — Nr. 97/41 D. St.-R. St. —

Für Zwecke der Sicherheitspolizei und des SD in den Einsatzgebieten wird um Zurverfügungstellung von

..... in (Landeswährung)

..... in (Landeswährung)

..... in Reichskreditkassenscheinen gebeten.

Die Verwendung erfolgt im Rahmen der für die Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln durch Wehrmatsangehörige und gleichgestellte Personen geltenden Bestimmungen.

(Dienstsigel)

I. A.

.....
(Unterschrift)

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Ausgabe A

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 5

Berlin, den 6. Februar 1942

3. Jahrgang

— Diese Nummer erscheint nur als Ausgabe A —

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 16. 7. 41 Gebühren, Urlaub u. Versorgung der zur Sicherh. polizei beorderten Reservisten der Waffen-#. — RdErl. 28. 1. 42 Reservisten der Waffen-#, die

zur Dienstleistung bei der Sich.Pol. u. dem SD beurlaubt worden sind. S. 27. — RdErl. 28. 1. 42 Ersatz- u. Ergänzungskräfte. S. 32.

Sicherheitspolizei und SD

Gebühren, Urlaub und Versorgung der zur Sicherheitspolizei beorderten Reservisten der Waffen-#. RdErl. des RF#uChdDtPol. im RMdL vom 16. 7. 1941 — S I C 1 Nr. 3072/41-291-13 —

Der RdErl. über Gebühren, Urlaub und Versorgung der zur Sicherheitspolizei beorderten Reservisten der Waffen-# vom 16. 7. 1941 — S I C 1 Nr. 3072/41-291-13 —, der den Dienststellen der Sich. Pol. u. des SD im Abdruck zugegangen ist, wird nachstehend abgedruckt:

„In dem Erl. vom 9. 1. 1941 — S I C 1 Nr. 1/41 u. S I E 1 Nr. 41/41-224-2 — (nicht veröffentl.) war ausgesprochen, daß die Reservisten der Waffen-# nach der Überweisung an die Dienststellen der Sich. Pol. notdienstverpflichtet werden müßten, bis zu dieser Verpflichtung aber schon immer wie Notdienstpflichtige zu behandeln, insbesondere als solche abzufinden seien. Nach dem Erl. vom 3. 3. 1941 — I C (a) 1 Nr. 111/41 — bleiben jedoch die Reservisten der Waffen-# auch nach ihrer Überweisung an die Dienststellen der Sich. Pol. Angehörige der Waffen-# und werden von dieser nur zur Dienstleistung bei der Sich. Pol. ohne Gebühren beordert. Die angeordnete Notdienstverpflichtung ist demnach nicht durchzuführen. Die Anordnung in Abs. 7 des Erl. vom 9. 1. 1941, wonach die Reservisten der Waffen-# wie Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis zu behandeln sind, ist jedoch aufrechterhalten worden. Daraus haben sich bei den Dienststellen verschiedene Zweifel ergeben, zu deren Klarstellung folgendes bestimmt wird:

1. Für die Gebühren und den Urlaub der Reservisten der Waffen-# gelten die Bestimmungen für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis im Erl. über Ersatz- und Ergänzungskräfte vom 16. 10. 1940 (Befehlsbl. S. 119) Abs. 19, 20, 23, 24, 26, 26 a, 37 und 38 l. d.

F. des Erl. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. S. 117). Hinsichtlich der Bestattung und Überführung gefallener oder verstorbener Reservisten der Waffen-# gilt der RdErl. vom 9. 5. 1941 (RMBli V. S. 864).

2. Die Reservisten der Waffen-# werden nach ihrem im Soldbuch eingetragenen Dienstgrad in der Waffen-# in einer der nachstehenden Vergütungsgruppen und Reisekostenstufen eingewiesen:

Es gehören:

Dienstgrad	Verg.-Gruppe	Reisekostenstufe	
		bei der Sich.-Pol.	beim SD (im auswärtigen Einsatz gelten die Reisekostenstufen der Sich.-Pol.)
##-Mann	2	V	VII
##-Sturmmann	2a	V	VII
##-Rottenführer	2a	V	VII
##-Unterscharführer	3	V	VII
##-Scharführer	3	V	VI
##-Oberscharführer	3a	V	VI
##-Hauptscharführer	4	IV	VI
##-Stabscharführer	4	IV	VI
##-Untersturmführer	4a	III	V
##-Obersturmführer	5	III	V

Die Höhe der in den einzelnen Gruppen stehenden Vergütungssätze — insbesondere auch beim Einsatz außerhalb der Reichsgrenzen mit Einschluß des Generalgouvernements — ergibt sich aus der Anlage D zum Erl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 117). — Bei Ausführung von Dienstreisen ist

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 5

Berlin, den 6. Februar 1942

3. Jahrgang

— Diese Nummer erscheint nur als Ausgabe A —

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 16. 7. 41 Gebühren, Urlaub u. Versorgung der zur Sich.Pol. beorderten Reservisten der Waffen-# S. 25. —
— RdErl. 28. 1. 42 Reservisten der Waffen-#, die

zur Dienstleistung bei der Sich.Pol. u. dem SD beurlaubt worden sind. S. 27. — RdErl. 28. 1. 42 Ersatz- u. Ergänzungskräfte. S. 32.

Sicherheitspolizei und SD

Gebühren, Urlaub und Versorgung der zur Sicherheitspolizei beorderten Reservisten der Waffen-#.

RdErl. des RF#uChdDtPol. im RMDI. vom 16. 7. 1941
— S I C 1 Nr. 3072/41-291-13 —

Der RdErl. über Gebühren, Urlaub und Versorgung der zur Sicherheitspolizei beorderten Reservisten der Waffen-# vom 16. 7. 1941 — S I C 1 Nr. 3072/41-291-13 —, der den Dienststellen der Sich. Pol. u. des SD im Abdruck zugegangen ist, wird nachstehend abgedruckt:

„In dem Erl. vom 9. 1. 1941 — S I C 1 Nr. 1/41 u. S I E 1 Nr. 41/41-224-2 — (nicht veröffentl.) war ausgesprochen, daß die Reservisten der Waffen-# nach der Überweisung an die Dienststellen der Sich.Pol. notdienstverpflichtet werden müßten, bis zu dieser Verpflichtung aber schon immer wie Notdienstpflichtige zu behandeln, insbesondere als solche abzufinden seien. Nach dem Erl. vom 3. 3. 1941 — I C (a) 1 Nr. 111/41 — bleiben jedoch die Reservisten der Waffen-# auch nach ihrer Überweisung an die Dienststellen der Sich.Pol. Angehörige der Waffen-# und werden von dieser nur zur Dienstleistung bei der Sich.Pol. ohne Gebühren beordert. Die angeordnete Notdienstverpflichtung ist demnach nicht durchzuführen. Die Anordnung in Abs. 7 des Erl. vom 9. 1. 1941, wonach die Reservisten der Waffen-# wie Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis zu behandeln sind, ist jedoch aufrechterhalten worden. Daraus haben sich bei den Dienststellen verschiedene Zweifel ergeben, zu deren Klarstellung folgendes bestimmt wird:

1. Für die Gebühren und den Urlaub der Reservisten der Waffen-# gelten die Bestimmungen für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis im Erl. über Ersatz- und Ergänzungskräfte vom 16. 10. 1940 (Befehlsbl. S. 119) Abs. 19, 20, 23, 24, 26, 26 a, 37 und 38 i. d.

F. des Erl. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. S. 117). Hinsichtlich der Bestattung und Überführung gefallener oder verstorbener Reservisten der Waffen-# gilt der RdErl. vom 9. 5. 1941 (RMBliV. S. 864).

2. Die Reservisten der Waffen-# werden nach ihrem im Soldbuch eingetragenen Dienstgrad in der Waffen-# in einer der nachstehenden Vergütungsgruppen und Reisekostenstufen eingewiesen:

Es gehören:

Dienstgrad	Verg.-Gruppe	Reisekostenstufe	
		bei der Sich.-Pol.	beim SD (im auswärtigen Einsatz gelten die Reisek.-Stufen der Sich.-Pol.)
##-Mann	2	V	VII
##-Sturmmann	2a	V	VII
##-Rottenführer	2a	V	VII
##-Unterscharführer	3	V	VII
##-Scharführer	3	V	VI
##-Oberscharführer	3a	V	VI
##-Hauptscharführer	4	IV	VI
##-Stabsscharführer	4	IV	VI
##-Untersturmführer	4a	III	V
##-Obersturmführer	5	III	V

Die Höhe der in den einzelnen Gruppen stehenden Vergütungssätze — insbesondere auch beim Einsatz außerhalb der Reichsgrenzen mit Einschluß des Generalgouvernements — ergibt sich aus der Anlage D zum Erl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 117). — Bei Ausführung von Dienstreisen ist

Reisekostenvergütung nach den vorstehenden Reisekostenstufen zu gewähren.

3. Bei der Mitteilung an die Heimatbehörden nach Abs. 20 des vorgenannten Erlasses ist zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um Angehörige der Waffen- $\#$ handelt, die ohne Gebührene von der Waffen- $\#$ zur Dienstleistung bei der Sich.Pol. oder zum SD beordert sind.
4. Nach der zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmächtsgebühnengesetz vom 28. 2. 1940 (RBB. S. 95) erhalten alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmächtsangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger auf Antrag von der Wehrmacht, unabhängig vom Wehrsold, eine Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensgebühne der Soldaten oder Wehrmächtsbeamten des Friedensstandes nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtl. Sonderzuschlag, Zehrzulage, Kinderzuschläge). Da die Reservisten der Waffen- $\#$ Heeresangehörige bleiben, findet diese Bestimmung auf sie Anwendung. Hiernach können Kriegsbesoldung erhalten:

der $\#$ -Rottenführer vom Beginn des 3. Dienstjahres ab, $\#$ -Reservisten vom $\#$ -Unterscharführer aufwärts uneingeschränkt.

Etwaige Anträge auf Zahlung von Kriegsbesoldung sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Neben der Kriegsbesoldung werden die Vergütungen nach Abs. 19 des RdErl. vom 16. 10. 1940 (Befehlsbl. S. 119) i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. S. 117) gewährt. Familienunterhalt darf daneben nicht in Anspruch genommen werden.

5. Die Reservisten der Waffen- $\#$ erhalten freie Heilfürsorge nach den Heilfürsorgebestimmungen für die Polizei des Reichs (PDV. 10). Der Umfang der Heilfürsorge ergibt sich aus Ziff. 18 der genannten Bestimmung. Zahnärztliche Versorgung kommt in der Regel nur zur Behandlung akuter schmerzhafter Erkrankungen am Gebiß in Frage; weitergehende zahnärztliche Behandlung bedarf meiner Zustimmung. Die ärztliche Behandlung erfolgt durch die Ärzte der Wehrmacht einschl. Waffen- $\#$ sowie durch die Polizeiarzte der Ordnungspolizei kostenlos. Bei notwendiger Krankenhausbehandlung können die Reservisten der Waffen- $\#$ in die Krankenanstalten (Lazarette) der Wehrmacht eingewiesen werden. Kosten, die auf Anordnung der vorgenannten Ärzte für ärztliche Behandlung, für eine Krankenhausbehandlung und für die aus Apotheken usw. bezogenen Heilmittel ausnahmsweise entstehen, sind auf Anforderung zu erstatten. Wegen der Heranziehung anderer Ärzte wird auf Ziff. 10 der PDV. 10 verwiesen.
6. Die Reservisten der Waffen- $\#$ sind, anders als die Notdienstpflichtigen, nicht krankenversicherungspflichtig, da sie auch während ihrer Abordnung zur Sicherheitspolizei als zur Wehrmacht einberufen gelten und ihre Familienangehörigen demnach Krankenversicherungsschutz wie die übrigen Wehrmächtsangehörigen genießen. Die Familienangehörigen derjenigen Reservisten der Waffen- $\#$, die Kriegsbesoldung beziehen, genießen diesen

Krankenversicherungsschutz nicht, da sie Familienunterhalt nicht in Anspruch nehmen dürfen. Den Kriegsbesoldungsempfängern kann bei Krankheit in der Familie nur im Wege einer Notstandsbeihilfe geholfen werden. Die Reservisten der Waffen- $\#$ sind ferner nicht angestelltenversicherungspflichtig.

7. Eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der aus dem öffentlichen Dienst herangezogenen Reservisten der Waffen- $\#$ nach der 6. Durchf.-VO. zur Notdienstverordnung vom 22. 5. 1940 (RGBl. I S. 815) kommt ebenfalls nicht in Frage, da für Heeresangehörige das bestehende Sozialversicherungsverhältnis unberührt bleibt.
8. Notstandsbeihilfen erhalten die Reservisten der Waffen- $\#$ nicht, da ihre Angehörigen Familienunterhalt beziehen können. Eine Ausnahme gilt nur für die Reservisten der Waffen- $\#$, die Kriegsbesoldung beziehen.
9. Nach einer Dienstzeit in der Sich.Pol. und dem SD von drei Monaten kann Reservisten der Waffen- $\#$ der gleiche Urlaub gewährt werden wie den Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis. Die Urlaubsreisen können auf Wehrmächtsfahrtscheine ausgeführt werden, die vom $\#$ -T.Ers.Batl. A in Goslar anzufordern sind. Reisebeihilfen werden nicht gewährt.
10. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bei der Sich.Pol. und dem SD sind die Reservisten der Waffen- $\#$ nicht zu entlassen, sondern zu ihrem Stammtruppenteil zurückzubeordern. Übergangsbezüge sind ihnen nicht zu gewähren. Gezahlte Vergütungen für die laufende Monatshälfte verbleiben in Ausgabe. Der Stammtruppenteil ist zu benachrichtigen, bis zu welchem Zeitpunkt die Bezüge gezahlt worden sind.
11. Die Versorgung der Reservisten der Waffen- $\#$ auf Grund der Wehrmächtsfürsorge- und Versorgungsvorschriften bleibt durch die Beschäftigung bei der Sich.Pol. und dem SD unberührt. Eintretende Versorgungsfälle sind dem Reichssicherheitshauptamt zu melden, das das weitere bei der zuständigen Dienststelle der Waffen- $\#$ ($\#$ -Hauptfürsorge- und Versorgungsamt Berlin) veranlassen wird.
12. Reservisten der Waffen- $\#$, die sich für den Dienst in der Sich.Pol. oder dem SD eignen, sind möglichst für dauernd als Beamtenanwärter in die Sich.Pol. oder hauptamtlich in den SD zu übernehmen. Sie müssen dann in freien Stellen geführt werden. Anträge auf Übernahme in den Dienst der Sich.Pol. oder den SD, die schon jetzt gestellt werden können, sind dem Reichssicherheitshauptamt (bei der Geh. Staatspolizei: Ref. IA 2, bei der Krim. Polizei: IA 3 und beim SD: IA 4) vorzulegen. Reservisten der Waffen- $\#$, für die ein solcher Antrag gestellt wird, können schon jetzt aus der Waffen- $\#$ entlassen und u. k. gestellt werden."

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt 1942 S. 25.

Reservisten der Waffen- $\#$, die zur Dienstleistung bei der Sicherheitspolizei und dem SD beurlaubt worden sind.

RdErl. des RSHA. vom 28. 1. 1942

— I A 1 a Nr. 488/41 u. II C 1 Nr. 2034/42-291-13 —

I.

Erfassung, Dienstaussweise, Bekleidung und Beförderung.

(1) Das $\#$ -Führungshauptamt — Kommandoamt der Waffen- $\#$ — hat die zur Dienstleistung bei der Sicherheitspolizei und dem SD beurlaubten Reservisten der Waffen- $\#$ ab 1. 10. 1941 zur wehrkartemäßigen Erfassung der $\#$ -Wachkompanie Berlin, Berlin-Lankwitz, zugeteilt. Die bisherige Erfassung durch das Ersatzbataillon Nord in Goslar bzw. Wehlau entfällt daher.

(2) Der erforderliche Schriftwechsel mit der $\#$ -Wachkompanie ist über das Reichssicherheitshauptamt (für $\#$ -Reservisten, die zu Dienststellen der Sicherheitspolizei gehören: Ref. I A 2, für $\#$ -Reservisten, die zu Dienststellen des SD gehören: Ref. I A 4) zu führen.

(3) Durch RdErl. vom 4. 10. 1941 — I A 2 Nr. 3903/41 — ist angeordnet worden, daß die Soldbücher von den $\#$ -Reservisten einzuziehen und vorläufig bei den Beschäftigungsdienststellen zu verwahren sind. Dadurch hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Frage der Aushändigung von Dienstaussweisen an die $\#$ -Reservisten neu zu regeln. Es sind nunmehr den $\#$ -Reservisten rote Dienstaussweise (wie für Kriminalangestellte), wenn sie im Vollzugsdienst, Grenzpolizeidienst oder im Kraftfahrdienst verwendet werden, weiße Hausausweise (wie für Geschäftszimmerangestellte), wenn sie im Innendienst beschäftigt werden, auszustellen. Auf den FS-Erl. vom 15. 1. 1941 — I B 1 Nr. 881/40-151 — (FS. Nr. 07392 vom 16. 1. 1941) betr. Ausweise für Ersatz- und Ergänzungskräfte wird Bezug genommen.

(4) Für Uniformträger der zu Dienststellen der Sicherheitspolizei gehörenden $\#$ -Reservisten ist neben dem Dienstaussweis der Sicherheitspolizei noch ein vorläufiger $\#$ -Ausweis auszustellen. Die vorläufigen $\#$ -Ausweise sind in der Gültigkeit auf die Dauer von zwei Jahren zu begrenzen; sie müssen weiter in vierteljährlichen Zeitabständen mit $\#$ -Beglaubigungsmarken versehen werden.

(5) Die Rückgabe des Dienstaussweises und des vorläufigen $\#$ -Ausweises an die Beschäftigungsdienststelle hat vor der Entlassung der $\#$ -Reservisten aus der Sicherheitspolizei oder dem SD zu erfolgen. Gegen Abgabe der Ausweise sind dann die Soldbücher wieder auszuhändigen.

(6) Für die Ausstellung der vorläufigen $\#$ -Ausweise an $\#$ -Männer und $\#$ -Unterführer sind zuständig:

- für das Reichssicherheitshauptamt und die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei u. des SD: das Reichssicherheitshauptamt — Ref. I A 5 —,
- im Altreich, der Ostmark, dem Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten: die Inspektoren der Sich. Pol. u. des SD,
- im Protektorat Böhmen und Mähren: der Befehlshaber der Sich. Pol. u. des SD in Prag,
- im Generalgouvernement: die Kommandeure der Sich. Pol. u. des SD,

- in Lothringen: der Befehlshaber der Sich. Pol. u. des SD in Metz,
- für Elsaß: bis auf weiteres der Inspekteur der Sich. Pol. u. des SD in Stuttgart,
- in Frankreich und Belgien: die Beauftragten des Chefs der Sich. Pol. u. des SD in Paris und Brüssel,
- in Holland: der Befehlshaber der Sich. Pol. u. des SD in Den Haag,
- in Norwegen: der Befehlshaber der Sich. Pol. u. des SD in Oslo.

(7) Die Ausstellung der vorläufigen $\#$ -Ausweise ist listenmäßig mit folgenden Angaben zu beantragen:

- Zu- und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Dienstgrad,
- Partei-Mitgl.-Nr.

Ein Lichtbild (Vorderansicht 3×4 cm) ist beizufügen (Rückseite des Lichtbildes mit Zu- und Vornamen versehen). — Über die ausgegebenen vorläufigen $\#$ -Ausweise ist von den Dienststellen ein Kontrollbuch zu führen. Vorläufige $\#$ -Ausweise mit Führerdienstgrad werden nach wie vor nur vom Reichssicherheitshauptamt — Ref. I A 5 — auf begründeten Einzelantrag ausgestellt.

(8) Bei Rücktritt der $\#$ -Reservisten zur Waffen- $\#$ ($\#$ -Wachkompanie Berlin) ist ihnen stets eine Bescheinigung mitzugeben, aus der hervorgeht:

- Name, Vorname, Geburtsdatum,
- zur Sicherheitspolizei bzw. zum SD kommandiert seit
- an einem Lehrgang der Grenzpolizeischule Pretzsch teilgenommen vom bis
- eingesetzt:
im Heimatgebiet: vom bis
als
im besetzten Gebiet:
(z. B. Frankreich) vom bis
als
im rückwärtigen Heeresgebiet im Osten: vom bis als
in der Kampffront am wo?
- Führung,
- abgefunden:
mit Wehrosold bis einschl.:
mit Verpflegung in Natur „ „
mit Verpflegung in Geld „ „
mit Verpflegungsmarken „ „
mit Seife bis, Rasierseife bis,
sonstige Bezüge (einzeln auflühren):
. bis
. „
. „

Die Bescheinigung ist den $\#$ -Reservisten im versiegelten Umschlag mitzugeben.

(9) Soweit die $\#$ -Reservisten im Dienst der Sicherheitspolizei u. des SD Uniform tragen müssen, sind die dafür gegebenen Bekleidungsverschriften genau zu beachten (vgl. Ziff. 37 des RdErl. vom 1. 7. 1941 — S. H. C. 1 Nr. 268/41-224-2 — betr. Ersatz- und Ergänzungskräfte — Befehlsbl. 1941 S. 119 —). Die $\#$ -Reservisten dürfen an der Uniform der Sicherheitspolizei u. des SD nur die Abzeichen des Dienstgrades tragen, den sie bei der Waffen- $\#$ innehaben.

(10) Nach den Vereinbarungen mit dem Kommandoamt der Waffen- $\#$ sind nunmehr Beförderungen der zur Sicherheitspolizei und dem SD heurlaubten Reservisten der Waffen- $\#$, die sich bisher gut bewährt haben, möglich. Anträge auf Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad können einzeln mit nachstehend bezeichneten Unterlagen an das Reichssicherheitshauptamt (für $\#$ -Reservisten bei Dienststellen der Sich.Pol.: Referat I A 2, bei Dienststellen des SD: Referat I A 4) zur Weiterleitung an das Kommandoamt der Waffen- $\#$ eingereicht werden:

- Beförderungsvorschlag gemäß vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1),
- Beurteilung gemäß vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 2),
- Solddbuch.

Von den Einsatzdienststellen sind die Anträge nicht über die Heimatdienststellen, sondern unmittelbar dem Reichssicherheitshauptamt vorzulegen. — In dem Beförderungsvorschlag ist als Einheit die $\#$ -Wachkompanie Berlin einzusetzen. Unter dem Beförderungsvorschlag ist die Dienststelle der Sicherheitspolizei bzw. des SD anzugehen, bei der der $\#$ -Reservist Dienst leistet. Die Spalte 9 ist nicht auszufüllen. In der Beurteilung ist unter Dienststelle ebenfalls die Dienststelle der Sicherheitspolizei bzw. des SD anzuführen. Beförderungsvorschläge sind nur für solche $\#$ -Reservisten einzureichen, die auf Grund ihrer bisherigen Führung und Leistung den mit dem neuen Dienstgrad verbundenen Anforderungen (auch innerhalb der Waffen- $\#$) entsprechen und die nach ihrer bewiesenen Haltung und Einsatzbereitschaft einer Beförderung würdig sind.

II.

Gebühren.

(1) In Ziff. 1 des RdErl. vom 16. 7. 1941 (Befehlsblatt 1942 S. 25) ist bestimmt, daß für die Gebühren und den Urlaub der Reservisten der Waffen- $\#$ die Bestimmungen für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis im RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 119) gelten. Da nach Abs. 19 des letztgenannten Erlasses die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis ohne Rücksicht auf ihren $\#$ -Dienstgrad die Vergütungssätze der Gruppe 2 erhalten, haben verschiedene Dienststellen auch die Reservisten der Waffen- $\#$ unterschiedlos nach der Vergütungsgruppe 2 abgefunden. Diese Auslegung ist irrig. Ziff. 1 des RdErl. vom 16. 7. 1941 bezieht sich nur auf die Zusammensetzung, nicht aber auch auf die Höhe der Vergütung; denn sonst hätte die Bestimmung in Ziff. 2 dieses Erlasses, wonach die $\#$ -Reservisten in eine der dort aufgeführten Vergütungsgruppen und Reisekostenstufen einzuweisen sind, überhaupt keinen Sinn. Wenn in Ziff. 1 auf Abs. 19 des RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 119) verwiesen wird, so besagt das nur, daß sich die Bezüge der $\#$ -Reservisten wie die der Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis aus der Barvergütung, der Bekleidungsentschädigung, der

Entschädigung für Selbstverpflegung und Selbstunterbringung zusammensetzen. Die Reservisten der Waffen- $\#$ sind also nach ihrem im Solddbuch eingetragenen Dienstgrad der Waffen- $\#$ in die entsprechende Vergütungsgruppe einzuweisen und abzufinden. Die in den einzelnen Vergütungsgruppen zustehenden Vergütungssätze sind aus der Anlage D des RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 28. 1. 1942 (Befehlsbl. 1942 S. 32) zu ersehen. Die Barvergütung beträgt also beispielsweise im Inland täglich für den $\#$ -Mann 1,— RM, für den $\#$ -Sturmmann 1,20 RM, für den $\#$ -Unterscharführer 1,50 RM usw.

(2) Die Bestimmung des Abs. 19 Ziff. 2 des RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 119), wonach die Notdienstpflichtigen nach einjähriger Beschäftigung im Notdienst die Vergütungssätze der Gruppe 2a erhalten, findet auf die $\#$ -Reservisten keine Anwendung.

(3) Die Vergütungssätze sind vom Tage der Beschäftigung bei der Sicherheitspolizei oder beim SD zu zahlen. Hat der $\#$ -Reservist von der Waffen- $\#$ noch über diesen Zeitpunkt hinaus Wehrsold erhalten, so beginnt die Zahlung der Barvergütung erst mit Ablauf des Tages, für den kein Wehrsold mehr gezahlt wurde. Die Entschädigung für Bekleidung, Selbstverpflegung und Unterkunft sind vom Tage des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses bei der Sicherheitspolizei oder dem SD zu zahlen.

Beispiel: $\#$ -Reservist X. bei der Sicherheitspolizei oder dem SD am 3. d. M. angetreten, von der Waffen- $\#$ Wehrsold bis einschl. 10. d. M. erhalten.

Es sind zu zahlen:

Vergütung in bar ab 11. d. M.;
die übrigen Entschädigungen vom Tage des Dienstantritts, also vom 3. d. M. an.

Hat der $\#$ -Reservist von der Waffen- $\#$ ausnahmsweise auch das Verpflegungsgeld bis zu einem über den Antrittstag hinausgehenden Zeitpunkt erhalten, so beginnt die Zahlung der Entschädigung für Selbstverpflegung ebenfalls erst mit Ablauf des Tages, für den von der Waffen- $\#$ kein Verpflegungsgeld mehr gezahlt wurde.

(4) Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur diese Vergütungssätze, nicht etwa auch Beschäftigungsvergütung, zustehen. Nur bei Ausführung von Dienstreisen ist neben diesen Vergütungssätzen Reisekostenvergütung nach der dem $\#$ -Dienstgrad entsprechenden Reisekostenstufe zuständig; die Antrittsreise von der Waffen- $\#$ und die Rückreise zur Waffen- $\#$ sowie Versetzungsreisen von einer Dienststelle zur anderen Dienststelle innerhalb der Sicherheitspolizei und des SD gelten als Dienstreisen. Wegen Anrechnung des Satzes für Selbstverpflegung und wegen der Höhe der zuständigen Reisekostenvergütung bei Dienstreisen von längerer Dauer an demselben Geschäftsort wird auf Abs. 24 Ziff. 1 des Erlasses vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 28. 1. 1942 (Befehlsbl. 1942 S. 32) verwiesen.

(5) Die volle Bekleidungsentschädigung von 1,— RM ist nur dann zu zahlen, wenn den Reservisten der Waffen- $\#$ überhaupt keine Bekleidungsstücke dienstlich geliefert werden. Werden dagegen Oberkleidung und Stiefeln dienstlich geliefert, so ist nur die Entschädigung von 0,20 RM für das Tragen der eigenen Unterkleidung zu gewähren. — Es sind also zu zahlen:

- Wenn nur Oberkleidung dienstlich geliefert ist (für das Tragen der eigenen Unterkleidung und Stiefel) 0,40 RM.

- b) wenn Oberkleidung und Stiefel dienstlich geliefert werden (für das Tragen der eigenen Unterkleidung) 0,20 RM,
- c) wenn nur die Unterkleidung dienstlich geliefert wird (für das Tragen der eigenen Oberkleidung und Stiefel) . . . 0,30 RM,
- d) wenn sämtliche Bekleidungsstücke dienstlich geliefert werden, ist überhaupt keine Bekleidungsentschädigung zu zahlen (vgl. Abs. 19 des RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 — Befehlsbl. 1941 S. 119 —).

(6) Sind die dienstlich gelieferten Bekleidungsstücke unbrauchbar geworden und werden diese Bekleidungsstücke nicht dienstlich ergänzt oder erneuert, so ist von dem Tage ab, von dem der Reservist der Waffen- $\#$ seine eigenen Bekleidungsstücke tragen muß, die Bekleidungsentschädigung nach den vorstehenden Sätzen zu gewähren.

(7) Die Entschädigung für Selbstverpflegung ist nur dann zu gewähren, wenn die Reservisten der Waffen- $\#$ sich selbst verpflegen oder an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Bei dienstlich gewährter Verpflegung kommt der Verpflegungssatz in Fortfall (vgl. Abs. 19 Ziff. 3 des Erlasses vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 — Befehlsbl. 1941 S. 119 —). Es ist unzulässig, bei dienstlich gewährter Verpflegung den Verpflegungssatz auszuzahlen und lediglich das Beköstigungsgeld einzubehalten. Dieses Verfahren ist nur dann gerechtfertigt, wenn nur Teilmahlzeiten dienstlich geliefert werden oder Gemeinschaftsverpflegung gewährt wird.

(8) Die zur Geh.Staatspolizei abgeordneten Reservisten der Waffen- $\#$ erhalten das Dienstbereitschaftsgeld von 20,— RM monatlich. Für die zum SD abgeordneten Reservisten tritt an Stelle des Dienstbereitschaftsgeldes die gemäß Erl. vom 12. 2. 1941 — I C (b) 4 Bra/TM — vorgesehene Aufwandsentschädigung von 20,— RM. Hinsichtlich der übrigen Vergütung der zum SD gehörenden Reservisten der Waffen- $\#$ ist der an die Dienststellen des SD gerichtete Erl. vom 12. 2. 1941 durch den Erl. vom 16. 7. 1941 (Befehlsbl. 1942 S. 25) überholt.

(9) Das pauschale Bewegungsgeld wird den Reservisten der Waffen- $\#$ nicht gezahlt; es sind ihnen vielmehr nur die im Einzelfall bei Ermittlungen und Fahndungen entstehenden Ausgaben zu erstatten.

(10) Der Gehalts- und Vergütungszuschuß wird den Reservisten der Waffen- $\#$ ebenfalls nicht gezahlt.

(11) Hinsichtlich der Protektors- und Aufbauzulage sowie des Verpflegungs- und Mietzuschusses gelten die Bestimmungen für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis (vgl. Anlage C zum RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 — Spalte 6 —).

(12) Anträge auf Kriegsbesoldung sind nach dem vorgeschriebenen Formular (zu beziehen vom RSHA. — II C 4 Materialverwaltung —) zu stellen. Nach einer neueren Verfügung des Kommandoamts der Waffen- $\#$ erhalten die $\#$ -Rottenführer ab 1. 1. 1941 als Kriegsbesoldung eine Grundvergütung von 105,— RM statt bisher 98,— RM (vgl. Besoldungstabellen für Soldaten Nr. 95, zu beziehen vom Verlag

Bernard u. Graefe, Berlin SW 68, Alexandrinenstr. Nr. 134; Preis 0,90 RM). Dementsprechend erhöht sich auch der abzuziehende Ausgleichsbetrag. Etwaige Ausgleichs sind von den Dienststellen selbständig vorzunehmen. Soweit die Bestimmungen dort nicht vorliegen, sind mir die Vorgänge zur Neufestsatzung der Vergütung vorzulegen.

(13) Die Kriegsbesoldung ist bei dem Titel, aus dem die Vergütungen an die Reservisten der Waffen- $\#$ gezahlt werden (Tit. 4, besondere Spalte), zu buchen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung der Kriegsbesoldung sind aus der 2. Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz vom 28. 2. 1940 und den hierzu ergangenen Durchführungbestimmungen vom 28. 2. 1940 (RGBl. I S. 447 ff.) zu ersehen. Auf die Ziff. 17 (Mitteilung an die Dienststellen, keine Erstattungen), 18 (Vorlage der Steuerkarte), 20 (einzubehaltende Ausgleichsbeträge) und 26 c der DVO. (Beginn der Zahlung) wird besonders hingewiesen. Von der Gewährung der Kriegsbesoldung ist der $\#$ -Wach-Kompanie Berlin-Lankwitz, Leonorenstr. 17, ebenfalls Mitteilung zu machen.

(14) Ledige Reservisten der Waffen- $\#$ erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, es sei denn, daß sie eine eigene Wohnung haben. Bei Berechnung des Ausgleichsbetrages für Ledige ist der Wohnungsgeldzuschuß auch dann zugrunde zu legen, wenn ein solcher nicht gezahlt wird, und zwar nach der Ortsklasse B. Ein lediger $\#$ -Rottenführer erhält z. B. eine Grundvergütung von 105,— RM. Bei Berechnung des Ausgleichsbetrages sind zugrunde zu legen:

Grundvergütung	105,— RM,
Wohnungsgeld	14,50 RM,
	zusammen 119,50 RM,
davon 20 % Ausgleichsbetrag	23,90 RM,
dennach erhält er brutto	105,— RM,
	— 23,90 RM
	81,10 RM.

(Vgl. S. 137 zu Nr. 95 der Besoldungstabellen für Soldaten.)

(15) Der Familienstand und die Anzahl der schlagsberechtigten Kinder sind durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen.

(16) Wehrmachtsfahrtscheine dürfen den Reservisten der Waffen- $\#$ vorläufig nicht ausgestellt werden. Den Zug- und Bahnhofskontrollen gegenüber haben sie sich nicht als Angehörige der Waffen- $\#$, sondern als Angehörige der Sicherheitspolizei u. des SD auszuweisen. Bei Urlaubsreisen erhalten sie bis auf weiteres Reisebeihilfen nach den für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis geltenden Grundsätzen. Maßgebend hierfür ist der nachstehend als Anlage 3 abgedruckte RdErl. des RmId. vom 16. 1. 1942 — I Ra 12106/41-268 C — (MBl. V. S. 203). Mein Erlaß vom 25. 8. 1941 — S II C 1 Nr. 3072/41-291-13 — ist durch diese Bestimmung überholt.

III.

Alle bisherigen Anträge und Anfragen bezüglich der vorstehend unter I und II behandelten Fragen sind mit der Veröffentlichung dieses Erlasses als erledigt zu betrachten.

An Sicherheitsdienst u. SD. — Befehlsblatt S. 27.

Anlage 1

Einheit:

Datum:

Beförderungsvorschlag

Dienstgrad	Vor- und Zuname	Geb.-Datum	Beruf	Genauere Angabe der Dienstzeiten (und Angabe, ob 12jährige Verpflichtung vorliegt)	Datum der bisherigen Beförderungen	Wird vorgeschlagen zum m. W. v. und in welche Etatstelle	Prüfungen: (Stabscharf. — Schirmstr. — Waffenstr. — Uf. usw.)	Bescheinigungen des Verw.-Führers, daß die Planstelle frei ist	Strafen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Leistet zur Zeit Dienst bei:

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

.....
(Dienststelle).....
(Ort und Tag)Beurteilung¹⁾

- des
- a) Wertung der Persönlichkeit (Charaktereigenschaften):
-
-
- b) Geistige und körperliche Veranlagung:
- c) Führung:
- d) In welcher Stelle Dienst getan:
- (z. B. Schütze — Melder — Richtschütze — Gruppenführer — Beschlagschmied — Kraftfahrer
[hierbei Art des Fahrzeuges angeben])
- e) Besondere Ausbildung:
- (z. B. Meßmann — Richtkreis-Uffz. — Krankenträger — Beschlagschmiedlehrgang — Mil.-Führer
schein [Klasse] — Sportabzeichen — Freischwimmer)
- f) Dienstliche Kenntnisse und Leistungen:
- g) Strafen:
- h) Eignung:
1. zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad
 2. zur Ernennung
 - (z. B. Uffz.-Anw. d. B. — Res.-Offz.-Anw.)
 3. für welche Verwendung
 - (z. B. Zugführer — Futtermeister — Bekleidungs-Feldwebel — Beschlagschmiedunteroffizier)

.....
(Unterschrift des Disz.-Vorgesetzten)¹⁾ Zur Vervollständigung und zum Abschließen der Beurteilung kann auch die Rückseite benutzt werden.

Anlage 3.

Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der Notdienst-VO. herangezogen werden; hier: Reisebeihilfen.

5. RdErl. d. RmDI. vom 16. 1. 1942

— I Ra 12106/41-268 C —

Der RdErl. v. 13. 10. 1939 in der Fass. v. 28. 5. 1940 (MBliV. S. 1064) mit den Ergänzungen v. 30. 8. 1940 (MBliV. S. 1746) und v. 23. 12. 1940 (MBliV. 1941 S. 23) über Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der

Notdienst-VO. herangezogen werden, wird mit Zustimmung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei und des Chefs des OKW. sowie im Einvernehmen mit dem RfM. wie folgt geändert:

1. Der Abschn. II Ziff. 2 (Reisebeihilfen) erhält folgende Fassung:

(1) Verheirateten Notdienstpflichtigen kann viermal im Kalenderjahr eine freie Urlaubsreise nach dem Wohnort ihrer Familie gewährt werden. Den Verheirateten gleichgestellt sind Unverheiratete, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher

Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§§ 1589, 1590 BGB).

(2) Den übrigen unverheirateten Notdienstpflichtigen kann zweimal im Kalenderjahr eine freie Urlaubsreise nach dem Wohnort ihrer Eltern oder, falls diese verstorben sind, nach dem ihrer Geschwister gewährt werden.

(3) Notdienstpflichtige, die in Italien, den italienischen Hoheitsgebieten, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, in der Slowakei, in Griechenland, Kroatien, den sonstigen Gebieten des ehemaligen Jugoslawien (ausgenommen die Untersteiermark und die besetzten Gebiete Kärntens und Krains), in Finnland, den besetzten Gebieten der UdSSR, in Dänemark, Norwegen, Frankreich (ausgenommen die Gebiete von Elsaß und

Lothringen), Belgien, den Niederlanden und im Generalgouvernement eingesetzt sind, erhalten Reisebeihilfen im Rahmen der Bestimmungen in Abs. 1 u. 2, wenn die dienstlichen Interessen eine vorübergehende Beurlaubung zulassen.

(4) Als Reisebeihilfen sind die Fahrtauslagen der 3. Wagenklasse, den Notdienstpflichtigen der Verg. Gruppen 5—7 die Fahrtauslagen der 2. Wagenklasse zu erstatten, wenn die letzteren aus anzuerkennenden Gründen in Uniform reisen müssen. Außerdem werden die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge erstattet, wenn die gesamten Kosten der Urlaubsreise sich dadurch nicht erhöhen oder wenn die Entfernungen der einzelnen Reiseabschnitte bei Eilzügen mehr als 50 km, bei Schnellzügen mehr als 100 km betragen. Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreismäßigungen (Sonntagskarten, Urlaubs- oder Arbeiter-Rückfahrkarten) sind auszunutzen.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 2. 1942 in Kraft.

An pp.

— MBlV. S. 203 —

Ersatz- und Ergänzungskräfte.

RdErl. des RFH u. ChdDtPol. im RMdI. vom 28. 1. 1942

— S II C I Nr. 2033/42-291-13 — *)

Der RdErl. über Ersatz- und Ergänzungskräfte vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 119) wird wie folgt geändert:

- Abs. 19 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„Außerhalb der Reichsgrenzen und im Generalgouvernement eingesetzte Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten die Vergütungssätze in Landeswährung in der aus der Anlage D ersichtlichen Höhe, und zwar in Italien, der Slowakei, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Serbien (Rest-Jugoslawien), Griechenland und der Union der Sozialistischen-Sowjet-Republiken vom 1. 7. 1941, im übrigen vom 1. 1. 1941 an. Soweit bisher höhere Sätze gezahlt wurden, bleiben diese in Ausgabe.“
- Abs. 24 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Dienstantrittsreise sowie für die Rückreise nach Beendigung des Notdienstverhält-

*) Einseitig bedruckte Sonderabdr. dieses RdErl. können beim RSHA. (Rgstr. II C a) zwecks Berichtigung des RdErl. v. 1. 7. 41 angefordert werden.

nisses ist Reisekostenvergütung nach § 4 Abs. 1 der 3. DVO. zuständig; bei Ausführung von Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Reisekostenbestimmungen zu zahlen, und zwar nach der Reisekostenstufe V. Die Vergütungen nach Abs. 19 werden weiter gezahlt; der Satz für Selbstverpflegung ist jedoch anzurechnen. Für Tage, an denen ein Tagegeld gewährt wird, ist auf die Reisekostenvergütung $\frac{2}{10}$ oder $\frac{2}{10}$ des Satzes für Selbstverpflegung — je nach der Dauer der Abwesenheit — anzurechnen; in den besetzten Gebieten der UdSSR, in den Ländern des Südostraumes usw., in denen Auslandstagegeld nach dem Erlaß des Reichsmin. u. Chefs d. Reichskanzlei vom 8. 7. 1941 (RBB. S. 175) gezahlt wird, findet bei Zahlung eines Teilauslandstagegeldes eine Anrechnung nicht statt. Dauert die Dienstreise an demselben Geschäftsort länger als 7 Tage, in den besetzten Gebieten der UdSSR usw. länger als 14 Tage, so sind vom 8. oder 15. Tage ab nur noch die Hälfte des Tagegeldes, mindestens aber der Satz für Selbstverpflegung, und die Hälfte des Übernachtungsgeldes oder die Hälfte des Auslandstagegeldes zu zahlen.

Beispiel

Reisetag	Reiseverlauf	Tagegeld	Übernachtungsgeld
1. 1.	Berlin ab 20 ⁰⁰	—	1 × 4,50 = 4,50 RM
2. 1.	München an 7 ⁰⁰	1 × 5,50 = 5,50 RM	1 × 4,50 = 4,50 „
3. 1. bis 9. 1.	Aufenthalt in München	7 × 5,50 = 38,50 „	7 × 4,50 = 31,50 „
10. 1.	dto.	1 × 3,— = 3,— „	0,5 × 4,50 = 2,25 „
11. 1.	München ab 21 ³⁰	1 × 5,50 = 5,50 „	1 × 4,50 = 4,50 „
12. 1.	Berlin an 8 ⁰⁰	0,5 × 5,50 = 2,75 „	—
		<u>55,25 RM</u>	<u>47,25 RM</u>
			102,50 RM
		Davon ab: vom 2. 1. bis 11. 1. = 10 Tg. à 3,— RM = 30,— RM	
		für den 12. 1. = 0,5 „ à 3,— „ = 1,50 „	31,50 „
		bleiben:	<u>71,00 RM.</u>

- Beim SD ist bei Abwesenheit von mehr als 6 und weniger als 12 Stunden 0,5 des Satzes für Selbstverpflegung anzurechnen, da in diesem Falle 0,5 Tagegeld gewährt wird.“
3. Abs. 37 Ziff. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung: „Sie erhalten daher vom Tage der Benutzung eigener Bekleidung an die ihnen nach Abs. 19 zustehende Bekleidungsentschädigung“.

4. Anlage C Ziff. 8 Spalte 6 erhält folgende Fassung:

„Nach dem RdErl. des RMDI vom 16. 1. 1942 — MBliV. S. 203 — #-U/Stuf. u. #-O/Stuf. können bei Urlaubsreisen in Uniform die Fahrkosten der 2. Wagenklasse erstattet erhalten.“

5. Anlage D erhält folgende Fassung:

Anlage D

Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die außerhalb der Reichsgrenze und im Generalgouvernement eingesetzt werden

Tagessätze

Vergütung	Ver- gütungs- gruppe	Inland	Belgien	Däne- mark	Frank- reich	General- gouverne- ment	Norwegen	Nieder- lande	Italien	
		R.M.	frs	Kr	frs	Zloty	Kr	hfl	Lire	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Barvergütung	1	0,50	7,85	1,25	12,—	1,50	1,35	0,60	4,80	
	2	1,—	15,70	2,50	24,—	3,—	2,70	1,20	9,60	
	2a	1,20	18,80	3,—	28,80	3,60	3,20	1,40	11,50	
	3	1,50	23,50	3,70	36,—	4,50	4,—	1,70	14,40	
	3a	1,70	26,65	4,25	40,80	5,10	4,55	2,—	16,30	
	4	2,—	31,30	4,90	48,—	6,—	5,30	2,30	19,10	
	4a	2,20	34,50	5,50	52,80	6,60	5,90	2,60	21,10	
5	2,50	39,20	6,20	60,—	7,50	6,70	2,90	24,—		
6	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	28,70		
7	3,50	54,85	8,65	84,—	10,50	9,35	4,—	33,60		
2. Bekleidungsentschädigung	a) Oberkleidung	2 bis 7	0,60	9,40	1,50	14,40	1,80	1,60	0,70	5,80
	b) Stiefel	2 bis 7	0,20	3,10	0,50	4,80	0,60	0,55	0,25	1,90
	c) Unterkleidung	2 bis 7	0,20	3,10	0,50	4,80	0,60	0,55	0,25	1,90
3. Selbstverpflegung Außerhalb des Heimatorts	2 bis 7	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	36,—	
	1 bis 4a	2,—	31,30	4,90	48,—	6,—	5,30	2,30	19,10	
4. Auswärtige Übernachtung, wenn Unterkunft nicht ge- stellt wird	5	2,50	39,20	6,20	60,—	7,50	6,70	2,90	24,—	
	6	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	28,70	
	7	3,50	54,85	8,65	84,—	10,50	9,35	4,—	33,60	

Slowakei	Ungarn	Kroatien	Rumänien	Bulgarien	Serbien (Rest-Jugo- slawien)	Griechenland	Finnland	UdSSR.
Kronen	Pengö	Kuna (Dinar)	Lei	Lewa	Dinar	Drachmen	Finmark	Rubel
11	12	13	14	15	16	17	18	19
7,30	1,—	12,50	50,—	20,50	12,50	37,50	13,30	6,20
14,60	2,10	25,—	100,—	41,—	25,—	75,—	26,70	12,50
17,50	2,50	30,—	120,—	49,20	30,—	90,—	32,—	15,—
21,90	3,10	37,50	150,—	61,50	37,50	112,50	40,—	18,80
24,80	3,50	42,50	170,—	69,70	42,50	127,50	45,30	21,20
29,10	4,20	50,—	200,—	82,—	50,—	150,—	53,40	25,—
32,10	4,60	55,—	220,—	90,20	55,—	165,—	58,70	27,50
36,50	5,20	62,50	250,—	102,50	62,50	187,50	66,70	31,30
43,70	6,30	75,—	300,—	123,—	75,—	225,—	80,—	37,50
51,10	7,30	87,50	350,—	143,50	87,50	262,50	93,40	43,80
8,80	1,30	15,—	60,—	24,60	15,—	45,—	16,10	7,50
2,90	0,40	5,—	20,—	8,20	5,—	15,—	5,30	2,50
2,90	0,40	5,—	20,—	8,20	5,—	15,—	5,30	2,50
54,—	9,—	90,—	420,—	150,—	90,—	270,—	80,40	45,—
29,10	4,20	50,—	200,—	82,—	50,—	150,—	53,40	25,—
36,50	5,20	62,50	250,—	102,50	62,50	187,50	66,70	31,30
43,70	6,30	75,—	300,—	123,—	75,—	225,—	80,—	37,50
51,10	7,30	87,50	350,—	143,50	87,50	262,50	93,40	43,80

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 4

Berlin, den 31. Januar 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 10. 1. 42 Vermerke über Verurteilungen zu Jugendarrest. S. 17. — RdErl. 12. 1. 42 Unterbrechung der Schutzhaft und Vorbeugungshaft zum Zwecke der Strafverbüßung. S. 18. — RdErl. 18. 1. 42 #-Führerprüfung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes. S. 18. — RdErl. 22. 1. 42 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 18. — RdErl. 26. 1. 42 Beauftr. des Amtes VI des RSHA. S. 18. — RdErl. 20. 1. 42 Devisenbewirt-

schaffung. Zahlungsregelung für die Angeh. der Sich. Pol. u. des SD im Ausland. S. 18.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 16. 1. 42 Buchung von Ausgaben im Luftschutz. S. 21. — RdErl. 27. 1. 42 Kleiderkassenordnung der Grenz. Pol. der Geh. Staatspol. S. 21.

Verschiedenes. Verschlusssachen-Anschrift. S. 22. — Sendungen an den Reichsstatthalter in Wien. S. 22. — Berichtigung z. Verz. der KP(L)Stellen. S. 22.

Personalmitteilungen. S. 24.

Sicherheitspolizei und SD

Vermerke über Verurteilungen zu Jugendarrest.

RdErl. des RSHA. vom 10. 1. 1942

— II A 2 Nr. 26/42-213 —

Durch A. V. vom 9. 12. 1940 (4240 — II. a⁴ 1442 — Dt. Just. S. 1391 — i. d. F. der A. V. vom 8. 12. 1941 (4240 — II. a⁴ 1576) — Dt. Just. S. 1123 — hat der Reichsminister der Justiz folgende Regelung getroffen:

Die Verurteilungen zu Jugendarrest oder zu Geldstrafe, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Jugendarrest tritt, sind, wenn der Jugendliche erneut straffällig wird, für eine umfassende Beurteilung der Täterpersönlichkeit bedeutungsvoll. Ich bestimme daher folgendes:

- (1) Wird ein Jugendlicher zu Jugendarrest oder zu einer Geldstrafe verurteilt, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Jugendarrest tritt, so wird der Strafregisterbehörde in entsprechender Anwendung der für Strafen geltenden Bestimmungen Mitteilung gemacht. Zur Mitteilung wird ein besonderes Muster J verwendet*). Dieses bildet keinen Bestandteil des Strafregisters, wird aber bei diesem verwahrt.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Strafregisterverordnung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 11 der Allgemei-

*) Das Muster J kann von der Druckerei des Strafgefängnisses Berlin-Tegel, Seidelstr. 39, bezogen werden.

nen Verfügung über Mitteilungen in Strafsachen vom 21. 5. 1935 (Amtliche Sonderveröffentlichung der DJ. Nr. 8) — Mitteilungen zur polizeilichen Strafliste — ist nicht anzuwenden.

- Über die nach Nr. 1 mitgeteilten Vermerke wird nur den Gerichten und den Behörden der Staatsanwaltschaft, den obersten Reichs- und Landesbehörden und obersten Dienststellen der Partei sowie den Behörden und Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Straftilgungsgesetzes unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister erhalten, auf ausdrückliches Ersuchen Auskunft erteilt.
- (1) Die Vermerke des Musters J werden entfernt und vernichtet, sobald der Verurteilte das 20. Lebensjahr vollendet hat und seit dem im Muster J vermerkten Tage der letzten Verurteilung 4 Jahre verstrichen sind. Ist in dem Zeitpunkt, in dem hiernach die Vermerke zu entfernen wären, im Strafregister (Liste A) eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe eingetragen, so entscheidet der Leiter des Strafregisters, ob die Entfernung unterbleibt, solange in der Liste A noch eine Freiheitsstrafe verzeichnet ist.
- (2) Die Vermerke des Musters J werden auch entfernt, soweit nachträglich an Stelle von Jugendarrest auf Freiheitsstrafe erkannt ist.

(§ 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 2 der VO. zur Durchf. der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 28. 11. 1940, RGBl. I S. 1541).

(3) Ich behalte mir vor, die Tilgung eines Vermerks des Masters J vorzeitig anzuordnen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 17.

Unterbrechung der Schutzhaft und Vorbeugungshaft zum Zwecke der Strafverbüßung.

RdErl. des RSIIA. vom 12. 1. 1942

— II A 2 Nr. 178 IX/41-176 —

(1) Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß der RdErl. vom 12. 5. 1941-II A 2 Nr. 178/41-176 — (Befehlsbl. S. 83) keine allgemeine Genehmigung zur Haftunterbrechung bei Strafen von 6 Monaten und länger enthält. Für die Unterbrechung der Schutzhaft oder der polizeilichen Vorbeugungshaft ist daher in jedem Falle wie bisher die Einholung der Genehmigung der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei durch die Strafvollstreckungsbehörde erforderlich.

(2) Die Konzentrationslager leiten unmittelbar bei ihnen eingehende Anträge auf Haftunterbrechung an die zuständigen Stapo- bzw. Kripo(leit)stellen weiter. An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 18.

W-Führerprüfung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes.

Erl. des ChdSPudSD. vom 18. 1. 1942

— I A 2 d Nr. 16 028/41 —

Die kommenden Laufbahnrichtlinien für die Angehörigen der Sicherheitspolizei werden u. a. die Bestimmung enthalten, daß nur derjenige Polizeioberinspektor werden kann, der sich vorher zum W-Führer qualifiziert. Die zur Zeit maßgebenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des staatl. Pol.-Verwaltungsdienstes (RdErl. des RFWu.-ChdDtPol. im RmdI. vom 16. 8. 1939 — O-VuR. Org. 112/39 — RMBH. V. 1939 S. 1747 ff.), die gemäß RdErl. des Chefs der Sich.-Pol. u. d. SD vom 9. 2. 1940 — I Ca 1 Nr. 91/40 — bis auf weiteres auch sinngemäß auf die Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes der Sicherheitspolizei anzuwenden sind, enthalten eine solche Vorschrift nicht. Bis zur Herausgabe der endgültigen Laufbahnrichtlinien für die Sicherheitspolizei wird daher folgende vorläufige Regelung getroffen:

I.

Die Bewerber für den gehobenen Verwaltungsdienst bei der Sicherheitspolizei aus freien Berufen und aus der Schutzpolizei werden ab sofort nur noch unter dem Vorbehalt angenommen, daß sie innerhalb der ersten 2 Jahre ihres Vorbereitungsdienstes, spätestens jedoch bis zum Beginn des vor der Fachprüfung stattfindenden Ausbildungslehrganges, mit Erfolg an einem W-Führerlager teilnehmen. Dieser Vorbehalt wird in der Annahme- bzw. Einberufungsverfügung klar zum Ausdruck gebracht werden mit dem Hinweis darauf, daß das Nichtbestehen der W-Führerprüfung die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst zur Folge hat.

II.

Bewerber, die nicht der NSDAP. zum mindesten als Anwärter oder einer ihrer Gliederungen angehören, werden nicht mehr einberufen, da solche Anwärter grundsätzlich nicht W-Führer werden können.

III.

(1) Die zur Zeit vorhandenen Polizeioberinspektoranwärter aus freien Berufen und aus der Schutzpolizei haben, sofern sie noch nicht W-Führer sind bzw. an einem W-Führerlager noch nicht mit Erfolg teilgenommen haben, vor Ablegung der Fachprüfung an einem W-Führerlager teilzunehmen.

(2) Nach den vorstehenden Grundsätzen erfolgt die Ernennung eines außerplanmäßigen Polizeioberinspektors, sofern er nicht bereits W-Führer ist, zum planmäßigen Polizeioberinspektor erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem W-Führerlager.

(3) Für eine ausreichende Schulung der Beamten und Anwärter vor ihrer Abordnung zu einem W-Führerlager haben die Dienststellenleiter zu sorgen.

IV.

Hinsichtlich der Zulassung von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes zum Vorbereitungsdienst für die gehobene Verwaltungsbeamtenlaufbahn verweise ich auf den RdErl. vom 8. 11. 1941 — I B 2 b Nr. 4353/41 — (Befehlsbl. 1942 S. 1).

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 18.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFWuChdDtPol. im RmdI. vom 22. 1. 1942

— S IV C 3 Nr. 4290/ F —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird nachstehend aufgeführte Zeitschrift ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Donaupost“ — Preßburg —

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 18.

Beauftragte des Amtes VI des RSIIA.

RdErl. des RSIIA. vom 26. 1. 1942

— II A 1 d Nr. 4004/42 —

Durch RdErl. des RSIIA. vom 29. 3. 1940 — I C (b) 4 -I 111/2-3 — (unveröffentlicht) waren „Beauftragte des Amtes VI des RSIIA.“ für näher begrenzte Gebiete eingesetzt worden. Die Aufgaben dieser inzwischen aufgelösten Dienststellen werden seit dem 1. 12. 1941 von den Leitern der nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD mit wahrgenommen. — Um Beachtung wird ersucht.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 18.

Devisenbewirtschaftung.

Zahlungsregelung für die Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD im Ausland.

RdErl. des RSIIA. vom 20. 1. 1942

— II C 2/Dev.St. Nr. 4040/42-290 b-1 — *)

Auf Grund der mir vom Reichswirtschaftsminister durch den RdErl. vom 17. 12. 1941 — 96/41 D. St. — 32/41 R. St. — erteilten Ermächtigung wird die Bereitstellung von Devisen zur Bestreitung persönlicher Ausgaben der Angehörigen der Sich. Pol. u. des SD im Ausland mit Wirkung vom 1. März 1942 wie folgt geregelt:

*) Sonderabdr. dieses RdErl. können in beschränktem Umfang beim RSIIA. (II C 2/Dev.St.) angefordert werden.

168

(1) Die im Einsatz befindlichen Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD können im Einsatzgebiet über Teile ihrer Heimatbezüge in Devisen (Landeswährung oder Reichskreditkassenscheine) verfügen. Die Höhe des zur Auszahlung im Ausland freigegebenen Teiles der Heimatbezüge ergibt sich aus der am Schlusse dieses Erlasses (Anlage A) abgedruckten tabellarischen Übersicht.

(2) Die Auszahlung dieser Beträge hat aus den Betriebsmitteln der Einsatzdienststellen zu erfolgen. Sie setzt einen schriftlichen Antrag des Begünstigten bei seiner Einsatzdienststelle voraus. Eine Nachzahlung für Lohn- und Gehaltsperioden, die bei der Antragstellung bereits verstrichen sind, ist unzulässig.

(3) Die Einsatzdienststellen im Auslande veranlassen gem. Anlage B, daß die Heimatbehörden, den im Auslande ausgezahlten Teil der Heimatbezüge einbehalten und als Betriebsmittelrückzahlung der Einsatzdienststelle an die Kasse des Chefs der Sich.Pol. u. des SD, Berlin, überweisen. Der Einsatzdienststelle ist von der Heimatdienststelle hierüber eine Bestätigung lt. Anlage C zu erteilen.

(4) Für die in den besetzten französischen und belgischen Gebieten, in Dänemark und dem Generalgouvernement eingesetzten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD, die eine Feldpostnummer-Anschrift besitzen, entfällt in den Monaten, in denen sie einen Teil ihrer Heimatbezüge in Devisen ausgezahlt erhalten, die Möglichkeit, sich die nach der Wehrmichtsregelung für diese Länder zugelassenen Beträge durch Feldpost überweisen zu lassen.

(5) Die für die Angehörigen der deutschen Wehrmacht und gleichgestellte Personen zur Zeit in Kraft befindliche Regelung läßt folgende Überweisung durch die Feldpost zu:

a) nach den besetzten französischen und belgischen Gebieten und dem Generalgouvernement, einem dem Monatswehrosold entsprechenden Betrag, höchstens 100,— RM monatlich,

b) nach Dänemark, einem dem Monatswehrosold-Drittel entsprechenden Betrag.

(6) Jede andere Art der Überweisung sowie die Versendung von barem Geld, Noten oder Münzen stellt ein strafbares Devisenvergehen dar. Das Protektorat Böhmen und Mähren, die eingegliederten Ostgebiete (einschl. des Bezirks Bialystok), Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, Südkärnten und Nordkrain sowie die besetzten niederländischen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Nach diesen Gebieten sind daher Überweisungen in jeder Höhe ohne Genehmigung zulässig.

(7) Die Einsatzdienststellen haben die Einhaltung der hier gegebenen Anordnungen für die Auszahlung oder Überweisung von Gehältern durch die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD streng zu überwachen. Bestimmungswidrig überwiesene oder übersandte Beträge dürfen nicht ausgezahlt werden, sondern sind zurückzusenden. Verstöße gegen die Anordnungen dieser Zahlungsregelung sind mir zu obenstehendem Aktenzeichen schriftlich zu melden.

(8) Die Angehörigen der Einsatztruppen und Kommandos sind vierwöchentlich auf die strikte Einhaltung der Zahlungsregelung hinzuweisen.

(9) Die ab 1. 2. 1942 für die Mitnahme von Zahlungsmitteln im Dienstreise- und Urlauberverkehr geltenden neuen Bestimmungen werden durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 18.

Anlage A

Übersicht

über die für die Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD, die in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze tätig sind, monatlich zulässigen Transfer-Höchstsätze

Beamten-Besoldungsgruppe	Angestellten-Vergütungsgruppe, Lohnempfänger	Norwegen		Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowakei, Griechenland, Kroatien, sonstige Gebiete des ehem. Jugoslawien, Finnland, besetzte Gebiete der UdSSR.				Generalgouvernement		Frankreich		Belgien		Dänemark	
		Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige
B 3	—	—	105	—	187	100	205	100	178	100	190	96	174		
B 4 bis B 6	—	—	105	—	165	100	205	100	178	100	190	84	162		
B 7 a bis B 10	—	—	105	—	165	100	205	100	178	100	190	72	150		
A 1 a	Außer OT, Besoldete	—	105	—	165	100	205	100	178	100	190	60	138		
A 1 b bis A 2 b	I	—	105	—	135	100	205	100	178	100	190	48	126		
A 2 c bis A 2 d	II und III	—	105	—	135	100	205	100	178	100	190	43	121		
A 3 a bis A 4 b 2	IV	—	105	—	112	100	205	100	178	100	190	38	116		
A 4 c 1, A 4 c 2, A 4 e	V	—	105	—	112	100	205	97	175	100	190	32	110		
A 4 d, A 4 f	—	—	105	—	90	100	205	86	164	90	180	29	107		
A 5 a, b, A 6, A 7 a, b, c	VI und VII	—	105	—	90	100	205	86	164	90	180	29	107		
A 8 a, A 8 b	VIII	—	105	—	75	90	195	72	150	75	165	24	102		
A 9, A 10 a, A 10 b	IX	—	105	—	75	81	186	65	143	67	157	22	100		
A 11	gelernte Arbeiter X angelernte und ungelernete Arbeiter	—	105	—	75	63	168	50	128	52	142	17	95		

168a

Anlage B

Einsatzgruppe den 194..

Einsatzkommando Einbehaltungs-Kontroll-Nr.

An
.....

in

Betr.: Einbehaltung von Gehaltsteilen gem. RdErl. des RSHA. vom 20. 1. 1942 — II C 2/Dev. St. Nr. 4040/42 - 290b - 1 — (Befehlsbl. S. 18) (Bereitstellung von Devisen zur Bestreitung persönlicher Ausgaben).

Dem
sind auf Antrag für die Zeit vom bis

..... RM

— in Worten: Reichsmark Rpf —
in Devisen von hier gezahlt worden.

- Ich bitte,
- a) die Einbehaltung vorzunehmen,
 - b) den einbehaltenen Betrag als Erstattung von Betriebsmitteln meiner Dienststelle an die Kasse des Chefs der Sicherheitspolizei u. des SD, Berlin, zu überweisen,
 - c) die erfolgte Überweisung (gem. Anlage C) zu obestehender Einbehaltungskontroll-Nummer zu bestätigen.

.....
(Unterschrift)

Anlage C

..... den 194..
(Heimatsdienststelle)

An
.....
(Einsatzdienststelle)

in

Betr.: Einbehaltene Gehaltsteile für
(Einbehaltungskontroll-Nr.)

Bezug: RdErl. des RSHA. vom 20. 1. 1942 — II C 2/Dev. St. Nr. 4040/42 - 290b - 1 — (Befehlsbl. S. 18) über Bereitstellung von Devisen zur Bestreitung persönlicher Ausgaben.

Für die Zeit vom bis sind

..... RM

— in Worten: Reichsmark Rpf —
einbehalten und als Betriebsmittelerstattung an die Kasse des Chefs der Sicherheitspolizei u. des SD überwiesen worden.

.....
(Unterschrift)

Geheime Staatspolizei

Buchung von Ausgaben im Luftschutz.

RdErl. des RSHA. vom 16. 1. 1942

— H C I Nr. 23/42-230-1 —

(1) Bei der Prüfung der Kassenabschlußübersichten wurde festgestellt, daß verschiedene Kassenanschlagstellen bei Titel 34 Unterteil 13 Ausgaben gebucht haben, obwohl bei dieser Zweckbestimmung weder Mittel verteilt sind noch eine Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben durch die Buchungstafel gegeben wurde. Bei dieser Buchungsstelle sind nach dem Wortlaut der Zweckbestimmung die Kosten für die Ausbildung von Polizeibeamten als Führer im zivilen Luftschutz zu verbuchen. Für die Beamten der Sicherheitspolizei kommt nur die Ausbildung im erweiterten Selbstschutz in Frage. Die dadurch entstehenden Kosten einschl. der Beschaffung von Lehrmaterial usw. sind bei Titel 15 a Unterteil 2 zu buchen.

(2) Ich ersuche daher, die bei Titel 34 Unterteil 13 gebuchten Ausgaben noch vor dem Rechnungsabschluß nach Titel 15 a umzubuchen. An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei.

— Befehlsblatt S. 21.

Kleiderkassenordnung der Grenzpolizei der Geh. Staatspolizei.

RdErl. des RF#uChdDtPol. i. RMdI. vom 27. 1. 1942

— S II C 2^e Nr. 8140/41-313-3. Ang. —

(1) Auf Grund des § 3 der VO. des RMdI. vom 21. 12. 1941 (RGBl. 1942 I. S. 13) über die Auflösung der Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geh. Staatspolizei ist im Einvernehmen mit dem Reichsmin. der Finanzen durch den RdErl. vom 13. 1. 1942 — S II C 2^e Nr. 8140/41-313-2. Ang. — (RMBliv. S. 197) mein RdErl. vom 6. 10. 1938 — S V 2 Nr. 460/38 — (RMBliv. S. 1741), betr. die Kleiderkassenordnung der Grenzpolizei der Geh. Staatspolizei, mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 außer Kraft gesetzt worden.

(2) Dazu bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsmin. der Finanzen folgendes:

1. (1) Die Mitgliedschaft der Beamten, Beamten-Anwärter und Angestellten der Grenzpolizei in der Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geh. Staatspolizei — im folgenden Kleiderkasse genannt — erlischt am 30. September 1941.

(2) Die Ausstattung mit Dienstkleidung erfolgt mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 nach der als Anlage abgedruckten Bekleidungs Vorschrift für die Grenzpolizei. Die bisher gelieferte Dienstkleidung ist den Angehörigen der Grenzpolizei zu belassen.

2. Die Gewährung des Reichszuschusses und die Zahlung der Mitgliedsbeiträge endet am 30. September 1941. Die rückständigen Beiträge sind sofort von den Dienstbezügen der Mitglieder einzuziehen und an die Kleiderkasse zu überweisen.

3. (1) Die Bekleidungskonten der Mitglieder sind mit Wirkung vom 30. September 1941 abzuschließen.

(2) Von dem abgeschlossenen Bekleidungskonto ist eine auszugswise Zweitschrift für die Überweisung an die zuständige Dienststelle zu fertigen. In der Zweitschrift sind der ermittelte Lastschriftbetrag und die Dienstkleidungsstücke aufzuführen, deren Tragezeit noch nicht beendet ist. Die Überweisung ist durch Empfangsschein zu bestätigen.

(3) Ergibt der Abschluß eine Gutschrift, so hat die Kleiderkasse 50 v. H. (Beitrag) an das Mitglied zurückzuzahlen und 50 v. H. (Reichszuschuß) an das Reich (Kap. 10 a Tit. 6 Ut. 4 des Polizeihaushalts) zu erstatten.

(4) Verbleibt beim Abschluß eine Lastschrift (Kleiderkassenschuld), so ist diese von der Dienststelle der Sicherheitspolizei zur Erstattung anzufordern, an die das Mitglied überwiesen wird. Der Lastschriftbetrag ist von den Kassenanschlagstellen und den Einsatzdienststellen in Norwegen, Holland, Belgien und Frankreich bei Kap. 14 a Tit. 36 Ut. 1, von den übrigen Einsatzdienststellen bei den außerordentlichen Ausgaben des Polizeihaushalts zu verbuchen. Sofern die Kassenanschlagmittel hierfür nicht ausreichen, ist der erforderliche Betrag bei mir anzufordern.

4. Die Sachwerte der Kleiderkasse, und zwar Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Tuch- und Futterstoffe sowie Besatz- und alles sonstige Material, sind gegen Erstattung der Selbstkosten oder des Tragewertes an die Beschaffungsstelle der Sicherheitspolizei, Berlin C 2, Burgstr. 26, abzugeben. In der Übergabeverhandlung sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie alle Materialien nach Zahl, Art, Einheits- und Gesamtpreis aufzuführen.

5. Der Reichskredit, die bis zum Tage der Rückzahlung fälligen Zinsen und die nicht abgerechneten Reichszuschuß-Vorauszahlungen sind an die Kasse des Chefs der Sicherheitspolizei u. des SD in Berlin zu erstatten.

6. Die Kleiderkasse stellt nach Beendigung der Abschlußarbeiten eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung auf. Dieser Rechnungsabschluß und die Buchführung bei der Kleiderkasse sind von der Rechnungsprüfstelle des Chefs der Sicherheitspolizei u. des SD zu prüfen. Der Rechnungsabschluß ist mir über den Beirat der Kleiderkasse vorzulegen.

7. Das Vermögen der Kleiderkasse fällt dem Reiche zu.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 21.

Anlage:

Bekleidungs Vorschrift für die Grenzpolizei in der Sicherheitspolizei.

§ 1.

Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung.

(1) Die Beamten, Beamten-Anwärter und Kriminal-Angestellten der Grenzpolizei sind im Dienst zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet.

(2) Ausnahmsweise kann im Dienst auch Zivilkleidung getragen werden, wenn dies die Eigenart des Dienstes im Einzelfall erfordert.

§ 2.

Geltungsbereich.

(1) Zur Grenzpolizei im Sinne dieser Bekleidungs Vorschrift gehören Beamte, Beamten-Anwärter und Kriminal-Angestellte, die zu folgenden Dienststellen versetzt sind:

1. dem General-Grenzinspekteur (RSHA.),
2. den Grenzinspektoren,
3. den Grenzpolizei-Kommissariaten,
4. den Grenzpolizei-Posten und -Nebenstellen.

169 a 22

§ 3.

Dienstkleidung.

(1) Die Dienstkleidung der Grenzpolizei ist die der Sicherheitspolizei. Am linken Armel wird ein Armelstreifen mit der Aufschrift „Grenz-Polizei“ getragen.

(2) Zur Dienstkleidung gehören die in der Anlage A aufgeführten Dienstkleidungsstücke. Für den Einsatz außerhalb der Reichsgrenze erfolgt besondere Ausrüstung.

(3) Bis zum Erlaß einer Bekleidungs Vorschrift für die gesamte Sicherheitspolizei sind die Angehörigen der Grenzpolizei bei den Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten, im Generalgouvernement sowie in Böhmen und Mähren nach dem RdErl. des RFuChdDtPol. vom 16. 2. 1940 — S I E 2 Nr. 8823/39 —, betr. Dienstkleidung für die Angehörigen der Sicherheitspolizei in den neuen Ostgebieten sowie in Böhmen und Mähren, und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen mit Dienstkleidung abzufinden, während für die übrigen Dienststellen der Sicherheitspolizei die Abfindung mit Dienstkleidung nach Maßgabe der Tragezeiten erfolgt.

§ 4.

Lieferung der Dienstkleidung.

(1) Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden von der Beschaffungsstelle oder den Bekleidungsstellen der Sicherheitspolizei geliefert. Der Ersatz für ausgetragene Stücke erfolgt nach Ablauf der Tragezeit. Die Anforderungen der Staatspolizei (leitstellen und Einsatzdienststellen sind an das Reichssicherheitshauptamt — Ref. IIC 2 — zu richten.

(2) Das Preisverzeichnis für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Sicherheitspolizei (RdErl. des RSHA. vom 29. 1. 1941 — I E a 2^o Nr. 7092/41 —) gilt auch für die Dienstkleidung der Grenzpolizei.

§ 5.

Instandsetzungen.

Die Kosten für die Instandsetzung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke trägt das Reich. Bis

zum Betrage von 3,— RM sind diese Rechnungen jedoch von den Angehörigen der Grenzpolizei selbst zu bezahlen.

§ 6.

Pflege der Dienstkleidung.

Die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamten, Beamten-Anwärter und Kriminal-Angestellten haben in und außer Dienst auf gute Beschaffenheit des Dienstanzuges zu achten. Die Vorgesetzten haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

§ 7.

Die Bekleidungs Vorschrift gilt vom 1. Oktober 1941 an.

Anlage A

zur Bekl.-Vorschrift für die Grenzpolizei.

Ausrüstungskonto für die Angehörigen der Grenzpolizei.

Es sind zuständig:

Zahl	Gegenstand	Tragezeit Jahre
1	Dienstschirmmütze	1,5
1	Feldmütze	2
1	Dienststrock	1,5
1	Stiefelhose	1,5
1	Tuchmantel	3
1	Wettermantel	2,5
1	Drillichrock	2
1	Drillichstiefelhose	2
2	Brannhemden	0,5
1	schwarzer Binder	1
1	Paar Handschuhe	1
1	Paar lange Dienststiefel	1,5
1	Leibriemen mit Zubehör	10
1	Portepe oder Säbeltrödel	1,5

Verschiedenes

Verschlussachen-Anschrift.

V. S. für den Pol.Präsidenten — Kdo. der Schutzpol. — in Berlin sind zu richten: z. Hd. von Leutn. d. Schutzpol. d. Res. Bahrfeldt, o. V. i. A. — Die im Befehlsblatt 1941 S. 169 mitgeteilte V. S.-Anschrift ist damit überholt.

(II A 1 Nr. 668 II/41-154-6) — Befehlsblatt 1942 S. 22.

Sendungen an den Reichsstatthalter in Wien.

Der Reichsstatthalter in Wien hat gebeten, alle für ihn bestimmten Sendungen mit der Anschrift

Wien I/9, Ballhausplatz Nr. 2 zu versehen. Da im Gebäude Wien I, Josef-Bürckel-Ring 3 (ehem. Parlamentsgebäude) die NSDAP, Gauleitung Wien, untergebracht ist.

(II A 1 Nr. 1105/41-160) — Befehlsblatt 1942 S. 22.

Berichtigung

zum Verzeichnis der Kriminalpolizei (leitstellen).

Seite 3 (Königsberg): Leiter: Anruf privat: 24011 Anschluß 6/68 und 24800.

In Spalte „Zugehörige KPSt. usw.“ neu eintragen: Kriminaldienststelle Bialystok, Warschauer Str. 50, Leiter: Krim.Komm Krebs; Wohnung: Warschauer Str. 67; Anruf dienstlich: Nr. 475.

Seite 5 (Zichenau): Leiter: Krim.Komm. Jakob Schindler.

Seite 12 (Frankfurt/Oder): Richtstr. 32 streichen, dafür setzen: Bischofstr. 11/12. Chef: # O'Stubaf. Pol.Dir. Bachmann — hat seine Dienstgeschäfte wieder aufgenommen.

Seite 14 (Breslau): In der Spalte „Zugehörige KPSt.“ sind Kattowitz, Oppeln, Troppau zu streichen.

Seite 18 (Troppau): Leiter: z. Zt. unbesetzt; Vertr.: Krim.Komm. Juretzki, Wohnung: Troppau, Engelsberggasse 1; Anruf dienstl.: 66 u. 82.

Seite 18 a (Kattowitz): Die Krim.Pol.Stelle Kattowitz ist in eine Krim.Pol.Leitstelle umgewandelt worden. Leiter: — Wohnung: Viktoriastr. 48, Wohnung 10.

- Die Spalte „Zugehörige Staatl. Krim. Polizei“ ändern in „Zugehörige A: KP-Stellen mit B: Krim. Abteilungen“. Unter „A: KP-Stellen“ neu eintragen: **Oppeln, Troppau**. Krim. Abteilung Gleiwitz: Chef: **9-Oberf. Pol. Präs. Dr. Hermann Ramsperger**, z. Zt. bei der Wehrmacht, Wohnung: Teuchertstr. 20. — Leiter: **Krim. Dir. Paul Finke**; Wohnung: Friedrichstr. 34; Anruf: 3331.
- In Spalte zugehörige Gde. Krim. Pol. neu eintragen: **Tichau, Krs. Pleß**; Anruf: 6 u. 57.
- Seite 19 (Dresden): Leiter: — Wohnung: Dresden-A 16, Gerokstr. 48 I; Anruf: 24111, Hausapp.: 608.
- Seite 21 (Chemnitz): Leiter: **Krim. Dir. Hotze**.
- Seite 22 (Leipzig): Gde. Krim. Pol. **Döbeln, Rathaus**; Anruf: 2801.
Gde. Krim. Pol. **Taucha**; Anruf: Leipzig 78453.
- Seite 24 (Zwickau): Chef: Wohnung: Parkstr. 14; Anruf: 5141, dienstl.: 188, privat: 199.
Krim. Abteilung **Plauen**: Chef z. Zt. abgeordnet.
Gde. Krim. Pol. **Werdau**: Anruf: 2044 u. 2046.
- Seite 26 (Karlsbad): Chef: Anruf privat: 3526; Leiter: **Krim. Komm. Uhde**; Wohnung: Waldzeile 22.
Gde. Krim. Pol. **Eger**: Münzgasse 1/I; Anruf: 104 u. 88, nachts über Schutzpol.
Gde. Krim. Pol. **Saatz**: **Hans-Schemm-Platz Nr. 125**.
Gde. Krim. Pol. **Asch**: **Adolf-Hitler-Str. 29**; Anruf: 2190 u. 2211.
Gde. Krim. Pol. **Gräßlitz**: Anruf: 360, nachts 6.
Gde. Krim. Pol. **Falkenau**: Anruf: 49, nachts über Schutzpol.
Gde. Krim. Pol. **Marienbad**: Rathaus, Anruf: 2007 u. 2400.
- Seite 30 (Erfurt): Chef: **9-O'Stubaf. komm. Pol. Präs. Heinrich Wicke**; Wohnung: **Gustav-Freytag-Str. 29**; Anruf dienstl.: 25261 Nebenstelle 121, privat: 25261 Nebenst. 122.
- Seite 32 (Weimar): **Krim. Abt. Altenburg**: Chef: **Pol. Ob. Insp., stellv. Pol. Dir. Albert Neuschwander**; Wohnung: **Platz der SA Nr. 4**; Anruf privat: 2677.
Krim. Abt. Gera: Leiter: **Krim. Insp. Paul Merkel**; Wohnung: **Agnesstr. 63**; Anruf dienstl.: 4022, privat: 4526/28.
Krim. Abt. Gotha: Leiter: **Krim. Ob. Sekr. Walter Ritter**; Wohnung: **Eisenacher Str. 21**; Anruf dienstl. u. privat: 1621.
- Seite 34 (München): Chef: **SA-Oberf. Reg. Dir. Franz Mayr**; Wohnung: **München 27, Possartstr. 9/II**; Anruf dienstl.: 14321 Nebenst. 451, privat: 43928.
- Seite 36 (Nürnberg): Anruf: 25541 u. 27741 streichen, dafür setzen: 2951. Chef: Anruf dienstl. u. privat: 2951. Leiter: z. Zt. abgeordnet.
- Seite 38 (Würzburg): Dienststelle: **Ottostr. 1**; Anruf: 4703; Leiter: z. Zt. unbesetzt, m. d. Leitung beauftr.: **Krim. Komm. Franz Marthaler**, Wohnung: **Reiser Str. 3**.
- Seite 39 (Stuttgart): **Krim. Abt. Heilbromm**: Chef: z. Zt. unbesetzt; Leiter: **Krim. Rat Eugen Riede**.
- Seite 47 (Darmstadt): Leiter: m. d. Leitung beauftr. **Krim. Rat Hubert Baalke**; Wohnung: **Peter-Gemeinder-Str. 33/II**; Anruf dienstl. 7511 bis 7517, privat: 6674.
Krim. Abl. Offenbach: Chef: Wohnung: **Adolf-Hitler-Ring 19**.
- Seite 54 (Essen): Chef: **9-Brigadef. Pol. Präs. Max Henze**; Wohnung: **Hotel Kaiserhof**; Anruf dienstl. 44551 Nebenruf 301, Anruf privat: 54411. Leiter: **9-H-Stuf. Krim. Dir. Kurt Damm**.
- Seite 55 (Dortmund): Chef: **9-Oberf. komm. Pol. Präs. Georg Altner**; Wohnung: **Hotel Lindenhof**; Anruf privat: 30121.
- Seite 60 (Hannover): In Spalte zugehörige Gde. Krim. Pol. streichen: **Goslar und Salzgitter**; neu eintragen: **Gde. Krim. Pol. Holzminden, Adolf-Hitler-Str. 10**; Anruf: 222 u. 223.
- Seite 62 (Braunschweig): In Spalte zugehörige Gde. Krim. Pol. **Holzminden** streichen; neu eintragen: **Gde. Krim. Pol. Goslar, Marktstr. 1**; Anruf: 2241 u. **Gde. Krim. Pol. Salzgitter, Rathaus, Anruf: 512**.
- Seite 73 (Graz): In Spalte zugehörige staatl. Krim. Pol. eintragen: **Krim. Abt. Leoben, Adolf-Hitler-Platz 1**; Anruf: 3, Nebenst. 8990 u. 100; Chef: **Pol. Dir. Dr. Wilhelm Kadletz**, Wohnung: **Alois-Pendl-Gasse 14**; Anruf: dienstl. 30, privat: 204. — Leiter: **Krim. Komm. Alfred Hundt**, Wohnung: **Polizei-baracken Leoben**; Anruf: dienstl. 3.
Außendienststelle Eisenerz, Gemeindeamt Eisenerz, Anruf 6.
- Seite 74 (Klagenfurt): Dienststelle: **St.-Ruprechter Straße 5**; Leiter: **Krim. Rat Friedrich Schmidt**; Wohnung: **Schloß Freyenthurn**; Anruf: dienstl. 22/21 App. 43, privat: 10/26.
- Seite 75 (Danzig): Chef: auftragsweise **9-Oberf. Walter Stein**; Wohnung: **Danzig-Oliva, Lessingstr. 12**. — Leiter: **Ob. Reg. u. krim. Rat Friedrich Greiner**; Wohnung: **Danzig-Langfuhr, Adolf-Hitler-Str. 113**; Anruf dienstl. u. privat: 24141 u. 24241.
Krim. Abt. Elbing: Chef: z. Zt. abgeordnet. Leiter: **Mit der Leitung beauftragt: Krim. Ob. Sekr. Heinrich Jaßner**, Wohnung: **Baumschulenweg 63**.
- Seite 76 (Bromberg): Leiter: **Krim. Rat Viktor Korda**; Wohnung: **Robert-Ley-Str. 54**; Anruf: privat 3770 streichen.
Krim. Abt. Thorn; Leiter: Wohnung: **Hermann-Göring-Str. 54**.
- Seite 77 (Graudenz): **Gde. Krim. Pol. Briesen, Hermann-Göring-Str. 16**.
In Spalte „Zugehörige Gde. Krim. Pol.“ neu eintragen: **Gollub, Krs. Briesen, Markt 23, Anruf 19; Neumark/Westpr., Anruf 12**.
- Seite 78 (Posen): **Krim. Abt. Leslau, Brückenstr. 8**.
- Seite 83 (Brünn): **Adlergasse 34** streichen, dafür setzen: **Klaeclgasse 2, Anruf: über Behördenamt Nr. 11948, 13948, 15088, 19988**.

Personalmitteilungen

Inspekture der Sich.Pol. u. des SD.

Ausgeschieden als Insp. in München: #-Brigadef.
Dr. Scheel infolge Ernennung zum Gauleiter.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Dir.: Krim.Rat Ottomar Otto
(Nürnberg);

zum Krim.-Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Casten-
dyk (Königsberg), Gerhard Müller (Frankfurt/
Oder), Gutmann-Randveer (estn. Hafenpol-
Komm., Stettin).

Versetzt: Krim.Dir. Dr. Karl Schäfer (Frankfurt/
Main) nach Berlin;

die Krim.Räte: Hellenbroich (Wien) nach
Darmstadt, Vaupel (Düsseldorf) nach Salzburg,
Max Maurer (Oppeln) nach Düsseldorf, Alfred
Reinke (Darmstadt) nach Linz, Josef Bau-
mann (Salzburg) nach Berlin;

die Krim.Komm.: Hans Müller (Magdeburg) nach
Karlsbad, Ernst Hammes (Aachen) zum RSHA.;
die Pol.Insp.: Armin Köhn (Königsberg) nach
Allenstein, Willi Kitzing (Kdr. Krakau) nach
Leipzig.

Abgeordnet: Pol.Ob.Insp. Jörgens (Trier) zum
RSHA., Pol.Insp. Eickhoff (Kiel) nach Königs-
berg.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Dir.: Krim.Rat Bruno Sattler
(Potsdam);

zum Krim.Komm.: Krim.Komm. z. Pr. Rupert
Moosmann (Berlin);

zum Pol.Assistenten unter Berufung in das Be-
amtenverhältnis auf Lebenszeit: Pol.Ass.Anwärter
Alois Weber (Stapoleit. Karlsruhe).

— Befehlsblatt 1942 S. 24.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 3

Berlin, den 24. Januar 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht, —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 7. 1. 42 Devisenbewirtschaftung. Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen. S. 9. — RdErl. 10. 1. 42 Ausnahme vom Verbot d. deutschspr. Auslandspresse. S. 9. — RdErl. 10. 1. 42 Tag der Dtsch. Polizei. S. 9. — RdErl. 12. 1. 42 Liste des schndl. u. unerwünscht. Schrifttums. S. 15. — RdErl. 13. 1. 42 Behandl. von Gnadengesuchen kommunistischer Hoch- u. Landesverräter um vorzeitige Entl. aus der Strafhaft. S. 15. — RdErl. 15. 1. 42 Tragen von Trauerabzei-

chen (Trauerflor). S. 15. — RdErl. 17. 1. 42 Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit f. Kraftfahrzeuge. S. 15.

SD-Angelegenheiten. RdErl. 15. 1. 42 Gebietsmäßige Zuständigkeit des SD-Abschn. Braunschweig. S. 15.

Verschiedenes. Berichtigung zum Verz. der an das FS-Netz angeschlossenen Dienststellen. S. 16. — Dienststellenverlegung. S. 16.

Personalmitteilungen. S. 16.

Sicherheitspolizei und SD

Devisenbewirtschaftung.

Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen.

RdErl. des RSIIA. vom 7. 1. 1942

— II C 2/Dev. Nr. 4020/42-290 b —

(1) Nach Mitteilung der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist am 18. 12. 1941 in Mitau eine Reichskreditkasse eröffnet worden. Die Wechselstelle Prostken ist ab 15. 11. 1941 nach Grajewo verlegt worden.

(2) Das mit Erl. vom 15. 11. 1941 (Befehlsbl. S. 255) mitgeteilte Verzeichnis ist entsprechend zu ergänzen. An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 9.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFHChdDtPol. i. RMDI. vom 10. 1. 1942

— S IV C 3 Nr. 4013/F —

Im Benehmen mit dem Reichmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda wird nachstehend aufgeführte Zeitung ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Deutsche Zeitung in Kroatien“, Agram.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 9.

Tag der Deutschen Polizei.

RdErl. des RFHChdDtPol. i. RMDI. vom 10. 1. 1942

— O-Kdo I-I a (1) 6 Nr. 4/41 u. II A 1 Nr. 2 VI/41-151 —

(1) Alljährlich wird im Rahmen des WHW. (KWHW.) als besondere Veranstaltung der „Tag der Deutschen Polizei“ durchgeführt. An diesem Tage

stellt sich die volksverbundene Deutsche Polizei in ihrer Gesamtheit mit allen ihr zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln rückhaltlos in den Dienst des größten sozialen Hilfswerkes aller Zeiten und Völker, um dem WHW. einen besonderen Betrag zuzuführen, den sie durch eine Opferspende aus den eigenen Reihen besonders unterstreicht. Für die Polizei selbst gewinnt dieser Tag neben dem besonderen Dienst am WHW. erhöhte Bedeutung dadurch, daß er ihr einmal im Jahre Gelegenheit gibt, propagandistisch vor die Öffentlichkeit zu treten und den Volksgenossen Zeugnis von ihren Aufgaben, Wirken und Leistungen zu vermitteln. Die großen und zum Teil einmaligen Erfolge der Tage der Deutschen Polizei in den vergangenen Jahren beweisen die Zustimmung, mit der diese Veranstaltung im Volke aufgenommen und begrüßt wird. Der Durchführung dieses Tages ist deshalb von allen Dienststellen, Führern und Männern der Polizei ganz besonderes Interesse und besonderer Eifer zu widmen. Mehr noch als im Frieden gilt diese Forderung im Kriege, in dem alle ideellen und materiellen Kräfte unseres Volkes in gewaltiger Zusammenballung zur Niederringung des Feindes erfaßt werden. Daneben sind hier die stolzen Erfolge des KWHW. Gradmesser der moralischen Haltung der Heimat und Ausdruck des Dankes an den Führer und die kämpfende Front. Daß hierbei die Deutsche Polizei beispielgebend vorangeht, ist eine Selbstverständlichkeit.

(2) Die Auswertung der Erfahrungen vergangener „Tage der Deutschen Polizei“ ergeben nachstehende Richtlinien, nach denen zukünftig zu verfahren ist und die allen Dienststellen der Polizei bekanntzugeben sind.

Richtlinien

zur Durchführung des „Tages der Deutschen Polizei“
im Rahmen des WHW. (KWHW.).

1. Allgemeines.

(1) Der „Tag der Deutschen Polizei“ ist eine Sonderveranstaltung im Rahmen des (Kriegs-) Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes. Er ist mit den allgemeinen monatlichen Sammlungen des WHW. nicht vergleichbar. Im wesentlichen besteht der „Tag der Deutschen Polizei“ aus folgenden Teilaktionen:

- a) Sonderspende der Polizei,
- b) Büchsenammlung (Reichsstrafensammlung),
- c) Sonderveranstaltungen aller Art.

Für die Durchführung des „Tages der Deutschen Polizei“ gelten als gesetzliche Grundlage die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) sowie die Sammlungsordnung der NSDAP. vom 4. Juli 1935 (RGBl. I S. 906). Auf den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 12. März 1941 — Ve 1/41-9000 — (nur an die Höheren Verwaltungsbehörden) wird hingewiesen.

(2) Es ist der besondere Wille des Führers, daß bei allen Veranstaltungen und Aktionen des WHW. (KWHW.) der Grundsatz der Freiwilligkeit in der Aufbringung der Spenden ganz besonders gewahrt bleibt. Gerade in der Durchführung des „Tages der Deutschen Polizei“ erwarte ich von jeder Dienststelle und von jedem Mann die peinlichste Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Selbst der Anschein eines Zwanges oder einer Unfreiwilligkeit in der Spendaufbringung muß in Anbetracht des Ansehens und der Stellung der Polizei im Volke vermieden werden.

(3) Für die Gestaltung des „Tages der Deutschen Polizei“ ist vollkommen freie Hand gelassen. Sie ist unter Erschöpfung aller gegebenen Möglichkeiten den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Vorliegende Richtlinien gelten — soweit diese nicht ausdrückliche Befehle und Weisungen enthalten — lediglich als Anhalt und Anregung.

2. Verantwortlichkeit und Vorbereitungen:

(1) Die verantwortliche Leitung und die Durchführung des „Tages der Deutschen Polizei“ sowie die Gestaltung des örtlichen Programms obliegt

- a) im Reichsgebiet in Orten mit Polizeiverwaltungen diesen, in anderen Orten und auf dem Lande den zuständigen Kommandeuren der Gendarmerie. — In Zweifelsfällen und bei Veranstaltungen, die mehrere Bereiche umfassen, entscheidet der zuständige Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei, im Einvernehmen mit dem zuständigen Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD,
- b) im Generalgouvernement, im Protektorat in den Reichskommissariaten und besetzten Gebieten die zuständigen Höheren \mathcal{H} - und Polizeiführer.

(2) Mit den Vorbereitungen zum Tag der Deutschen Polizei ist alljährlich so rechtzeitig zu beginnen, daß der erfolgreiche und ungehinderte Ablauf des Tages gewährleistet ist. Insbesondere ist frühzeitig mit den Gaubeauftragten des WHW., den Landesdienststellen des RMVdPr., den Ortsgruppen des Kameradschaftsbundes sowie mit allen Dienststellen, Behörden und Personen in Fühlung zu treten, von deren Einfluß und Tätigkeit die Durchführung von Veranstaltungen des Tages der Polizei besonders abhängig ist. Mit

ihnen sind über die Durchführung des Tages der Deutschen Polizei die näheren Vereinbarungen zu treffen.

(3) Bei den verantwortlichen Polizeidienststellen ist ein besonderer Sachbearbeiter mit der Bearbeitung des Tages der Deutschen Polizei zu beauftragen. Die für den Tag der Polizei erforderlichen Vorbereitungen, Maßnahmen, Besprechungen usw. sind kalendermäßig niederzulegen. Dieser Einsatzkalendar soll nicht nur dem ständigen Sachbearbeiter die Arbeit erleichtern, sondern auch im Falle eines Wechsels des eingearbeiteten Personals die Übergabe ermöglichen.

(4) Der Einsatzkalendar hat unter Ausnutzung aller bisherigen Erfahrungen u. a. insbesondere zu enthalten:

- a) Termine über Meldungen, Besprechungen, Befehle und Erlasse, über Anträge an Presse, Rundfunk und andere Dienststellen und dergl.
- b) Angaben allgemeiner Art über den Tag der Deutschen Polizei unter besonderer Berücksichtigung der Eigenarten des Gebietes und der Bevölkerung. Wichtige gesetzliche Bestimmungen, Erlasse und Befehle.
- c) Verzeichnis der Anschriften, Rufnummern und zuständigen Personen eigener und fremder Dienststellen unter Angabe ihrer Bedeutung in bezug auf den Tag der Deutschen Polizei.
- d) Einzelheiten über durchzuführende Werbung, Einsätze, Veranstaltungen und Veranstaltungsmöglichkeiten mit Angabe der hierzu erforderlichen Maßnahmen, Kräfte usw.
- e) Erfahrungen, Verbesserungsvorschläge und dergl. Angaben über die erforderliche Anzahl an Abzeichen, Plakaten usw.

Die Einsatzkalendar sind ständig zu ergänzen und auf dem laufenden zu halten. Sie sind im Reichsgebiet von Zeit zu Zeit von den zuständigen Inspektoren (Befehlshabern) der Ordnungspolizei zu überprüfen.

3. Werbung und Propaganda:

(1) Der „Tag der Deutschen Polizei“ ist jeweils durch eine möglichst wirksame und rege Propaganda in der Öffentlichkeit vorzubereiten. Neben dem Anschlag von Plakaten, Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk, sowie Vorführungen in Lichtspieltheatern gibt es zahlreiche andere Möglichkeiten, die geeignet sind, auf den Tag der Deutschen Polizei wirkungsvoll hinzuweisen, z. B. Schaufensterdekorationen, Transparente, Plakatgerüste, Pylonen, Ausschmückung von Kraftwagen, Verkehrsmitteln, Lautsprecherwagen und anderen Fahrzeugen. Diese Möglichkeiten sind eingehend zu erschöpfen; mit den zuständigen örtlichen Stellen der Presse, des Rundfunks, der Gemeindeverwaltung, den Lichtspieltheatern und Geschäftsinhabern ist jedoch rechtzeitig in Verbindung zu treten. Mit der Werbung für den Tag der Deutschen Polizei als WHW.-Veranstaltung ist eine geschmackvolle und wirkungsvolle aufklärende Propaganda für die Polizei vor allem mit ihren großen Aufgaben und Leistungen im Kriege selbst zu verbinden.

(2) Bei Fertigung der Propagandamittel sind alle in der Polizei vorhandenen künstlerischen Kräfte, insbesondere die der Polizeireserve angehörenden bildenden Künstler, Schriftsteller, Journalisten, Werbe- und Propagandafachleute usw. weitgehendst heranzuziehen. In der Gestaltung der zahlreichen Möglichkeiten, z. B. durch Bilder, plastische Darstellungen, Artikel usw. wird freie Hand gelassen. Grundsatz der Propaganda: eindringlich und geschmack-

voll, mitunter auch mit Witz und Humor, niemals aber plump, bombastisch und geschmacklos!

(3) Es wird darauf hingewiesen, daß Plakate, Broschüren und anderes Propagandamaterial — soweit es nicht von hier zugeteilt wird — zur Abstimmung mit den großen Propaganda-Richtlinien vor Herstellung oder Drucklegung dem zuständigen Reichspropagandaamt vorzulegen ist.

Plakatwerbung:

(1) In jedem Jahre gelangt die erforderliche Anzahl an Plakaten in ein oder mehreren Ausführungen von hier zur Verteilung. Herstellung und Versendung erfolgt zentral durch mich. Die eigene Herstellung anderer Plakate als dieser für Aushang und Anschlag ist unerwünscht und hat zu unterbleiben.

(2) Zur Errechnung der benötigten Anzahl an Plakaten ist mir bis zum 1. Mai jeden Jahres auf Grund der letzten Erfahrungen von den Höheren Verwaltungsbehörden im Reichsgebiet, bzw. von den Höheren W- und Polizeiführern in den übrigen Gebieten die erforderliche Anzahl an Plakaten zu melden.

(3) Der Versand der Plakate erfolgt an die gleichen Dienststellen von hier für ihren Gesamtbereich. Die empfangende Dienststelle hat dafür zu sorgen, daß die Plakate rechtzeitig an die örtlichen Polizeibehörden usw. mit entsprechender Anweisung verteilt werden. Für das Reichsgebiet ist zu erreichen, daß die Plakate auch im kleinsten Dorf zum Aushang kommen. Für die übrigen Gebiete bleibt die Verteilung nach den propagandistisch wirkungsvollsten Gesichtspunkten den Befehlshabern der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei und des SD überlassen.

(4) Die Plakate sind schlagartig 3 Tage vor Beginn des Tages der Deutschen Polizei zum Aushang zu bringen und müssen das Straßenbild bis zur Beendigung des Tages der Polizei beherrschen.

(5) Soweit den staatlichen Polizeibehörden durch den Weiterversand und den Aushang der Plakate Kosten entstehen, sind sie bei den sachlich zuständigen Buchungsstellen des Reichshaushaltes zu verbuchen.

Werbung durch Presse und Rundfunk:

Artikel in der Reichspresse sowie Vorträge, Darbietungen und Reportagen über die Reichssender werden von mir veranlaßt. Daneben sind jedoch die örtlichen und Gauzeitungen und die Gebietssender möglichst weitgehend und an mehreren Tagen vorher zur Aufnahme geeigneten Werbematerials zu gewinnen. Mit den zuständigen örtlichen Stellen ist rechtzeitig Verbindung aufzunehmen. Stoff für die Artikel, Vorträge usw. bieten die vielseitigen Aufgaben der Polizei, ihr Einsatz und ihre Leistungen besonders im Kriege an der Front, in den besetzten und angegliederten Gebieten, im Heimatkriegsgebiet, bei der Umsiedlung usw. in Fülle. Jedoch ist gerade hier der Auswahl geeigneter Redner und Artikelschreiber besondere Sorgfalt zu widmen.

Werbung in Lichtspieltheatern:

(1) Soweit möglich, gelangt alljährlich ein reichseinheitliches Diapositiv in sämtlichen Lichtspieltheatern des Reiches zur Verteilung. Wenn dieses vorhanden ist, sind andere Diapositive von der Vorführung ausgeschlossen.

(2) Zur propagandistischen Vorbereitung des Tages der Deutschen Polizei können jedoch nach unmittelbarer Vereinbarung mit den örtlichen Lichtspieltheatern aufklärende Filmstreifen über die Arbeit aller Sparten der Polizei im Beiprogramm gezeigt

werden. Auch können Filmvorführungen als Sonderveranstaltungen in Unterkünften, Polizeidienstgebäuden usw. abgehalten werden. Soweit geeignete Filmstreifen den örtlichen Polizeidienststellen nicht zur Verfügung stehen, können solche im beschränkten Umfange von der Film- und Bildstelle der Ordnungspolizei, Berlin SW 29, Goldener Straße, zugewiesen werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig an diese zu richten und von dieser unmittelbar zu erledigen.

Andere Propagandamittel:

(1) Neben den in vorstehendem genannten Möglichkeiten der Werbung und Propaganda ist der starke Einsatz der Polizei in der Öffentlichkeit auch vielseitig zur Verteilung von Merkblättern über gesetzliche Vorschriften, über Luftschutz, Brandschutz, Schutz gegen Betrug, Einbruch und dergl., die ggf. auch in humoristische Verse gekleidet sein können, auszunützen. Sie bieten bei Abgabe gegen eine Spende gleichzeitig eine weitere Einnahmequelle. Auch Mitteilungen von örtlicher Bedeutung (z. B. Verzeichnisse örtlicher Polizeidienststellen) können auf diese Weise verbreitet werden. Für die Bezahlung der erforderlichen Exemplare kann der Betrag aus Staatsmitteln vorschußweise verausgabt werden. Er ist nach vorheriger Vereinbarung von den örtlichen WlW-Dienststellen zurückzuerstatten. Für Sicherheitspolizei und SD besteht die Möglichkeit zur Veranstaltung von Führungen durch Lehrmittelsammlungen oder besondere Fachausstellungen auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung, des Freimaurer- und Judentums, wobei auf die Erfolge der sicherheitspolizeilichen Arbeit hinzuweisen ist.

(2) In Schulen usw. sind durch geeignete Männer der Polizei Vorträge über gesetzliche Bestimmungen und andere belehrende Vorträge, nicht zuletzt auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und soweit möglich über die großen Aufgaben des Krieges mit der großen Kampflinie gegen den Bolschewismus, zu halten.

(3) Bei der Durchführung der Propaganda ist die bereits erschienene Literatur über die Aufgaben und Leistungen der Polizei, insbesondere im Kriege, weitgehend auszunützen, z. B. das von Hauptmann d.Sch. d.Res. Hans Richter herausgegebene Buch über die Umsiedlung „Heimkehrer“ (Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. GmbH).

4. Kräfteeinsatz:

(1) Zur Durchführung der Vorbereitungen und sämtlicher Veranstaltungen am Tag der Deutschen Polizei stehen den verantwortlichen Dienststellen alle Kräfte der Polizei einschl. Freiwillige Feuerwehren und Technische Nothilfe nach Maßgabe der dienstlichen Belange zur Verfügung.

(2) Die den Chefs der Ordn.Pol. und der Sich.Pol. und des SD unmittelbar unterstehenden Dienststellen, Einheiten, Schulen, Anstalten usw. werden — soweit sie im Bereich staatlicher Pol.Verwaltungen liegen — zur Durchführung des Tages der Deutschen Polizei, insbesondere zum Einsatz bei den Straßensammlungen, den örtlichen Pol.Verwaltungen unterstellt. Den Einsatz der übrigen entscheidet der für den Unterkunftsort zuständige Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei, im Einvernehmen mit dem zuständigen Inspekteur der Sich.Pol. und des SD.

(3) Die Polizei wird bei ihrer Sammeltätigkeit durch Kräfte der Bahnschutzpolizei, Allgemeinen W, des NSKK und der HJ unterstützt. Ihr Einsatz ist mit den örtlichen Dienststellen dieser Organisationen

und des WHW. zu vereinbaren. Hierbei stellt das NSKK alle diejenigen Angehörigen des Korps zur Verfügung, die unmittelbar mit der Polizei zusammengearbeitet haben oder zusammen arbeiten (z. B. NSKK-Kompanien, NSKK-Transportkolonnen, Verkehrserziehungsdienst, Verkehrsregelungsstaffeln). Von der Reichsjugendführung werden alle Angehörigen, der Feuerwehrescharen der Hitler-Jugend zu den Sammeltagen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Straßensammlungen sind durch alle Sparten und Dienstgrade (auch sämtliche Offiziere und Führer) der Deutschen Polizei einschl. des Sicherheitsdienstes des Reichsführers- \mathbb{H} , der Freiwilligen Feuerwehren und der Techn. Nothilfe unter Einsatz aller dienstlich irgend entbehrlichen Kräfte durchzuführen. Soweit die zum Einsatz kommenden Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers- \mathbb{H} Uniformträger sind, sind die Sammlungen ausnahmslos in Uniform durchzuführen. Ich erwarte als selbstverständlich, daß am Tage der Deutschen Polizei kein Angehöriger der Polizei in Uniform in der Öffentlichkeit zu sehen ist, der nicht für den Tag der Polizei arbeitet.

(5) Die Schwierigkeiten, die durch die derzeitigen Kriegsumstände durch den Abzug erheblicher Kräfte und durch die Erfüllung vieler zusätzlicher Kriegsaufgaben von den Dienststellen im Reichsgebiet bei Durchführung des Tages der Deutschen Polizei im Kriege überwunden werden müssen, sind mir bekannt. Ich bin jedoch überzeugt, daß von allen Männern der Polizei der kräftemäßig verringerte Einsatz durch erhöhten persönlichen Einsatz wettgemacht wird.

5. Spendenaufkommen:

Allgemeines:

(1) Das Spendenaufkommen zum Tag der Deutschen Polizei setzt sich zusammen:

- aus dem Ergebnis der BüchSENSammlung,
- aus der Polizeisonderspende,
- aus den Einnahmen bei Veranstaltungen, besonderen Verkäufen, Versteigerungen u. dergl.,
- aus sonstigen Spenden, die der Polizei freiwillig für das WHW. zugehen.

(2) Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Grundsatz der Freiwilligkeit bei der Sammlung aller Spenden unbedingt gewährleistet bleiben muß. Ich erwarte die peinlichste Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und ergangener Weisungen über die zulässigen Formen des Sammelns. Ich werde jeden unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen, der gegen diese verstößt oder sich irgendwelche Übergriffe zuschulden kommen läßt.

BüchSENSammlung:

(1) Die BüchSENSammlung ist eine ReichsstraßENSammlung. Bei ihr werden die vom WHW. ausgegebenen oder genehmigten Abzeichen, Postkarten u. dergl. zum Verkauf gebracht. Der Verkauf anderer Gegenstände (eigene Postkarten usw.) bei der BüchSENSammlung ist grundsätzlich verboten.

(2) Die Zahl der benötigten Abzeichen für die BüchSENSammlung ist mir alljährlich zum 1. Mai von den Höheren Verwaltungsbehörden im Reichsgebiet bzw. den Höheren \mathbb{H} - und Polizeiführern in den übrigen Gebieten zu melden. Gleichzeitig ist der Bedarf an Abzeichen den örtlichen Dienststellen des WHW. mitzuteilen.

(3) Der Abzeichenverkauf ist vielseitig unter Verwendung aller gegebenen Möglichkeiten auszu-

gestalten und mit Darbietungen der Musikkorps, Vorführungen von Suchhunden der Kriminalpolizei, Aufstellung von Spezialwagen der Mordkommission (unter Hervorhebung der sicherheitspolizeilichen Arbeit) und anderem auszugestalten. Hierbei sind die vorhandenen Künstler der Polizei weitestgehend heranzuziehen. Die Abzeichen selbst sind in möglichst gefälliger Form, evtl. durch geschickte Zusammenstellung von Serien zum Verkauf zu bringen.

(4) ReichsstraßENSammlungen mit BüchSENS dürfen auf allen Straßen, Wegen und Plätzen, in Verkehrsmitteln, in Gastwirtschaften und auch als Haussammlungen durchgeführt werden. Verboten ist jedoch grundsätzlich jedes Sammeln mit Listen, Opferbüchern und anderen Kontrollen jeder Art und Form.

(5) Zeitlich stehen zur Durchführung der BüchSENSammlung lediglich die beiden festgesetzten Tage (Sonnabend und Sonntag) zur Verfügung. Ich befehle ausdrücklich, daß in den Städten des Reichsgebietes nur an diesen Tagen gesammelt wird. Ich erwarte jedoch, daß diese verfügbare Zeit restlos unter Einsatz aller abkömmlichen Kräfte ausgenützt wird. Die Sammlungen sind also auch nach Verkauf sämtlicher Abzeichen bis zum Eintritt der Polizeistunde am betr. Sonntag durchzuführen. Mit den örtlichen WHW.-Dienststellen ist zu vereinbaren, daß die SammelbüchSENS erst am Montagmorgen abgeliefert werden.

Sonderspende der Polizei:

(1) Alljährlich wird die Deutsche Polizei in ihrer Opferspende zum Tag der Deutschen Polizei mit beispielhafter Opferbereitschaft vorangehen. Von jedem Angehörigen der Polizei und des SD erwarte ich hierzu ein wirkliches und persönlich abgestimmtes Opfer. Der mit der Sonderspende dem WHW. zufließende Betrag muß im Verhältnis der übrigen Spenden ganz besonders herausragen. Das ist nur möglich, wenn jeder Angehörige der Polizei während des ganzen Jahres Ersparnisse zurücklegt, die bei den Dienststellen laufend erfaßt werden. Insbesondere im Kriege wird die Polizei ihren Dank an den Führer und die kämpfende Front durch Abgabe eines wirklichen Opfers abtasten.

(2) Die im auswärtigen Einsatz befindlichen Angehörigen der Polizei und des SD sind für die Sonderspende ausnahmslos durch diejenigen Pol.Dienststellen zu erfassen, denen sie im ausw. Einsatz unterstehen.

Sonstige Spenden:

(1) Sämtliche, im Laufe des Jahres dem (Kriegs-) Winterhilfswerk zugeordneten und bei den Pol.Dienststellen gesammelten Beträge, insbesondere auch die aus Winterhilfsveranstaltungen der Polizei, sind ausschließlich am Tag der Deutschen Polizei im Rahmen der Gesamtspendenaufbringung dem WHW. zuzuführen.

(2) Neben der BüchSENSammlung lassen sich besondere Einnahmen bei den Sonderveranstaltungen (s. Ziff. 6) durch Erhebung von Eintrittsgeldern, Versteigerungen, Verlosungen, Abhalten von Opferschießen, Nagelung von Opferschildern, Verkauf von Merkblättern u. dergl. erzielen. Nach Abzug der entstandenen Unkosten z. B. durch Ermietung von Sälen, Beschaffung des Materials, Drucklegung u. ä. sind die aufgebrauchten Summen ebenfalls an das WHW. abzuführen.

(3) Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die bisherigen Freunde und Spender aufgesucht werden und um Abgabe einer Spende für den Tag der

Deutschen Polizei gebeten werden (jedoch ohne Listen!). Ich verlange aber, daß gerade diese Sammlungen mit dem nötigen Taktgefühl und ohne jeden Anschein eines Zwanges ausgeführt und nur durch persönliche Besuche gut aussehender Offiziere der Polizei und Führer der Hilfsformationen — möglichst Ehrenzeichenträger oder ausgezeichnete Kriegsteilnehmer — vorgenommen werden. Von den örtlichen Dienststellenleitern (Pol.Präsidenten, Pol.Direktoren, Stapoleitern, Kripoleitern, Abschnittsführern usw.) sind an die Betreffenden persönlich abgestimmte Schreiben mit etwa folgendem Inhalt zu richten:

„Der Reichsführer- $\#$ und Chef der Deutschen Polizei hat auch in diesem Jahre die gesamte Polizei zur Durchführung des „Tages der Deutschen Polizei“ im Rahmen des Kriegswinterhilfswerkes aufgerufen.

Wie in den vergangenen Jahren erlaube ich mir deshalb, auch an Sie wiederum mit der Bitte heranzutreten, die Anstrengungen der Polizei in ihrem Einsatz für das KWHW. durch Beisteuerung einer Spende beliebiger Höhe zu unterstützen.

Herr wird sich am erlauben, Sie in meinem Auftrage zur Entgegennahme der vorgesehenen Spende, für die ich Ihnen namens des Reichsführers- $\#$ und Chefs der Deutschen Polizei schon heute danke, aufzusuchen.“

(4) Ich empfehle hierzu auch die Herstellung und Ausgabe von geschmackvollen Spendenscheinen.

Erfassung, Meldung und Auswertung der Ergebnisse:

(1) Die zum Tag der Deutschen Polizei eingebrachten Beträge aus der Büchsenammlung, der Pol.Sonderspende und aus allen übrigen Spenden sind nach Abschluß des Tages der Deutschen Polizei umgehend — spätestens am Montagmorgen — an die Dienststellen des WHW. abzuführen. Um das materielle Ergebnis unverzüglich zu erfassen, sind die Dienststellen des WHW. um beschleunigte Auszahlung der Büchsen zu bitten. Die erforderlichen Hilfskräfte sind ihnen bei Bedarf hierbei zur Verfügung zu stellen.

(2) Von der Abgabe von Teilergebnismeldungen wie in den vergangenen Jahren wird zukünftig Abstand genommen. Dagegen melden mir die Höheren Verw.Behörden im Reichsgebiet bzw. die Höheren $\#$ - und Pol.Führer in den übrigen Gebieten bis spätestens am Ende des 2.Tages nach Abschluß des Tages der Deutschen Polizei (Dienstag) fernschriftlich erstmalig ein vorläufiges Endergebnis nach folgendem Muster:

Dienststelle,
Summe der Büchsenammlung,
Summe der Polzeisonderspende,
Summe der übrigen Spenden,
Gesamtsumme.

(3) Nach dem gleichen Muster ist mir das Endergebnis sofort bei Vorliegen — spätestens am Ende der Woche (Sonnabend) — fernschriftlich zu melden. Das endgültige Ergebnis ist mir schriftlich bis spätestens 12 Tage nach Abschluß des Tages der Polizei nach folgendem Muster nachzuweisen:

Spalte 1: Dienststelle,
„ 2: Summe der Büchsenammlung,
„ 3 bis 6 Pol.Sonderspende, und zwar
„ 3: Spende der Pol. und des SD (ohne FrFw. und TN.),
„ 4: Spende der Freiw. Feuerwehren,

Spalte 5: Spende der Technischen Nothilfe,
„ 6: Gesamtsumme der Pol.Sonderspende,
„ 7: Summe der sonstigen Spenden,
„ 8: Gesamtsumme des Spendenaufkommens (Summe aus Spalten 2, 6 und 7),
„ 9: Bemerkungen.

(4) Unabhängig von der Meldung der Teil- und Endergebnisse an die Höheren Verwaltungsbehörden bzw. die Höheren $\#$ - und Polizeiführer ist das Endergebnis der Sammlungen der Sich.Pol. und des SD in Anlehnung an vorstehendes Muster unter Aufzählung f. d. einzelnen nachgeordneten Dienststellen von den Insp. bzw. Befehlshabern der Sich.Pol. und des SD sowie von den unmittelbar unterstellten Dienststellen (Schulen usw.) dem Reichssicherheitshauptamt zu melden.

(5) Sämtliche Pol.Verwaltungen (auch die der kommunalen Ortspol.Behörden) mit 50 000 und mehr Einwohnern melden außerdem bis spätestens zwei Wochen nach Abschluß des Tages:

- Einwohnerzahl (nur volksdeutsche)-Gesamtspendenaufkommen ohne Pol.Sonderspende und den sich hieraus ergebenden Anteil pro Kopf der Bevölkerung,
- Sonderspende der Pol., Anzahl der beteiligten Angehörigen und den sich hieraus ergebenden Anteil pro Kopf, jedoch getrennt für
 - Polizei und SD ohne Freiw. Feuerwehren und TN,
 - Freiwillige Feuerwehren,
 - Technische Nothilfe.

(6) Das Gesamtergebnis wird von hier bekanntgegeben und gegebenenfalls veröffentlicht. Von einer Bekanntgabe der besten Ergebnisse wird zukünftig Abstand genommen. Gegen die Veröffentlichung örtlicher Ergebnisse in der Provinzpresse bestehen keine Bedenken.

6. Veranstaltungen:

(1) Bei den vielseitigen Möglichkeiten der Durchführung von Sonderveranstaltungen aller Art können die nachfolgenden Aufzählungen nur als Anhalt und Anregung dienen. Welche Veranstaltungen durchzuführen sind, richtet sich allein nach den örtlichen Verhältnissen sowie nach den gegebenen Mitteln und vorhandenen Kräften. Wie die Erfahrungen der letzten Tage der Deutschen Polizei beweisen, lassen sich auch mit geringen Mitteln und Kräften bei entsprechendem Eifer und der notwendigen Liebe und Phantasie durchschlagende Erfolge erzielen.

(2) Am „Tag der Deutschen Polizei“ sind insbesondere durchzuführen:

In Standorten (Pol.Verw.) mit entsprechenden Pol. Kräften ist in den Morgenstunden der Große Morgenruf mit Flaggenparade durchzuführen (ggf. unter Heranziehung einer Musikkapelle der Partei, ihrer Gliederungen, der Wehrmacht oder der Waffen- $\#$). Besondere Beflagung von Dienstgebäuden der Polizei ist im Kriege nicht durchzuführen.

Für gefallene Angehörige der Polizei sind Ehren- in würdiger Form durch Kranzniederlegung an Ehren- und Grabmälern, Appelle und Vorbeimärsche durchzuführen.

Geschlossene Einheiten sind zu Werbemärschen mit Musikkorps (im Kriege ohne Parade-Uniformstücke) in größeren Orten einzusetzen.

An besonderen Veranstaltungen können durchgeführt werden:

Platzkonzerte oder sonstige musikalische Darbietungen von Musikkorps oder Chören, Veranstaltungen in Pol.Unterkünften (Besuche, Besichtigungen, Darstellung von Gefechtsaufgaben usw.),

Reiten und Fahren für Kinder (im Kriege sind Kraftfahrzeuge hierfür nicht einzusetzen),

Einrichtung von Vergnügungsplätzen mit Unterhaltungen und Belustigung aller Art,

Ausstellung von Kraftfahrzeugen, Beutestücken, technischen Geräten usw.,

Sportliche Veranstaltungen aller Art, auch Geschicklichkeitsfahren, reiterliche Vorführungen und humoristische Darbietungen,

Übertragung von Konzerten der Musikkorps und Chöre durch den Rundfunk,

Nachmittags- und Abendveranstaltungen mit Konzerten und kleinkünstlerischen Darbietungen unter Heranziehung geeigneter Angehöriger der Polizei und Polizeireserve,

Wunschkonzerte,

Vorführung mit Hunden, Schaulübungen der Feuerwehren, des SHD und der TN,

Lichtbildausstellungen aller Art,

Besichtigung besonders zusammengestellter und für die Öffentlichkeit geeigneter Krim.Museen und anderer Ausstellungen,

Opferschießen mit Kleinkaliberbüchsen, insbesondere Einrichtung von „Wanderschießständen“,

Nagelung von Opferschilden aller Art, Pol.Hoheitszeichen, Landkarten usw.,

Preisausschreiben aller Art, z. B. über richtiges Verhalten im Luftschutz, im Verkehr usw.,

Versteigerungen und Verlosungen.

Veranstaltungen der vorgenannten Art sind jedoch nicht nur in den großen Städten durchzuführen. Wo es kräftemäßig möglich ist, sind von den Inspektoren (Befehlshabern) der Ordnungspolizei im Einvernehmen mit den zuständigen Inspektoren der Sich.Pol. und des SD aus geeigneten Kräften „fliegende Kommandos“ zusammenzustellen, die nacheinander auch die Landgebiete erfassen und in mittleren und kleineren Orten Veranstaltungen aller Art (Bunte Nachmittage und Abende) durchführen. Erfahrungsgemäß werden gerade dort, wo sonst wenig Unterhaltung geboten wird, gute Veranstaltungen von der Bevölkerung besonders dankbar begrüßt.

(3) Soweit am Tag der Deutschen Polizei bei Ausstellungen usw. Gegenstände gezeigt werden, die bei Luftangriffen des Feindes abgeworfen wurden (z. B. Brand- und Sprengbomben, Splitter usw.), dürfen an oder bei diesen keine Angaben gemacht werden, wann und wo diese Gegenstände gefunden oder abgeworfen wurden.

7. Besondere Bestimmungen für das Generalgouvernement, das Protektorat Böhmen und Mähren und die besetzten Gebiete.

Mit Rücksicht auf die besonderen dienstlichen Erfordernisse und im Hinblick darauf, daß nur eine geringe volksdeutsche Bevölkerung vorhanden ist, ist der Tag der Deutschen Polizei in diesen Gebieten in

folgenden Punkten abweichend von den vorstehenden Richtlinien durchzuführen:

(1) BüchSENSAMMLUNGEN sind nur als Haus-SAMMLUNGEN bei Reichs- und Volksdeutschen, in deutschen Geschäften, sowie bei reichsdeutschen Dienststellen und Behörden durchzuführen. Angehörige fremder Volkstumzugehörigkeit sind nicht zur Abgabe von Spenden aufzufordern.

(2) Mit Rücksicht darauf, daß starke Kräfte gleichzeitig nicht eingesetzt werden können, ist die Durchführung von Veranstaltungen nicht auf die beiden festgesetzten Tage beschränkt, sondern kann auf die zwei Wochen vor und nach dem Tag der Polizei ausgedehnt werden. Diese Veranstaltungen dienen in erster Linie dem Ziele, alle Deutschen des Gebietes kameradschaftlich zusammenzuführen. Soweit Besucher anderer Volkstumzugehörigkeit zugelassen werden, sind die betr. Veranstaltungen in Form und Programmgestaltung entsprechend abzustimmen.

(3) Die Termine bezüglich der Meldungserstattung ändern sich entsprechend.

(4) Im übrigen gelten für die Durchführung der Sammlungen und Veranstaltungen die besonderen örtlichen Bestimmungen.

8. Erfahrungsberichte.

Über den Verlauf des „Tages der Deutschen Polizei“ ist mir bis spätestens einem Monat nach seiner Beendigung von den Höheren Verwaltungsbehörden im Reichsgebiet bzw. von den Höheren H- und Polizeiführern in den übrigen Gebieten ein Erfahrungsbericht nach folgenden Punkten gliedert vorzulegen:

- a) Allgemeines,
- b) Werbung und Propaganda,
- c) Spendenaufbringung,
- d) Veranstaltungen,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen,
- f) Besondere Vorkommnisse,
- g) Erfahrungen und Vorschläge.

Bereits durch Abdruck mitgeteilt:

An

die Höh. Verw.Behörden einschl. staatl. Pol.Verw., die Höh. H- u. Pol.Führer sowie die Insp. (Befehlsh.) d. Ordnungspol. und die Insp. (Befehlsh.) d. Sich. Pol. u. des SD im Reichsgeb. einschl. eingegli. Gebiete,

die Höh. H- u. Pol.Führer sowie d. Befehlsh. der Ordnungspol. und die Befehlsh. der Sich.Pol. u. des SD in den besetzten Gebieten (einschl. Ostland u. Ukraine),

die unmittelbar unterstellten Schulen, Anstalten usw., die Dienststellen der Feldpostnummern 00 113, 22 732 A, 20 135, 35 360 und 42 021.

Nachrichtlich an: den Reichsm. f. Volksaufklärung u. Propaganda, den Reichsm. f. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung, den Reichsverkehrsmin., den Leiter der Partekanzlei der NSDAP., den Reichsschatzmeister der NSDAP., die Abt. V im RMDL, das H-Hauptamt, die Reichsleitung des WHW., den Korpsführer des NSKK, den Reichsjugendführer, den Chef der Technischen Nothilfe, den Chef des Amts für Freiwillige Feuerwehren, die Höh. H- u. Pol.Führer b. d. Bef. rückw. H. Geb. Rußl. Nord, Mitte und Süd, die Reichspropagandaämter im Reich, die Abteilungen f. Propaganda i. d. besetzt. Gebieten, die Dienstst. der Feldpostnummern 00 386 u. 24 300, den Kommandeur der Waffen-H in Den Haag.

An Sicherheitspolizei u. SD.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 12. I. 1942 — IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 23. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 37) teile ich folgende neue Einreichungen mit:

Heisler, Dr. August: „Dennoch Landarzt“, Max Heitner-Verlag, München, 1941;

Bartsch, Friedrich: „Gott mit uns!“, erschienen in der Schriftenreihe „Unbekannte Kirche“, Wichern-Verlag;

Oppenheim, Dr. Philipps E.: Sämtliche Schriften;

Ude, Johannes: „Die Lösung der sozialen Frage durch Christus“, Verlag: Prof. Dr. Leopold Stocker-Verlag, Graz u. Leipzig;

Wallen, B. von: „Wie werde — bleibe ich gesund?“, Verlag: Parzeller & Co., Fulda;

Vogeler: Heinrich: Sämtliche Schriften.

Urbanitzky, Grete von: Sämtliche Schriften.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 15.

Behandlung von Gnadengesuchen kommunistischer Hoch- und Landesverräter um vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft.

RdErl. des RSHA. vom 13. I. 1942

— IV A 1 d Nr. 11 007/41 —

(1) Der Reichsmin. der Justiz hat entsprechend meinem Antrag zwecks Vermeidung unnötiger Verwaltungstätigkeit bei der Behandlung von Gnadengesuchen kommunistischer Hoch- und Landesverräter um vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft unter dem 24. 12. 41 — 4251-III a 3-847/41 — folgenden Runderlaß an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und an die Generalstaatsanwälte bei den für Hoch- und Landesverratsachen zuständigen Oberlandesgerichten herausgegeben:

„Da der Ausbruch der Feindseligkeiten mit Rußland eine verschärfte Überwachung der zur Entlassung kommenden Hoch- und Landesverräter erforderlich gemacht hat, deren Durchführung bei den augenblicklichen Verhältnissen nicht immer gewährleistet ist, hat der Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Staatspolizei(leit)stellen angewiesen, wegen kommunistischer Betätigung verurteilte Personen nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft in Schutzhaft zu nehmen. Gesuche aus diesem Personenkreis um vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft sind daher zur Zeit regelmäßig aussichtslos. Um überflüssige und zeitraubende Ermittlungen zu vermeiden, bitte ich, eine Stellungnahme der Staatspolizei(leit)stellen

zu derartigen Gesuchen nur dann einzuholen, wenn nach dortiger Auffassung ein Gnadenerweis ausnahmsweise gerechtfertigt erscheint.“

(2) Die erwähnte Anweisung an die Staatspolizei(leit)stellen ist in dem RdErl. des Chefs der Sich.Pol. u. des SD vom 18. 6. 1941 — IV A 1 Nr. 1157/41 gRs. —, betr. Bekämpfung der kommunistischen Bewegung, niedergelegt.

(3) Soweit noch derartige Gnadengesuche anfallen, erfolgt die formelle und sachliche Behandlung nach wie vor nach dem RdErl. des RSHA. vom 9. 9. 1940 — I A 1 Nr. 237II/40-176 —.

Zusatz für Stapo Köln: Auf den Bericht vom 6. 11. 1941 — II A Nr. 945/41 — wird Bezug genommen. An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 15.

Tragen von Trauerabzeichen (Trauerflor).

RdErl. des RSHA. vom 15. I. 1942

— II A 1 Nr. 1062/41-160 —

Der nachfolgende RdErl. des H-Führungshauptamtes gilt entsprechend auch für die Angehörigen der Sicherheitspolizei u. des SD, sofern sie feldgraue Uniform tragen. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird ersucht.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 15.

Anlage:

H-Führungshauptamt
Kommandoamt der Waffen-H
II b (2) Az. 10 b/11. 41

Berlin, den 26. 11. 1941.

Betreff: Tragen von Trauerabzeichen — Trauerflor.

An

(Verteiler A/III)

Der Reichsführer-H hat angeordnet, daß — abweichend von der Anzugsordnung für das Reichsheer/HDv. 122 — Angehörige der Waffen-H in Uniform in und außer Dienst keine Trauerabzeichen (Trauerflor) am Rock (Feldbluse) bzw. Mantel tragen.

gez. Jüttner,

H-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-H.

Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge.

RdErl. des RSHA. vom 17. I. 1942

— II A 1 Nr. 33/42-151 —

Auf die unbedingte Beachtung des mit hiesigem RdErl. vom 12. 10. 1940 — I B 1 Nr. 776/40-151 — (Befehlsbl. S. 114) bekanntgegebenen H- u. Polizeibefehls des Reichsführers-H vom 27. 9. 1940 — Nr. A/39/79/40 — wird nachdrücklich hingewiesen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 15.

SD-Angelegenheiten

Gebietsmäßige Zuständigkeit des DS-Abschnitts Braunschweig.

RdErl. des RSHA. vom 15. I. 1942

— II A 1 d Nr. 4003/42 —

(1) In letzter Zeit sind wiederholt Schreiben an den „SD-Abschnitt“ bzw. „Leitabschnitt“ bzw. die „Hauptaufenstelle Hannover“ gerichtet worden. Es wird darauf hingewiesen, daß derartige SD-Dienststellen nicht bestehen. Grundsätzlich zuständig in allen diesen Fällen dürfte der SD-Abschnitt Braunschweig sein. Der SD-Abschnitt Braunschweig ist

gebietsmäßig zuständig für das Land Braunschweig, den Reg. Bez. Hildesheim ohne den Kreis Münden, den Reg. Bez. Hannover ohne die Kreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg, das Land Schaumburg-Lippe, den Reg. Bez. Lüneburg ohne die Kreise Lüneburg-Stadt und -Land, Harburg und Soltau. Um zukünftige Beachtung wird ersucht.

(2) Im übrigen ist eine umfassende Übersicht der gebietsmäßigen Zuständigkeiten aller Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD in Vorbereitung.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 15.

Verschiedenes

Berichtigung des Verzeichnisses der an das Fernschreibnetz angeschlossenen Dienststellen (Befehlsbl. 1941 S. 192).

Unter B Neu: Brüx, Stapo-Adst., Reichenberg.

Neu: Bialystok, Stapo-Adst., Königsberg.

Unter D Neu: Dünaburg, Dienststelle der SP, Riga.

Unter G Neu: Gotha, Stapo-Adst., Weimar.

Streichen: Gusen, KL., Linz.

Unter H Neu: Heydebreck, Stapo-Adst., Kattowitz.

Unter K Neu: Kauen, Dienstst. d. SP, Königsberg.

Neu: Kutno, Greko, Posen.

Unter L Neu: Libau, Dienstst. d. SP, Riga.

Neu: Landskron, Stapo-Adst., Troppau.

Bei Loben streichen: Oppeln, dafür einsetzen: Kattowitz.

Neu: Lublin, Kriegsgef. Lager, Krakau.

Unter N Neu: Neidenburg, Stapo-Adst., Allenstein.

Neu: Nienburg, Stapo-Adst., Hannover.

Unter M Neu: Mähr.-Schönberg, Stapo-Adst., Troppau.

Unter O Bei Oppeln streichen: Nvst. u. Breslau, dafür einsetzen: Kattowitz.

Neu: Ortelsburg, Stapo-Adst., Allenstein.

Unter R Neu: Reval, Dienstst. d. SP, Riga.

Neu: Rowno, Dienstst. d. SP, Krakau.

Unter U Neu: Ung. Hradisch, Stapo-Adst., Brünn.

Unter W Neu: Wilna, Dienstst. d. SP, Riga.

Unter V Streichen: Völkermarkt, Greko, Klagenfurt.

(II D 2 Nr. 2916/40)

— Befehlsblatt 1942 S. 16.

Dienststellenverlegung.

Die Dienststelle des Insp. der Sich.Pol. u. des SD in Salzburg ist am 13. 1. 1942 nach Salzburg, Elisabethstr. 39, verlegt worden. — Fernsprechanschluß: 3137—3139.

(II A 1 Nr. 20/42-165)

— Befehlsblatt 1942 S. 16.

Personalmitteilungen

Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Versetzt: Krim.Dir. Liska (Krakau) nach Lublin.

Abgeordnet: Pol.Insp. Fritsche (RSHA.) nach Lemberg.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Leiter der Stapoleitst. Karlsruhe: #-Stubaf. Reg.Rat Dr. Schick (Karlsruhe).

Versetzt: #-H/Stuf. Assessor Bohhammer (Kassel) zum RSHA.;

die Krim.Räte Alboldt (Kassel) nach Dortmund, Steindl (KPSt. Augsburg) nach Dresden;

Krim.Komm. Zelle (Danzig) zum RSHA.;

Pol.Insp. Papenfuß (RSHA.) zur Stapoleitst. Berlin.

Abgeordnet: Pol.Insp. Kichöfer (Karlsruhe) zum RSHA.

Die Abordnung des Pol.Insp. Schuto (Bremen) nach Wilhelmshaven ist aufgehoben worden.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Krim.Abteilungen.

Ernannt zum Reg. u. Krim.Rat: Krim.Dir. Schneider (Stuttgart);

zum Krim.Rat: Krim.Komm. Voß (Hamburg);

zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Koch (Kattowitz) u. Gleixner (St. Pölten).

Versetzt: Krim.Rat Voß (Hamburg) nach Brüx, Krim.Komm. Wedekind (Zwickau) nach Gotenhafen u. Krim.Insp. Gleixner (St. Pölten) nach Linz a. d. Donau.

Abgeordnet: die Krim.Räte Henschel (Oppeln) nach Metz und Spruch (Oppeln) nach Warschau; die Krim.Komm. Meyer (Herford Gem.Pol.) nach Lublin u. Dr. Merten (Frankfurt/M.) nach Gleiwitz.

Im Wehrdienst oder im ausw. Einsatz.

Ernannt zum Krim.Sekr.: Krim.Ob.Assistent Alfred Bode (KPLSt. Bremen).

— Befehlsblatt 1942 S. 16.

Nur für Behördengebrauch!

Büro des Reichs-Sicherheitsamts
beim Reichssicherheitshauptamt
in Bismarckstr. 8, Berlin
5
Eing.: Ausgabe A

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einsseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 2

Berlin, den 17. Januar 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 17. 12. 41 Höchstpreise f. d. Runderneuerung von Kraftfahrzeugdecken. S. 5. — RdErl. 22. 12. 41 Verbot von ausl. Druckschriften. S. 5. — RdErl. 3. 1. 42 Neue Schulterstücke für #-Unterführer u. -Männer der Sich. Pol. u. des SD. S. 5. — RdErl. 6. 1. 42 Vornahme polizeilicher Vollzugs- handlungen durch nicht der Vollzugspol. angehörige uniformierte Pol. Beamte. S. 6. — RdErl. 7. 1. 42 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslands- presse. S. 6. — RdErl. 7. 1. 42 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslands- presse. S. 6.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 27. 12. 41 Zahnersatz- arbeiten. S. 6. — RdErl. 10. 1. 42 Befreiung von nicht- beamteten verh. weibl. Gefolgschaftsmitgl. im Reichs- dienst v. d. zusätzl. Alters- u. Hinterbliebenenver- sorgung. S. 6.

Verschiedenes. Verschlussachen - Anschrift. S. 7. — Dienststellenverlegung. S. 7.

Personalmitteilungen. S. 7.

Sicherheitspolizei und SD

Höchstpreise für die Runderneuerung von Kraftfahr- zeugdecken.

RdErl. des RSHA. vom 17. 12. 1941

— II D 3 b/3 a Nr. 2046/41 —

Nachstehende Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 4. 12. 1941 (veröffentl. im Deutschen Reichs- u. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 286 v. 6. 12. 1941) wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt 1942 S. 5.

Anlage:

Anordnung

zur Einführung der Anordnung über Höchstpreise für die Runderneuerung von Kraftfahrzeugdecken in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudeten- land vom 4. 12. 1941. (III-631-17 636/41.)

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 3. 1938 (RGBl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. 3. 1938 (RGBl. I S. 315) und auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preis- bildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. 10. 1938 (RGBl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Be- auftragten für den Vierjahresplan angeordnet:

Die Anordnung über Höchstpreise für die Runder- neuerung von Kraftfahrzeugdecken vom 5. 8. 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182 vom 9. 8. 1939) gilt

mit Wirkung vom 15. 12. 1941 auch in den Reichs- gauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Berlin, den 4. Dezember 1941:

Der Reichskommissar für die Preisbildung.

I. A.: Dr. Brebeck.

Verbot von ausländischen Druckschriften.

RdErl. des RFHuChdDtPol. im RMdL. vom 22. 12. 1941 — S IV C 3 Nr. 8146/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung sämtlicher in USA. erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften und Bücher verboten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt 1942 S. 5.

Neue Schulterstücke für #-Unterführer und -Männer der Sicherheitspolizei u. des SD.

RdErl. des RFHuChdDtPol. im RMdL. vom 3. 1. 1942

— S I A 1 a Nr. 683/41 u. II C 2^o Nr. 7917/41 —

(1) Die #-Unterführer und -Männer der Sich. Pol. u. des SD tragen ab 1. März 1942 zur Dienstkleidung Schulterstücke aus schwarz-weißen Plattschnüren auf

grüner Unterlage. Die Schulterstücke für die einzelnen Dienstgrade, und zwar

- #-Mann
- #-Sturmmann
- #-Rottenführer
- #-Unterscharführer
- #-Scharführer
- #-Oberscharführer
- #-Hauptscharführer
- #-Sturmscharführer

werden durch Fäden oder Schnüre aus Aluminium und Abzeichensterne gekennzeichnet. Eine Tafel mit Muster-Schulterstücken wird den Dienststellen bei der Zuweisung übersandt.

(2) Mit dem Anlegen der neuen Schulterstücke ist die Aluminiumtresse am Rockkragen der #-Unterscharführer bis #-Sturmscharführer zu entfernen. Die Winkel für Gefreite und Obergefreite sind gleichfalls abzulegen, damit eine Verwechslung mit Angehörigen der Wehrmacht oder der Waffen-# nicht mehr möglich ist.

(3) Die Kassenanschlagstellen (in den besetzten Gebieten die Wirtschaftsstellen) der Sich.Pol. zeigen der Gruppe II C (a) im RSHA. sofort zur Errechnung des Bedarfs die Stärke der bisher uniformierten Dienstgrade an. Die Dienststellen des SD im Reichsgebiet fordern ihren Bedarf unmittelbar bei der Gruppe II C (b) im RSHA. an, die von mir gegen Bezahlung die erforderlichen Schulterstücke zugewiesen erhält.

(4) Die neuen Schulterstücke sind ohne Belastung des Bekleidungskontos gegen Rückgabe der bisher getragenen Schulterstücke abzugeben.

(5) Die #-Sturmscharführer tragen mit Anlegen des geflochtenen Sturmscharführerschulterstückes gleichzeitig die #-Führermütze mit schwarzem Samtband und Silberkordel.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 5.

Vornahme polizeilicher Vollzugshandlungen durch nicht der Vollzugspolizei angehörige uniformierte Polizeibeamte.

RdErl. des RSHA. vom 6. 1. 1942

II A 1 Nr. 843/41-151 —

Zur Beseitigung von Unklarheiten weise ich darauf hin, daß der RdErl. des RMDI. vom 15. 10. 1941 — Pol. V-VuR. PBG 4319/41 (RMBI. V. S. 1828) — betr. Ermächtigung nicht der Vollzugspolizei angehöriger uniformierter Polizeibeamten zu polizeilichen Vollzugshandlungen, für die Sicherheitspolizei nicht gilt. An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 6.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFWuChdDtPol. im RMDI. vom 7. 1. 1942

— S IV C 3 Nr. 4059/F —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird nachstehend aufgeführte Zeitung ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Za dom“ — Agram —.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 6.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFWuChdDtPol. im RMDI. vom 7. 1. 1942

— S IV C 3 Nr. 4289/F —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird nachstehend aufgeführte Zeitung ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Südost-Illustrierte“ — Agram —.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 6.

Geheime Staatspolizei

Zahnersatzarbeiten.

RdErl. des RSHA. vom 27. 12. 1941

— II C 2^a Nr. 780/41-288-3 —

(1) Wie aus mehreren Anträgen auf Erstattung von Kosten für Zahnersatz hervorgeht, werden die in den Heilfürsorgebestimmungen für die Polizei des Reiches (PDV. 10) Ziff. 36—68 festgelegten Vorschriften über die Genehmigung und Ausführung von Zahnersatzarbeiten nicht immer beachtet.

(2) Der Antrag auf Zahnersatz ist in jedem Falle, auf dem vorgeschriebenen R.Pol.-Vordruck Nr. 125 zu stellen und nach Bescheinigung der Notwendigkeit der Zahnersatzarbeiten durch einen Polizei- oder Truppenarzt dem RSHA. — Referat II C 2 — zur Genehmigung vorzulegen (vgl. Ziff. 10 Abs. 2, 42, 47, 48 und 56).

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsblatt 1942 S. 6.

Befreiung von nichtbeamteten verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern im Reichsdienst von der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

RdErl. des RSHA. vom 10. 1. 1942

— II C 1 Nr. 3376/41-291-9 —

(1) Nach dem RdErl. des RFM. vom 7. 11. 1939 (RBB. S. 315) können nichtbeamtete verheiratete weib-

liche Gefolgschaftsmitglieder im Reichsdienst, die nach der Gem.DO. für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs usw. (RBB. 1938 S. 140) überversicherungspflichtig sind, auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung befreit werden. Die Entscheidung über die Freistellung von der Überversicherung treffen nach Nr. 4 Abs. 4 der Gem.DO. für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs usw. die Höheren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der bei ihnen und bei den nachgeordneten Dienststellen beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, im übrigen die Obersten Reichsbehörden.

(2) Auf Grund des Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1535) übertrage ich diese Befugnis für den Bereich der Sicherheitspolizei auf die Leiter der Dienststellen, die Kassenanschlagstellen sind, hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder. Auf Abs. 2 des Erl. des RFM. vom 7. 11. 1939 sind die Antragsteller hinzuweisen.

(3) Die in dieser Angelegenheit eingegangenen Berichte finden hierdurch ihre Erledigung.

An die Dienststellen der Sicherheitspolizei.

— Befehlsblatt S. 6.

176

Verschiedenes

Verschlussachen-Anschrift.

(1) Sämtliche Verschlussachen für das Hauptamt Ordnungspolizei sind künftig zu richten: z. Hd. d. Herrn Hauptmann d. SchP. Goebel o. V. i. A.

(2) Der Chef der Ordnungspolizei hat im Interesse der Beschleunigung des Geschäftsganges gebeten, von der Versendung von Verschlussachen an die persönliche Anschrift einzelner Amtschefs und Referenten, selbst wenn persönliche Verbindungen bestehen, abzusehen.

(II A 1 Nr. 1088/41)

— Befehlsblatt 1942 S. 7.

Dienststellenverlegung.

Der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Gauleiter Dr. Rainer, hat ab 1. 1. 1942 seinen Dienstsitz von Veldes nach Klagenfurt verlegt. (S. auch Befehlsbl. 1941 S. 268, betr. Untersteiermark.)

(II A 1 Nr. 381/41-151)

— Befehlsblatt 1942 S. 7.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg. u. -krim.Rat: **Stubaf. Wilhelm Schneider** (bisher Grenzinspekteur III) unter Übernahme in das RSHA.-VI;

zum Ob.Reg.Rat: **Stubaf. Reg.Rat Kreklow**; zum Krim.Rat: **Krim.Rat Stage**.

Abgeordnet: die Pol.Insp. **Kotzendorfer** u. **Eckharter** nach Wien u. **Arnold Schumacher** nach Frankfurt a. M.

Die Abordnung der Pol.Insp. **Kadler** u. **Turnau** nach Wien ist aufgehoben.

Inspekture, Befehlshaber u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Befh. in Belgrad: **O-Stubaf. Ob.Reg.-u. -krim.Rat Dr. Schäfer** (bisher Stapoleiter Köln); zum Krim.Komm.: **Krim.Komm. z. Pr. Worthoff** (Kdr. Lublin).

Beauftragt m. d. vertretungsw. Wahrnehmung d. Dienstgesch. des Insp. in Berlin: **O-Stubaf. Ob.Reg.Rat Bovensiepen** (Stapoleiter Berlin).

Abgeordnet: **Pol.Insp. Urban** (Regensburg) zum Kdr. Lemberg.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Reg.Rat: **H-Stuf. Reg.Assessor Dr. Schoeneseiffen** (Danzig), **H-Stuf. Assessor Kuke** (beim Insp. Breslau);

zum Krim.Dir.: **Krim.Rat Lipik** (Berlin); zum Krim.Komm.: die **Krim.Komm. z. Pr. Bovensiepen** (Dortmund), **Wilhelm Gerke** (Tilsit), **Dr. Ludw. Karl Brün**, **Gerhard Kretschmer** (Weimar), **Wilhelm Müller** (Düsseldorf), **Nellen** (Frankfurt a. M.), **Nohava** (Innsbruck) u. **Wörsdörfer** (Berlin).

Versetzt: die **Pol.Insp. Manfred Kramer** (RSHA.) nach Stuttgart, **Rumpf** (Kattowitz) nach Allenstein u. **Schrank** (Münster) nach Posen.

Abgeordnet: **Pol.Insp. Rutsch** (Posen) zur EWZ. Litzmannstadt.

Die Abordnung der **Pol.Insp. Litzkendorf** (Dresden) nach Regensburg u. **Buse** (Münster) zur EWZ. Litzmannstadt ist aufgehoben.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Krim.Dir.: die **Krim.Räte Borrmann** (Wilhelmshaven) u. **Eugen Hotze** (Recklinghausen); zum Krim.Rat: die **Krim.Komm. Wichmann** (Hamburg), **Scholz** (Cottbus-Städt.) u. **Bauernfeind** (Straßburg);

zum Krim.Komm.: **Krim.Komm. a. Pr. Keithan** (Berlin-KPLSt.);

zum Krim.Insp.: die **Krim.Ob.Sekr. Baden** (Wesermünde) u. **Kambach** (Breslau).

Versetzt: **Krim.Dir. Eugen Hotze** (Recklinghausen) nach Chemnitz;

die **Krim.Räte Braehmer** (Stettin) nach Leipzig, **Huke** (Essen) nach Stettin u. **Wichmann** (Hamburg) nach Recklinghausen.

In den Ruhestand versetzt: die **Krim.Komm. Wien** (Königsberg/Pr.) u. **Kreglinger** (Stuttgart), **Krim.Insp. Bischoff** (Bremen).

SD.

Ernannt: **H-Stuf. Leibold** zum HAST.-Leiter beim SD-A. Innsbruck;

H-U-Stuf. Rudolf Müller zum Hilfsref. bei der SD-HAST. Koblenz.

Versetzt: die **H-Stuf. Herbert Beyer** zum RSHA.-III, **Fast** zum SD-A. Graz, **Michel** zum RSHA.-III und **Dr. Rohden** zum SD-A. Innsbruck (unter Aufhebung seiner Kommandierung); die **H-O-Stuf. Breun** und **Nüchterlein** zum RSHA.-II.

Kommandiert: **H-Stubaf. Dyroff** zum SD-LA. Danzig unter gleichz. Beauftr. m. d. vertretungsw. Führung des SD-LA. Danzig;

H-U-Stuf. Walter Blumberg zum SD-LA. Düsseldorf.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Komm.: die **Krim.Komm. z. Pr. Theodor Gröver** (Stapo Nürnberg), **Kurt Burkhardt** (Stapo Kiel) u. **Josef Rauch** (Stapo Klagenfurt).

Einberufen: **Zivilanw. Wolfgang Gehrman** als Krim.Assistenten-Anwärter zur KPSt. Frankfurt a. O.

— Befehlsblatt 1942 S. 7.

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einsseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 1

Berlin, den 10. Januar 1942

3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 8. 11. 41 Zulassung von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes für die gehobene Laufbahn des Verwaltungsdienstes der Sich. Pol. S. 1. — RdErl. 8. 12. 41 Zusammenarbeit der deutschen Sich. Pol. u. des SD mit der unter meiner Leitung stehenden „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission“. S. 1. — RdErl. 12. 12. 41 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 2. — RdErl. 16. 12. 41 Devisenbewirtschaftung. Ergänzung des RdErl. betr. Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen vom 15. 11. 41 (Befehlsbl. S. 255). S. 2. — RdErl.

17. 12. 41 Devisenbewirtschaftung — Serbien u. Griechenland. Geldüberweisungen. S. 3. — RdErl. 18. 12. 41 Devisenbewirtschaftung. Zahlungsregelung für die Wehrmacht in den außerdeutschen Ländern. S. 3. — RdErl. 21. 12. 41 Anerkennungen. S. 3.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 17. 12. 41 Dienstbereitschaftsgeld für Pol. Verwaltungslehrlinge. S. 3.

SD-Angelegenheiten. RdErl. 22. 12. 41 Unzureichende Bearbeitungsfristen. S. 3.

Personalmitteilungen. S. 3.

Sicherheitspolizei und SD

Zulassung von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes der Sicherheitspolizei zum Vorbereitungsdienst für die gehobene Laufbahn des Verwaltungsdienstes der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RSHA. vom 8. 11. 1941

— I B 2 b Nr. 4353/41 —

(1) Nach den bisherigen Bestimmungen (RdErl. des RFwChdDIPol. im RmDl. vom 16. 8. 1939 — O-VuR. Org. 1112/39 — RMBliV. 1939 S. 1747 ff.) können Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes zum Vorbereitungsdienst für die gehobene Laufbahn vorgeschlagen werden, wenn sie sich dienstlich und außerdienstlich tadelfrei geführt, in ihrer bisherigen Laufbahn im allgemeinen mindestens 4 Jahre tätig gewesen sind, sich auf verschiedenen Arbeitsplätzen weit über dem Durchschnitt bewährt haben und nach den Kenntnissen und Fähigkeiten zu erwarten ist, daß sie die Prüfung bestehen werden. Der kommenden Laufbahngestaltung in der Sicherheitspolizei entsprechend muß schon jetzt daran festgehalten werden, daß nur noch derjenige Polizeieinspektor werden kann, der sich vorher zum #-Führer qualifiziert hat. In Zukunft sind daher nur noch solche Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in Vorschlag zu bringen, die neben den sonstigen Voraussetzungen bereits mit Erfolg an einem #-Führerlager teilgenommen haben.

(2) Werden solche Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes zur Teilnahme an einem #-Führerlager vorgeschlagen, muß in dem betreffenden Bericht an den zuständigen Inspekteur der Sich.-Pol. u. des SD besonders hervorgehoben werden, daß der Beamte für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes

ausersehen ist. Dies ist notwendig, weil nach der z. Zt. bestehenden Regelung nur Beamte vom Obersekretär an aufwärts zu #-Führerlagern zugelassen werden, die Beamten des mittleren Dienstes, die für eine Übernahme in den gehobenen Dienst in Betracht kommen, teilweise aber noch Polizeiasistenten bzw. Polizeisekretäre sind.

(3) Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß Einberufungen von Polizeieinspektor-Anwärtern aus freien Berufen und aus der Schutzpolizei künftig nur noch unter dem Vorbehalt erfolgen werden, daß die betreffenden Anwärter sich innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes des Vorbereitungsdienstes zum #-Führer zu qualifizieren haben. Dieser Vorbehalt wird jeweils in der Annahme- bzw. Einberufungsverfügung zum Ausdruck gebracht werden mit dem Hinweis darauf, daß ein Nichtbestehen der #-Führerprüfung die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst zur Folge hat.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt 1942 S. 1.

Zusammenarbeit der deutschen Sicherheitspolizei und des SD mit der unter meiner Leitung stehenden „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission“.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 8. 12. 1941

— IKPK. Nr. 375/41-S II A 1 Nr. 927/41 —

I.

Die seit einem Jahre unter meiner Präsidentschaft stehende „Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission“ (IKPK.) hat mit ihrem ständigen zentralen Verwaltungsapparat und dem „Internationalen

Büro" (IB.) ihren Sitz von Wien nach Berlin in ein ihr vom Deutschen Reich zur Verfügung gestelltes Gebäude verlegt. Die Anschrift lautet: Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission, Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee 16. Die Kommission ist über das Fernsprechamt Berlin unter Nr. 806214 zu erreichen. Außerdem ist sie an das Fernsprech- und Fernschreibnetz der Sicherheitspolizei angeschlossen. Im internen Fernsprechnet der Sicherheitspolizei und des SD ist vom Reichskriminalpolizeiamt 385, vom übrigen Reichssicherheitshauptamt (Prinz-Albrecht-Str. 8) aus 42385 zu wählen. Im Fernschreibverkehr ist die IKPK. unter der Bezeichnung „Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission“ durch die Vermittlung Berlin (Reichssicherheitshauptamt) zu erreichen.

II.

(1) Die IKPK. ist eine selbständige, von mir geleitete internationale Dienststelle, deren Geschäfte von meinem Sonderbeauftragten, St-Standardenführer Min.Rat Dr. Zindel, nach meinen Weisungen wahrgenommen werden.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte der Kommission steht mir der von mir berufene Generalsekretär zur Seite.

III.

(1) Der seit 1923 bestehenden IKPK. sind fast alle europäischen und die bedeutendsten außereuropäischen Staaten angeschlossen. Sie ist das internationale Verbindungsglied der nationalen Kriminalpolizeien der einzelnen Länder. Die IKPK. hat laut ihrer Satzung zum Ziele

- a) die Verbürgung und Ausgestaltung gegenseitiger weitestgehender Amtshilfe aller Sicherheitspolizeibehörden im Rahmen der in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetze;
- b) die Sorge für die Schaffung und Ausgestaltung aller Einrichtungen, die geeignet sind, den Kampf gegen das gemeine Verbrechen erfolgreich zu gestalten.

(2) Im Rahmen dieses Aufgabenkreises hat sich die Kommission auch die Schaffung eigener zentraler internationaler Einrichtungen angelegen sein lassen. Als solche sind insbesondere zu nennen die Kartei internationaler Verbrecher, die internationale Straftatenkartei, die „Identifizierung internationaler Verbrecher“ (Rundversendung von Fingerabdrücken und Lichtbildern internationaler Verbrecher zwecks Einstellung in die Karteien der einzelnen Länder), die eigene Zeitschrift der Kommission „Internationale Kriminalpolizei“ mit internationaler Fahndungsbeilage und der internationale Polizeifunk, dessen Sender in Berlin steht. Die unter der Bezeichnung „Internationales Büro“ zusammengefaßten zentralen Identifizierungseinrichtungen arbeiten im engsten Einvernehmen mit dem Reichskriminalpolizeiamt, dessen Chef gleichzeitig Direktor des Internationalen Büros ist.

IV.

(1) Die zentralen Einrichtungen der IKPK., von denen schon heute die Kriminalpolizeien vieler Länder bei der internationalen Verfolgung von Verbrechen, namentlich internationaler Verbrecher, weitgehend Gebrauch machen, müssen unter der neuen deutschen Leitung immer mehr zu einer wirklichen Weltkriminalpolizeizentrale ausgebaut werden und so auch der mit dem IB. zusammenarbeitenden deutschen Kriminalpolizei eine führende Stellung sichern.

(2) Wie jede internationale Zusammenarbeit, so beruht auch die der IKPK. auf einem freiwilligen Zu-

sammenwirken, hier der Polizeien und insbesondere der Kriminalpolizeien aller Länder. Deshalb muß jede Gelegenheit wahrgenommen werden, auf die praktische Notwendigkeit der Kommission und ihre Ziele hinzuweisen, für sie zu werben und ihr die Möglichkeit zu geben, internationale Beziehungen mit den Polizeien anderer Länder anzuknüpfen oder zu fördern. Dabei bedarf die Kommission der Unterstützung aller deutschen Polizeibehörden die es sich angelegen sein lassen müssen bei Verhandlungen mit ausländischen Polizeien und namentlich bei Besuchen von deren Vertretern in Deutschland immer wieder auf die IKPK. und ihre Ziele hinzuweisen und ihr auch Besucher zur Besichtigung ihrer Einrichtungen zuzuführen.

V.

(1) Insbesondere sind es naturgemäß die Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD im In- und Ausland, die sich diesen Aufgaben unterziehen müssen. Die Bestrebungen und Einrichtungen der IKPK. sind in den Unterrichtsstoff einzubeziehen. Besichtigungen kriminalpolizeilicher Einrichtungen in Berlin sind stets mit solchen der internationalen Einrichtungen in Wannsee zu verbinden. Die Dienststellen und die Verbindungsführer der Sicherheitspolizei u. des SD im besetzten und neutralen Ausland werden bezüglich der ihnen in diesem Rahmen zu fallenden Aufgaben mit besonderen Weisungen versehen werden. Bezüglich des Schriftverkehrs der Kriminalpolizei(lei)stellen mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission und dessen Internationalem Büro verbleibt es bei den Weisungen des Runderlasses vom 3. 6. 1940 — V A 2 Nr. 99/1940 — (Befehlsbl. S. 51), nach dem dieser gesamte Schriftverkehr über das Reichskriminalpolizeiamt zu leiten ist.

(2) Ich ersuche, entsprechend zu verfahren und in allen geeigneten Fällen mit meinem Sonderbeauftragten Verbindung aufzunehmen.

An alle Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD im In- und Ausland. — Befehlsblatt 1942 S. 1.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen
Auslandspresse.

RdErl. des RFH u. ChdD/Pol. im RmDI. vom 12. 12. 1941
— S IV C3 Nr. 3540/F —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird nachstehend aufgeführte Zeitung ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Ungarn“ — Budapest —

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt 1942 S. 2.

Devisenbewirtschaftung.

Ergänzung des RdErl. betr. Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen vom 15. 11. 1941 (Befehlsbl. S. 255).

RdErl. des RSHA. vom 16. 12. 1941

— II C 2 4/Dev. Nr. 10 627/41-290 b —

(1) Nach Mitteilung der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen vom 9. 12. 1941 ist am 8. 12. 1941 in Luga eine Reichskreditkasse eröffnet worden.

(2) Die mit Erlaß vom 15. 11. 1941 (Befehlsbl. S. 255) mitgeteilte Übersicht ist entsprechend zu ergänzen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt 1942 S. 2.

1948

Devisenbewirtschaftung — Serbien u. Griechenland. Geldüberweisungen.

RdErl. des RSHA. vom 17. 12. 1941

— II C 2⁴/Dev. Nr. 11 216/41-290 b —

Nach einer im Heeres-Verordnungsblatt vom 27. 11. 1941 veröffentlichten Mitteilung des OKW. kann ein monatlicher Transfer von Gehaltsteilen nach Serbien und Griechenland zur Zeit nicht zugelassen werden, da die Staaten Serbien und Griechenland die durch eine Überweisungsmöglichkeit aus der Heimat zusätzlich geschaffene Kaufkraft nicht tragen können.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt 1942 S. 3.

Devisenbewirtschaftung.**Zahlungsregelung für die Wehrmacht in den außerdeutschen Ländern.**

RdErl. des RSHA. vom 18. 12. 1941

— II C 2⁴/Dev. Nr. 10 575/41-290 b —

(1) Das OKW. weist darauf hin, daß sich Umlauber aus dem Südosten in der Heimat deutsche Scheidemünzen zu 5 u. 10 Rpf. über die Reisefreigrenze hinaus beschafft haben, um sie nach Rückkehr

in die Südostländer dort zu Einkäufen zu benutzen. Dies ist unzulässig und strafbar.

(2) Die zur Zeit gültigen Reisefreigrenzen sind in der Übersicht über die Zahlungsregelungen für die Wehrmacht in den außerdeutschen Ländern (Befehlsblatt 1941 S. 192, 208 u. 209) aufgeführt.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt 1942 S. 3.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 21. 12. 1941

— I A 1 b Nr. 98 u. 56 h/41 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-⁴ u. Chef der Deutschen Polizei im RMDI. den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besondere hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Krim.Obersekr. Johann Harant, Staatspolizeileitstelle Wien,
2. Krim.Oberassistent Rudolf Wiesner, Staatspolizeileitstelle Wien,
3. Krim.Sekretär Heinrich Winter, Kriminaldirektion Krakau.

— Befehlsblatt 1942 S. 3.

Geheime Staatspolizei**Dienstbereitschaftsgeld für Polizeiverwaltungslehrlinge.**

RdErl. des RSHA. vom 17. 12. 1941

— II C 1 Nr. 5092/41-249-2 —

In Abänderung des RdErl. vom 21. 2. 1941 (Befehlsbl. S. 43) ist das Dienstbereitschaftsgeld für Polizeiverwaltungslehrlinge nach der Buchungsstafel für

das Rechnungsjahr 1941 vom Beginn des Rechnungsjahres 1941 an nicht mehr bei Kapitel 14 a Titel 34 Unterteil 15, sondern bei Kapitel 14 a Titel 5 zu buchen (vgl. RdErl. vom 28. 2. 1941 — RBesl. S. 95 — und vom 18. 9. 1941 — RMBIV. S. 1690 —).

An die Kassenanschlagstellen.

— Befehlsblatt 1942 S. 3.

SD-Angelegenheiten**Unzureichende Bearbeitungsfristen.**

RdErl. des RSHA. vom 22. 12. 1941

— II A 1 d Nr. 4313/41 —

(1) Bei Aufträgen an die nachgeordneten SD-Dienststellen werden in überwiegendem Maße noch immer die vor dem Kriege üblichen und möglichen Bearbeitungsfristen gesetzt. Dies erscheint mit Rücksicht auf den bekannten erheblichen Personalmangel bei den SD-Dienststellen nur noch in wirklich dringenden Fällen angängig. In allen übrigen Fällen sind die Bearbeitungsfristen so zu bemessen, daß bei pflichtgemäßem Abwägen von Auftragsumfang und Personallage eine fristgerechte Erledigung erwartet werden kann, und nicht durch Mahnschreiben

usw. noch eine zusätzliche Arbeitsbelastung eintritt. Die zur Erhaltung einer aktuellen Lageberichterstattung erforderlichen Fristen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Auch wird in diesem Zusammenhang noch einmal nachdrücklichst auf die unbedingte Beachtung des SD-Befehls Nr. 36/39 betr. „Arbeitseinschränkung in Spannungszeiten bzw. im Mob-Fall“ (unveröffentl.) hingewiesen.

(3) Die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD werden ersucht, die unbedingte Einhaltung des vorstehenden Runderlasses laufend zu überprüfen und gegebenenfalls sicherzustellen.

An die SD-Dienststellen. — Befehlsblatt 1942 S. 3.

Personalmitteilungen**Reichssicherheitshauptamt.**

Versetzt: ⁴Stufab. Reg.Rat Bruno Müller nach Stettin als Leiter d. Stapoleitst.

Staatspolizei(lei)stellen.

Ernannt zum Krim.Rat: Krim.Komm. Karl Hintze (Hamburg);

zu Pol.Ob.Insp.: die Pol.Insp. Georg Henkel (Bremen) u. Weinzierl (Graz).

zu Krim.Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Ebeling (Leipzig), Hammes (Aachen), Johannes Hofmann (Köln), Humberg (Düsseldorf), Jazosch (Linz), Rudolf Krausz (Oppeln), Ludwig Neumann (Litzmannstadt), Oclerking

(Reichenberg), Felix Ritter (Weimar), Orfried Rose (Magdeburg) u. Worm (Bromberg);

Versetzt: #-Stubaf. Reg. Rat Andres (Posen) zum RSHA, unter gleichz. Abordnung zum Befh. Oslo, #-Stubaf. Reg. Rat Dr. Landgraf (bisher Stapoleiter Karlsruhe) zum Befh. Straßburg;

die Pol. Insp. Max Förster (Kattowitz) nach Hohensalza, Fritz Lüttke (Hohensalza) nach Kattowitz u. Metz (Kiel) nach Köslin.

**Kriminalpolizei(leit)stellen
u. Krim. Abteilungen.**

Ernannt zum Krim. Dir.: die Krim. Räte Robberg (Reichenberg), Richter (Wesermünde) u. Reiche (Koblenz);

zum Krim. Rat: die Krim. Kommissare Wünsche (Berlin-KPLSt.) u. Spruch (Oppeln);

zum Krim. Insp.: die Krim. Ob. Sekr. Schießler (München), Neumann (Görlitz), Pohn (Stralsund), Thielecke (Breslau), Sehn (München) u. Hartmann (Dresden).

Versetzt: die Krim. Räte Reiche (Koblenz) nach Oppeln, Richter (Wesermünde) nach Frankfurt/M., Ebner, Gerda (Berlin-KPLSt.) zum RSHA.-V;

die Krim. Komm. Ronge (Brüx) nach Kattowitz, Döring (Dresden) nach Brüx u. Holz (Wuppertal) nach Dresden.

Abgeordnet: Ob. Reg. u. -krim. Rat Greiner, Friedrich (Nürnberg) nach Danzig, Krim. Rat Spruch (Oppeln) nach Warschau, Krim. Komm. Rehfeld (Dortmund) nach Gleiwitz.

In den Ruhestand versetzt: Ob. Reg. u. -krim. Rat Dr. Hornegg (Wien).

SD.

Ernannt: #-O-Stuf. Höfler zum Hilfsref. im RSHA.-III, #-U-Stuf. Ondrej zum Hilfsref. beim SD.-LA. Wien, #-U-Stuf. Höhler zum Pers. Ref. b. d. SD.-HAST. Koblenz.

Kommandiert: #-H-Stuf. Kugel zum Befh. Metz (unter Aufhebung der Kommandierung zum RSHA.-III).

Versetzt: die #-H-Stuf. Madecker zum RSHA.-II, Walter Meyer zum RSHA.-II u. #-U-Stuf. Leßmeister zum SD.-A. Hohensalza.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim. Ob. Sekr.: Krim. Sekr. Protasius Englert (KPLSt. München);

zum Krim. Sekr.: Krim. Ob. Assistent Willy Kutza (KPLSt. Berlin);

zum pl. Krim. Assistenten: apl. Krim. Assistent Willy Herder (KPLSt. Berlin).

— Befehlsblatt 1942 S. 3.

67560

